



N12<508745771 021



UB Tübingen

Ordenskorrespondenz

Mitteilungsblatt der deutschen Ordensobern-Vereinigungen

VIERTER JAHRGANG 1963

HERAUSGEGEBEN
IM AUFTRAG DER DEUTSCHEN ORDENSOBERN-VEREINIGUNGEN
VON P. DR. JOSEF FLESCH † UND P. DR. KARL SIEPEN

Als Manuskript gedruckt

Ordenskorrespondenz

Mitteilungsblatt der Deutschen Ordensoberrn-Vereinigungen

VIERTER JAHRGANG 1963

2

ZH 5168-4

ORDENSKORRESPONDENZ

Mitteilungsblatt der Deutschen Ordensoberrn-Vereinigungen.
Schriftleiter: P. Dr. Karl Siepen, 5 Köln-Mülheim 2, Schleswigstraße 18, Postfach 60.
Die Ordenskorrespondenz erscheint viermal im Jahr. Bestellungen
nur durch die Schriftleitung, 5 Köln-Mülheim 2, Schleswigstraße 18, Postfach 60.

Druck und Auslieferung: Druckerei Wienand, Köln.

INHALT DES 4. JAHRGANGES

I. ABHANDLUNGEN UND REFERATE

Eichmann, M. Johanna, Das Ärgernis des Ordensstandes in der heutigen Welt	250
Grunert, Erich, Sind sie alle nur totes Erdreich?	222
Hauser, Theresia, Frauenjugend und Ordensstand	29
Helfrich, Heinrich, Beitrag zur Frage des Verhältnisses von Ordensrecht, Privatrecht und Steuerrecht	128
Mund, Klaus, Haltet euer Herz ins Weite	11
Pesch, Willi, Die evangelischen Räte und das Neue Testament	86
Pfab, Josef, Vom Beichtgeheimnis	105
Scheuermann, Audomar, Kommentar zum Bayerischen Sammlungsgesetz	296
Schmauch, Jochen, Ordensleute und Laienhelfer in der Mission	190
Schmitz, Werner, Die Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe	182
Schröder, Albrecht, Unser Dienst an den Diözesanpriestern	240
Schückler, Georg, Die Darstellung der Kirche in der Lebensform der Jungfräulichkeit	97
Schütte, Johannes, Ordensmissionare und Laienmissionshelfer	197
Siepen, Karl, Das kirchliche Handelsverbot und die Bewirtschaftung von Klostervermögen	121
Svoboda, Robert, Um die Behebung unseres Nachwuchsmangels mit besonderer Berücksichtigung der Schwesternorden und der Krankenpflege	16
Stenger, Hermann, Theologische und anthropologische Erwägungen zur Motivation der Jungfräulichkeit	48

Verstraelen, Frans, Kurse für Urlaubermisionare — Erfahrungen und Anregungen	214
Wehner, Karl, Zu einer Publikation über Schwesternseelsorge	229
Willeke, Bernward, Die Probleme der heutigen Weltmission und das Allgemeine Konzil	169

II. RECHTSPRECHUNG

Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 20. 3. 1962, Freistellung von Welt- und Ordensgeistlichen von der Sozialversicherung	62
Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 24. 10. 1962, Gewährung von Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz	310
Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf vom 30. 1. 1963, Leistungen eines Ordens an seinen als Kapitalgesellschaft gegründeten Rechtsträger unterliegen nicht der Kapitalverkehrssteuer	137
Urteil des Oberverwaltungsgerichts München vom 28. 3. 1963, Gewährung von Waisenrente und Kinderzuschlag nach dem Bundesbeamtengesetz	314

III. KIRCHLICHE VERLAUTBARUNGEN UND ERLASSE

Papst Johannes XXIII., Aufruf an die Ordensschwwestern der Welt zur Eröffnung des 2. Vatikanischen Konzils	1
Dekret der Religiösenkongregation über die Höhe der Geldsumme, über die klösterliche Verbände ohne Rekurs an den Hl. Stuhl verfügen können	142
Julius Kardinal Döpfner, Unsere Sorge um die geistlichen Berufe, Fastenrundbrief 1963 an die Priester der Erzdiözese München und Freising	156
Franciscus Kardinal König, Ordensleben und Ordensnachwuchs heute, Fastenhirtenbrief 1963	73
Richtlinien der deutschen Bischöfe für die Feier der heiligen Messe in Gemeinschaft	72
Missio — canonica — Kurse, Beschluß der deutschen Bischofskonferenz vom 12.—14. 3. 1962	235
Vollmachten für Volksmissionen in der Diözese Regensburg	231
Erlaß des Bischöflichen Ordinariates Würzburg über die Seelsorge bei Unfällen	71

IV. STAATLICHE ERLASSE UND GESETZE

Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 3. 12. 1962 über die Unterstützung der Seelsorge für Schwerverletzte	71
Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer vom 8. 1. 1963 (Bundesurlaubsgesetz)	148
Verwaltungsanweisung des Hessischen Ministers der Finanzen vom 9. 1. 1963 über die steuerliche Behandlung der Ordensangehörigen	146

Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 29. 1. 1963 über die lohnsteuerliche Behandlung der auf Außenstationen eingesetzten Ordensangehörigen	143
Verwaltungsanweisung des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 2. 3. 1963 über die steuerliche Behandlung der Ordensangehörigen	144
Verwaltungsanweisung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 18. 3. 1963 über die steuerliche Behandlung der Ordensangehörigen, die auf Grund von Gestellungsverträgen auf Außenstationen eingesetzt sind	145
Verwaltungsanweisung des Hessischen Ministers der Finanzen vom 17. 4. 1963 über die steuerliche Behandlung der Ordensangehörigen	147
Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 30. 4. 1963	320
Bayerisches Sammlungsgesetz vom 11. 7. 1963	297

V. ORDENSINTERNE MITTEILUNGEN

Konzils-Kommission „De Religiosis“	119
P f a b , Josef, Kardinal Valeri †, Präfekt der Religiösenkongregation	153
P f a b , Josef, Der neue Kardinal-Präfekt der Religiösenkongregation	237
Br. R a y m u n d u s Schmitt, Mitgliederversammlung der Vereinigung höherer Ordensobern der Brüderorden und -kongregationen Deutschlands	226
Mitgliederversammlung der Vereinigung Deutscher Ordensobern	226
Mitgliederversammlung des Katholischen Missionsrates	227
Sr. M. J u l i a n a , Mitgliederversammlung der Vereinigung Höherer Ordensoberinnen Deutschlands	228

Anschriften der Mitarbeiter des 4. Jahrgangs

siehe gedruckte Ausgabe

Aufruf des Hl. Vaters

Papst Johannes XXIII. ermahnt die ehrwürdigen Nonnen und Schwestern der ganzen Katholischen Welt zur Eröffnung des 2. Ökumenischen Vatikanischen Konzils, aus diesem Anlaß noch intensiver zu beten und sich noch eifriger im Tugendleben und in ihrer besonderen Berufstätigkeit zu bewähren.

Der höchste Tempel der Christenheit rüstet sich für die Aufnahme der Väter des Zweiten Ökumenischen Vatikanischen Konzils. Am 11. Oktober wird die große Versammlung, auf die die betende Erwartung aller Katholiken, Wir können sogar sagen, die Erwartung aller Menschen guten Willens, gerichtet ist, ihren Anfang nehmen. Das ist eine feierliche Stunde in der Geschichte der Kirche. Es geht darum, ihre ständigen Anstrengungen auf geistliche Erneuerung zu verstärken, um so den Werken und Einrichtungen ihres jahrtausendealten Lebens neue Antriebe zuzuführen.

Der Klerus betet bereits gemeinsam mit Uns jeden Tag das Brevier für einen glücklichen Ausgang des Ökumenischen Konzils (vgl. Exhortatio Apostolica Sacrae laudis vom 6. Januar 1962 [Herder-Korrespondenz 16 1962, S. 321 ff.]). Die Laien, besonders die Kinder, Kranken und alten Leute, die wiederholt aufgefordert worden sind, für diesen Zweck zu beten und zu opfern, folgen bereitwillig dieser Einladung. Alle wirken mit, damit das Konzil „zu einem neuen Pfingsten“ werde (Gebet für das Konzil, AAS 51 [1959] S. 832).

Es ist selbstverständlich, daß sich in dieser Atmosphäre intensiver Vorbereitung jene besonders auszeichnen müssen, die sich Gott ganz geopfert haben und mit dem Leben des Gebets und der inbrünstigen Liebe am meisten vertraut sind.

Geliebte Töchter! Die Kirche hat euch unter ihren Schutzmantel genommen, sie hat eure Konstitutionen gebilligt, sie hat eure Rechte verteidigt und zieht Nutzen aus euren Werken. Auf euch kann man also mit Recht als Zeichen der Dankbarkeit für das, was ihr bisher getan habt, und als Wunsch für die Zukunft die Worte des Apostels Paulus anwenden: „Ich höre nicht auf, um euretwillen zu danken und in meinen Gebeten euer zu gedenken, daß der Gott unseres Herrn Jesus Christus, der Vater der Herrlichkeit, euch gebe den Geist der Weisheit und der Offenbarung in

seiner Erkenntnis. Er erleuchte die Augen eures Herzens, damit ihr einseheth, zu welcher Hoffnung und welchem Reichtum der Herrlichkeit seines Erbes unter den Heiligen er euch berufen hat (Eph. 1, 15—18).

Macht dieses Schreiben zum Gegenstand eurer Betrachtungen und hört aus dem Wort des niedrigen Stellvertreters Christi, was der göttliche Meister einer jeden von euch eingeben will. Die Konzilsvorbereitung verlangt, daß die Ordensleute in den vom kirchlichen Recht gutgeheißenen Formen mit neuem Eifer an die Aufgaben ihrer Berufung denken. Wenn das geschieht, so wird man zu gegebener Zeit mit einer spontanen und großmütigen, durch intensivere Bemühungen um persönliche Heiligung vorbereiteten Antwort auf die Konzilsentscheidungen rechnen können.

Um zu erreichen, daß das Ordensleben immer mehr den Wünschen des göttlichen Herzens entspricht, muß es erstens ein Leben des Gebetes, zweitens ein Leben des Beispiels und drittens ein Leben des Apostolates sein.

I. LEBEN DES GEBETES

Wir wenden Uns vor allem an die Nonnen und Schwestern, die ein Leben der Kontemplation und Sühne führen.

Am 2. Februar 1961, dem Feste der Darstellung Jesu im Tempel, haben Wir bei der Überreichung der geweihten Kerzen gesagt: „Daß Wir die ersten [Kerzen] für die Ordenshäuser mit der strengsten Bußpraxis bestimmen, soll den Vorrang der Pflichten des Gottesdienstes und der vollen Hingabe an das Gebetsleben gegenüber jeglicher anderen Form des Apostolates betonen und zu gleicher Zeit die Größe und Notwendigkeit der Berufung zu dieser Lebensform unterstreichen“ (Discorsi, Mesaggi, Colloqui di Sua Santità Giovanni XXIII., III, S, 143). Die Kirche wird ihre Töchter immer dazu ermutigen, sich dem kontemplativen Leben zu widmen und so in vollkommenster Weise dem Ruf des göttlichen Meisters zu folgen.

Das ist eine allgemeine gültige Wahrheit, die auch für die Ordensfrauen in den aktiven Orden gilt. Das innere Leben allein ist das Fundament und die Seele eines jeden Apostolates. Denkt über diese Wahrheit nach, geliebte Töchter, die ihr „fleißige Bienen“ genannt werdet, weil ihr in schwesterlicher Gemeinschaft beständig der Übung der vierzehn Werke

der Barmherzigkeit lebt. Aber auch ihr, die ihr euch Gott in den Säkularinstituten geweiht habt, müßt aus dem Gebet alle Kraft für euer Wirken schöpfen.

Das Ordenleben bringt Schwierigkeiten und Opfer wie jede andere Form menschlichen Zusammenlebens mit sich. Nur das Gebet erlangt die Gabe der frohen Beharrlichkeit. Die guten Werke, denen ihr euch widmet, sind nicht immer von Erfolg gekrönt: es erwarten euch Enttäuschungen, Verständnislosigkeit und Undankbarkeit. Ohne die Hilfe des Gebetes könntet ihr auf eurem Wege nicht ausharren. Vergeßt nicht, daß euch ein falsch-verstandener Dynamismus zu jener „Häresie der Aktion“ verführen könnte, die Unsere Vorgänger getadelt haben. Überwindet ihr diese Gefahr, so könnt ihr sicher viel zur Rettung der Menschen beitragen und damit zugleich euer Verdienst vergrößern. Alle kontemplativen und aktiven Ordensfrauen verstehen diesen Ausdruck „Leben des Gebetes“. Es bedeutet keine mechanische Wiederholung von Formeln, sondern es ist das unentbehrliche Mittel, dem Herrn nahe zu sein, besser die Würde der Töchter Gottes, der Bräute des Heiligen Geistes, zu verstehen, des „süßen Seelengastes“, der zu jedem spricht, der gesammelt hinzuhören versteht.

Euer Gebet muß sich aus den Quellen der Heiligen Schrift, vor allem des Neuen Testaments, aus der Liturgie und der Lehre der Kirche in ihrer ganzen Fülle nähren. Die heilige Messe soll der Mittelpunkt des Tages sein, alle Arbeit muß auf sie bezogen werden, gleichsam als Vorbereitung oder als Danksagung. Die heilige Kommunion sei die tägliche Speise, die euch nährt, tröstet und stärkt. So werdet ihr nicht wie die törichten Jungfrauen des Evangeliums Gefahr laufen, das Öl für die Lampe zu vergessen, sondern immer bereit sein, alles auf euch zu nehmen: Ehre und Schmach, Gesundheit und Krankheit, weitere Arbeit oder den Tod: „Seht, der Bräutigam kommt, auf, gehet ihm entgegen“ (Matth. 25, 6).

Hier möchten wir wie schon öfters auf drei Andachtsübungen hinweisen, die Wir auch für die einfachen Gläubigen aus dem Laienstande für grundlegend ansehen: „Um die Anbetung Jesu zu fördern und zu bestärken, gibt es kein besseres Mittel, als ihn im dreifachen Lichte seines Namens, seines Herzens und seines Blutes zu betrachten und anzurufen“ (Schlußansprache auf der Römischen Synode, AAS 52 [1960] S. 305).

Der Name, das Herz und das Blut Jesu bilden die wesentliche Nahrung für ein solides religiöses Leben.

Der Name Jesu! In der Tat: „Nichts ist herrlicher zu besingen, nichts angenehmer zu hören, nichts lieblicher zu betrachten als Jesus, der Sohn Gottes (Hymnus aus der Vesper zum Namen-Jesu-Fest).

Das Herz Jesu! Über die Herz-Jesu-Verehrung sagt Pius XII. in der Enzyklika *Haurietis aquas* vom 15. Mai 1956, die Wir der aufmerksamen Betrachtung empfehlen: „Wenn ... die Gründe, auf die sich die Verehrung des durchbohrten Herzens Jesu stützt, richtig abgewogen werden, ist es sicher allen klar, daß es hier nicht um eine gewöhnliche Andachtsform geht, die jeder nach Gutdünken den übrigen nachsetzen oder geringachten darf, sondern um eine Hingabe an Gott, die mächtig hilft zur Erlangung der christlichen Vollkommenheit“ (vgl. Herder-Korrespondenz 10. Jhg., S. 566).

Das Blut Christi! „Es ist das höchste Zeugnis des Erlösungsopfers Christi, das sich in mystischer, aber realer Weise in der heiligen Messe erneuert und dem christlichen Leben Sinn und Richtung gibt“ (Ansprache an die Kongregation vom Kostbaren Blut, vgl. „*Osservatore Romano*“, 3. 6. 62).

II. LEBEN DES BEISPIELS

Jesus hat gesagt: „Ich habe euch ein Beispiel gegeben, damit auch ihr tut, wie ich getan habe“ (Joh. 13, 15). Den Menschen, die treu den Spuren des Herrn folgen wollen, bietet sich die Verwirklichung der evangelischen Räte „als sicherster Weg zur christlichen Vollkommenheit an“ (Enzyklika *Sacerdotii nostri primordia* [Herder-Korrespondenz 14. Jhg., S. 30]).

Die evangelische Armut

Jesus ist in einem Stall geboren. Während seines öffentlichen Wirkens hatte er nichts, wohin er sein Haupt des Nachts hätte legen können (vgl. Matth. 8, 20). Er ist gestorben auf dem harten Holz des Kreuzes. Die wichtigste Bedingung, die er dem stellt, der ihm nachfolgen will, lautet: „Willst du vollkommen sein, so gehe hin, verkaufe, was du hast, gib es den Armen, und du wirst einen Schatz im Himmel haben“ (Matth. 19, 21).

Ihr habt euch zum Beispiel und von der Lehre des göttlichen Meisters anziehen lassen und habt alles ihm angeboten: „Freudig habe ich alles geopfert“ (1 Chron. 29, 17). Im Lichte der Nachfolge des armen Christus erhält das Gelübde der Armut seinen vollen Wert. Es hilft uns Tag für Tag, uns mit dem Notwendigsten zu begnügen. Es hilft uns, wie es die Pflicht

des Gehorsams vorschreibt, den Überfluß den Armen und den caritativen Werken zu überlassen. Und für die Ungewißheiten der Zukunft, für die Krankheit und das Alter verweist es uns, ohne kluge Vorsorge auszuschließen, auf die Hilfe der göttlichen Vorsehung. Die Losschälung von den irdischen Gütern verdient die Aufmerksamkeit aller. Sie zeigt allen, daß Armut nichts mit Kleinlichkeit und Geiz zu tun hat. Sie weist uns vielmehr auf die ernstesten Worte des göttlichen Heilands hin: „Was nützt es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt, aber an seiner Seele Schaden leidet“ (Matth. 16, 26). Lebt euer Gelübde oder Versprechen ganz. Es macht euch dem ähnlich, der, obwohl er reich war, arm geworden ist, damit wir durch seine Armut reich werden können (vgl. 2 Kor. 8, 9).

An Versuchungen fehlt es nicht. Es gibt den Hang zu kleinen Bequemlichkeiten, die Lust am Essen oder am Genuß der Erdengüter. Die Armut hat, ihr wißt es, ihre Dornen. Man muß sie lieben, damit sie zu Rosen des Himmels werden.

Auch kann das berechtigte Bedürfnis nach Modernisierung zur Aufwendigkeit in Gebäuden und Einrichtung führen. Das ruft manchmal wenig erfreuliche Kommentare hervor, auch wenn solche Neuerungen nicht die bescheidenen Behausungen der Schwestern betreffen. Versteht Uns recht, geliebte Töchter: Wir wollen nicht sagen, daß das, was für die leibliche Gesundheit und für eine vernünftige und zeitgemäße Erholung notwendig ist, im Widerspruch steht zum Gelübde der Armut. Aber Wir möchten hoffen, daß das Auge des göttlichen Meisters nie betrübt werde durch Auffallenwollen, das auch das geistliche Leben der Ordensleute beeinflussen könnte, wenn diese in einer Umgebung leben, die die nötige Strenge vermissen läßt. Haltet deshalb die Armut hoch in Ehren!

Ein Wort des Trostes möchten Wir besonders an die Nonnen der kontemplativen Klöster richten, für die die Schwester Armut oft zur „Schwester Not“ wird. Christus der Sohn Gottes, der arm geworden ist, wird kommen und euch trösten. Inzwischen halten Wir selbst in seinem Namen bei euren Mitschwestern, die sich in wirtschaftlich gesicherten Verhältnissen befinden, und bei freigebigen Wohltätern die Hand für euch hin. Wir unterstützen die diesbezüglichen Vorschläge des Verbandes der klausuriierten Nonnenklöster bei der Religiösenkongregation und erinnern alle an die göttliche Verheißung: „Selig, ihr Armen, denn euer ist das Himmelreich“ (Luk. 6, 20).

Die Jungfräulichkeit

Im Evangelium kann man lesen, was Christus gelitten hat und welche Ungerechtigkeiten ihm zugefügt worden sind. Aber von Bethlehem bis Kalvaria zieht der Glanz seiner göttlichen Reinheit die Volksmenge immer mehr an. So groß war die Strenge und Anziehungskraft seines Wandels.

So sei es auch mit euch, geliebte Töchter! Gesegnet seien die Zurückhaltung, Entbehrungen und Verzichte, mit denen ihr dieser Tugend, über die Pius XII. eine denkwürdige Enzyklika geschrieben hat (vgl. Enzyklika *Sacrae virginitatis* [Herder-Korrespondenz 8. Jhg., S. 412ff.]), größeren Glanz zu verleihen versucht. Lebt diesen Lehren: unser Verhalten soll allen zeigen, daß die Keuschheit nicht nur eine mögliche Tugend, sondern eine soziale Tugend ist, die unnachgiebig verteidigt werden muß durch das Gebet, die Wachsamkeit und die Beherrschung der Sinne.

Ihr sollt zeigen, daß ihr euch nicht in einem sterilen Egoismus verschanzt, sondern euch bereitwillig den Bedürfnissen des Nächsten öffnet. Beachtet aber dabei die Regeln der guten Lebensart, pflegt und praktiziert sie. Hört nicht auf jene, die in eurem Leben ein Benehmen einführen wollen, das der geschuldeten Rücksicht und Zurückhaltung wenig gemäß ist.

Weist in der Ausübung eures Apostolates die Theorien jener zurück, die wenig oder gar nicht von Bescheidenheit und Schamhaftigkeit sprechen möchten und in der Erziehung Methoden und Richtlinien einführen, die der Lehre der heiligen Bücher und der katholischen Tradition widersprechen.

Während der theoretische oder der praktische Materialismus einerseits und Genußsucht und Sittenverderbnis andererseits alle sittlichen Schranken beseitigen wollen, bildet für uns die große Zahl der Ordensleute, die dem Herrn ihre Keuschheit aufgeopfert haben und die durch Gebet und Opfer die Barmherzigkeit Gottes auf die Irrenden herabflehen, zur Vergebung der Sünden für die einzelnen und die Völker, einen wahren Trost.

Der Geist des Gehorsams

Der Apostel Paulus entwickelt den Begriff der Selbsterniedrigung Jesu, der gehorsam geworden ist bis zum Tode am Kreuze (Phil. 2, 8). Ihr habt, um Christus vollkommener nachzufolgen, euch an ihn gebunden durch das Gelübde des Gehorsams.

Die ständige Hingabe des eigenen Ichs, die Selbstverleugnung, kann schwierig sein. Aber darin liegt auch der wahre Sieg (vgl. Spr. 21, 28). Diese geistige Kreuzigung bringt himmlische Gaben für euch und für die Menschheit.

Die Lehre der Kirche über die unverletzlichen Rechte des einzelnen sind klar und eindeutig. Die Gaben eines jeden einzelnen müssen sich hinreichend entfalten können. Jeder muß von den ihm von Gott geschenkten Gaben Gebrauch machen. Alles das steht unverrückbar fest. Aber wenn man von der Achtung der menschlichen Person übergeht zur Vergötterung der Persönlichkeit und des Individualismus, dann entstehen schwere Gefahren. Auch für euch sollen die Worte Pius XII. in der Exhortatio Menti nostra richtungweisend sein: „In unserer Zeit, wo die Grundlagen der Autorität schwer erschüttert sind, ist es absolut notwendig, daß der Priester sich an die eindeutigen Vorschriften des Glaubens hält und eben diese Autorität anerkennt und gebührend befolgt als sicheren Schutz nicht nur in religiösen und sozialen Dingen, sondern auch als Grundlage der Erlangung eigener Heiligkeit“ (vgl. Herder-Korrespondenz 5. Jhg., S. 64).

Wir wenden Uns hier an die verantwortlichen Oberen.

Verlangt den großmütigsten Gehorsam gegenüber den Regeln. Habt aber zugleich Verständnis für die Mitschwern. Begünstigt bei einer jeden die Entfaltung der natürlichen Anlagen. Aufgabe der Oberen ist es, den Gehorsam liebenswert zu machen und nicht bloß äußerliche Gefolgschaft zu erreichen, und noch viel weniger, unerträgliche Lasten aufzubürden.

Geliebte Töchter! Wir ermahnen euch alle, nach dem Geiste dieser Tugend zu leben, in tiefer Demut, in absoluter Bescheidenheit und vollkommener Selbstlosigkeit. Der, für den der Gehorsam Programm fürs ganze Leben geworden ist, begreift die Worte der heiligen Katharina von Siena: „Wie süß und herrlich ist diese Tugend, in der alle anderen Tugenden enthalten sind. Du, o Gehorsam, lenkst das Schiff ohne Ermüdung und ohne Gefahr in den Hafen des Heils. Du machst dich dem eingeborenen Worte gleichförmig . . ., du steigst in das Schiffelein des heiligen Kreuzes, um von ihm nicht mehr abzuweichen oder seiner Lehre zu entfliehen . . . Du bist groß mit langer Beharrlichkeit, so groß, daß du vom Himmel bis auf die Erde reichst, weil sie den Himmel aufschließt“ (Dialogo, c. 155).

III. LEBEN DES APOSTOLATES

Der heilige Paulus lehrt, das von Gott geoffenbarte Geheimnis sei der in Christus von Ewigkeit vorherbestimmte Plan, der in ihm in der Fülle der Zeiten verwirklicht werden sollte, nämlich alles, was in und auf der Erde ist, zusammenfassen in Christus (Eph. 1, 10). Keine Seele, die dem Herrn geweiht ist, kann sich der hohen Aufgabe der Mitwirkung am göttlichen Erlösungswerk entziehen. Von jenen, die im Schweigen des Klosters leben, erwartet die Kirche ganz besonders viel. Sie halten wie Moses die Hände hoch im Gebet, darum wissend, daß man in dieser flehentlichen Haltung den Sieg erlangt. Die Bedeutung des Beitrages der kontemplativen Ordensfrauen zum Apostolat ist so groß, daß Pius XI. als Mitpatronin für die Mission — Nacheiferin also des heiligen Franz Xaver — nicht eine Ordensfrau aus dem aktiven Orden, sondern eine Karmelitin, die heilige Theresia vom Kinde Jesus, bestimmt hat.

Ihr müßt geistlicherweise der kämpfenden Kirche in allen Nöten nahe sein. Keinem Unglück und keiner Bedrängnis sollt ihr fernbleiben. Keine wissenschaftliche Entdeckung, kein kultureller Kongreß, keine soziale und politische Tagung soll euch dazu verführen, zu denken: „Das sind Dinge, die uns nichts angehen.“ Die kämpfende Kirche soll eure Gegenwart überall dort fühlen, wo es eures geistlichen Beitrags zum Wohl der Seelen, zum wahren menschlichen Fortschritt und für den Frieden bedarf. Schließlich sollen eure Gebete den Seelen im Fegefeuer zugute kommen, damit sie um so schneller zur ewigen Herrlichkeit gelangen. Fahret fort, vereint mit den Chören der Engel und Heiligen, das ewige Alleluja zur Ehre der Dreieinigkeit zu wiederholen.

Die Schwestern in den aktiven Orden sollen daran denken, daß nicht nur durch das Gebet, sondern auch durch die Werke die Neugestaltung der Gesellschaft aus dem Geiste des Evangeliums gefördert werden kann. Alles muß getan werden zur Ehre Gottes und zum Heil der Seelen.

Da man in der Schule, der Caritas und der Wohlfahrtspflege keine Personen gebrauchen kann, die den erhöhten Forderungen von heute nicht gewachsen sind, bemüht euch, im Gehorsam die Studien zu vollenden und die Befähigungsnachweise zu erwerben, die geeignet sind, alle Schwierigkeiten zu beseitigen. So wird über das notwendige und durch Prüfungen bestätigte Können hinaus auch euer Geist der Hingabe, der Geduld und des Opfers höher eingeschätzt werden.

Außerdem zeigen sich neue Bedürfnisse in den Ländern, die in die Gemeinschaft der freien Nationen eingetreten sind. Ohne die Liebe zur eigenen Heimat zu mindern, ist heute mehr als in der Vergangenheit die ganze Welt die gemeinsame Heimat aller geworden. Zahlreiche Schwestern haben diesen Ruf bereits vernommen. Das Feld ist ungeheuer groß. Es nützt nichts, darüber zu klagen, daß die Kinder dieser Welt vor den Aposteln Christi zur Stelle sind. Das Klagen führt zu keiner Lösung. Man muß an die Arbeit gehen, zuvorkommen, Vertrauen haben.

Von dieser Aufgabe bleiben auch die Schwestern aus den kontemplativen Orden nicht ausgeschlossen. In einigen Gebieten Afrikas und des Fernen Ostens fühlt sich die Bevölkerung mehr angezogen vom kontemplativen Leben, das ihrer Kultur besser entspricht. Manche Vertreter aus den gebildeten sozialen Schichten beklagen sogar, daß der Aktivismus der Missionare sich wenig mit ihrer Art des religiösen Denkens und ihrem Verständnis des Christentums vertrage.

Seht, geliebte Töchter, wie viele Gründe es für die Förderung der Begegnungen zwischen den Generaloberinnen gibt, die von der Religiosenkongregation auf nationaler und internationaler Ebene angeordnet worden sind. In dieser Weise könnt ihr euch besser den heutigen Verhältnissen anpassen, die gemeinsamen Erfahrungen auswerten und euch mit dem Gedanken trösten, daß die Kirche eine mächtige Schar von Seelen besitzt, die imstande ist, jedem Hindernis die Stirn zu bieten.

Die Mitglieder der Säkularinstitute wissen, daß auch ihr Werk geschätzt wird. Sie werden ermutigt, bei der Durchdringung der Welt in all ihren Erscheinungsformen mit dem Geist des Evangeliums mitzuwirken. Wenn sie auf Posten mit großer Verantwortung berufen werden, müssen sie sich durch fachliches Können, Arbeitsamkeit, Verantwortungssinn und zugleich durch einen aus der Gnade geschöpften übernatürlichen Geist auszeichnen, um so zu verhindern, daß diejenigen das Übergewicht bekommen, die sich fast ausschließlich auf menschliche Geschicklichkeit und auf wirtschaftliche, technische und wissenschaftliche Mittel stützen. „Wir aber sind stark im Namen unseres Herrn“ (Ps. 18, 8).

Wir laden euch alle, die ihr euch im kontemplativen und im aktiven Leben Gott geweiht habt, ein, einander in schwesterlicher Liebe zu begegnen. Der Pfingstgeist herrsche über eure auserwählten Familien und vereinige sie in jener Eintracht der Seelen, in der im Abendmahlssaal die

Mutter Gottes und die Apostel zugleich mit einigen frommen Frauen sich versammelt hatten (vgl. Apg. 1, 14).

Schl u ß e r m a h n u n g

Das sind unsere Wünsche, Unsere Gebete, Unsere Hoffnungen. Die Kirche hat am Vorabend des Zweiten Vatikanischen Konzils alle Gläubigen zu einem Akt der Teilnahme, des Zeugnisgebens und des mutigen Handelns aufgerufen.

Ihr, geliebte Töchter, sollt unter den ersten sein, die in heiliger Begeisterung entbrennen. In der „Nachfolge Christi“ steht zu diesem Punkt ein trefflicher Satz: „Jeden Tag sollen wir unsern ersten Vorsatz erneuern und uns zu neuem Eifer erwecken lassen, wie wenn wir uns erst heute zu Gott bekehrt hätten; jeden Tag sollen wir zu ihm rufen: Steh du, lieber Herr und Gott, steh du mir bei — in meinem Vorhaben und in deinem heiligen Dienst! Stärke du mich, daß ich heute einmal recht anfang! Denn alles, was ich bisher getan habe, ist nichts“ (Nachfolge Christi I, 19, 1).

Möge euch die Mutter Jesu und unsere Mutter mit neuem Eifer entflammen. Vertraut auf sie. Zugleich wendet euch vertrauensvoll an den heiligen Josef, den Patron des Zweiten Vatikanischen Konzils. Bittet außerdem die Heiligen, die in euren jeweiligen Institutionen besonders in Ehren gehalten werden, sie mögen ihre mächtige Fürbitte vereinigen, „damit die heilige Kirche, in einmütigem und inständigem Gebet um Maria, die Mutter Jesu, geschart und geführt von Petrus, das Reich des göttlichen Erlösers ausbreite, das ein Reich der Wahrheit, der Gerechtigkeit, der Liebe und des Friedens ist“.

Der Apostolische Segen, den Wir allen Ordensgemeinschaften und den einzelnen Ordensfrauen erteilen, soll ein Unterpfand himmlischer Gnade und eine Ermunterung zum guten Leben und zum Wirken „in der Kirche und in Christus Jesus“ sein (Eph. 3, 21).

Aus dem Vatikan, am 2. Juli 1962, im vierten Jahr Unseres Pontifikates,

JOHANNES XXIII., PAPST

Der italienische Urtext steht in: Acta Apostolicae Sedis 54 (1962) 508—517. Die deutsche Übersetzung ist mit freundlicher Genehmigung des Verlages aus: Herder-Korrespondenz 16 (1962) 549—552 entnommen.

Haltet euer Herz ins Weite

*Predigt zum Rundfunk-Gottesdienst am Weltmissions-Sonntag
(21. Oktober 1962)*

Von Prälat Dr. Klaus Mund, Aachen

Präsident des Katholischen Missionsrates und des Päpstlichen Werkes
der Glaubensverbreitung

Bei unseren übernächsten Nachbarn in England hat vor einigen Jahren eine Zeitungsanzeige mächtig eingeschlagen; sie ist sogar in die Zeitungswissenschaft eingegangen. Die Anzeige hatte folgenden Wortlaut: „Männer gesucht für gefährliches Unternehmen! Armselige Arbeitsbedingungen, schlechte Ernährung, lange Arbeitsstunden, ständige große Gefahr. Melden Sie sich für eine Expedition in die Arktis! (Men wanted for dangerous undertaking. Poor working conditions, bad food, long hours, constant and great danger. Apply for arctic expedition.)

Es ist kaum zu glauben, aber wahr: Darauf haben sich 5000 junge Männer gemeldet. Das ist mit Abenteuerlust allein nicht zu erklären. Wer auf so harte Bedingungen eingeht, muß ein Vollmaß an gestauter Jugendkraft haben und dazu ein Ideal vor sich sehen. Zugleich muß er das für viele junge Menschen problemlose, wenn nicht gar langweilige Leben in sogenannten geordneten bürgerlichen Verhältnissen für mindestens uninteressant halten. „Jugend braucht einen Garderobenständer für ihre Ideale.“ Diese Lebensweisheit danken wir unserem österreichischen Nachbarn Franz Grillparzer. Sei es die Arktis oder der heiße Süden, sei es ein harmloses Hobby oder ein wehrloser Zigaretten-Automat — unverbrauchte Jugendkraft sucht ein lockendes Ziel, an das sie sich verschwenden kann. Sie hört einen Ruf, wenn sie noch nicht vergreift ist, sie hört ihn mit Freuden dann, wenn es um Hochziele geht, bei denen es auf Wagemut ankommt, auf Trittsicherheit, auf feste Knie, auf starkes Herz und schwindelfreien Kopf.

Vor zwei Jahren haben wir das zweimal bei rheinischer Jugend getestet. Wir riefen sie in Aachen und Köln zu einem Wochenende unter dem Titel: „Erfülltes Leben im Dienste des Herrn.“ Die Angesprochenen wußten klar, um was es ging: um den Missionsberuf, um ein heiliges Abenteuer fürs Leben, um Verzicht auf Ehe und Familie und vieles mehr. Es ist kaum zu glauben, aber wahr: Dazu kamen 1300 junge Menschen. So viele sind in zwei Filmvorstellungen nicht immer zu finden. Ist das nicht eine Freude und Hoffnung?

Im vorigen und diesem Jahr sind wieder zu unseren 11 000 deutschen Missionaren in Übersee an 600 junge Kräfte gestoßen. Viele von ihnen erwartet Gefahr, armselige Wohnung, einfachste Kost, unbemessene Arbeitszeit, Hilflosigkeit gegenüber fremder Geistigkeit und Sprache,

Mißtrauen gegenüber dem Europäer, der den Westen im Osten, Süden oder Norden der Welt ansiedeln will. Auf ihn lauert vielleicht die Tsetse-Fliege am Tanganyika-See, das Moskito am Äquator, Erfrierungsgefahr in der Eismission. Und sie gehen doch!

Wer das begreifen will, kann das nicht auf den Erfolg einer Zeitungsanzeige zurückführen. Da sind andere Kräfte am Werk. Es ist der Herr der Weltmission selbst, der sie gerufen hat, so bestimmt und so unausweichlich, daß Mauern übersprungen, Bindungen des Herzens gelöst werden auf das Wort des Herrn hin: „Komm und folge mir!“ (Jo 1, 43; 21, 19).

Ich kann nicht selbst sagen, wie ein solcher Ruf des Herrn ein Denken und Leben verwandelt. Ich soll ja nach Gottes Willen mit vielen Mitarbeitern denen nur beistehen, die der Herr nach draußen gerufen hat. Aber es ist beglückend genug, die zu sehen, von denen zu hören, die ihr Genügen nicht darin finden, einem Abendland das Christentum zu erhalten, sondern es denen zu bringen, für die der Herr ihnen den Auftrag gegeben hat: „Macht alle Völker zu Jüngern!“

Wollen Sie von einer hören, die vor 33 Jahren dem Ruf gefolgt ist und in diesem Jahr zum erstenmal ihre saarländische Heimat wiedersah? Bevor sie nach kurzem Urlaub wieder nach Indien zurückfuhr, schrieb sie den Wohltätern ihrer Mission in einem erstaunlich frisch gebliebenen Deutsch so:

„Unvergeßlich, wie mit glühenden Kohlen eingebrannt, steht jener 7. März 1928 immer noch vor meiner Seele. An jenem grauen März-morgen nahm ich Abschied von der Heimat, die ich so warm, so unaussprechlich liebte, um — wie ich glaubte — sie nie wiederzusehen. Noch immer steht sie lebendig vor mir, jene einzig-große Morgenstunde, in der ich stumm an der Seite des Vaters den Weg zum Bahnhof nahm . . . Meine Seele lauschte und schmiegte sich zum letzten Mal in das Geborgensein der Heimat und wußte sich sicher wie im Arm der Mutter. Kein Wort aus dem Munde des Vaters fiel in die Stille des Morgens. Zusammen hoben wir im Geiste den Opferkelch, in den wir in der Kraft des Glaubens unser Bestes und Liebstes hineingesenkt hatten. Vater und Geschwister und Heimat — ich hatte sie hinter mir gelassen, weil der Herr gerufen hatte, weil Seelen in Not meiner bedurften. — Die Jahre gingen dahin. Viele Länder durften meine Füße durchwandern, viele Menschen kreuzten meinen Weg, vielen in geistiger Finsternis durfte ich meine Sorge schenken, und an Scharen junger Menschen durfte ich die Kraft meines Wissens und meiner Liebe erproben. Und hinein mußte ich immer wieder in die Rätsel und Geheimnisse fremder Sprachen. Denn nur so konnte ich mich hineintasten in die Tiefen und scheinbaren Unbegreiflichkeiten der uns fremden Geisteswelt der Völker des Ostens. Reich war mein Leben geworden. Es hatte sich ausgeweitet und war weit hinausgewachsen über die Fluren und Grenzen der Heimat. Aber sie blieb der natürliche Nähr-

boden, auf dem mein Glaube stark und meine Liebe zu den Seelen in Not groß werden konnte . . . Die Liebe meiner Heimat fand immer wieder den Weg über die Meere . . . bis hinein in den Wirkungskreis, in dem ich stand.“

Diese Missionarin hat in ihrem Abschiedsbrief aber auch über uns geschrieben. Es wäre nicht recht, es Ihnen zu verschweigen. Sie schrieb: „Was mich nach 33 Jahren in der Heimat tief ergriff, war die Gnade und Kraft unserer heiligen Religion, die ich über der Heimat aufleuchten sah. Wer jahrzehntelang in der fast unheimlich wirkenden Atmosphäre des Irrtums und Unglaubens gelebt hat, in einer Atmosphäre der Gottfremde, die in ihrer Verdichtung fast körperlich zu spüren ist, dem wird es tiefer inne, was es um das Lichthelle, das Kristallklare, was es um die frohe Sicherheit des Christentums ist . . . Es wurde mir das große Glück, mit vielen wertvollen Menschen in Berührung zu kommen. Schlicht und still gehen sie den Weg der oft schweren Pflichterfüllung . . . Und darüber hinaus bewahren sie sich noch ein Herz, das an den Sorgen für das Reich Gottes über die Grenzen der Heimat hinaus teilzunehmen bereit ist. Sie alle bilden das leider noch so kleine Heer, die tapfere Schar, ‚Salz der Heimat‘ möchte ich sie nennen, die noch die Kraft des Glaubens und der tatkräftigen Liebe in sich tragen . . . Heimat! Laß deine Guten, deine Helden siegen und zahlreich werden! Dann wird dein christliches Leuchten so hell erstrahlen, daß die suchenden Menschen des Ostens es sehen und davon ergriffen werden. Dann brauchst du ihr Kommen nicht zu fürchten. Deine Söhne und Töchter, die du ausziehen ließest, dem Reiche Gottes zu dienen, sie gehören immer noch zu dir, und immer noch brauchen sie dich, die Kraft deines Glaubens, die Macht deiner Liebe, deine Hilfe, damit das große Werk ihres Lebens auch dein Werk sei.“

Wenn Sie jetzt fragen: Wie ist sie dazu gekommen, ihr Herz ins Weite zu halten, dann weiß ich auch keine andere Antwort als den alle Widerstände überwindenden Ruf des Herrn: „Komm, folge mir!“ Sie alle haben darauf geantwortet: „Auf Dein Wort hin will ich die Netze auswerfen“ (Lk 5, 5). An ihnen erleben wir Daheimgebliebenen, was Franz von Sales in das Wort gefaßt hat: „Auf dem Schiff der Liebe Gottes gibt es keine Galeerensklaven, sondern nur freiwillige Ruderer.“ Für sie gibt es nicht wie für den Denker Kant und die griechische Stoa ein Leben als Summe erfüllter Pflichten, sondern nur die fruchtbare und erfüllte Liebe im Dienste des Herrn.

Was dieses Leben erfüllt, das sagt jedem Missionar der Herr anders: Baue eine Universität für eine Jugend, die im luftleeren Raum lebt und danach hungert, das Vakuum ihres Lebens zu füllen. Dem anderen gibt er auf, ein Leben lang unter Analphabeten zu bleiben, der anderen, lebenslänglich Aussätzigen eine Mutter zu sein, dem anderen, im Hundeschlitten die wenigen Eskimos heimzusuchen. Dem Stärksten aber unter unseren

Glaubensboten traut er zu, an jedem Morgen über dem Altartisch in einem Zimmer am Rande der Sahara das Wort zu lesen: „Ich bin Missionar Jesu Christi. Ich muß ein Opfer werden wie er.“

Niemand nimmt es Ihnen übel, wenn Sie auf diese harten Töne mit dem Wort der Jünger des Herrn antworten würden: „Diese Rede ist hart, wer kann sie hören?“ (Jo 6, 61). Aber fühlen Sie es nicht selbst, daß heutzutage nur noch christliche Zeugen gelten und wirken können, die vor aller Welt Bekenner und zugleich Frohboten sind, die sogar bereit sind, sich dafür totschiessen zu lassen? Ein Glaube, der nicht bis in diese Tiefe reicht, ist unecht, ist nur überliefert, aber nicht eingewachsen. Und wenn er nicht ständig neu umgemünzt wird in Werke der Liebe, müßten wir uns das wahre Wort unseres westlichen Nachbarn François Mauriac gefallen lassen: „Wenn wir nicht vor Liebe brennen, müssen andere an Kälte sterben!“

In diesem Augenblick stellt möglicherweise einer von Ihnen die Frage: „Warum in die Ferne schweifen, wenn das Gute liegt so nahe?“ Wir haben doch bei uns alle Hände voll damit zu tun, Abtrünnige heimzuholen, Randsiedler des Christentums wieder in die lebendige Mitte der Kirche zu bringen. Laß doch dem Hindu seine Götter, dem Afrikaner seine Geisterwelt und dem Japaner seinen Shintoschrein! Die Antwort darauf überlassen wir dem Herrn selbst: „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben“ (Jo 14, 6). „Geht in in alle Welt und predigt das Evangelium allen Geschöpfen!“ (Mk 16, 15). Wenn das der Wille des Herrn ist, dann hat eine menschlich so verständliche Frage durch Ihn ihre gültige Antwort gefunden. Eine Kirche, deren Haupt Er ist, eine Kirche, die „Sein Leib“ ist (1 Kor 10, 17), kann also nicht anders als Seinen Auftrag ohne Kritik und Diskussion zu erfüllen bis an das Ende der Zeiten. Wenn sie wahrhaft und glaubhaft „Leib des Herrn“ bleiben will, darf sie nicht bloß die am Leben erhalten, die ihr als Glieder zugewachsen sind im Laufe vieler Jahrhunderte. Nur so ist das Wort des Afrikaners Augustinus zu begreifen: „Willst du Christus lieben, muß deine Liebe sich über den ganzen Erdkreis erstrecken. Die Glieder Christi sind überall in der Welt“ (in Ep. Joannis ad Parthos, Tr. X, n. 8).

Die Liebe, von der hier gesprochen wird, ist wie ein Vogel. Er wird groß im Nest. Darin aber liegt er mit gefalteten Flügeln. Die aber sind bestimmt für den Raum, den unendlichen Raum. So ist es mit unserer Liebe. Sie mag ihr Genügen finden in den vier Wänden. Aber dann ist unsere Liebe nicht größer als das Nest, in dem wir ruhen. Das Nest ist warm, der Kirchenraum ist temperiert, wir können darin in unserm ruhigen Westen Gott standesgemäß und würdig dienen. Aber ob wir darin Flügel entfalten können, ob wir über das wohlgebaute Nest hinaus die Räume und Menschen suchen, die auf uns warten? Ob wir in unser Beten sozusagen ein Weitwinkelobjektiv eingebaut haben?

Viele, die aus der Welt zu uns kommen, vermissen das bei uns. Der Menschenbruder aus Formosa mußte uns sagen: „Auf Formosa bin ich stundenlang gelaufen, um zu einer Kirche zu kommen. In Deutschland gehe ich in keine Kirche mehr.“ — Ein Indonesier erklärte: „Es war fast eine Pilgerfahrt, als ich nach Deutschland kam, in das alte christliche Abendland. In meiner Heimat gibt es nur wenige christliche Familien. Der Gedanke machte mich glücklich, in einem Volk zu leben, das von der Wahrheit des Evangeliums durchdrungen war. Je mehr Eindrücke ich aber in Deutschland bekomme, um so enttäuschter bin ich, wie kraftlos und lau viele Menschen das Christentum leben. Meine idealistischen Vorstellungen fielen wie ein Kartenhaus zusammen.“ Ob wir diesen Tadel verdient haben, das ist Gewissensfrage jedes einzelnen von uns.

Im letzten Jahr durfte ich vom Heiligen Vater das Wort hören: „Germania — bravo!“ — Hoffentlich verdienen wir dieses Lob. Von ihm wissen wir, daß er nicht mehr schlafen kann, wenn er an die Missionskirche denkt. Besorgter kann kein Vater sein. Am Abend der Eröffnung des Konzils in Rom hat der Papst, der in seiner undiplomatischen Offenheit ein Seelsorger geblieben ist, Tausende von Römern auf dem Petersplatz begrüßt, die mit Fackeln gekommen waren: „Seht doch, der Mond ist aufgegangen; er freut sich wie wir über das große Ereignis. Geht nun nach Hause und drückt eure Kinder an euch! Sagt ihnen: Das ist der Gruß des Papstes.“

Wenn Sie Vater oder Mutter sind, wissen Sie besser als ich, was das bedeutet. Ihr eigen Fleisch und Blut blutwarm in Herznähe haben — das Glück ist unbezahlbar. Wenn Sie bei diesem Glück zugleich Ihr Herz ins Weite halten — an diesem Weltmissionssonntag und immer — dann sind Sie Blutspender für Ungezählte, die der Herr gern, aber nicht ohne uns für das ewige Heil erlösen will. Amen.

VORBEMERKUNG DER SCHRIFTLLEITUNG

Der Aufruf des Heiligen Vaters, mit dem wir das vorliegende Heft beginnen, gab mit seinem nachdrücklichen Hinweis auf das Tugendleben und die besondere Berufstätigkeit der katholischen Ordensschwwestern die Veranlassung, weitere Arbeiten zu diesem Thema zusammenzustellen. Es handelt sich dabei um Grundlagen für fruchtbare Diskussionen, die wir als solche zu würdigen bitten. Einzelaussagen der Referate wird man im Zusammenhang richtig verstehen.

H. H. P. Dr. Robert Svoboda OSC hat für sein Referat, das er auf der 8. Arbeitstagung des Päpstlichen Werkes für Priesterberufe im Sept. 1962 gehalten hat, möglichst genaue Statistiken erarbeitet, die er erklärt und auswertet. Dadurch werden die Ursachen des Nachwuchsmangels und wichtige Folgerungen für die Tätigkeit der Orden und Kongregationen aufgezeigt. Mit Interesse wird man auch die Ausführungen der Bundesführerin der Katholischen Frauenjugend, Fräulein Theresia Hauser, lesen. H. H. P. Dr. Hermann Stenger CSSR, Professor für Psychologie und Pädagogik in Gars am Inn, ist den Lesern unserer ORDENSKORRESPONDENZ bereits durch seine Abhandlung „Psychologische Probleme des Ordensberufes“ (OK 3 1962 33—61) in guter Erinnerung.

Wir danken Frl. Theresia Hauser und den hochwürdigen Herren Referenten und hoffen auf weitere Beiträge und auf eine rege Stellungnahme zu diesen lebenswichtigen Problemen unserer klösterlichen Gemeinschaften.

Um die Behebung unseres Nachwuchsmangels mit besonderer Berücksichtigung der Schwesternorden und der Krankenpflege

Von P. Dr. Robert Svoboda OSC, Freiburg/Br.

I. STATISTIK ZUR NACHWUCHSLAGE BEI DEN DEUTSCHEN KLÖSTERLICHEN VERBÄNDEN (Bundesrepublik)

Außer den 15 Brüderorden gibt es in der Deutschen Bundesrepublik 46 Priesterorden, deren Wachstumsentwicklung so verlief:

1954: 630 Niederlassungen,	1961: 747;
1954: 5 600 Patres,	1961: 6 171;
1954: 1 350 Kleriker,	1961: 1 617.

Bei den 148 Schwesterorden zeigte sich folgende Entfaltung:

1954: 8 215 Niederlassungen,	1961: 8 005;
1954: 92 206 Schwestern,	1961: 92 996;
1954: 3 373 Novizinnen,	1961: 3 105;

dazu wären noch zu zählen 1961 insgesamt 988 Niederlassungen mit 15 529 Schwestern und 254 Novizinnen von deutschen Orden im Ausland.

Der Bestand ist im ganzen also nicht zurückgegangen, wohl aber verschieden entfaltet: Bei den Schwesternorden im engeren Sinne nahmen die Niederlassungen um 11,5 % (17), die Schwesternzahl um 7,6 % zu, hingegen Abnahme der Novizinnen um 41,3 %.

Bei den Kongregationen ergab sich eine Abnahme der Niederlassungen um 2,9 % (214), eine Zunahme der Schwestern nur um 1,8 %, eine Abnahme der Novizinnen um 18,5 %.

Bei den genossenschaftsähnlichen Vereinigungen mit Gemeinschaftsleben und Diözesanapprobation eine Zunahme der Niederlassungen um 27,4 % (192), der Schwestern um 56,6 % (2245) und der Novizinnen um 6,3 %.

Die Höhepunkte lagen bei den Niederlassungen 1953 mit 8 248, bei den Schwestern 1941 mit 97 516 und bei den Novizinnen 1935 mit 7 488.

Vergleichsweise seien einander gegenübergestellt:

1932: 7 147 Niederlassungen,	1960: 8 053
1932: 77 525 Schwestern,	1960: 93 172;
1932: 6 953 Novizinnen,	1960: 3 264.

Die Verhältniszahlen der Katholiken pro Schwester waren 1915: 376 — 1932: 280 — 1938: 231 — 1959: 291.

Die Nachwuchskurve kann deutlicher gemacht werden bei den caritativen Genossenschaften: gegenüber vor 1938 insgesamt 6000 bis 7000 Nachwuchs (Kandidatinnen und Novizinnen zusammen) verzeichnen wir hier 1946: 1 025 Novizinnen und 1 569 Kandidatinnen,

1947: 3 130 Novizinnen und 2 937 Kandidatinnen,

1948—1952 jährlich rund 3 500 Novizinnen und 3 200 Kandidatinnen,

1953—1960 jedoch nur noch je 2 900 Novizinnen und 3 200 Kandidatinnen.

1961: 2 587 Novizinnen und 2 301 Kandidatinnen.

Der Rückgang wird nunmehr auch bei den Kandidatinnen stark spürbar. Die Altersgliederung verändert innerlich den Bestand. 1956, also schon vor 6 Jahren, waren in insgesamt 213 Genossenschaften mit 95 321 Mitgliedern noch 45 % (anstatt 63 %) unter 50 Jahren, davon 21 % unter 40 Jahren! — Hingegen 27 % zwischen 50 und 60 Jahren, 18 % zwischen 60 und 70 Jahren, 9 % zwischen 70 und 80 Jahren. — 55 % (anstatt 37 %) d. h. 53 000 Schwestern über 50! Rund ein Drittel müßte abgelöst werden, von denen nur ein Neuntel tatsächlich ersetzt werden kann.

Um so bedeutsamer wird die Frage, wo die noch tätigen Schwestern eingesetzt sind: In der Krankenpflege 33 233 (ausgebildet 23 000), davon 10 598 in behördlichen Einrichtungen; in der Haus- und Landwirtschaft 21 567 (2 284); in der Jugenderziehung 12 000 (1 300); in Schulen 5 200 (1500); in der Verwaltung 5 000 (540); in der Öffentlichen Fürsorge 1 600 (188) und in der Seelsorgehilfe 1 203.

Bei der Jugend näher zu tun haben die Schwestern u. a. in 178 katholischen Krankenpflegeschulen mit 4 099 Plätzen (182 geistliche und 274 weltliche Kräfte), in 50 Vorschulen und in 43 Kinderpflegeschulen, insgesamt 299 caritativen Schulungssystemen bzw. 551 Bildungsstätten mit 16 666 Plätzen (1 185 geistliche und 1 004 weltliche).

II. DER NACHWUCHSMANGEL UND SEINE HINTERGRÜNDE

Der besondere Arbeitsnotstand in der Krankenpflege

Der Notruf nach mangelnden Kräften, bzw. nach stärkerem Nachwuchs wird innerhalb der Orden und der weiblichen Sozial-Berufe am stärksten auf dem Gebiet der Krankenpflege erhoben, der geistlichen wie der weltlichen. Die Sprecher sind vor allem die Ärzte, die Mitverantwortlichen für die Anstalten von den Caritasdirektoren bis zu den Hausoberinnen, und natürlich die Gründer neuer Einrichtungen auf ihrer Suche nach entsprechendem Personal. Die Hilferufe der wahrlich ebenfalls bedrängten Ordensleitungen wurden zumindest vorläufig noch nicht so laut vernehmbar. Jedenfalls wird der Nachwuchsmangel einstweilen eher als Arbeitsnotstand empfunden und noch nicht so sehr als Ordensproblem. Man wagt vielleicht auch noch gar nicht, dem zweifellos in Gang befindlichen Leerlauf asketisch-religiöser Art offen ins Gesicht zu sehen, zumal man sich ihm gegenüber auch kein richtiges Mittel weiß.

Je mehr sich nun die katholische freie Krankenschwester auch als Ablöse abberufener Ordensfrauen in übernommenen Einsätzen bewährt und durchsetzt, je mehr auch trotz aller Ver-Anstaltung freie Gemeinschaftsformen im weltlichen Raum heranreifen, desto mehr droht der Mangel an Ordensberufen im allgemeinen Bewußtsein zurückzutreten. Das ist umso leichter möglich, als selbst der Klerus seit einiger Zeit am Ordensstand weniger interessiert ist, die caritativ-seelsorglichen Belange als solche in kirchlichen Kreisen in ein ungewisses Zwielicht geraten sind und das Laienapostolat vorerst noch extensiv zunehmend erlebt wird.

Kundige wissen allerdings, wie sehr auch der weltliche Schwesternstand von Nachwuchssorgen und vor allem vom Mangel an qualitativen Führungskräften bedroht ist. Vielleicht verringert sich dieser Bedarf, wenn die Ver-Anstaltung der Krankenpflege, die Konjunkturperiode mit ihrer übersteigerten Spezialisierung und die familienfremde Kollektivierung der Sorge um den Mitmenschen eines Tages zurückgehen. Aber wir wissen vorläufig nicht, ob und wann eine solche Rezession wieder Kräfte frei werden läßt. Inzwischen dürfte es auch immer aussichtsloser werden, mit der jetzt noch vorhandenen Geheimreserve jener Schwestern zu rechnen, die nach ihrer Diplomierung durch Eheschließung oder Berufswechsel vorläufig aus der Krankenpflege abwanderten und nicht mehr zur Verfügung stehen.

Erklärlicher Rückgang der Ordensberufe

Wir konzentrieren uns hier zunächst auf die Nachwuchsfrage der Ordensschwestern, namentlich in der Krankenpflege. Dabei erhebt sich sogleich die Frage, ob der Rückgang der Quantität unserer Ordensschwestern nicht auch als verständliche Zurückschraubung eines früheren Überhangs oder sonstwie wenigstens als einigermaßen normaler Vorgang verständlich gemacht werden muß. Jedenfalls scheint dieser Rückgang in der Zahl zwangsläufig schon durch das Auftreten und Anwachsen der weltlichen Sozialberufe und später der Instituta Saecularia. Es gibt für das christliche Sozialengagement eines jungen Mädchens seit über 30 Jahren nicht mehr nur die frühere exclusive Möglichkeit des Ordensmonopols, sondern eine echte Alternative.

Ebenso ist der Rückgang verständlich angesichts der lange üblichen diffusen Kräfte-Vergebung der Orden an alle möglichen Aufgaben und Tätigkeiten. Bei dieser Ordenspolitik der Streuung ist oft als ethischer Antrieb wirksam gewesen: „allen alles zu werden“; aber mit der Zeit verlor die Ordenstätigkeit durch diese Verallgemeinerung in manchen Teilen doch an Gesicht und an der Bedeutung jeder Besonderheit. Ein beträchtlicher Teil der Schwestern geriet auf diese Weise außerdem in die Position der Domestiken, die inzwischen bekanntlich weitgehend durch die Technisierung des Haushalts und durch eine veränderte Einschätzung bei der Jugend beeinträchtigt worden ist.

Ebenso zwangsläufig ist der Rückgang der Ordensberufe als Folge des so bedeutsam verringerten Geburtenreservoirs. Das wurde in den letzten Jahren der Wirtschaftskonjunktur umso spürbarer, als sich im umgekehrten Verhältnis die Berufs- und Aufstiegsmöglichkeiten für die heranwachsende Jugend vermehrt haben, sogar mit Ausweichmöglichkeiten im Ausland. Außerdem soll nicht übersehen werden, daß die weiblichen Orden noch verhältnismäßig wenig Auffangmöglichkeiten für jüngere Jahrgänge vor dem (vorverlegten) Entscheidungsalter geschaffen haben. Es fehlt weithin geradezu an eindrucksvollen, bzw. erfolgversprechenden Anstrengungen zur Kontaktgewinnung und Beeinflussung der weiblichen Jugend als möglichen Nachwuchs.

Schließlich kann kein Zweifel sein, daß der Stand der Jungfräulichkeit, die kirchliche Form des Ordensstandes, die Gebundenheit und Gemeinschaft, seit mehreren Jahren nicht mehr wie früher auf Verständnis sowohl bei Jugendlichen wie bei Erwachsenen rechnen können, sondern im Gegenteil vielfach kritisiert und abgelehnt werden. Damit hängt zweifellos auch die bereits empfindliche Krise der Schwesternseelsorge zusammen; jedenfalls ist dem Klerus, namentlich den Jugendseelsorgern der Hinweis auf den Ordensstand heute nicht ohne weiteres geläufig.

Warnung vor falschen Gesichtspunkten nötig

Stellen wir zur besseren Klärung aber auch folgende Gesichtspunkte heraus:

Gewiß — die Orden sind an Zahl und in ihrer Bedeutung stark zurückgegangen. Das ist jedoch nicht überall und in gleicher Weise der Fall. Im Gegenteil: wir haben insgesamt noch nie so viele Ordensschwester gehabt wie heute. Die Klosterfrauen sind erst jetzt fast überall auf der Welt verbreitet. Gerade die caritativen Orden haben erst in dieser Prägung auch bei den farbigen Völkern verwurzelten Eingang gefunden. Jedenfalls ist die Zeit der Orden nicht vorbei und das Ordensprinzip ist als solches nicht abgetan.

Der Rückgang des Ordensnachwuchses in unseren Jahren ist offensichtlich nicht so sehr die Folge einer Schuld und des eigenen Verfalls. Selbst beim völligen Verlöschen von ganzen Genossenschaften läßt sich in der Ordensgeschichte nicht immer eine persönliche oder kollektive Schuld feststellen. Sicherlich gibt es auch hier Gezeiten und Verlagerungen, ganze Typen und Gruppen kommen oder verlöschen, die Fruchtbarkeit der Landeskirchen verschiebt sich, manche Orden fielen und fallen bekanntlich harter Unterdrückung oder äußeren Umständen zum Opfer, wieder andere versickern lautlos in Bedeutungslosigkeit und Unfruchtbarkeit — Geheimnisse der Vorsehung, die aufruft und beruft, wie es ihrem Willen und dem Bedarf des Gottesreiches entsprechen mag. So manche Entwicklung innerhalb der Kirche entzieht sich unserer Beurteilung und Beeinflussung.

Gerade die caritativen Orden haben ihre Entwicklung, für die jeweils mehrere Generationen bis zur Ausreifung als Typ notwendig sind, noch nicht abgeschlossen. Die Kirche hat ausdrücklich betont, daß ihre, zuerst mit einem gewissen Unbehagen und Mißtrauen betrachtete, Gründung sich nicht als Irrweg herausgestellt hat. Nirgendwo deutlicher als in der Ordenscaritas entstand — noch vor der Wiedergeburt der Pfarrgemeinde — das heute so bedeutsame Leitbild der sorgenden Kirche für unsere Zeit mit ihrer demütigen Mütterlichkeit, mit ihrer volksnahen Caritas und Seelsorge, mit ihrer Weltmission.

Die Misere des Nachwuchses für die Kirche ist nicht ausschließlich an die caritative Tätigkeit und Bewegung gebunden, wenn sie hier auch besonders schmerzlich empfunden wird und selbst den weltlichen Sektor der Caritas in Mitleidenschaft zieht. Auch die Orden der Lehrtätigkeit und sogar der Beschauung sind gegenüber früherer Zeit — verhältnismäßig sogar noch viel stärker — zurückgegangen; bekanntlich auch der Priesterstand als solcher. Wir stehen hier vor Entwicklungen und Verlagerungen, die sich nicht bloß an der Ordenscaritas zeigen, und deren Wurzel viel tiefer liegt.

Allerdings ist der Nachwuchsmangel der caritativen Genossenschaften bereits zu einer ernsten Krise geworden, nicht nur für das Anstaltenwesen oder für das Funktionieren der Caritas, auch nicht bloß für die Tätigkeit der Schwestern in Leistung und freudiger Berufshingabe, sondern auch für die Orden selbst. Wenn bei uns auf jede Schwester faktisch je über 1000 Katholiken zur Sorge und Verantwortung entfallen, so bedeutet bereits dieses Zahlenverhältnis offensichtlich eine untragbare Relation und Belastung. Erst recht wird bei den Schwestern nach innen mehr und mehr eine seelische Überfragung, Müdigkeit und Überlastung spürbar, die eine sinnvolle Verwirklichung des Ordenslebens zum Ziel der Persönlichkeitserfüllung und Selbstheiligung nicht mehr als möglich erscheinen läßt.

III. DIE EIGENTLICHEN ANLIEGEN

Tiefer reichende Ursachen der Nachwuchskrise

Wie schon erwähnt, ist der Nachwuchsmangel der Orden zunächst äußerlich bedingt, und eine Beeinflussung dieser Faktoren ist uns nur in begrenztem Maße möglich. Gewiß haben z. B. die massiven Unterdrückungsmaßnahmen durch den Nationalsozialismus in Deutschland ebenso aufgehört wie die folgenschwere Beschlagnahme vieler Mutterhäuser und Noviziate. Immerhin unterbindet die fortdauernde Bedrängnis in anderen Ländern und jedenfalls die Grenzsperre empfindlich den Nachwuchs aus früheren Zuflußgebieten (Oberschlesien, CSR, Südtirol). Zusätzlich mag die weltpolitische Unsicherheit über der Zukunft und die allgemeine Lebensangst weiterhin die Entscheidung von manchen Eltern und ihren Töchtern für den Ordensstand erschweren.

Es wirken überhaupt einflußreiche sozial-psychologische Faktoren mit: die ordensfeindliche Beeinflussung der heutigen Eltern in ihrer NS-Jugendzeit, die vielfältige offene und unterirdische Propaganda gegen Kirche und Christentum in unseren Tagen, der zweifellos ständig zunehmende Antiklerikalismus in und außerhalb der Kirche, die allgemeine religiöse Verflachung und sittliche Zerstörung. Die ethischen Gefahren unserer Konjunkturperiode: Sexualismus und Materialismus, Egoismus und Opferscheu, Bequemlichkeit, Lebenshunger und Genußsucht, sind sicherlich keine günstigen Voraussetzungen für das Engagement im Sozialberuf und erst recht nicht für die Berufsgnade.

Gewiß schreckt auch mancher Eindruck an den Orden selbst ab: Absonderlichkeiten in der Tracht oder in der Namensgebung, Muffigkeit oder ungesunde Askese, Ärgernis und Versagen Einzelner, nervöse Geiztheit der Überarbeiteten, Tratsch und Kleinlichkeit, gewisse Praktiken und Taktiken, verzopfte Gewohnheiten und allgemeine Schwerfälligkeit. Ebenso kann sich hinderlich auswirken die wachsende Mechanisierung des caritativen Dienstes, die Technisierung der Krankenpflege, die Volksent-

fremdung der Orden infolge ihres Abzuges aus Kleinstellen auf dem Lande und im Volke, ihr Hinüberwandern in die großen Anstalten und Sanatorien, in deren verborgene Kanzleien und Laboratorien.

Vielleicht wirkt sich doch bei den Orden selbst auch manches *Resentiment* aus der Verfolgungszeit, die Turm-Psychose, der Selbstsicherungswille noch immer zu konservativ aus. In diesem Zusammenhang muß daran erinnert werden, daß die meisten Genossenschaften aus jenem 19. Jahrhundert kommen, das mit dem Blick nach rückwärts reaktionär dachte, in der schöpferischen Phantasie mehr für den Schnörkel am Rand begabt war, nicht aber für den Kern, und sich kirchenpolitisch vorsichtig defensiv zurückhielt. Von daher steckt uns der Mangel an Schwung immer noch etwas in den Gliedern.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu verweisen, daß die Schwestern-Genossenschaften mit dem weitgehenden Übergang in die Stellung päpstlichen Rechtes in *frauliche Eigenverwaltung* gegeben wurden. Sie haben darin angesichts der organisatorischen und wirtschaftlichen Anforderungen der letzten Jahrzehnte Ungewöhnliches geleistet. Dabei ist aber zweifellos der Kontakt zur diözesanen Kirchenführung, zum Seelsorgeklerus und zum katholischen Volk etwas gelockert worden. Wie es der Frau entsprechen mag, bildeten sich bald größere Konzentrationen stark besetzter Kommunitäten, traubenförmige Zusammenballungen mit vielfältiger Verflechtung, eine fortschreitende Domestizierung mit ausführlichem Reglement bis zum kräfteverzehrenden Sauberheitskult, eine Vorliebe zum Ghetto mit — früher — möglichst wenigen Mitarbeiterinnen weltlichen Standes, der unausgesetzte Anbau und Zubau weitschichtiger Anstaltskomplexe und darin eine zunehmende Arbeitsteilung und Spezialisierung, eine weitgehende Bereitschaft zur Obödienz gegenüber außerkirchlichen Auftraggebern, eine betonte Legalität gegenüber den gesetzlichen und bürokratischen Weisungen, eine Entfremdung aus dem kirchlichen Lebensbereich.

Aus demselben Untergrund fraulicher Veranlagung mögen desgleichen entspringen die starke Betonung des Fleißes, der Kult der Arbeitsamkeit, das *Ärgernis der Tüchtigkeit*, die doch stark diesseitige Wohlfahrtsmystik, die reglementierte Sicherheit für die Schützlinge, der ganze Sozial-Eudaimonismus unserer caritativen Sorge, die innere Bild- und Gesetzlosigkeit mancher Berufshingabe, die Getriebenheit des Eifers, die Selbstvergessenheit gegenüber dem eigentlichen Ziel des Ordenslebens. Kein Zweifel, daß sich der Bezug zum Gottesreich, aber auch zur persönlichen Heiligung, dabei verwischen muß und mitunter nur mehr in psychologische Einzelakte verlagern kann.

Das ist umso bedeutsamer, als die caritativen Genossenschaften seit langem einem intensiven Druck der weltlichen Führungsgruppen ihres Tätigkeitsbereiches ausgesetzt sind: den Behörden — der Bürokratie

— der Sozialversicherung — den Ärzten — den Dozenten ihrer Fachschulen — den weltlichen Sozialberufen — sogar den Ansprüchen ihrer Schützlinge. Das Gesetz des Handelns, die Methode ihrer Caritas, der gesamte Lebensstil, die innere Antwort in der asketisch-ethischen Haltung ist nicht mehr nur aus den Ordensprinzipien selbstverständlich und damit eindrucksvoll werbend, sondern muß täglich von den einzelnen Schwestern in einem wahren Kompromiß erarbeitet und durchlitten werden. Das Unbedingte, Grundsätzliche, Großartige und Eindrucksvollste der Ordenshaltung tritt dabei naturgemäß zurück. Sogar bei der Barmherzigen Schwester muß heute oft genug die klassische Einfachheit christlicher Barmherzigkeit mit Schulung, Konvention, Höflichkeit, selbst Diplomatie, mit „der Klugheit dieser Welt“ durchsetzt werden; einer „Welt, die offensichtlich wirr und welk im Argen liegt“!

So muß die caritative Ordensgruppe vor aller Augen, vielleicht mehr als eine andere, mit der steten Versuchung zur Verweltlichung und mit der ebenso unausgesetzten Aufforderung zum Verbrauch fertig werden. Ihre Prinzipien scheinen oft geradezu zurückgestaut; mitunter müssen sogar die moraltheologischen Grenzen ihrer cooperatio materialis directa et indirecta kasuistisch überprüft werden. Der neuzeitliche Gesetzgeber und der moderne Mediziner hat den Orden darin immer wieder schwere Sorgen bereitet. Diese Konfliktsituation wird auch der Außenwelt deutlich und wirkt naturgemäß bei der allgemeinen heutigen ethischen Unsicherheit nicht anziehend.

Geistige Grundlagen und ihre Verwirklichung

Es scheint jetzt der Augenblick zu einer grundlegenden Besinnung und geistigen Auseinandersetzung im Ordenswesen gekommen. Wie nach jedem Krieg klingen sowohl die Jahre der Not, der Trümmer und des mühseligen Wiederaufbaues, wie die Jahre der Konjunktur, der Genußfreudigkeit und des Materialismus einmal langsam aus. Das Leben normalisiert sich dann mehr und mehr, und findet zu seinen großen Gesetzmäßigkeiten zurück. Da und dort wird bereits sogar ein reaktionärer Regreß, wenn auch in modernen Formen, spürbar. Nicht nur die Kirche, gerade in den neuerdings so sehr betonten Bereichen der Seelsorge und Caritas, auch die caritativen Genossenschaften gehen einer wieder aufblühenden Entfaltungsmöglichkeit entgegen. Welche Anliegen grundsätzlicher Natur legen sich da in unserem Zusammenhang nahe?

Die theologische Grundlegung des caritativen Ordentyps ist offensichtlich noch nicht fertig ausgearbeitet. Die Veröffentlichungen zur Theologie der Caritas (Keller, Noppel, Weber) sind seit Jahren stecken geblieben, und zur Schwestern-Aszese fußen sie vielfach auf anderen Voraussetzungen (Zürcher, Meyer). Ausgehend von Jo 15 (1—17) und dem

1. Johannes-Brief, zusammen mit Rö 12 und 1. Kor 13, anschließend vor allem an Franz von Sales, Sailer, Newman, sollte sich zielbewußt ein einschlägiges theologisches Schrifttum entfalten, das von den Mutterhäusern erfragt, gefördert und ausgewertet werden könnte. Vielleicht wäre zunächst ein Anfang zu machen mit einem Leitfaden für Exerzitien, mit Unterlagen für die monatliche Geisteserneuerung, mit dem Austausch der neuen Betrachtungshilfen, mit entsprechender Anregung unserer Schwestern-Zeitschriften.

Angesichts der wieder zunehmenden Konkretisierung des Denkens mit personalen Vorstellungen braucht es für die nächste Generation aber nicht nur ein geschlossenes theologisches System, sondern auch persönliche Leitbilder. Langam wird es Zeit, die Caritas-Heiligen wieder ins rechte Licht zu stellen; im deutschen Raum — zum Unterschied von Frankreich und Italien — hat man diese geschichtlichen Ausprägungen, auch die zahlreichen Gründer-Gestalten des 19. Jahrhunderts zweifellos vernachlässigt und unterschätzt. (Vgl. Robert Svoboda: „Bilder der Liebe“, Regensburg 1958, Verlag Fr. Pustet; und „Heiliger für Hier und Heute“, Freiburg/Br. 1958, Kamillianer-Konvent) Es sollte mehr geschehen, das anregende Beispiel vorbildlicher Mitschwestern auch aus unseren Tagen wach zu halten und so die Kette zwischen den Generationsfolgen fester zu schließen. Andererseits müßten wir — seit der Menschwerdung des Gottessohnes — in Weisheit und Liebe noch tiefer das Geheimnis der tausend Menschlichkeiten, auch bei den zermürbt überreizten Mitschwestern überdenken und achten.

Christus, der Herr, ist jedoch das letztlich bestimmende Leitbild! Die Frömmigkeit der nächsten Jahrzehnte wird christozentrisch bestimmt sein! Wie die anderen Ordensgruppen, so haben auch die caritativen Gemeinschaften ihr zugeordnetes Christus-Bild; es ist wohl der Göttliche Heiland als solcher, der den Spoliati in supranaturalibus sich selber als Gabe schenkt und den Vulnerati in naturalibus das Heil vermittelte. Vielleicht wird hierbei eine Weiterentwicklung der Herz-Jesu-Verehrung befruchten helfen. Auch würde sich lohnen, die Selbstzeugnisse Jesu im Sinne dieser barmherzigen Liebe und die zugeordneten Hinweise der Apostel als Magna Charta der Schwestern zusammenzustellen, wie ich es seinerzeit in den „100 Sätzen für Oberinnen“ versuchte! (Vgl. auch meine Sammlung „Christus und die Beladenen“, Herder, Wien 1948).

Anliegen und Methodik der Schwestern-Seelsorge bedürfen zweifellos einer verstärkten Initiative von Seiten des Klerus. Den caritativen Genossenschaften fehlen meist die zugeordneten, bilateralen Männerorden. Wenn schon jeder Apostel ein Gehetzter ist, so kann erst recht die Frau in ihrem Selbstverbrauch des seelsorgerischen Beistandes besonders würdig und bedürftig werden. Wird uns nicht überhaupt in der

nächsten Zeit die Sorge um den kostbaren Einzelnen, um eine echte Elite, um die intaktgebliebene Minderheit stark beschäftigen müssen? Die Phase des kollektiven Minimalismus löst sich auf. Allerdings werden die Orden mit den Auswirkungen des Priestermangels weiterhin zu rechnen haben und sollten deshalb auf eine Ergänzung durch gute Selbstsorge sinnen; vielleicht wird in manchen Ordensgemeinschaften die Sorge um die Mitschwestern, die Verantwortung für das Hauspersonal, die Rücksicht auf die Ältergewordenen noch nicht ernst genug genommen. (Vgl. hierzu auch meine „Altersseelsorge“, Auer, Donauwörth 1961.)

Jede Ordensgruppe hat sich mit der Zeit einen missionarischen U m k r e i s geschaffen (Oblaten OSB, Tertiaren OFM, Kongregationen SJ usw.). Erst recht benötigen die caritativen Orden solche Mitarbeiterkreise und Gemeinschaften ordenszugewandter Helferinnen, ohne die wir unsere Aufgaben gar nicht mehr meistern könnten. Gewiß liegt der Frau eine solche Organisationsform weniger; auf ihr eigenes Hauptamt konzentriert, vernachlässigt sie eher das Neben- und Ehrenamtliche, und die weltliche Mitarbeiterin wird vielfach noch als Konkurrenz angesehen. Aber weder Apostolat und Caritas noch Streben nach standesgemäßer Vollkommenheit sind — wie gesagt — heute ein Monopol der Orden, und soziale Vorbehalte aus Ressentiment dürfen uns gerade innerhalb der Kirche nicht verengen. Deshalb sollten wir auch von seiten der Orden mithelfen, den noch immer lähmenden I s o l a t i o n i s m u s der weiblichen Sozialberufe zielbewußt zu überwinden und an einer echten Berufsgemeinschaft der katholischen Krankenschwestern mitzubauen; sie wird uns Früchte einbringen.

K o n k r e t e B e m ü h u n g e n u n d V e r s u c h e

Auf diesen mehr allgemeinen Voraussetzungen wäre es notwendig, unsere speziellen B e m ü h u n g e n u m N a c h w u c h s viel zielstrebig und wirkungsvoller zu gestalten. Gott ruft gewiß auch heute und morgen, aber Rufen und Hören ändern sich ständig. Immer wieder in der Ordensgeschichte gab es z. B. schon F r ü h e i n t r i t t e, sogar als Kindesübergabe; heutzutage kann erst recht nicht untätig gewartet werden, ob Zwanzigjährige spätberufen von selbst zu uns kommen. Im Zug der Acceleration des jugendlichen Reifens scheint das Entscheidungsalter bekanntlich vorgerückt, und deshalb muß die Lücke zwischen Schulentlassung und Ordenseintritt besser überbrückt und abgesichert werden. Daraus ergibt sich einerseits die Notwendigkeit, in f r ü h e r e J a h r g ä n g e hineinzureichen und andererseits mehr E i g e n b e m ü h u n g e n zu entwickeln.

Es sollte jedoch auch nicht übersehen werden, daß viele Frauen heutzutage erst im Alter von 30 bis 35 Jahren ihre eigentliche Lebensentscheidung fällen. Dann hat sich nicht nur geklärt, ob die Ehe

für sie in Betracht kommt, sondern auch, welche Berufstätigkeit und Lebensform ihnen zusagen kann. In früheren Jahrhunderten haben manche Orden Frauen im reiferen Alter und Witwen geradezu bevorzugt. Gewiß ergeben sich zusätzliche Probleme bei der Aufnahme lebenserfahrener und berufstüchtiger Persönlichkeiten, aber deren gemäßige Lösung scheint der Mühe wert. Um so mehr, als die meisten Ordensschwestern heute auf vorgeschobenen Posten in geistiger Diaspora ohnehin auf Bewährung, Verantwortungsfähigkeit und Erfahrung angewiesen sind.

In diesem Sinne muß versucht werden, zunächst ganz allgemein die Wertschätzung des Ordensstandes durch die Seelsorger im katholischen Volk und besonders bei der Jugend und ihren Eltern zu heben. Dabei kann man gewiß auch heutzutage aufbauen auf der Pflege des Elite- und Apostolats-Gedankens, des hohen Sinn und Strebens, des Jungfräulichkeitsideals und der sozialen Mitverantwortung. Als weiterer Schritt wäre jedoch notwendig eine modern gestaltete und gut dosierte Ideenpropaganda und Orientierung über Wesen, Bedeutung und Tätigkeit der Orden. Dabei sollten nicht nur Drucksachen zu Versand und Verteilung gelangen, sondern auch die Schwestern selbst zu Wort kommen. Man müßte natürlich solche Werbeaktionen reiflich überlegen, zur rechten Zeit ansetzen und modern gestalten. Geschmacklosigkeit und Geschäftstüchtigkeit sind dabei sorgfältig zu vermeiden; ebenso die zersplitternde Förderung neuer Zwerggründungen. Zweifellos empfiehlt sich in diesem Zusammenhang die konkrete Begegnung mit dem Ordensstand sowohl bei festlichen Anlässen wie Einkleidung usw., wie beim Praktikum in gut geführten klösterlichen Anstalten. Auch die Teilnahme von Ordensschwestern an caritas-seelsorglichen Schulungen, Kursen, Tagungen und Ausbildungen kann sich günstig auswirken.

Namentlich bei Exerzitien und Einkehrtagen ergibt sich dann die Gelegenheit zur Beratung solcher, die als Nachwuchs in Betracht kommen. Man sollte ernstlich davon Abstand nehmen, Ungeeignete zu fördern, oder unentschieden längere Zeit mitzuschleppen, sowie ein empfehlendes Sittenzeugnis für Unbekannte oder offensichtlich Untaugliche auszustellen. Hingegen müßten wir uns mehr Mühe geben, wirklich Berufenen geduldig und einfühlend über die Anfangsschwierigkeiten hinweg zu helfen. Bei solchen, die noch sehr jung oder unklar sind, wird es notwendig sein, sie anzuleiten zu einer rechten Ausnützung der Wartezeit, zu passender Fachausbildung, zur Wahrheit der Reinheit und zur Vertiefung des religiösen Lebens.

In diesem Sinne haben neu entwickelte Gemeinschaftsformen besondere Bedeutung erlangt: die Führung von Vorschülerinnen — die Betreuung der Hausmädchen und sonstigen jugendlichen Helferinnen —, die Zusammenfassung der ehemaligen Absolventinnen unserer sozialen

Schulen, besonders für die Krankenpflege — die Ausformung einer gemäßen Gemeinschaft unserer Mitarbeiterinnen.

IV. DER UMKREIS FREIER KRANKENPFLEGE

Im Anhang ist noch zu sprechen von der allgemeinen Förderung der Pflegeberufe außerhalb des Ordensstandes. Dabei ergibt sich wohl zunächst die Frage, wie weit die Orden aus den Reihen der freien Schwestern und den, meist von Ordensfrauen geleiteten, Pflegeschulen für sich Nachwuchs erwarten können; wie weit andererseits gerade die zunehmende Festigung der weltlichen Krankenpflege den Orden mehr und mehr Nachwuchs vorenthält oder entführt. Trotz dieser, nach beiden Richtungen zweifellos bestehenden Möglichkeit wäre es gewiß verfehlt, zwischen den zwei Gruppen der Krankenpflege den Gedanken einer Konkurrenz oder von Kompetenzschwierigkeiten heraufzubeschwören. Sowohl gegenüber den Orden wie vor sich selber braucht allerdings die Berufsbewegung der freien Schwester in sich selbst noch mehr Klarheit über ihre Position, über ihre sinngemäße Betätigung und Spezialisierung, über ihre Aufstiegschancen, über ihre eigenen geschlossenen Einsätze, über ihre Führungskräfte und ihre beste berufliche Organisation. Solange über alle diese Fragen noch so viel Unklarheit und Verwirrung weiterbesteht, verliert der Eindruck nach außen von vornherein an Werbekraft.

Je mehr aber auf diesen Grundlagen und Voraussetzungen ein gemäßen und eindrucksvolles Bild der freien Schwesternbewegung vor der Öffentlichkeit und vor der Jugend deutlich wird, desto gewinnender wird es auch auf den Nachwuchs einwirken. Zweifellos sind hier gewisse Schatten noch nicht gebannt: die Gefahr einer gewerkschaftlichen Prägung — ein blasser Neutralismus — eine nicht überzeugende Damenhaftigkeit — unbewältigte Aufgaben der Freizeitgestaltung und persönlichen Lebensbewältigung. Hier finden gerade unsere katholischen Schwesternschaften eine bedeutsame Aufgabe, ein überzeugendes Erscheinungsbild der christlichen Schwester zu verwirklichen.

In diesem Sinne wäre es wichtig, daß wir bald zu einem gemäßen Leitbild der katholischen Schwestern kämen, sowohl als Einzelpersönlichkeit wie als Gemeinschaftstyp. (Vergleiche dazu meine Schrift: „Ich bin eine Schwester“, Freiburg/Br. 1959³, Seelsorge-Verlag.) Es wird nur zu erarbeiten sein, wenn unsere Bemühungen um die Vertiefung und Anerkennung der christlichen Berufsethik zielbewußt und geduldig fortgesetzt werden. Hier fehlt es noch viel — ganze Gruppen und Gegenden lassen dazu keine rechte Bemühung in den zuständigen Kreisen erkennen. Die Seelsorge sollte sich aber der Gefahr bewußt werden, die in einer Säkularisierung oder gar Verpolitisierung der Sozialberufe liegt, und sich deshalb um diese Berufe, um ihre religiöse Erfüllung im

Berufsideal, und um ihre Beheimatung in der Kirche und Gemeinde bemühen. Erfahrungsgemäß wird das umso besser gelingen, je freudiger die Schwestern ihr Berufsapostolat als Seelsorgehilfe am Krankenbett auszuüben angeleitet wurden. (Ein Handbuch für den Unterricht der Berufsethik in den Krankenpflegeschulen ist in Vorbereitung.)

Das Bild der Schwester muß jedoch nicht nur der Seelsorge und der christlichen Gemeinde positiv zum Bewußtsein kommen, sondern auch innerhalb der Schwesternschaft selbst seinen Glanz behalten. Nur dann kann der Schwesternberuf werbend ausstrahlen, während er heute noch vielfach abschreckend wirkt — durch seine Überlastung, Ermüdung, Zermürbung. Deshalb brauchen wir: einen wirklich hochwertigen Unterricht der Jungschwestern schon in der Pflegeschule — ihre planvolle Fortbildung nach der Diplomierung — die fortwährende Hebung des Niveaus bei den Schwestern — ihre ständige kulturelle Anregung — die Herausbildung eines gemäßen Lebensstils, nicht zuletzt durch Sicherung einer entsprechenden Wohnung als Einzelraum — eine schöne Berufstracht, sowohl für den Dienst wie in festlicherer Form für das Auftreten in der Öffentlichkeit — und schließlich die Förderung unserer bedeutenderen katholischen Schwesterngemeinschaften.

Diese katholischen Schwesternschaften stehen — sofern sie (wie die Caritas-Schwesternschaft) eigene größere Einsätze übernommen haben und damit eine eigene Verantwortung tragen — bereits spürbar mehr und mehr vor ähnlichen Problemen wie die Ordensgenossenschaften: nicht nur bezüglich ihrer Personalsorgen, sondern auch bezüglich ihres Sozialprestiges vor Kirche und Öffentlichkeit. Sie wirken überbeansprucht, ermattet und überfordert. Ihre Pflichtgebundenheit und Gemeinschaftsverantwortung mögen Schwache und Zaudernde in unserer Mädchenjugend vielleicht abschrecken, zumal der Anreiz eines Schuß Romantik hier wegfällt. Viele Eltern bedeuten zusätzlich ein Hindernis für das Sozialengagement ihrer Kinder, denen sie lieber ein bequemes und unbeschwerteres Dasein zudenken.

Hier sind wir letztlich alle darum befragt, ob wir noch das Wort Christi gelten lassen: „Wer sein Leben behalten will, der wird es verlieren, und wer sein Leben dreingibt, um meinetwillen, der wird es finden!“ (Mt 10, 39).

Frauenjugend und Ordensstand

Von Bundesjugendführerin Theresia Hauser, Düsseldorf

Diese Ausführungen wollen keine Situationsanalyse über die heutige Jugend geben. Als bekannt vorausgesetzt ist, was man zu unserem Thema an Einflüssen aufzählen könnte, die den Ruf zur Jungfräulichkeit hemmen, hindern oder verdecken: Einflüsse im Elternhaus, in der heutigen Arbeitswelt, in der Gesellschaft als Reklame, Reizüberflutung, Lebensanspruch, Verführung zum Lebensgenuß, Überschätzung des Lebensstandards u. a. m. Als bekannt vorausgesetzt sind auch die Ansatzpunkte, die die Frauenjugend von heute im Hinblick auf ein gottgeweihtes Leben in Welt oder Kloster mitbringt: religiöses Interesse, Aufgeschlossenheit theologischen und religiösen Fragen gegenüber, religiöse Ansprechbarkeit, sozialer Eros.

Mein Anliegen ist es, die Welt und die Kirche, in der das Mädchen heute zu leben hat, aus verschiedenen Perspektiven zu erblicken, um daraus die eigene Art zu finden, welche den Menschen heute bestimmt; denn der Mensch wird durch seine Welt geformt. Der Mensch lebt in den Veränderungen seiner Zeit und ist deshalb anders, als man früher war; er hat andere Auffassungen, als junge Menschen früher sie hatten; die Mädchen haben andere Standpunkte, andere Perspektiven für ihre Beurteilung der Welt, der Kirche und auch des Ordensstandes. Wir müssen sehen und annehmen, daß sich dauernd etwas verändert. Diese Beunruhigung, daß das Leben, die Welt, die Menschen sich ändern, ist etwas, was auch die Orden anzunehmen haben, wovon sie sich stets befragen lassen müssen.

I. DIE VERÄNDERTE SITUATION DES MÄDCHENS UND DER FRAU INNERHALB DER MODERNEN WELT

Nur in Stichworten kann darauf hingewiesen werden, daß die Lebenssituation des jungen Mädchens eine andere geworden ist.

Für die Lebensverwirklichung und Selbstverwirklichung der Frau, auch der unverheirateten, sind heute eine Fülle von Möglichkeiten geboten. Ihr Leben ist reicher und vielfältiger geworden. Sie hat z. B. ein größeres Feld beruflicher Betätigung, als das früher der Fall sein konnte. Die Industrialisierung hat viele Berufsmöglichkeiten eröffnet. Das Wirtschaftsleben eines Landes ist auf die Mitarbeit der Frau geradezu angewiesen und bietet ihr deshalb immer neue Möglichkeiten der Tätigkeit und beruflichen Aufstieg. In entsprechender Weise läßt sich das auch von den sozialen Berufen sagen. Auch die sozialen Berufe bieten der Frau ein reicheres und vielfältigeres Berufsfeld. Man kann sagen, die heutigen Mädchen und Frauen übernehmen in den sozialen Berufen weithin solche Tä-

tigkeiten, die in früheren Zeiten fast ausschließlich von Ordensfrauen ausgeübt wurden, und zwar auf dem Gebiet der Caritas, der Fürsorge, der Krankenpflege, in den Schulen bis hin zu den Missionen, wo gerade in jüngster Zeit der Laie als Entwicklungshelfer und -helferin, als Missionshelferin (Ärztin, Katechetin) gefragt ist. (Der „Gral“, Auxiliaires von Lourdes, von Brüssel u. a.)

Die berufstätige Frau ist ein gesellschaftliches Faktum und ihr sachlicher Beitrag eine nicht mehr wegzudenkende Größe im Wirtschaftsleben. Dadurch hat auch die unverheiratete berufstätige Frau eine größere Selbständigkeit und ein selbstverständliches Ansehen in der Welt bekommen. Die Selbständigkeit der Mädchen ist gewachsen, wie überhaupt die Selbständigkeit in den breitesten Schichten des Volkes wächst. Deshalb können Mädchen heute für eine Berufsentscheidung nicht mehr so nachhaltig, eindringlich oder einseitig beeinflußt werden, wie das wohl früher war. Dadurch, daß sie mit ihrer Hände Arbeit ihren Lebensunterhalt selbst verdienen, haben sie gerade für Lebensentscheidungen einen anderen Ausgangspunkt. Ob man heiratet oder nicht, das Leben so oder anders gestaltet, entscheidet man heute weithin in wirtschaftlicher Unabhängigkeit, in größerer persönlicher Freiheit und von anderen gesellschaftlichen Voraussetzungen aus.

II. DIE VERÄNDERUNG IM CHRISTLICHEN BEWUSSTSEIN ODER IM SELBSTVERSTÄNDNIS DES CHRISTEN

1. Das christliche Weltverständnis

Dieses christliche Weltverständnis sieht heute die Welt nicht mehr als das, was eigentlich zu meiden ist, woraus man sich zurückzuziehen hat, um nicht gefährdet zu sein, um Gott wohlgefällig leben zu können. Man sieht die Welt nicht mehr als etwas, mit dem man sich zwar auch zu beschäftigen hat, wobei man aber neben dieser Beschäftigung mit der Welt sehr bemüht sein muß, auch noch fromm zu sein, um später einmal in den Himmel zu kommen. Diese Auffassung wurde durch das Engagement des Menschen in der Welt überlebt. Der Mensch hat eine neue Erfahrung mit der Welt gemacht. Er hat auf seine Weise unmittelbar etwas erfahren vom Auftrag Gottes an den Menschen, sich die Erde untertan zu machen (Gen. 1, 28). Er spürt und erfährt auch die Anfechtungen dieser Welt und unterliegt ihnen zum Teil im technischen Rausch, in der Überheblichkeit angesichts seiner großartigen Leistungen (siehe unten).

Die Situation der Welt in unserer Zeit hat die Theologie und die Verkündigung vor neue Fragen gestellt. Sie hat die Aufgabe, den Menschen auch in seiner technischen Welt zu erreichen, seine Fragen zu beantworten. Man besinnt sich neu auf das Verhältnis Gottes zu seiner Welt. Im

Prolog des hl. Johannes z. B. heißt es: „Durch das Wort ist alles geworden, und nichts, was geworden, ward ohne das Wort“ (Joh 1, 3). Die Erschaffung der Welt durch den Logos ist das erste Ja Gottes zur Welt. Alles, was geworden ist, ist durch das Wort geworden, das heißt doch, daß aller Stoff, alle Materie Logos gemäß ist. Mit ihr, der Materie, dem Stoff, hat es der Mensch vor allem in der technischen Welt, in seiner Arbeit zu tun. Das zweite Ja Gottes zur Welt ereignete sich durch die Menschwerdung des ewigen Wortes. Das Wort, in dem alles gemacht ist, ist dasselbe Wort, das Fleisch angenommen hat und Mensch wurde. In der Annahme der menschlichen Natur hat der ewige Logos auch die ganze Schöpfung mit seiner göttlichen Person unauflösbar verbunden. Das dritte Ja Gottes zur Welt ereignet sich täglich in der Eucharistischen Feier, in der täglich Stoff der Welt, nämlich Brot und Wein und alles, was in ihnen da ist, was sich in ihrem Wachstumsprozeß in ihnen versammelt hat, Leib Christi wird: Sonne und Regen, Tag und Nacht, Tau und Rauhreif, Schnee und Kälte, Sommer und Hitze, Abend und Morgen, Himmel und Erde, Sterne und Mond, und nicht zuletzt Mühe und Schweiß der menschlichen Arbeit.

Die Verkündigung hat die Aufgabe, dem Menschen die Welt zu zeigen als den Ort, wo Gott und Mensch sich begegnen. Die Welt ist das Geschenk, die Gabe Gottes an den Menschen, und sie ist zugleich die umfassendste Aufgabe des Menschen, die er nach der Absicht und dem Willen Gottes am hauptsächlichsten in seiner Arbeit vollzieht. In diesen Erkenntnissen liegt etwas Faszinierendes. Deshalb, weil wir auf diesem Wege der Wahrheit näherkommen. Wir kommen ihr näher, weil wir bejahen, annehmen, was Gott gemacht hat, von dem er selbst sagt: „Es war sehr gut“ (Gen 1, 38), und was er nach dem Sündenfall durch die Menschwerdung des Sohnes noch „wunderbarer erneuert“ hat. Wir kommen der Wahrheit näher, weil wir die Welt als Gabe Gottes an den Menschen annehmen und zugleich als Aufgabe übernehmen.

Die Welt ist wirklich eine Gabe, ein Geschenk Gottes an den Menschen. Im Psalm heißt es: „Der Himmel ist Himmel des Herrn, die Erde verlieh er dem Menschen“ (Ps 115, 16). Indem der Mensch sein natürliches Leben ständig aus der Schöpfung erhält, sieht er sich immer als der Beschenkte, als der Umsorgte, als das Kind des Vaters. Freilich darf nicht übersehen werden, daß der Satan ein „falsches Licht“ in der Welt verbreitet, in dem der Mensch versucht ist, sich nicht mehr als der Beschenkte zu sehen, der alles und jedes empfängt. Der Herrscher im „Machtbereich der Luft“ (Eph 2, 1-3) verbreitet eine Atmosphäre, die den Menschen in die ständige Versuchung bringt, sich selbst auf den Thron zu setzen, selbst „zu sein wie Gott“ (Gen 3, 4). Der Satan wirkt im Aon dieser Welt als satanische und widergöttliche Macht, die die Welt als Gott zu begreifen eingibt. In diesem falschen Licht, das die Mächte verbreiten, gibt es aber auch die

Versuchung, die Welt in einer ebenso falschen Einschätzung zu verachten, als würde Gott sich nicht für sie interessieren, als hätte er die Welt sich selbst oder „den Mächten“ total überlassen. Auch hier sieht man die Welt nicht mehr als eine dauernde, von Gott immerwährend und immerfort für den Menschen und auf den Menschen zu gewirkte Gabe. So wird die Welt eine „gott-entleerte“, „gott-ferne“, „gott-lose“ Welt. Diese vom Satan verbreitete Atmosphäre ist verhängnisvoll, weil sie dem Menschen in diesem „falschen Licht“ so oder anders den Blick verstellt und ihn die Welt nicht mehr als Ort der Gottbegegnung erkennen läßt.

In der deutlicheren Erkenntnis der Welt als Gabe Gottes an den Menschen ist es für den Christen und auch für das junge Mädchen eine Frage geworden, ob es richtig sein kann, sich aus der Welt zurückzuziehen, um so, nach einer überkommenen Auffassung, besser für Gott leben zu können, oder ob es sich diesem neuen Engagement der Menschheit an der Welt nicht einverleiben müsse, um so in der Glaubensentscheidung für Christus diesen Weltauftrag mitzuvollziehen, zugleich für die anderen und neben den anderen, die die Dimension Christi, die Erlösung und Heiligung der Welt durch ihn, nicht kennen. (Das ist auch das Anliegen der Säkularinstitute.)

2. Der „christliche Weltdienst“ des Laien

Die Welt wird immer mehr verstanden, begriffen und bejaht als der Ort, an dem sich christliche Existenz nicht nur auch verwirklichen kann, sondern wo sie sich legitim, das heißt nach dem Willen Gottes am hauptsächlichsten, das heißt wiederum für den allergrößten Teil der Menschen schlechthin zu verwirklichen hat. Im Zusammenhang mit diesen Erkenntnissen spricht man heute von der „Praesens der Kirche“ (Foucauld-Voil-laume) durch den getauften und gefirmten Christen mitten in der Welt. Man spricht vom „Apostolat der Anwesenheit“ mitten im Unglauben, mitten in der Wüstenei des Hasses, der Mißgunst, der Intrigen, sexueller Verführung. Man spricht vom „Samenkorn“, das dort eingesenkt ist als Samenkorn Jesu Christi.

Vor allem spricht man vom „Christlichen Weltdienst“ (A. Auer) und vom „Weltamt des Laien“ (Ernst Michel). Das meint noch einmal etwas Anderes, als das eben Gesagte. Die Begriffe „Praesens der Kirche“, „Apostolat der Anwesenheit“ könnte man immer noch verstehen als etwas Hinzugefügtes, als etwas, was wohl mit der Sache zu tun haben kann, aber noch nicht in ihr selbst wurzelt. „Christlicher Weltdienst“ und „Weltamt des Laien“ aber ist anders gemeint: Der Christ erfüllt schon durch seine sachgerechte Arbeit, und zwar ohne jedes Weitere, den Auftrag Gottes. Er ist schon ohne die hinzugefügte gute Meinung oder ohne fromme Überhebungen seines Tuns schon fromm in der sachgerechten Erfüllung seines Tuns. Das ist die erste notwendige, unabdingbare Stufe seines

christlichen Weltendienstes. Im vollen Sinne wirklichkeitsgemäß handelt der Christ aber erst dort, wo er sein Handeln in Glaube, Hoffnung und Liebe vollzieht (vergl. A. Auer „Weltoffener Christ“). Glauben: Daß sein Tun und Arbeiten ein Handeln ist mit Gott an seiner von ihm geliebten Welt. Hoffen: Daß diese seine Arbeit an der Welt den neuen Himmel und die neue Erde heraufführen, vorbereiten helfen; daß seine Arbeit und was sie wirkt an der Welt, mitverklärt wird, Zukunft hat im kommenden Reich Gottes. Liebe: Daß er in diesem Glauben, in dieser Hoffnung intensiv bei seiner Arbeit ist.

Diese Wahrheit vom Christlichen Weltendienst und vom Weltamt des Laien gewinnen in der Verkündigung immer mehr Raum und Bedeutung. Sie formen das Gewissen des Christen. Das Bewußtsein, getauft zu sein, für diesen Weltauftrag gefirmt zu sein, wird immer mehr in der Erziehung unserer Jugend Raum einnehmen müssen, damit sie ihr Weltamt erkennt, damit sie ihre Mündigkeit wahrnimmt, ihre Glaubensentscheidung für Christus mitten in der Welt, für die Welt, in ihrer Arbeit an der Welt um so bewußter trifft und sie personal lebt.

3. Die Frömmigkeit des Christen in der Welt

In früheren Zeiten war die Frömmigkeit der Menschen in der Welt sehr stark oder fast ausschließlich geprägt vom mönchischen Ideal, von der mönchischen Frömmigkeit. Die Frömmigkeit der Mönche hat in der freien Entsagung der Welt mehr in den Hintergrund treten lassen, was sich dem Laien in der Welt „als Stoff der Welt“ für seine Frömmigkeit täglich anbietet. Wenn heute in der Theologie die Welt wieder mehr erscheint als der legitime Ort, wo der Christ die Begegnung mit Gott anzunehmen und zu leben hat, ergeben sich aus diesen Erkenntnissen auch konkrete Ausgangspunkte für die Frömmigkeit, insbesondere des Laien. Diese entwickelt sich heute in der Kirche immer drängender als eigene Laienspiritualität, eigene Laienfrömmigkeit. Das klösterliche Frömmigkeitsideal als Leitbild für die Christen in der Welt tritt mehr in den Hintergrund, d. h. die christliche Existenzverwirklichung, so wie sie im Kloster gelebt wird, erscheint nicht mehr allein als Leitbild für Frömmigkeit und Heiligkeit.

Die tägliche Begegnung mit Menschen anderer Weltanschauung und anderer Lebensauffassung, anderer Religionen und Konfessionen schenkt dem Christen heute die Erfahrung, daß das Zeugnis für Christus nicht in der Besonderheit eines Entschlusses, einer Tat, eines heroischen Verzichtes, auch nicht eines Lebens in Zurückgezogenheit liegt. Das Zeugnis, das heute erwartet wird in der Welt, ist, wie in den erschwerten Umständen dieser Zeit, mit ihrer Hetze, ihrer Jagd nach Erfolg und Geld und Sicherheit der Christ sein christliches Leben lebt, wie er das Leben besteht, wie er aus den ihm zugänglichen Quellen seines Glaubens über-

zeugend, glaubwürdig, lebendig, liebend ist im alltäglichsten, zuwiderlaufenden und widerlichstem Kram, wie er mitten drin reift, liebend wird als Mensch, als Mann, als Frau.

Diese Laienspiritualität müht sich um den Glauben, daß Gott in allem Geschehen, in allen Ereignissen, in aller uns zugänglichen Wirklichkeit selbst als das unfaßliche und unfaßbar große Geheimnis da ist. In diesem Glauben erkennt der Mensch „die Aufmerksamkeiten“ Gottes, alle jene in den Augenblicken des Daseins „zufällig“ oder wie zufällig sich ergebenden Begebenheiten, die, je überraschender und unerwarteter sie sind, dennoch als seine jetzt und hier gegenwärtige Sorge und Liebe verstanden und entgegengenommen werden. Dieser Glaube, der die Nähe Gottes in allem und jedem zu glauben und zu erfahren sucht, wird dem Menschen „mitten in der Wüste“ zur Quelle der Freude. Er erfährt, daß er nicht dem Zufall überlassen ist. Er erfährt, daß Gott, der dieses unfaßliche Geheimnis ist und bleibt und immerfort sich als solches erweist, daß dieser Gott um ihn weiß. Er erfährt, daß es wahr ist, daß selbst die Haare auf unserem Haupte alle gezählt sind (Mt 10, 30). In diesem Glauben entdeckt der Mensch die persönliche Führung Gottes in seinem Leben. Er begreift, daß er mit „all seinen Sorgen seiner Lebenslänge nicht eine Spanne hinzufügen kann“ (Mt 6, 27). In diesem Glauben wächst die Zuversicht, der Mut, sich dem Vater zu überlassen, von dem Christus sagt, daß nicht einmal ein Spatz vom Dach fällt ohne ihn (Mt 10, 29).

Diese Laienspiritualität müht sich um die Erfahrung, daß Gott unseren Blick nicht ablenkt von unserer Arbeit, die er uns selbst auferlegt hat, daß er vielmehr jeden Augenblick im Werk der jeweiligen Stunde auf uns wartet, daß er uns zeigt, daß er auch durch die Arbeit erreichbar ist. (Vergl. Teilhard de Chardin „Der göttliche Bereich“). Konkret verwirklicht sich diese Frömmigkeit im Sachgehorsam. Indem der Mensch der Sache, dem Material, dem Stoff gehorcht, gehorcht er unmittelbar Gott. Er ist es ja, Gott selbst, der hinter dieser Ordnung steht als das unsichtbare Geheimnis, ja, diese Ordnung immerzu selbst wirkt — „Durch Ihn erschaffst du Herr, immerfort, alle diese Gaben...“ — Er ist es, Gott, der zu dieser Ordnung, zu seinem Wirken, das Jawort des Menschen, nämlich sein der Sache gemäßes Mit-Wirken, erwartet. Von daher wird verständlich, daß Gott und wie Gott, verborgen zwar, aber doch erfahrbar nahe, im Werk des jeweiligen Augenblicks auf uns wartet. Ganz gleich, ob wir Schrauben drehen, spülen, schreiben oder etwas anderes tun. Diese Frömmigkeit verwirklicht der Christ auch in seinen Arbeitstugenden. Der Vollzug der Arbeit, jedes Werk verlangt vom Menschen ganz bestimmte Anstrengungen, Übungen, Tugenden: Ehrlichkeit, Sauberkeit, Pünktlichkeit, Selbstbeherrschung, Geduld, Treue, Hingabe. Sie verwirklicht sich in den sozialen Tugenden, die alltäglich zu verwirklichen sind im Hinblick auf den anderen Menschen: Rücksicht,

Takt, Höflichkeit, Hilfsbereitschaft, schlechthin Liebe, Nächstenliebe. Auch die Laienspiritualität lebt aus der Meditation, aus der Sammlung, aus dem Gebet. „Man kann Gott nur in das ganze Leben hineinnehmen, kann das alltägliche Leben nur zu Lasten Christi leben, wenn man die Gegenwart Jesu Christi im eigenen Leben durch Augenblicke des Betens und Opfernens aktualisiert... Wir brauchen Augenblicke des Gebetes, der Sammlung, der Anbetung, in denen wir vor Gott die tiefe Absicht ausdrücken, ihm unsere Liebe zu weihen“ (Yves Congar). In der täglichen Sammlung gewinnt die Rückschau auf den Tag, die Gewissensbefragung eine weite Dimension: Der Christ hat sich zu fragen, wie er sein Weltamt verwaltet hat. Er hat diese Frage zugleich im Blick auf die Welt und auf Christus zu stellen: Aller Stoff ist Logosgemäß, Christus-gemäß. Der Christ kann sich in der Hoffnung auf den Tag Christi, in der gläubigen Erwartung desselben keine Pfuscharbeit, keine Untreue, keine unernste Arbeit leisten, die sich ja auch augenblicklich im sichtbaren sozialen Bereich gegen die Brüder richtet. In der Reue wird er die Gesinnung, in der er hätte etwas tun sollen, nachholen, nachvollziehen. Im Ausblick auf den kommenden Tag ist die Meditation oder die Reue eine Vororientierung zugleich und eine Vorentscheidung für bestimmte Situationen, oder für den kommenden Tag überhaupt als die entscheidende Offenheit für den Willen Gottes.

Das Bezeichnende dieser Laienfrömmigkeit ist, daß sie einfach ist, bescheiden, wahrhaftig, daß sie Motivierungen, Verbrämungen frommer Art nicht kennt, nicht will. So spricht man kaum oder fast nie vom Opfer. Vielleicht, weil man die sogenannten Andern (im üblichen Sprachgebrauch sind das die Abständigen, Ungläubigen, Heiden) in einer noch größeren Tapferkeit den Alltag und noch selbstverständlicher seine Mühsal annehmen sieht. Diese Laienfrömmigkeit ist schweigsamer, selbstverständlicher geworden. Die Vergleichspunkte, die sie im Leben und in der Arbeitswelt hat, in der Welt der Technik, bewirken diese Bescheidung. Die Todesmutigkeit eines Fensterputzers an einem Hochhaus, der Weltraumfahrer, das Leben einer Arbeiterin in einem von Hitze, Lärm und Staub erfüllten Arbeitssaal läßt einen nicht so schnell vom Opfer sprechen. Das Opfer liegt in der Annahme des Vorgegebenen, im Jasagen zum Unabänderlichen. Es liegt im Einverständnis, mitten in den vorgegebenen Umständen zu leben; auszuhalten im Kollegenstreit, im Haß, den Intrigen, der Gefährdung mannigfacher Art, auch in einer schwierigen Ehe.

Mitten in der Welt. Das ist ein Ruf, den unsere Frauenjugend im Sinne dieser dargelegten Laienspiritualität anfanghaft, bescheiden vernimmt. Sie versteht dieses Leben mitten in der Welt aber bereits als einen Ruf der Kirche, als ein Wehen des Geistes.

Angesichts einer solchen Forderung an den Menschen, eines so umfassenden, konkreten Stoffes für die Frömmigkeit des Christen in der Welt, mag

manchem Mädchen die Frömmigkeit im Kloster blaß erscheinen, als zu gefahrlos, zu sicher, zu behütet, als zu wenig konkret — man muß dazu sagen, weil sie das Leben im Kloster eben nicht kennen, weil sie die Berufung zu einem solchen Leben in ihrem Kern nicht oder noch nicht begreifen. Vielleicht auch, weil sie es für sich selbst nicht übernehmen wollen, übernehmen können oder dürfen. Sie wissen wohl nicht, daß sich auch dort „die Mächte“ konzentrieren, der Kampf zwischen Licht und Finsternis sich zuspitzt, auch dort äußerste Wachsamkeit, äußerster Mut, äußerste Hingabe gefordert sind.

4. Die „Demokratisierung“ der Heiligkeit

Man sieht im Zusammenhang mit Heiligkeit nicht mehr unbedingt oder ausschließlich das Außergewöhnliche, das hervorstechend Heroische, das ganz Andere, das nur wenige dafür Begabte und Begnadete leisten können. Man sieht Heiligkeit heute in der Vervollkommnung, in der Heiligung des Gewöhnlichen. Daran wird deutlich, daß Heiligkeit jedem Christen aufgetragen und für jeden lebbar geworden ist.

Am Leben der kleinen hl. Theresia wurde mehr deutlich, als die Weise, wie man im Karmel heilig werden kann. Ihre Berufung, ihr Weg der Heiligkeit, war und ist eine Berufung, ein Weg, eine Heiligkeit für die ganze Kirche. Ihr Leben hat an der bisherigen Auffassung von Heiligkeit eine Korrektur angebracht. Am Leben der hl. Theresia wurde deutlich, welche Dimension das geringste Tun in den Augen Gottes hat. Sie hat nichts Besonderes getan, nur Kleines, Unscheinbares. Das Entscheidende aber lag darin, daß sie geglaubt hat, daß Gott will, daß sie es tut. Sie hoffte, daß er ihr geringes Tun vollendet für „ihren Himmel“ und für den Himmel aller, die sie liebte. Sie liebte Gott in ihrem Tun und durch dasselbe hindurch. Sie liebte Gott im Anderen. Dabei hielt sie sich ganz an die Unterweisung des Herrn: „Das ist mein Gebot, daß ihr einander liebt, wie ich euch geliebt habe“ (Joh 15, 12).

Am Ende ihres Lebens machte sie zum Thema „Heiligkeit“ die entscheidendste Aussage. Sie sagte: „Am Ende zählt nur die Liebe“. In diesem Wort wird wohl das tiefe und schmerzliche Ringen der Heiligen um ihre eigentliche Berufung deutlich, die sie noch innerhalb des Karmel zu suchen und zu finden hatte. Sie sagte: „... Gewiß, diese drei Vorrechte sind meine Berufung, Karmelitin, Frau und Mutter, aber ich fühle noch andere Berufungen in mir, ich fühle die Berufung zum Krieger, zum Priester, zum Apostel, zum Kirchenlehrer, zum Martyrer; ... Als beim Gebet meine Begierden mich ein wahres Martyrium erleiden ließen, schlug ich die Briefe des hl. Paulus auf, um irgendeine Antwort zu suchen. Das 12. und 13. Kapitel des ersten Korintherbriefes fiel mir in die Hände ... Die Antwort war klar ... Ich fand Trost in folgendem Satz: Strebet eifrig nach den vollkommensten Gaben ... Und der Apostel erklärt, daß die voll-

kommensten Gaben nichts sind ohne die Liebe . . . Daß die Liebe der vor-
treffliche Weg ist, der mit Sicherheit zu Gott führt . . . Ich begriff, daß
die Liebe alle Berufungen in sich schließt, daß die Liebe alles ist, daß
sie alle Zeiten und Orte umspannt . . . Mit einem Wort, daß sie ewig ist!
. . . Da rief ich im Übermaß meiner überschäumenden Freude: O Jesus,
meine Liebe . . . Endlich habe ich meine Berufung gefunden. Meine Beru-
fung ist die Liebe! . . .“ Jubelt diese Heilige das nicht für uns alle? Hat
sie nicht für jeden Christen in dieser Zeit die eigentliche Berufung, den
eigentlichen Weg zur Heiligkeit gesucht und gefunden? „Meine Berufung
ist die Liebe“. Die Liebe, wo gäbe es einen Fleck auf der Welt, der nicht
nach ihr riefe, einen Menschen, der sie nicht zu leben hätte, ein Gewöhn-
lichstes, ein Kleinstes, das nicht von dieser schöpferischen Liebe gefunden
und zu einem Zeichen der Liebe gemacht werden wollte!

Das Leben der hl. Theresia macht deutlich, was mit dem Wort gemeint ist:
„Demokratisierung der Heiligkeit“. Sie selber spricht vom „kleinen Weg“
als dem gangbarsten Weg aller Menschen zu Gott. Diese Botschaft vom
„kleinen Weg“ ist mit dem Leben der hl. Theresia tief in das christliche
Bewußtsein unserer Tage eingedrungen. Die Erwählung der kleinen The-
resia zur Patronin der Christlichen Arbeiterjugend zeigt dies deutlich. So
sieht man Heiligkeit heute nicht darin, selbst gesuchten Opfern nachzu-
gehen. „Ein jeder Tag hat an seiner Plage genug“ (Mt 6, 34). — Man ver-
sucht, das Wort des Herrn in seinem aktuellen Charakter für jeden Tag
zu verstehen und zu leben: „Wer mir nachfolgen will, der gebe sich selbst
auf und nehme täglich sein Kreuz auf sich“ (Lk 9, 23): Den Tag in seiner
Mühsal, seinem Kreuz, in seinen Enttäuschungen, in seiner Leere, in sei-
ner Einsamkeit, in seiner Bitterkeit, die andere einem antun können, in
seiner Arbeitslast, in seiner Hetze, Unruhe, Ungeschütztheit.

Ein anderes Merkmal der Heiligkeit drückt sich aus in dem Wort vom „Sakra-
ment des Augenblicks“. Man hat die Offenheit des Herzens als Voraus-
setzung erkannt für den Gehorsam des Augenblicks gegenüber dem Wil-
len Gottes. Diese Offenheit des Herzens, dieses Freiwerden und Freisein
im Augenblick für die Antwort gegenüber Gott, erscheint zugleich als
Angelpunkt jeglicher asketischer Anstrengung und Übung: Diese richtet
sich wesentlich gegen die Verslossenheit unseres Wesens, die Ichbezo-
genheit; gegen das Für-sich-allein-bleiben-wollen; gegen die Abkapselung;
gegen das Über-sich-selbst-verfügen-wollen und gegen das Sich-verfüg-
bar-machen des anderen — des Ehepartners, des Kindes, des Zöglings, des
Untergebenen. — Dieses Freiwerden für den Gehorsam im Augenblick
zeigt den alltäglichen Kampf, den heftigen dialogischen Prozeß des Sich-
aufschließen-lassens für Gott. Es zeigt die Situation des Menschen gleich-
sam als ein „Umstelltsein“, durch das hindurch er die Offenheit Gottes
zu ihm hin wahrnehmen muß, und seine Offenheit zu Gott im Augenblick
seines Lebens — das ist immer — antwortend zu leben hat. (s. o.). In die-

sem dialogischen Prozeß des Sich-für-Gott-aufschließenlassens in jedem Augenblick des Daseins beginnt „die Einheit und Ganzheit des christlichen Lebens heraufzuwachsen, eine Einheit von Glaube und Werk, eine Heiligkeit in der Welt, wie sie von Gott von jeher gefordert wurde.“ (A. Rosenberg).

Man spricht vom „Sakrament des Nächsten“, weil man begreift, daß Gott mitten unter Zweien ist, die in seinem Namen beisammen sind, weil man an die Christus-Begegnung im Bruder wieder zu glauben beginnt. Man begreift, daß nichts zu gering ist, um es nicht zu einem Zeichen der Liebe für den Anderen und damit für Gott werden zu lassen.

Man erkennt immer mehr die Sakramentalität des christlichen Weltendienstes in der täglichen Arbeit, weil man sie als Heiligung der Welt versteht und erkennt, daß die Arbeit Herrlichkeit Christi offenbar macht in der Schöpfung.

Man spricht von der „Mystik des Alltags“. Denn in diesen Zusammenhängen gibt es keine Lücke, gibt es einfach nichts, was nicht von Gott dazu geschaffen wäre, als daß es nicht zu ihm selbst führen, als das es nicht zu einem Erkennen und Lieben Gottes werden könnte. Es gibt nichts, was nicht von Gott zugleich auch so gemeint ist.

Unter diesen Aspekten begreift man die Veränderung im Streben nach Heiligkeit, die sich deutlich anzeigt: Von der Selbstheiligung zur Nächstenliebe, von der Weltverachtung zur Weltliebe im oben dargelegten Sinn.

Unter dieser Veränderung vollzieht sich auch eine Veränderung im christlichen Bewußtsein im Hinblick auf das Ordensleben. Man versteht nicht mehr ohne weiteres die Kleinlichkeit bestimmter Ordensregeln, in denen alles so wohlgeordnet, so gesichert erscheint, damit dem Ideal der Selbstvervollkommnung nur ja nichts in die Quere kommt, daß man auf diesem Weg doch ja keinen Schaden nimmt, keinen Rückschlag erleidet. Dieses christliche Bewußtsein neigt mehr dazu, von einem Leben festgelegter Regelungen abzusehen, um in die Offenheit des Augenblicks gestellt zu bleiben, um in die Offenheit des Willens Gottes mehr und mehr und unmittelbar hineinzuwachsen und den Umweg über äußere Regelung zu vermeiden. Man erkennt die Berufung der Selbsthingabe im Kloster noch zu wenig, um den feinen Widerspruch zu entdecken, der sich in dieser Auffassung verbirgt. Aber für das Sich-zur-Verfügung-halten, für das Wagnis, offen zu sein, ohne sich abzusichern mit Versorgung und ähnlichem, dafür gewinnt man immer mehr Verständnis. Auch, weil man sieht, daß Ordensregeln, enge oder falsche Interpretation der Gelübde (Gehorsam) oder die Tracht ein Hindernis für manche apostolische Aufgabe in der Kirche sein können. Ein Beispiel aus der Mission mag das verdeutlichen. Dort konnten Ordensschwwestern eine Station nicht übernehmen,

weil sie nicht die Gelegenheit für die tägliche hl. Messe hatten, die ihnen ihre Regel vorschreibt. Solches ist für den Menschen heute nicht mehr ohne weiteres einsichtig.

5. Die Verkündigung der Ehe

Wenn heute im christlichen Bewußtsein ein Verständnis da ist für das „Sakrament des Nächsten“, so ist es um so mehr erforderlich, die Ehe als ein vom Christus gestiftetes Sakrament zu verkünden und ihre Abbildhaftigkeit: Christus — Kirche. Der Vorwurf, der da und dort erhoben wird, man würde die Ehe zum Nachteil der Jungfräulichkeit in der Verkündigung überbetonen, ist wohl nicht ganz am Platze. Man kann die Ehe in ihrem sakramentalen Charakter und ihrer Abbildhaftigkeit für das Verhältnis Christi zu seiner Kirche gar nicht genug betonen. Nicht nur, weil die Ehe für die allermeisten Menschen der Weg ihrer Heiligung und ihre Gottverherrlichung ist, sondern auch, weil die Kirche in bezug auf die Verkündigung und Einschätzung der Ehe, des Leiblichen und alles dessen, was mit der Ehe gegeben ist, etwas nachzuholen und gutzumachen hat. Die Generation unserer Eltern zum Beispiel hat die Ehe weitgehend mit einem schlechten Gewissen gelebt. Man hatte die Auffassung, daß die Ehe eben der legitime Weg ist, die Geschlechtslust zu befriedigen. Das war für das christliche Gewissen zu wenig. Wahrscheinlich gibt es auch heute noch Christen, die über diese Eheauffassung nicht hinausgekommen sind. Nicht nur wegen der mangelnden Verkündigung, sondern aus Bequemlichkeit, Egoismus und Genußstreben. Man darf wohl sagen, daß junge Eheleute heute mit einem selbstverständlichen Gewissen leben, was ihnen die Ehe an geschlechtlicher Lust schenkt. Die Auffassung, als wäre alles, was Lust ist, schon Sünde, ist falsch und wird heute nicht mehr aufrechterhalten. Auch die Geschlechtslust wird als Gottesgeschenk bezeichnet. Die jungen Menschen gehen heute mit einem anderen Gewissen in die Ehe als es unsere Mütter und Großmütter taten. Sie entdecken und erfahren im gegenseitigen Austausch, daß die Liebe sie von ihrem Egoismus befreit, daß die Ehe eine einmalige Möglichkeit ist, für die gegenseitige Personwerdung der beiden Partner gerade auch durch das leibliche Sichschenken. Sie erfahren, daß Gott den Menschen nicht nur seinem Geiste, sondern auch seinem Leibe nach als sein Ebenbild erschaffen hat.

Wenn ein Mädchen sich fragt, ob Ehe oder Jungfräulichkeit in Kloster oder Welt, hat es heute eine andere Ausgangsbasis für diese Entscheidung, weil die Ehe in ihrer vollen Würde und in ihrem sakramentalen Charakter deutlicher erkannt und verkündigt wird. Das kann aber niemals der Jungfräulichkeit oder dem Ordensstand Abbruch tun. Selbstverständlich wird die Kirche niemals auf die Verkündigung der Jungfräulichkeit verzichten können und dürfen. Gerade, weil diese ein „Stand des Glaubens“, ein Zeugnis des Glaubens ist, muß sie verkündet

werden. So wie „der Glaube vom Hören kommt“ (Röm 14, 14), so wird die Berufung in den „Stand des Glaubens“, die Jungfräulichkeit, durch Verkündigung geweckt werden (s. u.).

6. Die veränderte Situation der Kirche in der Welt
Im Hinblick auf unser Thema „Frauenjugend und Ordensstand“ können nur die damit zusammenhängenden Aspekte der veränderten Situation der Kirche in der Welt aufgezeigt werden.

Es gehört zur veränderten Situation der Kirche in der Welt, daß sie zu wenig Pflegepersonal in ihren Einrichtungen für die kirchliche Liebestätigkeit hat. Spricht man vom Mangel an Pflegepersonal in den Krankenhäusern, macht man den Fehler, gleichzeitig vom Mangel an Ordensberufen zu sprechen. Liegt hier nicht eine gefährliche Verwechslung vor? Man kann Kranke pflegen, ohne in einem Orden zu sein, ohne Gelübde abgelegt zu haben. Bringt man die erhabene Berufung der Jungfräulichkeit und des Ordensstandes nicht in ein schiefes Licht, wenn man sie für einen Zweck verbraucht? Ist der Zweck auch noch so gut, wie es der, Kranke zu pflegen oder Krankenhäuser zu erhalten unbedingt ist, so dürfen diese beiden Dinge doch nicht einfach in eins gesetzt werden. Die Berufung zur Jungfräulichkeit ist so groß, daß sie weder von einer Tätigkeit oder Berufsausübung abhängig ist oder mit dieser verwechselt werden darf noch von der äußeren Form, in der sie gelebt wird. Man darf nicht so ohne weiteres im Zusammenhang mit dem mangelnden Pflegepersonal vom Mangel an Ordensberufen sprechen. Vielleicht soll dieser Mangel an Pflegepersonal die Glieder der menschlichen Gesellschaft und im besonderen die Glieder der Kirche auf eine Verantwortung hinweisen, die man bequemlichkeitshalber sehr gern auf die „frommen Schwestern“ abgeschoben hat, ob es sich nun um Kranke, Sterbende, alte Menschen oder um Kinder handelt, für die man die Arbeit und Verantwortung nicht übernehmen wollte. Es ist wohl für jeden katholischen Menschen wünschenswert, seine Kinder in ein Internat zu geben, das von Schwestern geleitet wird, in ein Krankenhaus, Altersheim u. ä. zu kommen, in dem Schwestern sind. Aber das ist eine andere Sache. Man darf jedoch auf keinen Fall Mädchen für den Ordensstand gewinnen wollen, um Pflegepersonal zu bekommen. Das wäre eine Verzweckung, eine Vermaterialisierung der Jungfräulichkeit, die ihrer Natur, ihrem Wesen nach ein pneumatischer, ein charismatischer Stand ist und selbstverständlich auch, und sogar hauptsächlich Werke der Nächstenliebe vollbringt. Man darf aber nicht Arbeitskräfte werben und diese dann in den Stand der Jungfräulichkeit aufnehmen. Die Konsequenzen werden sich allzu deutlich zeigen.

Unter dem Gesichtspunkt der veränderten Situation der Kirche muß zu unserer Frage erwähnt werden, daß die Kirche ausdrücklich und offiziell die Vielfalt der Säkular-Institute anerkannt hat, diese bejaht und will.

(Apostolische Konstitution PROVIDA MATER ECCLESIA und Motu Proprio PRIMO FELICITER.) Es ist festzustellen, daß verhältnismäßig viele junge Frauen einem Säkular-Institut angehören. Das hängt mit dem wachsenden Verständnis für das Weltamt des Laien, seines christlichen Weltendienstes zusammen.

Ferner sei erwähnt, daß unter dem Stichwort „Entwicklungshilfe“ junge Menschen angesprochen sind, die bereit sind, sich aussenden zu lassen, um einen entsprechenden Beruf in den Entwicklungsländern auszuüben. Diese haben kein schützendes Gewand, keine Gelübde, keine besondere Gemeinschaft. Was sich daraus entwickelt, weiß man noch zu wenig. Aber die bisherigen Erfahrungen zeigen auch, daß es gut geht.

Schließlich soll unter dem Gesichtspunkt der veränderten Situation der Kirche in der Welt noch erinnert werden, was oben vom christlichen Weltendienst des Laien schon gesagt ist. Die Frömmigkeit und Heiligkeit möglichst vieler, ja aller Gläubigen gehört notwendigerweise zum Wesen der Kirche, zu ihrer glaubenzeugenden und glaubenbezeugenden Sendung gerade in der heutigen Welt.

III. ZUR VERKÜNDIGUNG DER JUNGFRÄULICHKEIT UND DES ORDENSSTANDES

Allgemein darf man wohl zur Verkündigung der Jungfräulichkeit vor der Jugend sagen, daß die „Sache selbst“ überzeugen muß und auch dargelegt werden muß. Mit der Jugend haben wir jenes Lebensalter vor uns, in dem Lebensentscheidungen getroffen werden, in dem eine Berufung zur Jungfräulichkeit oder zum Ordensstand geweckt bzw. entdeckt werden soll. Die weittragende Bedeutung einer solchen Entscheidung für das zeitliche und ewige Heil des einzelnen Menschen, aber auch die Gott allein zukommende und sich von ihm vorbehaltene Herausrufung des einzelnen Menschen in den „Stand des Glaubens“ legen uns von vornherein eine gewisse Nüchternheit und Zurückhaltung auf. Verkündigung der Jungfräulichkeit als „Stand des Glaubens“ sollte nicht verwechselt werden mit Werbung. Die Verkündigung der Jungfräulichkeit sollte so sein, daß alle Gläubigen sie als „Stand des Glaubens“ in ihre Glaubensüberzeugung mit hineinnehmen können. Dieses Glaubensbewußtsein der Gemeinde ist das „beste Klima“, in dem der einzelne Mensch den Ruf Gottes als solchen vernehmen, zur Bejahung desselben und zum personalen Vollzug dieser Berufung kommen kann.

Nachfolgende Gedanken lassen viele Fragen offen. Sie sind lediglich als Anregung eines Laien für eine positive Verkündigung der Jungfräulichkeit und des Ordensstandes aufzufassen.

1. Die Verkündigung der Jungfräulichkeit

a) Zur positiven Verkündigung der Jungfräulichkeit gehört wesentlich die unverkürzte Verkündigung des Evangeliums, der Frohen Botschaft in ihrer zentralen Mitte. Dadurch werden wir der Gefahr entgehen, die Theologie und vor allem die Anthropologie der Jungfräulichkeit auf einem „besonderen Boden“ sprießen zu lassen, der sich mehr aus frommen Gewohnheiten und Gesinnungen zusammensetzt und deshalb einerseits die Einfachheit, Klarheit, Herbheit und Strenge des Evangeliums und andererseits seine Weite und Freiheit vermissen läßt.

b) Muß man nicht von Strukturen innerhalb der Berufung zur Jungfräulichkeit sprechen? Nicht, um zu werten — dafür ist kein Grund vorhanden — sondern um Verschiedenartigkeiten deutlich zu machen und gelten zu lassen. Muß nicht die Jungfrau in der Welt notwendig mehr Welt in sich aufnehmen, um innerhalb dieser Welt und was Gott ihr darin konkret zuschickt, ihn selbst zu erkennen, ihn zu lieben, ihm die absolute Ehre zu geben? Oder anders gesagt, wegen der innigsten Vereinigung der Welt mit Gott? also Heiligung der Welt durch Annahme der Welt, auch im Stand der Jungfräulichkeit?

Die Jungfrau, die ins Kloster geht, entgeht damit einer bestimmten konkreten Begegnung mit der Welt. Darin liegt zugleich der Weg ihrer Loslösung von der Welt, also Heiligung der Welt durch Loslösung, durch Entsagung der Welt. Auf diesem Weg nimmt sie die Gefahr einer „weltlosen Frömmigkeit“ mit in Kauf. Die Jungfrau in der Welt aber hat die Welt anzunehmen und innerhalb des jeweils konkret Angenommenen die Loslösung zu vollziehen. Sie nimmt die Gefahr der Welthaftigkeit in Kauf. Der Prozeß der Annahme und der Loslösung, dem die Jungfrau in der Welt sich zu stellen hat, läßt sich nicht in eine „Regel“ fassen. Er wird aber das Gewissen schärfen müssen, um in immer größerer Lauterkeit, Reinheit und Freiheit des Herzens mitten in allem Geschehen, allen Ereignissen so anwesend zu sein, um Gott Raum zu geben, seinem Willen, seinem Wirken, seiner Absicht, seiner Liebe; um so anwesend zu sein, damit sie mitten in allen Tätigkeiten, Situationen, Ereignissen, Gemeinschaften, Begegnungen, menschlichen Bindungen, schließlich in jedem ihr beegnenden Menschen Gott anzubeten imstande ist. Dieses Anwesendsein verbindet sich mit einem immer bereiteren, wacheren Sich-selbst-zurücknehmen — nämlich der eigenen Interessen, Absichten, Pläne — um des Herrn willen. „Er muß sich selbst aufgeben, um mir zu folgen“ (Mt. 16, 24), sagt der Herr, aus allem hinaus und in alles hinein, wie er es will. (Ganz sicher liegen hier noch eine ganze Menge unaufgearbeiteter Fragen.)

c) Um der verschiedenartigen Weisen willen, wie die e i n e Berufung der Jungfräulichkeit sich verwirklichen muß, sollte die einfachste „Formel“ gefunden werden, um das Wesen der Jungfräulichkeit für alle verständ-

lich auszusagen: Etwa als personale und totale Hingabe des ganzen Menschen und seines ganzen Lebens an Gott und an die Brüder. Hier ist die Betonung der Hingabe an die Brüder besonders wichtig. Nicht nur, um die Jungfräulichkeit aus einer fruchtlosen und freudlosen Einsamkeit zu retten. Durch sie muß wesensnotwendig die soziale Dimension des Glaubens an Christus bezeugt werden: als Hingabe des Lebens an die Brüder.

d) So erübrigt sich, für den jungfräulichen Menschen besondere Frömmigkeitshaltungen zu finden. Gerade für ihn sollte das Leben des Herrn allein bindend und verpflichtend sein: Er gab sich an den Vater hin für die Brüder: „... für euch und für die vielen.“ Die oft falsch verstandene und überbetonte „Brautschaft mit Christus“ hat wohl hier ihr Regulativ, ihr Korrektiv. Hat nicht der jungfräuliche Mensch selbstverständlich in das Werk des Herrn miteinzutreten: Hat er sich nicht wie Christus und „durch ihn und mit ihm und in ihm in der Einheit mit dem hl. Geist“ an den Vater hinzugeben für die Rettung und Erlösung der Welt? Und sonst nichts? Ist das nicht genug! Oder warum braucht oder bräuchte der jungfräuliche Mensch, von dem anzunehmen ist, daß er die Heilstaten Gottes in seinem Sohn begriffen und angenommen hat, noch besondere Aufbesserungen seines christlichen Bewußtseins?

e) Jungfräulichkeit ist eine Tat Gottes. Als solche muß sie verkündet werden, als Erwählung, Herausrufung. Wir müssen uns unter diese Wahrheit beugen und wissen, daß Berufungen nicht zu machen sind, daß sie nicht einmal erzogen werden können. Man kann diese Berufung nur selber schlicht bezeugen. Man kann aufschließen, Einsichten wecken in diese Berufung. Aber rufen selbst, das tut Gott. Hier bleibt dem Menschen lediglich der Gehorsam, in den er mit seinem ganzen Leben einzugehen hat. Ein Gehorsam, in dem das Verkauftsein an Christus, das Ihm-Gehören bedingungslos ergriffen und gelebt wird. So erscheint Jungfräulichkeit als ein Zeugnis für die Möglichkeit und Wirklichkeit der Hingabe des Menschen an Gott überhaupt.

f) Jungfräulichkeit ist zu verkünden als eschatologisches Zeichen für die Berufung aller Menschen zur „Hochzeit des Lammes“. Jungfräulichkeit ist ein lebendiges, in die menschliche Existenz gefaßtes Zeichen, ein Hinweis ein Fingerzeig auf die schon angebrochene und doch noch zukünftige neue Schöpfung. Sie ist eine lebendige Ermahnung Gottes an die ganze Menschheit, sich nicht mit der „Welt“ zu verheiraten (s. oben), sich nicht in fleischlichen, d. h. widergöttlichen Begierden zu verlieren, sich nicht ehebrecherisch gegenüber Gott zu verhalten, Gott die Treue nicht zu brechen; ein Zeichen, daß Er am Ende steht, „um alles an sich zu ziehen“ (Joh 12, 32), um sich alles zu vermählen, um „alles unter Christus als dem Haupte zusammenzufassen“ (Eph. 1, 10).

g) Jungfräulichkeit ist immer und in jedem Falle eine Berufung für die

ganze Kirche. Wohl trifft sie den einzelnen Menschen, wohl will sie je und je vom einzelnen gelebt, ausgehalten und vollbracht werden. Aber sie bleibt eine Berufung für die ganze Kirche, weil sich an ihr das zukünftige Schicksal der Kirche und der ganzen Menschheit abzeichnet: „Die Hochzeit des Lammes“ (Offb. 19, 7) mit allen, die an Ihn glauben. So wie der jungfräuliche Mensch zeichenhaft deutlich macht, daß der Christ in der Gänzlichkeit seiner Person und seines Lebens Christus schon jetzt gehört, so wird die Menschheit in ihrer ursprünglich verfaßten Ganzheit dem erhöhten Christus als ihrem Haupte angehören.

h) Weil die Jungfräulichkeit eine Berufung für die Kirche ist, hat sie auch die Züge der Kirche anzunehmen. Die Kirche ist zwar immer die Braut Christi, sie ist aber auch immer die Magd Gottes, die Dienerin, die die Füße wäscht nach dem Beispiel ihres Herrn. So sollte der jungfräuliche Mensch in der Verwirklichung dieser Haltung weder in seinem Bewußtsein noch in seinem Gehaben vor sich hertragen, daß die Jungfräulichkeit der vollkommenste Stand, das vollkommenste Leben, die vollkommenste Verwirklichung der christlichen Exstanz sei. Er sollte wissen, daß das Vollkommene, das er darstellt, das Vollkommene der zukünftigen Welt ist und für alle gilt. Sie ist die zeichenhafte Verwirklichung der durch Christus verkündeten und mit ihm schon angebrochenen neuen Schöpfung. Der jungfräuliche Mensch selber aber bleibt innerhalb dieser Welt wie jeder andere Mensch ihrer Brüchigkeit und Unvollkommenheit ausgeliefert. Innerhalb dieser Welt gilt auch für ihn, daß das Vollkommene allein die Liebe ist.

i) In der Verkündigung der Jungfräulichkeit genügt es nicht, einseitig vom Verzicht zu sprechen. Selbstverständlich muß sogar sehr deutlich, klar und unverbrämt auch davon gesprochen werden. Dazu gehört, daß die Geschlechtlichkeit als solche bejaht wird, daß der jungfräuliche Mensch seine eigene Geschlechtlichkeit annimmt und nicht so tut, als würde man mit dem Tag der Gelübdeablegung zu einem Neutrum, das nichts mehr damit zu tun hat. Das wäre ausgesprochen unwahrhaftig. Positiv von Jungfräulichkeit sprechen heißt in diesem Zusammenhang, daß der jungfräuliche Mensch auch seine Geschlechtlichkeit hineinzunehmen hat in die Hingabe an Gott; heißt Jungfräulichkeit schlechthin als Liebe zu verstehen, als Aufgebrochenheit des Herzens, des ganzen Menschen für Gott. Um es deutlich zu sagen, was das heißt, für Gott: Es heißt, für den anderen, für die anderen neben mir. Auch der jungfräuliche Mensch wird nicht ohne den Stoff dieser Welt heilig. Auch er kommt nur durch die gelebte Liebe zum anderen Menschen zu Gott.

2. Die Verkündigung des Ordensstandes

a) Dem nüchtern, sachlich und zweckhaft denkenden jungen Menschen kann man die Ordensgemeinschaft zunächst von ihrer praktischen Not-

wendigkeit her zeigen: Es ist zweckmäßig, sich zusammenzutun um eines gemeinsamen Werkes willen. Die Kraft des einzelnen wird durch die Ökonomie der Kräfte verstärkt und kommt dem Ganzen zugute. Umgekehrt schenkt sich die Kraft des Ganzen dem einzelnen. Es ist wirtschaftlicher, wenn fünf Leute für hundert kochen, als wenn hundert einzelne Kraft, Zeit und Geld dafür aufbringen müssen u. v. a. m.

Die vielen einzelnen in einer Ordensgemeinschaft haben alle dasselbe Lebensziel und, vergrößert gesprochen, denselben Lebensweg. Der einzelne in der Gemeinschaft wird auf dem Weg zu diesem Ziel bestärkt, getragen. Einer korrigiert den anderen, hält ihn lebendig, ist ihm ein Ansporn und eine Hilfe.

Hier wird dem von der Sache her denkenden jungen Menschen die Notwendigkeit der Konstitution und der Regel klar. Schon die Familie als kleinste Zelle der menschlichen Gesellschaft kennt Gewohnheiten, ungeschriebene Gesetze, ohne die sie nicht auskommt. Es ist klar, daß die Regel auch im Orden im rechten Verhältnis stehen muß zum Ziel der Gemeinschaft und vor allem zu ihrem Sinn.

Dagegen sollte man vom Ordensideal nicht so betont sprechen. Idealen gegenüber verhält sich der heutige junge Mensch allgemein sehr distanziert. Er gehorcht eher der Wirklichkeit als Idealen. Das mag damit zusammenhängen, daß viele Ideale den Veränderungen der Zeit nicht standgehalten haben.

b) Besonders erwähnt werden sollte die Freiwilligkeit dieses Standes. An ihr wird sinnenfällig offenbar, was ganz allgemein gilt: Daß Gott den Menschen in der Tiefe seines freien Wesens anruft; daß der Mensch imstande ist, den Ruf Gottes zu hören; daß der Mensch imstande ist, auf diesen Ruf zu antworten, ihm zu gehorchen. Darüber hinaus wird am Ordensstand ablesbar, wie hier der Mensch gehorcht: Er übergibt sich in Freiheit Gott und ist bereit, dieses Gott-zur-Verfügung-sein-wollen an eine sichtbare Autorität zu binden.

c) Im 12. Kapitel des 1. Korintherbriefes spricht Paulus von den vielen Gaben und von dem einen Geist; von dem einen Leib und den vielen Gliedern, deren jedes einzelne seine ihm zukommende Funktion hat. So wie es am Leib Auge und Ohr und Hand und Fuß geben muß, so unabdingbar notwendig ist für die Kirche auch der Ordensstand:

Die Orden sollen in der Welt das Wesen der Kirche als Gemeinschaft zum Ausdruck bringen. Sie sollen dieses Wesen der Kirche als Liebesgemeinschaft, als eine Gemeinschaft von Brüdern und diese als geschichtliches Ereignis deutlich machen. Man kann einwenden, daß die christliche Familie dieses Wesensmerkmal der Kirche ebenfalls zu verwirklichen habe. Das stimmt ungeschmälert. Die Familie aber ist eine durch die Bande des Blutes natürlich zusammengehörende Gemeinschaft. Die Ordensfamilie aber zeigt die

neue Dimension der Gottesfamilie, der Gemeinde, in der die einzelnen Glieder nicht durch die Bande des Blutes zusammengehören, sondern auf Grund ihrer Geburt aus Gott (Joh 1, 12—13), der Wiedergeburt aus „Wasser und Geist“ (Joh 3, 5). Die Ordensfamilie ist somit ein reales Abbild der Gottesfamilie, in der schlechthin der Andere, jeder Andere, zum Bruder, zur Schwester wird. Damit macht die Ordensfamilie jedem Christen eine wichtige Grundwahrheit seines christlichen Lebens deutlich: „Daß er nicht Sohn oder Tochter Gottes heißen kann, ohne nicht zugleich Bruder und Schwester zu sein“ (Evely). Die Anrede der Ordensmitglieder untereinander als Bruder und Schwester soll und darf keine Ausschließlichkeit darstellen. Sie zeigt nur, was sie selbst jedem anderen getauften Menschen gegenüber sind. Der Ordensstand ist aber auch eine zeichenhafte Mahnung an alle Gemeinden. Er zeigt, daß ein unverbindliches Nebeneinander nicht genügt: Die christliche Gemeinde ist eine Gemeinschaft von Brüdern.

Der Ordensstand ist ferner die sichtbare, nachweisliche Nachfolge Christi im Geist der drei Evangelischen Räte. Für die ganze Kirche soll der Ordensstand zeichenhaft und wirklich in Armut, Keuschheit und Gehorsam die von jedem Christen geforderte personale Freiheit für Gott und für den Nächsten darleben. Man ist im Ordensstand ja nicht nur arm um der Armut willen, keusch um der Keuschheit will, gehorsam um des Gehorsams willen. Man ist es, weil Christus es will: Man ist es, um zu verkünden, daß das Gottesreich schon angebrochen ist, um zu verkünden, daß die Gestalt dieser Welt vergeht und der Herr an seinem Tag einen neuen Himmel und eine neue Erde heraufführen wird; man ist es, um das Kommen der Gottesherrschaft kompromißlos zu erwarten. Da die menschliche Vergeßlichkeit immer wieder ein Zeichen, eine augenfällige Erinnerung braucht, soll der Ordensstand die Worte des hl. Petrus, die für alle gelten, gleichsam in seine Existenz und damit in ein Zeichen fassen, um so für die ganze Kirche diese Erinnerung zu sein: „... wie sehr muß euch ein heiliger, gottesfürchtiger Wandel am Herzen liegen, mit welcher Erwartung müßt ihr entgegeneilen dem Kommen des Tages Gottes, an dem die Himmel in Feuer aufgehen und die Elemente in Glut zusammenschmelzen! ‚Einen neuen Himmel‘ aber, ‚und eine neue Erde‘, darin Gerechtigkeit wohnt, erwarten wir nach seiner Verheißung“ (Petr 3, 11-13).

IV. WAS IST NOTWENDIG IN DER ERZIEHUNG DES JUNGEN MENSCHEN IM HINBLICK AUF DEN ORDENSSTAND

Zusammenfassend sollen hier noch einige Hinweise folgen:

1. Man muß die ganze Wahrheit christlicher Existenzverwirklichung verkünden. Nur die ganze Wahrheit macht frei, dies oder jenes zu tun, das heißt Christus dahin oder dorthin zu folgen.

2. Man muß die ganze Forderung des christlichen Lebens aufzeigen, das totale Verkauftsein an Christus schon durch die Taufe und die Konsequenz aus dieser gänzlichen Christuszugehörigkeit für das ganze Leben des jungen Christen, nicht nur im Hinblick auf den Ordensstand. Wer begreift, daß er Christus durch die Taufe schon ganz gehört, dem wird der Gehorsam selbstverständlicher, wenn der Herr ihn so oder anders ruft.
3. Der junge Mensch braucht eine Einführung in das Wort Gottes, in die Heilige Schrift, um die Heilstaten Gottes zu begreifen, eine Schule des Gebetes und des geistlichen Lebens.
4. Er braucht eine individuelle Bildung des Gewissens, die ihn in die Freiheit der Kinder Gottes führt als Voraussetzung für den Gehorsam gegen das Gewissen. Das Gewissen ist der Ort, wo Gottes Wille den Menschen persönlich trifft, wo er ihm auch zuspricht, wohin er ihn zu führen beabsichtigt. Es ist darum Verständnis zu wecken für die persönliche Führung des Menschen durch den Heiligen Geist und Verständnis auch dafür, daß jeder Mensch vor Gott seine persönliche Berufung hat.
5. Jede gute Erziehung, jede menschliche Bildung, eine gute Berufsausbildung, jede geistige Schulung und geistliche Unterweisung sind im Grunde auch vorbereitende und hinführende Bildung und Erziehung zum Ordensstand.

Theologische und anthropologische Erwägungen zur Motivation der Jungfräulichkeit

Von Dipl. Psych. Prof. P. Dr. Hermann Stenger CSSR, Gars am Inn

Dieser Beitrag ist eine Weiterführung der Gedanken, die ich in der „Ordenskorrespondenz“ (1. Heft 1962) unter dem Titel „Psychologische Probleme des Ordensberufes“ niedergeschrieben habe. Ich knüpfe an die dort vorgenommene Darstellung der Vielschichtigkeit menschlicher Motivationen an und unternehme es nun, einige wichtige theologische Motive für die Jungfräulichkeit in ihrem positiven Sinn zu kennzeichnen, zugleich aber die mögliche anthropologisch-psychologische Mißdeutung auszusprechen, der die guten und soliden Motive ausgesetzt sind. Auf diese Weise bekommen wir deutlich die ungeläuterten, meist halbbewußten oder unbewußten Begleitmotive zu Gesicht, die sich verderbend und entstellend einschleichen können. Die zum Zweck der Beschreibung zerlegten Motive sind in der Lebenswirklichkeit untrennbar ineinander verwoben und sehr verschieden dosiert. Die anthropologisch-psychologischen Mißverständnisse können sich durchaus im Rahmen des menschlich Natürlich-Normalen bewegen, können aber auch Symptome konfliktgesättigter Neurosen sein. Es sind drei Motivbereiche, die ich in der genannten Weise beschreiben möchte.

ERSTER MOTIVBEREICH:

SEIN WIE DIE ENGEL, KINDER DER AUFERSTEHUNG

Im Zusammenhang mit der Sadduzäerfrage hinsichtlich der Auferstehung gab Jesus folgende Auskunft: „Die Kinder dieser Welt freien und lassen sich freien; die aber gewürdigt werden, jener anderen Welt und der Auferstehung der Toten teilhaft zu werden, freien nicht mehr, noch werden sie gefreit. Sie können auch hinfort nicht sterben; denn sie sind gleich den Engeln, sie sind Kinder Gottes, weil sie Kinder der Auferstehung sind“ (Lk 20,34 ff. und Parallelstellen).

1. Theologische Bedeutung

Von altersher ist in der kirchlichen Tradition dieser Passus der Heiligen Schrift zur Begründung der Jungfräulichkeit herangezogen worden. Die hier zum Ausdruck gebrachte endgültige Existenzform des Menschen im Heil wird in prophetisch-repräsentativer Zeichenhaftigkeit vom jungfräulichen Menschen dargestellt¹⁾.

a) Es wird gesagt, daß diejenigen, die am künftigen Äon teilhaben, den Engeln gleich sind. Wie kann das für die Vorwegnahme in der Jungfräulichkeit verstanden werden? Vers 20 des Psalms 102 lautet:

¹⁾ Vgl. L. M. Weber, Vom Wesen und Sinn der Virginität, in: Die Seelsorgehelferin 12 (1962) S. 97—108.

„Preiset den Herrn, ihr Seine Engel alle, ihr Starken an Kraft, die ihr seine Befehle vollbringt, Seinem Wort Gehorsam erweist“ ²⁾. Engel, Gewalten sind ganz Gott zugewandte Wesen. Sie sind rein im Sinne von „ungemischt und ungetrübt“, heilig im Sinne von „Gott restlos vorbehalten, von Ihm ganz ausgefüllt“. „Engel: das bedeutet den Alten sehr konkret: Sturmwind und Feuerflammen — ungeheure geballte Energie, daher ‚schrecklich‘; und diese Macht und Kraft der reinen Geschlossenheit, unabgelenkt in der Anbetung, unabgelenkt im Dienst und Gehorsam: Boten Gottes in jedem Sinn. Manche lachen heute über die Flügel der älteren Darstellungen — wie wundervoll ist dennoch dieses Symbol: — blitzschnell in der Bewegung, im Dienst, im Ausführen der Befehle, leicht, unbeschwert, ungefesselt — frei. All dies soll der jungfräuliche Mensch sein“ ³⁾.

b) Ferner wird gesagt, daß die Erben der neuen Erde und des neuen Himmels Kinder der Auferstehung sind, das heißt Söhne und Töchter Gottes, in welchen der Geist voll zum Siege gekommen ist. Sie sind geistdurchwirkt; „Geist“ natürlich im Sinne des heiligen Pneuma, das nicht irgend eine „geistige Instanz“ im Menschen betrifft, sondern Gott ist, der den ganzen Menschen in seiner leibhaften Existenz ergreift. Jungfräulichkeit ist „eine vom Geist vermittelte Gabe des verklärten Herrn“ (B. Häring) ⁴⁾. Verklärung aber schließt die Leibhaftigkeit mit ein. Das macht ja gerade ihr Wesen aus. Bedenken wir, daß es im 1. Korintherbrief heißt: Der Leib ist für den Herrn da und der Herr für den Leib (vgl. 1 Kor 6, 13); und einige Zeilen weiter: „Wißt ihr nicht, daß euer Leib ein Tempel des Heiligen Geistes ist, der in euch wohnt, den ihr von Gott habt, und daß ihr nicht euch selbst gehört? Denn um hohen Preis seid ihr erkaufte. Verherrlicht also auch Gott in eurem Leibe“ (1 Kor 6, 19 f.) ⁵⁾. Auch das ist also Aufgabe jungfräulichen Lebens: Gott im Leibe zu verherrlichen!

2. Anthropologisch-psychologische Mißdeutung: Falsche Einschätzung der leibhaften Existenz

Es besteht von jeher die Gefahr, daß die genannten eschatologischen Motive der Jungfräulichkeit von falschen anthropologischen Vorstellungen unterwandert werden.

²⁾ Vgl. Die liturgischen Texte am Feste des hl. Erzengels Michael.

³⁾ I. F. Görres, Laiengedanken zum Zölibat. Frankfurt a. M. 1962, S. 40. — Viel geschadet hat hier sicher die sentimentale, verkitschte Engelsvorstellung, die sich besonders im 19. Jahrhundert breit gemacht hat. Zum rechten Verständnis der Engels-Putten vgl. J. Kunstm ann, Ewige Kinder. Ettal 1962.

⁴⁾ Vgl. B. Häring, Das Gesetz Christi. Freiburg i. Br. 6. Aufl. 1961, Stichwort „Jungfräulichkeit“.

⁵⁾ Vgl. G. Reidick, Jungfräuliches Leben als Zeichen in der Kirche, in: Katechetische Blätter 86 (1961) S. 495—500.

a) Beschreibung des Mißverständnisses: Das Bestreben „zu sein wie die Engel“ und zu sein „wie Kinder der Auferstehung“ kann sich mit einem latent weit verbreiteten falschen Vollkommenheitsideal vermischen, welches eine Abwertung der Sphäre des Leiblich-Sinnlichen enthält. So kommt es zu einer „Entfremdung des Leibes zum Körper als Ding“⁶⁾. Wo diese „Verdinglichung“ vorhanden ist, wird der Körper mit den ihm zugeschriebenen Sinnen und Trieben zu einem personfremden Eigenleben verurteilt, das dann zur vermeintlichen oder tatsächlichen Quelle von Anfechtung und Sünde wird. In einer mißverständenen „Abtötung“ versucht man schließlich, dieses Körperding unter die Botmäßigkeit des Geistes, der zum bloßen Vernunftwillen verkürzt wird, zu bringen⁷⁾. Unter das gleiche Verdikt fällt die Geschlechtlichkeit, die nicht als eine schöpfungsgemäße Grundtatsache anerkannt wird, sondern nur als ein sekundäres, mehr oder weniger belastendes Phänomen, dem man den Namen „Sexualität“ gibt⁸⁾. Ich stimme Frau I. F. Görres durchaus bei, wenn sie mit Nachdruck auf ein natürlich-instinkthafes und berechtigtes moralisches „fastidium“ (Scheu, Widerwillen) hinweist, das dieser Sphäre gegenüber besteht⁹⁾. Aber auch dieser „Schatten“ (C. G. Jung) muß angenommen werden, damit er sich nicht zu einem Reifungshindernis auswächst, das den Leib zum Ding, die Geschlechtlichkeit zum Trieb und die Sinne zum Widerpart des Geistes werden läßt. Schon Pascal hat den denkwürdigen Satz geschrieben: „Wer sich zu einem Engel machen will, läuft Gefahr sich zu einem Tier zu machen“. Ein Tier wird der Mensch zwar nie, aber der Versuch, ein Engel sein zu wollen, das heißt „reiner Geist“, führt zu einer Inflation und Dämonisierung derjenigen Bereiche, die von der personalen Durchdringung ausgeschlossen werden.

b) Hintergründe des Mißverständnisses: Woher mag es kommen, daß der Mensch sich so mißverstehen kann? Das hat seine mittelbar-geschichtlichen und seine unmittelbar-biographischen Zusammenhänge.

(1) Mittelbar-geschichtliche Zusammenhänge: Schon lange vor dem Christentum gab es in der Antike die Auffassung, daß der Leib als Prinzip des Bösen eine Schranke zu Gott hin sei. Dieses Leitbild fand seinen Niederschlag in verschiedenen geistesgeschichtlichen Strömungen, im Platonismus, im Manichäismus und in der Gnosis;

⁶⁾ Diese Formulierung ist eine charakteristische phänomenologische Aussage im Sinne der Daseinsanalyse M. Heideggers oder auch im Sinne der Unterscheidung von Sein und Haben bei G. Marcel.

⁷⁾ Vgl. J. Rudin, Psychotherapie und Religion. Olten und Freiburg i. Br. 1960, S. 199 ff.

⁸⁾ Näheres zur „Geschlechtlichkeit“ siehe unten: Zweiter Motivbereich: Die Bildworte „Jungfrau“ und „Braut“.

⁹⁾ Vgl. I. F. Görres, ebd. S. 24—32.

wohl auch in dem tief eingewurzelten „vestalischen Prinzip“, welches besagt: „Alles auf das Geschlecht bezügliche, damit zusammenhängende sei mit religiöser Betätigung, schon gar mit dem Amt unvereinbar“¹⁰⁾. Solche Vorstellungen widersprechen zwar dem christlichen Menschenbild, fanden aber doch ständig Einlaß durch offene Hintertüren. Heute noch kann man den paulinischen Sprachgebrauch von „Fleisch“ und „Geist“ auf manchen Kanzeln im Sinne griechischer Zweiteilung des Menschen hören. Bei Paulus ist mit den Worten „Fleisch“ und „Geist“ jeweils der ganze Mensch gemeint: einmal als „Fleisch“ in seiner Unerlöstheit und irdischen Hinfälligkeit; dann als „Geist“ in seiner Begnadung und Ergriffenheit durch das göttliche Pneuma. — Es fragt sich, ob an der Abwertung des Leibes bisweilen auch der Gedanke beteiligt ist, daß Gott doch — im Sinne der scholastischen Philosophie — „reiner Geist“, „intellectus purus“ sei. Da es des Menschen Aufgabe ist, Gott ähnlich zu werden, soll er dann nicht vielleicht den Leib mit Sinnen und Trieben zurücklassen, um Gott geistig und geistlich begegnen zu können? Die religiös-asketische Literatur der vergangenen Jahrhunderte hat sich, besonders seit dem Aufkommen der „devotio moderna“, einer Sprechweise bedient, die diesbezüglich leicht mißverstanden werden konnte, zumal wenn beim Leser die entsprechende Glaubenserfahrung fehlte, die vom Verfasser der Schriften vorausgesetzt wird.

(2) Unmittelbar-biographische Zusammenhänge: Außer den genannten muß es noch andere, mehr individuell bedingte Gründe geben, welche einen Menschen dazu verleiten können, seiner leibhaften Wirklichkeit nicht gerecht zu werden. Die Lebensgeschichte des Einzelnen kann solche Faktoren enthalten. Vielleicht haben Eltern, Erzieher und Seelsorger in jungen und jüngsten Jahren in dem Kind und im Jugendlichen ein falsches Verhältnis zum Leib hervorgeufen? Das dies sicher oft der Fall ist, gehört zu den alltäglichen Feststellungen der psychotherapeutischen Praxis. Es handelt sich um subtile Vorgänge im Kontakt zwischen Mutter und Kind (z. B. Stillen, Reinlichkeits-erziehung), um die Art und Weise der Erziehung zur Scham und der sog. „Aufklärung“, um die religiöse Unterweisung über den Leib und über das 6. Gebot. Eine weitere Mitursache — es ist unrichtig hier direkt von „Kausalität“ zu sprechen — für die negative Einstellung zum Leib scheint mir oft darin zu bestehen, daß es jemandem vermeintlich oder tatsächlich an personaler Durchdringungskraft gebricht. Der Acker des vollen Menschseins ist gleichsam zu groß. Es ist zu mühselig oder zu schwierig, ihn ganz zu bestellen. So begnügt man sich aus Schwäche oder Werdescheu mit der Bebauung eines Teiles und läßt alles andere brach liegen. Jungfräulichkeit kann so zum Alibi ungelebten Lebens werden.

¹⁰⁾ Ebd. S. 9.

ZWEITER MOTIVBEREICH: DIE BILDWORTE „JUNGFRAU“ UND „BRAUT“

Die Apokalypse enthält eine eigenartige Vision, in welcher Hundertvier- undvierzigtausend als „Jungfrauen“ bezeichnet werden: „Sie sind es, die sich mit den Weibern nicht beflecken, denn Jungfrauen sind sie: Sie folgen dem Lamm, wohin es immer geht. Sie wurden losgekauft aus den Menschen, eine Erstlingsgabe für Gott und das Lamm...“ (Offb. 14,4). Schon Paulus gebraucht vor der Abfassung der Geheimen Offenbarung das Bild von der Jungfrau: „Ich eifere um euch mit dem Eifer Gottes. Ich verlobte euch ja einem einzigen Manne, um euch als reine Jungfrau Christus zuzuführen“ (2 Kor 11,12). Das Wort „verloben“ ruft unwillkürlich den Gedanken an das Wort „Braut“ hervor, ein Wort, das in den Schriften des Alten und Neuen Testaments eine wichtige Rolle spielt.

1. Theologische Bedeutung:

Wir müssen zugeben, daß mit den Stellen aus der Heiligen Schrift, die das Bild der Jungfrau und der Braut verwenden, durch die Jahrhunderte hindurch oft kurzschlüssig umgegangen wurde, wenigstens in der Sicht heutiger biblischer Theologie. Das heißt aber nicht, daß diese Bilder keine Ansätze zur Sinngebung der Jungfräulichkeit böten.

a) Zweifellos geht es in der Vision der Geheimen Offenbarung „nicht um Jungfräulichkeit im Unterschied zum Verheiratetsein, denn es ist undenkbar, daß der heilige Johannes Ehe charakterisieren würde als ein ‚sich beflecken mit Weibern‘. Sondern es geht hier um die radikale und totale Christuszugehörigkeit der an ihn Glaubenden, die sich bis in alle Schichten ihrer Existenz hinein prägt und bindet. In diesem Vers der Apokalypse scheint ‚Jungfrau‘ in ähnlichem Sinne Bildwort zu sein wie im 11. Kapitel des 2. Korintherbriefes“¹¹⁾. In den Bereich dieses Bildes gehört auch das Gleichnis von den klugen und törichten Jungfrauen (Mt 25, 1-13). Matthäus hat es mit dem Logion vom „Wachen“ beschlossen: „Wachet also, denn ihr wißt weder den Tag noch die Stunde!“ Um dieses Wachen und Warten geht es in den Beispielen vom treuen Knecht, von der Wachsamkeit des Hausherrn, von der Klugheit der Jungfrauen. Sie alle veranschaulichen die Mahnung Jesu: „Seht auf! Seid auf der Hut! Lebt mit offenen Augen im Angesicht des Endes, welches der eigentliche Anfang sein wird! Alle diese verschiedenen Wendungen sind Ausdruck für eine gespannte Wachsamkeit des Jüngers auf

¹¹⁾ G. Reidick, ebd. S. 498. — Zur paulinischen Auffassung von Ehe und Jungfräulichkeit vgl. I. Hermann, Begegnung mit der Bibel. Eine Einübung. Düsseldorf 1962, S. 116—122.

das Kommen Gottes in Jesus hin“¹²⁾. Warum sollte es da nicht tatsächlich Jungfrauen und Knechte geben, die als lebendige Zeichen der Wachsamkeit Ausschau halten nach dem Herrn? – Nur müssen wir darauf achten, daß diese Wachsamkeit nicht rein linear in die Zukunft hinein aufgefaßt wird. Der Herr wird nicht nur erwartet, er ist schon da! Und für diese, wenn auch verborgene Anwesenheit, ist der jungfräuliche Mensch gleichfalls deutliches Zeichen, das der Glaubende verstehen kann: Gehen wir aus von dem Gedanken, daß Jungfräulichkeit im theologischen Sinn des Wortes ein Novum des Neuen Bundes ist. Die Ehe mit Zeugen und Gebären war im Alten Bund von großer religiöser Bedeutung. „Das Ausbleiben des Kindersegens galt im Alten Testament als ein Zeichen göttlichen Mißfallens, als sei man nicht würdig, die Geschlechterfolge auf den Messias hin weiterzuführen“¹³⁾. Als die Zeit erfüllt war, hatte dieser besondere gläubige Sinn der Ehe, der im Gottesvolk Israel lebendig war, ein Ende: Der Messias war gekommen, geboren aus einer Frau, die Jungfrau und Mutter zugleich war. Die Ehe behält weiterhin einen grundlegend religiösen Gehalt durch ihre Repräsentation und Erfahrungsmöglichkeit der Beziehung zwischen Christus und der Kirche und durch das Weitertragen der Generationen bis zur endgültigen Parusie. Jungfräulichkeit aber zeigt, daß der einst der Ehe gegebene heilsgeschichtliche Auftrag, die erste Ankunft des Erlösers herbeizubringen, ein für allemal erfüllt ist. Das ist es also, was sie ebenfalls darzustellen hat: der Herr ist da, mitten unter uns, in dichter Gegenwart, die ständig in die Welt einsickert, bis der volle Durchbruch seiner Herrlichkeit geschieht: „Seht, ich bin bei euch, alle Tage bis ans Ende der Welt“ (Mt 28,20).

b) Wie das Bild von der Jungfrau, so ist auch das Bild von der Braut ursprünglich nicht auf das Einzelschicksal eines bestimmten Menschen bezogen. „Es gibt nur eine Braut Gottes: Das Gegenüber, das der Heimführung harret, ist das Ganze, das Er erschaffen hat: das Volk Gottes, die Kirche, das himmlische Jerusalem, die Menschheit, der Kosmos, die Kreatur überhaupt: alles schmilzt zu einer Brautfigur zusammen, der adventlichen Gestalt, die auf den Kommenden harret, auf etwas, dessen Tag und Stunde nicht einmal der Sohn wußte und das doch so sicher kommt wie unser Tod. Jeder jungfräuliche Mensch repräsentiert sie; ‚die‘ Braut ist ein kleiner Spiegel für sie. Ich bezweifle sehr, daß irgend ein einzelner, auch die größte mystische Heilige, mehr als das auf sich beziehen und beanspruchen darf. Es ist wohl klar, daß dieses Symbol seiner Natur nach am reinsten und besten, ja existentiell nur

¹²⁾ E. Neuhäusler, Anspruch und Antwort Gottes. Zur Lehre von den Weissagungen innerhalb der synoptischen Jesusverkündigungen. Düsseldorf 1962, S. 233.

¹³⁾ E. Gössmann, Das Bild der Frau heute. Düsseldorf 1962, S. 93.

von Frauen dargestellt werden kann ... ¹⁴⁾. Aber grundsätzlich gilt, daß die biblischen Bildworte „Jungfrau“ und „Braut“ in ihrem ursprünglichen Gehalt geschlechtstranszendent zu verstehen sind und deshalb nur behutsam mit dem Berufungsauftrag eines einzelnen Menschen in Verbindung gebracht werden dürfen.

2. Anthropologisch-psychologische Mißdeutung: Falsche Einstellung zur Geschlechtlichkeit

Um die Mißdeutung dieses Motivbereiches zu verstehen, ist es notwendig, sich zuerst über den Begriff „Geschlechtlichkeit“ zu verständigen. Dann erst kann die Fehleinstellung gesehen und deren Hintergrund beschrieben werden.

a. Beschreibung des Mißverständnisses: Frau Görres apostrophiert in ihren „Laiengedanken zum Zölibat“ das „Quasi-Dogma von der zentralen Bedeutung des Geschlechtes überhaupt“ ¹⁵⁾. Es gibt gute philosophische Gründe dafür das „Quasi“ zu streichen und das „zentral“ zu unterstreichen. Nur muß man das Wort „Geschlecht“ als Wesensaussage verstehen, als Grundtatsache, daß der Mensch als Mann und als Frau geschaffen ist. Diese Wirklichkeit ist allgegenwärtig im Leben eines jeden von uns. Diese Feststellung proklamiert keinen „Pansexualismus“, sondern beruht auf der daseinsgerechten Sicht des Menschseins ¹⁶⁾. Diese Sicht hat ihre praktische Folgerung und Forderung darin, daß der Einzelne zur Annahme und Übernahme seines ihm zugewiesenen Geschlechtes und seiner Geschlechtlichkeit kommt; und daß er einübt und lernt, das andere Geschlecht im richtigen Licht zu sehen. Es gibt, besonders weiblicherseits, eine tiefe eingewurzelte Unzufriedenheit mit der eigenen Geschlechtsrolle, die in den Wunsch, unverheiratet bleiben zu wollen, mit eingehen kann. Andererseits besteht die Versuchung zur Verachtung des anderen Geschlechtes, woraus nicht selten eine Abneigung gegen die Ehe resultiert. Zu den häufig nicht bewältigten Lebensaufgaben gehört es, die polare schöpferische Spannung zwischen den Geschlechtern im Wissen um das gegenseitige (metaphysische) Geheimnis durchzuhalten. Es kommt zu unzuträglichen Überspannungen oder auch Entspannungen. Die drastische und oft sensationslüstern mißbrauchte Rede vom „Haß der Geschlechter“ und vom „Geschlechtsneid“ hat für viele Lebensschicksale eine sehr konkrete, wenn auch gewöhnlich ungewußte und unbewußte Bedeutung. Vor allem für die Frau gibt es die

¹⁴⁾ I. F. Görres, ebd. S. 36 f.

¹⁵⁾ Ebd. S. 15.

¹⁶⁾ Vgl. J. M. Reuss, Geschlechtlichkeit und Liebe. Sexualpädagogische Richtlinien und Hinweise. Mainz 1961, bes. S. 11—26; F. Leist, Liebe und Geschlecht. Stuttgart 1961; ders., Auf dem Weg zur Ehe. Wandlung und Reife. München-Basel 1961.

Gefahr einer Identifikation mit einer männlichen (manchmal auch priesterlichen!) Rolle, wenn ein falsches Leitbild am Werk ist. Die Emigration aus dem eigenen Geschlecht kann zu einer störenden Motivbeimischung für die Bejahung der Jungfräulichkeit werden.

b) **Hintergründe des Mißverständnisses:** Die Hintergründe einer falschen Verhaltensweise gegenüber der Geschlechtszugehörigkeit enthalten wieder allgemein-geschichtliche und individuell-biographische Elemente.

(1) **Mittelbar-geschichtliche Zusammenhänge:** Geschichtlich gesehen hat sich im Laufe der Jahrhunderte besonders die Bewertung des Frauseins sehr geändert, jeweils parallel zur Wandlung der kulturellen und soziologischen Gegebenheiten. Die Entwicklung ist noch keineswegs abgeschlossen. Um 150 n. Chr. schrieb Rabbi Jehuda folgende Weisheit nieder: „Drei Lobsprüche muß man jeden Tag sprechen: Gepriesen sei Gott, der mich nicht als Heide geschaffen; gepriesen sei Er, daß Er mich nicht zur Frau machte; gepriesen sei Er, daß Er mich nicht zu einem ungebildeten Menschen machte“¹⁷⁾. Das Christentum brachte zwar eine grundsätzliche Korrektur in der Auffassung von der Frau, konnte sich aber doch nicht von zeitbedingten Vorstellungen lösen. „Daß im Mittelalter die biblischen Stellen über die Frau mit dem aristotelischen Menschenbild ineinandergeschoben wurden, hat die besonderen Verengungen und Überspitzungen bewirkt, die aus der Schöpfungslehre des heiligen Thomas nur allzu bekannt sind: Die Frau sei ein zufälliges Wesen, von geringerer Geistigkeit und Willensstärke, unfähig zu herrschen, zu richten oder irgendwie selbständig in der Welt zu wirken. Diese Aussagen finden sich in variiert Form bei allen mittelalterlichen Denkern . . .“¹⁸⁾ und haben ihre Wirkung bis heute noch nicht verloren. Heute ändert sich zwar das Bild der Frau, und es ist notwendig, das Positive an dieser Entwicklung zu bejahen. Psychologisch aber scheint es so zu sein, daß sich viele Frauen in einem Niemandsland zwischen dem alten und dem neuen Bild befinden und so in eine Unsicherheit geraten sind, die ihre psychologischen Auswirkungen auf ihr Verhältnis zum eigenen und zum männlichen Wesen hat. — Der Mann hat nicht unter einer derartigen historischen Hypothek zu leiden, aber auch er ist in eine Wesensunsicherheit hineingeraten, die besonders in dem viel beklagten Mangel an Väterlichkeit in Erscheinung tritt.

(2) **Unmittelbar-biographische Zusammenhänge:** In der Lebensgeschichte des einzelnen Menschen ist an der Entstehung der Einstellung zum Geschlecht die Beziehung des Kindes zur Mut-

¹⁷⁾ Wd. Theurer, „Frauen sollen schweigen“ (1 Kor 14,34), in: Theologie der Gegenwart 5 (1962) S. 231.

¹⁸⁾ E. Gössmann, ebd. S. 15.

ter und zum Vater in den ersten Lebensjahren maßgeblich beteiligt. Das weibliche Kind erfährt an der Mutter sein eigenes Geschlecht. Sehr vereinfachend gesagt, wird eine positive Beziehung zur Mutter eine positive Beziehung zur eigenen Weiblichkeit hervorrufen; eine negative Konstellation wird sich entsprechend negativ auswirken. Ähnlich wird am Vater die Männlichkeit positiv oder negativ erlebt. Analog erfährt das männliche Kind an der Mutter das andere und am Vater das eigene Geschlecht. Nur mit schlechtem Gewissen spreche ich diese plumpen Sätze aus, weil ich weiß wie komplex und kompliziert in Wirklichkeit die Verwebungen von Projektionen und Identifikationen sind¹⁹⁾. Vor allem S. Freud und C. G. Jung haben in diesem Dunkel eine große Forschungsarbeit geleistet. Für unseren Zusammenhang genügt es, darauf aufmerksam zu machen, daß tief unbewußte Verflechtungen und Fixierungen an die Mutter oder an den Vater oder an beide, aber auch mißglückte Lösungsversuche eine Komponente im Wunsch nach Ehelosigkeit sein können.

DRITTER MOTIVBEREICH: EHEUNTAUGLICHKEIT AUS ERGRIFFENHEIT

Das unjüdischste aller Jesusworte enthält in referierender Form die Feststellung, daß es drei Arten von Eheuntauglichkeit gibt: „Nicht alle fassen dieses Wort, sondern nur jene, denen es gegeben ist. Denn es gibt Ehelose, die vom Mutterleib an so geboren sind; und es gibt Ehelose, die von Menschen eheunfähig gemacht wurden; und es gibt Ehelose, die um des Himmelreiches willen sich der Ehe enthalten. Wer es fassen kann, der fasse es“ (Mt 19, 11 f.).

1. Theologische Bedeutung:

In diesem Herrenwort findet die Jungfräulichkeit ihre geradlinigste Begründung. Am nächsten steht ihm wohl die Aussage im 1. Korintherbrief: „Die unverheiratete Frau und die Jungfrau sorgt sich um das, was des Herrn ist“ (1 Kor 7, 34). Der Sinn des Textes erschließt sich am besten, wenn wir den Anruf Gottes und die Antwort des Menschen unterscheiden, die in der kargen Feststellung der verschiedenen Arten der Ehelosigkeit enthalten sind.

a. Der Anruf Gottes: „Die einfach referierende Form des Wortes spricht deutlicher als jeder Imperativ diese Forderung aus, sich völlig an die Gottesherrschaft hinzugeben. Der Spruch vermeidet die Sprache des Gesetzes, weil er sich ja nicht an jeden Nachfolger und auch nicht an je-

¹⁹⁾ Vgl. z. B. U. Laessig, Das Vaterbild im Leben der Frau, in: W. Bitter (Hrg.), Vorträge über das Vaterproblem in Psychotherapie, Religion und Gesellschaft. Stuttgart 1954, S. 223—238.

den aus dem engsten Jüngerkreis wenden will“²⁰⁾. Der Exeget E. Neuhäusler, von dem ich diese Gedanken übernehme, ergänzt sie an anderer Stelle: „Die Feststellung, es gäbe solche, die sich um der Basileia willen selbst verschnitten haben, ist kein gültiges Gesetz, sondern ein für einzelne verpflichtender Anruf zum vollen Verzicht. Darum schafft das Jesuswort Mt 19, 11 als solches keinen ‚Stand‘. Und von einem höheren ‚Wert‘ ließe sich in bezug auf die geschlechtliche Entfaltung auch dann nur reden, wenn sich hier wirklich zwei Gesetze gegenüberstünden, die beide eine objektive Wirklichkeit begründen. Es steht hier aber das Schöpfungsgesetz der Eheordnung dem einen einzelnen aufrufenden Willen Gottes gegenüber (wie in Mt 19, 27 ff). Der Zölibat hat eschatologischen Zeichencharakter“²¹⁾. Aus diesen Überlegungen geht klar hervor, daß der Anruf Gottes das entscheidende Kriterium für die Jungfräulichkeit ist: Gott verfügt, Gott ergreift, Gott verhängt. Wenn wir den negativen Beigeschmack des Wortes beiseite lassen, können wir mit Recht von der Berufung zur Jungfräulichkeit als von einem „Verhängnis“ sprechen. Die Ergriffenheit, die Faszination durch die Herrschaft der Himmel bewirkt die Eheuntauglichkeit²²⁾.

b) Die Antwort des Menschen besteht im vorbehaltlosen Ja, im Verzicht um der Gottesherrschaft willen. Um der Basileia willen „wird der Verzicht gefordert, nicht um der Vervollkommung der religiösen Persönlichkeit willen. Jesus kennt Aszese nicht als Selbstzweck ... Der Zölibat kann nicht gerechtfertigt werden aus dem inneren ‚Wert‘ der heroischen Opfers. Hier liegt keine religiöse Leistung vor, sondern etwas, was ‚um der Basileia willen‘ übernommen wird“²³⁾. An denen, welchen die Fassungskraft für diese Art von Ehelosigkeit verliehen wurde, „muß eine *aperitio auris* geschehen sein, eine von Gott selbst bewirkte Öffnung der inneren Bereitschaft, Gottes Willen ganz im Gehorsam zu übernehmen“²⁴⁾. Es kommt also alles darauf an, daß der Verzicht unter dem richtigen Vorzeichen steht.

2. Anthropologisch-psychologische Mißdeutung: Fehlformen des Verzichtes auf die Ehe

Jesus nennt selbst drei verschieden motivierte Arten der Ehelosigkeit und gibt uns damit den Hinweis, wie sehr darauf zu achten ist, daß die Ehe-

²⁰⁾ E. Neuhäusler, ebd. S. 86 f.

²¹⁾ Ebd. S. 88 Anmerkung 159.

²²⁾ Vgl. A. Auer, Artikel „Jungfräulichkeit“, in: H. Fries (Hrg.), Handbuch theologischer Grundbegriffe. München 1962, Band I S. 771—777.

²³⁾ E. Neuhäusler, ebd. S. 87 f.

²⁴⁾ Ebd. S. 89. Aus dem Zusammenhang geht hervor, daß es „*aperitio auris*“ und nicht „*oris*“ heißen soll, wie im Originaltext steht. Es dürfte sich um einen Hör- oder Druckfehler handeln.

losigkeit tatsächlich um des Gottesreiches willen übernommen wird, wenn sie sich als Jungfräulichkeit im theologischen Sinne ausgibt. Der Verzicht muß also aus gläubiger und menschlicher Reife geleistet werden.

a) Beschreibung des Mißverständnisses: Die Mißdeutungen, die bei den ersten beiden Motivbereichen besprochen wurden, müssen im folgenden Gedankengang immer mitgedacht werden, damit die Nähe zur Wirklichkeit erhalten bleibt. Ich skizziere vier Fehlformen des Verzichtes auf die Ehe und die mit ihr verbundenen Werte.

(1) Der Verzicht kann so geartet sein, daß er in Folge eines Entwicklungsrückstandes aus einer kindhaften Ahnungslosigkeit hervorgeht. Der Wert auf den verzichtet wird, wird noch gar nicht voll gesehen. Es hat noch keine Begegnung mit ihm stattgefunden. Oder die Begegnung war zwielichtig, hell-dunkel, wobei die „dunkle Ahnung“ überhand nahm und den weiteren Reifungsprozeß verhinderte. Dieser Verzicht steht auf denkbar schwachen Beinen²⁵⁾.

(2) Wenn durch den Verzicht der redlichen und offenen Auseinandersetzung mit der Geschlechtlichkeit ein Riegel vorgeschoben wurde, liegt es nahe, daß sich der „Mechanismus“ der Verdrängung geltend macht. So kommt es vor, daß sich - trotz gelobter Keuschheit - in den Träumen eine ungezügelter Sexualität äußert. Es ist zwar richtig, daß in diesen Fällen nicht von „Sünde“ im Sinne unserer Beichtpraxis gesprochen werden kann, aber belanglose Schäume sind die Träume, seitdem es eine Tiefenpsychologie gibt, nicht mehr - und sie waren es natürlich auch vorher nicht. „Jeder Psychotherapeut kann immer wieder feststellen, daß die Träume nicht von irgendwoher an den Menschen herankommen, sondern daß sie in innigster Beziehung zum Wachleben stehen. Insofern bleibt er — der Träumer — auch ‚schuldig‘ an dem, was in seinen Träumen geschieht. Diese verraten — das wissen wir seit Freud — eben jene Seite des Menschen, welche die Psychoanalyse und auch die Vulgärpsychologie als das Unbewußte, Verdrängte bezeichnet“²⁶⁾.

(3) Ferner gibt es bei nicht genügend geläutertem Verzicht eine unbewußte Schadloshaltung, die zwar unmittelbar moralisch nicht belangbar ist, die aber doch, wenn auch in sublimierter Form, das zurücknimmt, was weggegeben werden sollte. Zu dieser Kompensation wird unter Umständen die ehelose Frau durch eine falsche Auslegung des Brautsymbols verführt. „Der Grundbegriff ‚Braut‘ ist geradezu schauerlich eingeengt, ausgehöhlt, vermindert, erweicht worden. Er hat eine Fehldeutung ins Subjektiv-Erotische, ins Private, kleinlich Sentimentale be-

²⁵⁾ Vgl. H. Stenger, Psychologische Probleme des Ordensberufes, in: Ordenskorrespondenz 3 (1962) S. 47.

²⁶⁾ G. Condrau, Angst und Schuld als Grundprobleme der Psychotherapie. Bern — Stuttgart 1962, S. 165 f.

kommen, und zwar auch dort, wo er weibliche Wesen betrifft. Wem kommt nicht gelegentlich ein skeptisches Unbehagen, wenn von Dutzenden und Tausenden Gottesbräuten geredet wird ...? 27). — Männlicherseits besteht die Gefahr, der Marienverehrung infantile Züge zu verleihen, was immer auf Kosten männlicher und gläubiger Reife geht.

(4) Zu beachten ist schließlich auch, daß der Verzicht durch allerlei egozentrische Beweggründe unterwandert sein kann. Statt reifer Liebes- und Hingabefähigkeit waltet z. B. ein perfektionistisches Sicherungsbedürfnis (Werdescheu!) oder ein wucherndes Geltungs- und Leistungsstreben, manchmal auch ein inadäquates Erwählungsbewußtsein vor 28)! Das in dem Aufsatz über die „psychologischen Probleme des Ordensberufes“ wiedergegebene Beispiel der Motivbeimischungen hat gezeigt, wie sehr christliche Opfer-, Leidens- und Sühnebereitschaft mit ichhaften Strebungen durchsetzt sein kann 29).

b) Hintergründe des Mißverständnisses: Wollen wir die vielfältigen Erwägungen über den entstellten Verzicht auf eine Formel bringen, so könnte sie lauten: Der Verzicht gelingt nicht, weil ein Mangel an reifer Liebesfähigkeit vorliegt. Zu zeigen wie dieser Mangel schicksalhaft mitbedingt ist — trotz der bleibenden Selbstverantwortung —, wäre Gegenstand eines psychotherapeutischen Lehrbuches. Ich hebe deshalb nur einige Kernpunkte hervor.

(1) Mittelbar-geschichtliche Zusammenhänge: Es liegt in der Natur der Sache, daß es für den Mangel an reifer Liebes- und Zuwendungsfähigkeit keine geistesgeschichtlichen oder theologisch klar umrissenen Entsprechungen gibt, wie sie für das Verhältnis zum Leib und für die Einstellung zum Wesen von Mann und Frau vorhanden sind. Man könnte höchstens an Philosophien denken, die den Horizont des Menschseins eingeengt haben und den menschlichen Wesenszug der Selbsttranszendierung, der Offenheit zur Welt, zum Du und Wir und zu Gott nicht sahen. Theologiegeschichtlich gab es einen Heilsindividualismus, der eine egozentrische Frömmigkeit ohne Sorge für das Zusammen-gerettet-werden (Péguy) hervorbrachte. So gab es immer wieder unreife Züge in Philosophie und Theologie, die der Korrektur bedurften.

(2) Unmittelbar-biographische Zusammenhänge: Biographisch ist hier vor allem das doppelte Axiom von der Genese der Liebesfähigkeit anzuführen: „Liebesfähigkeit setzt Erfahrung von Liebe voraus“ und „Reife Liebe setzt Lösung von unreifen Bindungen voraus“. Die Fähigkeit zu lieben wird

27) I. F. Görres, ebd. S. 35 f.

28) Vgl. H. Stenger, ebd. S. 38 ff.

29) Ebd. S. 34 ff.

durch die Erfahrung von Liebe hervorgerufen. Die Erfahrung wird in erster Linie im Zusammenleben mit den Eltern gesammelt, zunächst in der Nähe der Mutter, dann aber auch in der Nähe des Vaters. Diesbezügliche Ausfälle sind eine schwere Belastung für den Lebensweg. Sie können zwar durch andere liebende Menschen ausgeglichen werden, aber die ursprüngliche Entbehrung bedarf einer langjährigen Verarbeitung, die oft nur teilweise gelingt. Liebesfähigkeit setzt aber nicht nur Gewährung von Liebe voraus, sondern sie setzt auch Lösung voraus, Lösung kindhafter Bindungen an die Eltern. Wer dünke hier nicht an das Wort der Schrift vom Verlassen des Vaters und der Mutter, das für jeden gilt, für den zur Ehelosigkeit Berufenen genau so wie für den zur Ehe Bestimmten. Das Gelingen der Lösung ist einerseits von der seelischen Kraft dessen abhängig, der sich zu lösen anschickt, andererseits nicht minder von der Hingabe-, d. h. in diesem Falle Hergabe- und Freigabefähigkeit der Eltern, besonders der Mutter. Ein theoretisches Verstandes-Ja zur Selbstständigkeit der Kinder nützt hier wenig. Es geht um einen gründlichen Verzicht des Herzens, den nur reife Liebe zu leisten vermag. Wir spüren, welche verantwortungsvolle Rolle den Eltern bei der Entwicklung der Liebesfähigkeit ihrer Kinder zufällt. Je besser das Geliebtwerden glückt, um so mehr entfaltet sich im Kind die Fähigkeit zu lieben und damit auch zu verzichten. Sicher wird es immer wieder die Ausnahme geben, daß gerade aus der Entbehrung die Liebe wächst, aber als pädagogisches Prinzip behalten die beiden genannten Axiome ihre Gültigkeit. Der mit der Jungfräulichkeit gegebene Verzicht muß seine Herkunft aus der Fähigkeit zu lieben haben, andernfalls wird er zum Zeichen der Verkümmernng und nicht der Fülle.

SCHLUSSGEDANKEN

Die Hinführung zur Jungfräulichkeit im Ordensberuf muß es sich zur Aufgabe machen, eine möglichst gründliche Klärung der Motive herbeizuführen. Dazu dient ein ideologiefreies Entscheidungsangebot, das sowohl zur menschlichen Reifung und Selbstfindung als auch zur Hebung des theologischen Niveaus und zur Förderung mündiger Glaubenserfahrung verhilft.

1. Der Beitrag zur menschlichen Reifung und Selbstfindung besteht darin, daß in den verschiedenen Formen der Unterweisung und des Gesprächs (auch durch Bilder und Filme!) nicht nur ein Verstandeswissen, sondern ein Herzenswissen von den beiden Wegen der Liebe, von Ehe und Jungfräulichkeit, vermittelt werden. Der jungfräuliche Mensch in den Orden beiderlei Geschlechts braucht zu seiner Formung eine Art „Eheseminar“, wie auch der Christ in der Ehe um den Sinn der Jungfräulichkeit wissen muß. Die verschiedenen Berufenen sollen

viel voneinander wissen, damit sie sich verstehend und freundlich von Weg zu Weg zuwinken können, zur gegenseitigen Hilfe und zur Bekräftigung im eigenen Auftrag.

2. Zur Pflege theologischer Kenntnisse ist es notwendig, möglichst stichhaltige und solide Motive für die Jungfräulichkeit geltend zu machen. Die asketisch-religiöse Literatur ist sorgfältig auf ihren theologischen Gehalt und ihre anthropologische Richtigkeit zu prüfen. Ferner ist darauf zu achten, ob ihre Sprechweise vom heutigen Menschen richtig verstanden werden kann. Von besonderer Bedeutung ist eine gründliche Einübung — nicht nur Einführung! — in die Heilige Schrift. Der Umgang mit der Bibel muß einen hervorragenden Platz einnehmen, weil ihre ganze Atmosphäre — nicht nur einzelne Sätze und Perikopen — zu einer wirksamen Motivation ehelosen Lebens werden kann ³⁰⁾.

3. Die Förderung mündiger Glaubenserfahrung ist das wichtigste Element im Entscheidungsangebot. Denn alle Unterweisung ist kraftlos, wenn sie nicht in persönliche Gotteserfahrung eingebettet ist. Die Faszination der Gottesgemeinschaft durch Jesus Christus muß den ganzen Menschen ergreifen. Vor allem muß sich sein Gewissen von einem kindhaft-autoritären zum dialogisch-personalen entwickelt haben. Sonst wird Gott nicht vernommen. Wichtig sind Anleitungen, die über das bloß betrachtende Gebet hinaus den Zugang zur Meditation erschließen. Besondere Sorgfalt ist auf die Feier der Sakramente zu verwenden, nicht so sehr durch äußere „Gestaltung“ als vielmehr durch innere Bereitung, welche zur rechten äußeren Form hinführt. Nicht zu vergessen ist, daß jede Begegnung mit Menschen gläubige Erfahrung zeitigen kann, im Gespräch, im Dienen und Helfen, im Lehren und Hören, im Gutestun und auch im schmerzlichen Mißverstehen. Jungfräulichkeit kann nicht im luftleeren Raum gelebt werden, sondern nur unter der unabdingbaren Voraussetzung der Gottes- und Christuserfahrung und beheimatet im Raum menschlicher Begegnungen.

³⁰⁾ Außer den schon genannten Werken von E. Neuhäusler und I. Hermann möchte ich hier auf die Reihe „Geistliche Schriftlesung“ im Patmos-Verlag verweisen und auf H. Kahlefeld, *Der Jünger. Eine Auslegung der Rede Lukas 6, 20 bis 49*. 1. und 2. Aufl., Frankfurt a. M. 1962.

Rechtsprechung

FREISTELLUNG VON WELT- UND ORDENSGEISTLICHEN VON DER SOZIAL- VERSICHERUNGSPFLICHT

Urteil der 8. Kammer des Sozialgerichts Freiburg vom 20. März 1962

Aktenzeichen: S 8 Kr 2246/61

IM NAMEN DES VOLKES

In der Streitsache des Deutschen Caritasverbandes e. V., Freiburg i. B., Wertmannhaus,

vertreten durch Monsignore Albert Stehlin als Präsident Kläger,

Bevollmächtigter: Direktor Dr. Carl Becker, Freiburg, Werthmannshaus,

gegen

die Allgemeine Ortskrankenkasse Freiburg, vertreten durch die Geschäftsführung, Beklagte

Beigeladene:

1. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin-Wilmersdorf,
2. B. R., Freiburg,
3. Dr. R. S., Freiburg,
4. E. Sch., Freiburg,
5. Dr. A. F., Freiburg,
6. Dr. R. H., Freiburg,
7. Dr. E. R., Freiburg,
8. Dr. G. H., Freiburg,
9. Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Nürnberg, vertreten durch den Herrn Präsidenten des Landesarbeitsamts Baden-Württemberg in Stuttgart,
Bevollmächtigter: Direktor des Arbeitsamtes Freiburg

hat die 8. Kammer des Sozialgerichts Freiburg im schriftlichen Verfahren am 20. März 1962 in Freiburg i. Br.,

an welcher teilgenommen haben:

1. Sozialgerichtsrat Fank, als Vorsitzender,
2. Alois Kaltenbach, Maschinenmeister, Lahr, als Sozialrichter,
3. Kamill Lang, Weingutsbesitzer, Reichenbach-Binz matt, als Sozialrichter,

für Recht erkannt:

1. Auf die Klage wird der Bescheid der Allgemeinen Ortskrankenkasse Freiburg vom 31. Oktober 1960 (3. Dezember 1960) in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 28. August 1961 aufgehoben.
2. Kosten hat kein Beteiligter dem anderen zu erstatten.

TATBESTAND

Auf Grund einer Betriebsprüfung in der Zeit vom 25. bis 27. Oktober 1960 bei dem Deutschen Caritasverband e. V. in Freiburg (Kläger) hat die Allgemeine Ortskrankenkasse Freiburg (Beklagte) festgestellt, daß bei dem Kläger eine Reihe von Welt- und Ordensgeistlichen tätig sind, die nach Ansicht der Beklagten der Sozialversicherungspflicht unterliegen.

Durch Bescheid der Beklagten vom 31. Oktober 1960 hat die Allgemeine Ortskrankenkasse Freiburg unter Annahme eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses der Nachgenannten Beiträge zur Sozialversicherung im Gesamtumfange von 21 549,— DM nachgefordert. Die Beklagte war der Auffassung, daß der Weltgeistliche Dr. A. F., sowie die Ordensgeistlichen Pater B. R., Pater Dr. R. S., Pater E. Sch., Pater Dr. R. H. versicherungspflichtig in der Angestelltenversicherung, sowie in der Arbeitslosenversicherung sind. Für den Weltgeistlichen Dr. G. H. waren Angestelltenversicherungsbeiträge geleistet worden. Für ihn wurde festgestellt, daß er zur Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig sei. Für Pater E. R. wurde festgestellt, daß er der Krankenversicherung, der Rentenversicherung der Angestellten und der Arbeitslosenversicherung angehöre. Die Beklagte hat im genannten Bescheid die Gesamtsozialversicherungsbeiträge für die Zeit ab 1. Januar 1958 und für Pater H. ab 1. Januar 1959 entsprechend dem aus den Unterlagen festgestellten Entgelt nachgefordert. Der Bescheid vom 31. Oktober 1960 enthielt keine Rechtsmittelbelehrung. Diese Rechtsmittelbelehrung erfolgte erst durch Bescheid vom 3. Dezember 1960.

Der Kläger hat am 31. Dezember 1960 dem Bescheid widersprochen. Der Widerspruch wurde durch Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 28. August 1961 zurückgewiesen. Der Widerspruchsbescheid ist am 2. September 1961 zugestellt worden.

Mit der am 30. September 1961 erhobenen Klage begehrt der Kläger die Aufhebung des Nachforderungsbescheides. Zur Begründung wird vorgetragen, daß für den Weltgeistlichen Dr. A. F. eine Bescheinigung des Ordinariates ... vom 27. Oktober 1961 vorliege, wonach dem Genannten eine Versorgung nach beamtlichen Vorschriften gewährleistet sei. Der genannte Weltgeistliche Dr. A. F. sei daher nach den gesetzlichen Vorschriften nicht versicherungspflichtig zur Sozialversicherung. Für den Weltgeistlichen Dr. G. H. liege ein Gewährleistungsbescheid nicht vor. Der Kläger legt jedoch eine Bescheinigung des Ordinariates ... vom 2. November 1961 vor, wonach der Genannte im Falle seiner Zuruhesetzung Ruhegehaltsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erhält. Die beim Kläger zurückgelegten Dienstzeiten würden als ruhegehaltfähige Dienstzeiten anerkannt. Der Kläger hat weiterhin einen Antrag des Ordinariates ... vom 16. März 1962 an das Arbeitsministerium Baden-Württemberg in Stuttgart vorgelegt auf Erteilung eines Gewährleistungsbescheides für die Geistlichen und weltgeistlichen Beamten der Erzdiözese Freiburg. Über diesen Antrag ist noch nicht entschieden.

Für die Ordensgeistlichen wird vorgetragen, daß es sich bei der Tätigkeit sämtlicher fünf Ordensgeistlicher um eine gemeinnützige Tätigkeit handle und die Genannten außer dem Unterhalt keine Beträge von über 75,— DM monatlich erhielten. Die Tätigkeit erfolge bei sämtlichen Ordensgeistlichen auf Grund eines so-

genannten Mutterhausvertrages (Abstellungsvertrag). Es handle sich hierbei somit in allen Fällen nicht um eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit. Zur weiteren Begründung hat der Kläger eine Bescheinigung der Ordensleitung der Missionare von ... vom 11. Januar 1962 für den Pater Dr. E. R. und den Pater E. Sch., sowie eine Bescheinigung des Provinzialates der ... vom 13. Januar 1962 für die Patres B. R. und R. H., sowie eine Bescheinigung der Ordensleitung des Provinzialhauses der ... vom 15. Januar 1962 für Pater S. vorgelegt, aus denen hervorgeht, daß die Genannten eine lebenslängliche Versorgung vom Mutterhaus haben und daß ihnen persönlich keinerlei Barbeträge über 75,— DM monatlich außer dem Unterhalte zustände. Weiterhin ist ausgeführt, daß die Tätigkeit auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Mutterhäusern und dem Kläger erfolge und daß in jedem Falle ein sogenannter Mutterhausbeitrag an das Mutterhaus geleistet werde.

Der Kläger beantragt
die Aufhebung des Bescheides der Beklagten
vom 28. August 1961.

Die Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung vom 20. März 1962 den Nacherhebungsbescheid bezüglich des Weltgeistlichen Dr. A. F. zurückgenommen. Insofern wird von der Beklagten anerkannt, daß ein Gewährleistungsbescheid entsprechend der gesetzlichen Vorschrift vorliege und der Genannte versicherungsfrei ist. Im übrigen beantragt die Beklagte

Abweisung der Klage.

Zur Begründung führt sie an, daß für den Weltgeistlichen Dr. G. H. ein Gewährleistungsbescheid nicht vorliege. Die Bescheinigung des Ordinariates ... vom 2. November 1961 reiche nicht aus. Aus dem am 16. März 1962 gestellten Antrag des Ordinariates ... an das Arbeitsministerium Baden-Württemberg gehe ohnehin hervor, daß ein Gewährleistungsbescheid für die Geistlichen der Diözese ... noch nicht erlassen sei. Für den Weltgeistlichen Dr. G. H. seien von dem Kläger in der Vergangenheit Rentenversicherungsbeiträge abgeführt worden. Daraus gehe hervor, daß der Kläger selbst hier ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis angenommen habe. In diesem Falle seien nur die Arbeitslosenversicherungsbeiträge streitig. Die Arbeitslosenversicherungspflicht folge aber kraft Gesetzes der Rentenversicherungspflicht.

Für die beim Kläger tätigen Ordensgeistlichen könne man nicht in allen Fällen sagen, daß sie eine gemeinnützige Tätigkeit ausübten. Nach Ansicht der Kasse liege ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vor, das in jedem Falle der Sozialversicherung unterliege, auch wenn das gezahlte Entgelt an das Mutterhaus abgeführt wurde. Nach den Feststellungen der Betriebsprüfer werde in allen Fällen auch Lohnsteuer entrichtet. Die Entscheidung über die Sozialversicherungspflicht folge aber der steuerlichen Behandlung. Aus der Lohnsteuerentrichtung könne man schließen, daß der Kläger selbst das Entgelt als lohnsteuerpflichtiges Entgelt und damit auch als beitragspflichtiges Entgelt im Sinne der Sozialversicherung ansehe. Arbeitgeber sei der Kläger, nicht das Mutterhaus. Die Leistungen des Klägers erfolgten auf Grund der Beschäftigung. Sie hätten damit Entgelt-Charakter. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht könne in allen Fällen höchstens auf

Antrag des Arbeitgebers oder des Versicherten erfolgen. Ein solcher Antrag sei zu keiner Zeit für die Genannten gestellt worden.

Das Gericht hat die Weltgeistlichen Dr. A. F. und Dr. G. H. und die Patres B. R., Dr. S., E. Sch, Dr. R. und Dr. H., sowie die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin-Wilmersdorf und die Bundesanstalt für Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung in Nürnberg gemäß § 75 des Sozialgerichtsgesetzes zu diesem Rechtsstreit beigelegt. Die beigelegten Weltgeistlichen und Patres haben sich der Stellungnahme des Klägers und seinem Antrag angeschlossen. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte hat in ihrer Stellungnahme ausgeführt, daß für den Weltgeistlichen Dr. A. F. ein Gewährleistungsbescheid vorliege und deshalb eine Versicherungspflicht nicht bestehe. Für den Weltgeistlichen Dr. G. H. liege ein Gewährleistungsbescheid nicht vor. Hinsichtlich der Ordensgeistlichen ist die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte der Auffassung, daß man hinsichtlich der Entscheidung über die Tätigkeit der Genannten als gemeinnützig großzügig verfahren solle. Dies entspreche nämlich auch den Motiven des Gesetzes, dem Sinn und Zweck des Gesetzes. Einen förmlichen Antrag hat der Bevollmächtigte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nicht gestellt.

Die Bundesversicherungsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Nürnberg hat im wesentlichen die Argumente der Beklagten übernommen und der Bevollmächtigte hat sich in der mündlichen Verhandlung den Anträgen der Beklagten angeschlossen.

Das Gericht hat durch Anfrage beim Arbeitsministerium Baden-Württemberg festgestellt, daß für die Geistlichen der Diözese ... ein Gewährleistungsbescheid bisher noch nicht ergangen ist.

In der mündlichen Verhandlung vom 20. März 1962 wurde der beigelegte Pater Sch. angehört. Er hat über seine Tätigkeit ausgesagt, daß er das Referat Presse und Werbung des Verbandes innehat. Die Tätigkeit bestehe im wesentlichen in caritativer Ideenpropaganda. Dazu gehöre auch die Werbung von Großaktionen, beispielsweise für Chile, Hamburg und Agadir. Neben dem Unterhalt erhalte er persönlich nicht mehr als 75,— DM. Pater Sch. hat hinsichtlich der Tätigkeit des entschuldigt nicht erschienenen Paters Dr. R. ausgesagt, daß er im gleichen Referat tätig sei und hinsichtlich des Entgelts das gleiche gelte. Der erschienene Pater Dr. H. hat erklärt, daß er das Referat Krankenfürsorge — Gesundheitsfürsorge zusammen mit Pater B. R. leite. Die Tätigkeit bestehe in der Betreuung des Krankenhauswesens und in der Fortbildung und Ausrichtung des Pflegepersonals. Er habe keinerlei persönliches Einkommen, da er im Kloster wohne und er könne über keinen Pfennig des vom Kläger bezahlten Betrages verfügen. Die gleiche Erklärung hat der Beigeladene Dr. H. für die Patres Dr. R. und Dr. S. abgegeben. Pater Dr. S. arbeitet in seinem Referat in der Fürsorge für die Suchtkranken, Taubstummen und Gehörlosen.

In der mündlichen Verhandlung haben die Beteiligten übereinstimmend erklärt, daß im schriftlichen Verfahren entschieden werden soll, für den Fall, daß die Beklagte innerhalb einer gesetzten Frist den Bescheid nicht zurücknimmt. Die Beklagte hat innerhalb der gesetzten Frist mit Schriftsatz vom 21. März 1962 erklärt, daß sie den Bescheid nicht zurücknehme und sie um ein Urteil bitte.

Im übrigen wird auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsakten, sowie auf den gesamten Inhalt der Gerichtsakten, der im gesamten Umfange Gegenstand der mündlichen Verhandlung war, wegen der Einzelheiten Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Klage ist form- und fristgerecht erhoben; sie ist zulässig und auch begründet. Nach § 6 Abs. 1 Ziff. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes sind versicherungsfrei Geistliche und die sonstigen Bediensteten der als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgesellschaften, wenn ihnen eine Anwartschaft und lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet ist. Ob und seit wann Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung im Sinne des Abs. 1 Nr. 3 und 4 gewährleistet ist, entscheidet für die beim Bund oder bei einer der Aufsicht des Bundes unterstehenden Körperschaft Beschäftigten der zuständige Bundesminister, für die bei sonstigen Körperschaften Beschäftigte die Oberste Verwaltungsbehörde des Landes, in dessen Betrieb oder Dienst die Beschäftigung stattfindet oder in dessen Gebiet die Körperschaft ihren Sitz hat.

Hinsichtlich des beigeladenen Weltgeistlichen Dr. A. F. liegt ein Gewährleistungsbescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 3. Dezember 1959 Nr. I 104067 vor (Amtsblatt Nr. 24 vom 9. Dezember 1959). Die Beklagte hat den Gewährleistungsbescheid in der mündlichen Verhandlung am 20. März 1962 anerkannt, und dem Beitragsbescheid hinsichtlich der geforderten Beiträge für den Weltgeistlichen Dr. A. F. aufgehoben. Der Rechtsstreit ist insoweit zur Hauptsache erledigt.

Der Weltgeistliche Dr. G. H. ist in der Diözese ... ordiniert. Für die Geistlichen der Diözese ... besteht kein allgemeiner Gewährleistungsbescheid. Dies ergibt sich aus einer eingeholten Auskunft des Arbeitsministeriums Baden-Württemberg.

Aus dem Wortlaut des Gesetzes § 6 Abs. 1 Ziff. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes ergibt sich, daß die Versicherungsfreiheit der dort genannten Personen kraft Gesetzes eintritt, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, d. h. wenn eine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung gewährleistet ist. Der Gewährleistungsbescheid nach § 6 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes hat lediglich eine deklaratorische, keine konstitutive Wirkung (Vgl. Jantz-Zweng Anm. 2b zu § 1229 RVO). Die Beklagte selbst ist als Einzugsstelle nicht zuständig, zu entscheiden, ob eine Versorgungsanwartschaft im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziff. 4 AVG gewährleistet ist. Solange ein Gewährleistungsbescheid der zuständigen Obersten Landesbehörde nicht ergangen ist, kann sie in einem Beitragsstreit weder die Versicherungspflicht noch die Beitragsfreiheit feststellen (so Landessozialgericht Berlin im Urteil vom 27. Januar 1961, Aktz.: L 9 Kr 43/59). Da ein Gewährleistungsbescheid der Obersten Landesbehörde nicht vorliegt, ist der Beitragsbescheid der beklagten Kasse daher fehlerhaft. Die beklagte Kasse muß zunächst durch die Oberste Landesbehörde feststellen lassen, ob die Anwartschaft gewährleistet ist. Notfalls kann sie dies durch entsprechende Auflagen an die Beteiligten erzwingen. Aus einer Mitteilung des Ordinariats ... vom 16. März 1962 ist bekannt, daß ein Antrag auf Erlaß eines Gewährleistungsbescheides inzwischen bei dem Arbeitsministerium Baden-Württemberg in Stuttgart gestellt wurde.

An der rechtlichen Beurteilung des Sachverhaltes ändert auch nichts die Tatsache, daß für den beigeladenen Weltgeistlichen Dr. G. H. tatsächlich Angestelltenversicherungsbeiträge gezahlt wurden. Die Versicherungsfreiheit oder Versicherungspflicht besteht kraft Gesetzes. Ein Nichtversicherungspflichtiger kann durch Beitragsleistungen nicht in den Personenkreis der Pflichtigen aufgenommen werden.

Solange ein Gewährleistungsbescheid nicht ergangen ist, konnte die beklagte Kasse Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten nicht erheben; da die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung im Falle des beigeladenen Weltgeistlichen Dr. G. H. der Versicherungspflicht aus der Angestelltenversicherung folgt, war der angegriffene Bescheid hinsichtlich der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung aufzuheben.

Sämtliche beigeladenen Ordensgeistlichen sind auf Grund eines sogenannten Mutterhausvertrages (Gestellungsvertrag oder Abstellungsvertrag) tätig. Auf Grund des Mutterhausvertrages werden an die zuständigen Mutterhäuser bestimmte Monatsbeiträge geleistet. Das Mutterhaus seinerseits gewährt den Ordensmitgliedern den notwendigen Unterhalt.

Nach § 2 Ziff. 7 des Angestelltenversicherungsgesetzes werden in der Rentenversicherung der Angestellten Mitglieder geistlicher Genossenschaften, die sich aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit der Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen, nur versichert, wenn sie persönlich nach der Ausbildung neben dem freien Unterhalt Barbezüge von mehr als 75,— DM monatlich erhalten.

Es kann dahingestellt bleiben, ob zwischen dem Kläger und den beigeladenen Ordensmitgliedern ein Beschäftigungsverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinne besteht. Das Gericht ist der Auffassung, daß es bei dem Gesetzeswortlaut darauf nicht ankommt. Das Gesetz sagt: „In der Rentenversicherung der Angestellten werden versichert Mitglieder geistlicher Genossenschaften, die sich aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen.“ Im Gegensatz zu den übrigen versicherungspflichtigen Personengruppen ist Voraussetzung der Versicherungspflicht der Mitglieder geistlicher Genossenschaften somit lediglich die tatsächliche Beschäftigung mit dem Unterricht, der Krankenpflege oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten.

Die Tätigkeit sämtlicher beigeladener Ordensgeistlicher erfüllt die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 7. Die Tätigkeit der beigeladenen Patres H., R. und R. ist nach Auffassung des Gerichts z. T. als Unterrichtstätigkeit zu bewerten. Dies trifft zu, soweit es sich um die berufsethische Fortbildung und Ausrichtung des Krankenpflegepersonals handelt. Soweit sie in der caritativen Ideenpropaganda tätig sind, handelt es sich nach Auffassung des Gerichts um eine gemeinnützige Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 7 des Angestelltenversicherungsgesetzes. Es besteht weiterhin kein Zweifel an der Gemeinnützigkeit der Tätigkeit, soweit es sich um die Betreuung des katholischen Krankenwesens handelt. Das gleiche gilt von der Tätigkeit des beigeladenen Paters Sch., der neben der caritativen Ideenpropaganda für die Werbung und Organisation in jeweils aktuellen Fällen wie Agadir, Chile und Hamburg eingesetzt wird. Das Gericht hat weiterhin keinen

Zweifel daran, daß die besondere Tätigkeit des beigeladenen Paters S. in der Fürsorge für die Suchtkranken, Blinden, Taubstummen und Gehörlosen als gemeinnützig anzusehen ist. Diese Auffassung vertritt das Gericht hinsichtlich der besonderen Tätigkeit sämtlicher beigeladener Ordensmitglieder, ohne daß dabei die Funktion des Klägers als staatlich anerkannte Wohlfahrtseinrichtung besonders berücksichtigt wird. Hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals der Gemeinnützigkeit hat der beigeladene Rentenversicherungsträger, die Bundesanstalt für Angestelltenversicherung, in ihrer Stellungnahme selbst ausgeführt, daß der Begriff der Gemeinnützigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 7 des Angestelltenversicherungsgesetzes nicht eng auszulegen ist. Der Rentenversicherungsträger weist darauf hin, daß bei den Beratungen zu dem § 2 Abs. 1 Nr. 7 des Angestelltenversicherungsgesetzes sich die Beteiligten für eine großzügige Auslegung dieses Begriffes ausgesprochen hätten. Auch bei Besprechungen zwischen dem Bundesminister für Arbeit, dem Bundesversicherungsamt und dem Versicherungsträger sei diese Auffassung immer wieder betont worden. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bejaht in ihren Ausführungen selbst die Gemeinnützigkeit der Tätigkeit der beigeladenen Ordensmitglieder. Das Gericht hat sich dieser Auslegung der Gesetzesvorschrift uneingeschränkt angeschlossen. Es hat die Überzeugung gewonnen, daß die Tätigkeit sämtlicher beigeladener Ordensmitglieder als gemeinnützig im Sinne der Vorschrift des § 2 Abs. 1 Nr. 7 des Angestelltenversicherungsgesetzes anzusehen ist.

Diese gemeinnützige Tätigkeit wird auch überwiegend aus religiösen oder sittlichen Beweggründen ausgeführt. Das ergibt sich nicht nur aus dem glaubhaften Sachvortrag der beigeladenen Ordensmitglieder, sondern auch aus der Tatsache, daß die Gemeinschaft, der die beigeladenen Ordensmitglieder angehören, in besonderer Weise als Ordensaufgabe sich die Verwirklichung der christlichen Caritas und insbesondere der Krankenpflege gestellt hat. Die beigeladenen Ordensmitglieder, die ihre Aufgaben im Auftrag der Ordensgemeinschaft erfüllen, erfüllen mit ihrer Tätigkeit gleichzeitig im weiteren Sinne ihre aus religiösen Beweggründen gegebenen Ordensgelübde. Ihre Tätigkeit stellt in Wahrheit den Vollzug der aus religiösen und sittlichen Beweggründen gegebenen Ordensgelübde dar. Es kann in allen Fällen als erwiesen angesehen werden, daß wirtschaftliche Beweggründe für die Tätigkeit ausscheiden.

Da das Gericht die Tätigkeit der beigeladenen Ordensgeistlichen als gemeinnützig ansieht und überzeugt ist, daß sie aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen erfolgt, kommt es für die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nur auf die Prüfung an, ob die beigeladenen Ordensmitglieder neben dem freien Unterhalt Barbezüge von mehr als 75,— DM monatlich erhalten. Die vom Kläger geleisteten Beträge an die Mutterhäuser werden unmittelbar an die Genossenschaften überwiesen. Die beigeladenen Ordensmitglieder erhalten vom Kläger keinerlei Barbezüge. Von der Ordensgemeinschaft erhalten die beigeladenen Ordensmitglieder ihren Unterhalt. Von sämtlichen beteiligten Gemeinschaften liegt die schriftliche Auskunft vor, daß die Gemeinschaft für den Lebensunterhalt der Ordensmitglieder aufkomme und daß für persönliche Bedürfnisse den Ordensmitgliedern keine Barbeträge über 75,— DM monatlich zur Verfügung gestellt werden. Zum Teil haben die beigeladenen Ordensmitglieder selbst in der mündlichen Verhandlung diese Tatsache glaubhaft bestätigt. So hat insbesondere Pater H. wörtlich erklärt: „Ich habe über keinen Pfennig des Mutterhausbetrages zu verfügen.“

Nach dem Gesetzeswortlaut liegt Versicherungspflicht aber nur vor, wenn die Mitglieder geistlicher Genossenschaften neben den an die Genossenschaft abzuführenden Beträgen *persönlich* zu ihrer Verfügung mehr als 75,— DM monatlich erhalten. Dies gilt auch bei Tätigkeit auf Grund sogenannter Abstellungsverträge (vgl. hierzu Anm. IV zu § 1227 RVO in Jantz-Zweng). Das Gericht hat die Überzeugung gewonnen, daß diese Voraussetzung für die Versicherungspflicht bei den beigeladenen Ordensmitgliedern nicht vorliegt. Die Ordensmitglieder sind daher in der Rentenversicherung der Angestellten nach § 2 Abs. 1 Nr. 7. des Angestelltenversicherungsgesetzes versicherungsfrei.

Aber selbst wenn man die Versicherungspflicht der beigeladenen Ordensmitglieder in der Angestelltenversicherung annehmen wollte, müßte der Beitragsbescheid der Beklagten gegen den Kläger hinsichtlich der Beiträge zur Angestelltenversicherung aufgehoben werden. Der Kläger ist nämlich auch dann nicht Beitragsschuldner. Die Beiträge der nach § 2 Abs. 1 Ziff. 7 des Angestelltenversicherungsgesetzes Versicherungspflichtigen sind nämlich nach § 112 Abs. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes in diesem Falle von der Genossenschaft zu tragen, welcher der Versicherte angehört. Nach § 126 des Angestelltenversicherungsgesetzes tritt anstelle des Arbeitgebers die Genossenschaft in sämtliche Verpflichtungen des Arbeitgebers gem. dem § 121 bis 124 des Angestelltenversicherungsgesetzes ein.

Die steuerrechtliche Behandlung der Mutterhausbeiträge ist entgegen der von der Beklagten vertretenen Auffassung ohne jede Bedeutung für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung im vorliegenden Falle. Die steuerliche Behandlung (Abführung von Lohnsteuer) könnte nur als Indiz für die Frage einer abhängigen Beschäftigung von Bedeutung sein. Sozialversicherungsrechtlich ist aber ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis bei der Versicherungspflicht der Ordensmitglieder nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 AVG nicht Voraussetzung der Versicherungspflicht. Im übrigen ist die steuerrechtliche Behandlung nach dem sogenannten gemeinsamen Erlaß nur von Bedeutung für die Beitrags**e**m**e**s**s**u**n**g. Bei Wegfall der Versicherungspflicht kraft Gesetzes kommt daher die Bindung an den genannten gemeinsamen Erlaß nicht zum Tragen.

Der Beitragsbescheid war daher in jedem Falle hinsichtlich der Beiträge zur Rentenversicherung in Bezug auf sämtliche beigeladenen Weltgeistlichen und Ordensmitglieder aufzuheben. Die Beitragspflicht oder -freiheit zur Arbeitslosenversicherung folgt, soweit keine Krankenversicherungspflicht vorliegt, der Beitragspflicht oder -freiheit in der Rentenversicherung. Für die beigeladenen Weltgeistlichen und Ordensmitglieder mit Ausnahme des beigeladenen Paters R. besteht daher auch Beitragsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung.

Getrennt zu prüfen war die Beitragspflicht des beigeladenen Paters R. in der Krankenversicherung und Arbeitslosenversicherung. Insoweit decken sich die gesetzlichen Vorschriften der Krankenversicherungspflicht und der Angestelltenversicherungspflicht nicht. § 172 Abs. 1 Ziff. 6 der Reichsversicherungsordnung bestimmt: „Versicherungsfrei sind Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen, Schwestern vom Deutschen Roten Kreuz, Schulschwestern und ähnliche Personen, wenn sie sich aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen und nicht mehr als freien Unterhalt oder ein geringes Entgelt beziehen, der nur zur Be-

schaffung der unmittelbaren Lebensbedürfnisse an Wohnung, Verpflegung, Kleidung und dergleichen ausreicht."

Hinsichtlich der gemeinnützigen Tätigkeit aus religiösen oder sittlichen Beweggründen gilt hier das oben Ausgeführte. Das Gericht hat es für erwiesen angesehen, daß auch der beigeladene Pater R. eine gemeinnützige Tätigkeit aus überwiegend religiösen Beweggründen ausübt. Das Gericht hält es weiterhin für erwiesen, daß auch der beigeladene Pater R. persönlich nicht mehr als den Unterhalt für seine Leistungen erhält. Das Gericht ist im übrigen der Auffassung, daß der Entgeltbegriff auf diejenigen Beträge, die an das Mutterhaus zu leisten sind, nicht angewandt werden kann. Der beigeladene Pater R. ist daher auch in der Krankenversicherung und damit in der Arbeitslosenversicherung von der Versicherungspflicht befreit.

Der Beitragsbescheid der Beklagten war daher aus den oben ausgeführten Gründen im gesamten Umfange aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig (§ 143 SGG)

Die Berufung ist bei dem Landessozialgericht Baden-Württemberg in Stuttgart, Breitscheidstraße 16—18, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der dortigen Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Einlegung der Berufung innerhalb der Frist zur Niederschrift des Urkundsbeamten einer Geschäftsstelle des Sozialgerichts Freiburg (Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Straße 258; oder Lörrach, Burghof 8) erklärt wird.

Die Berufungsschrift soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben (§ 151 SGG).

gez. Fank

Ausgefertigt:

Freiburg i. Br., den 3. Mai 1962

gez.: Neff

Angestellte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Siegel

Erlasse und Verordnungen

UNTERSTÜTZUNG DER SEELSORGE FÜR SCHWERVERLETZTE

Entschließung des Bayer. Staatsmin. d. Innern vom 3. 12. 1962 Nr. 1 C 2 - 2529/1—7
(*Ministerialamtsblatt der bayer. inneren Verwaltung A Nr. 44 vom 17. 12. 1962 S. 694f*)

An die Dienststellen der staatlichen Polizei,
die Gemeinden mit eigener Polizei,
nachrichtlich an die Regierungen, die Kreisverwaltungsbehörden.

Es gehört zu den Aufgaben der Polizei, in Unglücksfällen die erforderliche Hilfe und auch sonst Verletzten und Hilflosen Beistand zu leisten (Art. 2 Satz 2 und 3 PAG). Die Polizei hat daher, wenn ein schwer Verletzter, insbesondere ein Sterbender, nach einem Unfall oder in ähnlichen Fällen geistlichen Beistand wünscht, dafür zu sorgen, daß sofort ein Seelsorger seines Bekenntnisses verständigt wird. Vordringlichere Aufgaben der Polizei (z. B. die erste Hilfe für den Verletzten) dürfen jedoch dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Ist ein schwer Verletzter nicht in der Lage, sich verständlich zu machen, so kann sich sein Wunsch nach geistlichem Beistand für den Notfall insbesondere daraus ergeben, daß an seinem Fahrzeug ein Zeichen angebracht ist oder daß sich in seinen Personal- oder Kraftfahrzeugpapieren ein schriftlicher Hinweis befindet. Darauf hat die Polizei, wenn nach Unfällen ein schwer Verletzter am Sprechen gehindert ist, zu achten.

Die Katholische Kirche hat den Kraftfahrzeugführern empfohlen, an der rechten Seite des hinteren Fensters von Kraftfahrzeugen eine „SOS-Plakette“ anzubringen, die den Wunsch zum Ausdruck bringt, daß in Notfällen ein Priester geholt wird. Die kreisrunde Plakette mit einem Durchmesser von etwa sechs Zentimetern zeigt auf blauem Grund ein weißes Kreuz, auf dessen Querbalken die schwarzen Buchstaben „SOS“ stehen.

Die beiden Kirchen sind ferner darum bemüht, daß Seelsorger jederzeit zu erreichen sind. Die Dienststellen der Polizei haben sich mit den örtlichen kirchlichen Behörden ins Benehmen zu setzen und dafür zu sorgen, daß den Beamten des Einzeldienstes bekannt ist, wie ein Seelsorger schnell verständigt werden kann.

SEELSORGE BEI UNFÄLLEN

Erlaß des Bischöfl. Ordinariates Würzburg vom 1. 1. 1963
(*Würzburger Diözesanblatt Nr. 1 vom 1. Januar 1963 S. 6f*)

Das Bayer. Staatsministerium des Innern hat nach Vereinbarung mit allen bayerischen Diözesen den Dienststellen der Polizei Anweisung gegeben, die seelsorgliche Betreuung von Unfallverletzten tatkräftig zu unterstützen. Zwischen der Bischöflichen Behörde und der Landpolizeidirektion Unterfranken ist vereinbart, daß die Polizei möglichst das nächstgelegene Pfarramt verständigt.

Aus diesem Grunde und erst recht aus der priesterlichen Pflicht und Verantwortung muß ein Seelsorger, der zu einer Unfallstelle gerufen wird, der Bitte un-

verzüglich Folge leisten. Dies gilt auch für den Fall, daß der Verunglückte bereits tot ist; die Heilige Ölung ist dann sub conditione („si capax es, ...“) zu spenden, das Gebet für den Verschiedenen schließt sich mit einer kurzen Aussegnung des Leichnams an. Sollte feststehen, daß der Verunglückte nicht katholisch ist, dann betet der Priester ein Gebet der Reue und der Fürbitte.

Gerade an einer Unglücksstätte bedürfen alle Beteiligten, besonders die Angehörigen des priesterlichen Beistandes. Bleibt der Priester fern, so ist vielleicht für die Betroffenen eine Stunde der Gnade versäumt, vielleicht gar eine verhängnisvolle Enttäuschung zugefügt.

Die katholischen Kraftfahrer sind erneut zu ersuchen, eine „SOS-Plakette“ in ihrem Wagen anzubringen, der auch die Polizei entsprechende Beachtung schenkt. Die Geistlichen mögen hier selbst mit gutem Beispiel vorangehen!

Würzburg, den 1. Januar 1963

Bischöfliches Ordinariat

Wittig, Generalvikar

Wütschner

RICHTLINIEN

für die Feier der hl. Messe in Gemeinschaft

Mehrere Diözesen schärfen ein, daß die „Richtlinien der deutschen Bischöfe für die Feier der hl. Messe in Gemeinschaft“ auch in den sogenannten Nebenkirchen und in den Hauskapellen der Ordens- und Schwesternhäuser zu beachten sind. „Die Gemeinschaften unserer Ordensschwwestern dürfen hinsichtlich liturgischer Gestaltung der Gottesdienste und hinsichtlich einer guten Einführung in den Geist der Liturgie unserer Kirche nicht vernachlässigt werden. Gerade sie, die häufig ein Übermaß an Arbeit in Schule und Erziehung, in Krankenpflege und Seelsorgshilfe zu leisten haben, möchten herangeführt werden an die Quelle religiösen Lebens: an die sinngemäße Mitfeier der hl. Messe.“ Die Mahnung richtet sich in erster Linie an die Priester, die in der Regel in solchen Kapellen zelebrieren; sie sollen sich selbst mit den „Richtlinien“ vertraut machen, Vorbeter schulen und durch Belehrung das Verständnis und die Liebe für eine wesentliche Meßfeier wecken.

(Vgl. *Amtsblätter des Jahres 1962 von München 141 f., Passau 61, Würzburg 180*)

Ordensleben und Ordensnachwuchs heute

Fastenhirtenbrief 1963* des Erzbischofs von Wien,
Franciscus Kardinal König

I. Teil

DIE BEDEUTUNG DES ORDENSSTANDES

Die Eröffnung des 2. Vatikanischen Konzils zu Rom war das bedeutendste Ereignis des vergangenen Jahres, und alle Welt blickt mit großer Erwartung auf die Fortsetzung desselben im kommenden September. Vieles, so möchte ich sagen, ist bereits während der ersten Sitzungsperiode in Bewegung geraten und neues Leben ist in der Kirche aufgebrochen. Das Konzil steht nach dem Willen des Papstes im Zeichen der innerkirchlichen Erneuerung. Unsere Kirche soll durch verschiedene Reformen, die getroffen werden, wieder leuchtender für Gläubige und Ungläubige ihre göttliche Stiftung dartun.

Dazu gehört nicht zuletzt auch eine Erneuerung jener Einrichtungen und Institutionen, die besonders dazu bestimmt sind, die innere Heiligkeit der Kirche auszustrahlen, ich meine die katholischen Orden und Kongregationen. Aber gerade sie kämpfen heute in unserem Lande und in unserer Diözese nicht selten um ihre nackte Existenz, das heißt, um einen ausreichenden Nachwuchs, damit sie ihre Funktion und Aufgabe in der Gesamtkirche sowie in unserer Heimat überhaupt erfüllen können.

Während im diözesanen Priesterseminar ein leichtes Ansteigen des Nachwuchses festzustellen ist, sind die Orden immer mehr gezwungen, sich von wichtigen Aufgaben zurückzuziehen, weil der Nachwuchs ausbleibt. In unserer Diözese ist in einem Zeitraum von sieben Jahren (das heißt von 1950 bis 1957) die Zahl der Klosterfrauen zum Beispiel um 204 gesunken. Die Zahl der Ordensniederlassungen ist in der Zeit von 1938 bis 1957 um 71 gesunken, weil die alten Schwestern ihre Kräfte verbraucht haben und sterben, weil die Noviziate zu schwach besetzt sind. Das heißt mit anderen Worten, es mußten Schulen, Kindergärten und Heime geschlossen werden, es mußten Stationen in Krankenhäusern aufgegeben werden, während die Nachfrage nach Schwestern und ihren Diensten ständig steigt.

Wenn auch darauf hingewiesen werden kann, daß einige männliche und weibliche Orden — rein zahlenmäßig gesehen — sich auf dem Stand von 1930 halten konnten, so ergibt doch eine genauere Untersuchung, daß eine starke Überalterung dieses Bild trübt. Die Ausfälle werden in den kommenden Jahren auch in diesen Fällen immer stärker sein. Dabei sind die Aufgaben der Orden und Kongregationen ständig im Wachsen. Bei den

* Beilage zum „Wiener Diözesanblatt“ vom 1. 3. 1963. Nr. 3 (Überschrift und Zwischen-
titel stammen von der Redaktion der OK.)

männlichen Orden mehren sich die Anfragen nach Katecheten, Volksmissionaren, Exerzitenleitern, Jugenderziehern, Hochschuleelsorgern, Arbeiterpriestern usw. Bei den weiblichen Orden ist durch den Ausbau der Krankenhäuser, der Kindergärten, der Jugendheime, der Pfarrarbeit, des Caritasdienstes usw. eine große Nachfrage entstanden. Mehrere Orden mußten Arbeiten, die sie seit mehr als einem Jahrhundert segensreich geleistet haben, aus Mangel an jungen Kräften aufgeben. Neugründungen, die für die Kirche der Gegenwart von lebenswichtiger Bedeutung wären, können nicht durchgeführt werden. Dabei ist der Hilferuf aus den Missionen noch gar nicht erwähnt. Während Länder wie Belgien, Holland und Irland nur etwa 4 Prozent des Weltkatholizismus umfassen, stellen sie beinahe die Hälfte aller Missionare. Österreich kann hier noch lange nicht Schritt halten. Und doch wissen wir, daß von der Begegnung zwischen Kirche und Missionsländern die Zukunft des Christentums abhängt (1).

(1) Seit den zwanziger Jahren, die den politischen und wirtschaftlichen Bestand unserer Heimat tiefgreifend veränderten und die neue Grundlagen schaffen für das heutige religiöse und kirchliche Leben, setzt ein neuer Umschwung des Ordenslebens in Österreich ein. Nicht weniger als 11 männliche Ordensniederlassungen (mehrere davon sind in unserer Erzdiözese) sind zwischen dem Ersten und Zweiten Weltkrieg neu gegründet worden und nahmen ihre Tätigkeit in unserer Heimat auf. Die Zahl der weiblichen Orden erreichte im Jahre 1938 den höchsten Mitgliederstand (17.697 Profeßschwestern). Das war die höchste Zahl, die Österreich jemals hatte. Die Zahl der weiblichen Orden vermehrte sich in unserem Lande in der Zwischenzeit um 10 (1920 gab es 62 weibliche Orden; 1938 hingegen 72). Nicht weniger als 7 davon waren einheimische Gründungen. Die Zahl der weiblichen Niederlassungen ist von 1059 im Jahre 1922 auf 1262 im Jahre 1938 angestiegen. Ungefähr die Hälfte war im Dienst der Krankenfürsorge, die andere Hälfte im Unterricht tätig.

Ein überaus schwerer Schlag traf die Orden in Österreich durch den Nationalsozialismus. 200 Ordenshäuser wurden beschlagnahmt und 1417 Schulen den Orden enteignet. (Josef II. hatte vergleichsweise 160 Klöster aufgehoben und dafür aber rund 600 Pfarreien gegründet.) Nach 1945 konnte der materielle Schaden allmählich wieder behoben werden. Der harte Schlag in Folge der Unterbindung des Ordensnachwuchses nach 1938 ist — von Einzelfällen abgesehen — noch nicht überwunden. Bei den Benediktinern, Zisterziensern und Augustiner Chorherren ist die Zahl der Mönche von 1938 bis 1960 im Gesamtdurchschnitt um 22 bis 25 Prozent gesunken.

Andererseits sind aber doch auch nach 1945 neue kleinere Ordensgemeinschaften hinzugekommen und haben ihre Arbeit in Österreich aufgenommen. Das sind 4 männliche Ordensgemeinschaften (in der Wiener Diözese: Claretiner und Augustiner Eremiten). 7 weibliche Ordensgenossenschaften (in unserer Diözese die Hedwigschwestern, Frauen von Bethanien, die Kleinen Schwestern des Charles v. Foucauld, Prämonstratenserschwestern). Dazu kommen noch 4 Säkularinstitute: Unsere Liebe Frau vom Wege, Dienerinnen Christi des Königs, Christkönigsgesellschaft und Opus Dei.

Es ist immer ein Alarmzeichen, wenn ein katholisches Volk nicht mehr imstande ist, genug Priester und Ordensberufe beiderlei Geschlechts hervorzubringen. Es ist ein Zeichen der Blutleere des christlichen Lebens, ein Absinken desselben, wenn es nicht mehr imstande ist, die Bedeutung der evangelischen Räte zu erfassen. Es bedeutet dies Substanzverlust der Kirche und Überhandnehmen des Materialismus bei den Katholiken. Es ist ein Beweis, daß in erster Linie die Jugend als Trägerin der katholischen Zukunft zu wenig Idealismus und Großmut besitzt, um den steilen Weg der unbedingten Nachfolge Christi zu gehen. Man gibt heute gewiß mehr als früher für gute Zwecke, für die Heidenmission usw. Wenn man freilich diese Gaben vergleicht mit den Ausgaben, die man für Alkohol und Nikotin sowie andere Lebensgenüsse macht, so erscheint der Hundertsatz für den Kopf des Katholiken immer noch klein.

Für viele ist es bloß eine Gabe aus dem Überfluß. Aber selbst, wenn man noch mehr gäbe: sich selbst hat man für Gott mit diesen Geldleistungen

Im Folgenden soll die Lage der weiblichen Orden in unserer Diözese — im Rahmen der gesamtösterreichischen Situation — etwas näher erläutert werden:

Während die Gesamtzahl der weiblichen Ordensmitglieder in allen österreichischen Diözesen zusammen — Burgenland ist als jüngste Diözese in den Vergleichsziffern nicht einzuschließen — auf Grund der uns zur Verfügung stehenden Zahlen in der letzten Zeit nur einen geringen Rückgang aufweist

Zahl der weibl. Ordensmitglieder in Österreich

1915	1950	1957
14.835	16.356	16.276

sind die Vergleichszahlen für den Bereich der Wiener Erzdiözese beunruhigend. Während in ganz Österreich in der Zeit von 1950—1957 der Rückgang nur 80 beträgt, so ist in der Wiener Diözese im gleichen Zeitraum von 7 Jahren die Zahl der Ordensfrauen um 204 zurückgegangen.

Zahl der weibl. Ordensmitglieder in der Erzdiözese Wien

1915	1950	1957
5395	5905	5701

Es ist anzunehmen, daß infolge der starken Überalterung unserer weiblichen Orden diese Zahl in den nächsten Jahren noch weiter absinken wird. Das heißt weiter, daß in den kommenden Jahren noch mehr Altersheime, Kindergärten, Schulen geschlossen werden müssen, während die Nachfrage nach neuen Niederlassungen von Schwestern ständig ansteigt.

Die Zahl der Niederlassungen von weiblichen Orden weist ebenfalls seit dem letzten Krieg — im Gegensatz zur Zwischenkriegszeit — in ganz Österreich wie in unserer Diözese einen starken Rückgang auf.

Weibliche Ordensniederlassungen in Österreich

1910	1920	1938	1957
966	1059	1262	1037

Der Rückgang der weiblichen Ordensniederlassungen in Österreich beträgt also in einem Zeitraum etwa der letzten 20 Jahre 225.

immer noch nicht geschenkt. Und gerade das ist es, was beim Ordensberuf verlangt wird.

Es handelt sich um kein Privatinteresse der Ordensleute, das wir hier vertreten, sondern es geht um ein Anliegen der ganzen Kirche, das uns alle angeht. Denn wir sind überzeugt, daß es dann um die Kirche Gottes gut steht, wenn es auch um den Ordensstand der Kirche gut steht, wenn er genügend Nachwuchs besitzt, um seine hohe Sendung in der Kirche zu erfüllen.

Die evangelischen Räte sind nicht nur ein Ruf an den einzelnen zur ungeteilten Nachfolge Christi, sondern gleichzeitig auch ein Ruf zum Dienst an der Gemeinschaft der durch Christus Erlösten, selbst der Sünder, für die auch Christus sein Leben hingegeben hat. Dieser Hinweis ist wichtig für das rechte Verständnis der evangelischen Räte und der Ordensgelübde. Das Gelübde der freiwilligen Armut wird im Ordensstande abgelegt, um die Armut Christi nachzuahmen; gleichzeitig aber auch, um damit der durch Christus begründeten Gemeinschaft zu dienen, in der Bereitschaft, alles mit seinen Brüdern zu teilen (2). So ist es auch mit der Jungfräulich-

In der Wiener Erzdiözese ist die Zahl der Niederlassungen im gleichen Zeitraum um 71 gesunken.

Weibliche Ordensniederlassungen in der Erzdiözese Wien

1910	1920	1938	1957
247	267	319	248

Die starke Überalterung läßt sich ebenfalls an Hand der folgenden Tabelle für die weiblichen Orden nachweisen.

	1840	1870	1910	1957	1970	1980
19—29jährige	27,4	26,3	23,0	10,1	8,2	8,9
30—49jährige	45,7	56,5	56,0	31,4	34,4	40,4
50—63jährige	18,2	13,5	15,2	34,9	27,3	21,4
65jährige und darüber	8,7	3,7	5,8	23,6	30,1	29,3

Aus diesen Zahlen folgt, daß das Höchstmaß der Überalterung erst um 1970 erreicht sein wird. Dann wird — falls keine wesentliche Besserung eintritt, — mehr als die Hälfte der Schwestern das 50. Lebensjahr überschritten haben und praktisch jede 3. mehr als 65 Jahre alt sein.

Diese sowie die folgenden statistischen Hinweise über die weiblichen Orden sind entnommen den ausgezeichneten Untersuchungen des Institutes für kirchliche Sozialforschung, Bericht 63—66; vgl. auch J. Wodka, Die geistlichen Orden und Kongregationen, in dem bei Herold im Erscheinen begriffenen Sammelwerk: „Kirche in Österreich 1918—1963“.

(2) Darüber lesen wir in der Apostelgeschichte: „Die Menge der Gläubigen war ein Herz und eine Seele, und keiner nannte etwas von dem, was er besaß, sein eigen, sondern sie hatten alles gemeinsam ... so gab es denn auch keinen Bedürftigen unter ihnen“ (Apg 4, 32. 34).

Die Kirchenväter haben die freiwillige Armut als Nachahmung der Armut Christi besonders hervorgehoben, vergleiche zum Beispiel:

keit. Die „Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen“ (Mt 19, 12), die ungeteilte Hingabe an die Sache des Herrn (1 Kor 7, 32), meint nicht nur die ausschließliche Hingabe an Christus, sondern auch an sein Erlöserwerk, an alle Menschen, um deretwillen der Herr vom Himmel herabgestiegen ist. Damit schenkt sich der Ordensmann oder die Ordensfrau dem Erlöser und den Erlösten, allen Menschen, die Christi Erlöserliebe umfaßt. Der Gehorsam umschließt den Verzicht auf den eigenen Willen, den eigenen Lebensweg, die eigene Lebensgestaltung, um Gott und den Menschen bis zum letzten zu dienen (3).

Die Befolgung der Räte Christi bewirkt eine Verähnlichung mit Christus und dient dabei neben der Selbstheiligung dem Apostolat, welches ohne Predigt — durch das Beispiel des Lebens — Menschen zu Christus führen will. Die Heiligkeit besteht nicht in der bloßen Befolgung der Räte, son-

„Die Schwere und die Leichtigkeit sind Gegensätze, die einander ausschließen. Darum kann keine Leichtigkeit zukommen dem, der sich an die Schwere der Materie heftet. Wenn wir also zum Höchsten uns erheben wollen, so lasset uns arm sein an dem, was nach unten zieht, damit wir zu dem gelangen, was oben ist . . . Wer den Armen mitteilt, darf sich auf die Seite dessen stellen, der unseretwegen arm geworden ist. Der Herr ist arm geworden, darum fürchte auch du die Armut nicht! Aber siehe! Der unseretwegen arm geworden ist, herrscht jetzt über die ganze Welt: Wenn du demnach mit dem arm Gewordenen arm wirst, so wirst du auch herrschen mit dem, der jetzt herrscht.“ (Gregor von Nyssa, Von den Seligpreisungen, 163 f. Die Kirchenväter sind jeweils nach der Übersetzung in der Kösel-Ausgabe zitiert.)

„Darum sagte er (— Christus), man solle Gold, Silber und Verwandte verlassen, die Güter verkaufen und unter die Armen verteilen, dadurch Schätze sammeln und nach dem Himmel streben“ (vgl. Matth. 19, 21; 6, 20). „Denn wo dein Schatz ist, da wird auch dein Herz sein“ (Math. 6, 21). Der Herr wußte nämlich wohl, daß der Satan von hier aus Macht über die Gedanken gewinnt, um sie in die Sorge um die materiellen und irdischen Dinge zu verstricken. Darum hat der Herr in der Sorge für deine Seele dir befohlen, allem zu entsagen, damit du selbst gegen deinen Willen den himmlischen Reichtum suchest und dein Herz bei Gott habest“ (Makarius der Ägypter. Geistl. Homilien, 91 f.) Johannes XXIII. (Konzilsbrief an alle Ordensfrauen): „Lebt euer Gelübde oder Versprechen ganz, es macht euch dem ähnlich, der, obwohl er reich war, arm geworden ist, damit wir durch seine Armut reich werden können.“ (Wiener Diözesanblatt 100 [1962] 116).

(3) Vgl. F. Wulf, S. J., Zur Frage der Erneuerung und Anpassung der tätigen weiblichen Orden und Genossenschaften: „Der Rat des Gehorsams hat also nach dem Evangelium, im Sinne der messianischen Aufgabe Christi, die Gestalt einer radikalen Dienstbereitschaft gegenüber allen Menschen, woraus sich ergibt, daß er sich nicht auf die ausdrücklichen Gehorsamsakte des Untergebenen gegenüber dem Vorgesetzten beschränkt und den Vorgesetzten noch mehr wie den Untergebenen verpflichtet. Er findet darin seinen klaren Ausdruck in dem Herrenwort: „Ihr aber sollt euch nicht Meister nennen lassen; denn einer ist euer Meister, ihr alle aber seid Brüder“ (Mt. 23, 8) — „In der freiwilligen Armut will der Christ

dern in der Liebe Gottes und des Nächsten. Die evangelischen Räte aber sind ein wertvolles, von Christus selbst empfohlenes Mittel — für den, der Ohren hat zu hören — diese Liebe zur Entfaltung zu bringen. (3 a). Daraus ergibt sich die unersetzliche Funktion und Aufgabe, welche die Orden in der Kirche zu erfüllen haben. Sie sind:

1. Ein Zeichen, das Gott in die Welt gestellt hat, damit die Orden durch Armut, Jungfräulichkeit und Gehorsam die Christen und die Welt ständig mahnen, daß alles Irdische vergeht und daß die Gnade Gottes übermächtig im erlösten Menschen wirken kann, daß dieser sogar imstande ist, auf die Befriedigung seines natürlichen Triebverlangens für das ganze Leben zu verzichten, daß es wahre Freiheit nur in der Gebundenheit an Gottes Willen, im Gehorsam, für uns geben kann. Denn der Ordensstand ist der gerade Gegenpol zu den tiefsten Verwundungen des gefallenen Menschen und zugleich ihre Heilung.

2. Das Ordensleben ist nach den Kirchenvätern schon in dieser Zeit eine erste Vorausnahme der jenseitigen Welt, der endzeitlichen Gemeinschaft der Erlösten, wo das Eigentumsrecht seine Funktion erfüllt hat, wo weder zur Ehe gegeben noch zur Ehe genommen wird, und wo an die Stelle des irdischen Gesetzes die Liebe getreten ist, die alles von innen her regiert. (4)

sein Leben nicht mehr durch materielle Güter sichern, sondern gibt sich im Glauben einzig der Sorge Gottes anheim. Er teilt darum alles mit seinen Brüdern. Hier in der Gemeinschaft der Brüder ist ihm Gott durch Christus gegenwärtig. Hier überwindet er die Habsucht, lernt er die selbstlose Liebe, lernt er einzig auf den himmlischen Vater vertrauen, wird ihm die heilige Sorglosigkeit jener geschenkt, die ‚zuerst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit suchen‘ (Mt. 2, 33). In der ‚Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen‘ schenkt sich der Christ ungeteilt dem ‚Vater unseres Herrn Jesus Christus‘ (2 Kor 1, 3), der in seinem Sohne mit dem Menschengeschlecht einen ehelichen Bund geschlossen hat. Er schenkt sich damit dem Erlöser, dem Erlösten, allen Menschen ...“. (Aus einem Vortrag, gehalten 1962, S. 7.) Vgl. auch Pius XI. Quasprimas AAS XVII (1925) 609; Unigenitus Dei Filius AAS XVI (1924) 133.

(3 a) Wo immer die Räte um ihrer selbst willen nicht im Geiste der engeren Nachfolge Christi geübt werden, dort wird ohne Zweifel etwas menschlich Großes erreicht, wie z. B. im stoischen Gleichmut oder in manchen asketischen Formen nichtchristlicher Religionen. Aber bereits die weisen Väter haben darauf hingewiesen, daß man bei einer solchen Einstellung leicht das Opfer eines geistigen Stolzes werden kann.

(4) Wie sehr diese Gedanken den Kirchenvätern und damit den Christen der ersten Jahrhunderte vertraut waren, soll an einigen Beispielen erläutert werden.

„Was wir dereinst sein werden, das habt ihr schon angefangen zu sein. Ihr habt die Herrlichkeit der Auferstehung schon in dieser Welt inne, durch die Welt wandelt ihr, ohne doch von ihr befleckt zu werden. Solange ihr keusch und jungfräulich bleibt, seid ihr den Engeln Gottes gleich. Nur muß die Jungfräulichkeit

Wann hätte die ganz ans Irdische verhaftete Welt diesen Hinweis auf das Jenseits nötiger gehabt als heute? Und wann war es notwendiger als wiederum heute, dem an die Technik Glaubenden zu sagen, daß die perfekte Welt überhaupt nicht ein Resultat menschlicher Anstrengung, sondern göttlicher Gnade ist, die ihm einmal drüben geschenkt werden wird, wenn er hier dem Willen Gottes entsprochen hat?

3. In der Armut, in der Ehelosigkeit und Jungfräulichkeit, im Gehorsam des Ordensmannes steht gleichsam der arme, gehorsame Christus wieder auf, dessen Liebe einzig seiner Braut Kirche und Menschheit galt.

In dieser Lebensweise erkennen wir auch das Opfer wieder, daß er für die Erlösung der Menschheit gebracht hat. Nur der von sich selber ganz frei gewordene Mensch ist imstande, so wie Christus nur für die Erfüllung des Vaterauftrages und für das Wohl der anderen zu leben, sich dafür aufzuzehren, wie wir es im Opferdienst der Ordensleute sehen. Ihr Dienst in der Schule, in der Erziehung, am Krankenbett, in der Fürsorge usw. erbringt den lebendigen Beweis, daß Christus und Christi Liebe immer noch unter uns lebt, in der Welt des Egoismus, in der wir leben, immer noch nicht gestorben ist.

4. Ist es notwendig, auf die gesellschaftliche und soziale Funktion der Orden im staatlichen Bereich hinzuweisen? In einer Zeit der übertriebenen Jagd nach mehr Geld und mehr Besitz ist das Beispiel der freiwilligen Armut eine eindringliche und unüberhörbare Mahnung, daß Geld und Besitz allein nicht glücklich machen, daß das Menschenherz nach anderen Dingen Ausschau hält; denn der Mensch lebt, wie die Heilige Schrift sagt, nicht vom Brot allein, sondern von jedem Worte, das aus dem Munde Gottes kommt. Wie können die falschen Auffassungen unserer Zeit, in der Lust und Ausschweifung das oberste Ziel sind, wie kann eine so große Verwirrung wirksam bekämpft werden, wenn nicht durch das

rein und unverletzt fort dauern, und wie sie mutvoll begonnen hat, auch immerfort ausharren ..." (Cyprian, Über die Haltung der Jungfrauen, I, 81).

„Doch seitdem der Herr in dieser Leiblichkeit erschienen ist und die Vermählung der Gottheit und Menschheit ohne die geringste Makel unreiner Vermischung vollzogen hat, wurde auf dem ganzen Erdkreis die himmlische Lebensführung im menschlichen Leibe heimisch. Das ist jenes Geschlecht, das die Engel bei ihrer Dienstleistung auf Erden für die Zukunft deutlich sinnbildet (cf. Mt. 4, 41), das dem Herrn mit der Hingabe eines unbefleckten Leibes seinen Dienst weihen sollte. Das ist jene himmlische Streitschar, welche das Heer der lobsingenden Engel auf Erden in Aussicht stellte (vgl. Lk. 2, 13 f.)“ (Ambrosius, Über die Jungfrauen, III, 318).

„Die Heimat der Jungfrauen ist der Himmel“ (Ambrosius I. c. 322).

„Jungfrau ist, die sich Gott vermählt“, „Das Gut, das uns erst verheißen, habt ihr bereits; das Leben, nach dem wir uns sehnen, führt ihr bereits. Von dieser Welt seid ihr, aber lebt nicht mehr in dieser Welt: Die Welt ward gewürdigt, euch aufzunehmen, euch festzuhalten vermochte sie nicht“ (Ambrosius, I. c. 338).

gelebte Beispiel der Jungfräulichkeit und freiwilligen Ehelosigkeit? (5) Das Streben nach ungebändigter Freiheit, die Verachtung jeder Autorität und Ordnung, der Egoismus als oberstes Gesetz bilden eine Gefahr für das Gemeinschaftsleben unserer Zeit. Ist daher das Ordensgelübde des Gehorsams nicht eine zeitgemäße soziale Mahnung?

Die vielen Klosterfrauen in den Krankenhäusern, Altersheimen, Siechenheimen, Schulen und Kindergärten stehen alle im sozialen Dienst der Volksgemeinschaft. Ihre Dienstleistungen sind umso höher einzuschätzen, als die sozialen Dienste überhaupt schwere Nachwuchssorgen haben. Was nützen uns eine Vermehrung der Freizeit, lange Urlaube und bessere Bezahlung, wenn die mütterlichen und selbstlosen Hände fehlen, um einsame Menschen zu betreuen, um Kinder aus den vielen zerrütteten Ehen aufzunehmen und ihnen ein Heim zu bieten?

Vielleicht wärest auch Du einmal froh, wenn Du Deine alte Mutter solchen Händen anvertrauen könntest, wenn Du den Namen Deines Kindes auf eine nicht zu lange Warteliste einer katholischen Schule setzen könntest.

Noch manches ließe sich über die Bedeutung des Ordensstandes, über die Sendung der Ordensleute sagen. Aber das Angeführte möge genügen, um uns dazu zu bewegen, alles einzusetzen, daß dieser Stand nicht durch den Mangel an Nachwuchs gehindert wird, seine hohe Aufgabe an der Kirche und an der Menschheit zu erfüllen. (6)

(5) Die Mahnung Pius' XII. (Ansprache an Generaloberinnen AAS XLIV [1952] 824) angesichts der Abwertung der Jungfräulichkeit bleibt immer noch sehr zeitgemäß: „Heute wollen Wir Unsere Worte einzig und allein an jene richten — Priester oder Laien, Redner oder Schriftsteller — die kein Wort der Anerkennung und des Lobes mehr haben für die Christus geweihte Jungfräulichkeit. Wir wenden uns an jene, die — trotz der Mahnungen der Kirche und entgegen ihrem Gedanken — die Ehe der Jungfräulichkeit prinzipiell vorziehen; an jene, die sich so weit vorwagen, die Ehe als einziges Mittel zu präsentieren, das fähig wäre, der menschlichen Persönlichkeit ihre Entwicklung und ihre natürliche Vollkommenheit zu sichern. Jene, die so reden und schreiben, mögen sich ihrer Verantwortung vor Gott und der Kirche bewußt werden.“

(6) In der frühchristlichen Zeit haben besonders die Kirchenväter und christlichen Dichter des Orients die Segnungen des Ordensstandes für die Christenheit immer mit Begeisterung besungen, vergleiche als Beispiel:

„Tagtäglich werdet ihr (= Bewohner der Wüste) erfüllt mit Segnungen wie die Engel im Himmel ... Euch kommt es zu, zu beten für die verstockten Sünder, auf daß sie gerettet werden, und eure Sache ist es, zu flehen für die Fehlenden, damit sie Gnade erlangen ... Euer Tagewerk ist Liebe und Hoffnung, und eure Arbeit besteht in Fasten und Wachen ... Siehe, gleich Helden steht ihr über der zerrissenen Welt und bewachtet eure Posten, damit der Böse euch nicht besiege, und sich der Welt bemächtige! Ihr seid durch euer Gebet die Beschützer des ganzen

II. Teil

GRÜNDE FÜR DEN NACHWUCHSMANGEL

Wo liegen die Ursachen für die eingangs geschilderten Nachwuchssorgen? Liegt es an der steigenden Verweltlichung, an der Opferscheu der Jugend im allgemeinen? Das scheint nicht der Fall zu sein, denn Länder mit einem merklich höheren Lebensstandard, wie Holland, Irland und USA, haben im Durchschnitt einen guten und ausreichenden Nachwuchs sowohl für die männlichen wie für die weiblichen Orden.

Die Gründe für den Nachwuchsmangel sind bei uns zum Teil geschichtlicher Natur und haben ihre Wurzeln im Zusammenbruch der Donaumonarchie. Der Zuzug aus dem Ausland, besonders aus dem Süden und Osten von Österreich hatte damit allmählich aufgehört (7).

Nur mit größter Anstrengung ist es gelungen, den durch das verloren gegangene „Hinterland“ entstandenen Verlust wenigstens teilweise wieder wettzumachen. Daß es teilweise wenigstens gelungen ist, kann als positives Zeichen gewertet werden.

Ein anderer Grund des heutigen Mangels ist in den Kriegsjahren zu suchen. In dieser Zeit war der Eintritt in einen Orden praktisch vollkommen unterbunden. In den ersten Nachkriegsjahren erschwerten andere

Menschengeschlechts; sorget darum dafür, daß ihr nicht unterlieget und so den Erdkreis der Plünderung des Bösen und seiner Heerschar preisgebt! Denn solange ihr nicht überwunden, ruht der Erdkreis in Frieden, wenn aber ihr die Welt preisgebt, dann wird Gefangenschaft unser Land zur Wüste machen. Helfet darum fest zusammen und verbindet euch, damit dem Satan kein Zugang gestattet werde, wo er eindringen und die Befestigung zerstören und unsren Schmuck vernichten könnte“.

(Syrische Dichter, Isaak v. Antiochien, Gedicht über die monastische Vollkommenheit, 295 f.). Vgl. auch Leo XIII., Rerum Novarum AAS XXIII, 665; Pius XI., Mit brennender Sorge, AAS XXIX (1937) 163 s; Pius XII. Sponsa Christi, AAS XLIII (1951) 8.

(7) Der Anteil der im Ausland geborenen Schwestern ist besonders zwischen 1840 und 1910 stark gestiegen.

	1840	1870	1910	1957
insgesamt aus dem Ausland	29,0	36,5	49,7	36,3
davon aus Deutschland	9,1	14,0	25,9	19,5
aus der heutigen CSSR	5,4	7,9	9,2	8,9
aus Italien (hauptsächlich Südtirol)	9,5	10,3	7,0	2,1

Der Zuzug aus den Reihen der Vertriebenen hat nur kurze Zeit angehalten. Der Nachwuchs aus den österreichischen Gebieten hat in den vergangenen Jahrzehnten erfreulicherweise zugenommen. Während im Jahre 1870 noch nicht einmal eine in Österreich geborene Schwester auf 1000 weibliche Mitglieder der Kirche kam, so waren es 1910 bereits über zwei und gegenwärtig sind es sogar über drei.

Gründe eine rasche Änderung der Lage. Diese Nachwuchslücke der Kriegs- und Nachkriegszeit von 10 bis 15 Jahren lastet schwer auf allen Orden und Kongregationen (8).

Andere Gründe liegen wohl in den besonderen noch nicht bewältigten Zeitumständen, in der materialistischen Lebensauffassung, in der Scheu vor Bindungen und — nicht zuletzt — im Unverständnis der katholischen Eltern.

Das Ordensleben ist allerdings ja immer auch in den Augen nicht weniger ein Ärgernis. Jede ehrliche Christusnachfolge ist es und wird es immer bleiben. Christus hatte seinen Jüngern gesagt, die Welt würde sie verfolgen, weil sie — als Außenseiter, wie man heute sagen würde — betrachtet werden als Menschen, die außerhalb der allgemeingültigen Auffassung lebten und daher ein unbequemes Mahnmal sind, das man lieber beseitigt. Wie ein rotes Band zieht sich Leben und Sterben der Menschen durch die Jahrhunderte, die sei es ein blutiges, sei es ein unblutiges Martyrium wegen der engen Nachfolge Christi erleiden. Daran hat sich auch heute nichts geändert. und wenn auch in unserem Teil der Welt heute Menschen nicht getötet werden, weil sie mit ihrem katholischen Glauben Ernst machen und in ein Kloster gehen, so sind doch sie es, die in erster Linie spüren, daß sie der Welt zum Ärgernis sind.

Nicht selten sträuben sich sogar katholische Eltern gegen den Ordensberuf ihres Kindes, drohen sogar mit Kirchenaustritt und Selbstmord. Sie vergessen dabei, daß nicht die Eltern, sondern Gott der letzte Herr und Eigentümer des Lebens ihrer Kinder ist. Indem unverständige Eltern nicht selten das Glück ihrer Söhne und Töchter zerstören, belasten sie zugleich auch ihr eigenes Gewissen.

Oft ist auch die Erziehung so ausschließlich auf das irdische, materielle Wohl eingestellt, daß der junge Mensch gar nicht auf den Gedanken kommt, sein Leben für die hohe Sache Christi und seine Kirche einzusetzen. Auf solche Weise bringen Eltern und Erzieher die Kirche Gottes um die Menschen, die einmal Christi Lebensideal in letzter Reinheit und Leuchtkraft der Welt vorleben könnten.

Es gehört daher zu den Aufgaben katholischer Eltern, ihre Kinder so zu erziehen, daß der Ordensberuf, falls Gott ihn in das Herz eines ihrer Kinder gesenkt hat, wachsen und sich entfalten kann. Das geschieht dann durch eine frühe Anleitung zum Gebet, durch die Pflege des jugendlichen Idealismus und der Opferfreudigkeit des jungen Menschen. Die

(8) Wir müssen daher dankbar sein, daß uns Ordensleute aus dem Ausland, besonders aus Holland, zu Hilfe gekommen sind, um auf verschiedenen Seelsorgeposten Hilfe zu leisten. Die leztthin entfachte Diskussion um Mariazell hätte daher die Frage des Ordensnachwuchses gerechterweise aufrollen müssen, statt einem in diesem Falle schlecht angebrachten Patriotismus das Wort zu reden.

Eltern sollen es sich als Ehre anrechnen, Gott eines ihrer Kinder für diese Aufgabe vorbereiten und schenken zu dürfen.

Was im Elternhaus begonnen wurde, müssen Katecheten und christliche Lehrer fortsetzen. Sie müssen zur gegebenen Zeit den jungen, idealen Menschen auch diese Möglichkeit zeigen, ihrem Leben den höchsten Sinn in der Nachfolge Christi zu geben. Sie müssen gelegentlich hinweisen auf die Arbeiten und heroischen Leistungen einzelner Ordensgemeinschaften — zu denen heute auch noch das Säkularinstitut hinzugekommen ist — für die Kirche Gottes und das Wohl der Menschheit.

Auch von der Kanzel aus werden sich immer wieder Gelegenheiten ergeben, auf die evangelischen Räte Christi, die das eigentliche Herzstück der christlichen Moral darstellen, zu sprechen zu kommen. (9)

(9) Nachdrücklich sei in diesem Zusammenhang auf den Fastenhirtenbrief 1960 hingewiesen, wo im ersten Teil (3) die Förderung und Pflege der Priester- und Ordensberufe behandelt wurde. Neben dem Elternhaus der priesterlichen Führung, der Schule, den Häusern für Spätberufene, der Ministrantenbetreuung obliegt besonders der Katholischen Jugend die Förderung des Interesses für den Priester- und Ordensnachwuchs.

Wir wiederholen die damals ausgesprochene Mahnung:

„Die Sorge um den Priester- und Ordensnachwuchs müssen nicht zuletzt die Gruppen der katholischen Jugend zu ihrem Anliegen machen. Von wo ist der Nachwuchs sonst zu erwarten, wenn er nicht aus ihren Reihen kommt? Aus den Marianischen Kongregationen sind immer schon zahlreiche Berufe gekommen. Es besteht kein Zweifel, daß dies auch für die Zukunft gilt und daß die Kongregationen auch in dieser Hinsicht Förderung verdienen. Erfreulich ist, daß in den letzten Jahren aus den Reihen der Gliederungen der Katholischen Jugend viele Berufe gekommen sind. Nicht nur die Mittelschuljugend (KMJ) hat eine Anzahl Berufe hervorgebracht, sondern vor allem auch die Arbeiterjugend (KAJ) und die Landjugend (KLJ) haben Berufe geweckt. Aber mir scheint, daß hier noch mehr getan werden könnte. Es wird die Sache der Führung sein, eine lebendige Hochschätzung des Priesters- und Ordensstandes zu fördern und die richtige Wertung zu ermöglichen. Es ist richtig, wenn heute in den Jugendgruppen eine rechte Erziehung zu Ehe und Familie, zur christlichen Berufsauffassung und vor allem für die Aufgaben des Laienapostolates besonders betont wird. Dabei soll aber ebenso sehr darauf Wert gelegt werden zu zeigen, daß in der Jungfräulichkeit, in der ungeteilten Hingabe an Gott im Priester- und Ordensstande das höchste Lebensideal und die idealste Lebenserfüllung für einen jungen Katholiken zu sehen ist. Wer wirklich mit der Kirche lebt, kann daran nicht vorbeigehen. Und der Idealismus junger Menschen muß bis zur Bejahung dieser höchsten christlichen Lebensideale geführt werden. Es sollte für jede Jugendgruppe eine erstrebte und erbetete Ehre sein, daß Gott aus ihren Reihen einen Bruder oder eine Schwester zum geistlichen Stand ruft. Gerade bei der weiblichen Jugend wird für die Hochschätzung des Ordensberufes noch viel mehr getan werden müssen. Nicht zuletzt wird die Katholische Jugend damit beweisen müssen, daß sie es mit ihrem Wesensmerkmal, Jugend der Kirche zu sein, ernst meint.“ Vgl. auch Pius' XII. Ansprache an die weibl. Jugend der KA Italiens. AAS L (1958) 532 s.

Es bedarf wohl keines Hinweises, daß auch die Ordensgenossenschaften selbst sich bemühen müssen, ihre hohe Sendung, soweit es die menschliche Schwachheit gestattet, so vollkommen als möglich zu verwirklichen. Nur so werden sie auch auf junge Menschen eine wirkliche Anziehungskraft ausüben. Sie müssen auf dem Gebiete des Erlaubten der Einstellung des heutigen Menschen so weit als möglich entgegenkommen und dürfen nicht ihre unzeitgemäßen Trachten oder veralteten Formen der Frömmigkeit junge Menschen vom Eintritt abhalten. Sie müssen es verstehen, die religiösen Bewegungen der Zeit, die sicher nicht ohne Wirkung des Heiligen Geistes entstanden sind, wie die liturgische Bewegung und Bibelbewegung, aufzufangen und im Kloster weiterzuführen.

Es gibt auch heute genug junge und idealgesinnte Menschen, die bloß darauf warten, angesprochen zu werden. Es ist eine völlig falsche Art, die Jugend zu gewinnen, indem man sie nur durch äußeren Betrieb festzuhalten sucht und die religiösen Forderungen möglichst weit herabschraubt. Die Jugend scheut vor Opfern nicht zurück, wenn sie nur weiß, wofür sie gebracht werden und daß sie einer großen Sache dienen. Sie folgt nicht denen am liebsten, die ihr ein verbildetes Christentum vorsezen, sondern denen, die Großes und Heroisches von ihnen verlangen, die den Helden in ihrer Brust aufzurufen verstehen.

Wenn man den heutigen Menschen das Verständnis für die evangelischen Räte erleichtern will, so liegt es nahe, auf einen Albert Schweizer hinzuweisen, der eine zweifache Karriere als großer Musiker und Gelehrter aufgegeben hat, um den Armen zu dienen; oder an einen Gandhi zu erinnern, der die ungerechte Gewalt durch Gewaltlosigkeit bekämpfte und besiegte. Solche Menschen werden als leuchtende Vorbilder und Helden der Menschheit gepriesen. An ihnen entzündet sich die Phantasie vieler junger Menschen, die ihre Jünger und Nachfolger sein wollen. In der Stille des Ordenslebens leuchtet aber dieselbe Größe und der gleiche Heroismus, weil die Ordensleute auf Besitz und Ehe, auf Elternhaus sowie auf Unabhängigkeit verzichten, um sich ausschließlich dem Dienste Gottes und der Menschen zu weihen.

Wir haben heute als gläubige Menschen einen nicht leichten Kampf zu bestehen gegen den materialistischen Zeitgeist, der uns alle zu verschlingen droht. Wir werden ihn nur bestehen, wenn wir genug Menschen besitzen, die um Christi willen auf alles zu verzichten imstande sind, was eine ungläubig gewordene Welt heute als einzigen Lebensinhalt ansieht. Und das sind die Ordensleute.

Wieviele junge Menschen beiderlei Geschlechtes wissen nicht wohin mit der großen Liebe des Herzens und dem Willen, aus ihrem Leben etwas Großes zu machen. Sie verträdeln ihr Leben, anstatt es Gott zu schenken. Sie mögen sich einmal prüfen, ob nicht der Weg der evangelischen Räte

der ihre ist. Der Herr ruft auch in unserer Zeit genug junge Menschen zu seiner vollkommenen Nachfolge. Wenn sie fehlen, so deswegen, weil sie dem Rufe nicht folgen wollen. Mancher fühlt die innere Unruhe, die Gott in sein Herz geworfen hat, aber es ist zu klein für eine großherzige Antwort. Er sucht nach Scheingründen, um dem Rufe Gottes zu entfliehen. Diese Flucht vor Gott wird ihm keinen Frieden bringen. Sagt er dagegen großherzig Ja, so wird sein Leben einen Zug ins Große bekommen.

Die Kirche Gottes ist eine einzige Gemeinschaft, zu der Priester, Laien und Ordensleute gehören. Im mystischen Leib des Herrn fühlt jedes Glied mit dem andern. Ist eines gesund und wohl, so hat der ganze Leib Nutzen davon. Ist es krank, so leiden alle darunter. Der Ordensstand ist ein vorzügliches Glied am Leibe Christi, an dessen Wohlbefinden alle Glieder großes Interesse haben müssen.

Wenn das Vatikanische Konzil die innerkirchliche Erneuerung erfolgreich durchführen will, so hat jeder von uns seinen Beitrag zu leisten durch die Erneuerung seines eigenen persönlichen und religiösen Lebens, eingedenk der Worte des Apostels (Eph 4, 22 f.): „Legt also gegenüber eurem früheren Wandel den alten Menschen ab, der an den trügerischen Gelüsten zugrunde geht. Erneuert euch in eurer geistigen Gesinnung und zieht den neuen Menschen an, der nach Gott in wahrer Gerechtigkeit und Heiligkeit geschaffen ist“. — In dieser erneuerten Gesinnung wollen wir uns auch bemühen um ein besseres Verständnis für die Mission und Bedeutung der Orden und Kongregationen innerhalb der Kirche unserer Heimat. Je mehr sie wieder neue Kräfte entfalten und wachsen können, desto mehr kann eine durch das Konzil erneuerte Kirche den Glanz ihres innersten Wesens ausstrahlen.

Damit diese Hinweise in euren Herzen auf fruchtbaren Boden fallen, gebe Gott der Herr seinen Segen, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist. Wien, am Sonntag Sexagesima 1963

† Franciscus Kardinal König
Erzbischof

Die evangelischen Räte und das Neue Testament

Von P. Dr. Wilhelm Pesch CSSR, Hennef/Sieg

Ordensleben und Ordensgelübde hat es zur Zeit des Neuen Testaments noch nicht gegeben. Doch kann man fragen, wie weit denn diese — von der Kirche so nachdrücklich empfohlene — „Lebensform nach den evangelischen Räten“ in der Offenbarung des Neuen Testaments verwurzelt ist. Gibt es Schriftstellen, die von der Armut, der Ehelosigkeit und dem Gehorsam sprechen? Die Antwort auf diese Fragen soll jetzt nicht nur eine Wiederholung einzelner Bibelstellen sein. Vielmehr geht es darum den „Raum“, das Milieu oder besser: den heilsgeschichtlichen Ort zu erkennen, in dem sich das Leben der Vollkommenheit abspielt. Es geht darum, die wenigen Einzelforderungen, die in den Ordensgelübden mit Namen genannt werden, aus ihrer Vereinzelung herauszuholen und in den Zusammenhang aller Jüngergebote Jesu zu stellen. Endlich gilt es zu erkennen, daß der Gehorsam nicht eine Forderung neben andern oder gar neben nur zwei anderen sei, sondern daß der Gehorsam der Geist des neuen Lebens ist, der über allen anderen „Räten“, in allen Verwirklichungen des vollkommenen Lebens aufleuchtet.

Für die folgenden Darlegungen wurde die ursprüngliche Form des Vortrags beibehalten. Der näheren Begründung können die Ausführungen von R. Schnackenburg (Die sittliche Botschaft des Neuen Testaments, 2. Aufl. München 1962) dienen, der auch im Artikel „Evangelische Räte“ des Lex. f. Theol. u. Kirche, Bd. 3 (1959) Spalte 1245—1246, die wichtigste Literatur zitiert. Bedeutsame Ergänzungen dazu sind: W. Hillmann, *Perfectio evangelica*, in: *Wissenschaft und Weisheit* 19 (1956), Seite 161—172, und 25 (1962), Seite 163—168. Endlich H. Schürmann, *Der Jüngerkreis Jesu als Zeichen für Israel und als Urbild des christlichen Rätetandes*, in: *Geist und Leben* 36 (1963) Seite 21—35. Dieser letzte Aufsatz, der Beachtung verdient, aber in manchem berechtigten Widerspruch herausfordert, erscheint demnächst auch in der Festschrift zum hundertjährigen Bestehen der Franziskanerinnen von Olpe.

I. DIE FÜLLE DER ZEIT.

„Vielfach und vielartig hat Gott früher zu den Vätern durch die Propheten gesprochen; jetzt am Ende dieser Tage hat er zu uns gesprochen durch seinen Sohn ... Das Heil nahm seinen Anfang mit der Verkündigung des Herrn und wurde von den Hörern dieser Verkündigung für uns bestätigt. Zugleich aber gab Gott sein Zeugnis durch Zeichen, Wunder und vielerlei Kräfte und durch Austeilung heiligen Geistes — das war sein Wille!“ So beginnt der Verfasser des Hebräerbriefes. Es ist seine Überzeugung, daß Gott in diesem heilsgeschichtlichen Augenblick in einzigar-

tiger Weise seinen Willen kundgab. Alle andern Tage gehen zu Ende, wir leben am letzten Tag, in der Fülle der Zeit. Die Einzigartigkeit und Unübertreffbarkeit dieser neuen Zeit ergibt sich aus dem Werk dessen, der sie herbeiführte und beherrscht, aus der Erlösung durch Jesus Christus. In dieser entscheidenden Stunde geht es nicht um irgendein Gesetz, sondern um das allumfassende Heil. Gott will dem Menschen ein letztes und gewaltigstes Angebot machen.

Diese entscheidende Wende vom Alten zum Neuen Bund wird von allen Verfassern des Neuen Testaments nachdrücklich betont. Bei Matthäus erkennt man das z. B. an dem Schema „Verheißung und Erfüllung“. Schon der Stammbaum Jesu und die ganze Kindheitsgeschichte wollen zeigen, daß die Zeit der Erfüllung angebrochen ist. Vor allem die sogenannten Reflexionszitate sind bezeichnend. Immer wieder heißt es: „Das aber ist geschehen, auf daß die Schrift erfüllt werde“. Im Evangelium des Markus ist es vor allem die Erzählung der Taufe Jesu, die den Gedanken einer neuen Zeit unterstreicht: Jetzt öffnen sich die Himmel, die Stimme Gottes wird mächtig vernommen und sein Geist kommt auf die Erde herab. Was die Propheten für die Endzeit erwarteten, konstatieren die Evangelisten für die Zeit Jesu als gegenwärtig. Der Evangelist Lukas betont dabei besonders die Tatsache der Geistsendung. Schon in der Geschichte von Empfängnis und Geburt Jesu, aber auch später am Beginn der Kirchengeschichte beim Pfingstfest beweisen für ihn die Machttaten des Geistes, daß die Gläubigen in einer neuen, in der Endzeit leben. Und Paulus: „Siehe, jetzt ist hochwillkommene Zeit, siehe, jetzt sind die Tage des Heiles“ (2 Kor 6,2), jetzt sind wir gerechtesprochen, jetzt sind wir befreit, jetzt haben wir Versöhnung empfangen. Bei Johannes geht die Betonung der Gegenwärtigkeit des Heils so weit, daß der Eindruck entstehen konnte, er kenne überhaupt keine echte Zukunft mehr. „Ja, aus seiner Fülle haben wir alle empfangen, Gnade um Gnade... Gott hat niemand jemals geschaut, uns aber hat der Eingeborene, der Gott ist und am Herzen des Vaters ruht, Kunde gebracht“ (Joh 1, 16—18).

Nehmen wir als Beispiel für diese entscheidende Wendung in der Geschichte die entgegengesetzte Wertung von Mutterschaft und Jungfräulichkeit im Alten und Neuen Testament. Das Alte Testament kennt zwar die Jungfräulichkeit als Vorstufe zur Ehe. Sie wird als solche hochgeschätzt und eifersüchtig geschützt, aber eben nur als Vorstufe. Sie ist Vorbedingung und Durchgangsstadium zur Mutterschaft. Sie hat aus sich allein keinen Sinn. Sinnvoll und Zeichen Gottes ist die fruchtbare Mutterschaft. Ehelosigkeit gilt im Alten Testament ebenso als Schmach wie Kinderlosigkeit. In ihnen offenbart sich Gottes Fluch und Gericht. „Schaffe mir Kinder oder ich muß sterben!“ ruft Rachel ihrem Mann zu (Gen 30,1). Neben anderen Gründen liegt diese Einschätzung vor allem daran, daß die Menschen des Alten Testaments in der Zeit der Verheißung lebten.

Das Gottesvolk erreichte den Segen Gottes nur durch die Geschichte, durch die Zukunft. Weil das Heil nur durch eine Folge von Generationen kommen kann, ist im ganzen Alten Testament die Nachkommenschaft heilsbedeutsam. Die Juden sagten: „Wer nicht heiratet, ist wie einer, der Blut vergißt!“

Daher war Maria, die Gottesmutter, verheiratet, und ein Gelübde der Jungfräulichkeit kommt für die Zeit vor der Verkündigung Jesu nicht in Frage. Doch mit dieser Verkündigung und der Menschwerdung Jesu ist dann plötzlich und in einem Augenblick die große Wende da. Soeben noch hat die Jungfrau, die verlobt war und nächstens heimgeholt werden sollte, Schwierigkeiten gegen die Verkündigung vorgebracht: Keine israelitische Jungfrau konnte sich in der Zeit ihrer Verlobung einen Bruch der Jungfrauschaft vorstellen: „Wie soll das geschehen, da ich keinen Mann dafür habe?“ Und dann mit einem das Neue: der Wille Gottes, sein gnädiger Ratschluß und seine Allmacht. Der Heilige Geist der Endzeit greift ein, die Kraft des Allerhöchsten steigt auf die Welt, bei Gott ist kein Ding unmöglich. Der Hereinbruch des Neuen ist der einzige Grund für die dauernde Jungfräulichkeit Marias. Nur die Fülle der Zeit macht den Verzicht auf die Folge der Generationen der Zukunft sinnvoll. Was braucht der noch die Hoffnung auf das Wirken Gottes an den Kindern und Kindeskindern, der in der Gegenwart die vollkommene Gemeinschaft mit Gott erfährt!

Das alles wüßten wir natürlich nicht recht zu deuten, hätten wir nicht die Berichte von der Auferstehung Jesu. Nur die Tatsache der Auferstehung gibt rückschauend auch den Berichten über Geburt und Leben, über Lehre und Wirken Jesu ihre wahre Bedeutung. Und von der Auferstehung Jesu her wurden diese Berichte gestaltet. Die Fülle der Zeit wird in der Geschichte Jesu gegenwärtig, angefangen von dem, was Maria erlebte, bis zu dem letzten Auftrag an die Jünger — überall wird für die Endzeit Zeugnis abgelegt! Von dieser Aufgabe her erhält auch das christliche Leben seinen Sinn. Die *perfectio evangelica* ist das Zeugnis für die in Jesus Christus offenbar gewordene Heilsfülle. Die Vollkommenheit des persönlichen Verhaltens und die Frage der moralischen Qualifikation treten in den Hintergrund gegenüber diesem Aspekt: Das Ungewöhnliche und irdisch nicht Verständliche ist — wie bei Maria — nicht zuerst ein Mittel, um in den Himmel zu kommen, sondern ein Zeichen, daß der Himmel auf die Erde kam.

Wenn aber der Himmel in der Person Jesu auf die Erde kam, dann muß die Aufgabe heißen: Nachfolge Jesu. In Jesus bricht das Gottesreich mit Gewalt herein (Mt 11, 12—13), jetzt ist die Zeit erfüllt (Mk 1, 14—15), nun kann man es sehen und hören (Lk 10, 23—24): „Wir schauten seine Herrlichkeit“ (Joh. 1, 14), denn wir konnten ihn hören, ansehen und betasten (1 Joh 1, 1—3). Die Wunder und Zeichen Jesu treten bestätigend

hinzu. Jesu Weg führt ihn zu der Erfüllung in Kreuz und Auferstehung. Jesus nachfolgen aber heißt: hinter ihm hergehen. Zunächst persönlich und äußerlich, dann auch im Sinne der Übergabe des ganzen Lebens an diesen Meister. Was das für Folgen hat, wird von Lukas 14, 25—35 mit Worten Jesu gesagt: Man muß bereit sein, Vater und Mutter, Kinder, Brüder und Schwestern hintanzusetzen, man darf das Martyrium nicht scheuen, muß das Kreuz auf sich nehmen. Andere Worte Jesu hat Lukas 9, 57—62 zusammengestellt: Wer Jesus nachfolgt, muß auf Besitz und Heimat („wohin er sein Haupt legen könnte“) verzichten. Er muß die Verwandten, selbst den Vater, sich selbst überlassen („sollen die Toten ihre Toten begraben“), er soll ohne Abschied und ohne Testament von daheim weggehen — und nie zurückschauen, denn „wer die Hand an den Pflug legt und zurückschaut, ist unbrauchbar für das Reich Gottes“ (Lk 9, 62). Nachfolge Jesu sprengt alle irdischen Maßstäbe und ist nur verständlich im Blick auf die Fülle der Zeit in Jesus Christus. Die Schicksalsgemeinschaft mit dem Menschensohn bedeutet bewußte Zurückstellung aller bisher gültigen irdischen Wertungen. Das Alte ist vergangen, ein Neues ist geworden: Das Alte ist die Schöpfung mit ihren Ordnungen, das Neue ist die Heilstat Jesu mit ihrem Zeugnis von der Endzeit.

Das alles aber spielt sich, wie das spätere Neue Testament beweist, in enger Verbindung zur Gemeinschaft der Gläubigen ab. Die an Jesus und sein Wort glauben, bilden die „familia Jesu“ (Mk 3,34—35 im Vergleich mit Mt 12,49—50). Die Bindung an die Kirche ist dann für die Lebensform der Endzeit wesentlich. Die Predigten der Apostel rufen ja nicht zu irgendeiner Bekehrung, sie verkündigen nicht irgendein Vollkommenheitsideal, sondern sie rufen zum Anschluß an die Kirche, die auf Petrus gebaut wurde. Das höchste Ideal findet sein Kriterium an der Frage, wie es die Kirche „erbaue“. Der Enthusiasmus des vom Geiste Erfassten findet seine Grenze daran, daß er die Gemeinde nicht beeinträchtigen darf, ja, daß er sich in die Gemeinde einordnen muß — selbst um den Preis des Verzichtes auf seine besondere Gnadengabe. Es gibt nur eine ehrenvolle und wichtige Aufgabe für den Christen, nämlich Kirche und Mitchristen durch Beispiel und Lehre, durch Opfer und Gebet im Glauben zu stärken. „Dienet einander, jeder mit der Gnadengabe, wie er sie empfangen hat, als treffliche Verwalter der vielgestaltigen Gnade Gottes“ (1 Petr 4, 10). Die Fülle der Zeit wird sichtbar in der Heilsgemeinde der Kirche: „Ihr seid ein auserwähltes Geschlecht, eine königliche Priesterschaft, ein heiliges Volk — ein Volk, bestimmt zu Gottes Eigentum, damit es die Großtaten dessen verkünde, der euch aus der Finsternis in sein wunderbares Licht berufen hat.“ (1 Petr 2,9.)

So kann man zusammenfassend sagen, daß der neue Raum für das Leben der christlichen Vollkommenheit an vier wichtigen Tatsachen zu erkennen ist. Nach dem Neuen Testament ist das Vollkommenheitsleben 1. der Be-

weis für die Fülle der Zeit, 2. das Zeichen für den Anbruch der Ewigkeit, 3. die Eingliederung in die Nachfolge Jesu und 4. der Dienst an der Auf-
erbauung der Kirche.

II. DIE FORDERUNG ZUM VERZICHT

1. Kinderlosigkeit und Ehelosigkeit.

Nach Mt 19, 10—12 trifft Jesus zunächst eine Feststellung: Es gibt in der Jüngergemeinde solche, die zur Ehelosigkeit berufen sind; vielleicht müßte man noch genauer sagen: die Eunuchen oder Verschnittene, d. h. zur Ehe Untaugliche sind. Das dreifach gegliederte Wort spricht zuerst von solchen, die von Geburt aus eheuntauglich, dann von andern, die durch Verschneidung eheuntauglich sind. Diese beiden Gruppen bilden die Bildhälfte, während die letzte Gruppe derer, die um des Himmelreiches willen eheuntauglich sind, die Sachhälfte abgibt. Daher wäre ein realistisches Verständnis falsch. Es geht nicht um Menschen, die sich selbst verschneiden, sondern um solche, die den zuerst genannten aus einem bestimmten Grunde gleichen. Der Grund ist besser zu verstehen, wenn man das Wort in eine bestimmte Situation des Lebens Jesu stellt. Bei den Zeitgenossen galt das Wort: „Wer nicht heiratet gleich einem Mörder.“ Und Eunuchen konnten weder die Beschneidung empfangen noch in die jüdische Heilsgemeinde aufgenommen werden. Also lag es nahe, daß die „Pharisäer und Schriftgelehrten“ gelegentlich den Vorwurf erhoben: „Warum heiraten einige deiner Jünger nicht?“ Auf diesen Vorwurf gab Jesus hier die Antwort.

In seiner Antwort betont er den Grund eines solchen Entschlusses: „wegen des Himmelreiches“. Das heißt, daß einige Jünger die Ganzhingabe, die Jesus fordert, auch auf diesem Gebiet verwirklichten. Daß sie wirklich Frau und Kind verließen oder von vornherein darauf verzichteten, weil sie keine Zeit und keinen Blick mehr hatten für diese dem vergangenen Zeitalter zugeordneten Wirklichkeiten.

Die Gnadenhaftigkeit wird nachdrücklich betont: „Nicht alle fassen es, sondern nur die, denen es gegeben ist.“ Hinter der Ausdrucksform dieses Satzes verbirgt sich der Gottesname, den man damals gern vermied; also wäre zu übersetzen: „denen Gott es gibt“. Und entsprechend muß das abschließende „Wer es fassen kann, der fasse es“ als eine Aufforderung gedeutet werden, daß man diesen Weg wählen muß, wenn Gott den Ruf und die Kraft dazu schenkt.

Diese Lehre Jesu hat Paulus ergänzt, ohne das Herrenwort zu kennen. In 1 Kor 7 gibt er seine persönliche Auffassung zur Frage der Ehelosigkeit und rät dazu aus einem doppelten Motiv. Ehelos zu leben ist besser wegen der eschatologischen Situation, d. h. wegen der Nähe des Jüngsten

Tages, den man damals allgemein in nicht allzu ferner Zeit erwartete; und es ist gut wegen der religiösen Bindung an die Gemeinde. Der Ehelose hat Zeit und Kraft für die Gemeinde des Herrn. Auch Paulus betrachtet diesen Stand als eine besondere Gabe Gottes, die man nicht frei erwählen, der man sich aber auch nicht widersetzen darf.

Was die Juden an dieser Praxis und Lehre so schockierte, war eigentlich nicht die Ehelosigkeit, sondern die Kinderlosigkeit. Die Kinder waren ja ein besonderer Segen Gottes, der dem Menschen Anteil an der messianischen Zukunft sicherte. Nun sollte man auf den Segen Gottes verzichten dürfen? Doch in der Fülle des Lebens ist die Weitergabe irdischen Lebens hinfällig, unnötig. Wie Jesus in seiner Erscheinung und Auferstehung die kommende Welt offenbarte, so machen die Ehelosen und Kinderlosen diese kommende Welt in der Gemeinschaft der Jünger und der Gläubigen gegenwärtig. Christliche Ehelosigkeit ist ein Zeugnis für die Wahrheit der Offenbarung, sie ist eine Verkündigung des auf Erden erschienenen Messias. Was man bisher erwartete, das ist jetzt da, und der Verzicht auf die Zukunft, der einigen durch den Ruf und in der Kraft Gottes möglich wird, beweist, daß es da ist.

So sind die beiden entscheidenden Momente der Kinder- und Ehelosigkeit die der „Repräsentation des Ewigen“ und des „ungeteilten Dienstes“. Das Übergewicht dieser Momente über das andere der „Erwartung des nahen Weltendes“ zeigt sich auch darin, daß mit der Abnahme dieser Erwartung die Bereitschaft zum Verzicht auf Kinder und Ehe nicht nachgelassen hat. Allerdings muß auch betont werden, daß wir im Neuen Testament noch keine „engere Jüngergemeinde“ und keinen bestimmten Stand erkennen können, der allgemein die Ehelosigkeit als den vollkommeneren Weg vorausgesetzt hätte. Das gilt selbst für den Jüngerkreis nach Ostern; denn Paulus spricht von den „übrigen Aposteln, Brüdern des Herrn und Kephas“, die ihre Frauen bei der Mission mit sich führten (1 Kor 9, 5). So handelt es sich hier um ein Charisma, das den und nur den verpflichtet, dem Gott sein Charisma gibt.

2. Besitzlosigkeit.

Der Rat zur Armut wird meistens aus der biblischen Erzählung von einem reichen Mann begründet, der zu Jesus kam und nach dem Weg des Lebens fragte. Die doppelstufige Antwort im Matthäustext scheint dieses Verständnis zu unterstützen: Mt 19, 16—22. Die neuere Schriftauslegung hat aber bewiesen, daß es sich nicht um einen Rat zur Vollkommenheit handelt, wenn Jesus antwortet: „Willst du vollkommen sein, so gehe hin, verkaufe deine Habe, gib das Geld den Armen, dann wirst du einen Schatz im Himmel haben — und komm, folge mir nach!“ (19,21). Vielmehr zeigt die Verpflichtung Mt 5,48 („Seid also vollkommen“) und die Markusparallele („Eines fehlt dir noch“), daß es sich für diesen Mann um ein

Gebot handelt. Dieser Mann ist ein Beispiel dafür, daß es auch einmal einen vollkommenen Verzicht auf Besitz und Reichtum geben kann, wenn man Jesus nachfolgen will. Joseph von Arimathäa brauchte nur sein neues Grab zu geben, der Oberzöllner Zakchäus (Lk 19,1—10) nur die Hälfte seiner Habe, die begüterten Geschwister von Bethanien nur ihre Gastfreundschaft — jeder nach dem jeweils verschiedenen Nachfolgeruf. Sogar von Petrus hören wir, daß er zwar alles verlassen, aber doch Haus (Mk 2, 1; 9, 33) und Schiff behalten habe.

Auch hier will die zeitgenössische Auffassung beachtet sein. Im Alten Testament ist reicher Besitz durchweg ein Zeichen des göttlichen Segens, eine Sicherung des Fortbestehens der Familie. Verarmung steht bei den Juden deshalb auf derselben Stufe mit Krankheit und Siechtum (Mt 11, 4—5). Armut ist Heilmangel. So war für den Fragesteller in Mt 19 sein Besitz das Unterpfeiler des Segens Gottes. Der Anspruch Jesu ist für ihn ungeheuerlich: Er verlangt von ihm das bedingungslose Aufgeben alles dessen, was er bisher als göttliches Zeichen des rechten Weges verstanden hatte. Die Forderung Jesu hebt die bisherige Heilswirklichkeit auf und bindet den besitzlos Gewordenen an die Person eines armen Wanderpredigers: „Die Füchse haben Höhlen, die Vögel des Himmels haben Nester, aber der Menschensohn hat nichts, wohin er sein Haupt legen könnte“ (Lk 9,58). Die Besitzlosigkeit wird nicht verlangt, weil der Mann am Gelde hing, sondern weil sich in seinem Besitz ein überholtes religiöses Programm verkörperte. Im letzten geht es also um die Bindung an Jesus und um den Glauben an seine Sendung — es geht um das Bewußtsein, in der Fülle der Zeit zu leben.

Das folgende Lehrgespräch zwischen Jesus und seinen Jüngern (Mk 10,23—31) stellt noch einmal deutlich die beiden Auffassungen gegeneinander. Hier die jüdisch denkenden Jünger, dort der Herr und seine neue Lehre. Die Sicherung der Zukunft, die mit Jesus schon begonnen hat, ist anders als die Sicherung der bisherigen heilsgeschichtlichen Zukunft. Jetzt kann das alles nur noch durch das wunderbare Eingreifen Gottes, dem kein Ding unmöglich ist, nur noch durch den Anschluß an die Person des gegenwärtigen Messias geschehen.

Diese neue Lebensform spielt dann eine große Rolle bei der Aussendung zur Verkündigung des Evangeliums und in der jungen Christengemeinde von Jerusalem. Wiederum ist es Paulus, der sie für sich persönlich akzeptiert und der immer wieder wünscht, die Christen möchten diese Gnadengabe Gottes nicht verachten. Dabei ist die Besitzlosigkeit so wenig wie die Ehelosigkeit zuerst als Übung im Sinne der Askese oder als Voraussetzung im Sinne einer standesgemäßen „Ausstattung“ zu verstehen. An erster Stelle steht vielmehr das Zeugnis des christlichen Glaubens, das in ihr offenbar wird. Ehelosigkeit ist wie die Besitzlosigkeit ein Loblied auf die Gnade Gottes, der seine Kinder in dieser Endzeit als Repräsentan-

ten des Himmels in die Ordnung und unter die Menschen der Welt sendet: „untadelige Kinder Gottes mitten unter einem irren und wirren Geschlecht, unter denen ihr leuchtet wie die Sterne im Weltall“ (Phil 2,15).

3. Loslösung aus allen Bindungen an diese Welt

Gemäß dem Neuen Testament, nach dessen Lehre wir hier fragen, sind die Kinderlosigkeit, die Ehelosigkeit und die Besitzlosigkeit nur einige, besonders deutlich erkennbare Beispiele für den grundsätzlichen Verzicht, den Jesus von seinen Jüngern verlangt. Die genannten Formen des neuen Lebens stehen in einer langen Reihe von gleichartigen und zum Teil sehr viel strengeren Forderungen. Denn die Nachfolge Jesu ist nicht kodifiziert, sondern sie verlangt eine grundsätzliche Selbstverleugnung und einen unbedingten Anschluß an den Herrn.

Neben den Verzicht auf den Besitz, tritt der auf Erwerb und jede tätige Vorsorge, neben den Verzicht auf Frau und Kind tritt der auf Familie und Vaterland, auf Volk und Heimatreligion. Es gibt den Verzicht auf den guten Ruf, den Verzicht auf Wiedervergeltung, den Verzicht auf jede Sicherung der Existenz. Letzlich heißt das, am Lebensschicksal Jesu teilnehmen und daher: den Tod auf sich nehmen. Die Gleichnisse Lk 14,17 bis 25 (Vom Turmbauen und vom Kriegführen) zeigen, daß es sich dabei im Grunde um „unmenschliche“ Aufgaben handelt. Der Ruf und die Kraft Gottes sind dazu erforderlich. Sie geben aber auch die Möglichkeit, in jeder Anfechtung durchzuhalten: „Denn nicht ihr seid es, die sprechen, sondern der Geist eures Vaters, der in euch spricht“ (Mt 10,21).

Was von den Jüngern (Mt 10,17—25) gesagt wird, das gilt nach der Auffassung des Neuen Testaments von allen Christen, denn alle sind „Jünger“. Diese Jünger trennen sich von den irdischen Gütern nicht deshalb, weil diese schlecht sind, sondern weil sie, jeder nach seiner Gnadengabe, von Fall zu Fall zum Verzicht aufgerufen werden. Rigorismus und Leibfeindlichkeit sind dieser Haltung ebenso fremd wie jede Konsequenzmacherei. Grundsätzliche Verachtung des Leiblichen, der Ehe und des Essens wird abgelehnt. Nicht Verachtung, sondern Relativierung, „Unterbewertung im Vergleich mit dem Gottesreich“. Daher schließt christliche Selbstverleugnung auch das Martyrium nicht aus.

Alle Entsagungen „um des Himmelreiches willen“ gipfeln in der Hingabe des Lebens. Jesus rief das Volk samt seinen Jüngern herzu und sprach zu ihnen: „Wenn einer mir nachfolgen will, so verleugne er sich selbst und nehme sein Kreuz auf sich und so folge er mir. Denn wer sein Leben retten will, der wird es verlieren; wer aber sein Leben meinetwegen und des Evangeliums wegen verliert, der wird es retten.“ (Mk 8,34—35). Auch hier wieder die doppelte Betonung der Berufung Gottes und des Dienstes für die Kirche. Als Beispiel diene das Blutzugnis des Stephanus, der „voll der Gnade und des Heiligen Geistes“ Zeugnis gab und der so für Bekehrung der Welt Entscheidendes leistete (vgl. Apg 8,4—5 und 11, 19; 22, 20).

Die Form des vollkommenen Lebens nach dem Neuen Testament ist die von jedem nach der Maßgabe des Rufes Gottes jeweils zu leistende Entscheidung zwischen der Ordnung der Welt und der Ordnung Gottes. So leben die einen in der neuen Zeit als Ehelose, die andern als Besitzlose, andere als Heimatlose und ohne Familie, wieder andere ertragen Verfolgung, Not und Gefahr, ja selbst den Tod. Denn die neue Zeit Gottes kann all das verlangen — und in ihr wird das alles zum Zeichen für die Welt und vor Gott. Aus dieser Erkenntnis haben sich später und unter mancherlei äußeren Einflüssen gleichartig berufene Menschen zusammengefunden. Diese sind das „Salz der Erde“, das „Licht der Welt“, die „Stadt auf dem Berge“ (Mt 5, 13—16), sie haben eine exemplarische, vorbildhafte Bedeutung für alle Menschen.

III. DER GEIST DES NEUEN LEBENS

1. Gehorsam als Antwort.

Die Beschränkung der „Evangelischen Räte“ auf Besitz- und Ehelosigkeit ist nicht gerechtfertigt, zumindest gehören alle andern Entsagungen bis hin zur Entsagung des Lebens dazu. Jede Entsagung aber ist Gehorsamsantwort des Menschen. Der Gehorsam steht nicht neben den Formen der Entsagung, sondern er offenbart sich in ihnen. Der Gehorsam ist der Geist des neuen Lebens in der Fülle der Zeit.

Daher findet sich für den besonderen Gehorsam dieses Lebens auch kein einzelner konkreter Text. Der Gehorsam gegenüber kirchlichen Obern ist wenig und spät betont, der Gehorsam gegenüber den Obern in der Schöpfungsordnung (Familie, Staat) beantwortet die hier gestellte Frage nicht. Der Gehorsam Jesu gegenüber seinem Vater im Himmel ist ganz anderer, unmittelbarer Art, der Gehorsam Jesu gegenüber der Synagoge ist vorläufig und wird zum Ungehorsam, ist also kein gültiges Vorbild.

Gehorsam und Ungehorsam des Menschen sind im Neuen Testament Bezeichnungen für das dem Willen Gottes entsprechende oder ihm zuwiderlaufende Verhalten. Daher können Gehorsam und Glaube füreinander gebraucht werden. Nun aber wird, wie im vorigen gezeigt wurde, jede Entsagung auf einen Ruf Gottes zurückgeführt. Jesus nimmt nicht jeden für jede Aufgabe, „er rief, die er selbst wollte“ (Mk 3, 13). „Nicht ihr habt mich, sondern ich habe euch erwählt!“ (Joh. 15, 16). Man ist nicht gehorsam und arm, sondern „gehorsam, indem man arm ist“, nicht gehorsam und ehelos, sondern „gehorsam, indem man ehelos ist“. Wenn sich der Mensch durch seine Entscheidungen in den Jüngerkreis, in die Kirche, in die Gemeinde der Heilsgenossen eingliedert, dann akzeptiert er damit zugleich die Ordnung der Gemeinde und Kirche und unterwirft sich ihren äußeren Bestimmungen. Seine Gehorsamsantwort gegenüber Gott stellt er in einen Zusammenhang mit den Jüngern, mit den Christen.

2. Gehorsam als Einführung in die Ordnung der Kirche.

Zu dieser Ordnung der Kirche gehört vor allem die Einfügung aller in Liebe und Demut: „Wer unter euch groß sein will, soll der Diener aller sein“ (Mk 10,43). Das ist nicht nur ein Gesetz des christlichen Lebens, sondern insbesondere ein Gesetz der christlichen Gemeinschaften. Die Worte der Liebe, besonders im Johannesevangelium, machen das immer wieder deutlich. Hierin gehören auch die Ermahnungen des Apostels Paulus an die Gemeinde von Korinth über die Geistesgaben und ihre Einordnung in das Gemeindeleben. Sie rufen jeden einzelnen zum Gehorsam im Sinne der Einfügung in das Ganze. Jeder soll seiner Geistesgabe gehorchen, aber er soll zugleich auf die „Erbauung“ der andern Rücksicht nehmen. „Alles soll der Erbauung dienen“ (1 Kor 14,26). „Dienet einander, ein jeder mit der Gnadengabe, wie er sie empfangen hat.“ (1 Petr 4,10).

Nur jene Lebensform kann rechtens sein, die der Gesamtgemeinschaft dient. Aufsicht und Unterordnung gehören zur christlichen Vollkommenheit. Diese Aufsicht kann die Gesamtgemeinde als Verband ausüben, es kann sie ein Vorsteher in ihrem Namen oder durch besonderen Auftrag Gottes als Amt verwalten. Jeder Vorsteher aber ist wesentlich der Stellvertreter der Kirche, nicht unmittelbar der Stellvertreter Gottes. Den Zugang zu Gott gibt es nur über Jesus Christus, zu Jesus Christus nur über die Kirche, zur Kirche nur über die konkrete Erscheinungsform der Kirche.

Der Gehorsam ist also nicht deshalb der übergeordnete oder der wichtigste der sogenannten evangelischen Räte, weil er der schwerste oder der schönste ist, sondern weil der Gehorsam das Leben im neuen, von Jesus heraufgeführten Zeitalter als kirchliche Lebensform garantiert.

3. Gehorsam als Treue.

Dieser Geist des neuen Lebens zeigt sich in der Bewährung besonders eindrucksvoll. Schon in der Jesusüberlieferung gibt es untreue Jünger und die scharfe Frage Jesu: „Wollt nicht auch ihr weggehen?“ (Joh 6,66—67). Und Paulus hat an die Gemeinde von Korinth geschrieben, damit er sich von ihrer Bewährung überzeuge, „ob ihr in allem gehorsam seid“ (2 Kor 2,9). Das unterscheidet die Irrlehrer von den Gläubigen, daß sie unbewährt sind bei jedem guten Werk (Tit 1,6). Sie haben keine Treue, und weil es auf diese Treue wesentlich ankommt, ist die Übernahme jeder kirchlichen Verpflichtung an eine „Erprobung“ gebunden. Wenngleich das letzte Urteil über die Treue des Menschen erst der Richter in dem Endgericht fällen wird, so muß der Mensch sich doch schon jetzt täglich prüfen und täglich bewähren: wenn wir ausharren, werden wir auch mit ihm herrschen, wenn wir ihn verleugnen, wird jener auch uns verleugnen“ (2 Tim 2,12).

Der Titel „die Treuen“ genügt im Neuen Testament um die Christen zu bezeichnen: „Wer im Kleinsten treu ist, ist auch im Großen treu“ (Lk 16,10). Diese Treue verlangt Wachsamkeit und Gebet, aber die zum Gehorsam entschlossen sind, können sich auf die Gnade des Herrn verlassen: „Der Gott aller Gnade aber, der euch in Christus Jesus zu seiner ewigen Herrlichkeit berufen hat, er selbst wird euch, die ihr kurze Zeit leidet, ausrüsten, stärken, kräftigen, auf festen Grund stellen (1 Petr 5,10).

ERGEBNISSE

So ist die kirchliche Lebensform des Ordenslebens, die sich auf diesen Grundlagen des Neuen Testamentes später entwickelt hat, zutiefst der Lehre Jesu und der Apostel verpflichtet. Noch erkennen wir im Neuen Testament nicht den Stand der Vollkommenheit, auch können wir wohl nicht von bestimmten Räten sprechen, die Gott einzelnen zur Auswahl vorlegen. Aber die Prinzipien des vollkommenen christlichen Lebens sind so außerordentlich, daß es immer wieder Menschen geben muß, die sich ihnen in besonderer Weise verpflichtet fühlen. Wer sich Gott anvertraut, muß auf Überraschungen gefaßt sein: Da mag es ihm gehen, wie im Gleichnis Jesu dem Ackersknecht, der plötzlich einen Schatz findet und von dem Fieber des Schatzgräbers erfaßt wird. Gott liebt die unangemeldeten Prüfungen und die unmenschlichen Forderungen. Aber der zur Vollkommenheit Entschlossene wird an der Grundhaltung des Glaubens festhalten, die jeden Augenblick zum Ja bereit ist. Zu diesem Leben gehören daher weniger die einzelnen Bestimmungen und Regeln, vielmehr die grundsätzliche Bereitschaft zur Unterwerfung, der feste Entschluß zur Erbauung der Gemeinde, die unbeirrte Treue in dem Gehorsam — trotz aller Leiden und Todesgefahren.

Darin zeigt sich der neue Äon, die Fülle der Zeit, der Hereinbruch der himmlischen Wirklichkeit: daß Menschen gehorchen aus Liebe und ohne Rücksicht und Einschränkung. Öffentlich und unwiderruflich binden sie sich an die Kirche, weil sie die Kirche des Herrn ist. Das große Zeichen eines Lebens nach den „Evangelischen Geboten“ besteht darin, daß in diesem Leben der Himmel auf der Erde sichtbar wird, daß darin die Begeisterung der Menschen durch den Finger Gottes geweckt wird — und daß diese Menschen zugleich demütig und gehorsam um die Gnade der Beharrlichkeit bitten.

Die Darstellung der Kirche in der Lebensform der Jungfräulichkeit

Von Dr. Georg Schückler, Aachen

Es ist die gnadenhaft besondere Aufgabe des Menschen der jungfräulichen Lebensform, das jungfräulich-bräutliche Geheimnis der Kirche in greifbarer Zeugnishaftigkeit darzustellen. Der jungfräuliche Mensch ist unaufgebbares Wesenselement in der Gestalt der Kirche, insofern und weil er zur Erscheinung bringt, was die Kirche inwendig ist und lebt: die ungeteilte Brautschaft zu ihrem Bräutigam Christus. Und so ist das, was die Kirche über das Geheimnis der Jungfrauschaft als Lebensform sagt, Kundgabe ihrer selbst, ihres eigenen Seins und Lebens. In der Lebensform der Jungfrauschaft stellt die Kirche ihr ganz auf den Bräutigam Christus und die ewige Hochzeit hin bezogenes Wesen dar. So kündigt der jungfräuliche Mensch in und mit seinem Leben: *Wir leben in der Endzeit.*

„DER ERLAUCHTESTE TEIL DER HERDE CHRISTI“ (Cyprian)

Es läßt sich leicht aufzeigen, daß dort, wo das Verständnis für die Lebensform der Jungfrauschaft getrübt oder gar geschwunden ist, auch Kirche nicht mehr verstanden wird. Eine Besinnung auf das Wesen der Kirche ist zugleich auch Besinnung auf die, die ihr vollkommenes Bild und Zeugnis sind und in lebendiger Vielgestalt ihr jungfräulich-bräutliches Antlitz widerspiegeln: die Gott geweihten Jungfrauen, „der erlauchteste Teil der Herde Christi“¹⁾. Die Lebensform der Jungfrauschaft aus Glauben wie die Evangelischen Räte überhaupt sind und bleiben die „innere leuchtende Spitze der Kirche, wie das Amt ihre äußere Spitze ist. In ihrer Essenz sind sie unverrückbar, mit ihnen steht und fällt die Kirche; wer sie antastet, rührt, vielleicht ohne es zu wissen, frevelhaft an das Herzgeheimnis der Kirche. Und wer ihre Leuchtkraft in einer Zeit schwächt, der schädigt unmittelbar und notwendig die Leuchtkraft der Kirche“²⁾.

Die Kirche als Hüterin der göttlichen Offenbarung hat immer wieder betont, daß in der gottgeweihten Jungfrauschaft auf eine beispielhaft-exemplarische Weise ihr Wesen zur Erscheinung und Darstellung kommt. Von Anfang an hat sie sich für die Wahrung des rechten Bildes der Jungfräulichkeit eingesetzt und immer wieder die Linie, die von Maria zur Kirche, von der Kirche zur gottgeweihten Jungfrau geht, aufleuchten lassen. Unermüdlich war sie besorgt darum, daß der Erst-Rang der Jung-

¹⁾ Cyprian, *De habitu virginum* 3 (PL 4, 443)

²⁾ H. U. von Balthasar, *Das Ärgnis des Laienordens*, in: *Wort und Wahrheit* 6 (1951), 491

fräulichkeit gewahrt bleibt (vgl. Denz 980; 2336) ³⁾. In seiner Enzyklika „Sacra Virginitas“ (1954) ⁴⁾ hat Papst Pius XII. diesen Erst-Rang mit aller Deutlichkeit herausgestellt und jene Lehren, die die eheliche Lebensform so sehr erheben, daß ihr tatsächlich der Vorzug vor der jungfräulichen Lebensform gegeben wird, als „gefährliche Irrtümer“ gekennzeichnet.

Unserer Zeit, die immer mehr und stärker einem rein diesseitig orientierten Humanismus verfällt, ist es vorbehalten geblieben, daß auch im katholischen Raum der Lebensform der Jungfrauschaft (und der Evangelischen Räte) mit mehr oder weniger großem Unverständnis begegnet wird. So sieht sich Werner Schöllgen zu der Feststellung gezwungen: „Niemand wird bestreiten können, daß dem so bezeichnend katholischen Ideal der Jungfräulichkeit eine Haltung völliger Verständnislosigkeit begegnet, die bis tief in die Reihen der Katholiken selbst hineinreicht. Wir haben es hier mit einer Wertblindheit zu tun, die der Jungfräulichkeit nur einen durchaus relativen, vorübergehenden Wert zubilligen möchte“ ⁵⁾.

Diese Verständnislosigkeit hat ihre Wurzel wesentlich in einem mangelnden rechten und erfüllten Kirchenverständnis — Kirche als Braut Christi — und im Zusammenhang damit in jenem humanistischen „Persönlichkeitskult“, demzufolge die Ehe als die einzige Lebensform gesehen und gewertet wird, die die „Entfaltung der menschlichen Person“ gewährleisten könne. Dieser „verwirrte Personalismus“, wie er von nicht wenigen modernen Ehebüchern vertreten wird, ist mit begründetem Recht von Bernhard Häring als „bedenklicher Humanismus“ aufgedeckt worden, der „bewußt oder unbewußt ein scheinchristlicher oder unchristlicher Perfektionismus (ist), dem es im gesamten sittlichen Leben zuallererst auf die harmonische Entfaltung der ‚Persönlichkeit‘ nach ihrer leibseelischen wie nach ihrer geistigen Gestalt geht, der sich in schärfsten Gegensatz stellt zum Wort des Herrn: ‚Wenn dich dein Auge ärgert, reiß es aus!‘ (Mt 18,9). Der Sinn der christlichen Ehe ist nicht die Entfaltung der Persönlichkeit in diesem Sinn, sondern, ‚die Entfaltung des Gottesebenbildes in uns‘, die nicht in primärer Blickwendung auf sich selbst, sondern nur in der liebenden Hinordnung auf den Schöpfer und Seine heiligen Ordnungen und auf das Heil des Nächsten möglich ist“ ⁶⁾.

³⁾ Dieser Erstrang gilt selbstverständlich nur für die Jungfrauschaft als objektive Ordnung; über den subjektiv-sittlichen Rang des jungfräulichen Menschen ist damit noch nichts ausgesagt. Die äußere Ablegung des Gelübdes verbürgt ja noch nicht den inneren Vollzug des Gelobten bis in jede Faser der Existenz hinein.

⁴⁾ Pius XII., Sacra Virginitas. AAS 46 (1954), 161—191

⁵⁾ W. Schöllgen, Zum Problem der Jungfräulichkeit heute, in: Aktuelle Moralprobleme. Düsseldorf 1955, 282

⁶⁾ B. Häring, Das Gesetz Christi. Freiburg 1954, 1074

EHE UND JUNGFRAUSCHAFT

Ehe und Jungfräulichkeit stehen miteinander im ganzen Geheimnis Christi und der Kirche und sind von diesem Geheimnis her gnadenhaft ausgestrahlte Wirklichkeiten. Ehe und Jungfrauschaft stehen im Geheimnis der sich innerhalb von Zeit und Welt realisierenden und am Welt-Zeit-Ende sich vollendenden Einheit Christi und der Kirche, und wie ein Werk größer ist im Zustande seiner Vollendung als im Gange seiner Verwirklichung, so steht Jungfrauschaft als konkret-leibhaftiges Zeugnis der Vollendung höher als Ehe, die konkret-leibhaftiges Zeichen der Verwirklichung zur Vollendung hin ist.

Ehe und Jungfrauschaft sind hier und jetzt schon notwendig als konkret-leibhaftige Darstellung des ganzen Geheimnisses Christi und der Kirche; denn daß Christus und Kirche als Vermählte ein einziges Fleisch sind im Heiligen P n e u m a, das kann hier und jetzt seine Darstellung nur finden in der Jungfrauschaft; und daß Christus und Kirche als Vermählte im Heiligen Pneuma ein einziges Fleisch sind, kommt hier und jetzt zur Darstellung im Sakrament der Ehe.

Das besagt, daß sich die Kirche und ihre Lebenswirklichkeit „kraft des Geistes Christi vom Vater in dem einen Teil der Berufenen anders darstellt als in dem anderen und beide zusammen das eine und einheitliche Erscheinungsbild der Kirche geben: Die Kirche ist jene Lebenseinheit mit dem erhöhten Herrn, die jetzt schon im Besitz der Endwirklichkeit ist und zugleich noch dieser Zeit angehört bis zum Jüngsten Tage; sie ist ‚Braut und Weib des Lammes‘ (Offb 21, 9), Jungfrau und Mutter zugleich. Sie ist die Darstellung der Heilsfülle in der Vollendung der Zeiten als Jungfrau und Braut und sie ist die Heilsvermittlerin als Gattin und Mutter in dieser Weltzeit durch die Weitergabe und Entfaltung des Lebens; sie reicht jetzt schon hinein in die Wirklichkeit des kommenden Äons und verwirklicht sich zugleich auf ihr Vollmaß hin durch diesen Äon hindurch. Ihre innere, in sich unanschaulbare Lebenswirklichkeit wird versichtbart in ihren Gliedern, anders in der Ehelosigkeit aus Glauben als in der sakramentalen Ehe“ 7).

„GEFÄSS DES HERRN“ (Basilius)

Das innere Geheimnis gottgeweihter Jungfrauschaft ist das Geheimnis der konsekrierten Christusbrauschaft, die „ungeteilte“ Bindung an Christus und Ihn allein. Diese Totalität und Exklusivität der Existenz für die ganz in Beschlag nehmende und erfüllende Liebe Christi ist der Wesenskern, das Erste und Entscheidende jungfräulicher Lebensform. Der Mensch, der in diese Lebensform hineingerufen ist, trägt in und mit

7) W. Hillmann, *Perfectio evangelica*. Neutestamentlich-theologische Grundlagen des Ordenslebens, in: *Wissenschaft und Weisheit* 19 (1956), 171.

seiner ganzen Existenz das Siegel des Bräutigams (vgl. Hl. 8, 6). Er ist ganz eingekreist von dem besonderen und besondernden Gnaden-Ruf Christi, der immer neu auf ihn zukommt und ihn trifft, damit er immerdar horchend offen sei und bleibe im Gehorsam des ganzen Daseins. Der Mensch der jungfräulichen Lebensform ist ganz und vorbehaltlos offen für den erhöhten Herrn und Bräutigam; bietet sich Ihm mit der vollen Bereitschaft seines ganzen Lebens dar. Er ist ganz „Gefäß des Herrn“⁹⁾, versteht und erfährt sich selbst als willige Antwort auf Christi Ruf und Einladung.

So singt die Präfation der Jungfrauenweihe: „In Liebe mögen sie glühen, aber lieben sollen sie nichts außer Dir.“ Bei der Überreichung des Ringes ruft der Bischof der Jungfrau zu: „Komm, Geliebte, vermählt zu werden; der Winter ist vorüber; die Turteltaube lockt, Weingärten duften in Blüte ... Ich traue dich Jesus Christus an, dem Sohne des höchsten Vaters, der dich unversehrt bewahren möge. So empfangе denn den Ring der Treue, das Siegel des Heiligen Geistes, auf daß du Braut Gottes heißest, und, wenn du Ihm in Treue gedient hast, auf ewig gekrönt werdest“. Kniend singt die mit Christus Vermählte: „Ihm bin ich angetraut, dem die Engel dienen, vor Dessen Schönheit Sonne und Mond in Staunen stehen.“ Ihre Rechte, mit dem Ring der bräutlichen Treue geschmückt, erhebend, betet sie: „Mit Seinem Ring hat Sich mir vermählt mein Herr Jesus Christus und wie eine Braut mich geschmückt mit dem Kranze.“

Der Bund mit Christus, in den hinein der jungfräuliche Mensch durch Seine Liebe erwählt ist, ist Bund der heiligen Brautschafft. Gegenüber der sakramentalen Ehe ist diese Ehe die wirklichere, weil dem Urbild in Gott, der Einheit des Vaters mit dem Sohne im Heiligen Geiste nächststehendere. Die sakramentale Ehe ist so ein Abbild der übersakramentalen Brautschafft der Jungfrauschafft. „Die Ehe ist ein sakramentales Bild und Gleichnis der jungfräulich reinen, starken Liebe zwischen Christus und der Kirche. Die Jungfräulichkeit aber ist nicht nur sakramentales Bild, sondern unmittelbar gelebte Darstellung der Brautschafft der Kirche und besondere Teilhabe daran. Darum bedarf es auch keines Sakramentes der Jungfrauenweihe, weil Jungfräulichkeit an sich schon ganz unmittelbar auf der Linie der in Taufe, Firmung und Eucharistie gegebenen Teilhabe am Leben der Kirche liegt. Die Kirche braucht den jungfräulichen Stand, um ihr ganz auf Christus und die ewige Vermählung mit Ihm orientiertes Wesen lebensmäßig darzustellen. Die Jungfräulichkeit ist gerade auch für die christliche Ehe in der Kirche eine Notwendigkeit, denn die Ehe lebt aus der Kenntnis des Wesens der Kirche als jungfräulicher Braut Christi, um diese Brautschafft im gelebten, gnadentragenden Bilde darstellen zu können. Die christliche Ehe ist

⁹⁾ Basilius, Ep. 199 (PG 32, 720)

in der radikalen Situation der Endzeit nur zu leben in der Teilhabe an der jungfräulichen Gesinnung (vgl. 1 Kor 7, 29)⁹⁾.

Wenn wir heute vielfach von einem Absinken der Ehe -Moral ins Naturalistische und Platte sprechen müssen, so liegen die Gründe für einen solchen Verfall und eine solche Verformung nicht zuletzt auch darin, daß das rechte und volle Verständnis für die Lebensform und den Geist der Jungfrauschaft immer mehr geschwunden ist. Eine Gesellschaft in der Jungfräulichkeit so wenig gilt, kann auch nicht mehr das Geheimnis ehelicher Lebens- und Liebesgemeinschaft hüten. Christliche Ehe lebt von dem in Jesus Christus gegründeten Neuen Bunde her, das heißt: sie weiß sich bereits als das Vorläufige zum Endgültigen jener ewigen Lebenseinheit mit dem erhöhten und verklärten Bräutigam, deren Darstellung und Verkörperung für die jetzt schon wirkliche und wirksame endzeitliche Heilswirklichkeit der „ewigen Hochzeit“ die „Verschnittenen (eunouchoi) um der Basileia willen“ (Mt 19, 12) sind¹⁰⁾. Die Lebensform der Jungfrauschaft ist „Ewigkeitsleben in der Zeit“, und der „Weltstand“ muß, wenn er wesenhaft christlicher Stand sein soll, sein „geteiltes“ ewig-zeitliches Leben im Lichte der reinen Offenheit für diese endzeitliche Heilswirklichkeit zu leben versuchen (vgl. 1 Kor 7, 29 f).

In der Lebensform der gottgeweihten Jungfrauschaft ist der Welt und Menschheit das konkret-leibhaftige Zeugnis gegeben, daß „die endzeitlichen Kräfte des Gottesreiches schon hereingebrochen sind und mächtig drängen auf dem Weg zum Hochzeitsmahl des Lammes, bei dem die jungfräuliche Mutter Kirche mit allen ihren echten Kindern (dazu gehören nicht zuletzt auch die Verheirateten, die so ungeteilt Christus liebten, als ob sie nicht verheiratet wären, 1 Kor 7, 29), das ‚neue Lied‘ der Jungfrauen anstimmt, ‚die dem Lamme folgen, wohin es geht‘ (Offb 14, 1 ff)“¹¹⁾.

Weil die Lebensform der Jungfrauschaft seinshaft die Darstellung einer ganz bestimmten und wesenhaften Seite der Kirche ist, ist sie unaufgebares Wesenselement in der Gestalt der Kirche, insofern diese nämlich sichtbar das darstellen und zur Erscheinung bringen muß, was die Kirche inwendig lebt: die göttliche Liebe, die die Welt endzeitlich übersteigt¹²⁾.

⁹⁾ B. Häring, a.a.O., 1116 f.

¹⁰⁾ Zu Mt 19, 11 f vgl. J. Blinzler, Eisin eunouchoi. Zur Auslegung von Mt 19, 12, in: Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft 48 (1957), 254—270

¹¹⁾ B. Häring, a.a.O., 1123

¹²⁾ Vgl. K. Rahner, Zur Theologie der Entsagung, in: Schriften zur Theologie. Bd. III. Einsiedeln 1956, 61—72

Bedenkenswert ist, was K. Rahner in diesem sehr dichten Aufsatz sagt: „Die Kirchlichkeit ist den evangelischen Räten wesentlich, weil sie gerade dazu da sind, die Erscheinung des Prinzips zu sein, das der Kirche eigen ist und so dem Einzelnen zuteil wird. Daraus folgt aber auch u. a., daß die konkrete Darlegung der evangelischen Räte so gestaltet werden muß, daß sie diese An-

„ÄRGERNIS“ UND „TORHEIT“

Die Lebensform der Jungfrauschaft bleibt für ein rein diesseitig bestimmtes Verständnis und für alle rein innerweltlichen Maßstäbe immer „Torheit“ und „Ärgernis“. Sie hat — wie die Kirche, deren Versichtbarkeit und Darstellung sie ist (Kirche als Braut des Herrn) — aus ihrem inwendigen Sein heraus einen Mysteriencharakter, das heißt: sie ist eine *gnadenhafte Wirklichkeit*, die nur aus dem Glauben verstanden und im Glauben vollzogen werden kann. Und darum gilt von ihr das Wort des Apostels Paulus in einem ganz entscheidenden Sinn: „Der irdisch gesinnte Mensch erfaßt nicht, was vom Geiste Gottes ist; denn es ist für ihn Torheit, und er kann es nicht erkennen, weil es geistlich beurteilt werden muß. Der geistliche Mensch dagegen beurteilt alles, wird aber selbst von keinem beurteilt“ (1 Kor 2, 14 f).

Aus christlicher Unterscheidung kann Hans Urs von Balthasar sagen: „Das Ärgernis, auf dem das Leben Christi und deshalb auch das Leben der Räte, aber im weiteren Sinn das Katholische überhaupt aufgebaut ist, ist dies: das Exklusive ist das Totale, während der Versuch, das Ärgernis zu umgehen, indem man das Exklusive zugunsten des ‚Synthetischen‘ aufgibt, niemals zur Totalität führt. Das ‚Synthetische‘ ist die Versuchung als der Versuch, Kirche und Welt, Christentum und Kultur, Gottesreich und irdisches Reich in eine Einheit zusammenzuzwingen, als ob diese Einheit nicht längst in Jesus Christus und in ihm allein, nämlich in der Einheit seiner göttlichen und menschlichen Natur, gelungen und vollzogen wäre. Jede praktische, ‚apostolische‘, psychologische Erwägung hat zuerst vollkommen in dieser Wahrheit unterzugehen... Und alles, was um eines taktischen Vorteils den geringsten Abstrich am Grundgehalt der Räte machen wollte, wäre von unbedingtem Übel. Ob die Menschen in und außer der Kirche das Leben der Räte im Innersten verstehen oder billigen, oder ob sie daran ein tiefes Ärgernis nehmen, ist völlig belanglos; im Gegenteil: je mehr sie daran Ärgernis nehmen, um so notwendiger wird das Volloffer im Leben der Räte für ein solches Geschlecht sein. Knochenerweichung und Angst vor dem Ärgernis ist... jede Tendenz zur Nivellierung der Standesunterschiede und zur Historisierung und Relativierung des Ordensstandes insbesondere, etwa in Richtung auf eine allgemeine ‚geistliche‘ Auffassung der Räte, die ohnedies für jeden Christen verbindlich wäre.“¹³⁾

Nur das im Glauben gnadenhaft erleuchtete Volk Gottes des Neuen Bun-

zeigefunktion in dem jeweiligen konkreten geschichtlichen Milieu, in dem sie gelebt werden, auch wirklich deutlich ausüben können. Die bürgerlich-wattierte Art, wie sie heute oft in den Orden ‚diskret‘ gelebt werden, verschleiert ihren Sinn: zu bekennen, daß die Kirche nicht von dieser Welt ist und ein Leben führt, das von allen innerweltlichen Perspektiven gemessen Ärgernis und Torheit ist“ (ebd., 70)

¹³⁾ H. U. von Balthasar, Das Ärgernis des Laienordens, a.a.O., 492

des kann die in der Jungfrauschaft sich darstellende Christus-Brautschaft der Kirche verstehen, weil nur sie allein des rechten Verständnisses überhaupt fähig ist. Wer die vom Lichte des Heiligen Geistes erleuchteten Augen nicht hat, der ist einfach sicht- und erkenntnisunfähig. Die Frage der „Zeitgemäßheit“ kann keine Rolle spielen. Dennoch aber ist die Jungfrauschaft aus Glauben das aller Zeit Gemäße. Denn es ist für den im geschichtlichen Gange befindlichen Menschen immer „zeit-gemäß“, das Eine, das notwendig ist, zu tun: Gott zu lieben in „ungeteilter Liebe“, aus der immer neu quellenden Liebe der Brautschaft, im unvermischten und unverkürzten Freisein und Freibleiben für Ihn, zu leben aus der totalen und radikalen (= wurzelhaften) Fügsamkeit für Seine überströmende Liebe.

Die Lebensform der Jungfrauschaft ist umso „zeitgemäßer“, je „unzeitgemäßer“ sie der Welt erscheint. Die Welt bedarf umso dringlicher der im Auftrag und Austrag der Gnadenberufung und Sendung vorgetragenen „Antwort der Mönche“ (W. Dirks), je mehr sie sich im Diesseitigen beheimaten will.

FÜR DAS LEBEN DER GANZEN WELT

Was die nach der göttlichen Gnadenhuld und dem himmlischen Frieden suchenden Menschen aufmerken läßt, sind nicht in erster Linie die vom Ordensstand geschaffenen kulturellen und sozial-karitativen Leistungen (die selbstverständlich ihre große Wertigkeit haben), sondern der das Räteleben prägende eschatologische Charakter: das Leben über die „jetzige Welt“ hinaus — von einer irdisch noch verhüllten, aber geschichtlich schon wirksamen Wirklichkeitsfülle her. So ist und wird der Mensch der radikalen und ausschließlichen Nachfolge Christi Sein Zeugnis sein unter allen Völkern und Rassen: gelebtes und leibhaftiges Zeugnis Seiner Heiligen Braut: der Kirche.

Das Ganz-Opfer, aus dem die Jungfrauschaft lebt und in dem sie ihre innere Mitte hat, ist miterlösende Selbsthingabe — „für das Leben der Welt“ (Jo 6, 51). In diesem Ganzopfer „für die Sache des Herrn“ (1 Kor 7, 32) findet der jungfräuliche Mensch nun auch die Menschen, ja die ganze Welt wieder, und in der Freiheit für das Opus Dei ist er frei geworden für die opera Dei, weiß sich ihnen zutiefst verpflichtet, den Söhnen und Töchtern Gottes, die seine Brüder sind, und der Schöpfung Gottes, die auch seine Welt ist. Von hier aus wird deutlich, daß jeder Orden — auch der beschaulichste — von innen her „apostolisch“ ist, und das besagt: verpflichtet der Ordnung: „in der Welt nicht von der Welt“. Kein Orden lebt ein „Leben für sich“ (etwa nach einem mißverstandenen „Gott-und-meine-Seele“), sondern nur ein Leben für die „Basileia tou Theou“, für die Königsherrschaft Gottes. Eine christliche Gemeinschaft kann ihr Sein und Leben nur bewah-

ren, wenn sie sich nicht begrenzt auf den „eigenen Kreis“ oder den „eigenen Hausgebrauch“. Die Einsamkeit des jungfräulichen Menschen ist keine „private existenzialistische Einsamkeit“, sondern apostolische Einsamkeit, die nicht aus der Kirche hinausgeht, aber in der die Kirche selber ausgeht in die Welt. — Als „Mutter der Seelen“ pflegte die kleine Therese (im vollen Einklang mit der ganzen Tradition ihres Ordens) die Funktion der Karmelitinnen zu bezeichnen (und darin liegt begründet, daß Pius XI. die kleine Therese als „Mitpatronin für die Mission“ bestimmt hat).

Da die Liebe „nicht das ihrige sucht“ (1 Kor 13, 5), so wird sie auch nicht für sich selbst „Verdienste sammeln“, sondern die Früchte, die sie trägt, Gott und Seiner heiligen Kirche schenken. „Ein Heiliger, der für sich selber nach Heiligkeit strebte, nach persönlicher Vollkommenheit um seiner selbst willen trachtete, wäre ein Widerspruch in sich. So ist der ganze Ordensstand ... sekundär, instrumental, subsidär — dem gesamten zu erlösenden Leib der Kirche und der Menschheit gegenüber. Nicht nur sein äußeres Apostolat, seine unzählbaren Werte der Caritas und der Menschenliebe in jeglicher Form, nicht nur seine Kulturarbeit, ohne die das Abendland auch weltlich nicht wäre, was es ist, sondern ebensowohl und noch mehr als all dies ist sein inneres, verborgenes Opfer, die Substanz des Gelübdelebens selbst ein Schatz, der Gott für die Kirche, für die Erlösung anheimgestellt wird. Das verborgenste kontemplative Kloster hat seinen strahlenden katholischen Sinn darin, Stadt auf dem Berge, Licht auf dem Scheffel zu sein, von dem her die Gnaden über das Land hinausströmen“¹⁴).

So steht der jungfräuliche Mensch ganz im „Dienst an der Gemeinde“, und für ihn gilt in einem besonderen Maße die Forderung des Apostels Petrus: „Dienet einander, jeder mit seiner persönlichen Gnadengabe, die er empfangen, als guter Verwalter der mannigfachen Gnaden Gottes“ (1 Petr 4, 10).

MARANATHA — KOMM HERR JESUS

Die besondere Funktion und Sendung des jungfräulichen Menschen in der Kirche ist, das in seinem ganzen Leben in reiner Durchsichtigkeit darzustellen und zu versichtbaren, was das inwendige und innerliche Sein und Wesen der „Braut Ekklesia“ ist:

Der harrende Blick auf den Herrn und Bräutigam, das inständige Warten und unentwegte Wachen mit brennender Lampe und mit gegürteten Lenden in unverbrüchlicher Treue und fügsamer Offenheit, die bereit-gelöste Erwartung im glaubensstarken Ruf der bräutlichen Liebe: **M a r a n a t h a — K o m m H e r r J e s u s !**

¹⁴) H. U. von Balthasar, Die großen Ordensregeln. Einsiedeln 1948, 722 f

Vom Beichtgeheimnis

Von P. Dr. Josef Pfab CSSR, Gars am Inn

Dem katholischen Priester und Beichtvater ist die Bewahrung des Beichtgeheimnisses eine Selbstverständlichkeit. Voll und ganz bejaht er es, wenn das Beichtsiegel beschrieben wird als „die strenge Pflicht zur völligen Geheimhaltung all dessen, was durch die sakramentale Beichte in Erfahrung gebracht wurde, insofern dessen Offenbarung die Beichte odios machen würde“; denn er weiß, daß diese Geheimhaltungsverpflichtung „mit innerer Notwendigkeit aus der sakramentalen Beichte“ entspringt, „auch wenn sie ungültig ist oder die Absolution verweigert wird“¹⁾. So selbstverständlich dies ist, so können doch Umstände und Situationen entstehen, derentwegen es angebracht erscheint, die Geheimhaltungspflicht und ihre Umgrenzung neu zu überdenken.

Zum besseren Verständnis soll erst kurz vom Geheimnis im allgemeinen gehandelt werden (I) und hierauf vom Beichtgeheimnis im besonderen (II).

I. VOM GEHEIMNIS IM ALLGEMEINEN

Diese Frage möge Beantwortung finden in einer kurzen Umschreibung (1.) des Begriffes und der Begründung sowie (2.) der Arten des Geheimnisses und (3.) der sich daraus ergebenden Pflichten²⁾.

1. Begriff und Begründung:

Unter Geheimnis versteht man die Kenntnis einer Angelegenheit, die geheim gehalten werden soll. Die Ehrfurcht vor der Wahrheit in ihrem göttlichen Ursprung muß uns zurückhalten, sie dort vorzubringen, wo der Boden nicht für sie bereitet ist, oder wo sie sicher nicht die rechte Antwort finden wird.

Man kann manche Probleme, manche Kritik, mit einem reifen und ausgewogenen Menschen besprechen; das gleiche Wort aber brächte üble Früchte, wenn es vor der breiten Öffentlichkeit behandelt würde.

Ein weiterer Grund für die Geheimhaltung ist die Ehrfurcht vor der Innenwelt der eigenen und der fremden Seele. Man würde anders nicht selten sich und anderen einen notwendigen Neuanfang des Guten verbauen und die Reinheit der Beweggründe gefährden.

Geheimhaltung ist auch ein Gebot der rauhen Wirklichkeit. Wir müssen immer mit unserer eigenen Schwachheit rechnen, wie auch mit der Emp-

¹⁾ A. Auer, Beichtgeheimnis, in: Lexikon für Theologie und Kirche (2. Aufl. Freiburg 1958) II, 128 f.

²⁾ Die folgenden Gedanken sind in einigen Formulierungen wörtlich übernommen aus: B. Häring CSSR, Das Gesetz Christi (6. Aufl. Freiburg 1961) III, 540—549. — Vgl. auch I. Weilner, Geheimnis (moraltheologisch), in: LTK (2. Aufl. Freiburg 1960) IV, 597.

findsamkeit (Empfindlichkeit) des Nächsten. Wir müssen damit rechnen, daß einer böswilligen und hinterhältigen Gebrauch macht von ihm bekanntgewordenen Tatsachen oder Plänen, oder daß er zumindest einen unerleuchteten Gebrauch davon machen könnte. So kann Mangel an Verschwiegenheit schweren Schaden bringen für eine Gemeinschaft, für den Nächsten allgemein, für uns selbst.

Freilich darf Verschwiegenheit nicht zu einer falschen *Verschlossenheit* führen. Diese bildet sich auf dem Boden des Mißtrauens und beinträchtigt das Vertrauen. Bei aller Verschwiegenheit brauchen wir Menschen, denen wir vertrauen und uns zur rechten Zeit anvertrauen können. Aber nur einem verschwiegenen Menschen kann man sich in seinen intimen und wichtigen Angelegenheiten vertrauend erschließen.

Diese Haltung, d. h. die Aktivierung dieser Erkenntnisse, wäre an sich die Grundvoraussetzung dafür, daß einem Menschen ein Geheimnis wie das Beichtgeheimnis zur berufsmäßigen Verwaltung übergeben werden kann.

2. Arten:

a) Das *natürliche* Geheimnis umgreift alle verborgenen Sachverhalte, deren Offenbarung aus der Natur der Sache heraus jetzt und hier gegen die Gerechtigkeit oder die Liebe verstoßen würde.

b) Das *versprochene* Geheimnis umgreift alle Tatbestände, deren Geheimhaltung man rechtmäßig versprochen hat, wenn man sonst nicht ohne weiteres zum Geheimhalten verpflichtet wäre.

c) Das *anvertraute* Geheimnis umschließt alles, was unter der ausdrücklichen oder selbstverständlichen Bedingung der Verschwiegenheit mitgeteilt wurde. — Die wichtigste Art dieses Geheimnisses ist das *Amtsgeheimnis* (Ärzte, Pfarrer, Juristen, Notare, Hebammen, Seelsorgehelfer, Krankenschwestern usw.)³⁾. Das am meisten bindende Amtsgeheimnis ist das *Beichtgeheimnis*.

3. Pflichten (und Sünden):

Dieser Punkt sei nur kurz angedeutet. — Man darf kein Geheimnis ausforschen (z. B. belauschen; fremde Briefe lesen oder abfangen; usw.; die Moraltheologen sagen, es gehe hier um der Art nach schwere Sünden). Man darf ein Geheimnis nicht mißbrauchen, nicht zum Schaden des

³⁾ Sicher ist, daß Verschwiegenheit unerläßliche Voraussetzung für eine fruchtbare seelsorgliche Tätigkeit der Priester, aber auch im vielfältigen Apostolat der Schwestern ist. Darum mahnen und verpflichten die Ordensregeln zur Wahrung des Geheimnisses. So werden z. B. in der Redemptoristenregel Const. 31—39 und 284 alle jene angesprochen, die auf Grund ihres Amtes oder ihrer Tätigkeit mit Angelegenheiten zu tun haben, die nicht sofort Tagesgespräch werden sollen. Bestimmte Fragen, auch wenn sie in einem größeren Kreis besprochen oder beschlossen wurden, sind damit noch nicht zum Unterhaltungstoff in der Rekreation bestimmt.

ändern, nicht zu eigenem oder fremden Vorteil... Man darf ein Geheimnis nicht verbreiten; das gilt vom natürlichen wie vom Amtsgeheimnis. — Wann die Geheimhaltungspflicht unter Umständen aufhören kann oder muß, soll hier nicht weiter erörtert werden. Bezüglich des Beichtgeheimnisses, um das es uns hier geht, hört sie nie auf.

II. DAS BEICHTGEHEIMNIS IM BESONDEREN

Auch hier stellen wir zunächst die Frage (1.) nach Begriff und Begründung, dann (2.) nach der inhaltlichen Verpflichtung des Beichtsigells auf Grund der Gesetzestexte. Der Ernst dieser Verpflichtung ist zu spüren (3.) im strafrechtlichen Schutz, mit dem die Kirche das Sigillum umgibt. Es folgen (4.) einige praktische Hinweise und (5.) die Anerkennung des Beichtsigills durch das bürgerliche Recht.

1. Begriff und Begründung:

Die allgemeinen Grundsätze über das Geheimnis sind in ihrem vollen Sinn auf das Beichtgeheimnis anzuwenden. Es wird unter der selbstverständlichen Bedingung der Verschwiegenheit mitgeteilt. Es hat eine besondere Kraft der Bindung durch das Sakrament der Buße, mit dem es in unlöslichem Zusammenhang steht. Der hl. Thomas von Aquin († 1274) deutet diesen Zusammenhang so: „In den Sakramenten ist das, was äußerlich vollzogen wird, Zeichen für das, was innerlich geschieht. Und so ist das Bekenntnis, in welchem einer sich dem Priester unterwirft, ein Zeichen der inneren Unterwerfung unter Gott. Gott aber deckt die Sünden dessen zu, der sich im Sakrament der Buße unterwirft. Dies muß demnach im Bußsakrament auch zeichenhaft bedeutet werden. Und somit gehört es zum notwendigen Bestand des Sakramentes, daß der Priester das Bekenntnis geheim halte; und wer es offenbart, sündigt als ein Schänder des Sakramentes. Neben diesem Grund gelten die anderen Nützlichkeiten solchen Geheimhaltens“).

Carl Holböck⁵⁾ bezeichnet daher die Verletzung des Beichtsigills als Sakrileg, weil es die dem Sakrament geschuldete Ehrfurcht außer acht läßt. Außerdem wird durch die Übertretung eine naturrechtliche Gerechtigkeitspflicht verletzt; denn der Pönitent leistet sein Bekenntnis nur unter der Voraussetzung absoluter Verschwiegenheit. Das Beichtsigell dient nicht bloß dem Schutz des Pönitenten, sondern auch eines eventuell Mitschuldigen⁶⁾; aber es steht nicht allein die Ehre des Pönitenten in Frage,

⁴⁾ Sentenzenkommentar, in 4 dist. 21 q. 3 a. 1.

⁵⁾ Handbuch des Kirchenrechtes (Innsbruck/Wien 1951) II, 563.

⁶⁾ Der Beichtvater darf nicht nach dem Namen eines etwa an der Sünde Mitschuldigen forschen; vgl. Breve Benedikts XIV. vom 7. 7. 1745 (Denz. 1474) und can. 888 § 2.

sondern auch und besonders die Würde des Sakramentes und das Vertrauen zum Bußsakrament.

Aus den Ausführungen des heiligen Kirchenlehrers Alfons von Liguori († 1787) über das Beichtsigel⁷⁾ geht hervor: Das Sigillum beinhaltet die strenge Pflicht, alles das geheim zu halten, was aus der sakramentalen Beicht bekannt ist und dessen Offenbarung das Sakrament lästig und verhaßt machen könnte. Gegen diese Pflicht verstößt nicht nur jene Offenbarung des Beichtinhalts, welche den Beichtenden verrät oder irgendwie vermuten läßt, sondern auch jeder Gebrauch der aus der Beicht gewonnenen Kenntnis, der die Pönitenten unangenehm berühren, sie selber oder andere mißtrauisch machen müßte gegen das Beichten, und ihnen den Entschluß zum aufrichtigen Bekenntnis erschweren könnte.

2. Verpflichtung:

a) Geschichte: Auf die historische Entwicklung des Verständnisses und der Umschreibung des Beichtgeheimnisses soll nur kurz eingegangen werden⁸⁾.

Das Beichtsigel ist ein Beispiel dafür, wie sich eine theologische Schlußfolgerung entwickelt: nämlich ein von Christus nicht ausdrücklich, aber einschlußweise gegebenes Gebot, das sich als Folgerung aus der Pflicht zum Sündenbekenntnis in der Beichte notwendigerweise ableitet. In der alten Kirche war der zur öffentlichen Buße (nicht gleichzusetzen mit öffentlichem Sündenbekenntnis) Verpflichtete ohne weiteres als Todsünder bezeichnet; denn für läßliche Sünden gab es keine Kirchenbuße. Zwar war damit noch nicht die konkrete Sünde bekanntgegeben; freilich konnte diese bisweilen aus der Art der Buße erschlossen werden⁹⁾. Schon bald ging man — nicht zuletzt solcher Unzukömmlichkeit halber — dazu über, öffentliche Buße nur für öffentliche Sünden zu verlangen; verschiedene Synoden bestimmten dies ausdrücklich, bis schließlich im Mittelalter die öffentliche Buße überhaupt selten und die geheime Buße zur Regel wurde unter gleichzeitiger Betonung der Schweigepflicht der Beicht-

7) *Theologia Moralis* (Ed. L. Gaudé CSSR, Rom 1909) Lib. VI, n. 633—661. Der hl. Alfons wurde durch Pius XII. (Lit. Ap. v. 26. 4. 1950) zum Patron aller Beichtväter und Moraltheologen bestellt (AAS 42, 1950, 595—597).

8) Ausführlich: B. K u r t s c h e i d OFM, *Das Beichtsigel in seiner geschichtlichen Entwicklung* (Bd. 7 der Freiburger Theologischen Studien 1912). — P. B r o w e SJ, *Das Beichtgeheimnis im Altertum und Mittelalter*, in: *Scholastik* 9, 1934, 1—57. — A. H a g e n, *Die laesio sigilli*, in: *Theologische Quartalschrift* 120, 1939, 37—70. — J. H a m b r o e r, *Das Beichtsigel in der russisch-orthodoxen Kirche*, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 108, 1928, 408—419. — A u e r, a.a.O. — Vgl. auch die historischen Einzelbemerkungen im weiteren Text.

9) So mußte z. B. ein Mörder auf der Bußwallfahrt eiserne Ketten tragen; er mußte sich zum Teil sogar schriftlich bestätigen lassen, daß er die Bußwallfahrt gemacht hat (B r o w e, a.a.O. 2). Für Selbstbefriedigung war vorgesehen 20-tägiges Fasten oder Prügel (B r o w e, a.a.O. 8). Usw.

väter¹⁰⁾. Ein erstes ausdrückliches Gebot der Schweigepflicht gab die Synode von Karthago (419)¹¹⁾ und dann vor allem der hl. Papst Leo I. (459)¹²⁾.

Leo I. (440—461) gibt folgende (später u. a. auch von Hinkmar von Reims¹³⁾ übernommene) theologische und pastorale Begründung: Die Verletzung des Beichtsiegels hält die Gläubigen von der Beichte zurück. Das Sigillum gründet im Naturrecht, und mehr als das; denn es geht um ein Sakrament; eigentlich wird Gott gebeichtet. — Diese Auffassung wird vom Aquinaten¹⁴⁾ präziser ausgesprochen und schließlich auf dem 4. Lateran-(XII. Ökumenischen-)Konzil (1215) gesetzlich formuliert¹⁵⁾. Das Beichtsiegel erwähnen und betonen auch Kirchenväter wie Aphraates († um 345), Ambrosius († 397), Augustinus († 430), Sozomenos († nach 425), Basilius († 379)¹⁶⁾. — Auch die Ordensregeln verlangen die Geheimhaltung des sakramentalen und außersakramentalen Bekenntnisses¹⁷⁾. — Der Gebrauch des Beichtwissens, auch gegen den Willen des Pönitenten, wurde vielfach noch bis herein ins 16. Jahrhundert für erlaubt gehalten. Die völlige Verwerfung solcher Praktiken geschah durch Innozenz XI. (1676—1689)¹⁸⁾.

b) Gesetzestexte mit Kommentar: Die grundlegende Formulierung der Verschwiegenheitspflicht des Beichtvaters geschah auf dem 4. Laterankonzil 1215, das im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur jährlichen Beichte zugleich auch das Beichtgeheimnis sehr ernst einschärfte. Die Formulierung¹⁹⁾ ist zum Teil wörtlich in den Codex Iuris Canonici eingegangen.

¹⁰⁾ Das Altertum hat die Sünde als Beleidigung Gottes und als Schädigung der Gottesgemeinde angesehen (was sie auch tatsächlich ist), aber auch für die Art der Anklage und Buße Folgerungen daraus gezogen. Die Art des damaligen Gemeinschaftsbewußtseins trug dazu bei, daß das unbedingte Beichtgeheimnis nicht einem solchen Bedürfnis entsprach. Vgl. Browe, a.a.O. 51.

¹¹⁾ Kurtscheid, a.a.O. 27.

¹²⁾ Denz, 145.

¹³⁾ 845—882; vgl. Kurtscheid, a.a.O. 46—49; Migne PL 125, 634.

¹⁴⁾ Vgl. Anmerkung 4.

¹⁵⁾ Vgl. Anmerkung 19.

¹⁶⁾ Dieser führt den besonderen Grund an: Wenn der Beichtvater nicht schweigt, könnte es sein, daß der Pönitent wegen mancher begangener Sünden auch vom Staat zur Rechenschaft und Bestrafung geführt wird; das sei aber äußerst unangebracht und müßte den Sakramentenempfang verleiden. Vgl. Kurtscheid, a.a.O. 177.

¹⁷⁾ Browe, a.a.O. 18 f.

¹⁸⁾ Denz, 1220; vgl. Anmerkung 25.

¹⁹⁾ „Caveat autem omnino, ne verbo aut signo aut alio quovis modo aliquatenus prodatur peccatorem: sed si prudentiore consilio indigerit, illud absque ulla expressione personae caute requirat, quoniam qui peccatum in poenitentiali iudicio sibi detectum praesumpserit revelare, non solum a sacerdotali officio deponendum decernimus, verum etiam ad agendum perpetuam poenitentiam in arctum monasterium detrudendum“ (Denz. 438).

1. „Das Beichtsigel ist unverletzlich; deshalb hüte sich der Beichtvater gewissenhaft, durch Wort oder Zeichen oder auf sonst eine Weise, gleichviel aus welchem Grund, den Sünder irgendwie zu verraten“ (can. 889 § 1). Das Beichtgeheimnis entsteht aus jeder sakramentalen Beicht, d. h. aus der Anklage einer wirklichen oder vermeintlichen (schweren oder läßlichen) Sünde, die bei einem Priester gemacht wurde oder bei jemanden, der irrtümlich (weil ohne Jurisdiktion z. B.) für einen zuständigen Priester gehalten wurde, in der Absicht, von ihm die Lossprechung zu erhalten. Das Beichtsigill entsteht auch aus einer ungültigen Beichte. Aber Voraussetzung ist schon, daß einer kam um zu beichten, nicht bloß etwa, um ein Gespräch der Seelenführung zu haben. Ist das Sündenbekenntnis unterbrochen worden, so ändert sich deswegen nichts an der Sache. Das Beichtgeheimnis erstreckt sich auf alle Sünden (und mitgeteilten Versuchungen), auf alles, was zur Erklärung der Sünden gesagt wurde, und auch auf alles, dessen Offenbarung dem Beichtkind unangenehm sein könnte²⁰). Der Beichtvater kann nicht von sich aus sagen: diese oder jene Sünde nehme ich nicht unter Sigillum; es bindet ihn; sein Wille kommt dagegen nicht auf. Das Beichtgeheimnis beruht wegen des Sakramentes auf göttlichem Recht. Es darf aus keinem Grunde preisgegeben werden (so schon Honorius III. 1216—1227)²¹), auch nicht zur Rettung des eigenen oder fremden Lebens; und keine Macht der Welt, weder eine kirchliche noch eine weltliche Obrigkeit, kann davon entbinden oder dessen Preisgabe befehlen. In Hinsicht auf das Beichtgeheimnis gibt es keine Epikie. Kein noch so hohes Gut befreit davon. Auch der Papst kann vom Beichtgeheimnis nicht entbinden²²). Das Beichtgeheimnis verpflichtet auch dem Beichtkind gegenüber, so daß man ohne seine Erlaubnis mit ihm außerhalb des Beichtstuhles über Dinge nicht sprechen darf, die unter das Beichtsigill fallen. Das Beichtkind könnte jedoch den Beichtvater von der Schweigepflicht befreien. — Das Beichtsigel verpflichtet auch nach dem Tode des Pönitenten.

2. „Das Beichtsigel zu wahren, sind auch die Dolmetscher und alle anderen gehalten, die auf irgendeine Weise Kenntnis des Sündenbekenntnisses erlangt haben“ (can. 889 § 2). Außer dem Beichtvater sind mithin zum Geheimnis verpflichtet alle jene, die irgendwie vom Inhalt der Beichte Kenntnis erhielten, sei es daß sie offiziell beigezogen waren, wie etwa ein Dolmetscher oder der Obere, der angegangen wurde um Lösung von einer Reservation, sei es daß sie mehr zufällig zu ihrer Kenntnis kamen (Hörchen, lautes Sprechen, Lesen eines verlorenen Sündenzettels). Nicht an

²⁰) Vgl. H. Jone OFM Cap, Gesetzbuch des kanonischen Rechtes (Paderborn 1940) II, 120 f. — J. Aertnys CSSR — C. Damen CSSR, Theologia Moralis (Ed. 15 Taurini 1947) II, n. 454—466.

²¹) Kurtscheid, a.a.O. 178.

²²) Vgl. E. Eichmann — K. Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts (7. Aufl. Paderborn 1953) II, 81.

das Sigillum gebunden ist der Pönitent; er kann mitteilen, was er gebeichtet hat und es ist ihm durch can. 889 § 2 auch nicht verboten, anderen mitzuteilen, was ihm der Beichtvater gesagt hat²³⁾.

3. „Dem Beichtvater ist es in jeder Weise verboten, die in der Beichte gewonnene Kenntnis zur Beschwernis für den Pönitenten zu gebrauchen, selbst wenn jede Gefahr einer Verletzung des Beichtgeheimnisses ausgeschlossen ist“ (can. 890 § 1). Dieses Verbot gilt auch, wenn nicht einmal der geringste Verdacht entsteht, daß das Beichtkind dies oder jenes gebeichtet hat. Ferner bleibt das Verbot bestehen, wenn auch der Pönitent durchaus nicht merkt, daß der Beichtvater bei der in Frage kommenden Handlungsweise von den in der Beichte gewonnenen Kenntnissen sich leiten läßt. (Schon die Synode von Douci 874²⁴⁾ bestimmte: Auch nicht durch Andeutungen darf etwas verraten werden.) Deshalb muß man einem Beichtkind, dem man die Absolution verweigert hat, auf Verlangen die hl. Kommunion reichen. — Ebenso muß man einer Ehe assistieren, auch wenn man aus der Beichte weiß, daß sie sicher ungültig wird. — Der Gebrauch des Beichtwissens wurde von Innozenz XI. vollends verworfen²⁵⁾.

4. „Sowohl die augenblicklich im Amt befindlichen Obern, als auch die Beichtväter, die später zu Oberen erhoben werden, dürfen in keiner Weise die Kenntnis, welche sie über die Sünden in der Beichte erlangt haben, zur äußeren Leitung gebrauchen“ (can. 890 § 2). Damit einer diesbezüglichen Gefahr vorgebeugt werde, wird in can. 891 bestimmt, daß der Novizenmeister und sein Sozios nicht die Beichten der Novizen hören dürfen, außer diese würden in einem Einzelfall frei von selber darum bitten. — Dasselbe Verbot gilt für die Ordensoberen allgemein (can. 518 § 2—3) und für die Seminarvorstände (can. 1383). — Schon 1590 hatte der Jesuitengeneral Claudius Aquaviva († 1615) den Oberen seines Ordens den Gebrauch des Beichtwissens zur äußeren Leitung der Untergebenen verboten; dasselbe Verbot dehnte dann Papst Klemens VIII. (1592—1605) durch die Bulle „Sanctissimus Dominus“ vom 16. Mai 1593 auf alle Orden aus. Daraus entstand can. 890 § 2.

5. Das Prozeßrecht bestimmt in can. 1757 § 3 n. 2: Zeugnisunfähig sind: ... Priester hinsichtlich alles dessen, was ihnen in der sakramentalen Beichte zur Kenntnis gekommen ist, selbst wenn sie vom Beichtkind vom

²³⁾ Der Pönitent ist an das natürliche Geheimnis gebunden. S. Alfons, a.a.O.n. 647.

²⁴⁾ Kurtscheid, a.a.O. 49, 177.

²⁵⁾ S. Off. 18. 11. 1682: (Denz. 1220). — Allerdings meint August Hagen, das Beichtwissen dürfe dann benützt werden, wenn es nicht zur Beschwernis des Pönitenten ausschlägt, und es dürfe benützt werden zum Vorteil des Pönitenten (z. B. Empfehlung für ein Amt auf Grund des Beichtwissens); nur muß jede Gefahr der Verletzung des Sigillums ausgeschlossen sein. (Hagen, a.a.O. 58 f.; vgl. auch J. Rudisch CSSR, Beichtgeheimnis, in: Theologisch-praktische Quartalschrift 75, 1922, 456—461).

Sigillum entbunden worden sind; ja sogar das, was von einem Dritten auf irgendeine Weise gelegentlich einer Beichte gehört worden ist, darf nicht einmal als Anzeichen (Indiz) für einen wahren Sachverhalt entgegengenommen werden. — Im selben Sinn sind Beichtväter unfähig, als Zeugen bei Selig- und Heiligsprechungsprozessen aufzutreten (can. 2027 § 2 n. 1)²⁶⁾.

c) Zusammenfassung des Inhalts der Verpflichtung:
Die Beichtverschwiegenheit umfaßt ein Mehrfaches:

1. Die Sünde, die gebeichtet wurde.
2. Alle in der Beichte gewonnenen Kenntnisse, deren Offenbarung dem Pönitenten irgendeine Beschweris sein könnte.
3. Überhaupt alles Beichtwissen, das etwa — auch ohne Gefahr für eine Verletzung des Pönitenten — gebraucht wird (Kanzel, Vorträge, Gesprächsweise).

Alfons Auer faßt dies so zusammen²⁷⁾: „Gegenstand des Beichtgeheimnisses sind alle gebeichteten Sünden, aber auch zu ihrem besseren Verständnis gemachte Mitteilungen, die näheren Umstände der Sünde, der Name des Mittäters, nur aus der Beichte bekannte natürliche Defekte (Skrupulosität, illegitime Geburt), Verweigerung und Aufschiebung der Absolution, die auferlegte Buße. Tugenden, Offenbarungen u. a. unterliegen dem Beichtgeheimnis, insofern sie zur Erklärung gebeichteter Sünden mitgeteilt wurden.“ Der mehrfache Sinn der Beichtverschwiegenheit ist deutlich: Sie dient in erster Linie dem Schutz des Pönitenten, und zwar: seine Sünden sollen nicht bekannt werden und auch nicht sonst irgendetwas, was aus der Beichte bekannt ist. Dann: Heilighaltung des Bußsakramentes. Der Pönitent muß die Sicherheit haben, daß alles, was in der Beichte vorkommt, nicht gebraucht wird. Der Inhalt der Verpflichtung läßt spüren, daß das Beichtsiegel hohe Bedeutung für den Erfolg des Apostolates hat. Es geht nicht bloß um die Einzelseelsorge — sosehr es zunächst nur um den einzelnen zu gehen scheint —: es wird hier ganz unmittelbar auch die Gemeinschaft als solche betroffen und getroffen (durch den etwaigen Gebrauch oder Mißbrauch oder unguuten Gebrauch des Beichtwissens). Nachlässigkeit im Bereich des Sigillums müßte in äußerst unguuter Weise die Umwelt beeinflussen.

3. Strafrechtlicher Schutz des Beichtgeheimnisses:
Wegen des hohen Einflusses des Beichtsiegels auf die Seelsorge am einzelnen wie an der Gemeinschaft hat es die Kirche strafrechtlich geschützt.

²⁶⁾ Benedikt XIV. (1740—1758) lehrte noch in seinem Werk „De servorum Dei beatificatione et canonisatione“ (Lib. III, c. 7), daß bei Untersuchungen über das Leben der Diener Gottes der Beichtvater über außerordentliche Gnaden und Tugenden sowie über Freisein von Sünden Zeugnis ablegen dürfe (Kurt-scheid, a.a.O. 146).

²⁷⁾ a.a.O. 129. — Vgl. auch S. Alfons, a.a.O.n. 640—644.

Der hl. Antonius von Padua († 1231) sagte: Die Verletzung des Beichtsiegels ist schlimmer als Mord und als die Sünde des Judas²⁸⁾. — Auch der strafrechtliche Schutz des Beichtsiegels hat eine Geschichte²⁹⁾. Wir wollen uns den geltenden Gesetzen zuwenden³⁰⁾.

Can. 2369 § 1 bestimmt: „Den Beichtvater, der es wagen sollte, das Beichtsiegel direkt zu verletzen, trifft die Exkommunikation, welche in ganz besonderer Weise (specialissimo modo) dem Heiligen Stuhl vorbehalten ist; wenn er das Beichtsiegel indirekt verletzt, unterliegt er den Strafen, die in can. 2368 § 1 aufgezählt sind“ (nämlich: er kann mit Suspension von der Meßfeier und vom Beicht hören, nach Schwere des Vergehens auch mit noch einschneidenderen Strafen, bis zur Degradation, belegt werden).

Daraus ergeben sich verschiedene Formen der Verletzung des Sigills:

1. Beichtverrat: Dieser kann in zweifacher Form geschehen: direkt und indirekt.

a) Direkter oder unmittelbarer Beichtverrat ist gegeben, wenn dem Beichtgeheimnis unterliegende Kenntnisse mit Bezeichnung des Pönitenten durch Wort oder Schrift, durch Zeichen oder auf andere Weise preisgegeben werden. Der Zusammenhang zwischen Pönitent und Sünde ist klar. (Gleichgültig ist, ob man den Namen weiß.) Es gibt keine Geringfügigkeit der Materie. — Wer sich herausnimmt, einen unmittelbaren (direkten) Beichtverrat zu begehen, zieht sich die von selbst eintretende „specialissimo modo“ dem Heiligen Stuhl reservierte Exkommunikation zu.

b) Indirekter oder mittelbarer Beichtverrat: Er liegt vor, wenn ein dem Beichtgeheimnis unterliegendes Wissen auf eine Weise preisgegeben wird, welche die Person des Pönitenten erschließen läßt. Der Zusammenhang zwischen Beichtkind und Sünde ist mithin nicht ohne weiteres klar, aber vermutbar. — Aus Erzählungen oder Äußerungen entsteht die Gefahr, daß jemand Kenntnis erlangt, die unter das Siegel fällt, was leicht geschehen kann, wenn z. B. jemand sagen würde, was für eine Sünde ihm heute oder an einem bestimmten Ort gebeichtet wurde. — Auf indirektem Beichtverrat steht keine von selbst eintretende Strafe, sondern es sind Urteilsstrafen angedroht, wie sie oben genannt wurden (Suspension, ja bis Degradation!).

²⁸⁾ Sermo dom. 1 quadrag. (Browe, a.a.O. 20).

²⁹⁾ Als Strafen für Verletzung des Sigills waren früher vorgesehen: Depositio, Degradatio, Inclusio. Die Strafbestimmung des Lateranense IV. vgl. oben Anmerkung 19. Für den Ordensmann war als Strafe vorgesehen: wöchentlich 3mal auf dem Boden sitzend bei Wasser und Brot fasten; nach beendeter Mahlzeit sich auf die Türschwelle legen, so daß alle über ihn schreiten müssen (Browe, a.a.O. 20 f.; Kurtscheid, a.a.O. 164 f.).

³⁰⁾ Vgl. Eichmann-Mörsdorf, a.a.O. II, 81 f.; III, 458 f. — H. Schauf, Einführung in das kirchliche Strafrecht (Aachen 1952) 258—267. — M. Leitner, Handbuch des katholischen Kirchenrechts (Regensburg 1921) IV, 129-131.

2. Verbotener Gebrauch des Beichtwissens im Sinne der can. 890, 891 (Gebrauch des Beichtwissens zum Beschwernis des Pönitenten; Gebrauch des Beichtwissens durch Obere). Hiernach ist es untersagt, das Wissen in einer dem Beichtkind lästigen Weise zu verwenden. Der Beichtvater darf den Pönitenten nicht einmal ‚drum anschauen‘, weil sonst das Vertrauen in die Verschwiegenheit gefährdet wird. — Der verbotene Gebrauch des Beichtwissens ist im CIC nicht ausdrücklich mit einer Strafe bedroht. Liegt dieser Gebrauch in gröblicher Weise vor, oder entsteht besonderes Ärgernis, dann kann eine Bestrafung nach Norm des can. 2222 § 1 erfolgen.

Es gibt eine Instruktion des Hl. Offiziums vom 9. Juni 1915, die vor unklugem Gebrauch des Beichtwissens warnt: „... Nichtsdestoweniger gibt es manchmal Spender dieses ... Sakramentes, die — zwar unter Verschweigung alles dessen, was die Person des Beichtkinds irgendwie verraten könnte — in Privatgesprächen oder auch öffentlich in Predigten vor dem Volk (zur Erbauung ... wie sie glauben) sich nicht scheuen, unbedacht von Dingen zu sprechen, die in der Beichte der Schlüsselgewalt unterworfen worden sind. Da aber in einer so gewichtigen und bedeutungsvollen Angelegenheit nicht nur das offenbare und vollendete Unrecht, sondern auch jeder Anschein und Verdacht einer Verletzung ... vermieden werden muß, ist es jedermann klar, wie sehr eine solche Sprechweise zu mißbilligen ist. Denn mag sie auch unter grundsätzlicher Wahrung des Beichtgeheimnisses geschehen, so ist es doch unvermeidlich, daß sie die frommen Ohren der Hörer befremdet und in ihren Herzen Mißtrauen weckt. Dies aber widerspricht schärfstens der Natur dieses Sakraments, durch welches der gnädigste Gott die Sünden .. tilgt ... Angesichts dessen hält sich diese Oberste Kongregation des Hl. Offiziums für verpflichtet, allen Ortsoberhirten und den Obern der Orden ... zu befehlen, daß sie derartige Mißbräuche ... unterdrücken ... und ... warnen, daß ... besonders bei Gelegenheit von Volksmissionen und Exerzitien niemals etwas, was zur Materie der sakramentalen Beichte gehört, in irgendwelcher Form und unter irgendwelchem Vorwand, nicht einmal nebenbei, weder direkt noch indirekt (ausgenommen den Fall erforderlicher Beratung, die nach den von bewährten Autoren gegebenen Normen einzuholen ist), in ihren öffentlichen und privaten Reden zu erwähnen wagen ...“ ³¹⁾.

3. Verletzung des Beichtsiegels durch jene, die nicht Beichtväter sind, aber Kenntnis aus der Beicht erlangt haben: „Wer aber in unbedachter Weise die Vorschrift des can. 889 § 2 verletzt, ist je nach Schwere des Vergehens mit einer heilsamen Strafe zu belegen,

³¹⁾ Vgl. Pfarramtsblatt 33, 1960, 198 f. — W. Grosam, Ein wichtiger Erlaß des heiligen Offiziums über das Beichtsiegel, in: Theologisch-praktische Quartalschrift 75, 1922, 198—208.

die auch in der Exkommunikation bestehen kann“ (can. 2369 § 2). Betroffen sind hier: Dolmetscher und jene, die irgendwie aus der Beichte etwas gehört haben. Für diesen Personenkreis liegt eine Androhung von Urteilsstrafen vor. Wenn man daher etwas erfahren würde, weil ein anderer das Sigillum verletzt hat, so dürfte man darüber nicht weiter reden.

4. Nachlaß einer Strafe, die wegen Verletzung des Beichtsiegels verwirkt wurde: Soweit es sich um Urteilsstrafen handelt, ist Strafnachlaß (über den Beichtvater) von dem kirchlichen Obern zu erbiten, der die Strafe verhängt hat (can. 2245 § 2, 2253 n. 2; 2289); in Todesgefahr kann jedoch jeder Priester die Absolution erteilen, wobei nachträgliche Eingabe an diesen Oberhirten notwendig ist (can. 882; 2252).

Soweit es sich um die (für direkten Beichtverrat vorgesehene specialissimo modo reservierte) Tatstrafe handelt, ist an sich vor der Absolutionserteilung Eingabe an die Pönitentiarie notwendig (can. 2253 n. 3); jedoch werden leicht die Voraussetzungen des ‚casus urgentior‘ (can. 2254 § 1) gegeben sein, wonach eine sofortige Lossprechung möglich, aber nachträgliche Eingabe an die Pönitentiarie zur Erlangung einer entsprechend schweren Buße unumgänglich ist³²); in Todesgefahr kann auch die Tatstrafe sogleich absolviert werden, wobei ebenfalls die Verpflichtung zum Rekurs an die Pönitentiarie nach Wiedergenesung bleibt (can. 882; 2252)³³).

4. Einzelne praktische Hinweise:

a) Eine eventuelle Gefährdung des Beichtsiegels kann von der Pflicht der materiellen Vollständigkeit der Beichte entschuldigen, z. B. bei Beichten in einem Krankensaal oder in offenem Beichtstuhl, der von Gläubigen umlagert ist³⁴).

b) Hat der Beichtvater aus der Beichte des Mitschuldigen (z. B. bei Brautbeichten) Kenntnis von einer Sünde, und jetzt wird sie nicht mehr gebeichtet, darf er nicht durch unkluges Fragen das Sigillum verraten.

c) Der Beichtvater hat weitgehende Dispensvollmacht von geheimen Ehehindernissen in jenen Fällen, in denen der zuständige Oberhirt wegen Gefährdung des Beichtsiegels nicht um Befreiungserteilung angegangen werden kann (can. 1045 § 3).

d) Unter Umständen kann schon die Mitteilung der Tatsache, daß dieser oder jener gebeichtet hat (zu der und der Zeit), eine indirekte Verletzung des Sigills oder wenigstens dem Pönitenten lästig sein.

³²) Die Eingabe könnte unterbleiben, wenn die in can. 2254 § 3 genannten Voraussetzungen vorliegen; diese dürften jedoch bei Priesterbeichten nur in selteneren Fällen gegeben sein.

³³) Vgl. J. Pfab, Reversion und Konversion (Freiburg 1961) 6 f. — D. Ott, Sigillum sacramentale, in: Pastor bonus 33, 1920/21, 22 f.

³⁴) F. Böhm SVD, Schwerhörigkeit und Beichtsiegel, in: Theologisch-praktische Quartalschrift 78, 1925, 344—350. — F. Thiebes, Die Beichte der Spätertaubten und Schwerhörigen, in: Kölner-Aachener-Essener Pastoralblatt 14, 1962, 302—307.

e) Selbst wenn keine Beschwerne für das Beichtkind zu befürchten ist, darf vom Beichtwissen weder privat noch öffentlich (Predigt) Gebrauch gemacht werden ³⁵).

f) Man darf sich über einen Casus mit erfahrenen Leuten beraten, aber man muß dann, wenn nicht die Erlaubnis des Beichtkinds zur Rücksprache vorliegt, den Fall so ändern und vortragen, daß auf den Pönitenten kein Verdacht fallen kann ³⁶).

g) Es gibt keine präsumierte Erlaubnis des Pönitenten (nicht einmal um mit ihm selber darüber zu reden); denn das Beichtsiegel verpflichtet auch dem Pönitenten gegenüber; der Beichtvater darf jedoch in der Beichte auf früher Gebeichtetes zu sprechen kommen ³⁷).

h) Ein Beichtzeugnis muß immer gegeben werden, wenn es verlangt wird, auch wenn keine Lossprechung erteilt worden wäre; diesbezüglich darf im Zeugnis nichts vermerkt sein.

i) Verworfen ist die Praxis, jenen Pönitenten, die absolviert wurden, einen Zettel zu geben, den sie bei der Kommunion vorweisen müssen ³⁸); ebenso ist die Praxis verworfen, nur sovielen Hostien zu konsekrieren, als man vorher Beichtkinder absolviert hat, weil so unwürdige Kommunionen trotzdem nicht vermieden werden können, und außerdem Ärgernis entsteht ³⁹).

j) Auch in Schreiben an die Pönitentiarie ist das Beichtsiegel zu wahren (Deckname); wenn man sich einer Mittelsperson (Generalprokurator, Agente) bedient, muß das Schreiben, welches der Pönitentiarie ausgehändigt wird, in einem eigenen wohlverschlossenen Umschlag sich befinden, so daß die Mittelsperson keinerlei Kenntnis vom Inhalt des Falles erhält ⁴⁰).

k) Die Konzilskongregation verbot einem Generalvikar, die Beichtväter der Regularen zu fragen, welche Sünden in einer gewissen Stadt am meisten vorkommen, damit er wisse, was er sich reservieren soll ⁴¹).

l) Ein Dekret der Konzilskongregation vom 18. November 1681 untersagt es den Volksmissionären, die ihnen durch die Beichte bekannt gewordenen Sünden auch nur im allgemeinen dem Pfarrer mitzuteilen, um ihn zu ei-

³⁵) Die Redemptoristenregel sagt in Const. 49: Auf der Kanzel darf nie etwas vorgebracht werden, was auch nur den Anschein einer Verletzung des Beichtgeheimnisses hat . . . ; und in Const. 104: Man möge sich hüten, in der Erholungszeit, namentlich auch auf Missionen bei Tisch, von Dingen des Beichtstuhls zu reden; ist es notwendig einen Fall zu besprechen, dann mit höchster Vorsicht, so daß man nicht gehört werden kann und das Siegel nicht bricht.

³⁶) So schon die Synode von Pavia 850 (Kurtscheid, a.a.O. 41).

³⁷) S. Alfons, a.a.O.n. 653.

³⁸) S. C. Prop. 14. 1. 1806 (CIC Fontes n. 4684).

³⁹) S. C. Prop. 29. 2. 1836 (CIC Fontes n. 4761).

⁴⁰) Monitum der Pönitentiarie (AAS 27, 1935, 62).

⁴¹) S. C. Conc. 19. 8. 1673 (CIC Fontes n. 2831).

friger Seelsorge anzuregen⁴²⁾. — Überhaupt: Mit einem Priester, der in der Gemeinde wirkt, spricht man nicht über Fälle aus dem Beichtstuhl.

m) Jemand schreibt in einem Brief: Dies (den Inhalt) teile ich Ihnen nur unter dem Beichtgeheimnis mit: Dadurch entsteht kein Beichtgeheimnis, sondern anvertrautes Geheimnis. — Ein Priester stimmt zu, daß er etwas, was ihm außerhalb der Beichte mitgeteilt wurde, unter Beichtsiegel geheim halten will: Es wäre trotzdem kein Beichtgeheimnis, und ein Bruch hätte keine strafrechtlichen Folgen.

n) Direkte Verletzung des Sigillums wäre es, zu sagen: Diese Person hat schwere Sünden gebeichtet (auch wenn keine konkrete genannt wird).

o) Nicht gegen das Beichtsiegel wäre es, wenn man sich z. B. nach der Beichte nach dem Namen eines Pönitenten erkundigt, oder über ihn Näheres zu erfahren sucht (aber die gestellten Fragen dürfen keinen bestimmten Verdacht erregen!).

p) Von einer Sache, die man schon außerhalb der Beichte erfahren hat, darf man reden, nicht aber über die näheren Umstände, die man vielleicht nur beim Beichthören zu wissen bekommen hat.

q) Zwei Beichtväter, denen ein Pönitent dieselben Sünden gebeichtet hat, dürfen auch miteinander nicht darüber reden⁴³⁾.

r) Das Beichtsiegel verpflichtet so streng, daß der Beichtvater ohne Erlaubnis des Beichtkinds auch nicht mit seinem Beichtvater innerhalb oder außerhalb der Beichte oder mit dem Beichtvater seines Beichtkinds über die Beichte reden darf⁴⁴⁾. Ja, er müßte eine Sünde auslassen, wenn er sie nicht beichten könnte, ohne das Siegel zu verletzen⁴⁵⁾.

s) Besteht keine Gefahr der Verletzung und braucht kein Nachteil für den Pönitenten befürchtet werden, so ist der Gebrauch der aus der Beichte erlangten Kenntnis erlaubt, vorausgesetzt, daß auch jegliche Verwundung vermieden wird. So kann die in der Beichte gewonnene Erkenntnis für den Beichtvater der Beweggrund sein, andere Menschen, das Beichtkind nicht ausgenommen, gütiger zu behandeln, sich selber besser in Zucht zu halten, verschiedene Fragen tiefer zu studieren, Gefahren zu vermeiden, die man bei sorgfältiger Prüfung auch ohne Mitteilung durch den Pönitenten erkannt hätte, ja eine konkrete Gefahr zu vereiteln, wenn es unauffällig geschehen kann⁴⁶⁾.

t) Nicht erlaubt ist es, zu sagen: in dieser Pfarrei kommt sehr häufig eine bestimmte Sünde vor. Oder: Bei der letzten Aushilfe waren die meisten

⁴²⁾ Kurtscheid, a.a.O. 130.

⁴³⁾ H. Jone OFMCap, Katholische Moraltheologie (17. Aufl. Paderborn 1961) n. 613.

⁴⁴⁾ Schauf, a.a.O.n. 351.

⁴⁵⁾ Jone, a.a.O.n. 614.

⁴⁶⁾ Schauf, a.a.O.n. 361.

der Pönitenten über ein Jahr nimmer beim Beichten gewesen (besonders wenn die Zahl der gehörten Beichten gering ist).

u) Sollte jemand rein fingiert beichten, also ohne jegliche Absicht, das Bußsakrament zu empfangen, den Priester aufsuchen, dann entsteht natürlich auch kein Beichtgeheimnis.

v) Unter das Siegel fallen auch alle mitgeteilten Umstände einer Sünde, wie Gelegenheit, Ort, Zeit, Zweck. Andere Tatsachen, wie Alter, Geschlecht, Ordensprofeß, Verheiratetsein fallen nicht unters Sigill (aber Vorsicht; es könnte daraus auf eine gebeichtete Sünde geschlossen werden).

w) Eine indirekte Verletzung liegt vor bei der Aussage, jemand habe bei der Beichte sehr lange gebraucht, wenn daraus geschlossen werden muß, daß viele Sünden vorlagen. (Nicht aber, wenn schon bekannt ist, daß ein gewisser Pönitent immer lange braucht, oder der Beichtvater selber langsam ist) ⁴⁷⁾.

x) Eine (seitens des Beichtvaters) unklug durchgeführte Restitution kann zur Verletzung des Sigillums führen.

5. Bürgerliches Recht:

Auch die staatliche Gesetzgebung beschäftigt sich mit dem Beichtsiegel. So bestimmte das preußische Landrecht vom Jahre 1794: Was einem Geistlichen unter dem Siegel der Beichte oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut worden ist, das muß er bei Verlust seines Amtes geheim halten. — Auch das preußische Strafgesetzbuch von 1851 stellt Verletzung des Sigillums noch unter Strafe; der strafrechtliche Schutz der Beichte fällt erst 1877 ⁴⁸⁾. Im Rahmen des Amtsgeheimnisses der Geistlichen wird das Beichtgeheimnis auch vom heutigen deutschen bürgerlichen Recht geschützt ⁴⁹⁾:

a) Strafprozeßordnung § 53: Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt: 1. Geistliche über das, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist ...

b) Zivilprozeßordnung § 383: I. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt: ... 4. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist; 5. Personen, welchen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht ... III. Die Vernehmung der un-

⁴⁷⁾ Schauf, a.a.O.n. 360.

⁴⁸⁾ Kurtscheid, a.a.O. 169 f.

⁴⁹⁾ Vgl. zum folgenden: Pfarramtsblatt 33, 1960, 202 f. — H. Lenz, Die Kirche und das weltliche Recht (Köln 1956) 361—368.

ter Nr. 4. und 5. bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf Tatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann.

c) Reichskonkordat vom 20. Juli 1933, Art. 9: Geistliche können von Gerichtsbehörden und anderen Behörden nicht um Auskünfte über Tatsachen angehalten werden, die ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden sind und deshalb unter die Pflicht der seelsorglichen Verschwiegenheit fallen.

Die vorstehenden Gesetzestexte schützen das Beichtgeheimnis, aber nicht nur dieses, sondern alle in Ausübung der Seelsorge gewonnenen Kenntnisse. Auch Geistliche anderer Bekenntnisse können sich darauf berufen.

Abschließend kann man sagen: Der direkte Beichtverrat kommt kaum, oder doch nur äußerst selten vor; leichter gegeben ist die Gefahr einer indirekten Verletzung und unbefugten, wohl auch unbedachten Gebrauches des Beichtwissens; dies wäre aber verwerflich und ist darum zu meiden. Um die rechte Einstellung zum Sigillum zu erlangen, scheint es notwendig, nicht bloß auf die Strafe zu schauen (wie man einer von selbst eintretenden noch entgeht, wobei im Unterbewußtsein das andere als erlaubt gilt), sondern auf die Forderung und Notwendigkeit der Geheimhaltung als solcher, die aus dem über das Geheimnis allgemein Gesagte seine rechte Beleuchtung erhält.

Konzils-Kommission „De Religiosis“

Die Konzilväter haben im Oktober 1962 aus ihren Reihen 16 Vertreter gewählt, die unter dem Vorsitz von Kardinal Valerio Valeri, dem Präfekten der Religiosenkongregation, die Kommission bilden, die die Fragen der „Vollkommenheitsstände“ beraten soll. Zu diesen gewählten Mitgliedern hat der Hl. Vater, wie für die übrigen Kommissionen, weitere 9 Mitglieder ernannt. Die Kommission „De Religiosis“ setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Vorsitzender: Kardinal Valerio Valeri, Präfekt der Religiosenkongregation

a) gewählte Mitglieder:

1. Gerard Huyghe, Bischof von Arras (Frankreich)
2. Karl Joseph Leiprecht, Bischof von Rottenburg (Deutschland)

3. Arturo Tabera Araoz, Bischof von Albacete (Spanien)
4. Girolamo Bartolomeo Bortignon OFM Cap, Bischof von Padua (Italien)
5. Kardinal Juan Landázuri Ricketts OFM, Erzbischof von Lima (Peru)
6. George Beck AA, Bischof von Salford (England)
7. Benedikt Reetz OSB, Erzabt von Beuron (Deutschland)
8. Bernardino Echeverria Ruiz OFM, Bischof von Ambato (Ecuador)
9. George Flahiff CSB, Erzbischof von Winnipeg (Canada)
10. Edward Celestin Daly OP, Bischof von Des Moines (USA)
11. Benedict Tomizawa, Bischof von Sapporo (Japan)
12. Joseph Urtasun, Erzbischof von Avignon (Frankreich)
13. Augustinus Sépinski OFM, Generalminister der Franziskaner (Frankreich)
14. Thomas Vincent Cahill, Bischof von Cairns (Australien)
15. Joseph McShea, Bischof von Allentow (USA)
16. Paolo Botto, Erzbischof von Cagliari (Italien)

b) ernannte Mitglieder:

17. Bernard Mels CICM, Erzbischof von Luluabourg (Congo)
18. Paul Philippe OP, Tit. Erzbischof von Heracleopolis, Sekretär der Religiosenkongregation (Frankreich)
19. Louis Severin Haller, Tit. Bischof von Bethlehem, Abt von St. Maurice (Schweiz)
20. Enrico Romolo Compagnone OCD, Bischof von Anagni (Italien)
21. Dominic Vendargon, Bischof von Kuala Lumpur (Malaya)
22. Ceslao Sipovic MIC, Tit. Bischof von Mariamme (Litauen)
23. Sighard Kleiner SOCist, Generalabt der Zisterzienser (Deutschland)
24. Jean-Baptiste Janssens SJ, Generaloberer der Jesuiten (Belgien)
25. Renato Ziggotti SDB, Generaloberer der Salesianer Don Boscos (Italien)

Das kirchliche Handelsverbot und die Bewirtschaftung des Klostervermögens

Von P. Dr. Karl Siepen CSSR, Köln

Der kirchliche Gesetzgeber zählt im ersten Teil des Personenrechts verschiedene Tätigkeiten auf, die allen Klerikern und Ordensleuten (c. 592) verboten sind ¹⁾, weil sie für die geistliche Person standesfremd sind und deshalb ihr Ansehen und ihren Beruf gefährden. Dazu gehören nicht zuletzt Kaufmanns- oder Handelsgeschäfte, die durch c. 142 und neuerdings durch das Dekret „Pluribus ex documentis“ der Konzilskongregation vom 22. 3. 1950 ²⁾ verboten wurden:

„Aus zahlreichen Dokumenten geht hervor, daß in der Kirche zu jeder Zeit den Klerikern, die zum Anteil des Herrn berufen sind, weltliche Geschäfte, besonders ein Handels- und Kaufmannsgeschäft, unter schweren Strafen und Zensuren verboten gewesen sind.

Der Apostel selbst mahnte ja schon im zweiten Brief an Timotheus (2,4): ‚Keiner, der Gott Kriegsdienst leistet, läßt sich in weltliche Geschäfte ein.‘ Kein Wunder daher, wenn das Konzil von Trient (sess. 22, cap. 1, de reform.), von diesen Vergehen handelnd, kein Bedenken trug zu bestimmen: ‚Daß das, was von den Päpsten und den heiligen Konzilien schon früher über Vermeidung weltlicher Geschäfte vielfach und heilsam verordnet worden ist, auch für die Zukunft unter denselben noch größeren, nach dem Ermessen des Ordinarius zu bestimmenden Strafen beobachtet werden soll...‘

An diesen Grundsätzen daher durchaus festhaltend, bestimmt der Codex iur. can. in can. 142: ‚Den Klerikern ist es verboten, ein Handels- oder Kaufmannsgeschäft persönlich oder durch andere, zum eigenen oder zu fremden Nutzen zu betreiben.‘ Dieses Verbot erstreckt sich aber auch auf die Religiösen gemäß can. 592. Ja, der Codex schützte diese Vorschrift in can. 2380 auch mit besonderen Strafsanktionen, indem er hinzufügt: ‚Kleriker und Religiösen, die persönlich oder durch andere ein Handels- oder Kaufmannsgeschäft gegen die Vor-

¹⁾ c. 137: Bürgerschaftsleistung; c. 139: Ausüben der Medizin und Chirurgie; notarielle Tätigkeit außerhalb des kirchlichen Bereichs; Übernahme öffentlicher Ämter mit ziviler Gerichtsbarkeit oder Verwaltungsgewalt; Vermögensverwaltung für Laien; Übernahme weltlicher Ämter, mit denen Rechenschaftsablegung verbunden ist, Tätigkeit als Prozeßstellvertreter oder Anwalt beim weltlichen Gericht, außer in Sachen der eigenen Person oder des eigenen Klosters; Teilnahme an weltlichen Kriminalverfahren; Übernahme von Abgeordnetenstellen; c. 141 freiwillige Übernahme des Militärdienstes.

²⁾ Acta Apostolicae Sedis 42, 1950, 330 f.; deutscher Text nach Mayer H. S. Neueste Kirchenrechtssammlung, Freiburg 1962, IV. 574.

schrift des can. 142 betreiben, sollen vom Ordinarius mit entsprechenden Strafen je nach der Schwere der Schuld bestraft werden'. Damit die kirchliche Disziplin auf diesem Gebiet fester und einheitlicher wird und damit Mißständen vorgebeugt wird, hat Unser Heiliger Vater, Papst Pius XII., zu bestimmen geruht, daß alle Kleriker und Religiösen des lateinischen Ritus, von denen in can. 487—681 die Rede ist, auch die Mitglieder der neuen weltlichen Institute nicht ausgenommen, die persönlich oder durch andere ein Kaufmanns- oder Handelsgeschäft irgendwelcher Art, auch mit Geld, zum eigenen oder zu fremdem Nutzen, gegen die Vorschrift des can. 142 betreiben, da dieses Vergehens schuldig, der ohne weiteres eintretenden, dem Apostolischen Stuhl in besonderer Weise vorbehaltenen Exkommunikation verfallen und gegebenenfalls auch mit der Strafe der Degradierung belegt werden (*excommunicationem latae sententiae Apostolicae Sedi speciali modo reservatam incurrant et, si casus ferat, degradationis quoque poena plectantur*).

Die Oberen jedoch, die diese Delikte entsprechend ihrer Amtspflicht und ihrer Möglichkeit nicht verhindert haben, sollen abgesetzt und unfähig erklärt werden für jedes Amt, das mit Leitung oder Verwaltung verbunden ist (*Superiores vero, qui eadem delicta, pro munere suo ac facultate, non impediverint, destituendi sunt ab officio et inhabiles declarandi ad quodlibet regiminis et administrationis munus*).

Für alle endlich, deren Vorsatz oder Fahrlässigkeit die begangenen Delikte zuzuschreiben sind, bleibt immer die Pflicht, den angerichteten Schaden wiedergutzumachen (*pro omnibus denique, quorum dolo vel culpa patrata facinora tribuenda sint, firma semper manet obligatio reparandi damna illata*).“

Schon immer sah die Kirche im Streben ihrer Geistlichen und Ordensleute nach großem Vermögen, im reinen Geschäftsgeist und der Erwerbssgier, die besonders leicht im Handel zum Vorschein kommen, die Wurzel vieler Übel. Sie hat darum zu allen Zeiten den eigentlichen Handel für ihre Kleriker und Ordensleute verboten, weil man nicht Gott und dem Mammon zugleich dienen könne³⁾. Diese Einstellung entspricht einer alten Tradition der Kirche, die den Handel mit seinen größeren Risiken und rascheren Gewinnen immer für gefährlich und religiös verdächtig hielt und lieber zu Landwirtschaft und Handwerk mit ihren regelmäßigen, wengleich langsameren und bescheideneren Erträgen riet⁴⁾.

³⁾ Vgl. die Geschichte des Handelsverbots, Hofmeister, Ph., in: Münchener Theologische Zeitschrift (= MThZ) 2, 1951, 27 ff.

⁴⁾ Strieder, J., Die sozialpolitische Bedeutung des hl. Franziskus, in: Franziskanische Studien 13, 1926, 271.

1. BEGRIFF UND ARTEN DER VERBOTENEN HANDELSGESCHÄFTE

Handelsgeschäft (eigentlicher Handel = *negotiatio quaestuosa*) ist der in Gewinnabsicht betätigte An- und Verkauf von Waren (z. B. Tätigkeit des Kaufmanns). Gemeint ist das Einkaufen von Waren, um sie im Groß- oder Kleinhandel unverändert, aber teurer, d. h. mit einer Gewinnspanne wieder zu verkaufen.

Geldgeschäfte (Bankgeschäfte = *negotiatio argentaria*), vor allem der An- und Verkauf von Wertpapieren an Banken und Börsen um des Gewinnes willen und der Besitz von Bankinstituten (Tätigkeit des Bankiers, Geldwechslers, Börsenmaklers), fallen unter das kirchliche Verbot. Vor allem sind **Spekulations- und Differenzgeschäfte** mit Wertpapieren streng verboten; denn das Kirchen- und Klostervermögen darf niemals dem mit diesen Geschäften verbundenen Risiko ausgesetzt werden⁵⁾. Auch jede sonstige finanzielle Beteiligung an Geschäftsunternehmen mit Hilfe von Klostervermögen ohne die erforderliche Genehmigung hat wegen des damit übernommenen Risikos als verbotenes Handelsgeschäft zu gelten. Solche Unternehmen haben erfahrungsgemäß nicht selten zu schweren Verlusten geführt⁶⁾.

Zu den verbotenen Handelsgeschäften gehören auch **gewerbliche Unternehmen** (*negotiatio industrialis*), die Waren zu Bearbeitung oder Verarbeitung durch angestellte Kräfte ankaufen, um sie gewinnbringend wieder zu verkaufen (Tätigkeit des Fabrikanten)⁷⁾.

Allgemein kann man sagen, daß all das unter das Verbot fällt, was den, der das Handelsgeschäft ausübt, einen Wert hereinnehmen läßt, um ihn ohne merkliches persönliches Dazutun mit Vorteil weiterzugeben, also das **geschäftige Geldmachen aus einer Sache**⁸⁾. Und zwar sind solche Geschäfte verboten, ganz gleich ob sie mit eigenen oder fremden, kirchlichem oder nicht kirchlichem Vermögen, in eigener Person oder durch andere, zu eigenem oder fremden Nutzen betrieben werden⁹⁾. Der Handel ist auch dann verboten, wenn er geschieht zum Bau einer Kirche oder zum Unterhalt von caritativen Werken oder Anstalten oder zur Finanzierung der Mission¹⁰⁾.

⁵⁾ Eichmann-Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts⁹, Paderborn 1958, II. Bd, 50

⁶⁾ Hanstein, H., Ordensrecht, Paderborn 1953, 182

⁷⁾ Eichmann-Mörsdorf I 278; Hanstein, Ordensrecht 181; Abellán, P., De vetita clericis et religionis negotiatione, in: Periodica 39, 1950, 252 ff.

⁸⁾ Hofmeister, Das Handelsverbot für geistliche Personen, in: MThZ 2, 1951, 25

⁹⁾ Vgl. das Dekret der SC Conc. vom 22. 3. 1950

¹⁰⁾ Hanstein, Ordensrecht 181; Hofmeister, Handelsverbot 26; Letzterer weist auf eine Antwort der Kongregation für die Glaubensverbreitung (SC Prop.) vom 4. 2. 1860 hin, in der die Kongregation auch nicht Handel und Ge-

Das Verbot trifft, da das Gesetz von einem Betreiben (*exercere*) von Handelsgeschäften spricht, nur die gewerbsmäßige Ausübung, die im allgemeinen einen wiederholten Geschäftsvorgang erfordert. Diese gewerbsmäßige Ausübung kann aber auch schon bei einem einzigen Geschäft gegeben sein, wenn dieses seiner Art und seinem Umfang nach einen gewerbsmäßigen Charakter hat¹¹⁾.

2. STRAFEN FÜR DIE ÜBERTRETUNG DES VERBOTES

Der CIC hatte bisher in c. 2380 für die Übertretung des Handelsverbotes eine Verfügungsstrafe vorgesehen, die dem Ermessen des Ordinarius (Ortsbischof bzw. exemter höherer Ordensoberer) anheimgestellt war. Das Dekret der SC Conc vom 22. 3. 1950 hat die Strafen wesentlich verschärft. Allen Klerikern und Ordensleuten (und zwar im weiten Sinn, auch Mitgliedern von Gesellschaften mit gemeinschaftlichem Leben ohne amtliche Gelübde und von Säkularinstituten, wenn sie als Mitglieder des Institutes oder für das Institut, nicht aber als äußere in der Welt lebende Mitglieder mit persönlicher Haftung handeln)¹²⁾ ist angedroht, daß sie bei Ausübung derartiger Handelsgeschäfte die von selbst eintretende Exkommunikation verwirken, die dem Heiligen Stuhl in besonderer Weise vorbehalten ist. Außerdem sieht das Dekret in schwerwiegenden Fällen als Urteilsstrafe die Degradation (Ausstoßung aus dem geistlichen Stand) nach c. 2305 vor. Obere aber, die solche Vergehen nicht nach Kräften verhindert haben, wie es ihre Amtspflicht gewesen wäre, sind ihres Amtes zu entheben und für unfähig zu erklären, das Amt eines Obern oder Vermögensverwalters auszuüben. Endlich müssen für den angerichteten Schaden alle aufkommen, deren Böswilligkeit oder Fahrlässigkeit die Begehung einer solchen Straftat zugeschrieben werden muß¹³⁾.

Praktisch ist aber der Eintritt der Exkommunikation schwer festzustellen, da das Dekret nur die gewerbsmäßige Ausübung (*mercaturam vel negotiationem exercere*, c. 142) bestraft und die Auffassung der

werbe im Interesse der Glaubensverbreitung gestattete. Die Regierung von Tibet ließ nämlich Ausländer nur unter dem Titel von Händlern ins Land. Die Missionare konnten also nur unter diesem Titel Tibet betreten. Vgl. *Codicis Iuris Canonici Fontes* ed. Gasparri P. et Seredi I. VII n. 4648

¹¹⁾ Eichmann-Mörsdorf I 278; vgl. auch Gutiérrez, *De vetita clericis et religiosis negotiatione seu mercatura*, in: *Commentarium pro Religiosis et Missionariis* (= CpR) Rom 29, 1950, 208 ff.

¹²⁾ Gutiérrez, *De vetita negotiatione*, CpR 30, 1951, 152

¹³⁾ Die genannten Strafen gelten aber nicht für den weltlichen Geschäftspartner; vgl. Gutiérrez, *De vetita negotiatione*, CpR 30, 1951, 158 f.

¹⁴⁾ Vgl. Hofmeister, *Handelsverbot* 38; Jone H. *Gesetzbuch der latein. Kirche*², Paderborn 1950/53, I 170; strenger urteilen Hanstein, *Ordensrecht* 182; Eichmann-Mörsdorf I, 278 und besonders Gutiérrez, *De vetita negotiatione* 208 ff.

Autoren darüber auseinandergo, wann man von einem gewerbsmäßigen Handel sprechen kann¹⁴⁾). Außerdem bestehen vielfach sehr alte gegenteilige Gewohnheiten, die das Dekret nicht aufheben wollte (vgl. c. 30)¹⁵⁾.

3 . VERKAUF DER ERTRÄGNISSE AUS DER BEWIRTSCHAFTUNG DES KLOSTERVERMÖGENS UND ERLAUBTE GEWERBE

Für viele Klöster, besonders auch für die alten Abteien und beschaulichen Nonnenklöster, die weniger im äußeren Apostolat tätig sind, ist die Bewirtschaftung des Klosterbesitzes eine wichtige Einnahmequelle. Mit einer sachgemäßen und nutzbringenden Bewirtschaftung des Kloster- oder Anstaltsvermögens durch eigene Kräfte, Anstaltsinsassen, Dienstpersonal oder Arbeiter ist notwendig verbunden der Absatz der Erzeugnisse, die im Kloster selbst nicht gebraucht werden. Daher müssen die klösterlichen Verbände ihre eigenen Wirtschaftserzeugnisse in den Handel bringen können. Obwohl eigentliche Handelsgeschäfte für Kleriker und Ordensleute in der Kirche immer verboten waren, ist jedoch die Bewirtschaftung der im Eigentum der klösterlichen Verbände befindlichen Ländereien, Wälder, Weinberge und der Verkauf der Erzeugnisse nie von der kirchlichen Autorität beanstandet worden¹⁶⁾. Auch die Ausübung eines ehrbaren Gewerbes durch Ordensleute und ihre Zöglinge und Anstaltsinsassen (z. B. in Waisenhäusern, Erziehungsanstalten usw.), um dadurch den Lebensunterhalt zu verdienen, ist erlaubt¹⁷⁾, wenn bei diesem Gewerbe die Arbeitsleistung überwiegt, nicht aber wenn gekaufte Sachen ohne merkliches persönliches Dazutun mit Gewinn weiter verkauft werden. Nicht selten ist die Herstellung und der Vertrieb von Medikamenten (Heilkräutern) und Spirituosen mit Klöstern verbunden. Der Heilige Stuhl nahm zwar wiederholt gegen den Verkauf von Medikamenten durch Ordensleute Stellung¹⁸⁾, doch erteilte er auch häufig Indulte, besonders für bedürftige Nonnenklöster. In der neueren Gesetzgebung des Heiligen Stuhles für die klausurierten Ordensfrauen¹⁹⁾

¹⁵⁾ Vgl. die praktischen Hinweise in folgendem.

¹⁶⁾ Vgl. Hofmeister, Handelsverbot MThZ 2, 1951, 41; Auch den Weltgeistlichen ist naturgemäß nicht verboten, die natürlichen Früchte ihrer Benefizialgüter in den Handel zu bringen. Vgl. Hofmeister a.a.O. 25; Eichmann-E. Das Strafrecht des CIC, Paderborn 1920, 213

¹⁷⁾ Dabei dürfen auch einige weltliche Hilfs- und Aufsichtskräfte eingestellt werden, z. B. in Paramentenwerkstätten, Wäschereien, Druckereien und Verlagen für religiöses Schrifttum.

¹⁸⁾ Näheres vgl. bei Hofmeister, Handelsverbot MThZ 2, 1951, 42; ausgenommen wurde aber immer der Hospitalorden des hl. Johannes von Gott, der überall öffentliche Apotheken unterhalten darf.

¹⁹⁾ Constitutio Pius XII. „Sponsa Christi“ vom 21. 11. 1950 (AAS 43, 1951, 5-24) und Instr. der SC. Rel. „Inter praeclara“ vom 23. 11. 1950 (AAS 43, 1951, 37-44); deutsche Übersetzung im Pfarramtsblatt 31, 1958, Nr. 22

werden die Ordensfrauen sogar ausdrücklich aufgefordert, wenn es die zeitlichen Notwendigkeiten des Lebens fordern, auch andere als die bisher gewohnten Arbeiten zu suchen oder anzunehmen (Instr. XXVI, 1). Die kirchlichen Ordensobern sollen den Nonnen, die dessen bedürfen, eine gewinnbringende Arbeit verschaffen; sie können sich dazu außer anderer ehrbarer Erwerbszweige auch der Mithilfe frommer Vereinigungen und selbst weltlicher Genossenschaften bedienen. Auch über die Qualität der Arbeiten und über den gerechten Preis, der dafür zu fordern ist, sollen sie wachen (Instr. XXVII, 1, 2)²⁰⁾.

Die Bereitung von Wein in den Klöstern geschah schon zu Zeiten des hl. Benedikt; in den Bierländern ist das Brauen und der Verkauf von Bier an Weltleute schon seit dem 13. Jahrhundert üblich²¹⁾. Doch dürfte es zu empfehlen sein, vor Einrichtung solcher Betriebe, vor allem wenn sie nicht in erster Linie für den eigenen Bedarf gebraucht werden, die Genehmigung des Heiligen Stuhles einzuholen. Das gilt noch mehr für die Herstellung hochprozentiger alkoholischer Getränke, wenn auch gerade auf diesem Gebiet nicht wenige Klostererzeugnisse berühmt geworden sind (Chartreuse, Benediktinerlikör, Trappistenlikör, Karmelitengeist, Klarissengeist usw.), die heute jedoch oft nur noch den Namen von Klöstern tragen, in Wirklichkeit aber von rein weltlichen Firmen hergestellt und vertrieben werden. Von einem absoluten Verbot kann also zumindest in der Praxis keine Rede sein.

Über die Erlaubtheit eines regelrechten Buch- und Devotionalienhandels, wenigstens soweit es sich nicht um Druckwerke der Ordensangehörigen handelt, sind die Autoren sich nicht einig²²⁾. Den Vertrieb der Druckwerke von Ordensangehörigen hält man allgemein für erlaubt. Doch das Apostolat der Presse dürfte weiter zu fassen sein. In den von der Religiosenkongregation herausgegebenen Fragen für den

²⁰⁾ In einer Rundfunkansprache an die klausurierten Ordensfrauen der Welt, die Pius XII. am 19. und 26. Juli und am 2. Aug. 1958 über den Vatikansender gehalten hat (AAS 50, 1958, 562—586; deutsche Übersetzung im Pfarramtsblatt 31, 1958 Nr. 22 S. 438 ff.) führt der Papst u. a. aus: „Es gibt tatsächlich Klöster, die leider fast an Hunger, Elend und Entbehrung zu Grunde gehen; es gibt andere, die aus wirtschaftlichen Schwierigkeiten ein sehr kärgliches Leben führen. ... Das normale und unmittelbare Heilmittel für diese Notlage ist die Arbeit der Nonnen selbst. Daher fordern wir die Ordensfrauen zu solcher Arbeit auf, damit sie sich ihren Lebensunterhalt selbst verschaffen und nicht zuerst auf die Güte und Hilfsbereitschaft anderer rechnen. ... In gleicher Weise fordern Wir euch auf, euer handwerkliches Geschick zu entwickeln und zu vervollkommen, und euch auch den gegenwärtigen Verhältnissen anzupassen, wie es im Artikel VIII § 3 n. 2 (Sponsa Christi) gesagt ist. ... Diese Arbeit muß derart geregelt sein, daß sie mit den anderen Einkünften den auskömmlichen Unterhalt der Nonnen sicherstellt. Die Ortsoberräten und die Obern sollen darüber wachen, daß den Nonnen die notwendige, passende und einträgliche Arbeit niemals abgehe“.

²¹⁾ Hofmeister, Handelsverbot MThZ 2, 1951, 42 f.

²²⁾ Hanstein, Ordensrecht 181; Jone I 170; Hofmeister, Handelsverbot MThZ 2, 1951, 40 f. Gutiérrez, De vetita negotiatione, CpR 1950 207

Fünfjahresbericht heißt es unter dem Abschnitt „Apostolat der Presse“ in Nr. 312: „Ob die klösterliche Genossenschaft das Apostolat ausübt durch Abfassung, Veröffentlichung oder Herausgabe und Verbreitung von Büchern und Zeitschriften“, und in Nr. 315: „Ob man sich bei der Verbreitung von Büchern von dem Schein übermäßiger Gewinnsucht freihält und die nötigen Vorsichtsmaßnahmen trifft zur Vorbeugung von Gefahren.“²³⁾ Man wird also auch nichts gegen den Vertrieb fremder Druckschriften einwenden können, wenn derselbe wirklich im Sinne des Apostolats der Presse geschieht. Dasselbe gilt nach Hofmeister²⁴⁾ betreffs des Verkaufs von Devotionalien (Rosenkränzen, Medaillen, Bildern usw.). Die Autoren verlangen aber, daß man solche Dinge nur zum Selbstkostenpreis verkauft²⁵⁾.

Im einzelnen bleiben auf diesem Gebiet noch manche Fragen offen. Solange ein begründeter Zweifel besteht, ob ein bestimmter Tatbestand unter das Handelsverbot fällt, kann man sich an den Rechtsgrundsatz halten: „In dubio iuris leges non urgent“ (Bei einem Zweifel hinsichtlich der Rechtsfragen verpflichten die Gesetze nicht, c. 15). Wenn solche Wirtschaftsbetriebe notwendig werden, ist es der Sicherheit halber aber zu empfehlen, die Genehmigung des Heiligen Stuhles einzuholen. Das ist auch vielfach geschehen, und die Erlaubnis ist gewährt worden²⁶⁾.

Unter das kirchliche Handelsverbot fällt aber keineswegs das, was zu einer geordneten Wirtschaft gehört, wie der Verkauf überflüssiger Gegenstände, z. B. Abstoßen von Maschinen, Autos, Lastwagen, Einrichtungsgegenständen usw. Doch sind hier die kirchlichen Bestimmungen über die Veräußerung von Kirchengut zu beachten (cc. 534, 1529 ff.), und vor allem ist dafür zu sorgen, daß ein Kloster durch solche Verkäufe und Geschäfte kein Ärgernis erregt und nicht in den Verdacht kommt, sich bereichern zu wollen..

Bei aller Unsicherheit im einzelnen, kommt es schließlich auf den Geist an, in dem man sich dem kirchlichen Handelsverbot unterwirft und jede auch noch so verlockende Chance zu Spekulationen, Zwischenhandel oder gewinnbringenden Geschäften ausschlägt. Die Kirche verlangt die Befolgung dieses Verbotes selbst dann, wenn der Handel guten Zielen dient; denn hier wie überall gilt für sie der Grundsatz: Der gute Zweck kann unheilige Mittel nicht heiligen.

²³⁾ *Elenchus quaestionum* der SC. Rel. v. 9. 12. 1948, nach Mayer H. S., Neueste Kirchenrechtssammlung, Freiburg 1953/55, III, 177.

²⁴⁾ Handelsverbot, MThZ 2, 1951, 41

²⁵⁾ Hanstein, Ordensrecht 181; Jone I 170

²⁶⁾ Nach Hofmeister, Handelsverbot MThZ 2, 1951, 43, sind solche Indulte, wenigstens soweit es sich um den in Not geratenen Klerus selbst handelt, keine Dispensen vom Gesetz, sondern ein Postulat des Naturrechts. Vgl. auch Grentrup, Th., Das kirchliche Handelsverbot für die Missionare, in: Zeitschrift f. Missionswissenschaft und Religionswissenschaft, Münster, 15, 1925, 268.

Beitrag zur Frage des Verhältnisses von Ordensrecht, Privatrecht und Steuerrecht

Anmerkung zu einem Urteil des Finanzgerichtes
Düsseldorf und des Bundesfinanzhofes

Von Rechtsanwalt Dr. Heinrich Helfrich, Bonn

I.

P. Dr. Karl Siepen hat seinem ausgezeichneten Aufsatz „Die Rechtsstellung der klösterlichen Verbände in der Bundesrepublik Deutschland“, abgedruckt in Heft 2/3 der „Ordenskorrespondenz“ 1960 S. 35, eine Statistik über die Rechtsstellung von 282 klösterlichen Verbänden angefügt, aus der sich ergibt, daß insgesamt 30 dieser Verbände im bürgerlichen Rechtsverkehr als GmbH und 1 Verband als AG auftritt. Wirtschaftliche Hilfsbetriebe (z. B. Verlage, Druckereien usw.) und Einzelniederlassungen, die als selbständige Rechtspersonen ebenfalls in Form einer Kapitalgesellschaft auftreten (es sind deren wahrscheinlich viel mehr als die genannten 31 Kapitalgesellschaften), sind in diesen Zahlen nicht enthalten.

Es scheint mir daher wichtig, die Cellerare und Prokuratoren unserer Orden auf ein Urteil hinzuweisen, das am 30. 1. 1963 die III. Kammer des Finanzgerichtes (FG) Düsseldorf in einer Gesellschaftssteuer-sache erlassen hat und das auf Seite 137 dieses Heftes veröffentlicht wird.

Der T a t b e s t a n d :

(im einzelnen wolle er dem abgedruckten Urteil entnommen werden):

Eine von einer Ordensprovinz durch vier Angehörige derselben gegründete GmbH hatte zum Gegenstand ihres Unternehmens die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Zwecke des Ordens, insbesondere durch Besitz und Verwaltung des für die Ordensprovinz erforderlichen Grundbesitzes. Das Stammkapital betrug DM 20 000,—. Eine Buchführung unterhielt die Gesellschaft nicht; sie erstellte deshalb auch keine Bilanzen. Lediglich statistisch wurde nachträglich, um den Formvorschriften der §§ 41 ff. GmbH-Ges. gerecht zu werden, jedes Jahr ein Status aufgestellt, der auf der Aktivseite das Grundstücksvermögen (mehrere Millionen DM) und auf der Passivseite das Stammkapital (20 000,— DM) und einen als „Schuldverpflichtung an die Ordensprovinz“ bezeichneten Posten, der die rechnerische Differenz zwischen Grundstücksvermögen und Stammkapital darstellt und der sich jeweils erhöhte, wenn Gebäude- oder Grundstückszugänge stattfanden, zeigte. Diese „Bilanzen“ dienten als Grundlage für den mit der Sprungberufung angegriffenen Gesellschaftssteuerbescheid, den das FG wieder aufhob.

Das Urteil begründet das Nichtvorliegen einer Gesellschaftssteuerpflicht damit,

- a) daß die Gewährung von Darlehen an eine inländische Kapitalgesellschaft durch einen Gesellschafter, die eine Kapitalzuführung ersetzen würde, nicht vorliege, weil alle Merkmale eines Darlehensvertrages fehlen. (Das Gericht sagt nicht, daß die Kapitalzuführungen, gleich welcher Art sie sind, nicht durch einen Gesellschafter, sondern durch die Ordensprovinz erfolgten);
- b) daß auch keine Leistungen auf Grund einer im Gesellschaftsverhältnis begründeten Verpflichtung durch einen Gesellschafter bewirkt worden sei (auch hier sagt das Gericht nicht, daß solche Leistungen nicht durch die Gesellschafter, sondern bestenfalls durch die Ordensprovinz, die ja nicht Gesellschafterin ist, bewirkt worden sind, es führt vielmehr aus, daß die Gesellschaft rechtlich irrelevant sei und daß man daher weder mit der Zweckwillenstheorie noch mit einem wirtschaftlichen Eigendasein der Gesellschaft die Gesellschaftssteuerpflicht begründen könne),
- c) daß selbst, wenn man eine Leistung auf Grund einer im Gesellschaftsverhältnis begründeten Verpflichtung unterstelle, trotzdem die Steuerbefreiung eintrete, weil nach § 7 Abs. 1 Ziff. 1 KVStG eine Besteuerung deshalb nicht möglich sei, weil die Gesellschaft unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken diene.

Die Begründung des FG kann nicht ganz befriedigen:

Die Gesellschaftssteuer ist unbestritten eine Rechtsverkehrssteuer, bei der die das Steuerrecht sonst beherrschende wirtschaftliche Betrachtungsweise gegenüber der rein bürgerlich-rechtlichen in den Hintergrund tritt. Es wäre daher nahe gelegen, in der Begründung zu sagen, die sogenannte „Verpflichtung an die Ordensprovinz“ sei keine Verpflichtung an einen Gesellschafter; die Geldzuführungen seien also nicht durch einen Gesellschafter erfolgt, sondern rechtlich durch einen Dritten.

Nach § 4 KapVStG. wird in einem solchen Falle nur dann die Steuerpflicht ~~nicht~~ ausgelöst, wenn die Leistungen durch Personenvereinigungen erbracht werden, an denen die Gesellschaften als Mitglieder oder Gesellschafter beteiligt sind. Die herrschende Lehre und Judikatur legte den § 4 über seinen Wortlaut hinaus so aus, daß er auch da anwendbar sei, wo hinter der Form nach Beteiligten sich wirtschaftlich ein anderes Steuersubjekt verbirgt, das sowohl an der darlehensgebenden als auch der darlehensnehmenden Gesellschaft beteiligt ist und damit Gesellschafter und Gesellschaft, wie Personenvereinigung in einem „organischen Machtkreis“ zusammengeschlossen sind. Nunmehr hat der BFH diese seit Jahrzehnten vom RFH und früher von ihm selbst vertretene Theorie mit einem Grundsatzurteil vom 22. 11. 1962 II 19/58 S unter dem

Einfluß der vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 10. 10. 1961 (2 BvL 1/5 Bd. 13 S. 153) vertretenen Auffassung abzugeben. Der BFH stellt u. a. insbesondere fest, daß die Auslegung des § 4 KapVStG. nach dem gesetzgeberischen Zweck (Verhinderung von Steuerumgehung) es nicht rechtfertigt, durch vom Gesetzeswortlaut abweichende Auslegung die Verbindung von Gesellschaftsrecht und Gesellschaftssteuerrecht aufzuheben und damit die vom KapVStG benutzte zivilrechtliche Ordnung gerade an einer Stelle zu durchbrechen, die die eigentliche Bedeutung des Gesellschaftsteuerrechtes ausmacht. In diesem Zusammenhang wird vom BFH auch auf das Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichtes 1 BrR 845/58 vom 24. 1. 1962 (Bd. 13 S. 331) zu § 8 Ziff. 6 GewStG. hingewiesen. Er kommt damit zu dem Ergebnis, daß der eindeutige und klare Tatbestand des § 4 KapVStG. nicht im Wege wirtschaftlicher Betrachtungsweise ausgedehnt werden darf und daß auch im Gesellschaftssteuerrecht Steuerumgehungen grundsätzlich nur mit den §§ 5 und 6 StAnpG begegnet werden kann.

Wenn dem so ist, kann aber eine Gesellschaftssteuerpflicht nicht begründet werden für Kapitalzuführungen des Ordens nach §§ 2 und 3 KapVStG bei einer durch Ordensleute für Zwecke des Ordens gegründeten Kapitalgesellschaft. Denn die Gesellschafter derselben sind zwar Mitglieder des Ordens, sie sind aber am Ordensvermögen nicht „beteiligt“. Ob dem so ist, oder nicht, kann nur auf Grund ordensrechtlicher Bestimmungen entschieden werden.

Der dem Urteil des FG Düsseldorf zugrunde liegende Tatbestand kann daher im Steuerprozeß nur dann zutreffend entschieden werden, wenn das Ordensrecht und das bürgerliche Recht die Grundlage für die Entscheidung im Steuerrecht bilden. (Das Urteil des FG Düsseldorf ist inzwischen rechtskräftig geworden.)

II.

Der Beantwortung der Frage, in welcher Weise das Steuerrecht in die Rechtsordnung eingeschlossen sei, und in welcher Beziehung es zum bürgerlichen Recht steht, und darüber hinaus der Frage, welche Rolle das Ordensrecht im bürgerlichen Recht und im Steuerrecht spiele, ist seit dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Staates immer mehr Aufmerksamkeit geschenkt worden. Die Fragen sind keineswegs abschließend und befriedigend geklärt. Die Rechtsprechung selbst, aber auch die Gesetzgebung und die Verfügung und Erlasse der Verwaltung sind in Bewegung gekommen.

Was die Frage der Beziehungen des Steuerrechtes zum bürgerlichen Recht angeht, so scheint die Verselbständigung des Steuerrechtes, die im nationalsozialistischen Staat auf die Spitze getrieben wurde, in erfreulicher Weise allmählich wieder auf das zulässige Maß zurückgebildet zu werden.

In dem bekannten Lohnsteuerurteil vom 11. Mai 1962 (VI 55/61 U, BStBl. 1962 III. S. 310) hat der VI. Senat des BFH die Entwicklung der Rechtsprechung in dieser Hinsicht, wie folgt, zusammengefaßt:

„Nach der fortlaufend klarer entwickelten Rechtsprechung der Einkommensteuersenate des BFH (I., IV. u. VI. Senat) hat die steuerrechtliche Beurteilung grundsätzlich an die von den Beteiligten ernsthaft geschaffenen und durchgeführten bürgerlich-rechtlichen Formen anzuknüpfen. Die bürgerlich-rechtliche Gestaltungsfreiheit darf, wenn nicht eine steuerrechtliche Sondervorschrift eingreift, nicht dadurch beschränkt werden, daß für steuerliche Zwecke, vor allem zur Erweiterung der Steuerpflicht, bürgerlich-rechtlich wirksame Rechtsformen nicht beachtet oder umgedeutet werden. Die im Interesse der Rechtssicherheit — im Sinne der Vorausberechenbarkeit der Folgen von Rechtshandlungen — maßgebende Ordnungsfunktion des bürgerlichen Rechts für die gesamte Rechtsordnung, einschließlich des Steuerrechts, hat auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung 1 BvR 845/58 vom 24. 1. 1962 — unter III 3 — (BStBl. 1962 I S. 500 ff) hervorgehoben.“

Diese Erkenntnisse bedeuten eine wesentliche Einschränkung der Anwendung des Grundsatzes von der wirtschaftlichen Betrachtungsweise im Steuerrecht und insbesondere der Typenlehre, die auf diesem Grundsatz aufbaut. Was ich in dieser Hinsicht dem BFH mit meinem abschließenden Begründungsschriftsatz zur Rechtsbeschwerde im Falle des Lohnsteuerurteils vorgetragen habe, ist auf Wunsch als Anhang Seite 134/6 hier beigefügt.

Aber nicht nur die Einkommensteuersenate, auch der V. Senat (Umsatzsteuersenate) hat sich in seinem Urteil vom 17. 10. 1958, V 5/58 U, BStBl. III S. 475 für eine vorsichtige und zurückhaltende Anwendung des Grundsatzes der wirtschaftlichen Betrachtungsweise ausgesprochen. Die Anwendung desselben finde dann eine Grenze — so sagt der V. Senat des BFH —, wenn der Steuerpflichtige in rechtlich zulässiger Weise eine Gestaltung wählt und sie ernstlich durchführt, die in ihren rechtlichen Folgerungen auch erhebliche wirtschaftliche Unterschiede für die Beurteilung eines Lieferungs Vorganges nach sich zieht. Auch das oben unter I zitierte Urteil des II. Senates vom 22. 11. 1962 (Verkehrssteuersenate) gehört hierher. Damit habe ich gewisse Tendenzen, die eine Bindung des Steuerrechtes an das bürgerliche Recht erkennen lassen, aufgezeigt. Es kann daraus aber nicht gefolgert werden, daß diese Bindung eine absolute sei. Wenn sich die Auffassung in der Judikatur durchsetzt, daß dort, wo der Steuergesetzgeber bürgerlich-rechtliche Merkmale zum Bestandteil des steuerrechtlichen Tatbestandes gemacht hat, die wirtschaftliche Betrachtungsweise auszuschneiden habe, so ist m. E. bei der Auslegung der Steuergesetze die höchstmögliche Rechtssicherheit geschaffen.

Im übrigen soll nicht verschwiegen werden, daß die Bindung des Steuerrechts an das bürgerliche Recht gerade in den Ländern am vollkommensten ausgeprägt ist, die die niedrigste Steuerbelastung ihrer Bürger verzeichnen können (z. B. Schweiz).

III.

Für unsere Orden sind diese vielleicht sehr theoretisch anmutenden Erwägungen von sehr großer praktischer Bedeutung (ich verzichte nachstehend der besseren Verständlichkeit wegen auf die Zitierung einschläglicher Literatur und vorliegender Urteile):

1. Wenn unsere Orden nicht wünschen auf speziellen Rechtsgebieten, wie auf dem Gebiet des Steuerrechts (ähnliche Situationen gibt es aber auch im Sozialversicherungsrecht, im Arbeitsrecht, im Verwaltungsrecht) falsch beurteilt zu werden und wenn sie nicht wünschen, daß der Gesetzgeber und die Verwaltung bei der Beurteilung gegebener Tatbestände von falschen Voraussetzungen ausgehen, müssen sie selbst dem für sie unabdingbar geltenden Ordensrecht auch im zivilen Rechtsbereich zum Durchbruch verhelfen. Es geht z. B. nicht an, daß eine Ordensperson für sich selbst einen Arbeits- oder Dienstvertrag abschließt oder daß von maßgebenden kirchlichen Stellen eine Sustainationsverpflichtung des Ordens gegenüber einem ausscheidenden Ordensmitglied über den Rahmen und die Rechtsnatur der im Kirchenrecht vorgesehenen Unterstützungen zugestanden wird u.a.m.
2. Wenn unsere Orden ernstlich wollen, auch im privaten Bereich des staatlichen Rechtes die Grundsätze und Bestimmungen des Ordensrechtes angewendet zu sehen, müssen sie in der Bundesrepublik im Rahmen des für alle Staatsbürger geltenden Rechtes (vgl. Weimarer Verfassung, Grundgesetz, Konkordat) das Ordensrecht unter das staatliche Recht so subsumieren, daß der Gesetzgeber, die Rechtsprechung und die Verwaltung gezwungen sind, für ihren Bereich die Geltung des Ordensrechtes anzuerkennen. Um deutlich zu machen, was damit gemeint ist: Ein Orden kann sich als Rechtspersönlichkeit durchaus der ihm gemäßen Form des eingetragenen Vereins durch entsprechende Gestaltung der Satzungen bedienen, wobei er sogar den Vorschriften des Can. 533 CIC gerecht werden kann, u.a.m.
3. Schon in einem Gutachten des Instituts der Steuerberater in Köln aus dem Jahre 1948 (abgedruckt im „Archiv für Kath. Kirchenrecht“, Jahrgang 1944—1948 S. 97) zur Frage der Einkommensteuerpflicht von Manualstipendien ist ausgeführt:

„Nach § 1 Abs. 2 und 3 des Steueranpassungsgesetzes ist für die Beurteilung steuerlicher Tatbestände die Verkehrsauffassung der Beteiligten maßgebend. Die Auffassung der Beteiligten gründet sich

aber für den Fall der Manualstipendien letzten Endes auf die Grundsätze des kirchlichen Rechtes. Für die Beteiligten können keine anderen Grundsätze maßgebend sein, selbst wenn zuweilen irriger- und laienhafterweise im katholischen Volke das Stipendium als „Bezahlung“ der Messe angesehen werden sollte. Nach kirchlichem Recht ist die Auffassung, als ob das Meßstipendium im ursächlichen Zusammenhang mit der vom Geistlichen gelesenen Messe als Entgelt zugeflossen sei, wie später noch zu zeigen sein wird, eine Unmöglichkeit. Respektiert man aber die kirchenrechtliche Auffassung als Auffassung der Beteiligten und damit als Verkehrsauffassung, so ist es nicht möglich, sie — um mit dem RFH und OFH zu sprechen — als außerhalb der Ebene des Steuerrechts sich bewegend, außer Betracht zu lassen. Natürlich kann die Kirche nicht durch willkürliche Gestaltung sich oder ihre Priester der Steuergewalt des Staates entziehen. Aber gewachsene Institutionen, die auf fundamentalen Grundsätzen der Kirche beruhen, kann der Staat, solange er die Kirche respektiert, nicht entgegen dem Sinn der kirchlichen Institutionen interpretieren. Eine solche Interpretation steht dem Staat nicht zu. Wenn sich demgegenüber der OFH auf die Rechtssprechung des RFH bezieht, so ist darauf hinzuweisen, daß auch das Berufungsurteil vom 13. 3. 1936 II A 20/36 RStBl 1936 S. 544 von NS-Gedanken beherrscht ist, wenn es die Grundsätze des kirchlichen Rechts über die Bedeutung der Messestiftung und Meßstipendien für unbeachtlich erklärt.“

Hier wird unmißverständlich gesagt, daß — solange der Staat die Eigenständigkeit der Kirche anerkennt, er logisch auch gezwungen ist, die durch das kirchliche Recht geschaffenen rechtlichen Normen „im Rahmen des für alle geltenden Rechtes“ anzuerkennen.

Die Geltung dieses Grundsatzes ist allerdings nicht allgemein anerkannt. So meint z. B. Maier in „Grundlagen und Probleme der Klosterbesteuerung“ S. 153: „Für die Klosterbesteuerung sollen im wesentlichen die nämlichen Grundsätze gelten, wie sie für die Besteuerung von Körperschaften und Personenvereinigungen vergleichbarer Art maßgebend sind. Richtschnur seien Rechtsform und wirtschaftlicher Tatbestand, aber nicht die kanonischen oder ordensrechtlichen Verhältnisse. Daß die geistlichen Orden und Klöster überhaupt eine kirchenrechtliche Verfassung besitzen, sollte für die steuerliche Beurteilung gänzlich außer Betracht bleiben.“ Mit dieser Auffassung werden die Dinge auf den Kopf gestellt — verwunderlich deshalb, weil Maier in seinem Vorwort ausdrücklich betont, daß ihm mehrjährige Berufserfahrungen auf dem Gebiet der Klosterbesteuerung zur Verfügung stehen. Es ist umgekehrt: Gerade die kanonischen und ordensrechtlichen Verhältnisse sind der Ausgangspunkt für die Beurteilung im bürgerlichen Recht, im Steuerrecht u.s.w. Ohne Kenntnis des kano-

nischen Rechts, ohne seine Anwendung im Rahmen des für alle geltenden Rechtes wird es in der Bundesrepublik niemals zu einer befriedigenden Lösung der die Orden angehenden rechtlichen Probleme kommen können.

Es ist erfreulich, daß sowohl der Bundesgerichtshof, das Bundesverfassungsgericht und neuerdings auch der Bundesfinanzhof dieser Erkenntnis sich immer mehr erschließt und es ist zu hoffen, daß durch zähe und zielbewußte Arbeit Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung veranlaßt wird, dem Recht der katholischen Orden Rechnung zu tragen und vielleicht auch Gesetze zu ändern, die diesem Recht widersprechen.

A n h a n g

Auszug aus der abschließenden Begründungsschrift des Rechtsanwaltes Dr. H. Helfrich vom 13. 12. 1961 zur Rechtsbeschwerde gegen das Urteil des FG. Nürnberg vom 30. 8. 1958 in der Lohnsteuersache von außerhalb ihres Ordens tätigen Ordensmitgliedern:

„Zur Frage der Typenlehre darf ich auf folgendes hinweisen:

Die Typenlehre des BFH wird auf § 1 AO gestützt, der den Grundsatz enthält, daß allen Steuerpflichtigen, bei denen „der Steuertatbestand“ zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft, Steuern auferlegt werden. Ob die gesetzlichen Merkmale für den Eintritt der Steuerpflicht (Steuertatbestand) zutreffen, ist eine Frage der Würdigung, d. h. der rechtlichen Subsumtion des Sachverhaltes, d. h. des konkreten Geschehens und der Gesetzauslegung.

Für die Gesetzauslegung gilt im Steuerrecht der § 1 Abs. 2 StAnpG. Danach sind für die Auslegung die Volksanschauung, der Zweck und die wirtschaftliche Bedeutung der Steuergesetze und die Entwicklung der Verhältnisse zu berücksichtigen. Das Gleiche gilt für die Beurteilung von „Tatbeständen“ (§ 1 Abs. 3 StAnpG.), womit nicht diese — also die „Tatbestände“ — sondern die konkreten Sachverhalte gemeint sind.

Es ist bei der Frage der Anwendung der Typenlehre zu prüfen, ob bei der Vereinbarung von Entgelten durch Orden aus den Arbeitsleistungen ihrer Mitglieder die vom BFH aufgestellte Typenlehre überhaupt angewendet werden kann. Die Typenlehre im Steuerrecht bedeutet — soweit ich aus der Literatur feststellen kann (C. Hartz, Enno Beckers, Bühler) — einen einzelnen Sachverhalt ohne Berücksichtigung seiner konkreten Besonderheiten so zu beurteilen, als läge ein typischer Normalfall ohne diese besonderen Umstände vor. Man läßt also einzelne steuerlich an sich erhebliche Umstände des Einzelfalles bei der Rechtsfindung weg, weil

sie von der regelmäßigen Gestaltung dieser Gruppe von Fällen abweichen. Man behandelt mit anderen Worten Massentatbestände, die häufig vorkommen, nach ihren wesentlich typischen Merkmalen ohne Berücksichtigung des Einzelfalles und entscheidet sie gleichartig. Man schematisiert also.

Die Typenlehre wird von der Rechtsprechung deshalb angewendet, weil sie angeblich zu einer Gleichmäßigkeit und Einfachheit der Besteuerung führt.

Die Gegner der Typenlehre — deren es sehr viele gibt — bringen Argumente für ihre Nichtanwendung vor, auf die ich jetzt nicht näher einzugehen brauche. Nur der Hinweis sei gestattet, daß auch Gerichte die Typenlehre des BFH ablehnen (vgl. Urteil des Finanzgerichtes Düsseldorf vom 31. 1. 1951/Betriebsberater 1951 S. 159).

Hier sei aber auch auf die Rechtsprechung des BFH selbst hingewiesen. Wenn man die Urteile dieses höchsten Steuergerichtes aus den Jahren 1950/51 liest und dagegen dann die neueren Urteile des Bundesfinanzhofes, insbesondere das Urteil vom 25. 9. 1956 I 256/55 und vom 6. 6. 1957 IV 158/56 mit diesen vergleicht, darf man mit Befriedigung feststellen, daß auch der BFH das Prinzip der Typenlehre jetzt nur noch in einer verhältnismäßig geringen Anzahl von Fällen anwendet. Schon der Reichsfinanzhof hat in seinem Urteil vom 14. 7. 1938 (RStBl. 1938 S. 820) gesagt: „Die typische Betrachtungsweise hat ihre Grenzen. Diese dürften zwar nicht zu eng gezogen werden, weil sie sonst praktisch wertlos wird.“

Im BFH Urteil vom 24. 11. 1950 III 23/50 hat auch der BFH gesagt:

„Freilich darf die Typisierung nicht überspitzt werden.“

In dem Urteil vom 25. 9. 1956 I 256/55 erklärt der BFH., daß die typisierende Betrachtungsweise nur mit einer gewissen Vorsicht anzuwenden sei. Sie dürfte nicht dazu führen, über offensichtliche Besonderheiten des Einzelfalles hinwegzugehen und ungleiche Fälle gleich zu behandeln. Das widerspräche dem Wesen der Einkommensteuer, bei der gerade die persönlichen Verhältnisse des einzelnen Steuerpflichtigen im weitesten Umfange berücksichtigt werden müssen.

Entscheidend ist daher die Frage, ob der Bundesfinanzhof weiterhin bei der Beurteilung der Steuerpflicht von Ordensangehörigen, die außerhalb ihres Ordens tätig werden, an der Typenlehre festhalten darf.

Ich habe oben versucht, die Grundlagen und die Bedeutung der Typenlehre mit wenigen Worten darzustellen und darauf hingewiesen, daß für die Auslegung der Gesetze nach § 1 Abs. 2 StAnpG. drei Merkmale zu beachten sind:

- a) die Volksanschauung,
- b) der Zweck und die wirtschaftliche Bedeutung der Steuergesetze,
- c) die Entwicklung der Verhältnisse.

Zu a) brauche ich den Bundesfinanzhof nur darauf hinzuweisen, daß jedermann in Deutschland genau weiß, daß Ordensangehörige aus ihrer Arbeitsleistung persönlich nichts verdienen. Diese Grundauffassung in Deutschland bezgl. der Orden hat sich nicht gewandelt. Man weiß auch heute, daß ein Ordensmann und eine Ordensfrau aus religiösen Motiven tätig werden und nicht um des Verdienstes willen. Die Volksanschauung geht gerade dahin, daß die Vergütungen, die ein Orden für die Tätigkeit seiner Ordensmitglieder erhält, nicht dem Ordensmitglied, wie der BFH das in seinem Urteil vom 9. 2. 1951 ausspricht, zufließen, sondern ausschließlich dem Orden.

Zu b) möchte ich erwähnen, daß der Zweck und die wirtschaftliche Bedeutung der Freistellung der Orden und ähnlicher Körperschaften nach § 4 Ziff. 6 KStG. eminent wichtig für das ganze soziale Leben in der Bundesrepublik ist. Es ist nicht der Sinn der steuerlichen Befreiungsvorschriften, die Orden zu begünstigen, sondern umgekehrt; die Orden werden begünstigt, weil ihre Tätigkeit dem Gemeinwohl dient und sie dadurch den Steuerzahler entlasten.

Zu c) wäre zu sagen, daß der BFH durch sein Urteil vom 9. 2. 1951 nicht die Gleichmäßigkeit und Einfachheit der Besteuerung (Zweck der Typenlehre!) gefördert, sondern umgekehrt eine heillose Verwirrung und Unsicherheit bei der Finanzverwaltung sowie eine unerträgliche und nicht mehr vertretbare Ungleichmäßigkeit der Besteuerung der außerhalb ihres Ordens tätigen Ordensmitglieder herbeigeführt hat.“

Rechtsprechung

LEISTUNGEN EINES ORDENS AN EINE GMBH, DIE ALS HILFSGESELLSCHAFT
DES ORDENS (RECHTSTRÄGER) ZUR ERLEICHTERUNG DES RECHTSVERKEHRS
MIT GRUNDBESITZ GEGRÜNDET WURDE, UNTERLIEGEN NICHT
DER KAPITALVERKEHRSTEUER

Urteil der III. Kammer des Finanzgerichts Düsseldorf vom 30. 1. 1963

Aktenzeichen: FG III 68/59 Verk

IM NAMEN DES DEUTSCHEN VOLKES

In der Gesellschaftssteuersache der Firma H. B. & Co. GmbH, Düsseldorf, hat auf die Sprung-Berufung der Genannten — Bevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. Heinrich Helfrich, Bonn/Rh., Coburger Str. 8, — gegen den Gesellschaftssteuerbescheid des Finanzamts Düsseldorf vom 4. November 1959 — St.-Nr. I 2 H 54 Df — die III. Kammer des Finanzgerichts Düsseldorf in der Sitzung vom 30. Januar 1963, an der teilgenommen haben:

1. Finanzgerichtsdirektor Dr. Bender als Vorsitzender
2. Finanzgerichtsrat Dr. Leister als hauptamtlicher Richter
3. Dipl.-Volkswirt Dr. Sztuka als ehrenamtlicher Richter
4. Justitiar Dr. Tilemann als ehrenamtlicher Richter
5. Kfm. Angestellter Tomuseit als ehrenamtlicher Richter

für Recht erkannt:

Der Gesellschaftssteuerbescheid des Finanzamts vom 4. November 1959 wird aufgehoben.

Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt das Land Nordrhein-Westfalen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 14 355,— DM festgestellt.

GRÜNDE:

Die Berufungsführerin wurde als GmbH im März 1930 von vier Mitgliedern eines Ordens gegründet. Nach § 2 des Gesellschaftsvertrags ist Gegenstand des Unternehmens ausschließlich die Förderung der kirchlichen und mildtätigen Zwecke des Ordens in der Kölnischen Ordensprovinz (Rheinprovinz, Saargebiet und linksrheinisches Hessen), insbesondere durch Besitz und Verwaltung des hierfür bestimmten Grundbesitzes.

Bei einer Kapitalverkehrssteuer-Prüfung wurde festgestellt, daß beim Grundvermögen im Jahre 1950 Zugänge von 478 518,94 DM * verbucht worden waren. Die Mittel waren der Berufungsführerin von der Kölnischen Ordensprovinz zur Verfügung gestellt worden und dienten zum Wiederaufbau und zur Instandsetzung von fünf Klöstern bzw. Kirchen der Kölnischen Ordensprovinz.

* Diese Zugänge sind z. T. durch Hypothekendarlehn gedeckt, deren Passivierung aber durch das Finanzamt nicht anerkannt wurde (Anm. der Schriftleitung).

Das Finanzamt hat die zur Verfügung gestellten Mittel als gesellschaftssteuerpflichtige Leistung im Sinn des § 2 Ziff. 2 Kapitalverkehrssteuergesetz (KVStG) angesehen und durch Bescheid vom 4. November 1959 14 355,55 DM Gesellschaftssteuer gefordert.

Die Berufungsführerin bestreitet die Steuerpflicht und begehrt mit der Sprungberufung, zu der die Einwilligung des Finanzamtsvorstehers vorliegt, Freistellung von der Gesellschaftssteuer. Zur Begründung trägt die Berufungsführerin vor, sie sei weder Treuhänderin noch Organ der Kölnischen Ordensprovinz, sondern nur eine Hilfsgesellschaft, die keinen eigenen Zweck und keinen eigenen Willen habe, vielmehr nach der Satzung nur die Zwecke der Kölnischen Ordensprovinz verfolge. Die Zweckwillentheorie könne daher keine Anwendung finden. Da sie somit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen (kirchlichen) Zwecken diene, müßten die Leistungen der Kölnischen Ordensprovinz von der Besteuerung nach § 7 KVStG ausgenommen werden. Im übrigen würden auch keine Leistungen auf Grund einer im Gesellschaftsverhältnis begründeten Verpflichtung bewirkt, vielmehr handele es sich um einen Leistungsaustausch auf Grund eines Auftragsverhältnisses, weil sie der Kölnischen Ordensprovinz, die ohnehin wirtschaftliche Eigentümerin des Grundbesitzes sei, ein nach Zeit und Umfang unbeschränktes Nießbrauchrecht an dem Grundbesitz einräumen müsse. Beide Leistungen seien gleichwertig.

Demgegenüber vertritt das Finanzamt die Auffassung, die Berufungsführerin diene gemeinnützigen (kirchlichen) Zwecken nur mittelbar. Eine Steuerbefreiung nach § 7 KVStG scheidet daher aus. Die Zweckwillentheorie gehe gerade davon aus, daß mit der Errichtung einer GmbH eine Rechtspersönlichkeit mit eigenem Zweck und Willen entstehe. Außerdem handele es sich bei der Einräumung eines Nießbrauchsrechts nicht um einen Leistungsaustausch auf Grund eines neben dem Gesellschaftsverhältnis bestehenden Vertragsverhältnisses, da die GmbH juristische Eigentümerin des Grundbesitzes sei und die Mittel hierzu von der Ordensprovinz erhalte. Das Finanzamt verweist auf ein Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf vom 26. Juni 1957 (FG III 5/55 Verk), dessen Tatbestand nach seiner Meinung dem des Streitfalles entspricht.

Die Berufungsführerin hat hierauf erwidert, das Finanzamt könne für die Annahme der nur mittelbaren Förderung gemeinnütziger Zwecke nicht auf die Bilanzen der Berufungsführerin als Beweis hinweisen, denn die Berufungsführerin führe keine Bücher und erstelle keine Jahresabschlüsse. Was dem Finanzamt vorliege, seien nur Auszüge aus den Bilanzen der Ordensprovinz. Die Berufungsführerin übe überhaupt keine Tätigkeit aus, die Grundstücksverwaltung liege ausschließlich in Händen der Kölnischen Ordensprovinz. Der Tatbestand im Streitfall könne nicht mit dem in dem vom Finanzamt angezogenen Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf verglichen werden, da in dem letzteren Fall die gegründete GmbH im Gegensatz zur Berufungsführerin die Erfassung, Verwaltung und Verwertung des Vermögens habe durchführen müssen. Abschließend weist die Berufungsführerin auf ein Schreiben des Finanzamts Düsseldorf-Süd hin, wonach die Berufungsführerin mit dem Orden eine Einheit bildet und als gemeinnützige Einrichtung im Sinn der Gemeinnützigkeitsverordnung (GemVO) anerkannt und von der Körperschaftssteuer befreit ist.

Die Berufung ist begründet.

Nach § 3 Abs. 1 KVStG unterliegt der Gesellschaftssteuer die Gewährung von Darlehen an eine inländische Kapitalgesellschaft durch einen Gesellschafter, wenn die Darlehensgewährung eine durch die Sachlage gebotene Kapitalzuführung ersetzt. Darlehen ist die Hingabe von Geld oder anderen vertretbaren Sachen seitens des Darlehnsgebers an den Darlehnsnehmer unter Verpflichtung zur Rückgabe des Empfangenen in Sachen von gleicher Art, Güte und Menge (§ 607 Bürgerliches Gesetzbuch). Es besteht weder eine Rückgabeverpflichtung der Berufsführerin, noch sind Abmachungen über Zinszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen getroffen, so daß alle für ein Darlehen wesentlichen Merkmale fehlen. Es braucht daher auf die weiteren Voraussetzungen des § 3 KVStG nicht eingegangen zu werden.

Es wurden auch keine Leistungen auf Grund einer im Gesellschaftsverhältnis begründeten Verpflichtung im Sinn des § 2 Ziff. 2 KVStG bewirkt. Zwar sind die in dieser Bestimmung genannten „weiteren Einzahlungen, Nachschüsse, Zubeußen“ nur Beispiele solcher Leistungen, es können Leistungen aller Art in Frage kommen. Die nur beispielsweise Aufzählung läßt jedoch erkennen, daß es sich bei den Leistungen um die Erfüllung gesellschaftsmäßiger Verpflichtungen handeln muß, d. h. um eine kapitalmäßige Stärkung der Gesellschaft und nicht um den Austausch von Leistungen zwischen den Gesellschaftern einerseits und der Gesellschaft andererseits (Kinnebrock, Kapitalverkehrssteuergesetz, 3. Aufl., Bem. II 1) zu § 2). Es ist davon auszugehen, daß unstreitig die Berufungsführerin lediglich zur Erleichterung des Rechtsverkehrs mit Grundbesitz von der Ordensprovinz ins Leben gerufen worden ist und daß sie nur den Zweck hat, Rechtsträger für den Grundbesitz der Ordensprovinz zu sein, die ihrerseits wirtschaftliche Eigentümerin des Grundbesitzes ist. Ebenso ist unstreitig, daß die Ordensprovinz Nutzerin des gesamten Grundbesitzes der Berufungsführerin ist und als „Gegenleistung“ hierfür — wie das Finanzamt sich in seiner Stellungnahme selbst ausdrückt — die sämtlichen Abgaben und Lasten, die auf dem Grundbesitz ruhen, trägt. Ein Entgelt erhält die Berufungsführerin nicht. Als Nutzerin des Grundbesitzes hat die Ordensprovinz eine ähnliche Stellung, wie sie der Nießbraucher hat. Die Berufungsführerin führt daher kein wirtschaftliches Eigendasein, sie handelt vielmehr bei den Um- und Wiederaufbauten sowie bei den Vertragsabschlüssen über Hypothekenaufnahmen usw. nur auf Weisung der Kölnischen Ordensprovinz als Nutzerin. Demzufolge liegt auch nur — wie die Prüfung festgestellt hat — eine einheitliche Buchführung für die Ordensprovinz und die Berufungsführerin vor, und es wird nur eine einheitliche Bilanz aufgestellt. Die Berufungsführerin übt, wie weiter festgestellt wurde, keine selbständige Tätigkeit aus, da die Verwaltungsgeschäfte durch die Verwaltung der Ordensprovinz erledigt werden. Es ist weiter zu berücksichtigen, daß nach § 2 des Gesellschaftsvertrages Gegenstand des Unternehmens ausschließlich die Förderung der kirchlichen und mildtätigen Zwecke des Ordens in der Kölnischen Ordensprovinz ist. Die Hingabe des Geldes geschieht daher nicht, um die Berufungsführerin in stand zu setzen, ihren Gesellschaftszweck zu erfüllen, da sie keinen eigenen Zweck hat, sondern die gleichen Zwecke verfolgt wie die Kölnische Ordensprovinz. Insofern unterscheidet sich der vorliegende Tatbestand wesentlich von dem dem Urteil der erkennenden Kammer vom 26. Juni 1957 zugrunde liegenden Tatbestand. Während die Berufungsführerin, wie festgestellt worden ist, keine verwaltende Tätigkeit ausübt, dies vielmehr innerhalb der Verwaltung der Ordensprovinz geschieht, so war Gegenstand des

Unternehmens der Berufungsführerin in dem genannten Urteil „die im Auftrage des Y erfolgende Erfassung des den Mitgliedern gehörenden Vermögens, die Verwaltung und Verwertung dieses und in Zukunft entstehenden Vermögens und die Vornahme von Treuhändergeschäften aller Art für den Y“. In diesem Zusammenhang heißt es daher in dem Urteil:

„Die Übertragung erfolgt im Sinn des § 2 Ziff. 2 KVG auf Grund einer „im Gesellschaftsverhältnis begründeten Verpflichtung. Denn wenn die Gründer der Berufungsführerin im § 2 des Gesellschaftsvertrags die Verwaltung usw. des Y-Vermögens als die (einzige) Aufgabe der Berufungsführerin wollten, wollten sie notwendigerweise auch die Berufungsführerin in den Stand setzen, diese Aufgabe des Erwerbens, Verwaltens und Verwertens erfüllen zu können: Sie mußten ihr deshalb die Vermögenswerte als zu Eigentum gehörig zukommen lassen“.

Bei dieser Sachlage vertritt die Kammer die Auffassung, daß die Leistungen der Ordensprovinz an die Berufungsführerin jedenfalls nicht auf Grund einer im Gesellschaftsverhältnis liegenden Verpflichtung beruhen, wobei es dahingestellt sein kann, ob der Leistungsaustausch im Rahmen eines Auftrags, einer Geschäftsführung ohne Auftrag oder eines dem Nießbrauch ähnlichen Vertrags besonderer Art stattfindet.

Selbst dann, wenn man Leistungen im Sinn des § 2 Ziff. 2 KVStG annehmen wollte, käme eine Gesellschaftssteuerpflicht nicht zur Erhebung. Nach § 7 Abs. 1 Ziff. 1 KVStG sind von der Besteuerung ausgenommen die in den §§ 2 und 3 bezeichneten Rechtsvorgänge bei inländischen Kapitalgesellschaften, die nach der Satzung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen. Gemeinnützig im Sinn dieser Bestimmung sind nach § 17 Abs. 1 Steueranpassungsgesetz (StAnpG) solche Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit gefördert wird. Als Förderung der Allgemeinheit ist insbesondere anzuerkennen die Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion (§ 17 Abs. 3 Ziff. 2 StAnpG). Die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Besteuerung liegen nach Auffassung der Kammer vor. Seine gegenteilige Auffassung stützt das Finanzamt darauf, daß die D-Markeröffnungsbilanz und die Folgebilanzen nur Grundbesitz ausweisen und sich daher die tatsächliche Geschäftsführung auf den Erwerb und die Verwaltung von Grundbesitz beschränke. Das Finanzamt schließt daraus, daß keine unmittelbare gemeinnützige (kirchliche) Tätigkeit vorliege. Dem ist entgegenzuhalten, daß aus den Bilanzen der Ordensprovinz — eigene Bilanzen der Berufungsführerin liegen unstreitig nicht vor — nicht auf die tatsächliche Geschäftsführung der Berufungsführerin geschlossen werden kann. Es ist auch unstreitig, daß die Berufungsführerin den Grundbesitz nicht selbst verwaltet, sondern daß die Verwaltung durch die Ordensprovinz erfolgt. Es ist mithin nicht so, wie das Finanzamt meint, daß die tatsächliche Geschäftsführung dem im Gesellschaftsvertrag verankerten Zweck, nämlich die Förderung der kirchlichen und mildtätigen Zwecke des Ordens, widerspricht. Auf eine Anfrage des Finanzamts hat die für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit federführende Körperschaftsteuerstelle des Finanzamts Düsseldorf-Süd am 23. September 1959 mitgeteilt:

„Die Firma H. B. & Co. GmbH ist eine sogenannte Hilfsgesellschaft des Provinzialrats des Ordens, das als gemeinnützige Einrichtung im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung von 24. Dezember 1953 anerkannt und nach § 4 Abs. 1 Ziff. 6 Körperschaftssteuergesetz seit Jahren von der Körperschaftsteuer befreit ist. Eine besondere Anerkennung bzw. Steuerbefreiung der GmbH ist nicht erforderlich. Nach den vom damaligen Hauptort Köln auf Grund der am 15. und 16. Februar 1938 im Reichsfinanzministerium stattgefundenen Fachprüferbesprechung aufgestellten Prüfungsanweisungen gilt für die Besteuerung der Orden die Einheitstheorie“.

In den vom Finanzamt Düsseldorf-Süd angezogenen Anweisungen wird folgendes ausgeführt:

„Fast alle Orden haben sich juristische Personen (AG, GmbH, e. V. usw.) angegliedert. Diese juristischen Personen sind immer unselbständig. Es ist weder ein Treuhandverhältnis noch Organgesellschaft anzunehmen; auch das Schachtelprivileg ist abzulehnen. Die angegliederten juristischen Personen sind vielmehr nur als Hilfsgesellschaften, als unselbständige Abteilungen der Einheit (Einheitstheorie) zu behandeln“.

Die Kammer schließt sich dieser Auffassung an. Nach alledem mußte der Steuerbescheid aufgehoben werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 309 Reichsabgabenordnung.

Dr. Bender

Dr. Leister

Kirchliche Erlasse

ERLASS DER RELIGIOSENKONGREGATION BEZUGLICH DER HOHE DER GELDSUMME, UBER DIE KLOSTERLICHE VEBANDE OHNE REKURS AN DEN HEILIGEN STUHL VERFUGEN KONNEN.

Da der Wert des Geldes infolge besonderer Zeitbedingungen schon öfter Schwankungen unterworfen war, hat die für die Ordensleute zuständige Sacra Congregatio beschlossen, die Richtlinien für Geldausgaben, die den klösterlichen Verbänden nach can. 534 CIC einen Rekurs an den Heiligen Stuhl vorschreiben, den neuen Erfordernissen anzupassen.

Daher hat die Religiosenkongregation nach reiflicher Überlegung und mit Billigung des Hl. Vaters (Audienz vom 22. Januar 1962) bis auf weiteres bestimmt, daß ein Apostolisches Indult in all den Fällen einzuholen ist, in denen bei Geldausgaben, Krediten und Obligationen die Summen überschritten werden, die im folgenden aufgezählt werden; dabei sind die Vorschriften von can. 534 zu beachten.

1. England	Pfund (£)	5.500
2. Österreich	Schilling	400.000
3. Belgien	Belg. Francs	800.000
4. Dänemark	Kronen	110.000
5. Frankreich	Francs	75.000
6. Deutschland	DM	60.000
7. Schweiz	Schweizer Franken	65.000
8. Spanien	Pesetos	900.000
9. Italien	Lire	9.000.000
10. Portugal	Escudos	450.000
11. Niederlande	Gulden (Florins)	55.000
12. Norwegen	Kronen	110.000
13. Schweden	Kronen	80.000
14. Amerika und alle Staaten, die in dieser Aufstellung nicht ge- nannt sind:	USA Dollar	15.000

Rom, den 30. Juni 1962

P. P. Philippe OP
Sekretär

Valerius Card. Valeri
Präfekt

Staatliche Erlasse

LOHNSTEUERLICHE BEHANDLUNG VON ORDENSANGEHÖRIGEN.

Durch Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 29. 1. 1963 und Verwaltungsanweisungen der Finanzministerien der Länder ist die Frage der lohnsteuerlichen Behandlung von Ordensangehörigen endlich soweit geklärt, daß das Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. Mai 1962 (siehe OK 3 1962 213—220) nun als maßgebend für alle Ordensangehörigen, die auf Grund von Gestellungsverträgen auf Außenstationen eingesetzt sind, anerkannt worden ist.

1. Schreiben des Bundesministers der Finanzen

DER BUNDESMINISTER DER FINANZEN
IV B/3 — S 2220 — 24/63

Bonn, den 29. Januar 1963
Rheindorfer Str. 108

An das

Katholische Büro Bonn

53 Bonn

Königstr. 28

Betr.: Lohnsteuerliche Behandlung der auf Außenstationen eingesetzten Ordensangehörigen, Diakonissen oder Angehörigen ähnlicher Gemeinschaften

Sehr geehrte Herren!

Ordensangehörige, Diakonissen oder Angehörige ähnlicher Gemeinschaften, die außerhalb des Ordens oder des Mutterhauses der Außenstationen (z. B. in der Krankenpflege oder als Geistliche oder Lehrer tätig sind) wurden im Anschluß an die bisherige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (Urteil vom 9. Februar 1951 — Bundessteuerbl. III S. 73) von den Finanzverwaltungen steuerlich weitgehend auch dann als Arbeitnehmer der Körperschaften usw. angesehen, die Träger der Außenstation sind, wenn sie ihre Tätigkeit im Rahmen eines zwischen dem Orden usw. und der Außenstation abgeschlossenen Gestellungsvertrages ausüben, durch den bürgerlich-rechtliche Rechtsbeziehungen nur zwischen dem Orden usw. und der Außenstation, nicht aber zwischen dem Ordensangehörigen usw. und der Außenstation begründet wurden. Der Bundesfinanzhof hat diese Auffassung in seinem Urteil vom 11. Mai 1962 (Bundessteuerbl. III S. 310) aufgegeben. Das Urteil betrifft einen Fall, in dem ein Orden die Durchführung des Religionsunterrichts an einer Schule übernommen hatte und es dem Orden überlassen blieb, welche und wieviele Ordensangehörige er zu diesem Zweck abstellte.

Das Urteil des BFH vom 11. Mai 1962 geht von dem Grundsatz aus, daß „eine von den Steuerpflichtigen bürgerlich-rechtlich ernsthaft vereinbarte und durchgeführte Regelung ihrer beiderseitigen Beziehungen“ ... „auch für die einkommensteuerliche Beurteilung maßgebend“ ist. Danach sind Gestellungsverträge, durch die es ein Orden usw. gegen Entgelt übernimmt, bestimmte, bei einer Außenstation (z. B. einem Pfarrbezirk, einer Schule oder einem Krankenhaus) anfallende Dienstleistung oder sonstige Aufgaben durch seine Ordensangehörigen usw. wahrnehmen zu lassen, als Werkverträge anzusehen, durch die ein Arbeitsverhältnis zwischen der Außenstation und dem Ordensangehörigen usw.

nicht begründet wird. Das gilt auch insoweit, als sich die Außenstation gegenüber dem Orden usw. verpflichtet, an den Ordensangehörigen usw. unmittelbar bestimmte Leistungen (z. B. freie Unterkunft und Verpflegung, Taschengeld oder sonstiges Barentgelt) zu erbringen. Nach dem Ergebnis einer Erörterung mit den Vertretern der obersten Finanzbehörden der Länder besteht Übereinstimmung, daß nach diesen Grundsätzen nicht nur bei katholischen Orden, sondern auch bei anderen Gemeinschaften (z. B. Diakonieverbänden) verfahren werden soll und daß ferner die Anwendung dieser Grundsätze nicht auf Fälle beschränkt bleibt, in denen sich der Gestellungsvertrag auf auswechselbare Arbeitskräfte bezieht, sondern daß die Grundsätze auch für Gestellungsverträge über bestimmte, namentlich benannte Arbeitskräfte gelten.

Die auf Außenstationen eingesetzten Ordensangehörigen usw. sind hiernach nur dann als Arbeitnehmer der Träger dieser Außenstationen anzusehen, wenn bürgerlich-rechtlich und tatsächlich zwischen der Außenstation und dem Ordensangehörigen usw. unmittelbar die für ein Dienstverhältnis typischen Rechte und Pflichten (z. B. Dienstleistungspflichten, Kündigungsrechte, Entgeltansprüche) begründet werden. Die Annahme eines Arbeitsvertrags setzt insbesondere voraus, daß der Vertrag durch den Arbeitnehmer selbst oder — in Vertretungsfällen — in seinem Namen und mit seiner Vollmacht abgeschlossen wird. Ein Arbeitsverhältnis ist jedoch stets anzunehmen, wenn ein Ordensangehöriger usw. formell in ein Beamtenverhältnis (z. B. als Hochschullehrer) berufen wird.

Die obersten Finanzbehörden der Länder werden die ihnen unterstehenden Finanzverwaltungsbehörden anweisen, in noch nicht rechtskräftigen Fällen nach den vorstehenden Grundsätzen zu verfahren.

Welche weiteren Fragen sich aus der Änderung in der Beurteilung der Gestellungsverträge ergeben, bedarf noch weiterer Prüfungen und wird durch die vorstehenden Ausführungen nicht berührt.

Im Auftrag
Dr. Falk

2. Verwaltungsanweisung des Finanzministeriums Baden-Württemberg

FINANZMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG
S 2220 A — 197/57

Stuttgart, den 2. Januar 1963
Neues Schloß

An die
Oberfinanzdirektion Freiburg / Karlsruhe / Stuttgart

Betreff: Steuerliche Behandlung der Ordensangehörigen, Diakonissen usw.

Nach dem BFH-Urteil vom 11. 5. 1962 (BStBl. 1962 III S. 310) wird bei Ordensangehörigen, Diakonissen usw. im Fall der sog. Gestellungsverträge, d. h. bei Abschluß der maßgebenden Verträge zwischen dem Orden oder Mutterhaus und der Außenstation ein Dienstverhältnis des Ordensangehörigen usw. zu der Außenstation nicht begründet. Soweit der Bundesfinanzhof in dem Urteil vom 9. 2. 1951 (BSt. Bl. 1951 III S. 73) unter Berufung auf die wirtschaftliche Betrachtungsweise und die für die Auslegung von Vorschriften des Steuerrechts gebotene Typisierung von anderen Grundsätzen ausgegangen ist, hat er daran nicht festgehalten. Ein

Dienstverhältnis zu der Außenstation ist nach dem Ergebnis einer Erörterung der Angelegenheit mit den LSt-Referenten des Bundes und der Länder auch nicht anzunehmen, wenn der Orden oder das Mutterhaus ein bestimmtes Mitglied abzustellen hat, da dadurch die Art des zwischen den genannten Institutionen und der Außenstation abgeschlossenen bürgerlich-rechtlichen Vertrags nicht berührt wird.

Ich bitte, die Finanzämter entsprechend zu unterrichten und entgegenstehende Anordnungen aufzuheben.

In Vertretung:
gez. Vowinkel

3. Verwaltungsanweisung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

BAYER. STAATSMINISTERIUM
DER FINANZEN

München, den 18. März 1963

Az.: S 2220 — 27/22 — 12351 I

Schnellbrief

An die

Oberfinanzdirektionen

München und Nürnberg

Betreff: Steuerliche Behandlung der Ordensangehörigen, Diakonissen und Angehörigen ähnlicher Gemeinschaften, die auf Grund von Gestellungsverträgen auf Außenstationen eingesetzt sind.

Ordensangehörige, Diakonissen oder Angehörige ähnlicher Gemeinschaften, die außerhalb des Ordens oder des Mutterhauses auf Außenstationen (z. B. in der Krankenpflege oder als Geistliche oder Lehrer) tätig sind, wurden im Anschluß an die bisherige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 9. Februar 1951 — BStBl. III S. 73) steuerlich weitgehend auch dann als Arbeitnehmer der Außenstation angesehen, wenn sie ihre Tätigkeit im Rahmen eines zwischen dem Orden usw. und der Außenstation abgeschlossenen Gestellungsvertrages ausüben, durch den bürgerlich-rechtliche Rechtsbeziehungen nur zwischen dem Orden usw. und der Außenstation, nicht aber zwischen den Ordensangehörigen usw. und der Außenstation begründet wurden. Der Bundesfinanzhof hat diese Auffassung in seinem Urteil vom 11. Mai 1962 (BStBl. III S. 310) aufgegeben.

Die Auswirkung der geänderten Rechtsprechung des BFH auf die bisherige Verwaltungspraxis und die Frage, in welchem Umfang auf Grund des BFH-Urteils vom 11. 5. 1962 die steuerliche Behandlung der Ordensangehörigen usw. für die Vergangenheit berührt wird und ggf. eine Erstattung der bisher einbehaltenen Steuerabzugsbeträge in Betracht kommt, wurden von den Lohnsteuerreferenten des Bundes und der Länder eingehend erörtert. Nach dem Ergebnis dieser Besprechungen bitte ich die folgende Auffassung zu vertreten:

Das Urteil des BFH vom 11. Mai 1962 geht von dem Grundsatz aus, daß eine von den Steuerpflichtigen bürgerlich-rechtlich ernsthaft vereinbarte und durchgeführte Regelung ihrer beiderseitigen Beziehungen auch für die einkommensteuerliche Beurteilung maßgebend ist. Danach sind Gestellungsverträge, durch die es ein Orden gegen Entgelt übernimmt, bestimmte, bei einer Außenstation (z. B. einem

Pfarrbezirk, einer Schule oder einem Krankenhaus) anfallende Dienstleistungen oder sonstige Aufgaben durch seine Ordensangehörigen wahrnehmen zu lassen, als Werkverträge anzusehen, durch die ein Arbeitsverhältnis zwischen der Außenstation und den Ordensangehörigen nicht begründet wird. Das gilt auch insoweit, als sich die Außenstation gegenüber dem Orden verpflichtet, an den Ordensangehörigen unmittelbar bestimmte Leistungen (z. B. freie Unterkunft und Verpflegung, Taschengeld oder sonstiges Barentgelt) zu erbringen. Nach diesen Grundsätzen ist nicht nur bei katholischen Orden, sondern auch bei anderen Gemeinschaften (z. B. Diakonieverbänden) zu verfahren. Die Anwendung dieser Grundsätze bleibt nicht auf Fälle beschränkt, in denen sich der Gestellungsvertrag auf auswechselbare Arbeitskräfte bezieht; auch bei Gestellungsverträgen über bestimmte, namentlich benannte Arbeitskräfte ist entsprechend zu verfahren.

Die auf Außenstationen eingesetzten Ordensangehörigen usw. sind hiernach nur dann als Arbeitnehmer der Außenstation anzusehen, wenn bürgerlich-rechtlich und tatsächlich durch Vereinbarung zwischen der Außenstation und den Ordensangehörigen usw. unmittelbar die für ein Dienstverhältnis typischen Rechte und Pflichten (z. B. Dienstleistungspflichten, Kündigungsrechte, Entgeltansprüche) begründet werden. Die Annahme eines Arbeitsvertrages setzt insbesondere voraus, daß der Vertrag durch den Arbeitnehmer selbst oder — in Vertretungsfällen — in seinem Namen und mit seiner Vollmacht abgeschlossen wird. Ein Arbeitsverhältnis ist jedoch stets anzunehmen, wenn ein Ordensangehöriger usw. formell in ein Beamtenverhältnis (z. B. als Hochschullehrer) berufen wird.

Soweit nach den vorstehend dargelegten Grundsätzen ein steuerliches Dienstverhältnis nicht anzunehmen ist, entfällt künftig der Steuerabzug vom Arbeitslohn. Etwa eingelegte Rechtsmittel sind nunmehr entsprechend zu bearbeiten; die trotz der eingelegten Rechtsmittel abgeführten (nicht rechtskräftig gewordenen) Steuerabzugsbeträge sind zu erstatten. Im übrigen ist eine Erstattung abgeführter Steuerabzugsbeträge für Ordensangehörige, Diakonissen usw. für die Vergangenheit nur im Rahmen des § 152 AO zulässig.

Die FME vom 18. 9. 1950 S 2220 — 27/2 — 87837 ist damit überholt. Soweit von den Oberfinanzdirektionen Verfügungen ergangen sind, die der obenbezeichneten Regelung entgegenstehen, bitte ich diese mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Ich bitte die Finanzämter entsprechend zu unterrichten. Die Entschließung wird im Amtsblatt des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen veröffentlicht.

I. A.: gez. Dr. Beck
Ministerialdirigent

4. **Verwaltungsanweisung des Hessischen Ministers der Finanzen**

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

Wiesbaden, den 9. Januar 1963

Az. S 2220 — 56 — II/23

Friedrich-Ebert-Allee 8

An die

Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main

Besitz- und Verkehrsteuerabteilung

F r a n k f u r t / M a i n

B e t r . : Steuerliche Behandlung der Ordensangehörigen, Diakonissen usw.

Nach dem BFH-Urteil vom 11. Mai 1962 (BStBl III S. 310) wird bei Ordensangehörigen, Diakonissen usw. im Fall der sog. Gestellungsverträge, d. h. bei Abschluß

der maßgebenden Verträge zwischen dem Orden oder Mutterhaus und der Außenstation, ein Dienstverhältnis des Ordensangehörigen usw. zu der Außenstation nicht begründet.

Soweit der Bundesfinanzhof in dem Urteil vom 9. Februar 1951 (BStBl III S. 73) unter Berufung auf die wirtschaftliche Betrachtungsweise und die für die Auslegung von Vorschriften des Steuerrechts gebotene Typisierung von anderen Grundsätzen ausgegangen ist, hat er daran nicht festgehalten.

Ein Dienstverhältnis zu der Außenstation ist auch nicht anzunehmen, wenn der Orden oder das Mutterhaus ein bestimmtes Mitglied abzustellen hat, da dadurch die Art des zwischen den genannten Institutionen und der Außenstation abgeschlossenen bürgerlich-rechtlichen Vertrags nicht berührt wird.

Dieser Erlaß ergeht mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen und im Einvernehmen mit den obersten Finanzverwaltungen der anderen Länder.

Ich bitte, die Finanzämter entsprechend zu unterrichten und Ihre entgegenstehenden Anordnungen vom 19. März 1958 — S 2220 A — 16 — St II 20 — aufzuheben.

5. Verwaltungsanweisung des Hessischen Ministers der Finanzen

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

Wiesbaden, den 17. April 1963

Az. S 2220 — 56 — II/23

An die

Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main
Besitz- und Verkehrsteuerabteilung
Frankfurt/Main

Betr.: Steuerliche Behandlung der Ordensangehörigen, Diakonissen usw.

Bezug: Meine Erlasse vom 9. Januar und 1. Februar 1963 — S 2220 — 56 — II/23 —

In Ihrer Rundverfügung vom 28. Januar 1963 — S 2220 A — 16 — St II 20 — wird in Ziffer 2 des letzten Absatzes ausgeführt, daß einbehaltene Steuerabzugsbeträge nach § 152 AO für die Kalenderjahre 1961 und 1962 auf Antrag erstattet werden können.

In einer Besprechung der Lohnsteuerreferenten des Bundes und der Länder wurde hierzu darauf hingewiesen, daß auf Grund der Vorschriften des § 152 AO die im Kalenderjahr 1961 einbehaltene Lohnsteuer nur dann erstattet werden kann, wenn der Antrag bis spätestens 31. Dezember 1962 gestellt worden ist. Im Fall des § 152 AO kommt Nachsichtgewährung nicht in Betracht, da es sich bei der dort festgelegten Frist um eine Ausschlußfrist handelt.

Ergänzend bemerke ich, daß für die Entscheidung über Erstattungsanträge nach § 152 AO die Wohnsitzfinanzämter zuständig sind. Soweit Arbeitnehmer im Inland keinen Wohnsitz haben, bestimmt sich die Zuständigkeit nach § 57 LStDV. Ich bitte, Ihre Rundverfügung entsprechend zu ergänzen.

gez. Knöss

MINDESTURLAUBSGESETZ FÜR ARBEITNEHMER (BUNDESURLAUBSGESETZ) ¹
VOM 8. JANUAR 1963

(Bundesgesetzblatt I Nr. 1 vom 12. Januar 1963 S. 1—4)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Urlaubsanspruch

Jeder Arbeitnehmer hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub.

§ 2

Geltungsbereich

Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. Als Arbeitnehmer gelten auch Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; für den Bereich der Heimarbeit gilt § 12.

§ 3

Dauer des Urlaubs

(1) Der Urlaub beträgt jährlich mindestens 15 Werktage. Nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres erhöht sich die Mindestdauer des Urlaubs auf 18 Werktage; maßgebend ist das Lebensalter bei Beginn des Kalenderjahres.

(2) Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.

§ 4

Wartezeit

Der volle Urlaubsanspruch wird erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses erworben.

§ 5

Teilurlaub

(1) Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitnehmer

- a) für Zeiten eines Kalenderjahres, für die er wegen Nichterfüllung der Wartezeit in diesem Kalenderjahr keinen vollen Urlaubsanspruch erwirbt;
- b) wenn er vor erfüllter Wartezeit aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet;
- c) wenn er nach erfüllter Wartezeit in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet.

(2) Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden.

¹ Ändert Bundesgesetzblatt III 9513-1.

(3) Hat der Arbeitnehmer im Falle des Absatzes 1 Buchstabe c bereits Urlaub über den ihm zustehenden Umfang hinaus erhalten, so kann das dafür gezahlte Urlaubsentgelt nicht zurückgefordert werden.

§ 6

Ausschluß von Doppelansprüchen

(1) Der Anspruch auf Urlaub besteht nicht, soweit dem Arbeitnehmer für das laufende Kalenderjahr bereits von einem früheren Arbeitgeber Urlaub gewährt worden ist.

(2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung über den im laufenden Kalenderjahr gewährten oder abgegoltenen Urlaub auszuhändigen.

§ 7

Zeitpunkt, Übertragbarkeit und Abgeltung des Urlaubs

(1) Bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs sind die Urlaubswünsche des Arbeitnehmers zu berücksichtigen, es sei denn, daß ihrer Berücksichtigung dringende betriebliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen.

(2) Der Urlaub ist zusammenhängend zu gewähren, es sei denn, daß dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe eine Teilung des Urlaubs erforderlich machen.

(3) Der Urlaub muß im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden. Eine Übertragung des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr ist nur statthaft, wenn dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe dies rechtfertigen. Im Fall der Übertragung muß der Urlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres gewährt und genommen werden. Auf Verlangen des Arbeitnehmers ist ein nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a entstehender Teilurlaub jedoch auf das nächste Kalenderjahr zu übertragen.

(4) Kann der Urlaub wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden, so ist er abzugelten. Das gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer durch eigenes Verschulden aus einem Grund entlassen worden ist, der eine fristlose Kündigung rechtfertigt, oder das Arbeitsverhältnis unberechtigt vorzeitig gelöst hat und in diesen Fällen eine grobe Verletzung der Treuepflicht aus dem Arbeitsverhältnis vorliegt.

§ 8

Erwerbstätigkeit während des Urlaubs

Während des Urlaubs darf der Arbeitnehmer keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

§ 9

Erkrankung während des Urlaubs

Erkrankt ein Arbeitnehmer während des Urlaubs, so werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit auf den Jahresurlaub nicht angerechnet.

§ 10

Kur- und Heilverfahren

Wird dem Arbeitnehmer von einem Träger der Sozialversicherung, einer Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder einem sonstigen Sozialleistungsträger ein Kur- oder Heilverfahren gewährt, so darf die hierauf entfallende Zeit auf den Urlaub nicht angerechnet werden. Dies gilt nicht für Kur- und Heilverfahren, durch die die übliche Gestaltung eines Erholungsurlaubs nicht erheblich beeinträchtigt wird. Es gilt ferner nicht für Kuren gemäß § 1305 der Reichsversicherungsordnung, § 84 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 97 des Reichsknappschaftsgesetzes.

§ 11

Urlaubsentgelt

(1) Das Urlaubsentgelt bemißt sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst, das der Arbeitnehmer in den letzten dreizehn Wochen vor dem Beginn des Urlaubs erhalten hat. Bei Verdiensterhöhungen nicht nur vorübergehender Natur, die während des Berechnungszeitraumes oder des Urlaubs eintreten, ist von dem erhöhten Verdienst auszugehen. Verdienstkürzungen, die im Berechnungszeitraum infolge von Kurzarbeit, Arbeitsausfällen oder unverschuldeter Arbeitsversäumnis eintreten, bleiben für die Berechnung des Urlaubsentgelts außer Betracht.

(2) Das Urlaubsentgelt ist vor Antritt des Urlaubs auszuzahlen.

§ 12

Urlaub im Bereich der Heimarbeit

Für die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a bis c des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 191) Gleichgestellten, für die die Urlaubsregelung nicht ausdrücklich von der Gleichstellung ausgenommen ist, gelten die vorstehenden Bestimmungen mit Ausnahme der §§ 4 bis 6, 7 Abs. 3 und 4 und § 11 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Heimarbeiter (§ 1 Abs. 1 Buchstabe a des Heimarbeitsgesetzes) und nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a des Heimarbeitsgesetzes Gleichgestellte erhalten von ihrem Auftraggeber oder, falls sie von einem Zwischenmeister beschäftigt werden, von diesem

bei einem Anspruch auf 15 Urlaubstage ein Urlaubsentgelt von $5\frac{1}{2}$ %

bei einem Anspruch auf 18 Urlaubstage ein Urlaubsentgelt von $6\frac{3}{4}$ %

des in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. April des folgenden Jahres oder bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses verdienten Arbeitsentgelts vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge ohne Unkostenzuschlag und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und den Urlaub zu leistenden Zahlungen.

2. War der Anspruchsberechtigte im Berechnungszeitraum nicht ständig beschäftigt, so brauchen unbeschadet des Anspruches auf Urlaubsentgelt nach Nummer 1 nur so viele Urlaubstage gegeben werden, wie durchschnittliche Tagesverdienste, die er in der Regel erzielt hat, in dem Urlaubsentgelt nach Nummer 1 enthalten sind.
3. Das Urlaubsentgelt für die in Nummer 1 bezeichneten Personen soll erst bei der letzten Entgeltzahlung vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt werden.

4. Hausgewerbetreibende (§ 1 Abs. 1 Buchstabe b des Heimarbeitsgesetzes) und nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b und c des Heimarbeitsgesetzes Gleichgestellte erhalten von ihrem Auftraggeber oder, falls sie von einem Zwischenmeister beschäftigt werden, von diesem als eigenes Urlaubsentgelt und zur Sicherung der Urlaubsansprüche der von ihnen Beschäftigten einen Betrag von $6\frac{3}{4}$ % des an sie ausgezahlten Arbeitsentgelts vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge ohne Unkostenzuschlag und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und den Urlaub zu leistenden Zahlungen.
5. Zwischenmeister, die den in Heimarbeit Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Buchstabe d des Heimarbeitsgesetzes gleichgestellt sind, haben gegen ihren Auftraggeber Anspruch auf die von ihnen nach den Nummern 1 und 4 nachweislich zu zahlenden Beträge.
6. Die Beträge nach den Nummern 1, 4 und 5 sind gesondert im Entgeltbeleg auszuweisen.
7. Durch Tarifvertrag kann bestimmt werden, daß Heimarbeiter (§ 1 Abs. 1 Buchstabe a des Heimarbeitsgesetzes), die nur für einen Auftraggeber tätig sind und tariflich allgemein wie Betriebsarbeiter behandelt werden, Urlaub nach den allgemeinen Urlaubsbestimmungen erhalten.
8. Auf die in den Nummern 1, 4 und 5 vorgesehenen Beträge finden die §§ 23 bis 25, 27 und 28 und auf die in den Nummern 1 und 4 vorgesehenen Beträge außerdem § 21 Abs. 2 des Heimarbeitsgesetzes entsprechende Anwendung. Für die Urlaubsansprüche der fremden Hilfskräfte der in Nummer 4 genannten Personen gilt § 26 des Heimarbeitsgesetzes entsprechend.

§ 13

Unabdingbarkeit

(1) Von den vorstehenden Vorschriften mit Ausnahme der §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 kann in Tarifverträgen abgewichen werden. Die abweichenden Bestimmungen haben zwischen nichttarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern Geltung, wenn zwischen diesen die Anwendung der einschlägigen tariflichen Urlaubsregelung vereinbart ist. Im übrigen kann von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zuungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden.

(2) Für das Baugewerbe oder sonstige Wirtschaftszweige, in denen als Folge häufigen Ortswechsels der von den Betrieben zu leistenden Arbeit Arbeitsverhältnisse von kürzerer Dauer als einem Jahr in erheblichem Umfange üblich sind, kann durch Tarifvertrag von den vorstehenden Vorschriften über die in Absatz 1 Satz 1 vorgesehene Grenze hinaus abgewichen werden, soweit dies zur Sicherung eines zusammenhängenden Jahresurlaubs für alle Arbeitnehmer erforderlich ist. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Für den Bereich der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost kann von der Vorschrift über das Kalenderjahr als Urlaubsjahr (§ 1) in Tarifverträgen abgewichen werden.

§ 14

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 15

Anderung und Aufhebung von Gesetzen

(1) Unberührt bleiben die Urlaubsrechtlichen Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 30. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 293), geändert durch Gesetz vom 22. März 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 169), des Schwerbeschädigtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1233), des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 665), geändert durch das Gesetz vom 20. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 449), und des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713), geändert durch Gesetz vom 25. August 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 1391), jedoch wird

a) in § 19 Abs. 6 Satz 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes der Punkt hinter dem letzten Wort durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil eingefügt:

„und in diesen Fällen eine grobe Verletzung der Treuepflicht aus dem Beschäftigungsverhältnis vorliegt.“;

b) § 53 Abs. 2 des Seemannsgesetzes² durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Das Bundesurlaubsgesetz vom 8. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 2) findet auf den Urlaubsanspruch des Besatzungsmitglieds nur insoweit Anwendung, als es Vorschriften über Mindestdauer des Urlaubs enthält.“

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die landesrechtlichen Vorschriften über den Erholungsurlaub außer Kraft. In Kraft bleiben jedoch die landesrechtlichen Bestimmungen über den Urlaub für Opfer des Nationalsozialismus und für solche Arbeitnehmer, die geistig oder körperlich in ihrer Erwerbsfähigkeit behindert sind.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 8. Januar 1963

Der Bundespräsident

Lübke

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Blank

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Blank

² Bundesgesetzblatt III 9513-1.

Kardinal Valeri †

Präfekt der Religiosenkongregation

Am 22. Juli 1963 früh morgens halb fünf Uhr starb unerwartet nach sehr kurzer Erkrankung Seine Eminenz Valerio Kardinal Valeri, Präfekt der Religiosenkongregation.

Kardinal Valeri war am 7. November 1883 zu Santa Fiora geboren. In sehr jungen Jahren verließ er sein Elternhaus und begann die Studien im Seminar seiner Heimatdiözese Città della Pieve. Seiner nicht alltäglichen Geistesgaben wegen wurde dem jungen Seminaristen im Jahre 1900 nahegelegt, nach Rom zu gehen; dort erhielt er Aufnahme in das Seminar Sant' Apollinare.

Am 21. Dezember 1907 wurde Valerio Valeri zum Priester geweiht. Anschließend machte er das Doktorat in Philosophie, Theologie und Kirchenrecht (am Apollinare), sowie in Zivilrecht (an der staatlichen Universität). Um seine theologischen Kenntnisse zu vertiefen und zu erweitern, übernahm der junge Priester den Lehrstuhl für Dogmatik am Regionalseminar zu Fano. Viele eifrige Seelsorger gingen hier durch seine Schule.

Seine Lehr- und Erzieherstätigkeit wurde durch den ersten Weltkrieg unterbrochen. Valeri wurde zum Militärdienst gerufen. Unermüdlich schenkte er seine priesterlichen Dienste namentlich den Verwundeten.

Nach Kriegsende erging an den gelehrten Priester der Ruf nach Rom mit dem Lehrauftrag für öffentliches Kirchenrecht an der Fakultät Sant' Apollinare (der heutigen Lateran-Universität). Gleichzeitig wurde er zur Mitarbeit im Staatssekretariat, in der Abteilung für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten, herangezogen. In dieser Dienststellung begleitete er den Apostolischen Nuntius Bonaventura Cerretti nach Paris, um die diplomatischen Beziehungen zwischen Frankreich und dem Heiligen Stuhl neu zu ordnen.

Valeri blieb daraufhin bis 1927 an der Pariser Nuntiatur. In diesem Jahr ernannte ihn Pius XI. zum Titular-Erzbischof von Ephesus und Apostolischen Delegaten für Ägypten, Palästina und Arabien. Die Bischofskonsekration erteilte ihm am 28. Oktober 1927 Kardinal Donato Sbarretti, der damalige Präfekt der Konzilskongregation. Auf dem schwierigen Diplomatenposten, auf welchen ihn das Vertrauen des Papstes gerufen hatte,

erfreute sich Erzbischof Valeri hoher Wertschätzung nicht nur bei den Katholiken, sondern ebenso sehr bei Nichtkatholiken und Nichtchristen.

Eine noch verantwortungsvollere Aufgabe wurde Valeri 1933 zugeteilt mit seiner Ernennung zum Nuntius in Bukarest. Doch bereits 1936 erfolgte eine neue Berufung: Übernahme der Nuntiatur in Paris. Dort blieb er bis 1944 und hatte namentlich während des zweiten Weltkrieges schwierigste Probleme zu lösen. Nach seiner Rückkehr in die ewige Stadt war er einige Zeit im Staatssekretariat tätig und wurde schließlich 1948 wegen seiner hervorragenden Kenntnis des Orients zum Assessor der Kongregation für die Ostkirche ernannt.

1950 war Valerio Valeri Leiter des Zentralkomitees für das Heilige Jahr; hier hatte er in reichem Maße Gelegenheit, seine organisatorischen und diplomatischen Fähigkeiten und seinen Seeleneifer zu entfalten. Pius XII. hob dies beim Abschluß des Heiligen Jahres ehrend hervor.

In Anerkennung seiner vielfältigen Bewährung wurde Erzbischof Valeri am 12. Januar 1953 zum Kardinal kreiert. Als Titelkirche erhielt er San Silvestro in Capite zugewiesen.

Wenig später (1953) ernannte ihn der Papst zum Präfekten der Religiosenkongregation. In dieser verantwortungsvollen Stellung, die er ein gutes Jahrzehnt bis zu seinem Tode inne hatte, galt seine besondere Sorge der Anpassung der Orden und ihres apostolischen Wirkens an die Erfordernisse der heutigen Zeit. Ein Hauptanliegen war ihm ferner die innere geistige Erneuerung der Ordensgemeinschaften, damit sie so ihren Auftrag in der Kirche wirkungsvoll erfüllen könnten. Zahlreiche päpstliche Dokumente, die dieser Zielsetzung dienen wollen, tragen die Unterschrift Kardinal Valeris. Auf seine Initiative hin wurden in mehreren Ländern Föderationen verschiedener Ordensfamilien geschaffen und überhaupt alle Einrichtungen gefördert, die die Zusammenarbeit der einzelnen Orden und Kongregationen untereinander bezwecken.

Auf derselben Linie lagen und dieselben Ziele verfolgten die auf Anregung oder wenigstens mit Billigung der römischen Kongregation durchgeführten Religiosenkongresse. Am zweiten Religiosenkongreß Brasiliens zu São Paola (1956) nahm Kardinal Valeri persönlich teil; 1957 führte er zu Rom den Vorsitz beim zweiten Generalkongreß der „Stände der Vollkommenheit“. Hierbei wurden vor allem auch praktische Weisungen für

das Zusammenwirken zwischen kirchlicher Hierarchie und Religiösen erarbeitet; insbesondere in den priesterarmen Gebieten mögen sich die Religiösen bereitwillig den Bischöfen zur Verfügung stellen. Auch der erste Internationale Kongreß des Päpstlichen Werkes für Ordensberufe in Rom (1961) wurde von Kardinal Valeri geleitet.

In Deutschland wurde die Mitgliederversammlung der Vereinigung Höherer Ordensoberinnen im Mai 1960 durch die Anwesenheit Kardinals Valeri besonders ausgezeichnet. Für alle Anliegen und Sorgen der deutschen Ordensschwester bekundete er hier wärmstes Interesse und väterliches Wohlwollen.

Trotz der Arbeitsfülle, welche die Leitung der Religiöskongregation mit sich brachte, repräsentierte Kardinal Valeri bei zahlreichen Gelegenheiten den Heiligen Stuhl. Erwähnt sei seine Anwesenheit als päpstlicher Legat beim Marianischen Kongreß in Canada (1954); auch auf dem Eucharistischen Weltkongreß 1960 in München war Kardinal Valeri zu sehen.

In seiner Eigenschaft als Kurienkardinal war der Verstorbene beratendes Mitglied zahlreicher römischer Kongregationen (Sakramenten- und Konsistorialkongregation, Kongregation für die Ostkirche, Konzils- und Zeremonienkongregation, Kongregation für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten; Apostolische Signatur; Kommission für die authentische Auslegung des Kirchenrechts).

Die Vorbereitung und Einberufung des zweiten Vatikanischen Konzils brachte für den Kardinal-Präfekten der Religiöskongregation neue und zusätzliche Aufgaben. Johannes XXIII. machte ihn zum Präsidenten der Konzils-Kommission für die Religiösen. Als solcher hatte er wichtigsten Anteil an der Ausarbeitung der erst im weiteren Verlauf des Konzils in Vorlage kommenden Schemata über die Religiösen. Mitten aus dieser Tätigkeit hat ihn der Herr in seiner unergründlichen Vorsehung abberufen.

Papst Paul VI. richtete an die Schwester des Verstorbenen ein längeres Beileidstelegramm. „Du guter und getreuer Knecht... gehe ein in die Freude deines Herrn!“

Der Wappenspruch Kardinal Valeris lautete: „Pax in virtute“ (Friede in Mannhaftigkeit). R. I. P.

P. Dr. Josef Pfab CSSR

Unsere Sorge um die geistlichen Berufe

Fastenrundbrief 1963

des Erzbischofs von München und Freising Julius Kard. Döpfner
an die Priester im Erzbistum

Meine lieben Mitbrüder!

Wer heute mit wacher Sorge den Weg der Kirche bedenkt, wird beunruhigt von dem Rückgang der geistlichen Berufe, also der Berufe zum Priester- und Ordensstand. Es gibt alarmierende Statistiken und nüchterne Vorausberechnungen, die eine tiefgreifende Umschichtung der Seelsorge und kirchlichen Caritasarbeit fordern.

Ich halte es bei dieser Situation für meine Pflicht, das Bistum mit allem Nachdruck auf diese Situation hinzuweisen und eine gezielte Aktion zur Förderung der geistlichen Berufe einzuleiten. Am nächsten Korbiniansfest beabsichtige ich, darüber einen Hirtenbrief zu schreiben. Inzwischen aber soll in sorgsamer Überlegung und Planung das Notwendige vorbereitet werden.

Mit diesem Rundbrief zur Fastenzeit möchte ich mit Ihnen, meinen Mitbrüdern im Priesteramt, das Gespräch beginnen. Es ist entscheidend, daß zuerst die Priester selbst in dieser wichtigen Frage die rechte Sicht und damit den fruchtbaren Ansatz für das pastorale Mühen gewinnen. Ich will nun in diesem Rundbrief keine pastoralen Einzelanweisungen geben (das ist niemals Sinn dieser jährlichen Briefe an Sie), sondern von verschiedenen Seiten her einige Gedanken mit Ihnen besprechen, die uns selbst zur Besinnung anregen. Wir wollen zuerst die Nachwuchsnot für die geistlichen Berufe als Anruf Gottes an uns selbst betrachten, dann werden auch unsere pastoralen Aktionen glaubwürdig, fruchtbar und nachhaltig.

I. WIR SEHEN NÜCHTERN DIE SITUATION

Wir müssen zunächst nüchtern sehen, wie die Dinge stehen. Ich möchte davon absehen, für unser Bistum genaue Zahlenangaben zu machen. Das wird in nächster Zeit für unsere pastorale Aufgabe ausführlich geschehen. Wir wollen uns gleich den Hintergründen zuwenden.

Unsere Sicht wäre einseitig und verengt, wenn wir diese Nachwuchsnot nur vom Religiösen her, etwa vom bedrohlichen Glaubensschwund oder dem Rückgang der christlichen Familie, sehen würden. Hier sind zunächst einmal einige soziologische und psychologische Tatbestände mitzubedenken.

Alle Berufe mit pflegerischer und erzieherischer Zielsetzung haben heute ernste Nachwuchsschwierigkeiten. Wir lesen nahezu täglich vom bedrohlichen Lehrermangel und den Sorgen der Krankenhäuser und Alters-

heime. Der heutige Mensch sucht sich eher einen Beruf mit technischen Aufgaben und sachlichen Dienstleistungen, also Berufe, in denen er nicht sein Herz, eine persönliche Sorge um den Menschen einsetzen muß. Man weicht den sogenannten Vorbildberufen aus. Das gilt für die Führungsberufe ebenso sehr wie für die mehr untergeordneten Berufsgruppen. Außerdem gehen bei den akademischen Berufen, aufs Ganze gesehen, die stärkeren Begabungen eher in die wirtschaftlich-technischen Berufszweige als in die Berufe mit geisteswissenschaftlicher Voraussetzung. So steht der geistliche Beruf der Theologen und Ordensleute (zumal mit caritativ-erziehlichen Aufgaben) mitten in einer allgemeinen Berufskrise, die wahrhaftig nicht endgültig sein muß, die aber auch nicht übersehen werden kann.

Doch wir müssen noch tiefer ansetzen. Die Berufsauffassung selbst ist in der heutigen Gesellschaft in eine Krise geraten. Der Beruf wird weniger von seinem inneren, idealen Sinn her beurteilt, er wird stärker (natürlich nicht ausschließlich) als Mittel zu einem möglichst hohen Lebensstandard gesehen. Weil nun das Bewußtsein der heutigen Gesellschaft theoretisch und vor allem praktisch weitgehend entchristlicht ist, sind die maßgebenden Leit- und Bewertungsbilder für diesen Lebensstandard rein diesseitig gerichtet und vorwiegend nützlichkeitsbetont. Darnach wird das Leben und der „soziale Kurswert“ eines Mitbürgers beurteilt.

Daraus ergibt sich, daß das Verständnis und die rechte Einordnung der geistlichen Stände den Menschen von heute (weite Teile des Kirchenvolkes eingeschlossen) sehr erschwert und vielen Mißverständnissen, auch solchen von recht primitiver Art, ausgesetzt sind.

Der „Herr Pfarrer“ ist für viele eine etwa durch Gespräche am Arbeitsplatz, durch Witzblätter, durch die Hetze im Dritten Reich u. ä. verfestigte, stereotype Vorstellung geworden, die weithin durch das Moment des Lebensfremden, des heute praktisch Überholten, auch des Unredlichen (man glaubt nicht, daß der Zölibat ernst genommen und gehalten wird) gekennzeichnet ist. Der Geistliche scheint in diesem Vorstellungsklischee als der Kirchenbeamte, der Funktionär, der vom Seelsorgebetrieb lebt und deshalb die „Religion“, deren Lebensbedeutung nicht gesehen wird, aufrecht erhalten muß. Eine gewisse Skepsis, manchmal sogar ein gewisses Mitleid mit dem der modernen Entwicklung und ihren Problemen nachhinkenden Klerus findet sich als mitschwingender Unterton auch im Bewußtsein und in den Äußerungen noch praktizierender Katholiken. Diesen ist vielfach gar nicht bewußt, wie sehr sie von den Bewertungsweisen abständiger Christen und Außenstehender beeinflusst sind.

Ähnlich verhält es sich mit der Bewertung des Ordensstandes, insbesondere der Ordensfrauen. Wohl begegnet man oft einer dankbaren Hochachtung, wenn etwa der einzelne als Krankenhauspatient oder in einer Klosterschule der liebend dienenden Ordensfrau begegnet ist. Aber

auch hier finden wir oft genug erschreckend oberflächliche, stereotype Vorstellungen und Kollektivkritiken. Dabei dürfen wir keineswegs die Schwierigkeiten übersehen, die von den Schwestern selbst kommen. Ich denke etwa an ein abstoßendes Erscheinungsbild des Ordensberufes, das begründet ist in Überlastung, Engherzigkeit, erstarrten Lebensformen, überholten Frömmigkeitsweisen u. ä. Auch hier ist jene Besinnung notwendig, die ich eingangs für uns, die Priester, als notwendig bezeichnete. Aber es ist nicht zu leugnen, daß man sich vielfach gar nicht mehr um ein Verständnis des Ordensberufes müht. Bis weit hinein in ernsthaft katholische Kreise herrscht schon selbstverständlich die Auffassung: ein junges, gesundes und geistig lebendiges Mädchen von heute geht nicht ins Kloster.

Diese oberflächlich negative oder (in katholischen Kreisen) distanzierte Haltung gegenüber den geistlichen Ständen in der Kirche beruht nicht nur, aber zu einem guten Teil auf Gedankenlosigkeit. Man macht sich nicht die Mühe, darüber nachzudenken, daß auch heute noch ernst zu nehmende junge Menschen eine Lebensaufgabe darin sehen, ganz Gott zu gehören und in dieser Gottgehörigkeit den Menschen zu dienen. Ebensovienig macht man sich darüber Gedanken, wie es wäre, wenn die eigene negative oder distanzierte Haltung sich durchsetzen und zum Versiegen des Nachwuchses für die geistlichen Stände führen würde. Vielmehr setzt man als ganz selbstverständlich voraus, daß priesterliche Seelsorger, Schul- und Krankenschwestern, Pflegerinnen alter Leute oder schwachsinniger Kinder zur Verfügung sein werden, wenn man sie braucht.

Solche Gedankenlosigkeit hat freilich eine tiefere Wurzel, die wir sorgfältig beachten müssen; sie ist eigentlich nur möglich, weil der Glaube schwach geworden ist. Glaube und Leben, Glaube und Beruf, Glaube und Weltsendung sind hier auseinandergebrochen. Wesen und Wirken der Kirche, für die die geistlichen Berufe unabdingbar sind, werden nicht mehr in ihrer ganzen Fülle gesehen. Die Nachfolge Christi, des Gekreuzigten, wird nicht mehr in ihrer fordernden Herbheit und beglückenden Herrlichkeit erfaßt.

Dabei darf die Einstellung zu den geistlichen Ständen nicht isoliert bewertet werden. Die glaubensunsichere Einstellung zur vorehelichen Zucht, zur Ehe und zum Kindersegen (um nur diese wichtigen Beispiele zu nennen) liegt auf der gleichen Ebene und wirkt aus naheliegenden Gründen selbst wieder auf den Schwund der geistlichen Berufe zurück.

Aus all dem Gesagten wird deutlich, daß wir dieser Nachwuchsnot nicht mit vordergründiger Apologie, auch nicht mit bloßen Appellen oder geschickter Propaganda beikommen, sondern nur mit einem nüchternen sachgerechten Eingehen auf die Situation und vor allem durch eine Vertiefung des Glaubens. Unser Bemühen muß dahin gehen, allgemein die Überzeugung zu wecken, daß in einer sich erneuernden Kirche auch die

geistlichen Stände sich regenerieren müssen (das geht uns an), und daß im Gottesvolk die Einstellung zu diesen Berufen überprüft und erneuert werden muß. Damit kommen wir zu verschiedenen Aufgaben, die wir nun bedenken wollen.

II. WIR SEHEN DIE GEISTLICHEN STÄNDE IM LICHT DES GLAUBENS

Unsere erste Aufgabe besteht darin, daß wir die geistlichen Stände im Lichte des Glaubens neu sehen (die Verkündigung wird dem dann entsprechen müssen), und zwar im Blick auf unsere Zeit.

Dabei wollen wir — das sei als Vorbemerkung rasch gestreift — den Nutzen, den die geistlichen Stände schon in irdischer Hinsicht der Gesellschaft bringen, durchaus nicht übersehen. Der bedrohliche Nachwuchsmangel bei den Krankenschwestern und Pflegerinnen in Altersheimen oder Häusern für Schwachsinnige spricht eine unüberhörbare, eindringliche Sprache. Was von Ordensleuten gut geleitete Schulen und Internate für Kinder bedeuten können, das wissen manche Eltern zu schätzen, die vom heutigen Erwerbsleben beschlagnahmt werden. Und ist nicht auch unser seelsorgerliches Wirken, das unbeirrt von Unverständnis und Verkennung mitten in der modernen Hast und Genußgier den wahren Sinn des Lebens, bleibende Werte und den Segen der göttlichen Sittenordnung herausstellt, ein wertvoller Beitrag, um das Volk vor Entwürdigung und Vertierung zu bewahren!

Aber all das ist nicht das letztlich Entscheidende. Wir müssen aus der vertieften Schau eines lebendigen, nicht nur theoretischen Glaubens den Ort der geistlichen Stände in der Kirche und ihre Bedeutung für das christliche Leben sehen.

Zunächst einige Hinweise auf den **Priesterstand**! Christus hat sich Männer ausgewählt als Verkünder seiner Lehre (Mark 16, 15; Luk 10, 16) und als „Verwalter der Geheimnisse Gottes“ (1. Kor 4, 1). So sind schon in der Urkirche Bischöfe und Presbyter (Apg 11, 30; 14, 23; 20, 17; 20, 28 usw.) am Werk. Im Laufe der Jahrhunderte bildeten diese geweihten Amtsträger der Kirche immer mehr auch einen eigenen Stand in der Gesellschaft. Letzteres ist variabel und kann wieder verschwinden, was in unserer Zeit weithin geschehen ist. Wir sollten deshalb im Blick auf die Berufsförderung ganz davon absehen. Entscheidend sind die innere Würde und der Wert des Dienstes (also nicht so sehr die herausgehobene, sozusagen herrscherliche Stellung), die in der Weihewalt und in der Hirten-sendung des Priestertums liegen.

Es muß uns tief bewußt werden und demgemäß weckend ausgesprochen werden, daß sich ein Leben dieser besonderen Christusnähe lohnt, daß es etwas Großes ist, Christi Erlösungsgnaden auszuspenden und Gottes

Wahrheit zu künden. Wir sind heute mit Recht fasziniert von den staunenswerten, sich geradezu überstürzenden Erkenntnissen der Naturwissenschaften, die dem Menschen ungeahnte Möglichkeiten der Lebensverbesserung und Lebensverlängerung eröffnen. Doch können alle diese oft großartigen, neuen Einsichten und Aussichten die tiefsitzende, unausrottbare Fragwürdigkeit unseres Lebens und die Gewißheit unseres Todes nicht beseitigen. Der Priester aber kündet von dem, was unserem Leben seinen Sinn gibt und was nach Gottes Wort über den Tod hinaus bleibt. Er ist Bote dessen, der die Wahrheit selbst ist (Joh 14, 6), dessen Wahrheit freimacht (Jo 8, 32) und allein zur bleibenden, erfüllten Freude und Seligkeit führt.

So wird deutlich, daß auch unsere Zeit, ja gerade unsere Zeit, wie jede Weltstunde den Priester braucht. Denn er vermittelt nicht nur Heilung, sondern das Heil; er reicht nicht nur irdisches Brot, mag dieses noch so raffiniert und genußvoll sein, sondern das Brot des ewigen Lebens (Jo 6, 48); er gibt nicht nur Deutung und Wegweisung in seelischen Ausweglosigkeiten, wie der heute so oft befragte Psychotherapeut, sondern gewährt Vergebung unserer Sünden; er spricht am Sterbebett nicht nur menschlichen, oft genug die eigentliche Not verschleiernnden Trost zu, sondern schenkt das erhellende Wort Gottes und die sakramentale Gnadenkraft für den letzten Gang aus diesem Leben. Der Priester ist eben nicht nur Kulturbeauftragter, der für ein wenig (in Zukunft vielleicht von anderen viel besser gebotene) Feierlichkeit in unserem prosaischen Leben sorgt, sondern ist der geweihte, helfende Bruder seiner erlösten Brüder und Schwestern, der im heiligen Opfer „den Tod des Herrn verkündet, bis er wiederkommt“ (1. Kor 11, 26), der am Taufbecken dem Gottesvolk Kinder schenkt und mit seelsorgendem Tun deren Weg bis zum Grabe begleitet. Wie weit ist der Priester in dieser Sicht entrückt vom Religionspezialisten, den man gelegentlich benötigt, wie all die unzähligen Fachpezialisten unserer arbeitsteiligen Gesellschaft. Für den, der an Christus glaubt und lebendig in seiner Kirche steht, ist der Priester Vater in Christus. Wenn der Priester bei uns nicht wie in den englisch spechenden Ländern einfach als Vater angeredet wird, so seien uns diese geistliche Vaterschaft und echte Väterlichkeit zentrale Aussagen über unsere Berufung. Wer sich zu Christus, dem „Hirten und Hüter“ unserer Seelen bekennt (1. Petr 2, 25), sieht im Priester den tief in sein Christenleben hineinwirkenden Seelenhirten. Dieses Bild des Hirten sprach die Menschen Palästinas zur Zeit Jesu unmittelbar an. Wir Angehörige einer industrialisierten und zudem demokratisch empfindenden Zeit dürfen die Fremdheit und mitschwingende Belastung (Schafe einer stumm folgenden Herde!) nicht übersehen, aber wir dürfen uns dieses kostbare Bild mit seiner ermunternden und tröstenden Fülle nicht rauben lassen, sondern wollen es glaubwürdig zum Leuchten bringen.

Was bedeutet das alles? Es muß uns in unausweichlicher Konsequenz deutlich werden: auf den Priester verzichten, heißt auf Christi und seine Kirche verzichten!

Nun einige Gedanken zum Ordensstand: In der Kirche gab es von Anfang an neben den kirchlichen Amtsträgern Menschen, die ihr Leben nach dem Vorbild und dem Willen Christi in besonderer Weise Gott geweiht und in den Dienst der Gemeinden gestellt hatten. Und schon in der ersten Zeit finden wir Ansätze zur Vergemeinschaftung solcher von einem Impuls des Heiligen Geistes erfaßten Christen. Was dann später von der Kirche als Ordensgemeinschaften mit den Gelübden des Gehorsams, der Jungfräulichkeit und der Armut — den drei evangelischen Räten — in Dienst genommen und rechtlich geregelt wurde, geht also in seinen Anfängen auf das Urchristentum zurück und hat sich im Lauf der Jahrhunderte zu immer vielgestaltigerem Dienst in der Kirche entwickelt.

Wer als Ordensmann und Ordensfrau auf einen Ruf der Gnade hin in dieser besonderen Weise Christus nachfolgt, tut es gewiß auch um der eigenen Vollkommenheit und des eigenen Heiles willen, aber nicht so, daß er nur auf sich schaute, sondern indem er der Kirche einen besonderen, von Christus gewollten Dienst leistet, stellvertretend für die Brüder Zeugnis von der Gegenwart Christi in der Kirche und von den Geheimnissen des Gottesreiches ablegt.

Es ist zunächst einmal das Zeugnis eines in Kirche und Welt hineinstrahlenden christusförmigen Lebens. Der charismatische Stand der evangelischen Räte soll in besonderer Weise Anteil haben an der Erniedrigung des gekreuzigten Herrn und an seiner Verklärungsherrlichkeit. Er soll allen Christen mehr durch sein Leben als durch sein Wort aufgerichtetes Zeichen und Mahnung sein, daß alle, die in Christus erlöst sind, in jedem Lebensstand dem Herrn aus ganzer Liebe gehören sollen. Dieses Leben einer besonderen Christusförmigkeit soll außerdem, wie man sagt, ein eschatologisches Zeichen sein. Im Heraustreten aus dieser Welt soll eindringlich dargestellt werden, daß wir Christen hienieden keine bleibende Stätte haben, sondern die künftige suchen (Hebr 13, 14), daß wir in dieser Welt alles besitzen und alles betreiben, als besäßen und betrieben wir es nicht (1. Kor 7, 29 ff.), weil schon das Gottesreich von uns Besitz ergriffen hat.

Dieser besondere Dienst in der Kirche gilt für den ganzen Ordensstand in seiner bunten Mannigfaltigkeit: für jene Mönche und Nonnen, die in einem der Welt verborgenen Leben des Opfers und des Gebetes und der Sühne dafür Zeugnis geben, daß ohne die Kontemplation, ohne das Verweilen beim Herrn, die Liebe erkaltet und auch das wertvolle, menschliche Tun zum „tönenden Erz und zur klingenden Schelle“ (1. Kor 13, 1) würde. Es gilt für die Orden und Kongregationen, die in verschiedenartiger apostolischer Wirksamkeit stehen. Es gilt schließlich auch für die bei

uns leider noch zu wenig bekannten Säkularinstitute. Gerade sie erinnern uns daran, daß ursprünglich die Angehörigen der Orden zum überwiegenden Teile Laien waren und jedwede ehrbare Tätigkeit in der Welt ausübten.

Es ist ein ernstes Symptom einer bedauerlichen Glaubensverkürzung, wenn heute nicht nur die Laien, sondern nicht selten auch die Priester das Verständnis für den Ordensstand verloren haben und darum sich viel zu wenig um die Weckung von Ordensberufen mühen. All unsere Sorge um den Priesternachwuchs wäre an der Wurzel krank und würde nicht glaubwürdig wirken, wenn es nicht mit einer echten Hochachtung des charismatischen Standes in der Kirche verbunden wäre. Der Hinweis auf die als Gegenwartsaufgabe drängende Reformbedürftigkeit des Ordenslebens wäre eine allzu billige Ausflucht. (Erfahren übrigens die Ordensfrauen immer die notwendige geistliche Hilfe von uns?) Ein anderes ist der Anruf Gottes an alle geistlichen Stände der Kirche — Priesterstand wie Ordensstand — zur inneren Erneuerung, ein anderes ist die richtige, aus dem Glauben kommende Sicht solcher Berufung. Um diese geht es uns hier.

III. WIR STELLEN UNSERE PRIESTERLICHE BERUFUNG GLAUBWÜRDIG UND BERUFSSWECKEND DAR

Nun kommen wir zu einer Aufgabe, die mir für die Förderung der geistlichen Berufe entscheidend und zentral zu sein scheint, die zwar der eigentlichen Berufsförderung (über die Ihnen demnächst ausführliche pastorale Anregungen zugehen werden) vorausgeht, sie aber trägt und erst fruchtbar macht: die glaubwürdige und berufsweckende Darstellung unserer eigenen Berufung. Gerade weil heute der Blick auf den geistlichen Beruf so sehr verstellt und erschwert ist, ist solches Vorleben doppelt wichtig. Viele von uns haben an sich selbst erfahren, wie die Begegnung mit geprägten, vorbildlichen Priestergestalten in ihnen den Priesterberuf weckte oder reifen ließ. Bei der heutigen, schon erwähnten Unsicherheit in der Berufsbewertung überhaupt und vor allem bei der verkürzten Glaubensschau ist solch indirekte Bereitung für die Berufsförderung noch wichtiger geworden. Wir betrachten unter dieser Rücksicht einmal unser persönliches Priesterleben und unser pastorales Wirken.

1. Unser persönliches Priesterleben

Hier müssen wir von vorneherein einem naheliegenden Mißverständnis begegnen. Manchen oft gehörten Äußerungen könnte man entnehmen, der Priester müsse heute vor allem weltaufgeschlossen, natürlich, zeitnahe sein. Darin wird sicherlich etwas Richtiges ausgesprochen; wir werden darauf noch zurückkommen. Doch von diesem Priesterideal können wir nicht ausgehen. Bei allem lauten Lob (vor allem von seiten gewisser

Kreise) würde von einem solchen Priesterbild keine werbende Kraft für die Berufsweckung ausgehen.

Auch heute, und gerade heute, muß unsere erste Sorge die ungebrochene Nachfolge Christi sein. Der Glaubensverkürzung, von der wir sprachen, können wir nur wirksam durch ein ungeschmälertes Ja zum Ruf des Herrn begegnen. Unser Priesterleben hat seine Mitte in dem Wort der Priesterweihe: „Imitamini, quod tractatis“ — „vollzieht (in euerem persönlichen Leben) nach, was ihr (in euerem priesterlichen Dienst) verrichtet!“

In die gleiche Richtung zielen die vielfältigen Mahnungen bei der Erteilung der einzelnen Weihestufen, die Weihelikandidaten möchten selbst vorleben, was sie künden. Durch unsere besondere Nähe zum Opfer Christi und durch unseren Auftrag, die Frohbotschaft zu verkünden, muß unser Leben geprägt sein. In uns muß Gestalt annehmen, was in den Evangelien über die Nachfolge Christi gesagt wird: die Worte von der Selbstverleugnung und dem täglichen Kreuztragen (Matth 16, 24-25; Luk 9, 23), das Wort vom Pflugführen, ohne umzuschauen (Luk 9, 62), die großartig herben Logien vom inneren Abstand zu Vater und Mutter und zu allem Besitz (Matth 10, 37; 19, 29; Luk 14, 26). Die Härte des Kreuzweges, die Torheit des Kreuzes, von der Paulus so oft spricht (1. Kor 1, 22 ff.; 4, 10 ff.), das vielfache Unverständnis für unsere Sendung sind für unsere Berufung wesentlich und unausweichbar. Und wenn die Kirche für unseren priesterlichen Dienst an der Gemeinde und die ihm entsprechende Christusbefolgung das freie Ja zur Ehelosigkeit als Voraussetzung verlangt, dann liegt dies in der gleichen Linie. An dieser Ordnung der Kirche wollen wir nicht in fragenden Überlegungen rütteln, sondern sie in lebendiger Glaubensschau bejahen und vollziehen. (Es ist mir übrigens auf dem Konzil im Gespräch mit manchen Bischöfen der Ostkirche deutlich geworden, wie auch dort die Tendenz zum zölibatären Priestertum immer stärker wird.) Wenn wir Weltpriester genannt werden, dann bedeutet dies nicht, daß unser Leben weltförmig, im Ernst der Nachfolge billiger und unverbindlicher sein könne. Wir sollen vielmehr in der Welt, also in Formen, die diesem Weltdienst entsprechen, aber als solche wirken, die ganz Christus dem Gekreuzigten zugehören. Zum tieferen Verständnis unserer priesterlichen Christusbefolgung empfehle ich Ihnen sehr den anregenden Beitrag von Professor Pascher „Gedanken zu einer Ascese des Weltpriesters“ (Klerusblatt, 1. März 1963, S. 85—90).

Wenn ich in diesem Zusammenhang mich mit einem Wort an meine priesterlichen Mitbrüder im Ordensstand wenden darf, dann bitte ich auch Sie herzlich: Verkürzen Sie ja nicht den Sinn Ihrer Berufung! Sie müssen aus dem Saeculum heraustreten und im Sinn Ihrer besonderen Berufung kraftvolle Entsagungen üben, wenn Ihr Zeugnis in der Kirche und damit auch für uns Weltpriester gültig sein soll.

Meinen wir nicht, solche rückhaltlose Christusbachfolge stoße die Jugend vom Priesterberuf zurück. Diejenigen, die wirklich tauglich sind, werden nur durch ein wahrhaft geistliches Priesterideal angezogen.

Aber nun müssen wir einige Momente dieser unserer Christusbachfolge bedenken, die gerade heute von besonderer Bedeutung sind und anziehende Kraft ausstrahlen.

Zunächst muß unsere Nachfolge des Herrn sich in einer harmonischen, ausgeglichenen Weise vollziehen. Bei aller Entsagung und raschen Verfügbarkeit für den Ruf des Herrn darf in uns keine Verkrampfung und Verengung statthaben. Wir werden alle echten menschlichen Werte in ihrem positiven Gehalt schätzen, wie etwa Ehe, Familie, die Freuden des menschlichen Lebens und das Berufswirken in der heutigen Welt. Unsere priesterliche Existenz muß sich in einer ansprechenden, frohen, gelösten, in einer (wie man heute gern sagt) menschlichen und natürlichen Weise vollziehen. Der düstere, mürrische, hagestolzähnliche Priester zieht nicht an, er stößt ab. Wir werden uns also in unserer Meditation immer wieder vergegenwärtigen, daß alle Herbheit des Kreuzes in die Herrlichkeit und Freudigkeit der Auferstehung einmündet, daß der erhöhte, in uns lebende Herr unsere große Liebe ist. Wir werden auch die von Gott in uns gelegten Gesetze menschlicher Psychologie beachten und die Entspannung, die Muße, die gute Ausgleichsbeschäftigung in unser Leben einordnen. Noble Männlichkeit, gute Umgangsformen, Aufgeschlossenheit für die Fragen der Zeit, verantwortungsfreudiges Mühen um eine reifende geistige Existenz sind, zumal heute, für den Priester unerläßlich. So sehr unser Priesterleben zuerst und ganz vom Übernatürlichen her geprägt sein muß, so dürfen wir doch im Reifen zum Priestertum — welche große Aufgabe für unsere Seminarien — und in der Gestaltung unseres Priesterlebens keine Stufe der menschlichen Natur überspringen und wollen keinem kurzschlüssigen Supranaturalismus verfallen. Christus selbst ist uns hier herrliches Vorbild. Er fastet 40 Tage und dennoch wird er von seinen Gegnern als „Esser und Trinker“ (Matth 11, 19) bezeichnet, weil er in einem ganzen Ja zu den gottgeschenkten Freuden des Lebens den Menschen auch bei der Tafel begegnet. Er steht ganz im Willen des Vaters und verläßt darum die Seinen; dennoch ist er warmherziger Freund, etwa der Familie des Lazarus, und zeigt ein rührendes, echt menschliches Verlangen nach der tröstenden Nähe seiner Jünger, wie wir es am Ölberg erleben. Diese Menschlichkeit und Alltäglichkeit des Herrn bei all seiner ragenden, einsamen Berufshöhe ist ein wesentlicher Teil unserer eigenen priesterlichen Christusbachformigkeit. Gerade für solche Ausgewogenheit hat die heutige Jugend eine fein empfindende Witterung. Mit dem eben Bedachten kommen wir zu einem weiteren berufsweckenden Zug unseres Priesterlebens. So sehr wir auch aus den Menschen herausgenommen und oft genug von den Menschen gelöst sind, müssen

wir doch den Menschen nahe bleiben. Der Christ erwartet heute in vieler Hinsicht die mitmenschliche, ja mitbrüderliche Nähe des Priesters. Erhöhen wir ja nicht unsere priesterliche Berufung auf Kosten der allgemeinen christlichen Berufung. Gewiß haben wir eine hierarchische Vollmacht. Aber wesentlich bleibt auch für uns die aus dem Glauben und der Taufe wachsende Berufung zur Kindschaft Gottes und zur liebenden Antwort auf des Vaters Anruf, der durch Christus in seinem Geist an uns ergeht. Das Volk der Kirche will und muß spüren, daß wir um diese innere Nähe der gemeinsamen Berufung lebendig wissen. Wir alle — Priester und Laien — sind zudem in gleicher Weise als Sünder vom Herrn aufgenommen und als Schwache, Gefährdete von ihm in Erbarmen getragen. Das liturgische Sündenbekenntnis vor der Gemeinde, wie es im Confiteor vollzogen wird, soll von uns ständig gelebt werden. Ringen wir gemeinsam mit den Gliedern unserer Gemeinde um unseren Glauben, um unsere Heiligkeit und zeigen wir Verständnis für die Schwierigkeiten unserer Brüder. Lesen Sie einmal nach, was P. Karl Rahner SJ. in seinem packenden Referat auf dem Hannoveraner Katholikentag „Der Glaube des Priesters heute“ darüber und über manches andere sagt (Klerusblatt, 43. Jahrgang/1963, S. 13—16, S. 26—30)!

Solch brüderliches Verständnis gibt jenen, die für den Priesterberuf geeignet sind, Mut zur Entscheidung. Aus dieser Glaubenseinsicht in die gemeinsame Berufung und gemeinsame Gefährdung wird dem Priester das Bemühen erwachsen, dem Volk liebend nahe zu bleiben, seinen Alltag zu erspüren, seine Sorgen zu verstehen. Der volksferne, eine erhabene Sündenlosigkeit vortäuschende Priester wird heute weniger denn je Priesterberufe wecken können.

Dieser Geist der Gemeinschaft muß aber in erster Linie unter den Priestern selbst sichtbar sein. Die gegenwärtige Stunde der Kirche steht im Zeichen gelebter Bruderschaft. Das ist eine Lebensfrage für alle Zellen der Kirche, für die Diözese, die Pfarrei und all die verschiedenen Gruppen und Gemeinschaften der Kirche. Wir Priester müssen aus der Isolierung und Vereinsamung herauskommen, wenn wir dieser Stunde gerecht werden wollen. Dabei wissen wir nur zu gut, wie sehr wir gerade hier, oft in erschütternder Weise, bedroht sind. Auf dieses Anliegen werde ich in den kommenden Jahren noch oft zurückkommen. In diesem Rundbrief sei es nur deswegen berührt, weil gerade der isolierte Priester vom Priesterberuf zurückstößt. Mancher junge Christ, der zum Priesterberuf geeignet ist, schreckt zurück, wenn er das kalte Nebeneinander und (manchmal sogar) Gegeneinander von Priestern im gleichen Pfarrhaus, in der gleichen Gemeinde, erlebt. Lassen wir also unsere Verantwortung für die Priesterberufe zu einem Anstoß werden, im Pfarrhaus, in der Nachbarschaft und im Dekanat die priesterliche Confraternitas sorgsam zu pflegen und uns auch in unserem Bistum um lebendige Priestergemein-

schaften zu mühen, wie sie vielerorts heute versucht werden und zum Teil schon wahrhaft erprobt sind. Und schätzen wir die Priesterfreundschaft! Der notwendig einsame Priester bedarf des vertrauten Bruders der gleichen Berufung. *Ecce quam bonum et quam jucundum, habitare fratres in unum!* Dieses Psalmwort muß von den Priestern in die Kirche hineinstrahlen und keimende Priesterberufe zur Entfaltung führen. So gewinnt der junge Mensch auch Vertrauen, daß er selbst einmal die Einsamkeit ertragen und meistern wird .

2. Unser pastorales Wirken

Nun wollen wir auch unser pastorales Wirken ein wenig unter der Rücksicht weckender Ausstrahlung bedenken.

Als erstes möchte ich den glaubensbeseelten, ehrfürchtigen Vollzug unseres priesterlichen Amtes nennen. Gerade für unseren Beruf, der so Hohem und Heiligem gilt, ist eine routinemäßige Erfüllung besonders widerwärtig. Wie soll etwa ein Ministrant im Priesterberuf etwas Erstrebenswertes sehen, wenn er erleben müßte, daß sein Pfarrer unbeteiligt und unbereit an den Altar tritt oder nach der heiligen Messe sofort zu geschäftlichen oder gar belanglosen Dingen übergeht. Wie könnten Eltern für ihren Sohn im Priestertum einen erstrebenswerten Beruf sehen, wenn sie von Priestern oberflächliche Reden über die Verwaltung des Bußsakramentes oder geschmacklose Beichtwitze hören müßten! Wir können gewiß nicht immer in seelischer Hochspannung oder auch nur in steter innerer Sammlung unser heiliges Amt erfüllen, aber wir können uns aus innerer Überzeugung und in eingeübter Haltung um ehrfürchtigen Vollzug bemühen, bei dem wir auch über eine innere Müdigkeit oder sogar Glaubensnot hinübergetragen werden. Nichts wirkt heute abstoßender oder für solche, die unserer Berufung hämisch mißtrauen, bestätigender, als ein formales, entleertes Kirchenbeamtentum.

Sodann muß ein berufsweckendes priesterliches Wirken in erster Linie helfender Dienst am Volke Gottes sein. Was ist damit gemeint? Die Gläubigen müssen merken: unsere Priester sind nicht Bremser in den Entwicklungen der Zeit, Nörgler und Kritiker unserer notorischen Untugenden, sondern sie sind Helfer auf dem wahrhaftig nicht leichten Weg eines Christen durch unsere Zeit. Wir Priester dürfen nicht unbesehen und kurzschlüssig alles gleich seelsorgerlich und moralisch bewerten, sondern wir müssen erst einmal (ich deutete vorhin schon darauf hin) das Leben, die Strömungen der Gegenwart prüfen, die natürlichen, soziologischen und psychologischen Momente sorgsam bedenken und uns in die Situation unserer Gläubigen hineindenken. Dann aber muß unsere erste Frage heißen: Wie kann ich den mir anvertrauten Gläubigen aus der Kraft und dem Licht des Glaubens helfen? Wenn wir von solchem Helfenwollen in unserem priesterlichen Dienst geleitet sind, dann wird das

uns aufgetragene, mit der Verkündigung verbundene Richten über das Leben der Christen, über die Zeit und ihren Geist glaubwürdiger wirken und leichter angenommen. Kein junger Christ unserer Tage möchte einen Beruf ergreifen, von dem er den Eindruck hat, hier werde von oben herab und aus gesicherter, unangefochtener Distanz kritisiert und gebremst. Wohl aber habe ich schon oft von jungen Menschen gehört, daß sie sich deswegen zum Priesterberuf entschieden haben, weil sie so den Menschen unserer Zeit, deren Not sie etwa in Werkeinsätzen oder in der täglichen Begegnung erlebten, helfen können und helfen dürfen.

Eine andere, wichtigere Überlegung schließt sich hier an: Der Priester muß Verkünder der Frohbotschaft sein. Der vordergründig moralisierende Priester wird keinen Priesterberuf wecken. Der Christ, der aus der weithin säkularisierten und glaubenschwächenden Umwelt seiner Werkwoche herauskommt, will am Sonntag aus der Fülle der Heilsbotschaft ein aufhellendes, stärkendes und frohmachendes Wort hören, aus dem die Forderungen Christi und die Pflichten des christlichen Lebens überzeugend herausentfaltet werden. Paulus nennt sich „Mitarbeiter an Euerer Freude“ (2. Kor 1, 24). Eine großartige Kennzeichnung unseres Berufes! Das ist nicht — wir sprachen schon mehrmals davon — im Sinn einer verharmlosten Auffassung der Christusnachfolge gemeint, sondern als Mitte und Krönung unserer Verkündigung des Gekreuzigten. So aber entsteht ein Bild des Priesterstandes, das anzieht.

Einen anderen Gesichtspunkt wollen wir nicht übersehen. Der Priester kann heute seine Aufgabe nicht mehr allein erfüllen. Er muß sein Wirken in Zusammenarbeit vollziehen. Wenn er dennoch versucht, den Kaplan, die Lehrer, die aktiven Laien in Kirchenverwaltung, Pfarrausschuß und den Gruppen der Gemeinde nicht echt und in eigenständiger Verantwortung mitarbeiten zu lassen, dann stellt er sich zunächst gegen ein gutes Empfinden unserer Zeit, die Team-Arbeit sehr hochschätzt. Er merkt auch nicht, was sich zur Stunde in der Kirche tut, in der das vielgestaltige Wirken der einzelnen Glieder, die Mitverantwortung der Laien neu gespürt wird. Dann wirkt er gehetzt und unrastig, weil er glaubt, alles selbst machen zu müssen; er wirkt selbstherrlich, weil er andere nicht arbeiten läßt. All das aber stößt ab und zieht nicht hin zum Priesterberuf.

Damit aber sind wir bei einem Letzten, auf das ich noch hinweisen möchte. Hüten wir uns vor der Hetze, vor dem Getriebenwerden! Seien wir keine Roboter der Seelsorgsarbeit! Tun wir unser Werk in innerer Ruhe! Ich weiß, daß diese Arbeitslast unserer Priester oft übergroß ist. Ich kenne aber auch Priester, die sehr viel Arbeit haben und sehr fleißig sind, dabei doch innerlich ruhig und ausgeglichen wirken, weil sie aus jener ausgewogenen Fülle heraus und mit der nüchternen Selbstbestimmung ihr Werk tun, wie sie aus recht erfaßter priesterlicher Exi-

stenz wachsen. Es wird ja auch von anderen Führungsberufen in der heutigen Zeit unerhört viel verlangt. Machen wir nur einmal die Augen auf, dann werden wir dies oft genug — zu unserem Trost, manchmal zu unserer Beschämung — feststellen können. Aber welcher anderen Beruf sind solche Reichtümer geschenkt wie uns, um uns vor innerem Verschleiß zu bewahren und in unserem Wirken als Menschen vollendet zu werden! Diese Reichtümer wollen freilich genützt werden und verlangen ein wagemutiges, hochgemutes, sich ganz einsetzendes Herz.

Lassen Sie mich, meine lieben Mitbrüder, diese Überlegungen über eine große Sorge der Kirche mit einem Wort des heiligen Paulus zusammenfassen: „So bin auch ich allen in allem gefällig; ich suche nicht, was mir, sondern was den vielen zuträglich ist, daß sie gerettet werden. Folget meinem Beispiel, wie ich dem Beispiel Christi folge!“ (1. Kor 10, 33 — 11, 1). Das völlige Absehen von sich selbst und demgemäß der lautere, selbstlose, heimgabende Dienst kennzeichnen den, der in Christi Sendung steht. Der Priester muß das erschreckend kühne Wort des Apostels sich zu eigen machen: „Folget meinem Beispiel!“ Aber das ist nicht das Letzte; sonst wäre es unerträglich. Alles — das Vorleben, der priesterliche Dienst, die Verkündigung — muß stets zu Christus hin transparent sein. Daß wir, die Priester der Erzdiözese München und Freising, ganz in Christus dem Gekreuzigten und Auferstandenen leben und wirken, das schenke uns in dieser heiligen Zeit unser Herr zum Besten unserer Gemeinden, zur Förderung und Mehrung des geistlichen Standes, letztlich zur Ehre Gottes unseres Vaters.

Das wünscht und erbetet mit Ihnen

Ihr Erzbischof
† Julius Card. Döpfner

München, am 12. März 1963

Die Probleme der heutigen Weltmission und das Allgemeine Konzil

Von P. Dr. Bernward Willeke OFM, Würzburg

Die katholische Weltmission nimmt auf dem gegenwärtigen Allgemeinen Konzil eine Stellung ein, wie sie es auf keinem anderen Konzil gehabt hat. Zum ersten Male in der Kirchengeschichte gab es für dieses Konzil eine eigene Vorbereitungskommission, die aus erfahrenen Männern der Wissenschaft und der Praxis bestand und die Aufgabe hatte, Vorschläge für die bessere Durchführung der Weltmission auszuarbeiten. Womit sich diese Kommission beschäftigte, war unter anderem die Frage der zeitgemäßen Motivierung der allgemeinen Missionspflicht, der stärkeren Aktivierung des Laienelementes daheim und in den Missionsländern, die Frage der Vermehrung der Missionsberufe und der Missionsmittel, der Wiederbelebung des Diakonats, der Lebensform und des Unterhalts des örtlichen Klerus, der sozialen Schulung und Tat in den Missionen, die Frage der Zurückdrängung des Europäismus sowie der Pflege der christlichen Kunst und des christlichen Brauchtums¹⁾. Die Ergebnisse der Beratungen wurden der Zentralkommission übergeben, die sie zu einem Konzilschema verarbeitete, welches den Konzilsvätern zur Beratung und Entscheidung vorgelegt werden sollte. Nun erkannte man bereits auf der ersten Sitzungsperiode, daß die Zahl und der Umfang der Schemata viel zu groß war, um alle in absehbarer Zeit verhandeln zu können, und so wurde beschlossen, für die zweite Sitzungsperiode die Schemata zu kürzen, derart, daß gleiche Anliegen nur in einem Schema zu Worte kommen. So ist auch das Schema über die Weltmission wesentlich gekürzt worden, und die gestrichenen Punkte in anderen Schemata, wie das über die Liturgie oder das Laienapostolat, eingearbeitet worden. Wie das Missionschema bisher aussah und jetzt aussieht, ist für uns schwer zu sagen. Denn die Unterlagen sind nur den Teilnehmern am Konzil zugänglich, und letztere sind zu Stillschweigen verpflichtet. Man nimmt aber an, daß das jetzige Schema eine Aussage über die Bedeutung der Mission in der Kirche, sicher aber eine Darlegung der Missionsverpflichtung aller Glieder der Kirche enthalten wird. Die vielen anderen Vorschläge sollen in anderen Schemata wenigstens indirekt zur Sprache kommen. Zu diesen Schemata, die zur Diskussion stehen, sind, wenigstens in beschränkter Form, noch Vorschläge möglich, die den Konzilsvätern zugeleitet werden

¹⁾ So Joseph Peters zur Gebetsmeinung für den Erfolg des ökumenischen Konzils. Vom Missionsfeld der Kirche (Aachen 1963) 3948.

müßten. Aufgabe der Konzilsväter und ihrer Theologen wird es sein, solche Lösungen zu finden, die der Mission der Zukunft neue Wege weist und neue Türen öffnet.

DAS KONZIL UND DER NATIONALISMUS DER MISSIONSLÄNDER

Schon dem oberflächlichen Beobachter muß auffallen, daß das gegenwärtige Konzil eine Missionssituation antrifft, die von der des Ersten Vatikanums grundlegend verschieden ist. Das erste Vatikanum vor fast hundert Jahren fand in einer Zeit der Hochblüte des europäischen Kolonialismus statt, von dem auch die katholische Weltmission mitgetragen wurde. Der europäische Missionar war sich seiner religiösen, aber auch kulturellen Überlegenheit bewußt und verbreitete die Religion in europäischer Aufmachung und auf europäische Weise. Dann kam der erste Weltkrieg, der dem Kolonialismus den ersten Stoß versetzte. In den Ländern Asiens und Afrikas, aber auch Südamerikas und Ozeaniens, wuchs als Reaktion gegen den Kolonialismus ein Nationalismus von solchem Ausmaß, daß er vielleicht einmal als das Kennzeichen unseres Jahrhunderts gelten wird²⁾. Er ist die Wurzel des langen Kampfes der ehemaligen Kolonien um politische Freiheit und Unabhängigkeit, und er hat es zuwege gebracht, daß die europäischen Staaten, schneller als man vermutet hatte, ihre Vorrechte aufgaben und den Kolonialländern politische, und damit auch kulturelle Selbständigkeit verliehen. Dieses bedeutet für die Missionstätigkeit eine ganz neue Situation. Auf das Ganze gesehen ist die Mission, trotz mancher Vereinfachungen vor allem technischer Art, nicht leichter geworden. Im Gegenteil, fast überall steht die Mission in einer Krise, und in manchen Gebieten ist uns die Mission erschwert, in manchen schon ganz unmöglich geworden.

Eine Hauptschwierigkeit liegt darin, daß die Kirche in ihrer äußeren Erscheinung und auch in der Darbietung ihrer Lehre als europäisch empfunden und von den Nationalisten Asiens und Afrikas als Restbestand des verhaßten europäischen Kolonialismus betrachtet wird. So sind hier eine ganze Reihe neuer Probleme entstanden. Die Neuchristen, selbst die Priester, bejahen den Aufschwung ihrer neuen Staaten und die Wiederbelebung der alten Traditionen, fühlen aber den Gegensatz zu ihrer Religion, die in einem fremden Gewande erscheint. Die Regierungen der neuen Staaten, gestützt auf die Mehrheit des heidnischen Elementes, treten der jungen, noch weithin von Ausländern geführten Kirche kühl, sogar feindlich gegenüber und legen ihr Beschränkungen auf. So kommt es, daß europäischen Missionaren die Einreise verweigert oder ihre Anwesenheit auf ein Mindestmaß beschränkt wird, ja, daß sie scharenweise nach Hause zurückgeschickt werden, wie wir es in den kommunistisch gewordenen

²⁾ A. M. Thunberg, Kontinente im Aufbruch (Göttingen 1960) 37—56.

Gebieten erlebt haben und nun im Sudan erleben. So kommt es, daß Schulen der Mission, nicht selten mit Zuschüssen der Kolonialregierungen gebaut und nach europäischen Erziehungsplänen geleitet, konfisziert und in staatliche Regie genommen werden. So kommt es, daß die Mission als solche als kultureller Fremdkörper empfunden und ihre Wirksamkeit als unerwünschte Einmischung in die inneren Angelegenheiten des jungen Staates angesehen wird.

Man kann nun wirklich nicht sagen, daß die Kirche die Entwicklung nicht vorausgesehen und nichts dafür getan hätte. Sonst hätte sie nicht so energisch auf die Erziehung einheimischer Priester und Ordensleute, auf die Errichtung einer einheimischen Hierarchie gedrungen. Aber vieles in der Mission blieb doch typisch europäisch.

Hier ist dem Konzil schon auf seiner ersten Sitzungsperiode ein großartiger Durchbruch gelungen. Die Mehrzahl der Konzilsväter identifizierte sich durchaus nicht mit einer europäisch-amerikanischen Vorherrschaft in der Kirche, zeigte vielmehr eine erstaunliche Weite und Katholizität, und ist bereit, den Erwartungen der Länder außerhalb der abendländischen Zivilisation gebührend Rechnung zu tragen. Die Völker Asiens und Afrikas, vertreten durch eine große Anzahl ausländischer und einheimischer Bischöfe, werden wirklich ernst genommen, und schon kommen die ersten konkreten Beiträge von den (erst auf dem Konzil und nicht ohne Widerstand mancher Kreise) konstituierten afrikanischen Bischofskonferenzen und denen der Bischöfe anderer Erdteile, die darauf hinzielen, die junge Kirche der jeweiligen Umwelt anzupassen, ihr berechtigtes Brauchtum mit in Gottesdienst, Verkündigung und Recht hineinzunehmen und so glaubwürdig zu machen, daß die Kirche in jeder Kultur heimisch werden kann und keine anderen Absichten hat als die Wahrheit Jesu Christi zu verkünden. Das ist ein Fortschritt, der für die Weltmission von großer Bedeutung werden wird.

MISSION UND DIE NICHT-CHRISTLICHEN RELIGIONEN

Eine ganz natürliche Folge des afro-asiatischen Nationalismus ist das erhöhte Interesse an der eigenen kulturellen Tradition und die Bevorzugung der einheimischen Religionen. Islam, Hinduismus und Buddhismus, aber auch viele andere einheimische Religionen haben durch das nationale Erwachen mächtigen Auftrieb bekommen und sind ihrerseits zur Missionsarbeit übergegangen. So ist uns der Islam in Afrika ein gefährlicher Konkurrent geworden. In Südamerika ist es der altafrikanische Umbandismus, in Ceylon und Hinterindien der Buddhismus. In verschiedenen Ländern ist die alte Religion sogar formell zur Staatsreligion erklärt worden. Losgelöst vom Kolonialsystem und dessen Schutz steht nun die junge Missionskirche in jenen Ländern als kleine Minderheit diesen großen

Religionsgemeinschaften gegenüber, und, um bestehen zu können, ist eine ehrliche Begegnung unausweichbar. Früher zogen die Missionare hinaus, um das Heidentum als „Werk der dunklen Mächte“ zu bekämpfen, und der Akzent lag auf Kampf und radikaler Ablehnung. So mußten die Neuchristen in Afrika und Asien ihre alten religiösen Gebräuche aufgeben, weil eben alles heidnisch und voller Aberglaube war. Ähnlich glaubte und lehrte man, daß ein Buddhist, ein Hindu, auch wenn er fromm und gewissenhaft gelebt hatte, ohne Taufe der ewigen Verdammnis verfallen sei. In den letzten Jahrzehnten aber hat sich in der neuen Missions-theologie die Erkenntnis durchgesetzt, daß man hier zu weit gegangen ist, und daß auch diese Religionen eine heilsgeschichtliche Bedeutung haben müssen. Der französische Theologe Jean Daniélou schrieb ein Büchlein über die heiligen Heiden des Alten Testaments ³⁾, worin er zeigt, daß selbst die Bibel gerechtfertigte Menschen (Abel, Enoch, Melchisedech u. a.) kennt, die nicht innerhalb des biblischen Gottesbundes, vielmehr in ihrer eigenen Religion lebten und trotzdem als Heilige im Martyriologium und im Kanon der hl. Messe genannt werden. Man hat weiter erkannt, daß der Bekehrungsprozeß eines Volkes und der Aufbau einer Missionskirche ein langwieriger Prozeß ist, der eine Anerkennung der echten Werte der einheimischen Religionen und eine sachliche Auseinandersetzung mit ihnen fordert.

Hier wäre zu wünschen, daß das Konzil der neuen Entwicklung Rechnung trage und den relativen Wert der nichtchristlichen Religionen anerkenne. Es ist sicherlich eine delikate Frage, die vorsichtig formuliert werden muß, deren positive Lösung aber für die Mission ganz neue Wege weisen könnte. Vor kurzem schlug ein Vertreter des Buddhismus in Japan vor, man möge auch die nicht-christlichen Religionen zum Konzil einladen und ein ähnliches Sekretariat schaffen, wie man es für die getrennten Christen getan habe. Wie die Presse meldet, haben sich auch Konzilsväter aus Asien, darunter der chinesische Kardinal Thomas Tien, für ein solches Sekretariat ausgesprochen, das gemeinsames Studium ermöglichen und dadurch ein besseres gegenseitiges Verständnis erreichen solle.

Wir können auch im praktischen Missionsleben nicht mehr an dieser Frage vorbeigehen. Darf z. B. eine katholische Schule in Ägypten oder Pakistan, die vorherrschend von islamischen Kindern besucht wird, zulassen, daß in ihr islamischer Religionsunterricht erteilt wird? ⁴⁾ Bisher haben wir uns durchweg dagegen gesträubt. Aber die neuen Staaten fordern, daß wir auch selber das Recht der Religions- und Gewissensfreiheit anderen

³⁾ Jean Daniélou SJ Les saints „paiens“ de l'Ancien Testament (Paris 1956).

⁴⁾ Diese Frage behandelt in interessanter und neuer Weise P. Bernard Nachbar OFM in der Studie „The Missiological Justification of Qur'an-teaching in our Schools“ in The Cross and the Crescent 1 (Karachi, Pakistan, 1962) 45—60.

zubilligen, wenn wir es für uns selbst fordern. Haben Muslims, die in gutem Glauben leben, nicht ein Recht auf Religionsunterricht in der Form, die sie für die beste halten? Nun haben sowohl Kardinal Frings als auch Kardinal König erklärt, daß die Frage der Gewissensfreiheit für solche außerhalb der Kirche auf dem Konzil behandelt werden wird, daß sie aber auf mancherlei Schwierigkeiten stoßen könne. Das Problem besteht hauptsächlich darin, das subjektive Recht des einzelnen, auch wenn er im Irrtum ist, gegen das objektive Recht der unwandelbaren Wahrheit richtig abzuwägen ⁵⁾. Aber für die Weltmission wäre eine grundsätzliche Klarstellung ein gewaltiger Fortschritt.

DAS PROBLEM DER 800 MILLIONEN MISSIONSLOSEN

Ein weiteres und sehr schwieriges Problem, das auch und gerade die Missionsländer betrifft, ist ohne Zweifel der Kommunismus. Er kämpft mit seinem sozialistischen Programm und seinen atheistischen Lehren in Asien, Afrika und Südamerika und hat, wo immer er an die Macht gekommen ist, jede Missionstätigkeit zunichte gemacht. Der verstorbene Prof. Thomas Ohm OSB hat das hier anstehende Problem einmal so formuliert: Wie missionieren wir die 800 Millionen Menschen, die fern von jeder Mission sind? ⁶⁾ In China sind es 650 bis 700 Millionen, dazu kommen Nordkorea, Nordvietnam und die anderen Länder des Sowjetblockes. Es ist erstaunlich, wie wenig sich die katholische Öffentlichkeit darüber Gedanken macht, — und doch liegt auf uns eine große Verpflichtung. Wir wollen nicht fragen, wie das alles gekommen ist und warum die Kirche in diesen Ländern so gehaßt wird. Antireligiöse Propaganda spielt sicher eine Rolle. Aber müssen wir uns nicht immer wieder fragen: Können wir denn nichts dagegen tun? Sind wirklich alle Wege beschritten und alle Mittel ausgeschöpft, um wenigstens zu einer gewissen Duldung und zu einer geordneten Seelsorge der Katholiken zu kommen?

Wir dürfen es aufrichtig begrüßen, wenn kürzlich der Limburger Weihbischof Walther Kampe auf einer Tagung erklärte: „Der Dialog mit der Welt hinter dem eisernen Vorhang muß kommen. Er wird zunächst hart sein, aber wir können ihm nicht ausweichen.“ ⁷⁾ Papst Johannes XXIII. hat einen ersten Schritt getan, als er Chruschtschows Schwiegersohn empfing. Es war ein Schritt, der echter Menschlichkeit entsprang, ohne doktrinäre Gegensätze hochzuspielen, aus echter Sorge um das Heil von Hunderten von Millionen Menschen und mit großem Gottvertrauen. In-

⁵⁾ NCWC News Service Interview in Sunday Examiner (Hongkong) vom 22. 3. 1963, 16. Vgl. Ebd. 22. 2. 1963, 7.

⁶⁾ Th. Ohm OSB „Drängende Missionsfragen“ in Echo der Zeit vom 25. 2. 1962.

⁷⁾ Würzburger Bistumsblatt v. 28. 3. 63.

zwischen ist Erzbischof Slipyi aus der Haft entlassen, man denkt an ein Konkordat mit Polen und verhandelt in Ungarn wegen der Person des Kardinals Mindszenty. Der Abgeordnete des polnischen Parlaments und Vorsitzende des katholischen ZNAK, Prof. Stanislaw Stomma, wies unlängst in einer Rede in Wien darauf hin, wie sehr die Völker hinter dem eisernen Vorhang den Verlauf des Konzils verfolgen und wie der neue Geist des Konzils in ihnen die Hoffnung erweckt, daß die Kirche auch mit den Regierungen des Ostblocks ins Gespräch kommt.⁸⁾ Was das für die verfolgten Kirchen in diesen Gebieten bedeuten kann und nicht zuletzt auch für die leidende Kirche in China, ist ohne weiteres klar.

DIE EINHEIT DER CHRISTEN UND DIE MISSION

Ein Problem von besonderer Schwierigkeit ist unser Verhältnis zu den protestantischen Kirchen in den Missionsländern. Es ist ein Problem ganz eigener Art. Auf der einen Seite ist der Protestantismus eine sehr große Konkurrenz unserer Missionstätigkeit, auf der anderen erschallt der Ruf nach der Einheit der Kirche. Wir dürfen die Missionstätigkeit der Protestanten nicht unterschätzen. Die Missionsgesellschaften der großen protestantischen Kirchen, aber auch die Sekten, sind von einem ungeheuren Missionseifer und Bekehrungswillen beseelt und bringen große Opfer für die Verbreitung ihrer Form des Christentums. Dazu hat die protestantische Front jüngst eine mächtige Verstärkung erfahren. Auf der dritten Vollversammlung des Weltkirchenrates in New Delhi 1961 wurde der Internationale Missionsrat in den Weltrat der Kirchen integriert. Dieser Zusammenschluß wird auf die Lage der gesamten Weltmission einen entscheidenden Einfluß haben. Der Weltkirchenrat wird, wie Hans Küng ausführt, seinen Einfluß als Koordinationsorgan der verschiedenen nicht-katholischen Kirchen bedeutsam verstärken, wird einen neuen missionarischen Dynamismus entwickeln, die nichtkatholischen Kirchen werden in neuer Weise auf ihre missionarische Sendung hingewiesen, die autonomen evangelischen Missionsgesellschaften bekommen eine neue Bindung an die Kirchen, was ihr kirchliches Bewußtsein heben wird, und schließlich wird sich die katholische Kirche in den Missionen einer alle nichtkatholischen Kirchen und Missionsgesellschaften umfassenden Weltorganisation gegenübersehen, mit der sie zu rechnen haben wird⁹⁾.

Auf der anderen Seite ist ein gemeinsames Vorgehen ein Gebot der Stunde. Der protestantische Theologieprofessor Edmund Schlink, den die Evangelische Kirche offiziell als Verbindungsmann zum Konzil schickte, schrieb schon 1959: „Nichts macht heute das Evangelium von Christus, dem einen Herrn über alle Menschen, so unglaubwürdig vor der Welt

⁸⁾ Mainpost, Würzburg, v. 27. 3. 63.

⁹⁾ Hans Küng Kirche im Konzil (Freiburg 1963) 195.

wie der gespaltene Zustand der Christenheit. Die Uneinigkeit der Christen ist das schwerste Hindernis für die Ausbreitung des Evangeliums in der heutigen Welt.“¹⁰⁾ Tatsächlich ist die Feindschaft zwischen katholischer und protestantischer Mission eine Sünde und ein Skandal für die Heiden. Die Christen in Afrika und Asien haben dabei für diese Feindschaft wenig Verständnis und halten sie für eine historische Sache, die ihnen recht fern steht. Sie verstehen viel weniger als wir, wie man auf beiden Seiten die Liebe als Hauptgebot Christi predigt und sich dabei verzerrt und gar schädigt.

Hier hat das ökumenische Gespräch, das der Papst so sehr gefördert hat, schon mit vielem aufgeräumt und der „frische Wind“ im Konzil hat auch hier große Hoffnungen geweckt. Jeder Schritt, den das Konzil für die Einheit mit den getrennten Christen unternimmt, wird die Verbreitung des Glaubens in den Missionen erleichtern. Wir müssen immer mehr einsehen, daß die Einheit die Vorbedingung für die Glaubwürdigkeit des Christentums ist, und daß Christus das klar gelehrt hat, wenn er sagte: Daß auch sie in uns eins seien, — damit die Welt zum Glauben komme, daß Du mich gesandt hast (Jo 17, 21). Wir müssen uns darüber klar sein, daß das gemeinsame christliche Zeugnis und eine gemeinsame Front aller Christen in den Ländern Afrikas und Asiens eine gewaltige Stärkung der christlichen Sache bedeutet.

DAS PROBLEM DES PERSONALMANGELS

Schauen wir nun einmal auf die Kirche selbst, wie sie sich in den Missionsländern offenbart: Gott Dank, kann sie in den meisten Ländern noch arbeiten und verzeichnet noch bemerkenswerte Fortschritte. Aus vielen Missionen sind schon Diözesen mit residierenden Bischöfen, sogar mit einheimischen Bischöfen und Erzbischöfen geworden. Wir haben Priesterseminare in allen Missionsländern, haben schon Tausende von einheimischen Priestern, haben auch einheimische Schwestern in wachsender Zahl. Dazu wächst die Zahl der Katholiken, zuweilen sogar in großartiger Weise. Trotzdem können wir uns einer unangenehmen Beklemmung nicht erwehren. Denn vor allem genügt die Zahl der Priester nicht, die die Scharen der Christen pastorieren und in ihrem Eifer erhalten, damit auch die folgenden Generationen gute Christen werden und die Kirche im Lande verwurzelt wird. Der Priestermangel ist tragisch in Südamerika, aber auch anderswo, vor allem in Afrika, wo stellenweise der religiöse Eifer schon merklich zurückgeht¹¹⁾, weil nicht genügend Hirten da sind,

¹⁰⁾ J. Hermelink u. H. J. Margull (Hgb), Basilea (Stuttgart 1959) 404. Ähnlich Erzbischof Lorenz Jäger Das ökumenische Konzil, die Kirche und die Christenheit (Paderborn 1961) 122.

¹¹⁾ Über das Wachsen des religiösen Indifferentismus in Ruanda berichtete Abbé Stanislaus Bushayija in: Rythmes du Monde 9 (1961) 58—67.

die die Schafe weiden. Hier ist ein Problem, dem sich die Konzilsväter nicht verschließen dürfen.

Nun scheint in manchen Kreisen die Meinung zu herrschen, daß wir ja einen einheimischen Klerus heranbilden. Der müßte doch in einigen Jahren so zahlreich sein, daß man keine auswärtigen Priester mehr benötige und diese anderswo einsetzen könne. Tatsache ist jedoch, daß die Priesterberufe nicht so schnell kommen, wie die Situation es erfordert. Der Löwener Missiologe P. Joseph Masson SJ glaubt sogar, daß Afrika wohl nie so viele schwarze Priester hervorbringen würde wie die dortige Kirche sie brauche ¹²⁾. Zwar wird die Kirche alles tun, um einheimische Berufe zu gewinnen und auszubilden, aber es wird noch lange Zeit nicht ohne Priester aus den altchristlichen Ländern gehen. Das um so mehr, als die Bevölkerung gerade der Missionsländer im stetigen Wachsen begriffen ist und daher die Aufgaben größer werden.

P. Masson fragt: Wie kann man es verantworten, daß das kleine Europa 400 000 Priester zur Verfügung hat, während Asien und Afrika zusammen nur 40 000 haben. In Europa kommt schon ein Priester auf weniger als 1000 Katholiken, aber in Asien und Afrika müssen 1 500 mit einem Priester auskommen, in Südamerika sogar 5000, — und das unter viel schwierigeren Bedingungen. P. Masson stellt fest, daß die Arbeitslast in Europa nur um 10 % steigen würde, wenn man 40 000 Priester in Asien, Afrika und Südamerika einsetzen würde, daß aber dort die Leistung 100 % steigen würde. ¹³⁾ Somit wird sich das Konzil auch mit der besseren Verteilung der Priester beschäftigen. Wichtig ist nur, daß wirklich gangbare Wege gefunden werden. Die Orden und Missionsinstitute, die immer noch den Großteil der Missionare stellen müssen, sollten da mitüberlegen und sich schon jetzt für die kommenden Aufgaben bereit machen.

In den letzten Jahren ist uns in wachsendem Maße bewußt geworden, daß die Verantwortung für die Weltmission nicht allein beim Papst, sondern auch auf den Bischöfen als den Nachfolgern der Apostel liegt, und daß auch sie Priester ihrer Diözesen in die Missionen schicken müssen. Pius XII. hat mehrfach, sehr konkret und eindringlich in der Enzyklika „Fidei Donum“ gefordert, daß auch Diözesanpriestern die Möglichkeit gegeben werde, wenigstens zeitweilig in den Notstandsgebieten Afrikas auszuweichen. Der Bischof von Brügge hat sich großzügig für dieses Anliegen eingesetzt, auch in Deutschland und Österreich überlegen die Bischöfe, wie sie dem Wunsche des Papstes nachkommen können.

Um der dringenden Seelsorgsnot zu begegnen, sollten sich auch die Oberinnen der Schwesternkongregationen fragen, ob ihre Schwestern nicht

¹²⁾ Joseph Masson SJ „Problèmes Missionnaires à l'échelle du Concile“ in Bulletin de l'U.M.C. (April 1963). Sonderdruck S. 12.

¹³⁾ Ebd. S. 4.

wirkungsvoller in der eigentlichen Seelsorge und Missionsarbeit eingesetzt werden könnten. Bisher waren die Schwestern durchweg in der Schule und im sozialen Dienst beschäftigt. Wäre es vielerorts nicht ratsamer, Schwestern an der direkten Seelsorge Anteil zu geben, um den Priester zu entlasten oder im Notfall gar zu ersetzen, zumal Schulen und Sozialanstalten schon mehrfach von den neuen Staaten übernommen wurden und für diese Zwecke leicht einheimische Kräfte zu haben sind, die diese Arbeit tun können. So gibt es in Brasilien schon Schwestern, die priesterlose Stationen übernehmen, auf tägliche hl. Messe und Kommunion verzichten und so ganze Ortschaften betreuen, die sonst verlassen wären.

MISSION UND LAIENAPOSTOLAT

Bei der gegenwärtigen Missionslage wird die Kirche auch immer mehr Laienmissionare in ihren Dienst nehmen müssen. Einheimische Laienhelfer in der Form von Katechisten und Katechistinnen bilden in vielen Missionen den unentbehrlichen Bestandteil des Missionsapparates. Sie haben durchweg die Kirche würdig vertreten und nicht selten Großes für die Verbreitung des Glaubens geleistet. Es ist notwendig, daß ihre Zahl rasch vermehrt wird und daß ihnen eine Ausbildung gegeben wird, die ihrer Aufgabe und ihrer Stellung entspricht. Neuerdings hat man auch vorgeschlagen, verdiente männliche Katechisten zu einem neu zu belebenden Diakonat zuzulassen. Durch diese Weihe erhielte der Katechist, auch wenn er verheiratet ist, eine anerkannte Stellung in der Hierarchie der Kirche und wäre in der Lage, dem Priester viele Funktionen abzunehmen. ¹⁴⁾ Der Vorschlag hat bei den Missionsbischöfen nur zum Teil Beifall gefunden. Wie das Konzil darüber urteilen wird, ist ungewiß, aber es wäre wohl zu wünschen, daß die Kirche den verheirateten Diakon wenigstens in einzelnen Missionen als Versuch erlauben würde.

Darüber hinaus ziehen Laienmissionare aus den altchristlichen Ländern in die Missionen, um in ihren mannigfachen weltlichen Berufen am Aufbau der jungen Missionskirche mitzuhelfen. Das gilt in erster Linie von solchen Berufen, die die einheimischen Katholiken selber noch nicht ausführen können. Papst Johannes XXIII. sagt in der Missionsenzyklika: „*Princeps Pastorum*“: „Wir wissen wohl, was die Laienmissionare schon geleistet haben und noch leisten, die auf eine bestimmte Zeit oder für immer ihr Vaterland verließen, um in den Ländern, die vom Lichte des Evangeliums erleuchtet werden sollen, auf mannigfache Weise zum gesellschaftlichen und religiösen Wohl beizutragen. Wir bitten Gott inständig, daß er die Zahl dieser hochherzigen Helfer wachsen lasse und sie

¹⁴⁾ Karl Rahner und Herbert Vorgrimmler, *Diaconia in Christo. Über die Erneuerung des Diakonates* (Freiburg 1962). Hier sind viele Stellungnahmen aus den Missionen gesammelt.

stärke in den Schwierigkeiten und Mühsalen, die sie in apostolischer Absicht ertragen.“¹⁵⁾ Aber es ist eine Tatsache, daß auch eine Anzahl von ihnen in der Mission nicht so wirkt, wie es erwartet wurde, daß manche in der Mission und auch an der Mission zerbrochen und auf Abwege geraten sind. Hier ergibt sich das Problem einer entsprechenden, wirklich notwendigen Vorbereitung auf den Missionsberuf, wo dem Missionshelfer gezeigt wird, was Mission ist und will, und einer missionarischen Frömmigkeit, die ihn in Krisen über Wasser hält. Andererseits ist der Laie in der Mission auch kein Religiöser, der unter Gelübden steht, sondern ein Mann in der Welt, dessen Arbeit nicht selten eine größere Freiheit und Selbständigkeit erfordert. Die Kirche müßte einmal zur Frage der Stellung des Laien in der Kirche Stellung nehmen, und das Konzil wird sich mit ihr zu beschäftigen haben. Wenn die Frage auf dem Konzil geklärt ist, dürften sich auch manche Probleme unserer Laienmissionäre leichter lösen lassen.

PASTORATION UND EVANGELISATION

Ein weiteres Problem, das besonders die Missionsbischöfe auf dem Konzil beschäftigen sollte, ist die geringe Zahl derjenigen Missionäre, die sich dem eigentlichen Heidenapostolat widmen. Das ist vielleicht erstaunlich, aber kein anderer als P. Legrand in Rom, Herausgeber von „Le Christ au Monde“, hat erneut darauf hingewiesen, daß die Mehrzahl der Missionäre schon mit der Pastoration der Neuchristen vollauf beschäftigt ist und sich nur am Rande mit dem Apostolat unter den Heiden beschäftigen kann. In manchen Ländern scheint man sich damit abgefunden zu haben, daß gewisse Kreise nicht christlich werden, und schenkt dem Problem keine Beachtung mehr.¹⁶⁾ Wenn wir bedenken, daß wir noch 2 Milliarden Nichtchristen gegenüberstehen, die jährlich noch um rund 31 Millionen wachsen und dann sehen, welche kleine Zahl von Missionären dem ausschließlichen Heidenapostolat zur Verfügung steht, so ist leicht einzusehen, daß wir an diese Massen gar nicht herankommen. Offenbar sehen wir das Problem noch nicht richtig, brauchen noch nicht die richtigen Mit-

¹⁵⁾ E. Marney u. I. Auf der Maur Geht in alle Welt. Die Missionszyklen der Päpste Benedikt XV, Pius XI, Pius XII und Johannes XXIII (Freiburg, Schweiz 1961) 158.

¹⁶⁾ F. Legrand Le Concile Oecumenique et l'Evangelisation du Monde (Paris 1962) 26—28. Von Indien schreibt P. Moyerson SJ, Direktor des kath. Sozialinstituts in Puna: „Die Verkündigung des Evangeliums an die Hindus, besonders in größerem Ausmaße, ist zur Zeit wirklich nicht unsere Hauptbeschäftigung. Auf's Ganze gesehen, sprechen wir wenig davon, diskutieren wir sie kaum als ein bedrängendes Problem. Wir haben uns an eine anomale Situation gewöhnt. Wir haben uns eingeredet, daß man Kastenhindus eben nicht zur Christen machen kann, und haben uns mehr oder weniger mit dem Stand der Dinge abgefunden. Kath. Missionen 82 (1963) 64—66.“

tel und diese noch nicht großzügig genug, um diese Massen zu Christus zu führen. Dazu kommt, daß sich die einheimischen Priester oft schwer tun, ihre Landsleute für die christliche Frohbotschaft zu gewinnen. Wenn wir dem Missionsauftrag gerecht werden wollen, kommen wir nicht daran vorbei, diesem Problem mehr als bisher Aufmerksamkeit zu schenken, und mehr Missionare auszubilden, die sich hauptamtlich dem Apostolat unter den Heiden widmen.

AUSBILDUNG DER MISSIONARE

Damit sind wir bei dem Problem der Ausbildung unserer Missionare. Eine entsprechende Ausbildung ist in der heutigen veränderten Zeitlage mehr denn je notwendig. Aber man muß befürchten, daß auch heute noch viele Jungmissionare ausgeschickt werden, die nicht mehr mitbekommen als die übliche Ausbildung für die Heimatseelsorge. Wie wenig wissen viele Missionare über die Geschichte und Kultur eines Landes, das ihre zweite Heimat werden soll, und wie wenig über die geschichtliche Eigenart der jungen Kirche, der sie dienen wollen. Und wie wenig sind diejenigen, die vor der Ausreise Gelegenheit haben, sich mit den theologischen Grundlagen der Mission oder einer missionarischen Spiritualität vertraut zu machen. Ob wir uns nicht in Deutschland für unsere Jungmissionare eigene Ausbildungszentren schaffen sollten, wenigstens in Form von Kursen, und zwar für jeden, der auszieht? Auch auf die Weiterbildung darf nicht verzichtet werden. Von protestantischen Missionaren wird erwartet, daß sie den ersten Heimaturlaub nicht allein zur Erholung, auch nicht zum Geldbetteln, sondern vor allem auch zur Weiterbildung verwenden.¹⁷⁾

Daß das Bildungsproblem des Missionsklerus auch den einheimischen Priester, wenn auch in anderer Form, betrifft, soll hier kurz angedeutet werden. Auch hier wird das Konzil ein klärendes Wort zu sprechen haben. Wenn diese Priester wirkliche religiöse Führer des Volkes sein sollen, müssen sie im Volke verankert bleiben und das Evangelium so darbieten können, daß es im Volke verwurzelt wird. Und dann müssen sie systematisch zur Initiative und zur Führung erzogen werden, wie „*Princeps Pastorum*“ es fordert,¹⁸⁾ damit sie ihr Volk wirksam leiten können.

MISSIONSFÜHRUNG IN ROM

Es mag vielleicht gewagt und vermessen erscheinen, in diesem Zusammenhang auch die Leitung der Missionen in Rom zu nennen und sie als Missionsproblem aufzuführen. Dabei wollen wir die Fähigkeit und Weis-

¹⁷⁾ O. R a t h e „Die Vorbereitung des Missionars“ in *Evangelische Missionszeitschrift* 19 (1962) 177—78.

¹⁸⁾ M a r n e y, op. cit. 140—41.

heit derer, die über uns gestellt sind, in keiner Weise in Zweifel ziehen. Aber die Frage der Reorganisation der gesamten Kurie ist bereits aufgeworfen worden und manche Neuerungen werden kommen. Was die Missionsleitung angeht, so darf man fragen, ob nicht eine straffere Zusammenfassung der Missionsbehörden am Platze ist. Theoretisch liegt die Verwaltung der Missionen in den Händen der Kongregation de Propaganda Fide, aber in Wirklichkeit gibt es viele Missionsgebiete, die anderen Kongregationen, der Konsistorialkongregation, der ostkirchlichen, der Kongregation für außergewöhnliche Angelegenheiten unterstehen. Diese Kongregationen arbeiten so getrennt, daß wir praktisch vier Missionskongregationen haben, und daß z. B. heute noch nicht möglich ist, allgemeingültige Missionstatistiken zu erhalten. Gewöhnlich werden nur die Statistiken solcher Gebiete veröffentlicht, die der Propagandakongregation unterstehen. Dann müßte die Propagandakongregation auch den veränderten Zeit- und Missionsverhältnissen angepaßt werden. Bisher verwaltete sie Missionsterritorien, die noch keine Diözesen waren. Heute aber haben wir schon viele Diözesen in Asien und Afrika, die sich in absehbarer Zeit von Diözesen in Europa und Amerika nicht wesentlich unterscheiden werden. Müßten da der Propagandakongregation nicht neue Aufgaben gestellt werden? P. Masson wünscht eine solche Neuformulierung der Aufgaben, von der er sagt, es sei zwar eine delikate Angelegenheit, könne aber nicht immer wieder aufgeschoben werden.¹⁹⁾ Die Kongregation der Propaganda müßte weniger Verwaltungsapparat für überseeische Missionsgebiete als Forschungs- und Planungszentrum sein, das den Missionaren zeitgemäße Weisung für die Missionsarbeit gäbe.

AKTIVIERUNG DER GANZEN KIRCHE

Zum Schluß sei auf das eigentliche Problem des katholischen Missionswesens hingewiesen. Es ist die Aktivierung der gesamten Kirche für die Verchristlichung der Welt. Wir wissen zwar ganz genau, daß die Kirche den Missionsauftrag vom Herrn empfangen hat, alle Völker zu Jüngern zu machen, aber tatsächlich wird die Mission nur von einem kleinen Teil der katholischen Welt getragen. Die Mehrzahl der Katholiken ist noch nicht davon durchdrungen, daß die Gewinnung der nichtchristlichen Welt für Christus die wichtigste Aufgabe der Kirche ist. Wahrscheinlich sind wir auch in der Theologie erst in letzter Zeit dazu gekommen, richtig einzusehen, daß die Mission eine Wesensfunktion der Kirche, ja die Zentralfunktion der Kirche ist. „Dazu allein ist ja die Kirche geboren, das Reich Christi in aller Welt auszubreiten und so die gesamte Menschheit des Heiles der Erlösung teilhaftig zu machen.“²⁰⁾ Das Selbstverständnis der

¹⁹⁾ Masson, op. cit. 3.

²⁰⁾ Pius XI „Rerum Ecclesiae“ vom 28. 2. 1926.

Kirche ist ein wichtiges Thema auf dem Konzil und dem Schema „De Ecclesia“ wird besondere Bedeutung zugemessen. Sollten wir nicht das Konzil bitten, daß es dem Schema „De Ecclesia“ auch eine grundsätzliche Erklärung beifüge über das Verhältnis von Kirche und Mission, und so der Mission die Stellung im Leben der Kirche zuweise, die sie nach dem Willen Christi hat. Eine solche Erklärung würde die Möglichkeit bieten, den Missionsgedanken tiefer in alle Kreise der Kirche hineinzutragen, damit alle ihre Pflicht erkennen, durch Gebet und Opfer am Missionswerk mitzuarbeiten.

Der Papst hat als Ziel des Konzils die Erneuerung der Kirche bezeichnet. Die Erneuerung muß auch eine Erneuerung des missionarischen Geistes enthalten. Sie darf nicht allein darin bestehen, daß alles, was die Heiligkeit und Schönheit der Kirche verdeckt, entfernt wird, auch nicht darin, daß die Kirche in einem Gewande erscheint, das auch den modernen Menschen anspricht, vielmehr muß sie wesentlich darin bestehen, daß der missionarische Geist in der ganzen Kirche lebendig wird. Der nach außen drängende, werbende und gewinnende Geist muß alle Christen durchglühen und zu Taten und Opfern anspornen — dann erst ist die wahre Erneuerung der Kirche erreicht.

Die Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe

Von P. Werner Schmitz SJ, Köln

Ich soll zu Ihnen über die Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe sprechen, dabei möchte ich mich auf einen einfachen Bericht über die Tätigkeit dieser Arbeitsgemeinschaft beschränken, denn über die Problematik des Einsatzes von Laien in der Mission wird nachher Herr Direktor Dr. Schmauch sprechen.

I. DIE GRÜNDUNG DER ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR ENTWICKLUNGSHILFE

Wie kam es zur Gründung der Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe? Bald nach dem Kriege wandten sich zahlreiche Bischöfe und Ordensobere an die deutschen katholischen Standesorganisationen mit der Bitte, ihnen Laienhelfer für einen mehrjährigen Einsatz in den Missionen zu senden. Der Grund war offensichtlich: die Missionare müssen oft Arbeiten im materiellen Bereich verrichten, um die Grundlagen für die Seelsorge zu schaffen, sei es für die unmittelbare Seelsorge wie die Errichtung von Kirchen, Missionsstationen oder Seminaren, sei es für die Erhaltung der Gesundheit wie die Errichtung von Krankenhäusern und Dispensaries, sei es für die Hebung der Bildung und des Lebensstandards der einheimischen Bevölkerung durch den Bau und Unterhalt von Schulen aller Art, Lehrwerkstätten, Musterbetrieben, Sozial-Zentren usw.

Diesen Arbeiten müssen sich oft Priester widmen, da zu wenig Brüder und Ordensschwestern vorhanden sind. So schrieb Bischof Suntjens von Kenge (Kongo): „Wie weh tut es dem Oberhirten, wenn die Patres von materiellen Beschäftigungen so in Anspruch genommen werden, daß die eigentliche Seelsorge darunter leidet.“ Man suchte also Laienhelfer für die Durchführung dieser Arbeiten.

Einige dieser Wünsche konnten sofort erfüllt werden. Doch ein neues Moment kam hinzu: das Bischöfliche Werk gegen Hunger und Krankheit in der Welt MISEREOR wurde gegründet. So konnten die Missionen neue Unternehmungen durchführen, für die vorher kein Geld vorhanden gewesen war. Dabei ging es besonders um die Anleitung von Einheimischen zur Selbsthilfe aus christlichem Geist. Über dieses Anliegen sprach soeben Herr Prälat Dossing. Damit hat er auch das geistige Fundament der Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe dargelegt, so daß ich in meinen Ausführungen darauf verzichten kann. Durch die Aktion MISEREOR wuchs also der Bedarf an Fachkräften für die Mission beträchtlich.

Zugleich erkannten die Standesorganisationen aber: man kann nicht jeden beliebigen jungen Menschen hinausschicken, um in den Entwicklungsländern zu arbeiten. Es muß eine sorgfältige Auswahl getroffen werden, die Fachkräfte müssen gut ausgebildet sein, die Arbeitsverträge zwischen

der Mission und dem Helfer müssen vermittelt werden, der Helfer muß soziale Sicherungen für den Fall seiner Erkrankung oder Invalidität haben. Damit die Initiativen in dieser Richtung im katholischen Raum sich nicht verzettelten, schlossen sich Ende 1959 30 katholische Verbände zur Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe zusammen, unter ihnen das bischöfliche Werk MISEREOR und der Katholische Missionsrat.

II. DIE AUSBILDUNGSSTÄTTEN DER ARBEITSGEMEINSCHAFT

Die Arbeitsgemeinschaft gründete zunächst drei Ausbildungsstätten für Helfer und Helferinnen:

Das Institut zur Ausbildung von Entwicklungshelfern in Köln-Deutz, für Handwerker, Techniker und Fachingenieure.

Träger: Deutsche Kolpingsfamilie

Bund der Deutschen Kath. Jugend

Die Deutsche Landjugendakademie Klausenhof in Dingden/Westf. für Landwirte.

Träger: Kath. Landjugendbewegung

Das Seminar für Sozialarbeit in Entwicklungsländern in Freiburg i. Br., für soziale Frauenberufe, (Fürsorgerinnen, Gewerbelehrerinnen, Krankenschwestern, Kindergärtnerinnen usw.)

Träger: Deutscher Caritasverband

außerdem schloß sich im vorigen Jahr

das Afrikanum St. Michael im Mülheim (Ruhr) der Arbeitsgemeinschaft an.

Träger: Bistum Essen und Weiße Väter

Für Verheiratete und Akademiker werden kurze Sonderkurse durchgeführt.

III. DIE TÄTIGKEIT DER ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR ENTWICKLUNGSHILFE

Die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft umfaßt drei Aufgabenbereiche:

1. Die Auswahl der Bewerber
2. Die Ausbildung
3. Die Vermittlung in die Projekte

Über diese drei Aufgabenbereiche möchte ich nun kurz sprechen.

1. Die Auswahl der Bewerber

Die Arbeitsgemeinschaft versuchte durch Artikel in Zeitschriften und Zeitungen und durch Vorträge junge Menschen für einen dreijährigen Einsatz in der Mission zu begeistern. Daraufhin melden sich zahlreiche Bewerber, aus denen die wenigen wirklich Brauchbaren herausgesucht werden müssen. So schrieb Bischof Hettinga v. Rawalpindi (Pakistan):

„Die Laien können eine sehr große Hilfe in den Missionen sein, nur müssen sie unter verschiedener Rücksicht gute Voraussetzungen mitbringen: religiös, intellektuell und beruflich.“

Deshalb muß ein Bewerber oder eine Bewerberin für die Aufnahme in einen Ausbildungskurs folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Religiöse und charakterliche Festigkeit
- Gute Auffassungsgabe
- Abgeschlossene Berufsausbildung und Berufserfahrung
- Tropentauglichkeit
- Mindestalter 22 Jahre

Auf ihre Meldung hin erhalten die Bewerber:

- Ausführliche Informationen über Ausbildung und Einsatz
- Einen Fragebogen, in dem sie insbesondere Auskunft über ihren beruflichen Werdegang geben sollen und dem sie Zeugnisabschriften beifügen müssen.
- Einen Fragebogen für den Arzt, dessen Fragen bereits eine Voruntersuchung auf Tropentauglichkeit darstellen. Außerdem werden sie gebeten, einen handgeschriebenen Lebenslauf einzuschicken und einen Geistlichen als Referenz anzugeben.

Dieser wird dann vom Institut um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist Herr X in seinem Glauben so gefestigt, daß ein Leben in heidnischer Umwelt keine akute Gefährdung seines Glaubens bedeutet?
2. Geht er regelmäßig zur hl. Messe, öfter zu den Sakramenten und beteiligt er sich so am kirchlichen Leben, daß er in dieser Hinsicht Vorbild sein kann?
3. Halten Sie ihn auf Grund seines bisherigen Verhaltens für so gefestigt, daß er Belastungen gewachsen ist, die durch die Sitten der Einheimischen und durch die eigene Einsamkeit entstehen können?
4. Ist er hilfsbereit, anspruchslos und kann er sich in eine Gemeinschaft einfügen?
5. Ist er charakterlich so gefestigt, daß man von ihm ordentliche Arbeit und Unterordnung unter die Vorgesetzten erwarten kann?
6. Besitzt er ein gutes Urteilsvermögen, vermag er insbesondere bei Priestern zwischen Amt und Person zu unterscheiden, wie es notwendig sein könnte, wenn er längere Zeit mit ihnen in enger Gemeinschaft lebt?

Auf Grund dieser Ermittlungen scheidet aus verschiedenen Gründen etwa 30 bis 40 % der Bewerber aus, insbesondere deshalb, weil ihr Beruf im Entwicklungsland nicht gefragt ist oder weil sie zu jung sind.

Die übrigen werden zu einem Auswahltag im Institut eingeladen, dort werden sie unter dreifacher Rücksicht getestet.

Zunächst müssen ihre Berufsausbildung und ihre beruflichen Fähigkeiten genau festgestellt werden, da vor der Aufnahme in einem Ausbildungskurs geprüft werden muß, ob ein geeignetes Projekt für den Betreffenden vorhanden ist, denn es ist einem jungen Menschen nicht zumutbar, daß er eine gute Stellung aufgibt, sich monatelang auf den Einsatz freut und man ihm dann am Schluß der Ausbildung sagt: Wir haben kein Projekt für Sie. Ganz abgesehen von den finanziellen Aufwendungen für seine Ausbildung, die vergeblich gemacht wurden, wenn er nicht zum Einsatz kommt.

Hinzu kommt eine intellektuelle Prüfung, denn der Bewerber muß durchschnittliche geistige Fähigkeiten besitzen, da er in kurzer Zeit wenigstens eine fremde Sprache erlernen muß und außerdem im Projekt kein sturer Befehlsempfänger sein soll, sondern von ihm erwartet wird, daß er selbst mitdenkt, plant und Initiative entwickelt.

Wichtig ist es auch festzustellen, welches der eigentliche Beweggrund des Einsatzes ist. Zwar wird bei jungen Menschen auch immer das Motiv der Abenteuerlust eine gewisse Rolle spielen, doch darf sie nicht beherrschend im Vordergrund stehen, sondern das eigentliche Motiv muß eine echte Dienstbereitschaft und Nächstenliebe sein. Ein finanzieller Anreiz zum Einsatz in den Entwicklungsländern wird von der Arbeitsgemeinschaft von vornherein ausgeschlossen, wie ich weiter unten noch darlegen werde. — Auf Grund dieses Auswahltags scheidet wiederum etwa 50 % der Eingeladenen aus.

Wahrscheinlich interessiert Sie auch die Frage, ob einige der Laien-helfer zum Ordensleben berufen sind. Aus meiner Erfahrung heraus muß ich sagen, dieses ist in den allermeisten Fällen zu verneinen und zwar aus folgendem Grund:

Die meisten jungen Menschen, die sich für einen dreijährigen Einsatz in der Mission entschließen, haben bereits eine klare Vorstellung von ihrem Lebensziel, was ja auch nicht anders zu erwarten ist, da das Durchschnittsalter der Helfer 26 Jahre beträgt. Die Mehrzahl will nach der Rückkehr heiraten und eine christliche Familie gründen. Vorher wollen sie sich aber ein paar Jahre dem Dienst am Nächsten widmen.

2. Die Ausbildung

Es dürfte jedem klar sein, daß für den Einsatz im Entwicklungsland eine Spezialausbildung erforderlich ist. Die Arbeitsgemeinschaft führt diese unter dreifacher Rücksicht durch:

- a) Berufliche Ausbildung.
- b) Einführung in die Verhältnisse im Entwicklungsland.
- c) Charakterliche und religiöse Bildung.

Die Dauer der Ausbildung beträgt im Durchschnitt 9 Monate. Die ersten

6 Monate werden in Deutschland durchgeführt; es folgen dann 3 Monate Sprachstudium an einer Sprachschule im europäischen Ausland.

Um Ihnen ein anschauliches Bild von dieser Ausbildung vermitteln zu können, möchte ich nun über die Schulung von Handwerkern und Fachingenieuren sprechen, wie sie im Institut zur Ausbildung von Entwicklungshelfern in Köln-Deutz durchgeführt wird. Die Ausbildung an den übrigen Instituten der Arbeitsgemeinschaft weist dieselben Grundzüge auf, ist aber dann entsprechend den beruflichen Erfordernissen der Lehrgangsteilnehmer modifiziert, d. h. die landwirtschaftlichen Aufgaben bzw. die Aufgaben der sozialen Frauenberufe nehmen einen breiten Raum ein.

Dem Köln-Deutzer Institut stehen 27 Plätze zur Verfügung. Die Lehrgangsteilnehmer wohnen im Institut im Dreibettzimmer. Der Lebensstil ist einfach. Ausbildung, Verpflegung und Unterkunft sind kostenlos. Monatlich wird ein Taschengeld von 50,— DM bezahlt. Dieses Leben ist für viele Helfer schon ein bewußter Verzicht, da mancher vorher bis zu 1000,— DM monatlich verdiente.

a) Damit die Helfer ihren beruflichen Aufgaben im Entwicklungsland gewachsen sind, ist eine abgeschlossene Berufsausbildung und mehrjährige Berufspraxis Voraussetzung für die Aufnahme in den Lehrgang. Deshalb braucht das Institut keine weitere Ausbildung im erlernten Beruf zu vermitteln, es bemüht sich, die handwerklichen All-round-Fähigkeiten der Helfer zu vervollkommen. Es geht darum, den jungen Menschen solche Fähigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, daß sie sich in jeder Situation zu helfen wissen.

Deshalb besuchen alle Kursteilnehmer — unabhängig von ihrem erlernten Beruf — die Werkstätten der Handwerkskammer Köln, um dort von den Meistern in die Grundbegriffe der für den Einsatz wichtigen Handwerke eingeführt zu werden. Diese sind: das Maurer-, Schreiner-, Zimmerer-, Schlosser- und Kraftfahrzeughandwerk.

Nach 9-monatiger Gesamtausbildung können einzelne Helfer noch Spezialkurse besuchen, wenn diese für den Einsatz im Entwicklungsland erforderlich sind.

b) In der theoretischen Ausbildung nimmt die Einführung in die Verhältnisse im Entwicklungsland den breitesten Raum ein. Mit den Teilnehmern werden die geographischen, wirtschaftlichen, geschichtlichen und politischen Fragen der Entwicklungsländer besprochen. Sie erhalten Unterricht in Tropenhygiene und in Erster Hilfe. Für die Körperertüchtigung stehen jede Woche eine Stunde Turnen und eine Stunde Schwimmen zur Verfügung.

Großer Wert wird darauf gelegt, daß der Helfer am Ende der Ausbildung imstande ist, sich in der Verkehrssprache seines zukünftigen Einsatzgebietes einigermaßen verständlich zu machen. Deshalb wird während des ganzen Lehrganges Unterricht in Englisch, Französisch, Spanisch und

Portugiesisch erteilt, so daß jeder Teilnehmer eine dieser Sprachen erlernt. Fortgesetzt wird das Sprachstudium dann nach 6 Monaten an einer Sprachschule in London, Besançon, Madrid oder Lissabon. Dieses dauert etwa 3 Monate.

c) Die charakterlich-religiöse Bildung wird besonders durch das Gemeinschaftsleben vermittelt. Das Leben auf engem Raum, die gemeinsame Arbeit in den Werkstätten wirken in dieser Richtung.

Im Religionsunterricht werden vor allem drei Problemkreise behandelt: die Fundamental-Theologie, die großen nicht-christlichen Religionen und die katholische Kirche und die Sexualmoral.

Wichtig für einen Einsatz in den Entwicklungsländern scheint insbesondere die Fundamental-Theologie zu sein. Zumal da die Lehrgangsteilnehmer meistens seit der Volksschule keinen gründlichen Religionsunterricht gehabt haben und ihnen oft diese Probleme völlig unbekannt sind. In der Fundamental-Theologie wird besonders Wert darauf gelegt, die geschichtliche Existenz Jesu nachzuweisen, damit dem Helfer der Unterschied zu den ungeschichtlichen hinduistischen Göttern wie Schiwa, Wischnu und Krischna klar wird. Außerdem muß der Beweis für die Gottheit Jesu geführt werden, um den Unterschied zu Buddha und Mohammed herauszustellen.

In kurzen Predigten bei der Gemeinschaftsmesse wird über das Wesen der hl. Messe, die Eucharistie und asketische Themen gesprochen.

Nach der fünfmonatigen Ausbildung in Köln-Deutz arbeiten die Lehrgangsteilnehmer einen Monat lang als Erzieher in einem Heim für schwererziehbare Jungen. Sie sollen dort lernen, ihr praktisches und theoretisches Wissen unter schwierigen Verhältnissen an junge Menschen heranzubringen.

Die Zeit der Ausbildung ist zugleich eine Zeit der Erprobung. In Köln-Deutz scheiden aus dem Kursus im Laufe der Zeit etwa ein Drittel aus. Dieses geschieht meist aus gesundheitlichen Gründen, oder weil sich der Betreffende dem Einsatz nicht gewachsen fühlt. Wir kommen also zu dem Schluß, daß etwa nur 20 % von denen, die sich ursprünglich für einen Einsatz in einem Entwicklungsland interessierten, tatsächlich zum Einsatz gelangen.

3. Der Arbeitseinsatz in den Missionen

Der Arbeitseinsatz wird von der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft, Köln, Deutscher Ring 36, organisiert. Sie vermittelt vor allem den Arbeitsvertrag des Helfers mit dem Projektträger, d. h. weder die Arbeitsgemeinschaft noch MISEREOR sind Projektträger, sondern der betreffende Missionsbischof oder Ordensobere. Der Arbeitsvertrag wird also unmittelbar zwischen ihm und dem einzelnen Helfer abgeschlossen.

Die Verträge, die in der Regel 3 Jahre gelten, verpflichten den Helfer zu ordentlicher Arbeit, die sich vornehmlich auf seinem erlernten Beruf erstrecken soll. Der Projektträger hingegen geht durch den Vertrag Verpflichtungen ein, die dem Helfer eine vernünftige soziale Sicherheit bieten sollen. Diese sind für Unverheiratete folgende:

- a) ein Taschengeld von 100,— DM monatlich;
- b) ein Spargeld von 100,— DM monatlich, das auf ein Konto in Deutschland eingezahlt wird und nach Ablauf des Vertrages zur Verfügung steht;
- c) die Weiterführung der Rentenversicherung in der bisherigen Beitragsklasse,
- d) eine Auslandsreise-(Invaliditäts-) Versicherung, die bei Invalidität über 74 Prozent zu einer monatlichen Rente von 300,— DM auf Lebenszeit berechtigt und im Todesfall zu einer Summe von 15 000,— DM.
- e) eine Anwartschaftsversicherung auf eine Krankenversicherung für den Fall, daß bei Rückkehr nach Deutschland eine Krankheit besteht, die eine Arbeitsaufnahme unmöglich macht;
- f) Übernahme der Kosten für Hin- und Rückreise einschließlich Gepäckbeförderung und Ausreiseunkosten (Tropentauglichkeitsuntersuchung, Visa, Impfungen usw.);
- g) Verpflegung und Unterkunft im Entwicklungsland;
- h) freie Versorgung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber oder Abschluß einer Krankenversicherung in Deutschland;
- i) 24 Tage Urlaub im Jahr.

Kurz zusammengefaßt beträgt also die Gesamtleistung des Projektträgers für einen dreijährigen Einsatz eines Helfers: freie Unterkunft und Verpflegung plus 15 bis 20 000,— DM. Die rein finanziellen Mittel, zu denen die Verträge verpflichten, werden oft von MISEREOR übernommen. Für Verheiratete und Akademiker werden individuelle Verträge abgeschlossen. Die Vertragsverhandlungen und später auch die Abwicklungen der Versicherungen übernimmt die Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft. Hier werden auch die Bewerbungen verheirateter und akademischer Kräfte bearbeitet. Auch für Anfragen weiblicher Interessenten steht bei der Geschäftsstelle eine Sachberaterin zur Verfügung.

IV. DIE ERFABRUNGEN BEIM EINSATZ DER HELFER

Die Erfahrungen, die mit dem Einsatz der Helfer gemacht worden sind, möchte ich hier nur kurz behandeln, da Herr Direktor Dr. Schmauch gleich noch ausführlich aus der Sicht der Arbeitsgemeinschaft darüber sprechen wird. Ich möchte mich darauf beschränken, Ihnen einige Zahlen zu nennen und diese zu erläutern.

Die Arbeitsgemeinschaft hat seit ihrer Gründung vor 3 1/2 Jahren 150 Helfer und Helferinnen ausgesandt. In den meisten Fällen kann man sich dem Urteil von Bischof Fürstenberg von Abercorn (Nord-Rhodesien) anschließen:

„Ich kann nur sagen, daß wir mit unseren fünf Laienhelfern sehr zufrieden sind. Sie bedeuten für uns eine große Hilfe und leisten einen bedeutenden Beitrag zur Entwicklung des Landes. In sozialer und religiöser Hinsicht ist ihr Leben als katholische Laien eine lebendige Predigt und allgemein verständliche Anleitung für unsere Afrikaner.“

Da ich die Situation des Köln-Deutzer Instituts genauer kenne, möchte ich Ihnen von dort noch weiteres Zahlenmaterial geben, das mir sehr aufschlußreich zu sein scheint.

Vom Deutzer Institut wurden bisher 93 Helfer ausgesandt, in der Sprachausbildung im Ausland befinden sich zur Zeit 12. Der neue Ausbildungskursus umfaßt 27.

Von den 93 bisher Ausgereisten sind bis heute 23 zurückgekehrt. Die Gründe sind folgende:

Bei sieben Helfern war der Vertrag abgelaufen, zwei sind krank geworden, zehn wurden aus Indien ausgewiesen. Eine offizielle stichhaltige Begründung für dieses Verhalten hat die indische Regierung niemals gegeben. Doch war zu erfahren, daß die Helfer der Arbeitsgemeinschaft der indischen Regierung unangenehm sind, weil sie eine Stärkung der katholischen Mission bedeuten.

Vier Helfer haben selbst ihren Arbeitsvertrag gekündigt, und zwar aus folgenden Gründen: zwei hatten Differenzen mit dem Projektträger, einer Schwierigkeiten in sexueller Beziehung und einer behauptete, daß sein Projektträger menschlich und sittlich versagt habe.

Da von gewisser Seite verbreitet wurde, daß zahlreiche Helfer und Helferinnen der Arbeitsgemeinschaft in einer religiös untragbaren Situation seien, veranlaßte Kardinal Frings, daß MISEREOR durch eine Befragung der Projektträger feststellen sollte, ob sie mit ihren Helfern und Helferinnen in religiöser, menschlicher und beruflicher Beziehung zufrieden seien. Diese Umfrage wurde an 24 Missionsbischöfe und Ordensoberen gerichtet. Von diesen äußerten sich 22 zu allen drei Punkten positiv, zwei hatten einiges zu bemängeln.

Abschließend möchte ich Sie bitten, wenn Ihre Orden Laienhelfer brauchen, mit der Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe eng zusammen zu arbeiten, damit alle Bemühungen um den Einsatz von Laien in der Mission von einer leistungsfähigen, katholischen Organisation zusammengefaßt sind. So dürfte es möglich sein, daß alle hilfsbereiten, jungen Menschen zum Einsatz kommen und der Weltkirche wirksam geholfen werden kann.

Ordensleute und Laienhelfer in der Mission

Von Direktor Dr. Jochen Schmauch, Dingden

Ordensleute und Laienhelfer stehen beide, wenn auch auf verschiedene Weise, in der Mission, in der die Kirche steht und somit auch in der Mission der Kirche.

Sie haben überdies gemeinsam, daß sie an der Mission der Kirche — von hier aus gesehen — in Übersee teilhaben, in Ländern, in denen der missionarische Charakter der Kirche besonders augenfällig in Erscheinung tritt.

Auf diese Art in der Mission zu sein, bedeutet freilich auch, Bürger zweier Länder, zweier Kontinente, zweier Welten zu sein. Oder, negativ ausgedrückt: es bedeutet, weder hier noch dort, weder hüben noch drüben ganz zu Hause zu sein. Will man es soziologisch sehen, stellt sich dies so dar: verhindert auf der einen Seite die räumliche Entfernung die völlige Integration in die heimische Gesellschaft, so verhindern auf der anderen Seite ebensolche objektive Faktoren wie Hautfarbe, geographische Herkunft und sozialer Status die völlige Integration in die überseeische Gesellschaft. Der in der überseeischen Mission tätige Mensch wird eine Randfigur sowohl in der Gesellschaft seines Herkunftslandes als auch in der Gesellschaft seines Wirkungsbereiches; er ist da wie dort kein outsider, kein Eigenbrötler, er gehört an beiden Stellen dazu, aber eben doch nur insoweit, als ein Fremdgewordener oder ursprünglich Fremder bei bestem Willen dazugehören kann.

In dieser doppelgesichtigen Stellung befinden sich nun Ordensleute und Laienhelfer auf je verschiedene Weise: die ersteren auf Lebenszeit, die anderen für einige Jahre; daß demgemäß auch die Dialektik ihrer inneren Bezogenheit zu Heimat und „Missionsland“ unterschiedlich ist, mag einleuchten — dazu nun einiges mehr, was unmittelbar in unsere Fragestellung hineinführt.

Ich darf mir dabei ersparen, allgemeine Forderungen bezüglich des Verhältnisses von Ordensleuten und Laienhelfern in der Mission zu erheben, wenn auch das mir gestellte Thema Aussagen in den Formen des Indikativs, des Optativs wie des Imperativs ermöglichen würde. Ich möchte mich im wesentlichen auf den Indikativ beschränken; er eignet sich auch deswegen gut als Darstellungsmittel, weil er eine Vielfalt von Folgerungen ermöglicht.

I. Zunächst also das Problem der von Fall zu Fall verschiedenen Identifizierung.

Ein frisch nach Übersee exportierter Laie kann bei der Begegnung mit dem Missionar, zumal wenn dieser schon längere Zeit draußen ist, einen

mitunter erstaunlichen Wechsel der inneren Ortsbestimmung bemerken: auf der einen Seite wird, mit einer gewissen Aggressivität, die Beschwerde über das Verhalten der Heimat laut, die zu wenig für die Mission übrig habe; man erhöht die Schockwirkung, die von der neuen Umgebung ausgeht, indem man die Schwierigkeiten düsterer malt, als sie sein mögen, es ist wie bei einem Veteran, der die Narben vergangener und vergessener Schlachten vorweist, kurz: eine Stimmung, die, noch einmal militärisch ausgedrückt, schwerwiegende Fronterfahrung gegen vermeintliche Etappenseligkeit ausspielt; dahinter freilich steht das verborgene Ja zu dem Menschen an Ort und Stelle, und erst dann, wenn die Erwartungen an sie einmal auf ungewöhnliche Weise enttäuscht werden, entsteht die Tendenz, die Heimat mit allem Drum und Dran zu verklären: wieviel wache Christen es dort noch gäbe, welche gute Arbeit daselbst geleistet würde usw. usf. Man bezieht sich nun, mitunter gar ein bißchen wehmütig, auf die guten Menschen, die schönen Gottesdienste und das hohe Bildungsniveau daheim, und im gleichen Atemzug werden Urteile gegenüber den Menschen an Ort und Stelle laut, die diese nicht gerade als schöne Seelen erscheinen lassen. Unser Jüngling, auch wenn er nun schon vor längerer Zeit importiert wurde, hört so durchaus widersprüchliche Aussagen, etwa: „Ja, hier sind die Christen wirklich Christen“, und bald darauf: „Die Leute hier werden nie solche Christen werden wie zu Hause, die sind einfach zu primitiv“; oder, etwa so: „In Europa, da ist alles faul und verrottet, die sitzen alle bloß noch vorm Fernsehen“, und, nicht lange danach: „Ja, in Europa“, oder noch begrenzter: „bei uns in Westfalen, in Bayern, da ist wirklich noch religiöse Substanz vorhanden!“

Das ist natürlich alles cum grano salis zu verstehen: es soll nur jene unterschiedliche Bezogenheit demonstrieren, die nun einmal die Randstellung in zwei verschiedenen Gesellschaften bewirkt.

Wir sagten, der Unterschied zwischen Ordensleuten und Laien im Hinblick darauf bestünde darin, daß die einen auf Lebenszeit, letztere nur für einige Jahre eine solche Stellung einnehmen würden.

Daraus ergeben sich Schwierigkeiten, die ich anmelden möchte: Es bedarf einer großen menschlichen Reife, die mit einer solchen Stellung gegebenen, inneren Komplikationen in Ruhe zu lösen; es bedarf zu dieser Lösung zudem eines längeren Zeitraums: wer auf Lebenszeit so gestellt ist, vermag mit der Zeit allen Ernüchterungen und Enttäuschungen zum Trotz seine „erste Liebe“ zu bewahren, die ihn zu dieser Art von Beteiligung an der Mission der Kirche geführt hat. Anders bei einem, der nur kurze Zeit und dabei als junger, reifender Mensch eine solche Lage auf sich nimmt. Er wird die aufgezeigten Schwierigkeiten nur meistern, wenn Ausgeglichenheit und Reife ihn leiten. Hier wäre ein Optativ fällig, der sich aber wohl auch ohne nähere Bezeichnung ergibt.

Die Bedeutung einer solchen ausgewogenen Urteilsanleitung möchte ich an zwei Problemen erläutern:

(1) An dem gewohnten Bild der überseeischen Mission der Kirche.

Dieses Bild entstand und entsteht natürlicherweise aus den mündlichen und schriftlichen Schilderungen von solchen, die auf irgendeine Weise an dieser Mission beteiligt sind. Nun ist es ja ebenso natürlich, daß bei solchen Darstellungen sowohl der hochherzige Einsatz der Beteiligten als der Erfolg ihrer Bemühungen als auch die materielle Not, in der sie sich befinden, gleicherweise in den Vordergrund treten, unbeschadet des *sentire cum ecclesia*, das die generelle Voraussetzung solcher Darstellungen wie ihrer Aneignung bedeutet. Daß dies so entstehende Bild, trifft es gleich zu, allzu wohlgeformt ist, mag einleuchten. Was geschieht, wenn junge Menschen der partiellen Deformierung jenes wohlgeformten Bildes der Mission ausgesetzt werden, ohne daß ihnen die notwendige geistige Einordnung und Zusammenordnung der Wirklichkeit der Mission erleichtert wird?

(2) An der Beurteilung der politischen Vorgänge in den überseeischen Gebieten.

Gerade angesichts der politischen Vorgänge, so meine ich erfahren zu haben, wird die innere Ortsbestimmung der in der überseeischen Mission der Kirche tätigen Ordensleute wie Laien besonders problematisch — es scheint, als würde das zustimmende Ja zur Gesellschaft des Missionsgebietes, was diesen Bereich angeht, am schwächsten und der Rekurs auf die heimische Gesellschaft am stärksten. Das ist freilich unter den revolutionären Umständen, unter denen sich der politische Eigenwille jener überseeischen Nationen entfaltet, verständlich. Dennoch meine ich, in dem Wort des Erzbischofs Duval von Alger die rechte Haltung der Kirche am besten umschrieben zu sehen, der uns sagte: „Wir befinden uns inmitten einer Revolution, wir sind weder dafür noch dagegen, wir haben zu dienen.“ Wie aber, wenn die jungen Laienhelfer statt solcher Urteilsanleitung andere, aus Furcht oder nur Verärgerung entstandene Urteile zu hören bekommen?

Die Laienhelfer kommen bezüglich der politischen Vorgänge mit einem Urteilsrahmen zu uns, wie ihn die öffentliche Diskussion hierzulande ausgebildet hat, einem Urteilsrahmen, der — glücklicherweise — über ein europa-zentrisches Verständnis der Welt hinausgeht und die ganze Belastung der kolonialen Vergangenheit dieses Europas ins Auge faßt. Das Studium der betreffenden Kapitel von „*Mater et Magistra*“ dürfte solche Denkrichtungen vertiefen. Wie aber, wenn weder die „menschlichen wertvollen Traditionen“ (Nr. 169) noch die politische Mündigkeit (Nr. 172 f), auf die sich die genannte Enzyklika bezieht, von den Partnern der jungen Laien draußen an Ort und Stelle anerkannt werden? Auch das mag als eine *quaestio disputanda* gelten.

II. Wir sagten, Laienhelfer und Ordensleute wären, die einen auf Zeit, die anderen auf Lebenszeit, auf zwei verschiedene Gesellschaften ihrer äußeren und inneren Zugehörigkeit nach bezogen. Zu dem genannten Unterschied zwischen Laienhelfern und Ordensleuten tritt nun ein weiterer: die Ordensleute sind außerdem auf ihre Ordensgemeinschaft, ihre Kongregation, ihre Gesellschaft bezogen.

Es wäre natürlich falsch, zumindest mißverständlich, wollte man behaupten, ein Ordensmann bezöge sich auf die Kirche primär in der Gestalt seiner Kongregation, und ein Laie beziehe sich auf die Kirche primär in Gestalt ihrer territorialen Gliederung. Aber sicher ist das „Wir“, in das sich ein Ordensmann einbindet, wenn er seine Kongregation meint, vielleicht um eine Nuance kräftiger als wenn er sich mit dem allgemeinen „Wir“ der Kirche identifiziert. Man möge mir verzeihen, aber wir erleben den Einfluß solcher Wir-Betonungen bei manchen unserer Laien, wenn sie auf die Erklärung, daß in jenem oder jenem Gebiet diese oder die andere Kongregation tätig sei, wie ihre Bezugspersonen im Ordensstand, vielsagend den Kopf schütteln oder nicken: „Naja — die Weißen Väter!“ — „Sieh mal an: die Franziskaner!“ — „Typisch Mill-Hill!“ Nicht einmal die Jesuiten werden von solcher Vieldeutigkeit der Exklamationen ausgenommen. Mit mehr Ernst gesprochen: die Zugehörigkeit zu ihrer Ordensgemeinschaft gibt den Ordensleuten über alle Komplikationen ihrer gesellschaftlichen Stellung hüben und drüben hinaus ein hohes Maß an vertrauter Sicherheit, das den Laienhelfern nicht so zuteil werden kann.

Es muß anerkannt werden, daß nahezu überall die jungen Laienhelfer bereitwillig und mit großer Selbstverständlichkeit in die örtliche Gemeinschaft der Priester, Brüder und Schwestern aufgenommen worden sind und aufgenommen werden.

Dennoch ergeben sich gerade daraus und im Hinblick auf den Ordensstand der Missionare mitunter Schwierigkeiten, die ich an Hand von zwei Überlegungen beleuchten möchte:

(1) Die erste bezieht sich auf die wie auch immer geartete monastische Form der Frömmigkeit von Ordensleuten: da gibt es die täglich, wöchentlich oder monatlich festliegenden Obligationen, mehr oder minder festgesetzte Gebetszeiten, Rekollektionen, Beichttermine, Exerzitien, die mit der jeweiligen Regel gegebenen Verhaltensvorschriften im Hinblick auf die abgelegten Gelübde u.a.m. Gewiß gibt es unter den Laienhelfern einige wenige, die solches mitzuvollziehen bereit sind: vor allem solche, die einmal Missionsbrüder hatten werden wollen und aus Furcht, nach dem Eintritt in den Orden gar nicht mehr in die Mission hinauszukommen oder aus anderen Gründen den Schritt nicht vollzogen haben. Der weitaus größte Teil jedoch kommt zum ersten Mal für

längere Zeit mit Ordensleuten in ganz nahen Kontakt. Ihre Motive sind nun einmal verschieden von denen eines jungen Mannes oder einer jungen Frau, die in einem Missionsorden eintreten. Wir beobachten im wesentlichen drei: den Drang, die Welt zu erfahren, das Verlangen, sich in ihrer beruflichen Leistung voll auswirken zu können, und den Willen zu helfen. Ich habe mit Absicht die Ausdrücke Drang, Verlangen und Willen gewählt, um die prägende Kraft des übernatürlichen Motivs der Hilfe hervorzuheben, dem unsere Sorge bei der Auswahl und Vorbereitung gilt — wer wollte schließlich sagen, daß beim Eintritt in einen Missionsorden in jedem Fall allein und ausschließlich übernatürliche Motive eine Rolle spielten! Sicher aber ist, daß auch ein ganz geläutertes übernatürlich bestimmtes Helfenwollen nicht zugleich die Absicht einschließt, nun auch eigentlich monastisch leben zu wollen. Es muß zu Komplikationen führen, wenn ein junger Mann aufgefordert wird, nicht nur täglich zur Messe — was verstanden werden kann — sondern auch vorher zur Betrachtung zu erscheinen, oder, wenn ihm nahegelegt wird, jede Woche zur Beichte zu gehen, was natürlich nützlich, aber doch auch überfordernd wirken kann, oder, wenn jeder harmlose Kontakt zu einem Mädchen sogleich mit schlechter Absicht oder moralischer Gefahr identifiziert wird.

Es mag nicht leicht sein, Laien in der Eigenart ihrer Frömmigkeit so anzunehmen; aber es dürfte keine allzu große Schwierigkeit sein, auf eine einführende, klug erziehende Weise beides zu erreichen: daß sowohl das der einheimischen Bevölkerung gewohnte Bild der Missionsangehörigen als auch der Friede zwischen Ordensleuten und Laienhelfern auf einer Station gewahrt bleiben.

(2) Die zweite Überlegung bezieht sich auf die verschiedene Spiritualität von Ordensleuten und Laienhelfern. Ich traue mir nicht zu, etwas über die eigentümliche Spiritualität von Ordensleuten auszusagen; wichtiger ist auch, meinem Auftrag gemäß, das Problem der Laienspiritualität. Ich kann mir jedenfalls keine Spiritualität ohne einen ganz konkreten Wirkungsbezug denken; nur so differenzieren sich spirituelle Verhaltenseigentümlichkeiten auf der Grundlage des allgemein kirchlichen Frömmigkeitsgeistes heraus. Auf jeden Fall dürften solche Differenzierungen etwa eine Rolle spielen, je nachdem ob ich als Katechet oder als Landwirt im Bereich und im Sinn der Mission tätig bin. Im ersten Falle verwirklicht sich mein Frömmigkeitsstreben seinem Inhalte nach unmittelbar im Apostolat, in der unmittelbaren Teilnahme am Wortzeugnis der Kirche; im zweiten Fall verwirklicht sich meine Teilhabe am Apostolat der Kirche in der Erfüllung meiner landwirtschaftlichen Funktion. Oder, anders ausgedrückt: bin ich Katechet, folge ich Jesus nach als dem, der lehrt, unbeschadet Seiner Vollmacht; bin ich Landwirt, folge ich Jesus nach als dem, der das Brot vermehrt, unbeschadet Seiner Wunderkraft; so muß die spirituelle Unruhe bei einem Katecheten auf

die Frage hindrängen: habe ich in ernster Absicht, in rechtem Geist, auf rechte Weise gelehrt? Der Landwirt wird sich hingegen zu fragen haben: habe ich gut gedüngt, richtig bewässert usw.? Nicht nur die Menschenfischerei auch die Fischfischerei wird so zum Zeugnis — daß beide eine eigene Art von Spiritualität bedingen, liegt auf der Hand.

Ich kann die Vielschichtigkeit dieser Fragen hier nur andeuten. Zwei Hinweise müssen jedoch gemacht werden: die jungen Leute, die als Laienhelfer hinausgehen, gehören einer Generation an, die sehr nüchtern zu denken gewohnt ist, sagen wir es genauer: einer Generation, die sachbezogen, funktionsbezogen denkt. Gerade für sie stehen Spiritualität und Sachverwirklichung in engem Zusammenhang. Ebenso hat sich das, was mit „Katholischer Aktion“ gemeint ist, hierzulande mehr und mehr von der organisatorischen Ebene auf die funktionale Ebene verschoben: soweit die jungen Leute aus Gliederungen der katholischen Jugend kommen, — und das ist der größere Teil — sind sie von dieser Akzentverschiebung betroffen und geneigt, sich wie sie es gewohnt waren, primär in der Zweckverwirklichung ihrer sachlichen Eignung bewähren zu wollen.

Nun entsteht eine Schwierigkeit zwischen Ordensleuten und Laienhelfern: während erstere mitunter handwerkliche, landwirtschaftliche, fürsorgerrische Realisierungen als Mittel zum Zweck des eigentlichen Zeugnisses der Kirche ansehen, bedeutet für die Laienhelfer diese Realisierung schon das Zeugnis selber, wobei zunächst außer acht bleiben kann, ob es sich bei diesen sozialökonomischen Realisierungen um solche, die unmittelbar der Missionsstation oder um solche handelt, die unmittelbar der Bevölkerung zugute kommen. Wenn einer der Bischöfe auf die von der Geschäftsstelle des Bischöflichen Werkes gestellte Anfrage antwortet, die jungen Laien hörten es nicht gern, als Laienhelfer oder Missionshelfer bezeichnet zu werden, dann zielt das in die eben von uns besprochene Richtung. Nun mag sich darin auch ein übersteigertes Selbstbewußtsein melden, wie es jungen Menschen, sogar neugeweihten Kaplänen und frischgebackenen Missionaren, oft genug zu eigen ist: der Drang junger Menschen nach Selbständigkeit, nach selbständiger Leistung ist normal, zumeist auch erfreulich und, wenn er nur recht geleitet wird, schlechthin notwendig. Ebenso — auch das eine Erklärung und zugleich eine Einschränkung — erscheint mir der Name Entwicklungshelfer in seiner psychologischen Wirkung nicht gerade günstig. Es ist auch gar nicht so, als wollten diese jungen Menschen als Laien nicht der Mission der Kirche helfen. Es scheint mir vielmehr — und zwar auch unabhängig von ihrer Tätigkeit in Entwicklungsprojekten — Ausdruck ihrer eigentümlichen Spiritualität zu sein, die sie zu solchem Verhalten bestimmt.

Aber es steht noch mehr dahinter, und die Frage danach läßt mich den dritten und letzten Abschnitt meiner Darlegungen eröffnen:

III. Bislang haben wir das Thema „Ordensleute und Laienhelfer in der Mission“ unter der Generalkondition, daß beide dort miteinander vorhanden seien, beleuchtet und Fragen aufgeworfen, die zu Schwierigkeiten zwischen beiden führen können und geführt haben. Setzen wir jedoch hinter das formulierte Thema ein Fragezeichen, eröffnet sich eine andere Perspektive: die Frage nämlich, ist es denn notwendig, gut, wünschenswert, daß Laien in der Mission helfend tätig sind?

Das kann einmal unter dem Gesichtspunkt des mangelnden oder zurückgehenden Brüdernachwuchses beantwortet werden; eine ganze Reihe von Laien haben solche Funktionen übernommen, die ursprünglich von Brüdern ausgeübt wurden. Diese Funktionen bestanden und bestehen im unmittelbaren Rahmen der kirchlichen Institutionen, wenngleich deren gesellschaftliche Strahlkraft immer erheblich war und erheblich ist: ich denke etwa an Missionsfarmen.

Auf der anderen Seite besteht ein genauer Zusammenhang zwischen dem Leben der Kirche und dem Leben der Gesellschaft, zwischen der Verwirklichung der kirchlichen Botschaft und der Struktur der Gesellschaft, in die hinein diese Botschaft getragen wird. Es gibt gesellschaftliche Strukturen, — ich denke hier etwa an die allein auf Sippen-solidarität beruhenden Gesellschaften — in denen die vom Evangelium geforderte überfamiliäre, über die Blutsverwandtschaft hinausgehende Solidarität kaum zu verwirklichen ist; oder: sie ist nur zu verwirklichen über eine Umstrukturierung der Gesellschaft. Diese Umstrukturierung der Gesellschaft ist aber nur möglich über die Einführung neuer ökonomischer und sozialer Funktionen. Da, genau da, liegt das Feld des Laien. Ich sprach von einem genauen Zusammenhang zwischen Kirche und Sozialstruktur: es besteht zugleich eine Interdependenz zwischen beiden. Denn jede Sozial- und Wirtschaftsstruktur wirkt auch auf die Kirche ein und wäre es nur in finanzieller Hinsicht. Läßt sich erwarten, daß die Kirche in der überseeischen Mission auf die Dauer eine genügende finanzielle Grundlage erhält ohne die angemessene sozialökonomische Entwicklung innerhalb der Gesellschaft, in der ihre Gläubigen leben?

Es ist — sicher auf längere Sicht gesehen — die Aufgabe des Laien, hier zu helfen. Von daher gesehen, sind Laien in der Mission notwendig. Freilich: nicht nur aus solchen wirtschafts- und gesellschaftswissenschaftlichen Erwägungen.

Aber das ist eine *quaestio saepe disputata et semper disputanda*. Die Antwort wollte das Wohl der Kirche beinhalten.

Ordensmissionare und Laienmissionshelfer

Von P. Generalsuperior Dr. Johannes Schütte SVD, Rom

I. BERUFSMISSIONARE UND LAIENMISSIONSHELPER

Die Laien sind nicht in der Kirche, sondern sie sind die Kirche: Als der gläubige Laos, das heilige Gottesvolk, die Ecclesia der Gläubigen. Der Kleros sind die Besonderen, die von Gott Auserwählten, Ausgesonderten und Ausgelosten. Sie sind Träger des Amtes, der Vollmachten, bestellt und berufen, dem gläubigen Laos zu dienen. Ihre Besonderheit und ihre Auszeichnung ist ihr Dienstauftrag und ihre Dienstvollmacht: das gläubige Gottesvolk zu lehren, zu heiligen, zu leiten.

Zwischen den Laos und Klerus steht der Mönch, der nicht-priesterliche Ordensmann: sei es Ordensbruder oder Ordensschwester. Er gehört nicht zum Klerus, ist nicht berufen zum priesterlichen Dienst des hierarchischen Amtes. In dem Sinn gehört er weiterhin zum gläubig hörenden Laos, ist Laien-Bruder. Andererseits hat er sich aus dem Weltstand der Laien aufgemacht in den Stand derer, die nach der besonderen Vollkommenheit der evangelischen Räte streben. In dem Sinn ist auch er ein Ausgesonderter, Berufener, ein Gezeichneter, der für das gläubige Laos ein weithin leuchtendes Zeichen der kirchlichen Fruchtbarkeit und Heiligkeit geworden ist.

Die Weltmission ist Aufgabe der Gesamtkirche. Die eigentliche Verantwortung jedoch liegt beim hierarchischen Amt, beim Gesamtepiskopat der Kirche. Zu den Aposteln und deren Nachfolgern sprach der Herr: „Geht in alle Welt, macht alle Völker zu Jüngern und tauft sie!“ Aber zur Durchführung dieser Aufgabe genügt das Amt nicht. So wie zum Aufbau einer Gemeinde, einer Diözese, der Klerus nicht genügt. Es gehört dazu auch der gläubige Laos, dem die Bewältigung des ihm eigenen Aufgabenbereiches zufällt. So sollen und müssen sich auch an den Aufgaben der Weltmission alle drei Stände gemäß ihrer Besonderheit und ihrer Berufung beteiligen.

Der Priestermissionar ist Gehilfe des Bischofs in der Verwaltung des Propheten-, Priester- und Königamtes. Er soll wesentlich und hauptsächlich Priester sein, d. h. Lehrer und Kündler der Wahrheit; heiliger Opferpriester, der das Volk im heiligen Opfer und durch die Spendung der Sakramente heiligt; Hirte in seelsorglicher Leitung und pastoraler (Pastor!) Führung. Auch als Missionar sollte er ganz und nur Priester sein können, frei für seine priesterlich-seelsorglichen Aufgaben.

Der Priestermissionar steht außerhalb seines eigentlich priesterlichen Bereiches und innerhalb einer Notfalls- und Notlösungssituation, wenn er hauptsächlich und hauptamtlich Kirchen, Schulen und Stationen bauen

muß; wenn er Schulen leitet, Mathematik und Physik doziert, Plantagen verwaltet, Bilanzen aufstellt, Lastwagen fährt und Motorräder flickt. Das sind Aufgaben, die in den Bereich des Laien gehören.

Man wende nicht ein: In der Mission müsse der Priester alle Lebensbereiche durchwirken, wie ein Sauerteig durchsäuern. Auch auf dem Katheder übe er einen notwendigen priesterlichen Einfluß aus. Täuschen wir uns nicht: Dieser Einfluß ist letztlich kein eigentlich priesterlicher, d. h. sakramentalgnadenhafter, sondern ein beispielhafter, geistlicher, d. h. echt christlicher Einfluß, den ebensogut ein entsprechend qualifizierter Ordensbruder, bzw. Ordensschwester, oder auch ein durch und durch katholischer Laie ausstrahlen könnte. Tatsache ist vielmehr, daß der Priestermissionar in der Schule und auf dem Katheder steht, auf dem Baugelände und in den Werkstätten, weil wir nicht genügend qualifizierte Ordensleute oder ideale Laien einsetzen können...

Diese Lage ist um so bedrückender, wenn wir die wirkliche Notsituation der Weltmission betrachten: daß wir eine relativ kleine Herde sind und anscheinend noch lange bleiben: daß die großen nicht-christlichen Weltreligionen Ostasiens, oder auch der Kommunismus, allein durch natürlichen Geburtenzuwachs relativ um ein Vielfaches schneller wachsen als wir mit unserem gesamten missionarischen Apparat und Einsatz; daß wir an unserem eigenen Wachstum ersticken, weil nicht genügend Berufe nachkommen und die Priester selbst durch die Vielfalt ihrer Arbeiten und Aufgabenbereiche in ihrem Priestertum vergewaltigt werden.

Hinzukommt, daß manche dieser Weltreligionen heute wach geworden sind und eine ganz neue, ungewohnte Vitalität aufweisen. Der Buddhismus sucht in die ganze moderne Welt auszustrahlen. Der Hinduismus wehrt sich verzweifelt und nicht ohne Erfolg gegen den einströmenden Einfluß des Christentums. In Nordafrika ist jeder Mohammedaner ein Missionar, jeder muselmanische Händler und Kaufmann wirbt für den Koran, oft zwar aufdringlich, aber doch mit Geschick und Erfolg. Die Kraft des kämpferischen Atheismus erleben wir ständig neu vor unserer eigenen Tür. Jeder überzeugte Kommunist ist ein kompromißloser Werber.

Wurde nicht dem gegenüber, wenigstens im letzten Jahrhundert bis zum zweiten Weltkriege, unsere missionarische Existenz und Tätigkeit vielfach als das Hobby einiger Außenseiter angesehen, als das Betätigungsfeld einiger exzentrischer Idealisten? Gott sei Dank, daß diese Einstellung in den letzten 20 Jahren sich in vielen katholischen Heimatländern wesentlich gewandelt hat und die Weltmission wiederum als ureigentliche und wesentliche Aufgabe der Gesamtkirche gesehen wird.

Die Stunde der Weltmission hat immer geschlagen, aber heute schlägt sie zwölf! Sie schlägt zwölf, nicht nur und nicht so sehr als Ruf der letzten Stunde, des letzten Aufgebotes, sondern als Zeichen der sich schließenden Fülle und Gesamtheit, als Anruf, nicht an einen Teil, nicht an ein Viertel,

sondern an das Gesamt der Kirche: an die Kirche schlechthin. Wenn wir die Weltmission als Auftrag Christi heute bewältigen wollen, dann muß die ganze Kirche angesprochen und aufgerufen werden: Kleros und Laos.

Vordringlicher als Priesterberufe zu wecken ist die Aufgabe, den Priestermissionar freizumachen für seine eigentlichen priesterlichen Aufgaben; die Notwendigkeit, den Laos Gottes, sei es im Weltstand, sei es im Ordensstand, einzuspannen in das Joch des Missionsauftrages Christi; ihn als Mitträger und Mitverantwortlichen der Weltmission ernst zu nehmen.

Das gilt im besonderen für den eigentlichen Laien, den Laien im Weltstand. Außer den Priestermissionaren waren die vielfachen missionarischen Arbeiten und Aufgaben in den letzten Jahrhunderten missionarischer Entfaltung fast nur den Ordensleuten, Brüdern und und vor allem Schwestern vorbehalten. Der Weltlaie war so gut wie ausgeschaltet. In diesem Licht erscheint der missionarische Krätemangel als eine fast selbstverständliche, ja notwendige Folge. Denn der Ordensstand in sich ist ein Ruf für wenige, für eine Auswahl, eine Elite. Der Herr selbst sagt darüber: „Wer es fassen kann, der fasse es!“ Das ist ein einschränkendes Wort und besagt zahlenmäßige Begrenztheit. Wir werden nie genügend Ordensbrüder und -schwestern berufen finden, um die riesengroßen missionarischen Aufgaben bewältigen zu können.

Sie haben jedoch auf dem Missionsfeld sehr bedeutsame Arbeiten und einen wesentlichen Beitrag zu leisten. Eine Aufgabe ist ihnen vorbehalten, die nur sie lösen können: nämlich durch das Vorbildhafte ihrer religiös-christlichen Existenz im Ausgesondertsein der evangelischen Räte sich gleichsam als Keimzelle des Ordensstandes auszuweiten und auszuwachsen in die Breite und Fülle derer, die zur gleichen Nachfolge Christi in den Missionsländern berufen sind. Wir wissen, daß gerade durch den Einsatz der Ordensmissionare die jungen Missionsvölker ein fruchtbarer Mutterschoß für Ordensberufe geworden sind.

Da Ordensbrüder und Ordensschwester zwar durch die Besonderheit ihrer Nachfolge Christi aus der Welt, aus dem Laos ausgesondert sind, aber trotzdem in der Welt und Glieder des höheren Gottesvolkes bleiben, nehmen sie auch Teil an den vielen allgemeinen Aufgaben des Laos, der Laien. Durch das Wesen ihrer Berufung und die Zeichenhaftigkeit ihrer religiösen Existenz bleiben sie jedoch notwendigerweise zahlenmäßig beschränkt. Daher muß der Laie im Weltstand als notwendige Ergänzung hinzukommen.

Der Laie ist aber nicht nur eine notwendige Ergänzung im Sinne eines „leider“, er ist nicht nur Lückenbüßer. Er hat seine ursprüngliche, ihm ureigene Aufgabe. Er hat einen wesentlichen Beitrag zu leisten, den nur er, nicht die Ordensleute leisten können.

Als Laie im Weltstand, als Getaufter und Gefirmter soll er den jungen Missionsvölkern eine echt christliche Existenz vorleben und vorsein: als

Familienvater und -mutter, als Erzieher seiner Kinder, als Gatte und Gattin; als echt katholischer Arbeiter und Handwerker, Verwalter und Akademiker. Wir wissen sehr wohl, wie bedeutsam diese Aufgabe ist, wenn wir zurückdenken an Last und Erbe des Kolonialismus, wo der weiße Mann und sogenannte „Christ“ durch seine Superioritäts- und Herrschaftsansprüche, durch sein gewissenloses Geschäftsgebahren, seine sittliche Ungehemmtheit die christliche Existenz, christliches Laien- und Familienleben bis in die Wurzel hinein angiftete. In dem Sinn wäre das Vorleben eines echt katholischen Laienstandes in der Welt von zeichenhafter Bedeutung für urchristliche Existenz in den jungen Missionsvölkern.

Die Welt ist der eigentliche und ursprüngliche Ort des Laien, den er als Christ im Sinne Christi zu durchwalten hat. Die Bereiche der Arbeit und Technik, der Wissenschaft und Politik, die Bereiche öffentlicher und persönlicher Lebensgestaltung in der Welt sind die Bereiche seiner christlichen Verantwortung und Berufung. Sie sind und bleiben ihm ursprünglich anheimgestellt. Diese „Welt“-bereiche in der Mission sollten daher auch eigentlich und ursprünglich dem Laien offen stehen. Auch der Missionsbruder, die Missionsschwester erfassen und durchwalten diese Bereiche, wenigstens teilweise, aber auf die ihnen eigentümliche Art, die bedingt ist durch die Besonderheit ihrer Berufung und ihrer Nachfolge. Der Laie wieder auf eine andere, ihm eigene Weise. Er soll der „Welt“ in der Mission ihre christliche Eigenständigkeit und christliche Wirklichkeit verleihen. Das wäre natürlich an erster Stelle Aufgabe der einheimischen Laien aus den Missionsvölkern selbst. Aber wir wissen, wie lange es dauert, bis die Kirche wirklich in das junge Missionsvolk eingepflanzt ist und Wurzeln geschlagen hat. Daher muß der Laie aus den katholischen Heimatländern einspringen und eine bodenständige Kirche mit bauen helfen. Gerade durch die Beispielhaftigkeit seines persönlich-apostolischen Einsatzes wird er ein bodenständiges Laienapostolat wecken und befruchten. Der Neuchrist wird sich durch seine missionarische Tat angesprochen und zum apostolischen Dienst, zur katholischen Aktion aufgerufen wissen.

Die Zeit drängt. Gerade in den Missionen, in den jungen Völkern werden diese weltlichen Bereiche immer stärker und kompromißloser dem Priester entzogen und säkularisiert. Unsere eigenen jungen Christen sind im allgemeinen noch nicht genügend für diese Aufgaben vorbereitet und geschult. Aus dem katholischen Mutterland muß Hilfe und Vorbild kommen, sonst wird eine völlig säkularisierte Welt zum unheilvollen Leitbild für die jungen Völker, zu einem verdichteten Heidentum. Hinzu kommt, daß zu diesen staatlichen und politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Bereichen und Aufgaben in den erwachenden, gerade selbständig gewordenen Völkern fast nur noch die Laien Zutritt haben.

Daher haben auch die letzten großen Missionspäpste in ihren Missionsenzykliken anfangs vorsichtig, aber dann immer eindeutiger und drän-

gender auf den Einsatz von Laien aus den katholischen Heimatländern in den Missionen hingewiesen; so vor allem Evangelii praecones, Fidei donum und Princeps postorum. Die Stunde der Laien im Einsatz der Weltmission ist da.

II. MISSIONSBRUDER ODER LAIENMISSIONSHELFER

Die sogenannten „weltlichen“ Bereiche der Missionsarbeit können sowohl vom Missionsbruder (Missionsschwester) wie auch vom Missionslaienhelfer übernommen werden. Wer wird nun vorgezogen? — Wenn ich vom Laienhelfer spreche, dann meine ich den eigentlichen Laienmissionar, der aus echt christlicher Überzeugung und apostolischem Idealismus der Mission seine Dienste zur Verfügung stellt. Abenteurer, Geldmacher oder „Angestellte“ sind nicht einbegriffen.

1. Wie sieht der Missionsbischof seine Hilfskräfte?

Für ihn hat der Missionsbruder mancherlei Vorzüge. Sein Dienst, seine Hingabe sind nicht zeitlich begrenzt, sondern Dienst und Hingabe fürs Leben. Er ist durch seine Ordensgelübde innerlich und äußerlich gebunden und gleichsam bis in die tiefsten Wurzeln seiner religiös-christlichen Existenz hinein gefangen und gehalten. Er kennt keinen zeitlich begrenzten Vertrag. Er kann und wird nicht einfach zum Bischof sagen, wenn ihm etwas nicht paßt oder quer kommt: Dann gehe ich nach Hause! Ein grundsätzliches Nicht-folgen-wollen zieht bei ihm die Konsequenz eines ganzen Lebens nach sich.

Er ist ferner Glied eines Ordens, einer Gemeinschaft, mit Familienanschluß. Er ist nicht auf sich allein angewiesen, nicht einsam, sondern lebt in der Familie, findet dort Halt und Hilfe. Der Orden sorgt für ihn in Krankheit, kümmert sich um seine Gesundheit, seinen Heimaturlaub; um Ersatz, falls er ausfällt.

Auch finanziell bedeutet er weniger Belastung. Er zahlt keine Versicherung, keine sozialen Lasten. Er braucht kein eigenes Haus, keinen Unterhalt für eine Familie, keine Unkosten für Kindererziehung. Letztlich sind es jedoch vor allem die Konstanz seines apostolischen Einsatzes, seiner missionarischen Arbeit und die Intensität seiner religiösen regulären Hingabe, die ihm den Vorzug verdienen.

Aber auch der Laienhelfer hat für den Missionsbischof seine Vorzüge. Zunächst untersteht er einzig und allein dem Bischof, nicht auch dem Ordensoberen, wie etwa der Missionsbruder. Er kann ihn einsetzen und versetzen, ohne jeweils mit einem dritten verhandeln zu müssen. Ob und wie weit allerdings der Laienhelfer sich einsetzen und versetzen läßt, hängt viel von den einzelnen Persönlichkeiten ab. Sie haben nur ein allgemeines Versprechen, nicht das religiöse Gelübde des Gehorsams abgelegt.

Beim Laienmissionar braucht der Bischof keine Rücksicht auf Konstitutionen und Ordensregeln zu nehmen, oder auf ein fest umrissenes, bis in Einzelheiten hinein umschriebenes geistliches Leben und Gebetspensum. Er kann z. B. einen Laienmissionar unbesorgt wochen- und monatelang auf einer priesterlosen Außenstation leben und arbeiten lassen, solange er nur sonntags Gelegenheit hat, auf der Hauptstation oder sonstwo der hl. Messe beizuwohnen. Der Missionsbruder ist auf Grund seiner Berufung vielmehr auf die tägliche hl. Messe und Kommunion angewiesen und verpflichtet.

Durch die täglichen geistlichen Übungen des Missionsbruders wird die eigentliche Arbeitszeit eingeschränkt, obwohl auch zu beachten ist, daß gerade durch dieses eifrig gepflegte geistliche Leben der täglichen Berufsarbeit wertvollste Impulse und Hilfen zufließen. Außerdem wird die gleiche Zeit oder noch mehr gewöhnlich vom Laienmissionar für andere Bedürfnisse, für Erholung, Unterhaltung usw. beansprucht.

Teilweise sind die Laienmissionare fachlich besser vorgebildet und qualifiziert, wenigstens in ihrem besonderen Fache oder Handwerk. Zum mindesten kann der Bischof leichter solche Fachkräfte aus den vorliegenden Meldungen aussuchen, gerade auch als Ergänzung für jene Handwerker und Aufgaben, für die ihm eigentliche Fachkräfte fehlen. Bei den Missionsbrüdern ist er doch weithin auf das angewiesen, was ihm der Orden zuweist, auch wenn er seine diesbezüglichen Wünsche äußern kann. Es ist kein Geheimnis, daß die Heimatprovinzen im allgemeinen nicht gern oder bereitwillig die besten Kräfte in die Mission abgeben, sondern die besten Kräfte für sich selbst beanspruchen. Das ist menschlich und verständlich, weil die Heimat auch qualifizierte Kräfte braucht und tatsächlich weitgehend unterbesetzt ist. Aber es wirkt sich doch zum Schaden der Mission aus.

In bezug auf Zahl und Auswahl seiner Laienmissionare ist der Missionsbischof weitgehend nur von seiner eigenen Initiative und seinen finanziellen Möglichkeiten abhängig und findet damit ein weites Feld für entsprechende Einfälle, Versuche und Initiativen.

2. Wie sieht der Orden das Verhältnis?

Der Missionsbruder vertritt den Orden, die Gesellschaft in der Mission. Durch seine Mitarbeit und Mitsprache bestimmt er irgendwie auch das Gesicht der Mission, Werden und Wachsen, Weg und Richtung der Missionsarbeit, im Sinn des Ordens. Sein Wirken und Beispiel strahlt vom Orden her in die Missionswelt hinein und wieder zurück auf den Orden. Für den Orden stellt sich sein Einsatz harmonischer, ganzheitlicher, heimischer dar. Das ist vor allem wichtig für die Nachwuchsfrage. Nur aus dem vorgelebten Beispiel der Missionsbrüder gewinnen wir Brüderberufe in den Missionsländern. Auch für die fachliche Ausbildung der Brüderkandi-

daten, für deren religiös-regulare Ausrichtung und Formung brauchen wir das fachliche Können der Missionsbrüder, das sich mit religiös-regulärer Grundeinstellung paart. Fachliches Können allein ohne die Beispielhaftigkeit eines gotterfüllten Lebens nach den evangelischen Räten, erzieht und formt noch keine Missionsbrüder.

Befinden sich in der betreffenden Mission nur Missionsbrüder und keine Laienmissionare, ist eine größere Einheitlichkeit der regulären Lebensweise leichter gewährleistet. Leben beide Gruppen auf einem engen Raum zusammen, gibt es leicht Konflikte, Ärgernisse (Pusillorum allerdings!), Unzufriedenheit. Der Laienmissionar z. B. darf rauchen, der Missionsbruder nicht; er macht Familienbesuche, der Bruder darf es nicht; er hat Alkohol auf dem Zimmer, der Bruder soll es nicht; er hat eine freiere, selbständigere, nicht durch Regeln bis ins kleinste festgelegte Lebensweise ... Kurz und gut: er macht dem Missionsbruder die reguläre Treue nicht leichter.

Andererseits ist das auch ein Vorteil. Was der Missionsbruder bisher vielleicht mehr oder weniger routinemäßig beobachtete, muß er nun bewußt als Berufener und Ausgesonderter, auf und durch die Gelübde Verpflichteter, im Gegenüber zum Laienmissionar vollziehen. Wenn er das im rechten Geiste versucht, wird sein Leben tiefer, erfüllter, regulärer. Öfter hat auch der Idealismus der Laienmissionare etwas Ansteckendes für die Berufsmissionare. Diese Laienhelfer kommen meist nur auf kurze Zeit, stehen noch ganz unter dem Einfluß ihrer ersten Jugendliebe und Jugendbegeisterung, erfüllt vom Ideal ihres apostolischen Einsatzes und setzen sich leicht über manche Opfer und Schwierigkeiten hinweg. Es steckt sehr viel gesunder Idealismus und williger Opfergeist in ihnen. Durch das Leben draußen in der Welt sind sie abgehärtet; oder sie haben sich in echt christlich-apostolischer Gesinnung auf Opfer, Schwierigkeiten und Enttäuschungen in der Mission eingestellt. Das wirkt wie ein Stachel im Fleisch für manche Berufsmissionare, die im Laufe der Jahre durch des Tages Last und Hitze müde geworden sind, matt und kraftlos, gleichsam abgetragen und abgenützt. Das Beispiel dieser eifrigen Laienmissionare, die nicht durch die Gelübde und das Ordensleben verpflichtet und gebunden sind, gibt ihnen neuen Ansporn und Mut, sich von ihnen an Großmut nicht übertreffen zu lassen.

Ganz abgesehen davon, ist der Einsatz von Laienmissionaren für den Orden eine spürbare Entlastung. Er kann mit seinen Missionsbrüdern und ihren Kräften besser planen und haushalten. Er wird nicht zu sehr unter Zeitdruck gesetzt, kann sie besser ausbilden und ihren Kräften, Möglichkeiten und Fähigkeiten entsprechend einsetzen. Es mindert sich für den Orden die Verantwortung, da die Laienmissionshelfer in Werbung und Auswahl, in geistlicher, sittlicher und wirtschaftlicher Betreuung dem Bischof unterstehen.

3. Zusammenfassung

Zusammenfassend läßt sich etwa Folgendes sagen:

Gewisse Aufgabenbereiche können nur vom Brudermissionar, andere hinwiederum nur vom Laienmissionar aufgegriffen und gelöst werden. Für die einen brauchen wir die Beispielhaftigkeit des auf Gott ausgerichteten, auf die evangelischen Räte verpflichteten Brüderstandes, für die anderen hat der welthingewandte, echt christliche Laienstand gegenüber dem zölibatären, weltabgewandten Brudermissionar den Vorzug.

Es gibt andere Aufgaben, vor allem Vertrauensstellungen, wie Privatsekretär, Kassierer usw., und solche, die in sehr enger Zusammenarbeit mit dem Orden verrichtet werden und daher Familienanschluß voraussetzen, für die grundsätzlich und allgemein die Missionsbrüder vorgezogen werden.

Die übrigen Arbeiten und Aufgaben stehen sowohl dem Missionsbruder wie auch dem Laienmissionar in gleicher Weise offen. Beide Gruppen sind brauchbar und wertvoll, und können sich entsprechend ihren Fähigkeiten und ihrer Vorbildung voll und ganz auswirken. *Ceteris paribus* jedoch wird im allgemeinen der Brudermissionar vorgezogen, d. h. bei gleicher Qualität an Vorbildung und Fähigkeiten, an Charakter und religiöser Grundeinstellung. Mir gegenüber hat Bischof Noser von Neuguinea mehr als einmal betont: Unsere Missionsbrüder brauchen keine Sorge zu haben, daß sie durch die Laienmissionare überflüssig werden. Bei sonst gleichen Voraussetzungen werde ich stets und immer Missionsbrüder den Laienmissionaren vorziehen, und zwar in unbegrenzter Zahl.

Immerhin bilden die Laienmissionare nicht nur eine notwendige, sondern auch eine höchst willkommene Ergänzung, sowohl was die Zahl wie auch die fachlich-berufliche Auswahl betrifft. Für eine gedeihliche Entwicklung der Mission im Gesamt ist es von ausschlaggebender Bedeutung, wenn in der Missionsarbeit Brüdermissionare und Laienmissionshelfer für die ihnen entsprechenden Aufgaben eingesetzt sind, harmonisch Hand in Hand arbeiten und sich einträchtig für das gleiche apostolisch-missionarische Ziel einsetzen. Es ist also nicht eine Frage des Entweder-Oder, Brudermissionar oder Laienmissionshelfer, sondern das Ideal und damit die Lösung liegt im et — et, im sowohl als auch!

III. DAS EXPERIMENT IN NEUGUINEA

Fast alle unsere verschiedenen Missionen in Afrika und Asien, vor allem auch unsere vier Vikariate auf Neuguinea, haben bis zu einem gewissen Grade Laienmissionare mit gutem Erfolg eingesetzt. Am großzügigsten wurde jedoch das Experiment von Bischof Noser im Vikariat Alexishafen

durchgeführt. In einem vertraulichen Bericht (1961) schreibt Exz. Noser u. a.: „Es war vor fünf Jahren, als wir uns entschlossen, Laien zu suchen, die gewillt waren, eine Anzahl Jahre als Missionshelfer bei uns zu arbeiten. Wir mußten dies tun, da die nötigen Missionsbrüder und -schwestern fehlten, die eine gedeihliche Entwicklung der Mission sicherstellen konnten. Auch für die weitere Zukunft standen die Aussichten schlecht.

Die Protestanten hatten diese reiche Hilfsquelle der Laienmissionare bereits mit großem Erfolge angezapft. So glaubten wir, einen Aufruf an junge, opferbereite Männer und Frauen erfolgreich wagen zu dürfen. In unserem Zeitalter des Laienapostolates war dies vielleicht die Antwort Gottes auf unser Gebet um Arbeiter für seinen Weinberg.

Aber dieser Gedanke, ungeschulte, junge Männer und Frauen in solch einer primitiven Mission einzusetzen, erregte gerade bei jenen Stellen starke Bedenken, von denen wir Hilfe gesucht und erhofft hatten: So etwas sei unsinnig und riskant, zum Scheitern verurteilt, ein Kreuzzug von Kindern, gefährlich, fragwürdig, ein völlig hoffnungsloses Unternehmen ...

Unter einer gewissen Rücksicht konnten wir diesen Standpunkt zwar verstehen, nicht aber ihm zustimmen. So baten wir, uns in der Ausbildung der Bewerber zu helfen; aber keine Organisation wollte in irgendeiner Weise mitarbeiten. Man half uns nicht einmal, ein Haus zu finden, in dem die künftigen Missionshelfer ihre Exerzitien machen konnten. Den Bitten, uns in der Ausbildung zu helfen, wurde mit der gleichen ablehnenden Haltung begegnet, wie den früheren Bittgesuchen, uns in der Prüfung der Anwärter zu unterstützen.

Wir erheben deswegen keinen Vorwurf, wenn man in einem Unternehmen dieser Art so handelte, solange man keine diesbezüglichen Erfahrungen gemacht und es einmal ernstlich versucht hatte. Der Apostolische Delegat von Ozeanien jedoch und die Kongregation zur Verbreitung des heiligen Glaubens gaben ihre Zustimmung wie auch finanzielle Unterstützung.

So begannen wir das Werk. Wir erließen einen Aufruf, und mehr als 300 Bewerber meldeten sich. Waren es Abenteurer, Leute, die auf diese Weise verschwinden wollten?

98 % der Briefe klangen wirklich echt. Ein Missionar, der gerade Urlaub hatte, prüfte die Bewerber mit äußerster Sorgfalt. Über 60 wurden aufgenommen und kamen in unsere Mission. Wie lautet das Resultat? Unser Unternehmen ist noch jung, aber das Ergebnis der letzten drei Jahre kann wirklich ermutigen. Hier ist die Statistik:

Männer:	Deutsche 26, Australier 7, Amerikaner 7, zusammen 40
Frauen:	Australierinnen 11, Deutsche 7, Nordamerikanerin 1, Holländerin 1, zusammen 20

Insgesamt: Deutsche 33, Australier 18, Amerikaner 8, Holländer 1,
zusammen 60

Berufszweig: Erziehung: Männer 11, Frauen 16
Medizin u. Krankenpflege: Frauen 3
Landwirtschaft: Männer 13
Baugewerbe: Männer 11
Handwerk: Männer 2
Büroarbeit: Männer 3, Frauen 1

Von diesen 60 Laienhelfern arbeiten bei uns noch 54. Sechs haben uns im Laufe von 6 Monaten bis zwei Jahren aus folgenden Gründen verlassen:

- 1 Australier: Entlassen wegen schlechter Führung
- 3 (1 Amerikaner, 1 Deutscher, 1 Australierin) kehrten nach Hause zurück.
- 2 (1 Deutscher, 1 Amerikaner) arbeiten hier auf Neuguinea in einer anderen Mission.

Bei völlig unausgebildeten Neulingen ist es ein gutes Ergebnis. Wir hatten von Anfang an mit einem Verlust von 25 % gerechnet.

Nun zu den Problemen. Daß sie bei einer solchen Schar „ungelernter Missionare“ entstanden, überrascht keinen, der den Menschen und das Missionsleben kennt. Aber es wäre falsch, anzunehmen, Spannungen, Schwierigkeiten wären die Regel. Keineswegs! Sie sind eher die Ausnahme. Ich übergehe Dinge, die mehr persönliche Probleme des einzelnen Laienhelfers sind, oder das gemeinsame Los aller. Hierzu gehören das Klima, Wohnverhältnisse, Essen, Fieber, primitive Arbeitsbedingungen und verfügbare Hilfsmittel, die Einsamkeit, der Wunsch nach Annehmlichkeiten, Bequemlichkeiten, gesellschaftlichem Leben usw. Dies ist allen gemeinsam. Aber es sind untergeordnete Probleme. Für gewöhnlich werden sie aus einer wirklichen Opfergesinnung heraus überwunden, die diese Leute beseelt.

Manchmal gibt es auch Probleme mehr persönlicher Natur, bedingt durch das Temperament, innere Kämpfe, Versuchungen, die Umstellung von dem normalen katholischen Leben zu Hause zu einem intensiven geistigen Leben einer Missionsstation. Der sehr enge Kontakt mit Priestern und Ordensleuten zeigt ihnen in schmerzlicher Weise deren menschliche Schwächen. Zu Hause sahen sie diese als Vorbilder der Vollkommenheit an, da sie weniger und dann noch reservierter mit ihnen zusammen kamen. Dazu tritt ein Mangel an ausreichender geistlicher Führung.

Ich übergehe all diese Probleme; auch diejenigen, die aus dem Verhältnis der Missionshelfer untereinander entstehen. Die Hauptquelle ist hier

in den verschiedenen Charakteren, Temperamenten, Sprachen, Eifersüchteleien zu suchen. Im allgemeinen werden diese Punkte nicht sehr wichtig genommen.

Die wirklich schmerzhaften Probleme — auf beiden Seiten schmerzhaft — erwachsen aus den menschlichen Beziehungen der Missionare: Priester, Brüder und Schwestern zu den Missionshelfern. Sie zeigten sich vor allem unerwartet. Nicht im Traum hatte man an sie gedacht. Aber sie existieren, wenn auch für gewöhnlich auf bestimmte Stationen, Personen und Arbeitsbereiche beschränkt. An den einen sind die Missionare schuld, an den anderen die Laienhelfer oder die menschliche Schwäche beider. Es gibt jedoch keine Situation, die bei gegenseitigem guten Willen nicht geklärt werden könnte. Freilich, die Bereitschaft muß da sein, wenigstens zu versuchen, den Standpunkt des anderen zu verstehen und in ihm auch das Gute sehen. Wenn der gute Wille nur auf einer Seite zu finden ist, entstehen Spannungen.“ — Soweit der Auszug aus dem vertraulichen Bericht.

Das eigentliche Kernproblem liegt also im Verhältnis und in der nicht immer fruchtbaren Spannung zwischen Laienmissionaren und Berufsmissionaren. Dafür kann man verschiedene Ursachen und Gründe anführen.

Die erste Gruppe von Spannungen und Schwierigkeiten haben ihren Grund in dem Zuviel oder, für gewöhnlich, in dem Zuwenig an Anschluß und Familiengemeinschaft. Der Laienmissionar sieht sich nicht hineingenommen in die engere Familiengemeinschaft der Missionare, fühlt sich außerhalb und abseits, fremd und isoliert. Es besteht zuviel Verschiedenheit, zuviel Trennendes zwischen ihnen, in der Vorbildung und religiösen Ausrichtung, in Lebensweise und Lebensnorm, in Tagesordnung, Regeln, Gebetspensum, Gesprächsthemen usw. Andererseits sieht und erfährt er viel Menschliches und allzu Menschliches am Berufsmissionar, verliert leicht die Ehrfurcht und den inneren Abstand.

Die Wohnungsfrage spielt oft eine Rolle. Wohnt er getrennt im eigenen Haus, glaubt er sich leicht hinausgesetzt aus der Gemeinschaft, oder gar „ausgestoßen“. Wohnt er mit dem Missionar zusammen, fühlt er sich eingengt und gebunden, zu wenig frei und unabhängig, muß zu viel Rücksicht auf die Missionare nehmen. Schließlich zieht man im allgemeinen getrenntes Wohnen vor. Dann muß der Missionar jedoch darauf achten, daß der Laienhelfer immer wieder und bewußt in die Gemeinschaft heringeholt wird; z. B. zu den Mahlzeiten, zu gemütlichen Abenden, zu Unterhaltung, Spiel und Erholung. Auf den großen Stationen bereitet der gemeinsame Tisch gewisse Schwierigkeiten, die durch das Stillschweigen, Vorlesen (z. B. Konstitutionen!) usw. bedingt sind.

Der Groß- und Massenbetrieb auf den Hauptstationen ist ein störender Faktor. Der Missionar wird vermasst, durch Betrieb und Geschäft ent-

persönlich. Das spüren die Laienmissionare wohl am meisten. Es fehlt der persönliche Kontakt, die Familienatmosphäre, man wird einer unter vielen, eine Nummer. Alexishafen z. B. ist wie eine kleine Fabrikstadt: Plantagenverwaltung, Bootsbetriebe, Flugzeughalle, Warenlager, Werkhallen, Handwerkstätten usw., dazu die vielen und vielartigen Schulen. Alles ist Betrieb, Geschäft und Geschäftigkeit. Der Laienmissionar spürt die Isolierung, wenn er nicht bei einzelnen Berufs- oder Laienmissionaren engeren, persönlichen Anschluß findet.

Auf den Einzel- und Außenstationen ist er zwar stärker von der Außenwelt abgeschnitten, findet für gewöhnlich jedoch besseren Anschluß an den Missionar. Es besteht mehr Gemeinschaft und Gemeinsamkeit. Allerdings kann auch das gerade Gegenteil eintreten: Das ist dann eine Frage des Charakters, der Typen. Ist der Missionar ein Einzelgänger, lebte und wirtschaftete er bisher stets allein und unabhängig, wird er kaum den Weg zum inneren Verhältnis mit dem Laienmissionar finden. Er lebt sein Eigenleben weiter, ohne Rücksicht auf den Mitarbeiter im Weinberg des Herrn zu nehmen. Erst recht, wenn er aus einem falschen Autoritätskomplex heraus instinktiv fürchtet, der Laienmissionar könne bei den Eingeborenen besser ankommen, mehr Einfluß gewinnen, ihn ausstechen und ähnliches.

Eine zweite Gruppe von Schwierigkeiten ergeben sich für den Laienmissionar aus der Arbeit selbst und den allzu oft primitiven Arbeitsverhältnissen. Es fehlt entsprechendes Material, mit dem er gewohnt war zu arbeiten; es fehlen die Werkzeuge, geschulte Hilfskräfte, Mittel und Geld; es fehlt an Verständnis, Geduld, Entgegenkommen. Oder es werden ihm zu viele und vielerlei Arbeiten aufgetragen, er kann mit keiner Arbeit recht fertig werden, schon ist ihm neue aufgegeben. Es fehlt ihm Zeit und Ruhe zu gründlicher Arbeit und dieses Improvisieren läßt ihn unzufriedigt.

Manchmal läßt das Arbeitsklima zu wünschen übrig. Er findet wenig Anerkennung und viel Kritik. Gute Arbeit wird als selbstverständlich hingenommen, irgend ein Fehler und Versagen übertrieben und heruntergemacht. Hinzukommt gelegentlich eine gewisse Eifersucht, wenn er sein Fach und Handwerk versteht, vielleicht besser versteht als der Berufsmissionar. Dann wird er zum unliebsamen Konkurrenten.

Das gilt besonders vom Spezialisten und Fachmann. Er ist durchgebildeter Fachmann, der Berufsmissionar vielleicht Autodidakt, der aber die Landesverhältnisse, Klima, Material, Fähigkeiten der Leute, lokale Arbeitsmöglichkeiten usw. besser kennt.

Der Laienmissionar ist vielleicht Perfektionist, der Berufsmissionar Konformist, der sich den praktischen Notwendigkeiten und Gegebenheiten des Missionslebens unterwirft. Es steht der Buch- und Schultheoretiker

gegen den Praktiker, der sich und seine Arbeitsmethoden an Land und Leute angepaßt hat; neue Arbeitsmethoden stehen gegen altbewährte Praktiken.

Selbstverständlich gibt es die gleichen Schwierigkeiten unter den Missionsbrüdern und Priestermissionaren selbst, vor allem auch zwischen den frisch angekommenen Brüdermissionaren und den alterfahrenen.

Es gibt auch Schwierigkeiten mehr personaler Art, an denen sich einzelne Laienmissionare wund reiben. Sie liegen in der Verschiedenheit der Charaktere und Anlagen, der Sprache und Nationalität, der Auffassungen und Interessen.

Damit ist eine Fülle und Vielfalt von Schwierigkeiten aufgezählt, die jedoch niemals alle und nicht einmal in einer Vielzahl auf den einzelnen zutreffen, sondern sich auf die ganze Gruppe verteilen. Jeder hat mit dem einen oder anderen Problem zu tun, das er jedoch im allgemeinen gut meistern kann. Wir dürfen über den Schwierigkeiten nicht das normale harmonische Zusammenleben und gute Zusammenarbeit vergessen oder übersehen. So heißt es denn im bereits erwähnten Bericht abschließend: „Noch vieles könnte man aufzählen. Aber vielleicht hat das bereits Gesagte die Vermutung geweckt, es gäbe nur Probleme. Das ist völlig falsch! Es existiert auch die andere Seite, die hell strahlende, die großartigen Leistungen der Laienhelfer.

Abschließend kann man sagen: Spannungen zwischen Missionaren und Laienhelfern entstehen im allgemeinen durch Mißverständnisse, entgegengesetzte Meinungen und Persönlichkeiten, die einfach nicht zusammenleben können. Mißverständnisse kann man aufklären; bei entgegengesetzten Meinungen muß man sorgfältig das Für und Wider beider Ansichten abwägen und guten Willens sein, die schwächeren Punkte zuzugeben. Wenn sich zwei nicht vertragen können, muß eben der Laienhelfer zu einem Missionar mit einem ausgeglicheneren Charakter. Beiderseitiger guter Wille und die Bereitschaft, den anderen zu verstehen, der Vorsatz, auch das Gute beim Nächsten zu sehen und echte christliche Liebe werden helfen, die Probleme zu mindern. Sie ganz zu beseitigen, ist bei der tatsächlichen menschlichen Armseligkeit nicht zu erreichen.

Der geistliche Leiter der Laienhelfer trägt durch seine regelmäßigen Besuche und Briefverkehr viel zum guten Zusammenleben bei, und die jährlichen Exerzitien ermöglichen es ihnen, das religiöse Ideal wieder klarer zu sehen und anzustreben. Das Handbuch der Missionshelfer bietet gute Anregungen. Aber all dies ist kein vollwertiger Ersatz für eine vorausgegangene Schulung für das Leben eines Laienhelfers. Wir hoffen, daß dies in Zukunft in größerem Maße von speziellen Organisationen übernommen wird. Dann kann sich der Laienhelfer schon vorher mit den

kommenden Problemen auseinandersetzen. Und das Leben wird ihm später mehr Freude bereiten trotz der Opfer, die es ihm notwendig auferlegt.“ Soweit der Bericht.

Das Manuale für die Laienmissionare enthält zwölf Titel: Berufe und Berufungen, Berufsideale, Mittel zur Heiligkeit, Tagesordnung und tägliches Leben, Gesundheit, Arbeit, Kleidung, Verschiedenes. Feste und Patrone, das Gelöbnis des Laienmissionars, Dienstzeit, Leitspruch.

Es folgt der Vertrag.

Der Laienmissionar verspricht:

1. Ernstlich nach den Idealen und Zielen eines Laienmissionshelfers zu streben und ein vorbildliches christliches Leben zu führen.
2. Dem Bischof und dem von ihm ernannten Vorgesetzten zu gehorchen und jeder Art notwendige und nützliche Arbeit für die Mission zu verrichten; auch wenn sie nicht seiner besonderen Vorbildung entspricht.
3. Unentgeltlich, d. h. ohne Gehalt der Mission zu dienen.
4. Volle fünf Jahre in der Mission auszuhalten

Die Mission verpflichtet sich:

1. Für sein geistiges Wohl zu sorgen.
2. Für seine Wohnung, Nahrung, Kleidung aufzukommen, in gleicher Weise wie für die Berufsmissionare.
3. Für entsprechende gesundheitliche Betreuung zu sorgen.
4. Monatlich ein bescheidenes Taschengeld zu geben (etwa 50,— DM).
5. Jährlich zwei Wochen Ferien in den Grenzen des Vikariates zu gewähren.
6. Die Reiseunkosten aus der Heimat in die Mission und zurück zu tragen.

Das Motto lautet: „Wir sind Gottes Mitarbeiter“ (1. Kor 3,9).

Der Erfolg des Experimentes ist mehr als zufriedenstellend. Schon rein zahlenmäßig, da in den ersten drei Jahren nur 10 % ausgefallen sind. Vor allem aber leistungsmäßig. Der beste Gradmesser dürfte der Wunsch der Missionare nach mehr Laienhelfern sein. Letztere waren auch tatsächlich am raschen Aufbau der Mission Alexishafen in den letzten Jahren wesentlich beteiligt.

P. Generalrat Robert Pung, ein Amerikaner, der 1961 die Generalvisitation auf Neuguinea durchführte, berichtet: „Von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, ist unsere Neuguinea-Mission in ihren Laienhelfern wirklich gesegnet worden. Es sind Männer und Frauen, die sich dem missionarischen Ideal verschrieben haben. Aus diesem Ideal heraus haben sie

fünf Jahre ihres Lebens oder noch mehr dem Missionsdienst gewidmet. Man kann nicht umhin, ihren missionarischen Eifer, ihre missionarische Begeisterung und Liebe für das Missionswerk zu bewundern. Oft sind sie zu einem wirklichen Vorbild für unsere Patres, Brüder und Schwestern geworden. Sie sind anspruchsloser als manche unserer Missionare, williger und bereit für jede Art von Aufgabe und Arbeit, voll Verantwortungsbewußtsein, voll Opfergeist in ihrer Liebe zu Christus und den Seelen.“ — Er bringt dann einige treffende und packende Beispiele.

Wie sind die Laienmissionare selbst mit ihrem Einsatz zufrieden? Im großen und ganzen gut. Die vermeintlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten werden gewöhnlich aus wahrer apostolischer Einstellung heraus überwunden. Selbstverständlich gibt es Ausnahmen. Ich habe selbst in Neuguinea mit vielen Missionaren und Missionshelfern gesprochen. In diesen Aussprachen waren die meisten sehr offen und freimütig. Aber der Grundton war und blieb Zufriedenheit, gesunder Optimismus, Freude am missionarischen Einsatz. Es würde hier zu weit führen, einzelne Beispiele beizubringen. Was sie jedoch bedrückt, und am meisten bedrückt, ist die Unsicherheit ihrer Zukunft und ihres weiteren Lebensweges.

IV. FOLGERUNGEN

1. Der Einsatz von Laienmissionshelfern ist grundsätzlich zu bejahen und mit allen Mitteln zu fördern, um die großen Aufgaben der Weltmission bewältigen zu können. Sie leisten ihren besonderen, wertvollen Beitrag. Die Mission braucht sie und wird sie immer mehr, in immer größerer Zahl einsetzen müssen.
2. Die Werbung für den Beruf des Laienmissionshelfers muß daher intensiviert werden. Welch weltweite Werbung wurde nicht für das Peace-Corps Kennedys mobil gemacht! Was werden wir erst in Deutschland erleben, wenn hier eine großzügige Werbung für ein neues Friedens-Corps, für den deutschen Entwicklungsdienst anlaufen wird.
3. Eine bessere Auswahl muß gewährleistet werden. In der Mission ist es zu spät. Ohne eine entsprechende Prüfungs- und Bewährungszeit ist eine solche Auswahl kaum möglich.
4. Eine gute und gediegene Vorbereitung ist erfordert, und zwar in charakterlich-seelischer, religiös-geistlicher Hinsicht, auf allgemein kulturellem, sprachlichem, fachlichem Gebiete; eine Einführung in Länder und Völker, Sitten und Gewohnheiten, in die Fragen der Anpassung und Einfühlung; in Mission, Missionsverhältnisse und Missionsprobleme usw.
5. Für eine entsprechende wirtschaftliche und berufliche Sicherheit und Sicherung muß vorgesorgt werden: Kranken- und Unfallversicherung,

Altersversorgung; nach der Rückkehr in die Heimat, Rückführung in den Beruf und Erwerbsmöglichkeiten, entsprechender Arbeitsplatz und Aufstiegsmöglichkeiten usw.

Gerade diese Frage ist für die Laienmissionare oft die entscheidende. So schrieb mir vor einigen Wochen ein Missionshelfer aus Neuguinea, der in der Heimat auf Urlaub weilt: „Manche von uns deutschen Missionshelfern, welche bereits fünf Jahre auf Neuguinea im Missionsdienst der SVD, standen, wollen weitere fünf Jahre, etliche sogar auf Lebenszeit, ihren Dienst und ihre Jahre unserer Mission zur Verfügung stellen. Von vielerlei Seiten, oft sogar warnend, bekomme ich während meines Heimaturlaubes zu hören: Wie steht es im Falle von Invalidität, wer sorgt für euch im Alter? Ohne übertrieben ängstlich zu sein, wäre es begrüßenswert, wenn von seiten der SVD eine Klärung beider Fragen angestrebt würde. Ohne Zweifel auch ein Grund, warum sich neuerdings nur mehr wenige für und nach Neuguinea melden.

Bei MISEREOR in Aachen versuchte ich eine „Emanzipation“, man finanziert dort aber nur eigene Projekte und keine allgemeine Missionshilfe. Es wurde mir angeraten, nur dann wieder nach Neuguinea zu gehen, wenn die dortigen Bischöfe (SVD) gleichlautende Bedingungen zu erfüllen gewillt sind, wie die Verträge der Entwicklungshilfe. Dies nur als Beispiel und zur Erläuterung. Es würde mich freuen, von Ihnen zu obigen beiden Fragen mit einer Antwort bedacht zu werden.“ Soweit der Brief. Da steht nun das große Fragezeichen! Wer soll und kann diese Verpflichtung und Verantwortung übernehmen? — Etwa die Missionsbischöfe auf Neuguinea? Wie kann ein Missionsbischof, der jährlich von der Propaganda für seine ganze Diözese und alle ihre Arbeiten, Schulen usw. 40 000,— DM erhält und alles andere von seinem Orden erbitten oder mühsam sich zusammenbetteln muß, wie kann er eine solche Verpflichtung übernehmen? — Der Orden? Der für so viele Missionsgebiete und Missionsaufgaben, für so viele Missionare und Missionshelfer zu sorgen hat?

Hier liegt meines Erachtens eine bedeutsame Aufgabe für den Missionsrat. Unsere Missionen brauchen Laienhelfer, aber sie brauchen ausgewählte, geschulte, wirtschaftlich gesicherte Laienhelfer. Nur eine Körperschaft wie der Missionsrat, hinter dem nicht nur eine Genossenschaft, sondern alle missionierenden Orden zusammen mit den Päpstlichen Werken stehen, kann in Zusammenarbeit mit verwandten Organisationen wie MISEREOR, ADVENIAT, Zentralstelle für Entwicklungshilfe, Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe usw. eine solche Aufgabe und Last bewältigen. Entsprechende Zuschüsse und finanzielle Hilfsmittel werden gewiß nicht ausbleiben, wenn und falls die Angelegenheit wirklich ernstlich angepackt wird.

Praktisch würde es darauf hinauslaufen, die Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe in einem solchen Ausmaße auszuweiten und zu verstärken, daß sie instand gesetzt wäre, für die verschiedenen Missionen nicht nur die benötigten oder gewünschten Laienhelfer anzuwerben, auszuwählen und vorzuschulen, sondern auch einen bedeutenden Teil der in den Missionen selbst anfallenden Unkosten zu übernehmen, sei es aus Eigenmitteln, sei es aus Mitteln von MISEREOR oder anderen Stellen. Tatsächlich werden jetzt die von der Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe ausgesandten Laienhelfer in den Missionen großen Teils von MISEREOR unterstützt. Für die Missionsleitung selbst ist es praktisch ausgeschlossen, eine größere Zahl von Laienmissionshelfern unter den jetzigen Bedingungen aus eigenen Mitteln zu finanzieren.

Es wäre eine bedeutsame und lohnende Aufgabe, im wahren Interesse der Missionen und der Missionsarbeit. Die Zeit drängt. Bevor alle idealgesinnten jungen Leute in das Lager neutraler oder gar antichristlicher Organisationen abwandern, sollten wir ernstlich alles versuchen, sie für das Reich Christi in den Missionen einzusetzen.

Kurse für Urlaubermisionare — Erfahrungen und Anregungen

Von P. Dr. Frans Verstraelen SVD

Direktor des „Centrum Kontakt der Kontinenten“ Soesterberg, Niederlande

Ich möchte hier zunächst sagen, daß ich sehr beeindruckt worden bin, von dem was hier in Deutschland für die Laien-Ausbildung geschieht. In Holland sind wir noch lange nicht so weit, aber wir hoffen, daß das vor einem Monat gegründete Katholische Koordinationszentrum für Entwicklungshilfe in dieser Hinsicht auch etwas Nützliches leisten wird.

Es ist hier meine Aufgabe, zu sprechen über Kurse für Missionare und besonders für Urlaubermisionare. Bevor ich zur Sache selbst komme, möchte ich zwei Punkte vorausschicken.

1. Vorbemerkung:

Ich muß sofort die Einschränkung machen, daß ich nur über die missionarischen Ausbildungsmöglichkeiten in Holland spreche. Daß diese Einschränkung sich jedoch auf etwas Großartiges und Einzigartiges bezieht, ist neulich sogar vielen Holländern deutlich geworden.

Die größte neutrale Wochenzeitung „Elseviers Weekblad“ hat anlässlich großer Pläne der Niederländischen Regierung für Entwicklungshilfe die Öffentlichkeit hingewiesen auf manches, was im christlichen und zumal im katholischen Bereich für die Entwicklungsvölker geschieht. In der Ausgabe vom 27. April 1963 kann man sich über die Vielfältigkeit der niederländischen Missionsaktion orientieren. Der katholische Teil Hollands (d. h. 4,5 Mill. Katholiken) haben mehr als 8 000 Männer und Frauen im Missionsdienst (d. h. mehr als 4 000 Priester, etwa 700 Brüder und mehr als 3 000 Schwestern und einige hundert Laien).

Katholiken gaben 1961 fast 12 Mill. Gulden (Protestanten 5 Mill.). Man hat berechnet, daß die Priester-, Brüder- und Schwestern-Institute im Jahre 1961 dazu noch wenigstens 150 Mill. Gulden aufgebracht haben.

Holland hat also mit seinem mehr als 8 000 Mitgliedern zählenden Missionspersonal ein Recht dort mitzusprechen, wo es um Missionsdinge geht.

2. Vorbemerkung:

Im großen und ganzen kann man sagen, daß bis vor einiger Zeit die missionarische Ausbildung sehr unzureichend war. Am besten war es bestellt mit den Priester-Instituten, aber auch da war die missionarische Ausbildung oft sehr gering, zumal in den sogenannten „gemischten“ Ordensgemeinschaften, die ihren Aufgabenbereich in der Heimat und in den Missionsgebieten haben.

Für die Brüdermissionare und Schwesternmissionarinnen gab es kaum eine Möglichkeit, eine missionarische Ausbildung zu erhalten.

Aber immer mehr wuchs in den missionarischen Kreisen die Überzeugung von der Notwendigkeit einer missionarischen Ausbildung und einer fortgesetzten Weiterbildung der Missionare, welche großen Wandlungen, Problemen und Aufgaben unserer Zeit Rechnung trägt.

Es gibt drei Arten missionarischer Ausbildung und Weiterbildung in Holland. Man kann, glaube ich, unterscheiden:

- A. Eine rein technische Ausbildung im Hinblick auf nichtwestliche Verhältnisse.
- B. Eine rein theologische Neuorientierung der Priestermissionare.
- C. Eine Mentalitätsbildung, die der neuen Missionssituation angepaßt ist.

A. DIE REIN TECHNISCHEN BILDUNGSMÖGLICHKEITEN

1. Der medizinisch-hygienische Kurs für Missionare in Rotterdam

Dieser Kurs wird organisiert von der katholischen Organisation Memisa (= „Medische Missieactie“). Er dauert 6 Wochen und ist bestimmt sowohl für Missionare, die das erstmal hinausziehen, als auch für Urlaubermisionare. In diesem Kurs werden die Missionare vertraut gemacht mit tropischen Krankheiten und mit den Möglichkeiten, diese zu behandeln oder etwa vorzubeugen. Mehr als 40 Experten, auch nichtkatholische, treten als Dozenten auf. Dieser Kurs findet jedes Jahr im September statt, 1962 schon zum dreißigstenmal. Teilnehmer waren 1962: 20 Patres, 15 Schwestern, 2 Brüder und 3 Laienhelferinnen, also insgesamt 40 Teilnehmer. Einige waren schon in der Mission tätig gewesen und haben an einem Festabend über ihre medizinischen Erfahrungen in Brasilien, im Kongo und in Kamerun berichtet.

2. Hauswirtschaftlicher Tropenkurs in Deventer

Dieser Kurs hat 1959 angefangen und dauert 10 Wochenenden vom Donnerstagmittag bis Samstagmittag. Er zählte dieses Jahr 10 Teilnehmer. Er ist organisiert worden vom königlichen Tropeninstitut in Amsterdam, der Tropischen Landwirtschaftsschule und der staatlichen Haushaltungsschule in Deventer, also nicht von missionarischen Kreisen. Aber er scheint mir gerade für bestimmte Schwestern und Lehrerinnen in Haushaltungsschulen sehr empfehlenswert zu sein.

3. Die agrarische Studienwoche für Missionare in Wageningen

Einmal im Jahr wird von den Studenten der Landwirtschaftshochschule in Wageningen eine Studienwoche — Agromisa genannt — organisiert

für katholische und protestantische Missionare. Dieser Lehrgang hat die Absicht, Verständnis für tropische Landwirtschaft zu schaffen, wobei auch die Missionare durch Anregungen wirken können. Diese Woche hat angefangen im Jahre 1961 und fand sofort großen Anklang. Im Jahre 1962 meldeten sich 60 Teilnehmer, wovon 29, also ungefähr die Hälfte, schon Missionserfahrung hatten.

4. Eine sprachliche Ausbildung im Regina Coeli in Vught

Das niederländische Unterrichtsministerium macht jetzt Versuche mit einer modernen Sprachmethode auf den Mittelschulen. Jeder Schüler befindet sich in einer Kabine und kann mittels eines Tonbandes die genaue Aussprache der zu erlernenden Sprache deutlich aufnehmen und in kurzer Zeit viele geläufige Ausdrücke erlernen.

Die von Ursulinen geleitete Mittelschule für Mädchen in Vught (bei s'Her-togenbosch) hat die Ermächtigung erhalten, ihre Einrichtungen den Missionaren und Entwicklungshelfern zur Verfügung zu stellen. Die Schwestern haben dazu einige Kabinen auf eigene Kosten bauen lassen. Jetzt kann man dort schon einige der europäischen Sprachen in sehr kurzer Zeit erlernen und man hofft, bald auch einige der wichtigsten nichteuropäischen Sprachen hinzuzunehmen. Auch Urlaubermisionare, die die Erfahrung gemacht haben, daß ihre Sprachkenntnisse nicht hinreichend waren, haben hier eine gute Gelegenheit, in kurzer Frist sprachlich etwas nachzuholen.

5. Der Kurs für Journalistik und Mission in Soesterberg

Im Zentrum „Kontakt der Kontinente“ in Soesterberg hat man schon zweimal einen Kursus gegeben über Journalistik und Mission. Dieser Kursus wird einmal im Jahr organisiert. Er will dazu beitragen, die Missionspresse in Holland auf ein höheres Niveau zu bringen, aber auch Urlaubermisionare können dort eine Einführung in Journalistik erhalten. Der Kursus dauert nur 10 Samstage und wird im Anfang des Jahres abgehalten. Teilnehmer waren:

Im Kursus von 1962: 15 Schwestern (aus 9 Instituten), 2 Patres, 2 Damen, 1 Herr und 1 Bruder, insgesamt 21 Personen.

Im Kursus von 1963: 8 Schwestern (aus 7 Instituten), 4 Patres, 2 Brüder und 1 Ordensstudent, insgesamt 15 Personen.

Viele dieser Teilnehmer gehörten der Redaktion verschiedener Missionszeitschriften an. Ein guter Erfolg dieses Kurses war es z. B., daß die Teilnehmer besser wie vorher einsahen, daß die Aufmachung auch einer Mis-

sionszeitschrift große Fachkenntnisse voraussetzt, und daß man sich dabei nicht nur auf gut gemeinte Improvisation oder auf Missionsliebe stützen kann.

B. DIE THEOLOGISCHE NEUORIENTIERUNG DER PRIESTER-MISSIONARE

Im Frühjahr 1960 wurde in Culemborg zum erstenmal für Urlaubermisionare eine theologische Studienwoche veranstaltet. Zu gleicher Zeit wurde für Urlaubermisionare in Heeswijk eine liturgische Studienwoche abgehalten.

Die Vereinigten Priesterorden und -kongregationen haben die zwei getrennten Studienwochen zusammengefaßt und eine Kommission ernannt, die Kommission für „Theologische Orientierung für Priestermissionare“. Ab 1960 haben bis jetzt 5 Kurse stattgefunden. Als Beispiel bringe ich hier das Programm des letzten Kurses im November 1962 — von Sonntagabend bis Freitagmorgen.

1. Tag: „Alte“ und „Neue“ Theologie — zumal in Hinsicht auf die Eucharistie.
2. Tag: Die Kirche als Sakrament des Herrn
Christliche Initiation: Taufe und Firmung
Praxis dieser Initiation.
3. Tag: Die liturgische Bewegung
Theologische Begründung der aktiven Anteilnahme der Gläubigen und Praxis der Eucharistiefeier.
4. Tag: Die Riten der Ehe
Einige offenherzige Bemerkungen von Vertretern der päpstlichen Missionswerke über Missionare im Urlaub.
Erfahrungsaustausch der Teilnehmer.
5. Tag: Orientierung über die moderne Exegese des Alten und des Neuen Testaments
und über die evtl. Wiederherstellung des Diakonates.
6. Tag: Konzil und Ökumene.

Diese theologische Studienwoche für Priestermissionare spricht sehr an. Die Missionsprokuren helfen mit, aber die Missionare selber sind die besten Propagandisten. Die Kommission will im Verlauf der Woche eine „Schockwirkung“ in theologischen Fragen vermeiden und besteht darauf, daß die Dozenten versuchen, eine Kontinuität mit der „alten“ Schultheologie herauszustellen. Die schwierigste Aufgabe scheint es zu sein, für diese Woche einen guten Moralprofessor zu finden. Missionsprobleme werden nur gelegentlich behandelt, z. B. im Zusammenhang mit der Liturgie.

Erstes Ziel der Woche ist es, die Missionare mit dem heutigen theologischen Denken schlechthin vertraut zu machen.

Die Missionare begreifen, daß im Laufe einer Woche nur eine Anregung zur weiteren Orientierung gegeben werden kann. Sie wünschen eine kurze Zusammenfassung der Vorträge, Literaturangaben und sogar eine eigene Zeitschrift. Man verlangt also irgendwie eine Fortsetzung dieser Studienwoche auch in der Mission selbst.

Im allgemeinen wünscht man kürzere Vorträge und weniger Dozenten, wegen der größeren Einheitlichkeit des Kurses. Im Jahre 1963 wird wegen Umstände nur ein theologischer Kurs gegeben. Man hat aber sonst die Absicht, diese theologische Woche, wie vorher, zweimal im Jahr abzuhalten und jedes Jahr etwa 100 Urlaubermisionare zu erfassen.

C. DIE MISSIONARISCHE BILDUNG, DIE MENTALITÄTSBILDUNG

Jetzt kommen wir zur dritten Kategorie der Bildungsmöglichkeiten für Missionare. Sie bietet Kurse, die eine missionarische Aufgeschlossenheit den Fragen unserer Zeit gegenüber zu vermitteln suchen.

1. Kurz sei hier vorher erwähnt der Kursus über die Problematik der Entwicklungsländer aus den Jahren 1961 und 1962, das erstmalig organisiert vom Nuffic, d. h. Netherlands Universities Foundation for International Cooperation, eine Gemeinschaftsveranstaltung der 11 Universitäten und Hochschulen in Holland.

Dieser Kurs umfaßt 23 Samstage — von Oktober bis April — (jedesmal 3 Stunden) und behandelt die vielen Aspekte der Entwicklungsproblematik. In Amsterdam zählte der Kurs 120 Teilnehmer und in Nymwegen etwa 60.

Auch Urlaubermisionare hatten hier eine Gelegenheit, sich neu zu orientieren, obschon der Kurs im allgemeinen zu theoretisch war, zu wenig Zusammenhang hatte und natürlich auch nicht missionarisch ausgerichtet war.

Welche Möglichkeiten gibt es sonst in Holland für eine missionarische Ausbildung?

Abgesehen von den Missionspriesterseminaren, wo meist eine nur sehr bescheidene missionarische Ausbildung gegeben wird, gab es in Holland bis 1961 nur für Laienhelferinnen eine Möglichkeit, sich eine missionarische Ausbildung zu verschaffen.

2. Seit 1947 gibt es nämlich in Ubberger b. Nymwegen ein missionarisches Ausbildungszentrum für Frauen mit einem jährlichen Kurs von 5 Monaten. In 16 Kursen sind dort 189 Damen ausgebildet und 152 ausgesandt worden. Es ist dort sehr viel geleistet worden. Aber für Schwestern, Brüder und männliche Laien gab es noch keine Gelegenheit zur Ausbildung für die Missionsarbeit.

3. Im Jahre 1961 hat die SVD dem früheren Missionshaus St. Jan in Soesterberg, gelegen im Zentrum Hollands in der Nähe von Utrecht, ein neues Ziel und einen neuen Namen gegeben: „Centrum Kontakt der Kontinenten“.

Eine der Hauptaufgaben dieses Zentrums ist es, regelmäßig Kurse für Ordensleute und Laien zu organisieren.

Mit Hilfe eines Beirats ist das „Zentrum“ mit mehr als 20 katholischen Organisationen und Gruppen in Berührung gekommen, die sich für die missionarische und christliche Beeinflussung der Massen unserer Zeit verantwortlich wissen. Neben vielen Laienorganisationen sind in dem Beirat die Vereinigungen der Priester-, Brüder- und Schwestern-Genossenschaften vertreten und auch die protestantische Mission.

Was die missionarische Ausbildung betrifft, so wollte man ursprünglich einen Kurs von sechs Monaten veranstalten, der auch eine sprachliche und medizinische Ausbildung bieten sollte. Nach eingehenden Beratungen hat man sich vorläufig auf einen Kurs von 6 Wochen festgelegt. Dieser Kurs von 6 Wochen war gedacht für Ordensleute und evtl. auch für Laien, die entweder zum erstenmal in die Mission fahren, oder bereits in der Mission gearbeitet haben, oder die in der Heimat als Lehrer, Redakteure, Jugendführer in missionarischem Geist tätig sind.

Das Ziel eines solchen relativ kurzen Kurses kann es freilich nicht sein, Missionswissenschaftler heranzubilden. Auch kann der Kurs sich nicht auf ein bestimmtes Territorium spezialisieren. Es wird vielmehr die Bildung eines missionarischen Geistes angestrebt, der die Kurssteilnehmer für die Probleme unserer Zeit hellhörig macht und sie aus einem richtig verstandenen Missionsauftrag heraus die rechte Haltung gegenüber anderen Völkern und Kulturen lehrt.

Jährlich werden 3 Kurse organisiert: 2 sechswöchige Kurse mit freiem Wochenende, und einer für alle, die sich während der Woche nicht freimachen können, von 12 Wochenendtreffen mit einer abschließenden Studienwoche.

An den sechs ab 1962 veranstalteten Kursen nahmen 159 Personen teil: 119 Schwestern aus 29 Instituten, 21 Brüder aus 3 Instituten, 5 Patres aus 3 Instituten und 14 Laien.

Von diesen 159 Teilnehmern hatten schon 49 Missionserfahrung, also fast ein Drittel und zwar 32 in Asien, 13 in Afrika und 4 in Lateinamerika. Von den 159 Teilnehmern hatten 117 eine Missionsbestimmung: 48 für Afrika, 45 für Asien, 14 für Lateinamerika, und zwar: 55 für Unterricht, 42 für Krankenpflege, 2 für Landwirtschaft usw.

Neben holländischen Teilnehmern fanden sich auch 3 Teilnehmer aus der Schweiz, 2 aus Deutschland, 2 gebürtige Indonesier und 1 Österreicher ein.

Der sechswöchige Kurs hat einen systematischen und einen mehr praktischen Teil. Der systematische Teil hat 7 Hauptfächer, die ihren Stoff systematisch darbieten:

Missionstheologie, Missionarische Spiritualität, Missionsgeschichte, Ethno-Soziologie, d. h. Wissenschaft der Entwicklungsländer, Religionswissenschaft (in diesem sechswöchigen Kurs beschränkt auf Religion der primitiven Völker und den Islam), Ecclesiographie, d. h. Darstellung der kirchlichen Situation in der Welt, die Stellung der Kirche gegenüber den wichtigsten Weltproblemen: Bevölkerungsproblem, Kommunismus, Rassenururteile usw.

In einem mehr praktischen Teil werden bestimmte moderne Methoden besprochen: Katechese, Liturgie und auch Community Development.

Je nach der Zusammensetzung der Gruppe wird eine afrikanische, asiatische und lateinamerikanische Abteilung gebildet. In jeder Abteilung wird mehr konkret gesprochen über Mentalität und Verhaltensweisen der Völker, Schwierigkeiten und Möglichkeiten in jedem Kontinent.

Zweimal in der Woche finden abends Vorträge statt über die Gebiete, in welche die Teilnehmer entsandt werden. Ein Abend ist frei und ein anderer ist dem Gedankenaustausch vorbehalten.

Die Teilnehmer besuchen während des Kurses auch das königliche Tropeninstitut in Amsterdam und ein protestantisches Missionszentrum in Oegstgeest, Baarn oder Zeist.

Das Echo bei den Missionaren.

An jedem Kurs beteiligen sich Missionare mit und ohne Missionserfahrung, und es war anfangs eine große Frage, was der Kurs zumal den Urlaubermisionaren zu bieten hätte. Die Zeugnisse der Urlaubermisionare über den Kurs waren aber eindeutig positiv. „Alle Dozenten haben mitgewirkt, in mir eine ganz andere Haltung herbei zu führen“ schreibt ein Bruder, der viele Jahre in Indonesien gearbeitet hat.

„Für jeden Missionar ist die Gefahr nicht undenkbar, daß er in seinen eigenen Sorgen stecken bleibt. In diesen Wochen wurden wir den Problemen und Nöten der ganzen Welt gegenübergestellt“, schrieb eine Schwester mit Missionserfahrung in Lateinamerika. Viele Teilnehmer wiesen darauf hin, daß gerade die Anwesenheit vieler Urlaubermisionare diesem Kurs eine große Fruchtbarkeit und Lebensnähe gab, was gerade für die Neulinge sehr große Vorteile bot und die Diskussion und den Gedankenaustausch sehr bereicherte.

Fast alle Teilnehmer sind sich darüber einig, daß die Zeit eigentlich zu kurz war, aber für Urlaubermisionare, die manchmal — zumal Schwestern — nur einige Monate Urlaub haben, würde eine längere Zeit große

Schwierigkeiten bieten. Die Leitung des Zentrums strebt aber danach, wenigstens einmal im Jahr einen längeren Kurs zu veranstalten, z. B. von 10 bis 12 Wochen, darin soll den modernen Techniken und Methoden von Community Development, Adult Education (Erwachsenenbildung) usw. mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Es gibt auch noch weitere Pläne. Wir denken darüber nach, z. B. für Urlaubermisionare regelmäßige Zusammentreffen zu organisieren mit einem gemütlichen, aber auch einem ernsten Teil. Es könnten dabei nicht nur Missionsprobleme zur Sprache kommen, sondern auch z. B. Fragen über moderne Kunst, Film, Fernsehen.

Für Ordensschwwestern im Urlaub haben wir z. B. vor, eine Tagung abzuhalten über die heutige Stellung der Frau in der Welt und in der Kirche. Ich hoffe, durch diese kurze Übersicht, einige Anregungen gegeben zu haben. Wie Sie haben feststellen können, sind die meisten hier genannten Kurse und Studienwochen erst ein oder zwei Jahre alt, also erst in „statu nascendi“. Aber gerade das könnte eine Gewähr dafür bieten, daß sie den Anforderungen unserer Zeit entsprechen.

Sind sie alle nur totes Erdreich?

Gedanken zum Ergebnis einer Jugendbefragung

Von P. Dr. Erich Grunert CSSR, Hennef/Sieg

Ende 1959 befragte das Pastoral-Soziologische Institut des Bistums Essen die katholische Bistumsjugend beiderlei Geschlechts zwischen 14 und 25 nach ihrer eucharistischen Frömmigkeit. Auf Grund der Beteiligung darf das Ergebnis als repräsentativ angesehen werden, soweit es sich um die 15-, 16- und 17jährigen handelt. 2/3 der Jungen und 3/4 der Mädchen gehören diesen Altersklassen an. Ihr hoher Anteil geht auf die Art der Befragung zurück, die überwiegend an Berufsschulen, aber auch an höheren Schulen durchgeführt wurde. Es antworteten somit vor allem Jugendliche, die noch in der Berufsausbildung stehen oder sich auf ein späteres höheres Studium vorbereiten. Jugendliche, die an Schulen irgendeiner religiösen Genossenschaft auf den Priester- oder Ordensstand vorbereitet werden, sind nicht erfaßt worden und haben sich nicht beteiligt.

Der Fragebogen enthielt keine Frage nach Neigung oder Einstellung zum Priester- oder Ordensstand. Von einem Jungen unter insgesamt gut 3000 und einem Mädchen unter insgesamt gut 5000 der Antwortenden abgesehen, hat niemand aus sich das Thema berührt. Der Junge möchte einmal Missionshelfer werden, das Mädchen Missionsschwester. So gesehen sollte man meinen, diese Jugend sei für eine besondere Mitarbeit an der Ausbreitung des Reiches Christi nicht mehr interessiert.

Dennoch enthält das Gesamtergebnis der Befragung einen Abschnitt, der zu der Schlußfolgerung berechtigt, daß bei kluger Leitung der dazu Berufenen, der Eltern, Lehrer und des Seelsorgsklerus, mancher Beruf geweckt werden könnte. Unter anderm haben die Jugendlichen auch die Frage nach der Häufigkeit der Kommunion beantwortet. Hier ragt eine Gruppe heraus, die als besonders eifrig im Empfang der hl. Kommunion zu bezeichnen wäre. Es gehören dazu jene Jungen und Mädchen, die glaubhaft versichern, in jeder Messe oder wenigstens jeden Sonntag zum Tisch des Herrn zu gehen. Glaubhaft sind ihre Aussagen, weil sie in Einklang mit dem Verhalten stehen, das sich aus den übrigen Antworten ergibt. Die meisten derer, die jeden Sonntag gehen, können wegen ihrer Berufsarbeit nur sonntags zur Messe und daher auch nur dann zur Kommunion gehen. Die andern, die sagen, daß sie in jeder Messe gehen, gehören zu denen, die die Möglichkeit haben über die Sonntagsmesse hinaus die Schul-, Jugend- oder Abendmesse zu besuchen. Beide Gruppen (in jeder Messe, jeden Sonntag) dürfen als religiös besonders tief fun-

diert angesehen werden. Damit steht im Einklang, daß sie durchweg die eigentlich religiösen Motive für den Meßbesuch (Bedürfnis, Freude, Überzeugung) und Kommunionempfang (Liebe zu Christus, Bedürfnis nach Kraft zur Bewältigung des Alltags) nennen und die hl. Messe als Vergewärtigung des Kreuzesopfers verstehen. Sie kommen wiederum zum größten Teil aus einem intakten Elternhaus, d. h. aus einer Familie, in der beide Elternteile noch regelmäßige Besucher der Sonntagsmesse sind. Es steht hier also eine Gruppe von Jugendlichen vor uns, die eine Voraussetzung zum Priester- oder Ordensberuf zu erfüllen scheinen und aus deren Reihen sich bei richtiger Führung mancher Beruf gewinnen lassen müßte.

Nunmehr ein Einblick in das Zahlenmaterial: Die folgenden Prozentwerte beziehen sich jeweils auf die absolute Zahl derer, die in den Grundsortierungen auftreten und die Frage nach der Häufigkeit des Kommunionempfangs beantworteten.

1. Grundsortierung nach Jungen und Mädchen allein.

	Jg.	Md.
in jeder Messe	3	8
jeden Sonntag	7	17

Werden für die Jungen und Mädchen die Werte addiert, so ist es immerhin 1/10 der Jungen und 1/4 der Mädchen, die wenigstens jeden Sonntag kommunizieren.

2. Grundsortierung nach Geschlecht und Alter.

(Alter)	15	16	17
Jg. in jeder Messe	3	2	2
jeden Sonntag	7	8	5
Md. in jeder Messe	6	6	8
jeden Sonntag	19	18	13

Es liegt in der Art der Befragung, daß nichts Sicheres darüber gesagt werden kann, wie sich der einzelne Jugendliche im Laufe der Jahre verhalten wird. Doch läßt sich vermuten, daß die Zahl derer, die in jeder Messe gehen, praktisch konstant bleiben wird; bei denen, die jeden Sonntag gehen, erlahmt der Eifer im Laufe der Jahre, besonders auffallend bei den Mädchen. Eine Ursache dürfte die Anknüpfung von Bekanntschaften sein, die erfahrungsmäßig manche Spannungen und Verlagerungen der Interessen mit sich bringen. Selbst dann noch bleibt bei Jungen und Mädchen ein beachtlicher Anteil, der wenigstens jeden Sonntag kommuniziert.

3. Grundsourtierung nach Geschlecht und Beruf.

Folgende Berufsgruppen wurden unterschieden: Bei den Jungen I = Bergarbeiter, II = Industrie(fach)arbeiter, III = Handwerker und Angehörige des Gaststättengewerbes, IV = kaufmännische Angestellte der verschiedensten Art, V = Schüler der höheren Schulen.

Bei den Mädchen ähnlich, nur daß die Bergarbeiter fortfallen. Es ergibt sich an Werten:

Jg.	I	II	III	IV	V
in jeder Messe	2	3	2	2	8
jeden Sonntag	4	4	7	7	15
Md.	I	II	III	IV	V
in jeder Messe	—	6	8	7	14
jeden Sonntag	—	14	17	18	19

Bei den Jungen, die in jeder Messe gehen, zeigen die Angehörigen der vier ersten Berufsgruppen praktisch das gleiche Verhalten. Die hier auftretenden Werte entsprechen dem Durchschnitt der Grundsourtierung (1). Auffallend weichen davon die Schüler ab. Ein ähnliches Bild ergibt sich bei den Mädchen, die in jeder Messe zum Tisch des Herrn gehen.

Bei den Jungen, die jeden Sonntag gehen, ist das Bild schon uneinheitlicher. Den Durchschnitt verkörpern hier die Handwerker und kaufm. Angestellten. Merklich fallen davon die Bergarbeiter und Industriearbeiter ab, während die Schüler wieder auffallend darüber stehen. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei den Mädchen, die jeden Sonntag gehen.

Vorsichtig formuliert darf wohl gesagt werden, daß ein bestimmter Teil der schon in der Berufsausbildung Stehenden innerlich so gefestigt ist in seiner Haltung, daß sich die Beanspruchung durch den Beruf kaum nachteilig auf seine religiöse Haltung auswirkt. Andererseits zeichnet sich auch ab, wie die Zugehörigkeit zu diesem oder jenem Beruf charakteristische Differenzen hervortreten läßt, die sich an vielen Stellen des übrigen Antwortmaterials belegen und erhärten lassen.

4. Grundsourtierung nach Geschlecht und Zugehörigkeit zu einer katholischen Organisation (n. o. = nicht organisiert).

	Jg.		Md.	
	o.	n. o.	o.	n. o.
in jeder Messe	5	1	14	5
jeden Sonntag	13	4	26	12

Die Werte sprechen für sich. Anzumerken wäre noch, daß gegenwärtig 1/5 der katholischen Jugend in der Bundesrepublik in einer katholischen Organisation ist. Wie das Antwortmaterial erkennen läßt, vereinigen diese Organisationen Jugendliche in sich, die sich überall, wo es sich um „Spitzenleistungen“ handelt, von der übrigen Jugend deutlich abheben.

Das gebotene Material erhärtet wohl die Meinung, daß in der hier erfaßten Großstadtjugend noch Idealismus und religiöser Sinn lebendig sind. Alle Verantwortlichen sollten sich fragen, ob wirklich alle Möglichkeiten erschlossen wurden. So könnten sich die Eltern fragen, ob sie es wirklich gern sähen, ja, es als eine Ehre betrachteten, wenn Gott eins der Kinder zum Priester- oder Ordensstand beriefe; ob sie darum beten. Der Diözesanklerus müßte sich fragen, wie er vor der Jugend von Priester- und Ordensstand redet; ob er nicht persönliche Verärgerung und Enttäuschung vor Jugendlichen oft freien Lauf läßt und über Probleme vor einem Forum redet, das dafür nicht reif ist. Und schließlich hätten sich die Mitglieder des Ordensstandes auch eine ähnliche Reihe von Fragen vorzulegen. Bevor über die Jugend heute geschimpft wird, wäre es gut, sich vor Augen zu halten, was ein Ordensmann einmal im Scherze sagte: Die Alten sind noch lange nicht so, wie die Jungen sein sollten.

Ordensinterne Mitteilungen

I. MITGLIEDERVERSAMMLUNG DER VEREINIGUNG HÖHERER ORDENSOBERN DER BRÜDERORDEN UND -KONGREGATIONEN DEUTSCHLANDS

Bericht des Generalsekretärs Br. Raymundus Schmitt CFP, Aachen.

Die Vereinigung Höherer Ordensobern der Brüderorden und -kongregationen Deutschlands, zu der die General- und Provinzialobern der 15 deutschen Ordensbrüdergemeinschaften gehören, hielt vom 29. April bis 1. Mai ds. Js. in Köln-Hohenlind ihre Generalversammlung 1963 ab, in der zeitnahe Probleme des Ordenslebens und Fragen der Arbeit in Schule, Erziehung, Kranken- und Altenpflege beraten wurden.

Am Morgen des 30. April feierte Se. Exzellenz, der hochwürdigste Herr Apostolische Nuntius, Erzbischof Dr. Konrad Bafile, mit den Ordensbrüdern das hl. Opfer und richtete herzliche Worte an die Superioren. Se. Eminenz, der hochwürdigste Herr Kardinal, Erzbischof Dr. Josef Frings, ermunterte bei seinem Besuch am 1. Mai die höheren Oberen zum treuen Festhalten an den Idealen des Ordenslebens und der karitativen Arbeiten trotz des Mangels an Nachwuchs.

An die Referate:

Bundespräses Peter Nettekoven: „Jugendseelsorger und Ordensleute“, Studienassessor Hans Geismann: „Gemeinsame Arbeit von Ordensbrüdern u. Entwicklungshelfern“, P. Provinzial Dr. Dietmar Westemeyer OFM: „Der Ordensbruder und sein irdischer Dienst“ schloß sich eine fruchtbare Diskussion an. Prälat Prof. Dr. Theodor Schnitzler, Pfarrer an St. Aposteln in Köln, berichtete über die gemeinsame erweiterte Ausbildung von Ordensbrüdern im „Apostelstift“ in Köln. Generalsekretär Bruder Raymundus CFP referierte über Fragen der neuen Sozialgesetzgebung und die diesbezüglichen Verhandlungen der Vertreter der drei deutschen Ordensobern-Vereinigungen im Katholischen Büro, Bonn, sowie über die Arbeit des Vorstandes und des Generalsekretariats.

II. MITGLIEDERVERSAMMLUNG DER VEREINIGUNG DEUTSCHER ORDENSOBERN

Die Versammlung fand in diesem Jahr vom 13. bis 15. Mai 1963 in der Erzabtei Beuron statt, wohin der Hochwürdigste Herr Erzabt Dr. Benedikt Reetz aus Anlaß des 100jährigen Bestehens seiner Abtei eingeladen hatte. 72 hochwürdigste Herren Äbte, General- und Provinzialobere nahmen an der Tagung teil.

Im Mittelpunkt der Beratungen standen die Probleme des heutigen Ordenslebens in der Sicht des Konzils. Mit Genehmigung des Präfekten der Religiösenkongregation, Valerio Kardinal Valeri, konnten alle Fragen besprochen werden, die sich aus den Konzilsschemata für die Orden ergeben, vor allem die Stellung der Orden in der Kirche und ihr Verhältnis zum Episkopat.

In Anwesenheit des hochwürdigsten Herrn Bischofs von Rottenburg, Exzellenz Dr. Karl Josef Leiprecht, der Mitglied der Kommission „De Religiosis“ und seitens der deutschen Bischofskonferenz der beauftragte Referent für die Fragen des Ordenslebens ist, wurden die Diskussionen und Gespräche jeweils durch folgende Referate eingeleitet:

„Hierarchie und Orden von der Kirchen-Theologie her gesehen“ P. Friedrich Wulf SJ, München.

„Die rechtlichen Beziehungen zwischen Orden und Hierarchie in heutiger Sicht“ Univ.-Prof. Dr. Audomar Scheuermann, München.

„Die ‚angepaßte Erneuerung‘ des Ordenslebens nach dem Konzilsschema ‚De Religiosis‘“ Erzabt Dr. Benedikt Reetz OSB, Beuron.

„Unser Beitrag zur ‚accommodata renovatio‘“ Univ.-Prof. Dr. Audomar Scheuermann, München.

Das Ergebnis der Besprechungen wurde in einem „Promemoria der VDO zur Beratung der für die Ordensleute einschlägigen Konzilsschemata“ zusammengefaßt, das allen deutschen Konzilsvätern zugestellt wurde.

In Verantwortung um die zeitgemäße Seelsorge an Priestern und Ordensleuten wurde als weiteres wichtiges Thema behandelt: „Der Dienst der Priesterorden und -genossenschaften an den Diözesanpriestern und Ordensleuten“.

Einführende Referate hielten dazu:

P. Albrecht Schröder OFM, Düsseldorf, „Unser Dienst an den Diözesanpriestern“,

P. Prov. Dr. Dietmar Westemeyer OFM, Werl, „Unser Dienst an Ordensleuten“ (Institut für Ordensspiritualität),

P. Josef Spielbauer CSSR, München, „Bericht des Vorsitzenden der MK über die Entwicklung des IMS (Institut für Missionarische Seelsorge) und die Aufgabe unserer Volksmissionare“,

die zeigten, daß neue Anstrengungen von seiten der Orden gemacht werden müssen, um die jungen Ordenspriester in theologischer, psychologischer und soziologischer Hinsicht auf den Dienst an Priestern und Ordensleuten vorzubereiten.

Der Information dienten die folgenden Berichte:

„Sonntag der Geistlichen Berufe — Zusammenarbeit des Päpstlichen Werkes für Priesterberufe und des Päpstlichen Werkes für Ordensberufe“. Domkapitular Julius Schäuble, Freiburg, Vorort des Päpstl. Werkes für Priesterberufe in den Diözesen Deutschlands.

„Überlegungen zu einer Enquête der apostolischen Kräfte der klösterlichen Verbände in Deutschland“. P. Dr. Linus Grond OFM, Direktor des Internationalen Religions-soziologischen Instituts in Freiburg/Schweiz.

„Bericht über das Internationale Informationszentrum „Pro mundi vita“ und über den Internationalen Kongreß „Pro mundi vita“ im September 1963 in Essen“. P. Prov. Dr. Dietmar Westemeyer OFM, Werl.

Die Hauptreferate werden wie in den vergangenen Jahren demnächst in der ORDENSKORRESPONDENZ abgedruckt.

III. MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES KATHOLISCHEN MISSIONSRATES

Im Anschluß an die Versammlung der VDO fand unter der Leitung von H. H. Prälat Alois Lang, dem Präsidenten des Ludwig-Missionsvereins, München, am 15. und 16. Mai 1963 ebenfalls in der Erzabtei Beuron die Mitgliederversammlung des Katholischen Missionsrates statt. Über 120 Vertreter der für die Weltmission tätigen Orden und Verbände waren der Einladung gefolgt.

Das Programm der Tagung hatte zwei große Themen vorgesehen: „Konzil und Mission“ und „Neuzeitliche Fragen der Weltmission“, die jeweils durch mehrere Referate eingeleitet und in ausführlichen Diskussionen besprochen wurden.

In das erste Thema „Konzil und Mission“ führten das Referat über „Die Probleme der heutigen Weltmission und das Allgemeine Konzil“ von P. Dr. Bernward Willeke OFM, Dozent für Missionswissenschaft an der Universität Würzburg, und das anschließende Korreferat von Erzabt Dr. Suso Brechter OSB, St. Ottilien, ein. Die Ergebnisse der eingehenden Diskussionen wurden in einer Eingabe an die zuständige Konzilskommission zusammengefaßt. (Das Referat von P. B. Willeke ist auf Seite 169—181 abgedruckt).

Zum zweiten Themenkreis „Neuzeitliche Fragen der Weltmission“ sprachen:

Prälat Gottfried Dossing, MISEREOR, Aachen, „Die Bedeutung der kirchlichen und staatlichen Entwicklungshilfen für die Missionskirche“.

P. Werner Schmitz SJ, Institut zur Ausbildung von Entwicklungshelfern, Köln-Deutz, „Die Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe“.

Direktor Dr. Jochen Schmauch, Deutsche Landjugendakademie Klausenhof, Dingden, „Ordensleute und Laienhelfer in der Mission“.

P. Generalsuperior Dr. Johannes Schütte SVD, Rom, „Ordensmissionare und Laienmissionshelfer“

Präsident Prälat Alois Lang, München, „Einsatz von Diözesanpriestern in der Mission“.

P. Dr. Frans Verstraelen SVD, Direktor des „Centrum Kontakt der Kontinenten, Soesterberg“, Niederlande, „Kurse für Urlaubermisionare — Erfahrungen und Anregungen“.

Für den Einsatz von Diözesanpriestern in der Mission wurde als Ausschuß des Missionsrates eine „Beratungs und Koordinierungsstelle“ mit Prälat Alois Lang als Leiter geschaffen. Über die Arbeit des Presseausschusses berichtete P. Jakob Henn PA, Frankfurt, und über die Tätigkeit des Verteiler- und Prüfungsausschusses für Mittel der Bundesregierung wurde ein Bericht von Präsident P. Paul Koppelberg CSSp verlesen. (Die Referate von P. Schmitz, Direktor Schmauch, P. General Schütte und P. Verstraelen sind in diesem Heft auf S. 182—221 abgedruckt.)

IV. MITGLIEDERVERSAMMLUNG DER VEREINIGUNG HOHERER ORDENSOBERINNEN DEUTSCHLANDS

Bericht der Generalsekretärin Schw. M. Juliana a. D. J. Chr., Düsseldorf

Die diesjährige Mitgliederversammlung der Vereinigung Höherer Ordensoberinnen Deutschlands (VHOD) fand vom 4. bis 6. Juni im Provinzialmutterhaus der Ordensfrauen vom Heiligsten Herzen Jesu in Beuel-Pützchen statt. 124 Mutterhäuser waren durch 201 General- und Provinzialoberinnen, Delegierte und Ratschwestern vertreten. Außerdem waren Gäste aus Belgien, Frankreich, Holland, Rom und der Schweiz anwesend.

Der Geistliche Beirat, Hochwürdiger Herr Pater Superior Karl Wehner SJ., Gießen, eröffnete am Vorabend die Versammlung mit einer Andacht zum Heiligen Geist. Seine Eminenz, der Hochwürdigste Herr Kardinal Dr. Joseph Frings, feierte mit den Teilnehmerinnen eine Pontifikalmesse für den ver-

storbenen Heiligen Vater Papst Johannes XXIII., und gedachte in einer Ansprache mit warmen Worten des hohen Verstorbenen.

Das nachfolgende Referat „Gestaltet euch nicht dieser Welt gleich — aber paßt euch an das Leben und die Nöte der Kirche von heute an“ hielt H. H. Professor P. Dr. Bernhard Häring CSSR., Rom.

Über „Das Ideal der Jungfräulichkeit in Messe und Offizium der Jungfrauenfeste“ sprach H. H. Professor Dr. Theodor Schnitzler, Köln.

H. H. P. Superior Karl Wehner SJ., Gießen, behandelte die Frage „Was sagt uns die neuerliche Ordensbewegung in der evangelischen Kirche?“

Die Generalsekretärin erstattete Bericht über die Arbeit des Vorstandes und des Generalsekretariates.

Mutter M. Aquila, Generalassistentin der Dominikanerinnen, Arenberg, informierte über die „Gegenwärtige kritische Lage der Ausbildung und Weiterbildung der Krankenschwester.“

Schwester Direktorin M. Lucia, Neuenbeken, gab einen aufschlußreichen Bericht über „Die afrikanische Ordensfrau“.

Da die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder abgelaufen war, mußte der Vorstand neu gewählt werden. An Stelle der Ersten Vorsitzenden Mutter Tiefenbacher, Provinzialoberin der Ordensfrauen vom Heiligsten Herzen Jesu in Pützchen, die aus Gesundheitsrücksichten die Wiederwahl nicht annehmen konnte, wurde Mutter Maria Brüning der Ursulinen in Dorsten/Westf. gewählt und für Mutter Adelpia S.Sp.S., Referentin in der Fachabteilung Weltmission, die Provinzialoberin der Missionsschwestern U. Lb. Frau v. Afrika, Mutter Inviolata. Alle andern Vorstandsmitglieder haben die Wiederwahl angenommen.

Eine große Freude war für alle Ehrwürdigen Mütter das eindrucksvolle Schlußwort Seiner Exzellenz, des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Dr. Hermann Volk, Mainz, der als Vorsitzender der Kommission Religiöses Leben u. Kultus in der Fuldaer Bischofskonferenz die Angelegenheiten der VHOD im Episkopat vertreten wird.

Zu einer Publikation über Schwesternseelsorge

Eh l. Anton: Die Schwesternseelsorge, Praktische Winke. 3. erweiterte und verbesserte Auflage, Paderborn, Verlag Schöningh (1962). 312 S., Ln. DM 17,80.

Das Buch ist dem Vorwort nach in erster Linie für Seelsorgsgeistliche geschrieben, denen nebenbei auch noch die Betreuung von Schwesternkonventen anvertraut ist. In ihm spricht ein alter Spiritual aus einer durch Jahrzehnte hindurch geformten und immer wieder neu überprüften Erfahrung. Es wird wenig Situationen in Schwesterngemeinschaften geben, die hier nicht irgendwie berührt sind — asketisch, juristisch, pastoral — und zu denen nicht klar, gütig, diskret und wirklichkeitsnahe Stellung genommen wird. Fast könnte man meinen, es sei mitunter etwas zuviel, etwas zu sicher und detailliert entschieden, aber das ist das Erfreuliche: man wird nirgendwo von dem Autor unter den Zwang gestellt, nun gerade so und nicht einmal anders zu verfahren; im Gegenteil, immer wieder wird, fast wie in den Konstitutionen des hl. Ignatius, in wohlthuender Weise darauf verwiesen, wieviel im letzten von einer genauen Kenntnis der Person, des Ortes, den speziellen Umständen und dgl. abhängt.

Was hier aus langer Erfahrung heraus auf 312 Seiten vorgelegt wird, nimmt sich in seiner umfassenden Art fast wie ein eine Epoche abschließendes Compendium der Schwesternseelsorge aus und wird zu einem Buch, in dem ein erleuchteter Priester am Abend seines Lebens der kommenden Generation das Beste aus der Vergangenheit — und darunter ist sehr viel Unabdingbares auch für die Gegenwart — in die Diskussion der heutigen Zeit herüberreicht. Der Verfasser weiß um diese tausend, vorerst etwas zuviel Unruhe und Unsicherheit stiftenden Anregungen zu Anpassung und Reform, er bejaht grundsätzlich ihre Berechtigung, kann aber naturgemäß noch nicht kritisch überprüfend an so schwierige Fragen herangehen, wie sie z. B. im neuen Buch von Kardinal Suenens: „Krise und Erneuerung der Frauenorden“ aufgeworfen worden sind.

Bei der kompendienhaften Zusammenfassung erklärt es sich auch, daß man in Sonderkapiteln, wie denen die Schwestern in der Schule, in der Krankenpflege u. ä., nicht eine letzterschöpfende Darstellung, sondern mehr eine summarische Zusammenfassung der wichtigsten bisherigen Erkenntnisse erwarten darf. Für den, der sich weiter orientieren will, sind über das ganze Buch hinweg Hinweise auf ergänzende Literatur, besonders auf die einschlägigen behördlichen Erlasse, päpstliche Instruktionen, auf die entsprechenden religiösen Zeitschriften und Bücher gegeben.

Ob unsere Seelsorgspriester sich die Zeit nehmen werden, das wertvolle Buch in seinem Zusammenhang zu lesen? Nützlich wäre es, und manches unnötige Experimentieren und mißliche Fehlgreifen auf diesem Felde könnte erspart bleiben. Und wenn die Zeit nicht für die Lektüre in einem Zug reicht, würde auf alle Fälle anhand des fast 8 Seiten starken Sachregisters in konkret auftauchenden Fragen eine schnelle und zuverlässige Orientierung möglich sein.

Über den im Vorwort zunächst angesprochenen Kreis hinaus dürfte Ehlers Werk eine willkommene Handreichung besonders für Priester sein, die sich von ihrer Anstellung und Arbeit her (Krankenhausseelsorger, Exerzitienmeister u. ä.) intensiver mit Schwesternseelsorge zu befassen haben, nicht zuletzt aber auch für Novizenmeisterinnen, Oberinnen größerer Häuser, höhere Oberinnen in den engeren Bestand ihrer Handbibliothek gehören.

P. Karl Wehner S. J.

Kirchliche Erlasse

I. VOLLMACHTEN FÜR VOLKSMISSIONEN

Im folgenden geben wir eine Zusammenstellung der Vollmachten bekannt, die der Bischof von Regensburg den Missionären und Beichtvätern gelegentlich der Volksmissionen erteilt.

Der Hochwürdigste Herr Bischof erteilt den Missionären, soweit nötig, die Beichtvollmacht (auch für Klosterfrauen), ebenso allen bei den Volksmissionen mittätigen Beichtvätern aus Welt- und Ordensklerus, soweit sie von seiten des eigenen kirchlichen Oberen Beichtvollmacht haben.

Außerdem werden den Genannten die im folgenden angeführten Vollmachten (absolvendi, dispensandi, benedicendi) kraft der dem Bischof gewährten Quinquennalfakultäten übertragen; diese haben — ausgenommen die unter A 1 genannten Zensuren — nur für die Dauer der Volksmission Geltung.

A. ABSOLUTIONSVOLLMACHTEN FÜR DEN GEWISSENS- UND RECHTSBEREICH (pro utroque foro)

1. von den Zensuren wegen Apostasie, Häresie oder Schisma (c. 2314, Indult der Ap. Paen. v. 11. 4. 1962, Amtsblatt 1962 S. 57).

Voraussetzung: Triftige Gründe, die es geraten erscheinen lassen, von einer Rekonziliation in foro externo abzusehen.

Abiuratio secreta coram confessario.

Formel der Abschwörung: „Ich glaube alles, was Gott geoffenbart hat. Ich glaube an die eine, heilige katholische und apostolische Kirche. Ich glaube alles, was die katholische Kirche zu glauben lehrt. In diesem Glauben will ich leben und sterben, so wahr mir Gott helfe.“

Auflage: angemessene Buße; Wiedergutmachung des entstandenen Ärgernisses; Mitteilung der Wiederaussöhnung mit der Kirche an den Pfarrer.

Ist der Pönitent aus der Kirche ausgetreten, muß er dem zuständigen Pfarramt von der Wiederaufnahme in die Kirche Mitteilung machen. Hat sich der Pönitent darüber hinaus einer anderen Religionsgesellschaft angeschlossen, muß er beim Standesamt seinen Austritt aus dieser erklären und die Bestätigung dem Pfarramt vorlegen.

2. von der Zensur wegen häretischer Äußerungen („ohne daß jemand zuhörte oder vor anderen“) (c. 2316).

Voraussetzung: abiuratio secreta.

Auflage: angemessene Buße, innerhalb des folgenden Jahres mindestens fünfmal Empfang der hl. Sakramente. Widerruf der häretischen Äußerungen vor den Personen, die mitgehört haben.

Wiedergutmachung des Ärgernisses.

3. von der Zensur für procuratio abortus effectu secuto (c. 2350 § 1).

Auflage: angemessene Buße; innerhalb des folgenden Jahres mindestens fünfmal Empfang der hl. Sakramente.

B. ABSOLUTIONSVOLLMACHTEN NUR FÜR DEN GEWISSENSBEREICH

(pro foro interno in actu sacramentalis confessionis tantum)

1. von der Zensur für Verteidigen, wissentliches unerlaubtes Lesen oder Aufbewahren solcher Bücher von Apostaten, Häretikern und Schismatikern, die Apostasie, Häresie oder Schisma verteidigen oder von Büchern, die durch ein Apostolisches Schreiben namentlich verboten sind (Can. 2318).

Auflage: angemessene Buße; Verpflichtung, die Bücher, wenn möglich noch vor der Lossprechung zu vernichten oder dem Oberhirten bzw. Beichtvater auszuhändigen. Zumindest ist die sofortige Vernichtung der Bücher zu versprechen.

2. von der Zensur circa duellum (can. 2351), wobei zu beachten ist, daß unter den Begriff „Duell“ auch die sog. Mensuren (Bestimmungsmensuren) fallen, selbst wenn bei ihrer Austragung keine Gefahr einer schweren Verwundung besteht. (Jone III² 606; Mörsdorf III⁹ 447).

Auflage: angemessene Buße. Der Pönitent muß sich künftig jeder Mensur (Duell) enthalten. Als Inaktiver („Philister“) kann er bei der Verbindung bleiben, aber ohne Mensur oder Duell zu begünstigen.

3. von der Zensur für Zugehörigkeit zur Freimauerei oder ähnlichen Vereinigungen, die gegen die Kirche arbeiten (Can. 2335).

Voraussetzung: abiuratio secreta coram confessario (s. A 1).

Auflage: angemessene Buße; innerhalb des folgenden Jahres mindestens fünfmal Empfang der hl. Sakramente. Trennung von der Vereinigung. Anzeige bekannter Mitglieder des Welt- oder Ordensklerus, die Mitglieder der Vereinigung sind. Aushändigen oder Vernichten der Bücher, Manuskripte und Abzeichen der Vereinigung.

(Bemerkung: In gleicher Weise ist auch Propaganda für den Kommunismus zu beurteilen. Hl. Officium v. 1. 7. 1949, Amtsblatt 1949 S. 73).

4. absolventi eos, qui exercitium iurisdictionis ecclesiasticae impediverint et ad quamlibet laicalem potestatem recurrerint (can. 2334 n. 2).
5. absolventi eos, qui clausuram regularium utriusque sexus violaverint, dummodo tamen id factum non fuerit ad finem graviter criminis (can. 2342).
6. dispensandi aut commutandi vota non reservata, dummodo dispensatio ne laedat ius alii quaesitum (can. 1313).
7. dispensandi ad petendum debitum coniugale cum transgressore voti castitatis perfectae et perpetuae, privatim post completum 18. aetatis annum emissi, qui matrimonium cum dicto voto contraxerit, huiusmodi poenitentem monendo, ipsum ad idem votum servandum teneri tam extra licitum matrimonii usum quam si coniugi supervixerit.
8. dispensandi super criminis impedimento, dummodo sit absque ulla machinatione, et agatur de matrimonio iam contracto, monitis putatis coniugibus de necessaria consensus renovatione, ac iniuncta gravi et diuturna poenitentia salutari.

C. DISPENSVOLLMACHTEN ZUM ZWECK DER EHESCHLIESSUNG UND ZUM
ORDNEN VON EHEN

1. Nur civiliter Verheiratete oder im Konkubinat Lebende können von folgenden Eehindernissen dispensiert werden:

Blutsverwandtschaft 3. Gr. Sl., 2. bzw. 3. Gr./1. Gr., 2. Gr. Sl., sofern daraus kein Ärgernis entsteht.

Schwägerschaft 1. Gr. Sl. oder 1/2. Gr. Sl.

Öffentl. Ehrbarkeit 2. Gr.; 1. Gr. (sofern kein Zweifel darüber besteht, daß der eine Ehegatte nicht vom andern abstammt).

Geistliche Verwandtschaft.

Crimen durch Ehebruch mit Eheversprechen bzw. Eheversuch (Zivilehe).

Einfaches Gelübde der Jungfräulichkeit, der vollkommenen Keuschheit, nicht zu heiraten, die hl. Weihen zu empfangen, in einen Orden einzutreten.

Aufgebot.

2. Der gleiche Personenkreis kann dispensiert werden vom

Eehindernis *mixtae religionis*

und *disparitatis cultus* (ausgenommen, es ist der akatholische Partner Mohammedaner).

Voraussetzungen:

Kautelen (3-fach, schriftlich) moralische Gewißheit der Erfüllung derselben.

Falls akatholische Trauung, Taufe und Kindererziehung vorausging, Lossprechung von Exkommunikation (can. 2319), wozu Vollmacht erteilt wird, Auferlegung einer Buße.

Mahnung: Keine Doppeltrauung; bereits vorhandene Kinder nach Möglichkeit katholisch taufen und erziehen (der katholische Partner muß das versprechen).

Verpflichtung für den Dispensierenden:

Ausdrücklicher Hinweis, daß er kraft Apostolischer Vollmacht handelt; nachträglicher Bericht an das Oberhirtenamt (über das Pfarramt) mit Vorlage eines Kautelenexemplars.

Bemerkung: In Fällen, in denen Nachkommenschaft physisch unmöglich ist (z. B. Frauen über 50 Jahre) hat der akatholische Partner den Passus der Kautelen zu unterschreiben, daß er der Ausübung der kath. Religion seitens seines Ehegatten nichts in den Weg legt. Der katholische Partner ist an die Gewissenspflicht zu erinnern, nach Möglichkeit alles zu tun, um etwa schon vorhandene Kinder der kath. Religion zuzuführen.

Von der schriftlichen Leistung der Kautelen kann abgesehen werden, wenn sie der nichtkatholische Teil ablehnt und es anderweitig moralisch sicher ist, daß er sein ehrenwörtlich gegebenes Versprechen halten wird.

3. Saniert werden (d. h. ohne Erneuerung des Ehwillens gültig erklärt werden) können rein katholische und in kirchlicher Form geschlossene Ehen, die ungültig sind

wegen eines Ehehindernisses kirchlichen Rechts (can. 1042), ausgenommen Priesterweihe, und Schwägerschaft in gerader Linie (bei vollzogener Ehe).

Von dieser Vollmacht kann nicht Gebrauch gemacht werden, wenn bei einem der Partner amentia vorliegt, erst recht nicht, wenn ein Ehehindernis göttlichen Rechts vorhanden ist.

Voraussetzung:

Unmöglichkeit, von dem Partner, der um die Ungültigkeit der Ehe nicht weiß, Konsenserneuerung zu verlangen; Nachvorhandensein des Ehemillens; keine Gefahr des Ehebruchs.

Mahnung: Der um die Ungültigkeit der Ehe wissende Partner muß über die Folgen der sanatio belehrt werden.

Verpflichtung für den Dispensierenden:

Ausdrücklicher Hinweis, daß er kraft Apostolischer Vollmacht handelt; Eintragung in Tauf- und Ehematrikel; nachträglicher Bericht an das Oberhirtenamt. Dispens vom Aufgebot gilt als erteilt.

Bemerkung:

Die sanatio in radice einer gemischten Ehe kann nicht subdelegiert werden und ist immer dem Oberhirtenamt zur Entscheidung vorzulegen.

D. BESONDERE VOLLMACHTEN

1. Für die Dauer der Volksmission können Konvertiten, deren Unterricht beendet ist, ohne Rückfrage beim Oberhirtenamt (ggf. unter bedingungsweiser Taufe) in die Kirche aufgenommen werden. Abmeldung beim Standesamt muß ordnungsgemäß erfolgen.
2. Bigamisten, die ihre unerlaubte Verbindung nicht aufgeben können, und im vorgerückten Alter stehen bzw. mit körperlichen Gebrechen behaftet sind, kann die cohabitatio fraterna und die Zulassung zu den hl. Sakramenten gewährt werden.

Voraussetzung: aetas provector oder Krankheit, Pflegebedürftigkeit, moralische Gewißheit des auf Treu und Glauben abzulegenden Versprechens der Enthaltensamkeit.

Unterschriftlich ist von beiden Partnern zu bejahen:

Sind Sie bereit, sich künftig jeden Geschlechtsverkehrs zu enthalten und wie Bruder und Schwester zu leben? Ist Ihnen unter den gegebenen Umständen die Möglichkeit gegeben, in Ihrer Wohnung wenigstens getrennt zu schlafen? Sind Sie bereit, zur Vermeidung des Ärgernisses nur außerhalb Ihrer Pfarrei zu den hl. Sakramenten zu gehen? Sind Sie bereit, die Angelegenheit diskret zu behandeln und nicht in die Öffentlichkeit zu tragen?

(Das unterzeichnete Formular ist beim Pfarramt zu hinterlegen, an das Oberhirtenamt ist nachträglich zu berichten.)

Besonderer Hinweis: Falls anläßlich der Mission jemand, der in unheilbar nichtiger (bigamistischer) Zivilehe lebt, in die Kirche aufgenommen werden bzw. zu ihr zurückkehren will, ist dies dem Oberhirtenamt zu unterbreiten.

E. BENEDIKTIONSVOLLMACHTEN (Ablaßvollmachten)

Alle Missionäre erhalten die Erlaubnis zur Ausübung aller ihnen zustehenden Benediktionsvollmachten, insbesondere auch zur Errichtung und Weihe der etwa nötigen Missionskreuze. Es wird auch die Erlaubnis erteilt, das Allerheiligste servatis servandis in der bei Missionen üblichen Weise auszusetzen.

F. ERLAUBNISSE

1. Für die Dauer der Volksmission wird die tägliche Feier einer Abendmesse erlaubt.
2. Für die Dauer der Mission wird erlaubt, daß die hl. Messe in Form einer Votivmesse 2. Klasse zelebriert wird nach einem Formular, das der thematischen Predigt entspricht (Cod. Rubr. n. 370 a).
3. Falls die räumlichen Verhältnisse es gestatten, kann während der hl. Mission die hl. Messe auch versus populum gefeiert werden.

G. GEWAHRUNG EINES VOLLKOMMENEN ABLASSES

Unter den gewöhnlichen Bedingungen wird allen Gläubigen, die wenigstens die Hälfte der Missionspredigten anhören, ein vollkommener Ablaß erteilt.

H. DISPENSE VOM EUCHARISTISCHEN NUCHTERNHEITSGEBOT

Unter Beobachtung der sonst geltenden Bestimmungen dürfen die Gläubigen bis 2 Stunden vor dem Empfang der hl. Kommunion feste Speisen zu sich nehmen.

Die Gläubigen sind darauf hinzuweisen, daß diese Erlaubnis nur für die Dauer der Volksmission gewährt wird.

Regensburg, 16. April 1963

Dr. Karl Hofmann
Generalvikar

II. MISSIO-CANONICA-KURSE

Seit längerer Zeit werden von den verschiedensten Trägern „Kurse zur Erlangung der missio canonica“ veranstaltet. Diese Unternehmungen verdienen große Anerkennung. Auf solche Weise sind bis jetzt zahllose Teilnehmer in den Genuß einer vertieften theologischen und religiösen Weiterbildung gekommen. Auch sind durch solche Kurse viele in den Stand gesetzt worden, in besonders gelagerten Fällen der Verkündigung der Frohbotschaft Christi als Laienkatecheten dienen zu können.

Es hat sich nun herausgestellt, daß bei diesen Kursen eine Unterscheidung gemacht werden muß zwischen solchen, die tatsächlich für den Dienst in der laienkatechetischen Unterweisung in Frage kommen und solchen, die lediglich das Ziel einer Vertiefung ihrer theologischen und religiösen Bildung erstreben.

Dieser Unterscheidung dient auch eine Neuregelung, die die Plenarkonferenz der Bischöfe der Diözesen Deutschlands vom 12. bis 14. März 1962 in dieser Angelegenheit getroffen hat. Der Konferenzbeschluß lautet:

„Personen, die die Möglichkeit zur Erteilung des Religionsunterrichtes haben und für diese Aufgabe hinreichend vorgebildet sind, d. h. a) das notwendige Fachwissen, b) die erforderliche methodisch-didaktische Ausbildung und c) die entsprechenden jugend-psychologischen und jugend-pädagogischen Kenntnisse besitzen, erhalten nach Prüfung die „missio canonica“ durch Überreichung einer „Missio“-Urkunde.

Teilnehmer an Kursen oder besonderen (längerdauernden) Arbeitsgemeinschaften mit dem Ziel der religiösen Weiterbildung erhalten keine „Missio“-Urkunde, sondern ein „Diplom für laienapostolische Arbeit“, das die Teilnahme an der Weiterbildung sowie die besondere Befähigung zur laienapostolischen Arbeit bescheinigt, aber keine Berechtigung für die Erteilung eines schulischen Religionsunterrichtes gibt.“

Das Erzbischöfliche Generalvikariat in Köln hat ein Merkblatt für die Einrichtung von Missio-canonica-Kursen herausgebracht (Kirchl. Anzeiger für die Erzdiözese Köln 103, 1963, 178, Nr. 242).

Der neue Kardinal-Präfekt der Religiosenkongregation

Wenige Tage nach dem Ableben des langjährigen und hochverdienten Kardinal-Präfekten der Religiosenkongregation, Valerio Valeri, hat Papst Paul VI. für dieses wichtige Amt der römischen Kurie einen Nachfolger ernannt: Ildebrando Kardinal Antoniutti.

Der neue Präfekt der Religiosenkongregation, der außerdem wie sein Vorgänger zugleich zum Präsidenten der Konzils-Kommission „De Religiosis“ bestellt ist, wurde am 3. August 1898 in Nimis, Erzdiözese Udine, geboren. Seine Studien begann er im Seminar zu Cividale (Friaul); die philosophisch-theologische Ausbildung erhielt er am erzbischöflichen Seminar zu Udine. Während des Weltkrieges, der in den Jahren 1915/18 Friaul zum Kampfgebiet machte, ward der Theologiestudent von seinem Erzbischof Rossi zu Dienstleistungen herangezogen; er mußte ihm teilweise den zu den Waffen gerufenen Sekretär ersetzen. Als Begleiter seines Oberhirten sah Antoniutti damals zahlreiche Pfarreien und eine Reihe von Kriegslazaretten.

Gegen Ende 1917 eröffnete sich Antoniutti die Möglichkeit, seine Studien im Rom fortzusetzen. Im Juli 1920 erfolgte seine Promotion zum Doktor der Theologie. Am 5. Dezember desselben Jahres wurde er zum Priester geweiht; sein erstes Meßopfer feierte er in der Basilika der hl. Justina zu Padua.

In seinen ersten Priesterjahren war Ildebrando Antoniutti Professor am Seminar zu Udine; zugleich diente er seinem Erzbischof als Sekretär. In diesen Jahren befaßte sich der junge Priester besonders mit historischen Studien; aus dieser Zeit liegen auch einige Veröffentlichungen vor. An den Sonntagen half er den Seelsorgern, namentlich in der Pfarrei Castello d'Arcano.

Mitten in dieser Tätigkeit, im Jahre 1927, bekam Antoniutti den Auftrag, als Sekretär des Apostolischen Delegaten Celso Costantini nach China zu gehen. Während der sechs Jahre, die er in China verbrachte, lernte er auf zahllosen Visitationsreisen die Missionsgebiete dieses ausgedehnten Landes kennen; u. a. war er 1931 beauftragt, die Spenden des Heiligen Vaters

in das von großen Überschwemmungen betroffene Zentralchina zu bringen. Antoniutti hatte in jenen Jahren engen Kontakt mit der unmittelbaren Missionsarbeit und mit den Missionaren, die aus den verschiedensten Ländern und aus den verschiedensten Ordensgemeinschaften nach China gekommen waren.

1934 erreichte ihn die Versetzung an die Nuntiatur in Lissabon. Unter der Leitung des Nuntius Pietro Ciriaci reifte er nun für selbständige diplomatische Aufgaben heran.

Schon im Mai 1936 wurde Ildebrando Antoniutti zum Apostolischen Delegaten in Albanien ernannt; gleichzeitig erhielt der 38jährige die Ernennung zum Tit.-Erzbischof von Synnada in Phrygien. Am 29. Juni 1936 wurde er in der Kirche des Propaganda-Kollegs zu Rom durch Kardinal Pietro Fumasoni Biondi zum Bischof konsekriert. Der junge Delegat bereiste innerhalb kurzer Zeit (zu Pferd und zu Fuß) mit apostolischem Eifer die Pfarreien der sechs Bistümer des kleinen Landes. Besondere Sorgfalt widmete er der Errichtung einer albanischen Eparchie für die Gläubigen des orientalischen Ritus.

Jedoch schon nach einem Jahr (Juli 1937) sandte Pius XI. den jungen Delegaten und Erzbischof Antoniutti als seinen Sonderbeauftragten nach dem vom Bürgerkrieg heimgesuchten Spanien. Seine Bemühungen galten dort den Opfern des Krieges, dem Gefangenenaustausch, den Priestern in den von den Kommunisten besetzten Gebieten usw. Verdienste erwarb er sich durch die Errichtung des päpstlichen Seminars zu Comillas (heute Universität) für die aus allen Teilen Spaniens geflohenen Theologiestudenten. Er besorgte die Dokumentation über die durch den kämpferischen Atheismus getöteten 12 Bischöfe und 6800 Priester.

Im Jahre 1938 wurde Erzbischof Antoniutti als Apostolischer Delegat nach Canada berufen. In den 15 Jahren seiner dortigen Tätigkeit geschah die Neu-Errichtung von zwei Erzdiözesen, zehn Bistümern, drei Apostolischen Vikariaten, drei Exarchaten für die Ukrainer, sowie des Militär-Bischofsamtes. Unermüdlich war er unterwegs, vom Süden bis zu den äußersten Indianer- und Eskimomissionen (wo er unter der Mitternachtssonne des 73. Breitengrades das hl. Opfer feierte). Während des 2. Weltkrieges galten seine Fürsorge und seine Besuche insbesondere auch den Kriegsgefangenen.

Nach den Jahren segensreichen Wirkens in Canada ging Ildebrando Antoniutti am 21. Oktober 1953 auf Weisung Pius' XII. als Nuntius nach Madrid. Eine besondere Aufgabe erwuchs ihm in der Durchführung des spanischen Konkordates, das im August desselben Jahres zustande gekommen war (Änderung von Diözesangrenzen, Ehegesetzgebung, Erziehungswesen, Anerkennung der Studien an kirchlichen Lehranstalten u. a. m.).

Ildebrando Antoniutti hat in den Jahren seines Diplomaten-Dienstes 52 Bischöfe und über tausend Priester geweiht. Bemerkenswert ist auch ein sechsbändiges Werk, das seine in Canada und Spanien gehaltenen Ansprachen enthält.

Johannes XXIII. nahm den verdienten Diplomaten und Erzbischof am 19. März 1962 in das Kollegium der Kardinäle auf. San Sebastiano wurde seine Titelkirche.

Als Kurienkardinal ist Ildebrando Antoniutti beratendes Mitglied mehrerer römischer Kongregationen (Kongregation für die Ostkirche, Konzils- und Konsistorialkongregation, Kongregation für die Glaubensverbreitung und für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten).

Der Wappenspruch des Kardinals lautet: „In lumine tuo“ (In Deinem Lichte).

Durch seine vielseitige und weitschauende Tätigkeit hatte der neue Präfekt der Religiosenkongregation reiche Gelegenheit, gediegene Erfahrung zu sammeln. Sie möge ihm bei der Leitung der Kongregation und bei der Vertretung der Angelegenheiten der Religiosen auf dem ökumenischen Konzil zum Wohle der ihm Anvertrauten zu gute kommen! Ad multos annos!

P. Dr. J. Pfab CSSR

Unser Dienst an den Diözesan-Priestern

Von P. Albrecht Schröder OFM, Düsseldorf*

I. KRITIK

Über „Unseren Dienst an den Diözesan-Priestern“ liegen uns aus jüngster Zeit zwei negative Urteile vor: Am 24. 4. 1963 schrieb Weihbischof Dr. Josef Maria Reuß an P. Provinzial Dietmar Westemeyer:

„Das Thema der geplanten Tagung ist von ungeheurer Wichtigkeit. Die geistliche Not der Weltpriester ist groß. Die Priesterseelsorge, häufig von Ordenspriestern ausgeübt, kommt auch nicht entfernt dem nahe, was nötig wäre, um den Priestern in ihrer Not zu helfen. Wenn hier wenigstens die Priesterexerzitien und die Recollectionen eine echte Hilfe würden, so wäre schon viel getan. Hinzu kommen müßte der Priesterbeichtvater, der dem priesterlichen Beichtkind in seiner konkreten Not zu helfen sucht, anstatt nur einiges mehr oder weniger Erbauliches zu sagen. Man kommt nicht daran vorbei, sich ganz ernste Gedanken über eine eigenständige Aszese für Weltpriester zu machen, die kein verdünnter Aufguß einer Ordensaszese sein darf. Hier liegt wohl der wichtigste Punkt. Darüber müßten Aussagen gemacht werden, die von einer theologischen Grundkonzeption des Priestertums ausgehen und von hier aus grundsätzliche Aussagen über die Spiritualität des Priesters in der Welt machen. Wohl gemerkt: es geht nicht darum, vorgefaßte Konzeptionen aus traditionellen Vorstellungen theologisch zu verbrämen, sondern es geht um die echte theologische Grundlegung, auf der die Forderungen für das geistliche Leben der Priester aufbauen müssen!“

Eine andere Beurteilung von dem Stadtpfarrer in Wien, Ernst Joseph Mayer, in dem beachtenswerten Buch „Priesterlicher Lebensstil in der Gegenwart“, Echter-Verlag, Würzburg 1962. Pfarrer Mayer schreibt unter dem Thema: Möglichkeiten und Aufgaben des geistigen und geistlichen Lebens:

„Schluß mit einer monastischen Askese für den Weltpriester und einer dualistischen Askese für alle Christen! Wir Weltpriester sind für den geistlichen Dienst, den uns unsere Mitbrüder aus den Orden leisten, von Herzen dankbar. Das wird jeder Weltpriester sagen. Aber während der Ordensmann von seinen Gelübden her bestimmt ist, ist der Weltpriester von den Ämtern der Kirche her geformt, an denen er Anteil hat. Sein Stand in der Welt ist ein ganz anderer als der des Ordensmannes. Während der Ordensmann zu jeder Zeit die eschatologische Komponente des Christentums vorzuleben berufen ist, muß der Weltpriester sich vielmehr für die

* Der Vortrag wurde auf der Mitgliederversammlung der Vereinigung Deutscher Ordensoberen am 13. Mai 1963 in Beuron gehalten.

Gegenwart verantwortlich wissen und sich redlich in die Welt hineinbegeben, in die er gesandt ist. Eine monastische Askese ist eben nur für den Ordensmann richtig. Der Weltpriester muß eine andere Form der Askese finden. Es muß noch mehr als es bisher geschehen ist (es gibt verdienstvolle Ansätze dafür!) eine In-Zuchtnahme des weltpriesterlichen Daseins erarbeitet werden. Besonders schlimm sind die subkutan immer noch (und nicht nur in Schwesternklöstern und Pensionaten!) vorhandenen Reste einer dualistischen manichäischen Askese, die von einer grundsätzlichen Leibfeindlichkeit oder Leibverdächtigung ausgeht. Endlich: Schluß mit dem Ideal des bloß frommen Priesters. Eine hilflose, naive, zeitfremde, weltfremde Frömmigkeit ist eben nicht priesterlich, das heißt sie nimmt nicht Rücksicht auf die mit dem Priestertum unabdingbar gegebene Aufgabe in der Welt. Es geht uns Priestern, wenn wir ein geistliches Leben führen sollen, um eine mögliche, nicht nur gewünschte Frömmigkeit; um eine männliche Frömmigkeit (vielleicht darf man auch das unterstreichen!), um eine exemplarische Frömmigkeit in dem Sinn, daß wir mitten unter den Unsrigen lebend, als Christen unter Christen, eine Frömmigkeit leben sollten, die auch dem Laien möglich ist. Priesterliche Frömmigkeit ist charakterisiert durch das Widerspiel und Zusammenspiel von Repräsentation und Adoration.“

II. VERBUNDENHEIT DER ORDEN MIT DEN DIÖZESAN-PRIESTERN

Nach solchen Urteilen ergibt sich die Frage nach der geistigen und geistlichen Verbundenheit der Diözesan-Priester mit den Ordens-Priestern und daraus die Frage nach Recht und Pflicht und Möglichkeit unseres Dienstes am Diözesan-Priester.

1. Priesterliche Existenz

Nach Aussage der Heiligen Schrift, vornehmlich des Hebräerbriefes, gibt es das Priestertum nur und ausschließlich in der Person des Herrn Jesus Christus mit der dreifachen Aussage:

a) Jesus Christus ist einziger Priester:

„Es gibt nur einen Gott und einen Mittler zwischen Gott und Menschen, den Menschen Christus Jesus“ (1 Tim 2,5).

b) Jesus Christus ist Opfer-Priester:

„Deswegen mußte Er in allem Seinen Brüdern gleich werden, damit Er ein barmherziger und treuer Hoherpriester würde für ihre Anliegen bei Gott, um die Sünden des Volkes zu sühnen“ (Hebr 2,17).

„Er ist die Sühne für unsere Sünden, und nicht nur für die unsrigen allein, nein, auch für die der ganzen Welt“ (1 Jo 2,2).

„So kann Er auch für alle Zeiten jene retten, die sich durch Ihn Gott nahen, weil Er immer lebt, um für sie einzutreten“ (Hebr 7,25).

„Auch braucht Er Sich nicht immer wieder Selbst zum Opfer darzubringen, wie der Hohepriester Jahr für Jahr ins Allerheiligste mit fremdem Blute tritt. Er aber ward nur ein einzigesmal, zur Zeit der Weltvollendung, offenbar, um durch das Opfer selbst die Sünde auszutilgen“ (Hebr 9,25).

c) Jesus Christus ist ewiger Priester:

„Jesus Christus, der gestorben, mehr noch, der auferstanden, der zur Rechten Gottes sitzt, Er ist es, der Fürsprache für uns einlegt“ (Röm 8,34).

„Wenn aber jemand sündigt, so haben wir einen Fürsprecher beim Vater, Jesus Christus, den Gerechten“ (1 Jo 2,1).

„Da wir nun einen so großen Hohenpriester haben, der die Himmel durchschritten hat, Jesus, den Gottessohn, so laßt uns am Bekenntnisse festhalten“ (Hebr 4,14).

Das sind die Grundaussagen der Bibel über das einzigartige Opfer-Priestertum Jesu Christi für ewige Zeiten. Die weitere Aussage der Bibel lautet, daß dieser Hohepriester Jesus Christus sich Institutionen geschaffen hat, Austräger seiner Heilserlösung, die lediglich bestimmt sind, zum Dienen am Priestertum Jesu Christi. Deswegen überließ die Urkirche das Wort Priester nur dem Christus. Jesus Christus ist der einzige und einmalige Priester, dem auch allein der Name „Priester“ zukommt. Auch Augustinus sagt noch, daß Priester nur Jesus Christus ist. Sonst spricht er immer vom minister, vom Diener der Kirche aber nicht vom sacerdos ecclesiae.

2. Priesterlicher Dienst

Der Hohepriester Jesus Christus hat sich zur Verwaltung seines Priestertums und zur Austragung seiner Heilserlösung Dienstträger geschaffen. Diese von Jesus Christus bestimmten Dienstträger sind:

a) Die Kirche in ihrem Apostelkollegium mit der Primatsstellung des hl. Petrus. Dieser Kirche gab er alle Vollmacht, Verantwortung und Verpflichtung für den Dienst am Priestertum Christi. Die Kirche versteht sich immer am besten, wenn sie sich als ancilla Domini versteht, in der Fortsetzung des Dienstes, den Maria auch geleistet hat für das Reich Gottes und Jesus Christus.

b) Das Gottesvolk. Durch den Dienst dieser Kirche schafft sich der Hohepriester ein Gottesvolk zur Mithilfe am Dienst an seinem Priestertum. Nicht wir, die wir Priester sind, sondern das Gottesvolk steht an zweiter Stelle.

„Wer in Christus ist, ist eine neue Schöpfung“ (2 Kor 5,17).

„Dann werdet auch ihr als lebendige Steine aufbaut zu einem geistigen Hause, zu einem heiligen Priestertum, um geistige Opfer darzubringen, die Gott durch Jesus Christus wohlgefällig sind“ (Is 28,16).

„Ihr aber seid ein auserlesenes Geschlecht, ein königliches Priestertum, ein heiliger Stamm, ein Volk, bestimmt zum Eigentum, damit ihr die großen Taten Dessen kündigt, der euch aus der Finsternis in Sein wunderbares Licht berufen hat, euch, die ihr einst ein ‚Nichtvolk‘ waret, nun aber ‚Gottesvolk‘ geworden seid, einst ‚Nichtbegnadigte‘, doch jetzt ‚Begnadigte‘.“ (1 Petr 2, 9—10).

Jeder Priester hat primär Anteil am Priestertum Christi nicht durch seine außergewöhnliche Weihe, sondern durch seine Taufe mit dem ganzen Gottesvolk.

c) Die Presbyter. Die dritte Dienerschaft für das Priestertum Jesu Christi sind die hierarchischen Priester, die „Presbyter“ (das ist eigentlich der Name der uns zukommt), die Ältesten unter denen, die am ganzen Gottesvolk dienen sollen. Die „Vorsteher der Diener“, das wäre der uns zukommende Name.

„Und Er bestimmte die einen zu Aposteln, die anderen zu Propheten, noch andere zu Evangelisten, zu Hirten und zu Lehrern“ (Eph 4,11).

„Aus diesem Grunde ermahne ich dich, die Gnadengabe Gottes wieder anzufachen, die in dir ist durch die Auflegung meiner Hände“ (2 Tim 1,6).

Das sind die drei Beauftragten, die dienen sollen am Priestertum Jesu Christi, die die Erlösungsgnade Jesu Christi austragen sollen. Alle drei Instanzen sind aber ausschließlich berufen zum „Dienst“.

„Das alles aber kommt von Gott, der uns durch Christus mit sich versöhnt und den Dienst der Versöhnung uns verliehen hat“ (2 Kor 5,18).

3. Priesterliche Dienstaufgabe

Der Inhalt des Dienstes, des priesterlichen Dienstes am Priestertum Jesu Christi ist dreifach: *verbum, sacramentum* und *caritas*. Das ist der Aufgabenkreis für den priesterlichen Dienst, daß er dem Wort Gottes dient, dem Sakrament und der Caritas. Dabei muß dieser Dienst an diesen drei konkreten Aufgaben so verstanden werden, daß beim Dienen des Priesters am Wort, am Sakrament, an der Caritas immer nur die Tat Gottes durch Christus offenbar wird.

a) Dienst am Wort Gottes

„Wenn ich das Evangelium nur verkünde, ist dies kein Ruhm für mich; es liegt dies ja als Muß auf mir. Weh mir, wenn ich das Evangelium nicht verkünden wollte“ (1 Kor 9,16).

Das erfordert die Verkündigung des Gottes-Wortes, nicht des Menschen-Wortes. Und erfordert das Sichtbarwerdenlassen der Gestalt Christi und nicht der Gestalt des Dieners. Der Priester muß in persönlicher Demut und Bescheidenheit diesen Dienst vollziehen.

„Weil wir durch Erbarmung diesen Dienst besitzen, werden wir nicht müde“ (2 Kor 4,1).

„Mir, dem geringsten unter allen Heiligen, ist diese große Gnade zugefallen, der Heidenwelt den unergründlichen Reichtum Christi zu verkünden und es bei allen in das Licht zu stellen, wie das Geheimnis verwirklicht ward, das seit den ewigen Zeiten in Gott verborgen war, der das Weltall schuf“ (Eph 3, 8—9).

Jedes Übermaß des Menschlichen muß zurücktreten. Jede überbetonte Rhetorik ist für einen Priester verboten, weil er Diener am Priestertum Jesu Christi ist und jede bewußte Erziehung eines Priesters auf Rhetorik widerspricht der Sendung des Priesters. Er soll nicht Rhetoriker sein, sondern er soll Diener am Priestertum Jesu Christi sein.

b) Dienst am Sakrament Christi

Sakramente sind die Gefäße der Erlöser-Liebe Christi.

„Nach diesen Worten hauchte Er sie an und sprach: ‚Empfanget den Heiligen Geist! Welchen ihr die Sünden nachlasset, denen sind sie nachgelassen; denen ihr sie behaltet, sind sie behalten‘“ (Jo 20,22).

„So oft ihr dieses Brot esset und aus dem Kelch trinket, verkündet ihr den Tod des Herrn, bis Er wiederkommt“ (1 Kor 11,26).

Hier gelten noch alle Worte, die die Verwaltung der Mysterien zum Inhalt haben.

Es gehört eigentlich zur priesterlichen Keuschheit, daß der Priester sich, ob in der Verkündigung oder in der Spendung des Sakramentes oder auch im Dienste der Caritas, so verhält und zurückhält, daß die Sichtbarwerdung des Priesters herauskommt. Und das ist eine große Kunst, so zu predigen, so die Sakramente zu verwalten, so zu dienen an der Caritas, daß man die eigene Gestalt des Menschen, des Trägers, nicht mehr sieht, sondern die Gestalt des Priesters Christus offenbar wird.

Hier haben wir die ersten Ansätze für das Verständnis der priesterlichen Existenz, der priesterlichen Askese, die ein Seelsorger an den Priestern bedenken muß. Jeder Seelsorger an den Priestern muß von der Struktur des biblischen Priestertums herkommen, und er muß die Priester herausholen aus der Verlorenheit an die Organisation, an die Verwaltung, an diesen alltäglichen Kram, dem unsere Priester zum Teil ausgeliefert sind, damit sie wieder Diener werden am Priestertum Jesu Christi. Es geht ja doch gar nicht um die Verwaltung, um die Organisation, um die Institution, sondern es geht darum, daß das Priestertum Jesu Christi offenbar wird. Es ist erschreckend, was unsere Priester alles heute nur sehen unter dem Aspekt der Pfarrei, der Verwaltung, der Institution. Das geht zum Teil schon bis in die Missionsländer hinein, wo das allererste, was die Missionare dort tun, nicht unter der Frage steht „Wie dienen wir jetzt am Priestertum Jesu Christi mit Wort, Sakrament und Caritas?“, sondern: „Wo bauen wir eine Diözese, wo gründen wir Pfarreien?“ oder derglei-

chen. Das sind doch alles sekundäre Aufgaben, die der Priester zu erfüllen hat. Das Primäre ist Dienst am Priestertum Jesu Christi durch Wort, Sakrament, Caritas.

c) Dienst an der Caritas Jesu Christi

Nach Aussage der Schrift gehört auch die Caritas als persönlich verpflichtender Dienst des Dienenden am Priestertum Jesu Christi zum Priester-mysterium Christi.

„Wer unter euch ein Großer sein will, sei euer Diener, und wer unter euch Erster sein will, sei der Knecht aller, wie auch der Menschensohn nicht gekommen ist, bedient zu werden, vielmehr zu dienen, ja Sein Leben hinzupferen als Lösegeld für viele“ (Mk 10, 43—45).

Gerade durch die Betonung der Caritas wird nach der Schrift immer wieder offenbar, daß der Herr seine Jünger bewahren wollte vor dem Funktionsdienst. Denn es ist verpflichtend, innerlich angreifend, wenn ich weiß, daß auf der gleichen Linie wie Verkündigung und Verwaltung der Mysterien auch hier die Verpflichtung steht, daß ich mich hineintun muß in die Nachfolge des Herrn bis zur Entäußerung. Der Priester muß von daher immer die Passio des Herrn mitbejahren. Der Herr selbst stellt diese Grundbedingung auf: „Wer sich nicht selbst verleugnet und sein Kreuz auf sich nimmt, der kann mein Jünger nicht sein“ (vgl. Mk 8,34).

Inhalt des Priester-Mysteriums Christi ist also das dreifache: Das Wort, das Sakrament und die Caritas. Es ist doch tatsächlich so, daß unsere Priester heute die Predigten zählen und die Leute, die zur Predigt kommen; sie zählen die Sakramente, die sie spenden und die empfangen worden sind. Die Caritas wird nicht gezählt. Und doch gehört sie wesentlich zum Mysterium Christi, zum Priestertum Christi, dem wir zu dienen verpflichtet sind. Ich habe in einem Buch gelesen, daß ein Priester in Frankreich in einer sehr schwierigen Pfarrei die Leute nicht bittet, zur Predigt zu kommen, er bittet sie auch nicht, die Sakramente zu empfangen, er fängt einfach damit an, daß er die Leute bittet, tut doch wenigstens die Werke der Liebe um Christi willen. Und er soll Erfolg haben. Das gehört zum Dienen am Priestertum Christi, das Erfassen des ganzen Mysteriums.

III. KONSEQUENZEN AUS DER STRUKTUR DES BIBLISCHEN PRIESTERTUMS

1. Pflicht der Orden zum Dienst an Priestern

a) Aus dem Priesterstand. Wenn wir fragen nach der Pflicht der Orden an den Priestern, dann ist zuerst daran zu erinnern, daß wir selbst im Priesterstand sind. Es gibt kein zweifaches Priestertum, für Ordensleute und die Diözesan-Priester. Priestertum ist immer dasselbe. Wieweit ich jetzt durch meine Verbundenheit mit dem Orden verpflichtet bin, dem Priestertum zu dienen, das ist eine andere Frage. Aber das Priestertum

ist das gleiche. Darum haben wir hier eine Verbundenheit derselben Existenzform. Es dürfte nicht passieren, daß die Weltpriester sagen, wir könnten ihnen nicht die richtige Aszese geben. Dann ist doch irgendetwas falsch, wenn wir, die wir selbst Priester sind, den Priestern nicht das richtige sagen.

b) Aus dem Ordensstand. Zum zweiten sind wir durch den Ordensstand mit Jesus Christus noch mehr verbunden als der Diözesanpriester. Wir müßten im Namen des Herrn väterlich alle und vor allem die Hirten der Gemeinden betreuen. Wenn wir unseren Ordensstand begreifen als eine besondere Gemeinschaft mit Jesus Christus, müssen uns alle Anliegen Christi besonders naheliegen, also auch die väterliche Sorge für die Jünger des Herrn.

c) Aus dem Kirchenstand, der gegenwärtig so ist, daß in allen Diözesen Ordensleute als Diözesanpriester Dienste leisten. An den Rekolektionen, die ich monatlich in 30 Dekanaten halte, beteiligen sich zum Beispiel 98 Ordensleute aus 22 Ordensgemeinschaften. Es ist also gar nicht mehr so, daß der Ordensmann bei dieser Gelegenheit nur noch zu Diözesanpriestern spricht. Diese Tatsache erhöht unsere besondere Verpflichtung zur Seelsorge an Diözesanpriestern.

2. Geistige Schulung zum Dienst an den Priestern

Die Frage ist konkret: Was muß der Ordensmann bedenken, wenn er sich für diesen Dienst bereithält und bestimmt wird?

Der Priester im Orden kann keine andere Auffassung haben von der priesterlichen Existenz, als sie biblisch bezeugt ist. Das verlangt:

a) daß jeder Orden seine Priester auf dieses biblische Verständnis voll und ganz erzieht und es nicht abwertet durch einseitige und ausschließliche Erziehung auf das Ordensleben. Wenn wir das Priestertum schon annehmen, müssen wir es auch in der vollen Gültigkeit ansehen und annehmen. Hier beginnt der erste Dienst an den Diözesanpriestern: in der Erziehung auf das gleiche Verständnis für das gleiche biblische Priestertum. Nur so können wir verhüten, daß den Diözesanpriestern Ordens-Askese statt Priester-Askese vorgetragen wird.

b) Der Ordens-Seelsorger an den Diözesan-Priestern muß bei allen seinen Vorträgen von der Struktur des biblischen Priestertums innerlich bestimmt sein und seine Aussagen einzig und ausschließlich auf dieses biblische Priestersein und -werden formulieren. Das ständige Studium der priesterlichen Existenz ist darum für den Priester-Seelsorger ebenso notwendig wie die Ausarbeitung seiner Konferenzen.

c) Der Ordens-Seelsorger an den Diözesan-Priestern muß sich erziehen zum Verzicht auf Aussagen, die ausschließlich seiner Ordensspiritualität entsprechen. Dieser Verzicht muß gelernt werden, weil jeder Orden primär seine Mitglieder zu Ordensleuten erzieht, geprägt vom Geist und Le-

ben des Gründers und der nachgewachsenen Ordens-Regeln und Statuten. Das Verschweigen der eigenen Ordensspiritualität ist aber auch deswegen schwierig, weil der Ordensstand für das Leben des Ordensmannes wirklich einen betonten Akzent setzt. Abgesehen von Differenzierungen, die von den verschiedenen Ordensgemeinden mit ihren verschiedenen Geistesgaben und verschiedenen Berufungen gegeben sind, zielt das Ordensleben auf

1. das persönliche Leben in Vollkommenheit als Nachfolge Christi, wodurch eine starke religiöse Ich-Bezogenheit herausgestellt wird, geprägt besonders durch die drei evangelischen Räte;
2. das persönliche Leben in Vollkommenheit als Nachfolge des Ordensheiligen, wodurch sehr differenzierte Eigenheiten des religiösen Denkens und Lebens und auch des Arbeitens gefordert sind;
3. das persönliche Leben in Vollkommenheit in Gemeinschaft mit Ordensbrüdern, wodurch der Charakter der Ordensfrömmigkeit einen besonderen sozialen Akzent bekommt;
4. das persönliche Leben in Vollkommenheit als Darstellung eines eschatologischen Lebens, wodurch Wahrheiten und Werte des jenseitigen Lebens einen besonderen Akzent bekommen.

Es ist verständlich, wenn ein Ordensmann im Verlauf seines Ordenslebens durch den ihm eigenen Ordensstand sehr geprägt ist — was auch sein muß und soll. Es ist aber auch verständlich, daß ein Ordensmann allzuleicht der Gefahr unterliegt, bei den Diözesan-Priestern seine Ordens-Askese vorzutragen — was dann berechtigterweise zur Abwehr und Ablehnung von seiten der Diözesan-Priester führen muß. Der Ordens-Seelsorger an Diözesan-Priestern muß darum auf diese Seelsorgs-Arbeit an den Diözesan-Priestern ausdrücklich erzogen werden. Es geht nicht an, daß einfach dieser und jener Ordensmann sich an diese Arbeit heranwagt oder sie ihm von seinen Ordensoberen aufgegeben wird — ohne daß die genannten Voraussetzungen da sind, nämlich die Einsicht in die biblische Priester-Existenz und das Verschweigen-können der besonderen Ordensspiritualität.

3. Fachliche Schulung zum Dienst an den Priestern

Die Seelsorge an den Priestern setzt natürlich auch eine fachliche Schulung voraus:

- a) durch spezielle Schulung der einschlägigen Literatur,
- b) durch spezielle Seelsorge an Priestern im weitesten Umfang, damit durch die Erfahrung die Erkenntnis wächst. Ich kann mir nach meiner persönlichen Erfahrung nicht gut denken, daß man bei monatlich 1 oder 2 Konferenzen durchstößt zu dem, worauf es ankommt. Das erfordert natürlich eine gewisse Freistellung für die Priester-Seelsorge.

c) Wichtig wäre auch, daß der Seelsorger an Priestern Volksseelsorge in gewissen Grenzen mittut; denn unsere Priester sind zum großen Teil geprägt durch die Seelsorge am Volk, und darum muß der Priester-Seelsorger auch notwendig diesen Kontakt mit dem Volk haben. Sonst weiß er nicht mehr, was da alles mitspielen kann und was er gelegentlich auch den Priestern sagen muß. Die ausschließliche Priester-Seelsorge führt zu einem mangelnden Verständnis der Diözesan-Priester.

4. Persönliche Voraussetzungen

Es gibt natürlich auch gewisse persönliche Voraussetzungen. Der Priester-Seelsorger muß manchmal schwere Lasten mit einem Priester tragen

- a) im Gewissen durch Priester-Beichte und verantwortliche Entscheidungen (z. B. Brevier, Cölibat, Renegat);
- b) im Wissen um die „Priester-Frage“;
- c) im Ordensleben durch Entfremdung besonders gegenüber seiner Gemeinschaft, die oft unbelastet und unbekümmert nur das eigene Leben lebt.

5. Praktische Seelsorge

1. Formen:

- a) Priester-Beichte,
- b) Priester-Rekollektio,
- c) Priester-Einkehrtage,
- d) Priester-Schulungstage mit theologischen Vorträgen,
- e) Priester-Exerzitien.

2. Themen:

- a) Heilige Schrift.

Seit vielen Jahren lege ich nur noch die hl. Schrift zugrunde. Man hat immer ein Thema, es ist eine Autorität gegeben, die jeder anerkennen muß. Verläßt man sich zu sehr auf andere Ausführungen, dann sind die Priester sehr kritisch; sie haben oft sehr viel gelesen und sind uns nicht selten sogar überlegen; aber die hl. Schrift ist immer das brauchbarste, was es gibt.

- b) Priestergestalten.
- c) Askese.

Man muß sich aber vor der Gefahr der Vermischung von Priester- und Ordensaskese hüten.

3. Praktische Vorschläge:

Was können wir jetzt praktisch konkret tun?

- a) Einmal unsere jungen Ordensleute wenigstens allgemein schulen auf Priester-Seelsorge, besonders im Pastoraljahr.

b) Regelmäßige Aussprache der Priester-Seelsorger, die ihre Erfahrungen austauschen.

c) Informationsdienst für Priester-Seelsorger durch Korrespondenz mit Priester-Erziehern: Bischöfe, Regenten, Konvikts-Direktoren und Fach-Theologen.

d) Hingewiesen sei zum Schluß auf folgendes Buch: Priesterlicher Lebensstil in der Gegenwart, Echter Verlag, Würzburg 1962 (= Vorträge einer Pastoralkonferenz für die Seelsorger der Diözese Würzburg). Der Bischof von Würzburg hat die Pastoralkonferenz 1959 einberufen, eine zweite 1961. Die Konferenz ist dann so aufgebaut gewesen, daß einige Referenten angeschrieben worden sind und zwar für ein Thema immer zwei Referenten. Monate vorher haben sich die Referenten ausgesprochen und sind dann mit einem sehr ausgewogenen Gedankengut an eine große Gemeinschaft der Diözesan-Priester herangekommen. Das ist sehr wertvoll, denn es ist äußerst gewagt, wenn man unvorbereitet über wesentliche Fragen, Aufgaben des Priesterlichen einfach in einer Gemeinschaft spricht. Man kann leicht mißverstanden werden und vielleicht auch Mißverständliches sagen.

Jetzt müßten einige Vertreter aus den Orden sich zusammenfinden und einmal ein Spezialthema bearbeiten in der Art, wie es hier in dem Buch durchgeführt ist. Damit wäre dann ein guter und praktischer Fortschritt möglich, der unserem Dienst an den Diözesanpriestern neue Impulse und fruchtbare Ergebnisse sichern könnte.

Das Ärgernis des Ordensstandes in der heutigen Welt

Ergänzung zum Referat „Frauenjugend und Ordensstand“ der Bundesjugendführerin Theresia Hauser, Altenberg 1962*

Von M. Johanna Eichmann OSU, Dorsten i. W.

Vorbemerkung**

Es geht in diesem Referat um eine Fortsetzung des Gesprächs, das vor einem Jahr hier begonnen wurde und in dem die Antwort des Gesprächspartners, der Ordensfrau, noch aussteht. Diese Antwort soll heute gegeben werden. Da Fr. Hausers kritische Bemerkungen im wesentlichen das Ordensleben der apostolischen (also nicht der rein beschaulichen) Prägung im Sinn hatten, erfolgt auch die Antwort aus den Reihen der apostolischen Orden und mit Rücksicht auf deren Aufgaben. Manches hier Gesagte trifft deshalb im Hinblick auf das sogen. „beschauliche“ Leben nicht in der gleichen Weise zu (z. B. die Gedanken zum Kapitel „Klausur“).

Es soll hier nun nicht so sehr versucht werden, der damals von Fr. H. dargestellten Laienfrömmigkeit die Ordensfrömmigkeit in scharfer Abgrenzung entgegenzusetzen (wenngleich auch das zu geschehen hat); vielmehr soll der Blick auf die Begrenztheit der Positionen gelenkt werden in der Hoffnung, vom jeweils Mangelnden her die eine wie die andere Gruppe aufzuschließen für die Begegnung und den Austausch — und für die Einsicht, daß wir mehr denn je aufeinander angewiesen sind, bis zur Abhängigkeit, als die Glieder eines einzigen Leibes.

A. Das Ärgernis des Ordensstandes

Man wird heutzutage kaum in eine Diskussion um den Ordensstand eintreten können, ohne nicht alsbald auf Mißverständnisse zu stoßen, ja sogar auf das Ärgernis, das er weithin zu bereiten scheint.

Das Wort vom „Ärgernis“ kann in mehrfacher Hinsicht verstanden werden.

I. DAS ÄRGERNIS DER RADIKALEN NACHFOLGE CHRISTI

Der Widerspruch der Welt gegen die Christuszugehörigkeit und Christusnachfolge

Gemeint sein kann das von Anfang an mit der Sache selbst gegebene Ärgernis dessen, was die Welt nicht „fassen“ kann: gemeint ist der Radika-

* Der vorliegende Text ist die leicht veränderte Fassung des Antwortreferates, gehalten auf der Arbeitstagung der Novizenmeisterinnen in Altenberg, August/September 1963.

** Die Seitenzahlen in Klammern verweisen auf das Referat von Fr. Hauser, abgedruckt in der „Ordenskorrespondenz“ 1, 1963, 29—47.

lismus der Christuszugehörigkeit und Christusunachfolge in der Verwirklichung der drei Evangelischen Räte. Das Leben der Nachfolge steht weiterhin unter dem Zeichen der Trennung von allem, was nicht Christus ist, und damit unter dem Verzicht. Opposition gegen die Welt, asketisch-schroffe Lebenshaltung und eschatologische Blickrichtung¹⁾ scheinen seit frühester Zeit die auffälligsten Kennzeichen der Christusunachfolge zu sein, die im wesentlichen als Kreuzesnachfolge verstanden wurde. Wenn nun schon die Aussagen der Evangelisten und Apostel erkennen lassen, welcher „Skandal“ mit dem Kreuz Christi verbunden war, dann nimmt es nicht wunder, daß auch der, welcher sein Jünger sein will, in der Kreuzesnachfolge zum „scandalum“ wird und zum „Zeichen“, dem man „widerspricht“ (vgl. Lc 2, 34).

II. DAS ÄRGERNIS DER TRENNUNG VON DER WELT

1. Der Widerspruch des Christen in der Welt gegen die „Weltflucht“

Christusunachfolge geschieht im Zeichen der Trennung. Man hielt sie seit frühester Zeit für notwendig wegen der Gefahren und Versuchungen, die dem Menschen aus der Welt erwachsen konnten. Der tiefere Grund der Trennung von der Welt war aber ein anderer: „Je mehr einer um Gott weiß, um so geringer erscheint ihm alles, was nicht Gott ist“²⁾. Oder, in der Sprache der Väter: „Der Seele, die den Schöpfer schaut, schrumpft die ganze Schöpfung zusammen ...; denn in dem Lichte dieser Schau wird der Bereich des Geistes so weit in Gott ausgedehnt, daß er über die Welt erhaben ist“ (Greg. d. Gr.). Die Welt, obwohl ein Wert, kann für den auf Unendlichkeit angelegten Menschen niemals „schlecht-hinniger Wert“ sein³⁾. So ist also „das Vergängliche nicht darum minderwertig, weil es seinhaft unvollkommen ist, sondern weil es für den Menschen nicht genügt“⁴⁾. Deshalb wird sich immer wieder das dem rational denkenden Menschen absolut Unverständliche ereignen, daß „ein Mensch durch die Schönheit und den Reichtum der Geschöpfe, durch ihren bezaubernden und betörenden Reiz hindurchschreitet, als seien sie nicht. Dabei (wird) er feststellen — und gerade das (muß) ihm vollends unverständlich erscheinen —, daß ein solcher Christ nicht einmal ein Verächter der Welt ist. Im Gegenteil, je tiefer ihn die Gnade innerlich ergreift und umwandelt, je mehr er sich infolgedessen von den Dingen entfernt, desto klarer wird er, von Gott zurückkehrend, auch in der geschaffenen Welt

1) vgl. A. Auer, *Weltoffener Christ*. Düsseldorf 1960, S. 27

2) A. Kirchgässner, *Spannungen in der christlichen Frömmigkeit*. In: *Kraft und Ohnmacht*. Frankfurt a. M. 1963, S. 108

3) Z. Alszeghy, *Ein Verteidiger der Welt predigt Weltverachtung*. In: *Geist und Leben (GuL)* 35, 1962, 205

4) ebd., S. 207

das Licht Gottes aufstrahlen sehen, in ihrem Glanz wie in ihrem Dunkel und ihren Rätseln. Er wird, wie die Sprache der christlichen Frömmigkeit so schön sagt, in allen Dingen Gott finden“⁵⁾). Das wird jedoch von den meisten Menschen nicht begriffen, und so setzt hier für die Welt das furchtbare Ärgernis ein.

Es soll nicht versucht werden, der Geschichte dieses Ärgernisses durch die Zeit hin nachzugehen. Es soll nur gezeigt werden, was dem Menschen von heute, d. h. aber auch: dem Christen von heute, zum Anstoß wird, nämlich dieses Verhältnis zur Welt. „Es gibt heute noch Menschen, die keine Liebe zur Welt empfinden“, schreibt Ignace Lepp (der bekannter Pariser Psychologe und Psychotherapeut, den viele heute als ihren Wortführer ansehen) in seinem Buch über Teilhard de Chardin⁶⁾. Geradezu eine Art „Karikatur des christlichen Glaubens“⁷⁾ nennt er das Bild vom „Fremdling auf der Erde“, der sich „hier unten quasi nur auf der Durchreise“ befinde⁸⁾ (was uns ja immerhin durch den Hebr.-Brief nahegelegt wird: 11, 8—16); es sei dies eine Form schlimmer „Weltflucht“.

Damit ist das Wort gefallen, an das sich die schärfsten Vorwürfe knüpfen. Wer es wagt, zu Gott „überzulaufen“ (Ignatius v. Ant.), gilt als „fahnenflüchtig“, als „Deserteur der Arbeitsfront“ in einer Welt, die jeden Menschen braucht — und schonungslos verbräutet. Sogar von Gregor VII. wird berichtet, er habe den Klostereintritt des Herzogs von Burgund als Fahnenflucht bezeichnet: „So handeln, heiße sich selbstsüchtig lieben und die persönliche Ruhe dem Heil der Brüder vorziehen“⁹⁾. So handeln, sagt man heute, heiße nur an „Selbstheiligung“ denken („Gott und meine Seele! Sonst nichts!“), statt an die Heiligung der Welt; und damit macht man uns den Vorwurf des Heilsegoismus.

2. Der Widerspruch des Christen in der Welt gegen die Unangepaßtheit als Folge der „Weltflucht“

Wer sich von der Welt trennen will, der muß sich an einen Ort begeben, der abseits liegt. Die Anachoreten gingen deshalb in die Wüste. Der „Weltflüchtige“ aus späterer Zeit ging in ein Kloster (dem „sicheren Hafen der organisierten Weltflucht“¹⁰⁾), in ein Klausurum oder eine Klausur, in der er ungestört und abgeschlossen für Gott allein leben konnte. So jedenfalls stellt es sich den Augen der „Welt“ dar.

Zur „Weltflucht“ gesellte sich die „Weltverachtung“, oft nicht so sehr Voraussetzung als vielmehr Folge der Trennung von der Welt,

5) F. Wulf, Der Laie und die christliche Heiligkeit. In: GuL 20, 1947, 25

6) I. Lepp, Die neue Erde. Olten 1962, S. 97

7) ebd., S. 124

8) ebd., S. 126

9) zit. b. A. Auer, a.a.O., S. 32

10) Z. Alszeghy, a.a.O., S. 197

und das fromme Vokabular hat gründlich dazu beigetragen, das Bewußtsein der „Verachtung“ in Freund und Feind zu stärken. So finden wir sowohl in den liturg. Texten des Missale Romanum als auch im Priesterbrevier immer wieder Ausdrücke wie diese: horrescere mundi amorem — die Liebe zur Welt verabscheuen, respuere caduca mundi gaudia — die hinfälligen Freuden der Welt verachten (ausspucken), contemnere, despiciere mundum et terrena — die Welt und das Irdische verachten, u. ä. (Wie anders klingt daneben etwa die Oration v. 3. So. n. Pf., wo es heißt: „Laß uns durch die zeitlichen Güter — die „bona temporalia“ — so hindurchschreiten, daß wir die ewigen nicht verlieren“!)

Dieses Vokabular ist ein Ausdruck der mittelalterlichen „contemptus-mundi-Stimmung“, die zu einer eingeeengten eschatologischen Blickrichtung geführt hat ¹¹⁾. „Die Christenheit glaubte auf das Kommen des Gottesreiches nicht intensiver einwirken zu können als durch Weltverachtung und Weltentsagung“ ¹²⁾. Im Zuge dieser Entwicklung kam es schließlich — etwa von der Renaissance an — zu einer immer tieferen Trennung von Kirche und Welt. Die Renaissance-Welt hatte sich ja „so weit vom evangel. Geiste entfernt, daß den Frommen . . . die Welt und das Christentum als ‚feindliche Brüder‘ erschienen. Mehr denn je predigte man deshalb die Pflicht der Lossagung von der Welt und den weltlichen Dingen“ ¹³⁾. „Das Ergebnis dieses Tatbestandes ist jämmerlich“ ¹⁴⁾ —, als es nämlich darum ging, eine neue Welt zu formen, war der christliche Mensch abwesend. Erst der Christ unserer Tage „beginnt einzusehen, daß die Weltlosigkeit und teilweise Weltunfähigkeit seiner Frömmigkeit an der Gottlosigkeit der modernen Welt mitschuldig ist“ ¹⁵⁾.

So hatte natürlich auch die Abgeschlossenheit des Klosters manche Folgen negativer Art, die in ihrem Ausmaß erst in unseren Tagen sichtbar werden. Es ging der direkte Kontakt mit der Welt und der Zeit verloren. Die legitime „Erhabenheit“ über die Welt, die eine in der Vereinigung mit Gott gründende Weltüberlegenheit darstellt, und zwar ganz im Sinn des Evangeliums: „Was aus Gott geboren ist, hat die Welt überwunden“ (1 Jo 5, 4), diese Erhabenheit also verwandelte sich auf Grund verschiedener Gegebenheiten und Einflüsse in eine verständnislose Weltfremdheit. So entstand — und damit berühren wir ein wirklich „ärgerliches“ Kapitel — das Ärgernis eines unangepaßten und in schlimmer Weise unzeitgemäßen, d. h. nicht zeit- und weltbezogenen, eines schließlich ins Leere laufenden Ordenslebens. Denn die in der Trennung angestrebte „Selbstheiligung“ hat nur dann Sinn, wenn sie in der „Gesinnung Jesu Christi“,

11) A. Auer, a.a.O., S. 39 u. 44

12) ebd., S. 44

13) I. Lepp, a.a.O., S. 193

14) ebd., S. 194

15) A. Auer, a.a.O., S. 63

d. h. „für das Heil der Welt“ vollzogen wird: „Ich weihe mich — für sie, damit sie in Wahrheit geweiht seien“ (Jo 17, 19).

Es besteht bei dem Menschen von heute absolut kein Verständnis mehr für die Bewunderung, welche die Hagiographen jenen Päpsten und Königen entgegenbrachten, „die aus Demut auf ihr Amt verzichteten“ ¹⁶⁾, oder etwa für „das Beispiel intelligenter und hochgebildeter Menschen, die aus Liebe zu Christus für dumm oder sogar für verrückt gelten wollten“ ¹⁷⁾. Gerade die Amtsverweigerung ist es, die als Desertieren angesehen wird, als etwas Unbrüderliches und deshalb Unchristliches, weil man dadurch die Last der Verantwortung auf die andern abwälzt und damit das einem von Gott zugedachte Kreuz abweist.

Wo die Trennung von der Welt als Flucht und Isolierung erscheint, da verliert die Nachfolge Christi ihre verlockende Strahlkraft. Wie ein solches Leben von außen aussieht, beschreibt Kardinal Suenens: „Die Ordensfrau von heute erscheint den Gläubigen als ‚abgehängt‘ von der gegenwärtigen Welt und als der Vergangenheit und dem Anachronismus anheimgegeben“. Sie wirkt „rückständig“ und benimmt sich wie eine „Minderjährige am Gängelband“ ¹⁸⁾. (Das sind harte Worte, aber wir wollen ja nicht die Augen schließen vor der Begrenztheit und der Möglichkeit des Versagens jeder menschlichen Existenzverwirklichung, auch auf dem Weg der Nachfolge Christi. Die Wahrheit der Botschaft Christi wird erst dann wieder anziehend und liebenswert werden, wenn wir bekennen, daß wir sie — mit oder ohne Schuld, in geringem oder großem Ausmaß — falsch verkündet haben). Die Schwestern, so fährt Kard. Suenens fort, erwecken den Eindruck, „im Ghetto oder Brutkasten zu leben“ ¹⁹⁾. Das Evangelium ist aber die Verkündigung von der Freiheit der Kinder Gottes, vorverkündigt schon in den Psalmen: „In die Weite hat er mich herausgeholt“ (Ps 17, 20); „Ich laufe den Weg deiner Gebote, denn du weitest mein Herz“ (Ps 118, 32). Statt dessen müssen sich die Laien über die „eingengten Perspektiven“ beklagen, „die der Ordensfrau einen direkten Kontakt mit der zu rettenden Welt nicht möglich machen“ ²⁰⁾.

Wir sehen: was zunächst nur Folge einer fehlverstandenen Trennung war, wird nun zum Hindernis schlechthin und verunmöglicht die Verkündigung des unverkürzten Evangeliums: die existentielle Verkündigung nämlich, die wir durch unser Leben nach den Evang. Räten „nicht in Worten, sondern durch die Tat“, d. h. durch unser Sein, „bis an die Grenzen der Welt“ ausstrahlen möchten. Eines der schlimmsten Ärgernisse ist da-

16) I. Lepp, a.a.O., S. 126

17) ebd.

18) Krise und Erneuerung der Frauenorden, Salzburg 1962, S. 38

19) ebd., S. 125

20) ebd.

bei für den modernen Menschen gar nicht das „allzu Menschliche“, von dem gelegentlich die Rede ist, sondern eher „das nicht genügend Menschliche“²¹⁾, das fast wie ein Verrat an der Menschwerdung Christi erscheint. Diese Fehlhaltungen führten zu einer geistigen Abwertung der Ordensberufung schlechthin. Langsam wurde das Ärgernis am einzelnen zum Ärgernis am ganzen Stand, von dem heute behauptet wird, er habe sich überlebt, er sei durch die Geschichte überholt und zum Aussterben verurteilt²²⁾. Man sagt, „die Ordensfrau vom klassischen Typ habe ihre Daseinsberechtigung verloren“²³⁾; es gehe deshalb in unseren Diskussionen gar nicht mehr um das Problem der Anpassung, sondern eher um die Erkenntnis der Anpassungs-Unfähigkeit, und man weist dabei gern auf die neuen Formen des religiösen Lebens hin: etwa auf die Säkularinstitute oder die moderne Laienbewegung selbst, welche den Ordensstand, wenigstens in seiner apostolischen Ausprägung, längst wirkungsvoll abgelöst hätten.

Während das Wesentliche des monastischen Lebensstandes als Negation empfunden wird — Yves Congar nennt „die Züge, die dem monastischen Lebensstand eigen“ seien: „die Ausrichtung des Lebens auf das andere Leben, das Fehlen einer Wertschätzung der irdischen Wirklichkeiten und Werte für sich, ja in sich“²⁴⁾ — bekundet das moderne Lebensgefühl ein leidenschaftliches Ja zum Leben. Kräftige Impulse gehen aus von den Forschungen und Schriften eines Teilhard de Chardin, der sich die Frage stellt: „Um ein echter Christ zu sein, müsse man darauf verzichten, ein Mensch im weitesten und tiefsten Sinne zu sein? ... Nein, ein solcher Verzicht würde aus uns, falls wir es wagen sollten, verstümmelte, laue und schwache Menschen machen ... Es ist meine innerste Überzeugung, daß jeder Verzicht auf Teilnahme an dem, was den Zauber und die Wärme unseres natürlichen Lebens bildet, unser übernatürliches Wachsen unmöglich fördern kann“²⁵⁾. Und sein Schüler I. Lepp bekräftigt diese Antwort: „Der Heilige unserer Welt muß sich, statt die Welt zu fliehen, die Verchristlichung der Welt zur Hauptaufgabe machen. Er muß also die Welt nicht etwa hassen, sondern aus ganzem Herzen lieben“²⁶⁾.

Weil wir die Botschaft des Evangeliums nicht mehr in ihrer ganzen Weite gelebt haben, verstehen viele Menschen sie überhaupt nicht mehr. Worte

21) ebd., S. 89; ebenso T. de Chardin (in: Der göttliche Bereich. Olten 1962, S. 55): „Der große Einwand unserer Zeit gegen das Christentum, die eigentliche Quelle des Mißtrauens, das ganze Gruppen der Menschheit vom Einfluß der Kirche abschließt, beruht nicht unbedingt auf historischen oder theologischen Schwierigkeiten, sondern auf dem Verdacht, unsere Religion mache die Gläubigen un-menschlich.“

22) vgl. ebd., S. 35—38

23) ebd., S. 58

24) zit. b. A. Auer, a.a.O., S. 47

25) zit. b. I. Lepp, a.a.O., S. 75

26) ebd., S. 78

wie „Selbstverleugnung“ und „Abtötung“, die zum Kern der Frohbotschaft gehören, haben für sie einen unmenschlichen Charakter. Und so sagt T. de Chardin „mit Recht . . . , ein bedeutender Teil der gegenwärtigen Menschheit habe das Gefühl, die christliche Religion entspreche nicht mehr den Idealen der heutigen Menschheit“ 27). Auf diese Weise hat sich das Ärgernis am Ordensstand zu einem Ärgernis an der christlichen Religion selbst ausgeweitet. Die „einzige Chance des Christentums in der gegenwärtigen Welt“ sei (nach I. Lepp): „Entweder werden die Christen treue Söhne der Mutter Erde — oder diese wird sie wie Eindringlinge aus ihrem Schoß vertreiben . . . 28). Wir Menschen sind (ja), auf der Erde und überall im Kosmos, keine Fremdlinge, sondern wahrhaft daheim“ 29). Im Namen der gleichen These — „Brüder, bleibt der Erde treu!“ — hat noch vor 80 Jahren Friedrich Nietzsche zum erbitterten Kampf bis auf den Tod gegen das Christentum aufgerufen. Heute bedienen sich die Christen selbst dieser These im Kampf gegen den Geist der Absonderung und Gleichgültigkeit, der die Welt ihrem Schicksal überläßt. Gleichzeitig befeuert diese These aber auch die Gegner des monastischen Lebens, gegen das sich diese schweren Vorwürfe richten.

Der in Erscheinung getretene Widerspruch zwischen dem „Rätechristen“ und dem „Christen in der Welt“ gründet letztlich in der Urspannung der christlichen Religion selbst, in der Spannung von Weltliebe und Welthaß und den daraus erfolgenden Haltungen von Weltnähe und Welt дистанz. Welche dieser Haltungen ist dem Christen gemäß, der den göttlichen Auftrag ernst nehmen will, welcher unlösbar mit seiner Existenz als Mensch und Christ verknüpft ist: soll er die Welt bejahen, oder soll er entsagen? 30)

B. Welt und Ordensstand

I. ZUM VERSTÄNDNIS DES BEGRIFFS „WELT“

Ehe wir versuchen dürfen, auf diese ernste Frage eine Antwort zu geben, müssen wir eine andere Frage stellen, nämlich die nach dem Begriff „Welt“, von der im Evangelium selbst auf eine doppelte Weise gesprochen wird, und zwar so, daß die „Weltnahen“ wie die „Distanzierten“ durch die biblischen Aussagen recht zu bekommen scheinen.

1. Der neutestamentliche Weltbegriff

a) Mundus — der Bereich des „Fürsten dieser Welt“

Kernstelle und Ausgangspunkt der Distanzbewegung scheint die Aufforderung 1 Jo 2, 15—17 zu sein: „Liebet nicht die Welt, noch was sich in der

27) ebd., S. 185

28) ebd., S. 122

29) ebd., S. 149

30) vgl. H. Bacht, Weltnähe oder Welt дистанz? Frankfurt a. M. 1962, S. 10

Welt befindet. Wenn jemand die Welt liebt, ist die Liebe des Vaters nicht in ihm. Denn alles, was in der Welt sich befindet: Lust des Fleisches, Lust der Augen, Hoffart des Lebens, kommt nicht vom Vater her, vielmehr kommt es von der Welt. Allein die Welt vergeht samt ihrer Lust; wer aber den Willen Gottes tut, bleibt in Ewigkeit.“ Fügen wir noch einige andere Stellen hinzu, so rundet sich das Bild: „Wenn die Welt euch haßt, bedenkt, daß sie mich vor euch gehaßt hat“ (Jo 15, 18), denn: ihr seid „nicht von der Welt, wie auch ich nicht von der Welt bin“ (Jo 17, 16). Der Jünger Jesu darf die Welt nicht lieben, aber auch sie liebt ihn nicht: sie „haßt“ ihn, wie sie Jesus haßt, weil er „ihr bezeugt, daß ihre Werke böse sind“ (Jo 7, 7); sie hat nämlich „den Teufel zum Vater“ (Jo 8, 44). Aber gerade diese letzte Äußerung macht (wenn man die Stelle genau nachliest) deutlich, daß nicht die Welt als Schöpfung im Spiel ist, nicht die Welt als Ort und Lebensraum des Menschen, sondern eben der „mundus“, d. h. die Welt im Abfall von Gott, wie nur der Mensch selber sie verformen kann, und damit geht es letztlich um den Menschen selbst, den Menschen des Widerspruchs und des „Non serviam!“ (Ich will nicht dienen!), der „nach den Gelüsten“ seines Vaters, des Teufels, handelt (vgl. Jo 8, 44); denn in der eben zitierten Aussage war gar nicht mehr wie bisher die „Welt“ angesprochen, sondern ein „ihr“ — „Ihr habt den Teufel zum Vater“ —, die Gruppe der Widersetzlichen also, der Dienstunwilligen, der Lieblosen und Unbrüderlichen, der „Lügner“ (denn auch der Teufel „ist ein Lügner und Vater der Lüge“). Der „mundus“ ist daher also nicht die „Welt“ als solche, sondern es sind die Lügner, die Gottesleugner, die wir nicht verwechseln dürfen mit den „Sündern“, wie sie etwa durch die Dirnen und Zöllner vertreten werden, denn mit diesen hält Jesus selbst Tischgemeinschaft und erregt dadurch Anstoß bei den „Frommen“. Gemeint ist mit dem Begriff „mundus“ so etwas wie die Selbstdarstellung Satans in dem ihm verfallenen Menschen. Mit ihm, dem Widersacher selbst, gibt es keine Gemeinschaft.

Der Mensch, der nicht „aus Gott geboren ist“, hat dieser Welt sein Kennzeichen aufgeprägt. Durch die Sünde des Menschen ist die Schöpfung der Nichtigkeit und Verderbnis unterworfen (vgl. Ro 8, 19—22), nicht nur moralisch auf Grund des Mißbrauchs, den der Mensch mit den Schöpfungsdingen treibt; sondern die Schöpfung ist auch physisch verderbt; davon gibt das Dämonisch-Bedrohliche der Naturgewalten, die Triebhaftigkeit und Todverfallenheit des Biologischen beredtes Zeugnis. Die Dinge werden selbstmächtig. Das Gottgeheimnis tritt in ihnen zurück³¹⁾. Statt die Herrlichkeit Gottes sichtbar zu machen, werden sie dem Menschen zur Verlockung, daß er sich an sie verliert und sie eben dadurch mißbraucht.

31) A. Auer, a.a.O., S. 116

Gott hat aber auch diese Welt, die durch die Sünde in das Anfangschaos zurückgeworfen schien, nicht aus seinem Heilsplan herausfallen lassen. Das bezeugen jene anderen Aussagen der Schrift, von denen Jo 3, 16 f. wohl die tiefgründigste ist: „So sehr hat Gott die Welt geliebt, daß Er Seinen eingeborenen Sohn hingab, damit, wer immer an Ihn glaube, nicht verlorengelange, vielmehr ewiges Leben habe. Denn Gott hat Seinen Sohn nicht dazu in die Welt gesandt, daß Er die Welt richte, sondern damit die Welt durch Ihn gerettet würde“ (vgl. Jo 12. 47: „Ich bin nicht gekommen, die Welt zu richten, sondern die Welt zu retten.“) Dem „so sehr hat Gott die Welt geliebt“ entspricht auf seiten des Sohnes die Liebe „bis zum Äußersten“ (Jo 13, 1).

Daneben steht nun aber das merkwürdig paradoxe Wort vom Gericht über die Welt: „Jetzt vollzieht sich das Gericht an dieser Welt ...“ (Jo 12, 31). Ist das nicht ein offener Widerspruch? Jesus sagt von sich, daß Er nicht gekommen sei, die Welt zu richten — und nun, „jetzt“, vollzieht sich schon das Gericht. Aber wir müssen näher zusehen; es heißt nämlich weiter: „Jetzt wird der Fürst dieser Welt hinausgestoßen.“ Was „Gericht“ genannt wurde, ist nicht Verurteilung und Verdammung, sondern Rettung: Befreiung aus der Knechtschaft des Fürsten dieser Welt. Und das entspricht genau jener anderen Aussage (Jo 12, 47), wo Jesus sagt, daß Er nicht zu richten gekommen sei, „sondern die Welt zu retten“.

b) Die Distanzhaltung des Ordenschristen als Folge dieser Auffassung

Wir sehen: die scheinbare Paradoxie löst sich auf. Die Welt der Sünde ist kein topologisch bestimmbarer Ort, sondern der Herzensraum des sündverfallenen Menschen, den dieser kraft seiner freien Entscheidung Gott entzogen und dem Bösen überantwortet hat ³²⁾. Mit dem Bösen als solchem kann es keine Gemeinschaft geben; es gibt nur Trennung — oder Überwindung.

Die „Überwindung“ ist das eigentlich christl. Thema, wodurch auch der Begriff der „Trennung“ in ein neues Verständnis gerückt wird. Trennung meint - um ein modernes Wort zu gebrauchen - Nonkonformismus; in der Sprache der Hl. Schrift: „Macht euch nicht gleichförmig dieser Welt“ (Ro 12, 2). Uns ist aufgetragen, Christus gleichförmig zu werden, in Ihn hineinzuwachsen. Kennzeichnen wir den neutest. Weltbegriff als „mundus“, als Darstellung des hemmungslosen Egoismus und Selbstgenusses, so leuchtet die Andersartigkeit Jesu daneben auf, der, obschon die Freude für Ihn bereitgelegt war, das Kreuz wählte (Hebr 12, 2) und sich zur Hingabe Seines Lebens „für seine Freunde“ entschloß. Man hat in unserer Zeit ein neues Verständnis für das gewonnen, was im Ereignis der Fuß-

³²⁾ vgl. A. Kassing, Bibl. Erwägungen zur christlichen Weltfrömmigkeit. In: Liturgie und Mönchtum Heft 27, 1960, 16

waschung zur Darstellung gekommen ist: „... was der Sohn in der Fußwaschung tut und seinen Jüngern zu tun aufträgt ..., bedeutet Überwindung der Welt, Verlassen der Welt, und ist gleichzeitig Hingabe in die Welt hinein. Die Fußwaschung stellt auf ihre Weise dar, was der Tod Jesu als Hingabe für die Welt ist. Und hier liegt eben das Paradox des christlichen Weltverhältnisses: im Selbstopfer — gegen die Welt und doch für sie. Der Sohn hat die Welt gewonnen im Verlassen der Welt durch den Tod am Kreuz. ... Der Weg der christl. Fruchtbarkeit in die Welt hinein ist das Kreuz“ 33). Nur auf diese Weise wird es gelingen, den im Kreuz Christi erfahrenen Gegensatz zur Welt in eben diesem Kreuz zu überwinden und die Gefahr der „ideologischen Abgrenzung gegen die Welt“ zu vermeiden 34).

So hat auch der Bruch, durch den die Ordensfrau sich von der Welt trennt, als Ziel nicht diese Trennung selbst: „Er ist von einer höheren Hinneigung zur Welt eingegeben; er ist der Tribut für eine geistliche Mutterschaft, die sich aller Not der Welt öffnet. Die Ordensfrau zieht sich zurück, um mehr anwesend zu sein, so wie sich der Sauerteig zuerst vom Teig absetzt, um ihn dann besser durchsäuern und heben zu können“ 35). Wenn es von den Jüngern Jesu hieß, daß sie zwar nicht „von der Welt“, aber „in der Welt“ seien (Jo 17, 16; 17, 11), so gilt das gleiche von der Ordensfrau: sie ist nicht von dieser Welt, aber sie ist in ihr, denn „sie trägt die Welt mit sich, wenn sie ins Kloster eintritt, und als Preis ihres Opfers erwartet die Welt eine Bereicherung, auf die sie ein Recht hat“ 36).

Es geht also im Grunde gar nicht um Trennung, sondern um Überwindung des Bösen durch das Kreuz Christi - und das heißt: durch einen Menschen, der wie Christus auf die ihm bereitgestellte Freude verzichtet und sich mit Jesus an das Kreuz schlagen läßt zur Erlösung der Welt. Überwindung des Bösen durch ein kreuztragendes Leben, das ist die (indirekte) Antwort auf die Frage, welche Haltung die dem Christen gemäße sei: Weltnähe oder Weltdistanz. Echte Weltnähe gibt es nur durch Distanz. Wer die Distanz vergißt, verfällt der Welt, und Verfallenheit ist der Feind der Nähe, denn Nähe meint ja nicht nur Anwesend- und Dabeisein, sondern zuwartende, hilfsbereite Offenheit und Bereitschaft. Darum kann es recht gut möglich sein, daß jemand, der sich für „weltnah“ hält, auf Grund mangelnder Distanz der Welt und ihrer Not fremder ist als jemand, der zwar „zurückgezogen“ von ihr lebt, aber ihren Nöten mit seiner Liebe und seiner Hingabe zuinnerst nahe ist in der selbstlosen, liebenden und gehorsamen Vereinigung mit dem, der die innerste Mitte des Ganzen ist.

33) ebd.

34) ebd., S. 17

35) L.-J. Suenens, a.a.O., S. 65

36) ebd.

2. Der moderne Weltbegriff

a) Kosmos — die „gute“ Schöpfung

In diesen Darlegungen ist nun aber unser heutiges Weltverständnis noch nicht in seiner ganzen Dimension erfaßt. Wenn in den Jahrhunderten bisher die Trennung als das spezifisch Christliche aufgefaßt wurde — und zwar häufig genug im Sinne von Weltflucht —, dann erkennt man heute mit Recht, daß dies nicht die ganze Wahrheit der Offenbarung ist. Es wird also noch einmal neu nach den Gründen einer so kräftig jasagenden Zuwendung zur Welt in unserer Zeit zu fragen sein.

aa) Das Ereignis der Schöpfung

Die gesamte moderne Weltbetrachtung knüpft nicht bei den vorhin zitierten Stellen des Johannesevangeliums an, sondern an Gn 1: „Im Anfang schuf Gott Himmel und Erde ... Und Er sah, daß es GUT war.“ Damit geht es von vornherein nicht mehr um den „mundus“ des N. T. als der Welt des Widerspruchs und der Sünde, sondern um die aus dem Chaos hervorgerufene schöne Ordnung: den Kosmos. Daß Gott die Welt, den Kosmos, ins Sein rief, das ist dem modernen Denken das eigentlich Rätselvolle und Staunenswerte. Daß Er etwas anderes als sich selbst wollte, etwas von Ihm völlig Unterschiedenes, ist das, was uns wohl wirklich erregen kann. Auf die Frage nach dem „Warum“ kann es gemäß der Offenbarung, daß Gott die Liebe ist, nur eine Antwort geben: Gott hat die Welt geschaffen, um sich als Liebe an sie verschwenden zu können³⁷⁾. Auf diese Offenbarung Gottes antwortet der moderne Mensch — d. h. der Christ von heute — so spontan und unbedingt, wie wir es etwa in den Biographien über Teilhard de Chardin lesen können: für ihn gab es „keinen Widerspruch zwischen Gott und Schöpfung, zwischen Himmel und Erde. Für ihn war es vollkommen klar, daß die Liebe zu Gott die Liebe zur Erde und umgekehrt die Liebe zur Erde auch die Liebe zu Gott erfordert ... Er glaube an Gott, sagte Teilhard, weil er an die Welt glaube; wäre es ihm aus irgendeinem Grunde nicht mehr möglich, an die Welt zu glauben, so würde auch sein Glaube an Gott gefährdet“³⁸⁾. Wie anders ist diese Position als z. B. die eines Pascal, dem es kaum möglich schien, Gott und die Schöpfung zugleich zu lieben, sondern der glaubte, daß man zwischen beiden „wählen“ müsse. Der Auffassung Teilhards liegt indessen die gleiche Erkenntnis zugrunde, wie die kath. Dogmatik sie ausspricht: „Gott ist Schöpfer heißt: Er ist Grund und Ziel, Alpha und Omega von allem“³⁹⁾. So wagt man heute in scharfer Konsequenz Aussagen, die das unvorbereitete Ohr hart treffen: man spricht von der „Weltwerdung“

37) vgl. K. Rahner, Schriften zur Theologie, Bd. V. Einsiedeln 1962, S. 172

38) I. Lepp, a.a.O., S. 21 f.

39) Schell, Kath. Dogmatik II. S. 120

Gottes ⁴⁰), vom „weltgewordenen Logos“, ja von der „Materiewerdung“ des Logos ⁴¹) statt von der Fleischwerdung.

bb) Inkarnation als Annahme der Welt und deren Erneuerung

Damit kommen wir zum zweiten wichtigen Begriff des modernen Weltverständnisses. Die Schöpfung erfährt ihre tiefe Bestätigung durch die Menschwerdung Christi. Schöpfung und Menschwerdung werden heute wieder stärker als zwei ineinandergreifende und aufeinander bezogene Heilstaten Gottes gesehen, oder genauer: als zwei Phasen eines einzigen Vorgangs, nämlich der einen, gleichen „Selbstentäußerung“ Gottes ⁴²), und das, weil ja auch die im Schöpfungsakt sich offenbarende Liebe Gottes zum Geschöpflichen als solchem immer schon Selbstentäußerung bedeutet. Die Menschwerdung oder „Fleisch“-Werdung des Logos bedeutet Eingehen in die dem Göttlichen wesensfremde Substanz der Materie, bedeutet also „Materiellwerdung“ ⁴³) oder „Materiewerdung“ des Logos und eben darin tödlich-ernste Annahme der geschaffenen Welt und ihres Geschicks. „Darum muß die Schöpfung mit all ihren Werten und Ordnungen bejaht werden. Sie wird durch Christus nicht vernichtet, sondern erhält in ihm ihr neues Haupt, ihre eigentliche Sinnmitte und ihre Erfüllung. Was aber Haupt, Sinnmitte und Erfüllung erhält, ist eben die geschaffene, die konkrete Welt, in der wir leben und zu der wir gehören. Das Heil kann nirgendwo anders erfüllt werden als in der Schöpfung. Dafür zeugt dem Christen die menschliche Natur Jesu“ ⁴⁴).

Man kann hier nicht umhin, den „Sonnengesang“ des 20. Jahrhunderts zu zitieren, nämlich Teilhard de Chardins „Hymne an die Materie“:

„Gesegnet seist du, mächtige Materie ... Gesegnet seist du, allumfassende Materie ...

Ohne dich, Materie, ohne deine Anfechtungen lebten wir träge, stockend, kindisch, nichtwissend um uns und um Gott. Du bist, die prellt und verbindet, du bist, die trotz und sich schmiegt, du bist, die umstürzt und die aufrichtet, du bist, die widersteht und die befreit. Saft in unseren Seelen, Hand Gottes, Fleisch Christi, Materie, ich segne dich“ ⁴⁵).

Angesichts solcher Einsichten gibt es nun nicht mehr die Wahl: Gott oder die Welt. Wenn „Gott selbst ... in seinem Sohn Welt geworden“ ist ⁴⁶),

40) K. Rahner, a.a.O., S. 205; vgl. F. Wulf, Christl. Weltverst. u. Weltverh. heute. In: GuL 35, 1962, 168

41) K. Rahner, a.a.O., S. 205

42) ebd.

43) ebd., S. 204

44) A. Auer, a.a.O., S. 103

45) In: Wort und Wahrheit 1958, S. 25 f. — In seinem Buch „Der göttl. Bereich“ versucht T. seine Auffassung näher zu erklären: „Als Materie bezeichnen wir ... die Gesamtheit der Dinge, der Energien und der Geschöpfe, die uns umgeben ... Wir verstehen also unter Materie die uns allen gemeinsame, faßbare,

dann kann es nur noch heißen: Gott und die Welt, damit im Erfassen der Welt Gott ergriffen werde.

Von hier aus ist leicht verständlich, daß man dieses „inkarnatorische Moment“ als „das Spezifische der Laienfrömmigkeit“ rühmt, „während im Monastischen das eschatologische Moment betont hervortrete“ 47). Schließlich wird sogar gesagt, daß die „christliche Frömmigkeit (als solche) ... vom Wesen her ‚inkarnatorische‘ Frömmigkeit ist ... Der Christ muß die Welt mit der gleichen Liebe suchen, mit der Christus sie gesucht hat und sucht“ 48). Wenn dies als für alle Christen gültig anerkannt wird, dann erscheint es fraglich, ob daneben im Ernst noch ein „monastisches S o n d e r i d e a l“ mit „möglichst weitgreifender Weltlosigkeit“ bestehen darf (so äußert sich A. Auer) oder ob man nicht mit solcher Klassifizierung dem monastischen Ideal als der eben nur beschränkt gültigen Ausnahme den Todesstoß versetzt. Kann es wirklich eine „besondere Berufung ... zu einer außergewöhnlichen Nachahmung des Christus crucifixus“ geben 49), die man „welt-los“ nennen darf, ohne sie gleichzeitig zu entwerten? Werden nicht durch solche Äußerungen die Ordensleute wieder auf das weltferne Terrain abgedrängt, das zu verlassen sie sich eben mühevoll anschicken? Gerade wenn wir die Inkarnation als Annahme der Welt von seiten Gottes erkannt haben, dann müssen wir auch sehen, daß es sich dabei um eine „leidvolle Annahme“ handelt, denn der Abstieg Jesu ist ein Abstieg in das „Fleisch der Sünde“ 50). So bestätigt jede Teilnahme an der Passion Jesu von ihrem Ort aus — und sei es der abgelegenste — eben jene leidvolle Annahme der Welt und ist auf ihre Weise ebenfalls „inkarnatorische“ Frömmigkeit.

Die Inkarnation hat vor aller Augen die absolute Andersartigkeit von Gott und Welt sichtbar gemacht und bestätigt, daß die Welt „weltlich“ und nicht „göttlich“ ist. Gerade darin unterscheidet sich das Christentum von der heidnischen Weltvorstellung mit ihrem mythologischen Naturglauben. Kap. 13 des Weisheitsbuches setzt sich in den ersten Versen (1—9) mit diesem mythologischen Naturglauben auseinander: „Die Menschen alle waren Toren von Natur, weil ihnen die Erkenntnis Gottes fehlte, denn sie

unendlich unstete und veränderliche Umgebung, in deren Schoß eingetaucht wir leben“ (S. 116). Und wenig später nennt er diesen „Schoß“ die „einhüllende Umarmung“, in der er „die Arme und das Herz“ Gottes zu erkennen glaubt: „Die Arme und das Herz, die Du mir öffnest, sind tatsächlich nichts weniger als die vereinten Kräfte der Welt, die, bis zu ihrem tiefsten Grunde von Deinem Willen, von Deinem Sinn, von Deinem Wesen durchdrungen, sich auf mein Sein legen, um es zu formen, zu nähren und bis in die innerste Glut Deines Feuers hineinzuziehen“ (S. 148).

46) F. Wulf, a.a.O., S. 163

47) A. Auer, a.a.O., S. 123

48) ebd., S. 167

49) ebd., S. 169

50) Joh. B. Metz, Weltverständnis im Glauben. In: GuL 35, 1962, 173

vermochten nicht, aus sichtbaren Vollkommenheiten auf den Seienden zu schließen, und fanden nicht den Künstler bei Betrachtung seiner Werke. Sie hielten Feuer, Wind, die schnelle Luft, den Sternkreis und das gewaltige Wasser, des Himmels Leuchten gar für Götter, die die Welt regierten. Sie hielten sie für Götter, durch ihre Schönheit hingerissen ...“ Das Christentum hat weitergeführt, was in der jüdischen Religion seinen Anfang genommen hat: Es hat die Welt entgöttert und die Natur entzaubert und entdämonisiert, so daß der langsame Säkularisierungsprozeß, die Entgötterung oder „Verweltlichung der Welt“ dem aufmerksamen Beobachter im Ursprung gar nicht als ein gottwidriger Vorgang erscheint, sondern als das sinnvolle Ergebnis der Menschwerdung Christi: Die Welt darf sein, was sie wirklich ist⁵¹). Natürlich darf man dabei die neuzeitliche Verweltlichung in ihrer absoluten Gottlosigkeit (die ja etwas anderes ist als die „Entgötterung“) nicht einfach mit jener „Weltlichkeit der Welt“ gleichsetzen, die durch die Menschwerdung Christi sichtbar geworden ist. Gerade diese verkehrte Verweltlichung läßt uns aber erkennen, daß der schrankenlosen Hinneigung des Christen zur Welt eine unerbittliche Grenze gesetzt ist. Immer wird ihm die Welt, so wie sie ist, gekreuzigt bleiben und er der Welt (Gal 6, 14).

Diese Auffassungen sind nun allerdings erregend neu, ähnlich wie es die Auffassungen der Kirchenväter, insbesondere eines hl. Leo, zu ihrer Zeit gewesen sein mögen, die den umgekehrten Weg zeigten: den kraft der Inkarnation ermöglichten Aufstieg des Menschen zu Gott: „Gott wurde Mensch, damit der Mensch Gott werde.“

Auch hier darf es uns nun nicht mehr um ein Entweder-Oder gehen, sondern um die Zusammenschau, damit wir endlich die grenzenlose Fülle des göttlichen Heilsplanes in den Blick bekommen.

Der Aufstieg des Menschen zu Gott hat oft zu einem ungunsten, der Welt sich entfremdenden „Überspringen der Schöpfungswirklichkeit“ geführt⁵²). Wir wissen heute: es gibt keine welt-lose Religion. Wir kommunizieren mit Gott einzig und allein in Christus, d. h. durch die Teilnahme an Ihm, indem wir Seine Inkarnation, Seine „Welt-Werdung“ fortsetzen. „Soyons-Lui une humanité de surcroît!“ sagt die Karmelitin Elisabeth von der Dreifaltigkeit. Frei übersetzt heißt dies: Seien wir Ihm ein neuer Leib, eine neue Leibhaftigkeit, eine neue Möglichkeit der Menschwerdung. Zwischen Gott und dem Menschen liegt die ganze Welt, „und ich muß ihn suchen durch die Totalität der Welt hindurch ... Gottes Liebe gewährt sich und weicht doch zurück, um alle Kreatur zwischen sich und den Liebenden zu stellen: Gottes Herz will alles in allem sein (1 Cor 15, 28)“⁵³).

51) vgl. ebd., S. 165—184

52) A. Auer, a.a.O., S. 105

53) T. de Chardin, zit. b. H. Urs v. Balthasar, Die Spiritualität Teilhards de Chardin. In: Wort und Wahrheit, 18, 1963, 341

cc) Die Parusie als Vollendung der Schöpfung und Zusammenfassung des Alles in Christus („Christus-Kosmos“)

Dies ist nun das dritte und letzte, das hervorzuheben wäre: die Zusammenfassung und Vollendung der Schöpfung in Christus. Sie wird geschehen im Zeichen der Parusie, d. h. der Wiederkunft Christi. Der „Christus-Kosmos“ hat schon begonnen, seit Mensch und Welt in der Inkarnation in Christus einverleibt worden sind ⁵⁴). Jede ernsthafte Anstrengung hier und jetzt, sagt T. de Chardin, „trägt dazu bei, die Welt in Christus zu vollenden ... Durch jedes unserer Werke arbeiten wir mit, atomhaft, aber wirklich, das Pleroma aufzubauen, das heißt, Christus ein wenig Vollendung zu bringen“ ⁵⁵). Deshalb gilt es: „Alles versuchen für Christus! Alles erhoffen für Christus! ... Die Erde ist jenseits ihrer selbst zum Leib dessen geworden, der ist und der kommt“ ⁵⁶). In der Parusie wird offenbar und vollendet werden, was die in der Inkarnation eingeleitete Erlösungstat Christi bewirkt hat und was durch die Mitarbeit des Menschen weitergeführt worden ist: der heile Mensch und die heile Welt ⁵⁷).

b) Die mitschöpferische Aufgabe des Christen: seine Weltoffenheit und Weltliebe — der inkarnatorische Charakter seines Tuns

Alle diese neuen Einsichten haben in dem christlichen Menschen unserer Tage ein leidenschaftliches Echo geweckt, wenigstens insoweit, als es um das Ja zur Welt geht. Er hat den Schöpfungsauftrag neu gehört (Gn 1, 28) und ihn angenommen. Er will an dieser Welt mitbauen, in der so neue, unerhörte Dinge geschehen. Es ist so etwas wie ein Rausch über die Menschen gekommen, ungeahnte Dimensionen tun sich seinem Dasein auf. „Die Schöpfung ist fortwährend im Gange, in uns, um uns...“ ⁵⁸). Ein neuer Schöpfungstag scheint angebrochen durch den Vorstoß in den Weltenraum ⁵⁹). Der Mensch will daran teilnehmen, er ist leidenschaftlich engagiert. Weltgestaltung bedeutet ihm dabei gleichzeitig Selbstgestaltung. Er spürt, wie er in seinem Tun zu sich selbst kommt, sich selbst verwirklicht; und während er so sich selbst „vollendet“, vollendet er gleichzeitig den Kosmos ⁶⁰). Die Selbstverwirklichung des Menschen ist sein besonderer Anteil an der Fortsetzung der Inkarnation Christi. Sie ist ein Ergebnis seines — gehorsamen — Tuns, seiner Arbeit in und an der

54) vgl. A. Auer, a.a.O., S. 136

55) T. de Chardin, Der göttl. Bereich, Olten 1962, S. 45

56) ebd., S. 196 f.

57) vgl. A. Auer, a.a.O., S. 136

58) C. Tresmontant, zit. b. A. Auer, a.a.O., S. 80

59) vgl. St. Richter, Erwartung der Schöpfung. In: Der Christl. Sonntag, 13. Jg., 1961, Nr. 25

60) vgl. A. Auer, a.a.O., S. 183

Welt. Somit wird diese seine Arbeit zum Mittel der Menschwerdung: seiner eigenen und der des Logos. Welche Seligkeit, wenn er bedenkt, daß die asketische Lehre früherer Zeiten anscheinend das Gegenteil gelehrt hat: Selbstentäußerung und Selbstverleugnung statt Selbstverwirklichung. Man sagt ihm heute, daß all sein Tun, sofern es nur „sachgerecht“ ist, „schon ohne jedes Weitere“ Erfüllung des göttlichen Auftrags bedeute, „ohne die hinzugefügte gute Meinung oder ohne fromme Überhebungen seines Tuns“ (so sagte es uns FrI. Hauser — S. 32). „Indem der Mensch der Sache, dem Material, dem Stoff gehorcht, gehorcht er unmittelbar Gott“ (S. 34), und zwar weil Gott hinter allem stehe (so ebenfalls in dem Referat von FrI. Hauser).

Eine in der Zeitschrift „Hochland“ erschienene Besprechung des nun schon häufig zitierten Buches von A. Auer, „Weltoffener Christ“, folgert schließlich sogar: „Alle Arbeit eines Menschen, die in Selbstzucht, Ordnungsliebe, Verantwortlichkeit, Geduld und Sachlichkeit getan wird, ist ein ‚frommes‘, will sagen heilschaffendes und den Schöpfer verherrlichendes Werk, auch dann, wenn der Mensch, der so handelt, nichts davon weiß, ja diese Interpretation seines Tuns sogar ausdrücklich ablehnt“⁶¹).

Diese Auffassung ist nicht mehr annehmbar. Wo einer es „ablehnt“, sein Tun als „heilschaffendes“ anzusehen, wo ein Mensch mit seinem freien Willen das Nein zur Verherrlichung Gottes spricht, wo er in aller Selbstzucht und Sachlichkeit nicht Gott dienen will, da dürfen wir nicht mehr behaupten, es sei dennoch Gottesdienst. Das heiße den Optimismus zu weit treiben und die Realität des „Non serviam!“ in gefährlicher Weise leugnen. Denken wir doch nur an das Herrenwort: „Wer nicht mit mir sammelt, der zerstreut“ (Lc 11, 23).

Nun geht allerdings die Tendenz des Christen unserer Zeit dahin, seinem Werk keine großen Motive beizumischen. Er betrachtet seinen Beitrag am Werk der Welt „nicht als eine missionarische Aufgabe . . . im Sinne einer Bekehrung der Welt, einer ‚Verchristlichung‘, wie man noch vor Jahrzehnten gesagt hat. Er will die Welt nicht mit einem falschen religiösen Glanz überziehen, sondern ihr eigenes Wunder ergründen und leben“⁶²). Er will die Welt „verweltlichen“, d. h. sie ihrem wahren Eigensein zuführen, denn: „Die Gnade ist Freiheit, sie gewährt den Dingen die kaum ermessene Tiefe ihres (eigenen) Wesens.“ Die Gnade vollendet die Natur — oder anders (nach einem Wort von Joh. B. Metz⁶³): „Die Gnade vollendet die echte Weltlichkeit der Welt.“ Das Tun des Christen ist, so gesehen, ein Beitrag, der der Welt hilft, in der rechten Weise und in der rechten Ordnung nichts anderes als Welt zu sein.

61) P. Giloth, Frömmigkeit des Weltchristen, In: Hochland 54, 1961, 404

62) F. Wulf, a.a.O., S. 163

63) a.a.O., S. 184

c) Grenzen des mitschöpferischen Vollzuges und Gefahren der „Weltoffenheit“

Die bisherigen Darlegungen werden manche Skepsis geweckt haben. Man mag sich die Frage stellen, ob solche Anschauungen nicht von allzu großem Optimismus getragen sind. Man wird sich fragen, ob nicht Werk und Sache auf unstatthafte Weise verselbständigt und verabsolutiert werden, und ob nicht doch eine geheime Idolisierung der Materie vorliegt.

Darauf ist folgendes zu sagen: Der Mensch lebt längst nicht mehr in einer „vorgegebenen“ Welt, d. h. in einer Welt, die „immer schon“ so war; die ihn aufnahm und behütete, wenn er sich ihr einordnete. Der Mensch von heute schafft sich seine Welt selbst. Wir nennen sie die „technische“ oder „atomare“ Welt und sprechen von einem „planetarischen“ Daseinsraum, um die Dimensionen dieser neuen Welt aufzuzeigen. Es ist eine Welt ungeheuren technischen Fortschritts, aber auch — und davon muß nun ebenfalls gesprochen werden — die Welt einer ebenso ungeheuren seelischen Verkümmernng. Es ist eine „Welt des Radaus“ ⁶⁴⁾, eines lärmenden Optimismus und der sklavischen Abhängigkeit von den Geschöpfen unserer technischen Phantasie ⁶⁵⁾. Ein merkwürdiger Prozeß findet statt: Die technische Welt, d. h. also die Welt seiner eigenen Erfindung, wird dem Menschen immer fremder, ja unheimlich, undurchschaubar, übermächtig; und in dem Maße ihm die Welt fremd und unheimlich wird, entfremdet sich der Mensch von sich selbst. Wo eben noch die Rede von Zu-sich-selber-kommen und von Selbstverwirklichung war, taucht nun das Janusgesicht der Selbstentfremdung auf.

Wir müssen der Sache noch weiter nachgehen und werden dabei eine wichtige Feststellung machen: man spricht von einer „tiefen Unangepaßtheit des Menschen an die von ihm selbst geschaffene Welt“ ⁶⁶⁾. Wir stoßen damit auf eine Kardinalfrage unserer Zeit, auf eines der brennendsten Probleme der modernen Soziologie überhaupt, die versucht, den Menschen mit seiner Welt wieder in Übereinstimmung zu bringen. Die technische Entwicklung ist in einem Tempo erfolgt, „dem die Anpassungsfähigkeit des Menschen nicht gewachsen war“ ⁶⁷⁾. Als besondere Kennzeichen dafür werden die „bitteren Phasen“ der „Ichverwirrung und Lebensunsicherheit“ genannt, sowie die unerhörte Beschleunigung des menschlichen Daseinsrhythmus“ und die „Auflösung der inneren Kontinuität“. Man spricht von einem „hektischen Drang nach Sicherheit“, man beklagt

⁶⁴⁾ B. Hanssler, Christl. Spektrum, Frankfurt a. M., 1963, S. 37

⁶⁵⁾ vgl. J. Bodamer, Der Mensch ohne Ich. Herder 1958, S. 22

⁶⁶⁾ A. Auer, a.a.O., S. 201

⁶⁷⁾ ebd. S. 205

die mannigfachen Süchte, durch die der Mensch seinem wahren inneren Zustand immer wieder zu entfliehen strebt.

Es ist notwendig — daß muß hier am Rande bemerkt werden —, die „Unangepaßtheit“ des heutigen Ordenslebens als eine Erscheinungsform innerhalb der allgemeinen Unangepaßtheit des Menschen an seine Welt zu sehen. Je stürmischer die Vorwärtsbewegung sich entfaltet, um so deutlicher muß die Andersartigkeit der Ordensleute in der heutigen Welt hervorstechen.

In diese Welt, die ihrer selbst nicht mehr mächtig ist und die es nicht verstanden hat, ein neues Ethos zu entwickeln, ist der Christ zutiefst eingelassen: als Sauerteig, gewiß; aber seien wir nicht zu optimistisch: auch als Teil von ihr! Auch ihn beeinflussen die Massenmedien und der „Dämon der öffentlichen Meinung“; auch er wird in die ungeheure Beschleunigung hineingerissen; auch er ist seiner Welt nicht mächtig: auch er ist „unangepaßt“! Aber es gibt für ihn noch Schlimmeres. Er hat ja gerade gelernt, daß es keinen Widerspruch mehr gibt zwischen Arbeit und Gebet, und schon verfällt er einem ausschließlichen Werkdienst. Wir müssen uns hier an das Gleichnis vom königlichen Hochzeitsmahl erinnern. Von den Geladenen heißt es dort: Sie gingen „unbekümmert weiter: der eine auf seinen Acker, ein anderer in sein Geschäft . . . Da ward der König zornig . . . Er sprach: „Das Hochzeitsmahl ist bereitet, doch die Geladenen waren dessen nicht wert“ (Mt 22, 1—14). Das „weltliche“ Werk enthält die unübersehbare Verführungskraft, ihm „nachzugehen“; und es ist nicht unmöglich, daß einer, der von sich behauptet, er stehe im Dienst Gottes und gehe Seinem Willen nach, längst dem Eigenwert des Geschöpflichen verfallen und daran so hingegeben ist, daß er Gott und die Sache nicht mehr trennen kann, die doch unabdingbar getrennt bleiben müssen, solange wir noch wissen, daß Gott der Ganz-Andere und Transzendente ist. Der Mensch bleibt immer bedroht von der „vanitas curiositatis“: der Neigung, sich zu sehr um die geschaffenen Dinge zu kümmern und in ihrer Sorge aufzugehen und so wertblind zu werden für die unvergänglichen, absoluten Werte ⁶⁸). Wir dürfen nicht leichtfertig sein gegenüber der Gefahr des Sichselbst-Suchens und der Selbstgefälligkeit, die mit all unserer Arbeit gegeben ist.

Der tiefe Ungehorsam, der hierin zum Ausdruck kommt, hängt letztlich zusammen mit einer unangemessenen Werküberschätzung. Wenn ich der „Sache“, dem „Material“ oder der „Materie“ gehorche, so gehorche ich noch lange nicht Gott, denn „jedes menschliche Werk, selbst die Caritas“, ist von der „Möglichkeit der inneren Perversion zum Bösen“ bedroht ⁶⁹). Immer muß der Christ wissen, daß Satan sich überall einmischt. Wenn er das vergißt, kann er leicht „ohne Wissen und Willen zum Kollaborateur Satans werden“ ⁷⁰). Gottesdienst kann meine Arbeit deshalb erst dann

⁶⁸) vgl. Z. Aszegyhy, a.a.O., S. 201

⁶⁹) A. Böhm, Das Weltverhältnis des Christen im Dienen. In: GuL 35, 1962, 190

⁷⁰) ebd., S. 184

sein (wir sahen das schon), wenn ich mich mit meinem Tun bewußt und in freier Entscheidung in Gottes Willen und Gottes Dienst stelle. Und solange die Sache nur meinem persönlichen Ehrgeiz und der Befriedigung von Stolz und Eigenliebe dient — was ja „sachgerechtes Tun“ nicht ausschließt! —, habe ich weder den „christlichen Sinn“ meines Tuns erfaßt, geschweige denn zur Vollendung der Welt beigetragen.

Und noch ein letztes: Gott bedient sich unserer Werke, aber Er braucht sie nicht; jedenfalls ist die Zukunft der Welt nicht so ausschließlich von unserer Arbeit abhängig, wie man uns manchmal glauben machen will. Das Kreuz wird immer wieder alle menschlichen Pläne, alle irdische Größe, allen bewundernswerten Fortschritt unter sein Gesetz stellen: unter das Gesetz des „Kraftentzugs“⁷¹⁾. Wir werden nie vergessen dürfen, daß die Erlösung der Welt durch einen „Abstieg“ erfolgte, durch die Selbstentäußerung des Wortes Gottes, die ihre Darstellung fand im Gehorsam bis zum Tod. Deshalb wird auch immer hier das eigentliche und letzte Geheimnis der in die Welt integrierten christlichen Existenz liegen: in der Hingabe des Lebens bis in den Tod — für die Welt.

3. Das Verhältnis Jesu zur Welt als Natur und Kosmos — Sein Verhältnis zur „Kultur“

Im Zusammenhang unseres Themas beschäftigt uns noch eine letzte Frage: Wie hat Jesus selbst zu dem gestanden, was wir heute „Welt“ nennen? „Welt“ war für Jesus nicht der kosmische, sondern der menschliche Bereich. Es ist erstaunlich, daß Er als der Logos, durch den alles geschaffen ist, kein Naturverhältnis im „eigentlichen“ Sinne hat. Wo Er Natur als solche in Seine Reden mit einbezieht — und Er tut es oft —, da erwähnt Er sie nie um ihrer selbst willen, ja sie dient Ihm nicht einmal zum Hinweis auf die Größe des Schöpfers, sondern zum Gleichnis für das, worum Sein gesamtes Denken kreist: das Himmelreich. Immer wieder beginnen so seine Parabeln: „Das Himmelreich gleicht ...“, worauf häufig ein Vergleich aus der Natur folgt. Allerdings leuchtet in diesen Worten wie nirgendwo sonst der ursprüngliche Sinn der Schöpfung wieder auf: der Symbolcharakter der Dinge, ihre durch die Sünde verdunkelte Gleichnis- und Zeichenhaftigkeit wird neu greifbar (vgl. Jo 4). Die Dinge werden wieder zur Verkündigung der Großtaten Gottes⁷²⁾.

Besonders sprechend ist im Zusammenhang unserer Überlegungen das Gleichnis Mt 13, 38 ff.: „Der Acker ist die Welt. Der gute Same sind die Kinder des Reiches; das Unkraut sind die Kinder des Bösen ... Die Ernte ist die Vollendung der Welt.“ Jesus sieht die Welt vorzüglich als den Ort, an dem der Austrag zwischen Gut und Böse geschieht, zwischen Gott und Belial. Die Welt ist ein Kampfplatz, der Bereich des „Fürsten

71) H. U. v. Balthasar, a.a.O., S. 349

72) vgl. Th. Sartory, Mut zur Katholizität, Salzburg 1962, S. 242 f.

dieser Welt“. Bei der Versuchung hatte Ihm Satan „alle Reiche der Welt“ gezeigt mit den Worten: „Mir (gehören) sie ja . . .!“ (Lc 4, 6). Dieser Bereich muß dem Vater zurückerobert werden, dazu ist Er gekommen (vgl. Lc 4, 43). Was Jesus deshalb von Seinen Jüngern fordert, ist „nicht Kulturarbeit, sondern Reichgottesverkündigung und Bruderdienst“⁷³⁾. Damit wird natürlich die Kulturarbeit als solche nicht entwertet. Man darf nur nicht in den Fehler verfallen, jede Kulturarbeit für Reichgottesarbeit zu halten. Es gibt ein ausgesprochen gottwidriges Kulturschaffen; Beispiele aus Dichtung und Literatur wie aus der Technik könnten das zur Genüge beweisen. Doch wird man sicher sagen dürfen, daß jede Reichgottesarbeit im Grunde Kulturarbeit ist (sei der Beitrag auch noch so bescheiden), wobei wir „Kultur“ (mit A. Böhm) ganz umfassend verstehen: als „die ganze gemeinschaftliche Lebensordnung der Menschenwelt“⁷⁴⁾.

Das Verhältnis Jesu zur Kultur wird bei Mt 24,1—2 durchsichtig. Die Jünger sind von der Schönheit des Tempels betroffen und weisen Jesus darauf hin. „Er aber sagte ihnen: ‚Ihr seht alle diese Gebäude? Wahrlich, ich sage euch, es wird kein Stein auf dem andern bleiben . . .‘“ Jesus sieht tiefer. Die Größe und Schönheit entfachen in Ihm keine Ekstase. Er ist Realist, kein Kulturoptimist. Er nimmt die Zukunft mit in Seinen Blick hinein, und was Er sieht, ist die Kehrseite der „Kultur“: die ewige Selbsterstörung des Menschen und seiner Werke.

Was Jesus in den Blick nimmt, ist das Unzerstörbare, das hier und jetzt mit ihm schon beginnt: das Reich Gottes. Weil nun die Gestalt dieser Welt vergeht, deshalb vollzieht Jesus in seinem „apostolischen“ Gebet (so nennt Y. Congar in schöner Deutung das Hohepriesterliche Gebet Jesu) die Trennung zwischen den Kindern „dieser“ Welt und den Kindern des Reiches. Und doch handelt es sich nicht primär um Trennung, sondern, wie ja gerade dieses Gebet bekundet, um Sendung. Nur weil sie Gott zum Vater haben und nicht den „Lügner“, weil sie also „von oben“ sind und nicht „von unten“, nur deshalb können sie in die Welt entsandt werden — „wie Du mich in die Welt gesandt hast“ (Jo 17, 18) —, damit sie diese nach dem Bild des himmlischen Jerusalem umformen, das sie „auf dem Berge geschaut“ haben. Im Buch Exodus (Kap. 25—27) wird berichtet, wie das Wohnzelt Gottes in der Wüste erstellt wird genau nach dem Muster, das Moses auf dem Berge in der Schau gezeigt worden war. Ebenso hat der Jünger Jesu auf dem „Berg“ (in der „Bergpredigt“) die Weisung seines Meisters erhalten, wonach er die Welt umgestalten soll in Liebe und Hingabe. Wir sehen: diese „Trennung“ meint nicht mehr Absonderung, sondern Zubereitung, Formung, Sendung hin zur Welt, worunter wir mit Jesus vor allem die Menschen verstehen müssen: Seine und unsere Brüder.

⁷³⁾ H. Schürmann, zit. b. A. Auer, a.a.O., S. 164

⁷⁴⁾ A. Böhm, a.a.O., S. 186

II. DAS VERHÄLTNIS DES ORDENSSTANDES ZUR WELT

1. Der „Stand der Vollkommenheit“

Nachdem wir gesehen haben, wie eng sich der Mensch von heute seiner Welt zugehörig fühlt, wie sehr sogar der Christ sich als hier beheimatet ansieht und gewillt ist, der Welt seine ganze Kraft zu schenken zu ihrem Aufbau und zu ihrer Vollendung, müssen wir uns nun endlich nach dem Verhältnis des heutigen Ordenschristen zur Welt fragen und somit zugleich nach dem Selbstverständnis des Ordensstandes heute in unserer Zeit.

Wenn man noch vor wenigen Jahren sagen konnte, das Problem des Laienstandes sei ein „Stiefkind“ der modernen Theologie, so wird das heute niemand mehr ernsthaft nachsprechen können. Eine Flut von Büchern und Aufsätzen befaßt sich mit den Fragen des „Laienstandes“. Dadurch, so hat man gesagt, sei auch das Interesse am Ordensstand neu geweckt und das ihm Wesentliche schärfer herausgearbeitet worden. Das ist unbestreitbar. Wenn man sich indessen in diese Schriften vertieft, so gewinnt man sehr bald den Eindruck, daß die ungeteilte Sympathie der meisten Schriftsteller dem Christen in der Welt gehört. Das Nachdenken hat zu der Erkenntnis geführt, daß es heute nicht mehr gilt, in der Weise der Mönche fromm zu sein, wobei man unter „Mönch“ einen Menschen versteht, dessen Frömmigkeit weithin durch Geringschätzung der irdischen Wirklichkeit gekennzeichnet ist. „Wir suchen“, sagt Y. Congar, „nach einer Geisteshaltung, die den irdischen Wirklichkeiten mehr Wert einräumt . . . ; wir möchten, daß man sein Herz an das irdische Werk hängen kann, ohne es diesem Werk zu unterwerfen wie einem letzten Ziel“⁷⁵). Die Gültigkeit des Ordensstandes mag zwar niemand bezweifeln, sie wird vielmehr ausdrücklich anerkannt. Frl. H. sagte z. B., der Ordensstand sei für die Kirche „so unabdingbar notwendig, . . . wie es am Leib Auge und Ohr und Hand und Fuß geben“ müsse (S. 45). Beim Herausstellen des für den Laienstand Besonderen treten indessen gewisse Eigenarten des Ordenslebens ins Bewußtsein, die man für wesentliche Kennzeichen hält, wie etwa seine „Weltflüchtigkeit“ und „Weltverneinung“, seine „rein eschatolog. Ausrichtung“ und die damit verbundene Abwertung des Gegenwärtigen, seine individualistische Heilsgesinnung (die sogenannte Selbstheiligung), die Reglementierung und Einengung des Lebens durch Klausur, Habit und vielerlei Vorschriften (Regeln, Konstitutionen usw.), so daß man sich am Ende einer solchen Lektüre entweder bestürzt fragt: „Warum bin ich bloß ins Kloster gegangen?“ oder aufatmend sagt: „Ich danke dir, Gott, daß ich keine Nonne bin!“

Was ist der Ordensstand denn wirklich? — Im kirchlichen Sprachgebrauch begegnet man der umstrittenen Bezeichnung „Stand der Vollkommenheit“,

⁷⁵) zit. b. A. Auer, a.a.O., S. 29

die man etwas mildern und verdeutlichen möchte, indem man heute lieber vom „Stand zur Erreichung der Vollkommenheit“ spricht. Man spricht auch vom Rätestand, oder man greift zu völlig anderen Formulierungen, die das Wesentliche sichtbar machen sollen; und so bieten sich an: Stand des Glaubens (so sagt z. B. auch Fr. H.), Stand des Gehorsams, Stand der Selbstentäußerung Christi, Stand der Jungfräulichkeit, Stand der Gottesverehrung; man spricht vom Zeichen und Zeugnis, von den „Zeugen des Gottesreiches“, von der Vorwegnahme des Künftigen; und schließlich ist noch die Rede vom Stand der Ausnahme und des Besonderen. Wir spüren in alledem ein großes Suchen, vielleicht sogar eine gewisse Ratlosigkeit. Sicher ist nur, daß der Ordensstand als solcher nicht bestimmbar ist auf Grund der bloßen Gelübde oder der damit verbundenen Regel, noch auf Grund äußerer Erscheinungsformen wie Klausur und Kleid. Auch nicht Buße und Abtötung und nicht einmal das offizielle Gebet und Apostolat können als wesentlich bezeichnet werden. Das Wesen des Ordensstandes liegt all diesem voraus.

Es liegt begründet in der Gültigkeit des Evangeliums als der Frohen Botschaft von Jesus Christus dem Auferstandenen, dessen Wort und Stimme lebendig und unmittelbar in das Herz dessen tönt, den Er anblickt und anruft mit dem je gleichen Wort: „Folge mir!“ — Und sie verließen alles, den Vater und die Netze (vgl. Mt 4, 19 ff; Mc 1, 18 ff; Lc 5, 11). Unmittelbarkeit zwischen dem Herrn und dem Gerufenen, Unbedingtheit, Ausschließlichkeit und Dauer des Ihm-nach-Folgens — also nicht etwa „Kloster auf Zeit“ — sind die Hauptkennzeichen eines Lebens, das im Wort von der „Ganzhingabe“ sein eigentliches Siegel empfängt. „Immer beim Herrn sein“, „ungeteilt sein“, „um die Sache des Herrn besorgt sein“ — das sind verschiedene Aspekte eines einzigen Tatbestandes: des Ganz-Gott-Gehörens. Das A. T. kennt dafür den Ausdruck „Gott anhängen“. Dt 10, 12 fordert auf, Gott „vollkommen“ anzuhängen, d. h. Ihm mit ganzem Herzen zu gehören. Das Wort von der „Vollkommenheit“ meint im Bereich des A. T. etwas anderes als in unserer Denkgewohnheit. Wir verstehen darunter ein „Ideal“, dem wir uns nur schrittweise nähern, ohne es je gänzlich zu erreichen; wir denken an sittliche Leistung, ja an „ethische Perfektion“, an „vollendete Sittlichkeit“. Der Hebräer denkt anders. Der hebräische Begriff für „vollkommen“ (tamim) stammt wahrscheinlich aus der Opfersprache, wo er für das fehlerlose Opfertier verwendet wird. Das also ist gemeint: „daß etwas unversehrt, vollständig, ungeschmälert in seinem Bestand und Wert sei“ ⁷⁶). So wird von Noah gesagt, daß er ein „vollkommener Mann“ war (Gn 6, 9), und Abram wird von Gott gemahnt: „Sei vollkommen!“ (Gn 17, 1). M. Buber gibt uns an diesen Stellen beide Male eine andere, für unsere Überlegung sehr beachtliche Übersetzung.

⁷⁶) R. Schnackenburg, Die Vollkommenheit des Christen nach den Evangelien. In: GuL 32, 1959, 420

Von Noah hören wir nun: er „war ein bewährter und ganzer Mann ... Mit Gott ging Noah um.“ Und zu Abram spricht Gott: „Ich bin der Gewaltige Gott. Geh einher vor meinem Antlitz! Sei ganz!“ D. h.: „Sei nicht zwiespältig in deinem Glauben und Leben; stelle dein Leben und deine Zukunft völlig und ganz allein auf mich! Sei ungeteilt“ ⁷⁷). So meint also alttestamentliche Vollkommenheit weniger die Höchsthöhe des Sittlichen als vielmehr die Ganzhingabe an Gott gemäß dem Gebot, Ihn zu lieben mit „ganzem“ Herzen, mit „ganzem“ Gemüt und mit der „ganzen“ Kraft. Es bedeutet, „sich Gott, als dem allzeit Größeren, zu unterwerfen und auszuliefern, im Gehorsam gegen seinen Ruf, im Willen zur Lauterkeit des Herzens und zum Radikalismus der Tat, aber im Vertrauen auf seine Gnade, Hilfe und Rettung“ ⁷⁸). „Vollkommen ist der Mensch, der ausschließlich und mit seiner ganzen Person Gott gehört und nichts anderes als Gottes Willen radikal erfüllen will“ ⁷⁹).

Gottes Wille mit dem Menschen tendiert aber immer auf das Heil der Welt. So ist der Mensch, der Gott „mit ganzem Herzen“ liebt, auch immer zugleich in die Forderung des zweiten Gebotes hineingestellt, das „dem ersten gleich“ ist: den Nächsten lieben wie sich selbst. „Radikale Gottgehörigkeit“ und „vorbehaltlose Brüderlichkeit“ sind aber Verhaltensweisen, welche die endzeitliche Vollendung vorkünden und vorwegnehmen. „Darum kann man die christliche ‚Vollkommenheit‘ als ‚die Lebensform der endzeitlichen Heilswirklichkeit‘ bestimmen“ ⁸⁰). Der vollkommene Mensch, der „die Gerechtigkeit übt, den Brudersinn liebt und in Demut wandert mit Gott“ (vgl. Mich 6, 8) ist ein Geschenk der „Heilszeit“, ein Zeichen der Vollendung des Menschen in Gott ⁸¹). Immer gehört übrigens zum alt. Begriff der Vollkommenheit auch jener der Gerechtigkeit. Schon von Noah hieß es: „Er war gerecht und vollkommen.“ So ist der „vollkommene“ Mensch wirklich ein eschatologischer Mensch: ein Mensch der rechten Ordnung, die er für sich und für die andern verwirklicht. Als solcher ist er selbst der „geordnete“, der „heile“, der im vollsten Sinn „natürliche“ Mensch, „der Mensch, wie er sein soll“, gleichgestaltet dem Menschensohn, ein „anderer Christus“ ⁸²). Diese Angleichung an Christus läßt keinen Raum mehr für „Eigenes“; sie ist Zeugnis der absoluten Herrschaft Gottes und ein Zeichen der Endvollendung, wo Gott „alles in allem“ sein wird.

77) J. Bourns, „Geh einher vor meinem Antlitz! Sei ganz!“ In: Bibel und Leben 3, 1962, 59

78) R. Schnackenburg, a.a.O., S. 428

79) ebd., S. 424

80) W. Hillmann, zit. ebd., S. 425

81) vgl. A. Deissler, Das Vollkommenheitsideal nach dem A. T. In: GuL 32, 1959, 339

82) vgl. E. Rommerskirch, Der vollkommene Mensch. In: GuL 20, 1947, 174

Wenn wir nun vom Ordensstand (mit der Kirche) als dem „Stand der Vollkommenheit“ sprechen, so meinen wir damit also kaum das asketische Streben nach Selbstheiligung, wiewohl das natürlich sekundär mitgegeben ist; wir meinen damit vielmehr die Vorwegnahme und den schon geschehenen Anbruch der Endvollendung der Welt in ungeteilter Gottesliebe, in Brüderlichkeit und Gerechtigkeit. Darin sollte der Ordensstand exemplarisch sein. Er ist ein sichtbares Zeichen der neuen, in der Menschwerdung begonnenen und in der Wiederkunft Christi vollendet erscheinenden Heilsordnung. Es ist aber auch jedes einzelne Glied dieses Standes ein Zeichen: Christus selbst will durch jeden einzelnen von uns sichtbar werden, und zwar so, daß andere in uns „Christus (als den Bruder) schauen und hören und Ihn so besser erkennen können“ ⁸³⁾.

Nun wird man nach allem bisher Gesagten einwenden, wieso der Ordensstand den Anspruch erhebe, die Ganzheit und Ungeteiltheit als das ihm Eigentümliche, also gleichsam als ein Unterscheidungsmerkmal herauszustellen; man wird mit Recht sagen, daß jeder Christ zu dieser Vollkommenheit berufen ist gemäß dem Wort Jesu: „Seid vollkommen, wie euer Vater im Himmel vollkommen ist“ (Mt 5, 48). Das ist richtig, und damit ist das Gegenteil von dem bewiesen, was viele behaupten: der Ordensstand sei etwas „Besonderes“, sei sozusagen die „Ausnahme von der Regel“. Gerade das ist er nicht. Er macht vielmehr deutlich, was für alle gültig ist, nämlich das Geheimnis des in Christus erlösten Menschen, der in Liebe der Bruder aller ist, weil er in Christus Gott zum Vater hat. Wenn wir im Orden etwas „Besonderes“ darstellen, dann nur „das Besondere des Christseins“ ⁸⁴⁾.

Warum dann aber noch Ordensstand, wenn dies für alle gilt? Der Ordensstand soll für das „Besondere“, d. h. für das „Wesen“ des Christseins, Zeugnis ablegen. Er soll kraft der ungeteilten, in Armut, Ehelosigkeit und Gehorsam vollzogenen Nachfolge das neue Leben, das Auferstehungsleben in Erinnerung bringen, zu dem jeder getaufte Christ berufen ist. Im Ordensleben wird „nur in die Sichtbarkeit gerückt, in die Vollverwirklichung überführt, stellvertretend geleistet, was uns Menschen allen aufgetragen ist“, denn „der göttliche Erlöser hat es nicht auf die Rettung einer aus der Allgemeinheit ausgesparten Elite, sondern auf die Rettung aller abgesehen“ ⁸⁵⁾.

Weil nun Wesen und Sinn des Ordensstandes nichts anderes ist als das „allgemeine“ Christsein ⁸⁶⁾, gelebt im exemplarischen Zeichen der Ganzhingabe an Gott und die Brüder, deshalb hat die Konzilskommission (zur Verdeutlichung dieses Sinns) eine Titeländerung vorgeschlagen und ange-

83) Th. Sartory, a.a.O., S. 298

84) ebd., S. 303

85) B. Martin, Der Laie und die Askese. In: GuL 20, 1947, 166 f.

86) Th. Sartory, a.a.O., S. 294

regt, man solle hinfort lieber vom „Stand der Nachfolge Christi gemäß den Evangelischen Räten“ sprechen, weil durch diesen Ausdruck dem modernen Menschen ins Bewußtsein gerufen wird, daß im Ordensstand zeugnishaft dargestellt wird, wozu jeder Christ berufen ist.

2. Gemeinschaft und Klausur

Wenn das Zeichenhafte des Ordensstandes in der Ganzhingabe an Gott und die Brüder gesehen wird — oder, mit anderen Worten, in der Brüderlichkeit als in der leibhaft gewordenen Gottesliebe —, dann muß das Ordensleben als solches wesentlich in der Gemeinschaft vollzogen werden. In ihr gibt sich das Zeichen nicht nur sichtbar kund, in ihr muß der einzelne selbst erst einmal lernen, brüderlich und „ungeteilt“ zu lieben. Die Regel des hl. Augustinus macht dies, in enger Anlehnung an die Hl. Schrift, zum Ausgangspunkt ihrer Weisungen: „Vor allem, geliebteste Schwestern“, so beginnt die Regel, „liebet Gott und euren Nächsten, denn dies ist uns als Hauptgebot gegeben ... Zuerst, da ihr zu einer Gemeinschaft verbunden seid, müßt ihr einträchtig zusammen wohnen und nur Ein Herz und Eine Seele sein in Gott.“ Ohne die konkret im armseligen Alltag vollzogene Liebe ist kein Zeichengeben möglich; hier wird das „Sakrament des Nächsten“ (S. 38) zum bitteren Ernst, dem man nicht mehr ausweichen kann.

Aber gerade dieser Radikalismus wird den jungen Menschen anziehen können, der nach dem Sinn des Gemeinschaftslebens fragt. Praktische Erwägungen, wie Fr. H. sie vorschlug (Zweckmäßigkeit des Sichzusammens, Ökonomie der Kräfte usw.), werden den jungen Individualisten eher abschrecken. Das Untertauchen in einer großen Organisation hat leicht etwas Beängstigendes an sich, man fürchtet geistige Uniformierung und Gleichmacherei.

Der junge Mensch muß als erstes erfahren, daß Gott „dem Menschen das Sein in Liebe und Gemeinschaft zubestimmt“ hat ⁸⁷⁾. Er erfährt dies durch einfaches Hineinhorchen in sich selbst und durch aufmerksames Hinhorchen auf die andern, von woher ihn immer neue Anrufe treffen. Wenn er sich diesen Anrufen öffnet, lebt er schon „in Gemeinschaft“, deren Sinn man ihm nun nicht mehr erst erklären muß. Aber damit ist natürlich die Ordensgemeinschaft als solche noch nicht völlig erfaßt. Zu ihr gehören nicht nur einzelne, liebebereite Individuen, sondern sie hat eine Mitte, ein Haupt: Christus, in dem alles „zusammengefaßt“ ist. Dieses Haupt wird sichtbar verkörpert im Oberen.

Von außen gesehen scheint nun allerdings eine solche Gemeinschaft häufig ihr kleines Eigenleben zu fristen, und von dem großen Atem der Gleichnishaftigkeit ist oft nicht viel zu spüren. Da ist die Klausur, die das „exemplarische“ Leben der Sichtbarkeit entzieht. Da sind merkwürdige

⁸⁷⁾ A. Auer, a.a.O., S. 88

Formen und Gebräuche, da sind oft absonderliche Trachten, die dem Ordensstand den Charakter des „Allgemeingültigen“ nehmen und ihn zu etwas Außer-Ordentlichem stempeln, d. h. zu einer Sonderberufung außerhalb der allgemeinen Ordnung.

Wir wissen, daß vieles einer gründlichen Korrektur unterworfen werden muß. Wir müssen uns so anpassen lernen, daß wieder das Allgemeingültige ins Zeichen tritt. Wie verhält es sich dabei mit der Klausur? Wir haben gelernt, wir sollten sie „als ein köstliches Geschenk (unserer) fürsorglichen Mutter, der heiligen Kirche, hochschätzen und heilig halten, weil sie (uns) hilft, in unbefleckter Reinheit und Gottinnigkeit die Werke (unseres) Berufes zu erfüllen“ (aus den Satzungen des Ursulinenordens). Wir müssen heute leider sagen, daß sie uns — in ihrer überlieferten Form — eher hindert, die „Werke unseres Berufes“ zu erfüllen, denn der allgemeinen Auffassung und Auslegung nach ist ihr Hauptzweck Trennung und Abschirmung, und zwar zum „Schutz für die Tugend der Keuschheit“, die man durch „unnötigen Verkehr mit der Welt“ für bedroht hält; zur „Bewahrung der Ordensleute vor Ärgernissen und Verdächtigungen“, zur „Sicherung der religiösen Weihe und Ruhe im Ordenshaus“ und schließlich noch zur „Beförderung der Ordensleute im geistlichen Leben“. So lesen wir es in dem bekannten Ordenskatechismus des B. van Acken ⁸⁸⁾. Diese enge Auffassung führte in mancher Hinsicht zu einer formalistischen Handhabung der Klausurgesetze, wodurch den Ordensleuten häufig ein unnatürliches und manchmal sogar unmenschliches Verhalten aufgezwungen wurde, etwa dort, wo sie Hilfe und Beistand (sogar in schwerer seelischer oder körperlicher Not) verweigern mußten. Es haben sich mit der Zeit Tabus herausgebildet, die vorschreiben, was „man“ als Ordensfrau „nicht tut“: man ißt nicht in Gegenwart „anderer“; man bewegt sich in der Öffentlichkeit aus Furcht vor „Leichtfertigkeit“ nicht frei und natürlich, sondern „eingezogen“, was nicht selten zu gekünsteltem und geziertem Benehmen führt, usw. Bei all dem trägt man Sorge um den „Geist der Klausur“, den man am besten durch die Mauern selbst gewahrt glaubt und um dessentwillen man dem „Verkehr mit der Welt“ (und das heißt doch wohl: dem Kontakt mit den Menschen) ein gewisses ängstliches Mißtrauen entgegenbringt.

Dennoch dürfen wir noch etwas anderes feststellen: daß nämlich niemand, der die Klausur wirklich kennt, sie aufgeben möchte, ja daß wir sie als ein besonderes Merkmal des Ordenslebens betrachten. Wir fragen uns deshalb, was wir denn ernstlich unter dem „Geist“ der Klausur zu verstehen haben.

Auch die Klausur ist ein „Zeichen“. Sie ist zunächst wirklich ein Zeichen der „Distanz“ von der gefallenen Welt als solcher, die jedem Christen

⁸⁸⁾ Lebensschule für Ordensfrauen, Paderborn 7 1953, S. 294

aufgetragen ist; und sie ist ein Zeichen der Aussonderung; ein Zeichen dafür, daß Gott sich diesen bestimmten Menschen vorbehalten hat zu ganz besonderem Dienst, ihn „verschlossen“ und „versiegelt“ hat für alles, bis auf das Eine, Notwendige, das Er Selber ist. Die Mystiker liebten es, dafür die Bilder des Hohenliedes zu verwenden:

Hortus conclusus, soror mea, sponsa, hortus conclusus, fons signatus.
(„Ein verriegelter Garten ist meine Schwester-Braut, ein verriegelter Born, ein versiegelter Quell.“ — 4, 12) Aber dieser Quell ist „ein Brunnen lebendigen Wassers“ (Fons hortorum, puteus aquarum viventium. — 4, 15), aus dem der Herr selbst „dem Dürstenden umsonst zu trinken geben“ wird (Apc 21, 6): „...Freunde, trinket, und berauscht euch an der Liebe“ (HL 5, 1).

Was sagen uns diese Bildsymbole? Die (innere und äußere) Klausur ist das Sammelbecken der göttlichen Gnadenströme, die durch Stille, Sammlung und Gebet, d. h. durch ein Leben, das „rein“ auf den „Einen“ konzentriert ist, eingefangen werden, aber nicht zu selbstischem Genuß, sondern verfügbare für Ihn, der dieses Ihm ausgesonderte Dasein nach Seinem Plan nutzbar macht für das Ganze. Wenn wir deshalb immer wieder über den Raum der äußeren Klausur hinausgewiesen werden, so sollten wir das nicht als ein „Verlassen“ der Klausur ansehen, sondern als ihre Ausweitung zu den Menschen hin, die wir teilnehmen lassen möchten am Geheimnis Christi und der Vereinigung mit Ihm.

Daran erkennen wir nun auch, daß die „Mauer“ nicht das Wichtigste ist. Sie ist wichtig als Zeichen, sicher auch als Hilfe und Schutz; aber sie allein ermöglicht noch nicht die volle Verwirklichung dessen, was wir als den „Geist“ der Klausur erkannten. Da gilt es nun, die besondere Funktion der Gemeinschaft zu sehen. Sie ist unsere lebendige „Mauer“ und das eigentlich „köstliche Geschenk“; sie ist der „Raum“, in dem sich die Begegnung und Vereinigung mit Christus vollzieht. Als „Klausur“ dient sie aber nicht an erster Stelle dem Schutz der Keuschheit, sondern der Stärkung von Glaube und Liebe durch das gegenseitige Beispiel, so etwa, wie es der wundervolle Hymnus der Terz ausspricht:

Flammescat igne caritas, accendat ardor proximos.

(„Die Liebe flamme auf im Feuer, die Glut entzünde des Nächsten Herz“). Klausur ist im letzten also mehr als nur ein ausgesonderter Raum, sie ist etwas Lebendiges, etwas Wirkendes. Durch eine so verstandene Klausur errichten wir keine Ghetto-Wand, die uns dazu verführt, in übler Weise von der „Welt draußen“ zu sprechen, sondern wir versammeln uns „in“ der Welt (so wollte es ja Jesus), denn auch im Kloster sind wir auf ganz bestimmte Weise weiterhin in der Welt. Wir versammeln uns, insofern wir „Kloster“ sind, zu einer Gemeinde von Gleichgesinnten, derer, die „des Weges sind“, wie es von den Urchristen hieß; die „den Weg“ gehen, der Christus ist.

Wieder leuchtet das Zeichenhafte des Ordensstandes auf: es gibt nicht zwei Wege, es gibt nur einen Weg: Christus, den alle gehen, die zu Ihm gehören. Aber die Ordensleute sollen diesen Weg nicht vom Anfang, sondern von seinem Ende her zum Aufleuchten bringen und somit das Ziel erkennbar machen, auf das hin alle unterwegs sind.

3. Die Regel

Das Gemeinschaftsleben verlangt nun natürlich nach Gestaltung und Ordnung. Dazu bedarf es einer Regel. Regel darf nicht mit Reglementierung verwechselt werden. Die Gemeinschaft, das Leben mit den Schwestern, das Hinhören auf sie „regelt“ unser Leben im Grunde sehr viel stärker als alle Einzelschriften.

Die eigentliche „Pointe“ der Regel liegt natürlich nicht in der — sagen wir es überspitzt — Regelung der Tagesordnung. Sie liegt vielmehr darin, „den Geist des Evangeliums in einer konkreten, leibhaften Lebensform zu fassen, ihn der ‚Übung‘ (oder Ein-Übung) zugänglich zu machen“⁸⁹⁾. „Je mehr eine Ordensregel dem Evangelium entspricht, je mehr sie an das dort offenbarte Christusgeheimnis heranreicht, ... desto mehr ermöglicht sie es den Menschen, die unter ihr leben, diese Mysterien innerhalb der Kirche und vor der Welt zu bezeugen“⁹⁰⁾. Das ist der Sinn der Regel: Angleichung an Christus, nicht ängstliches Sichabsichern, wie Fr. H. befürchtet: „damit dem Ideal der Selbstvervollkommnung nur ja nichts in die Quere kommt, daß man auf diesem Weg doch ja keinen Schaden nimmt, keinen Rückschlag erleidet“ (S. 38). Richtig verstanden ist die Regel vielmehr der direkteste „Weg“ („Ich bin der Weg“) und nicht „Umweg“ (vgl. S. 38).

Einige Auszüge aus der „Regel von Taizé“ können sehr gut den Sinn wie die Grenze der Regel erhellen:

„Du befürchtest, daß eine gemeinsame Regel deine Persönlichkeit unterdrücken könnte, während sie dich doch von allen unnützen Fesseln befreien soll, damit du besser Verantwortlichkeit übernehmen kannst und fähig wirst, kühner deinen Dienst auf dich zu nehmen. . .

Müßte diese Regel als Endziel angesehen werden und enthöbe sie uns davon, immer neu den Plan Gottes zu erforschen, die Liebe Christi und das Licht des Heiligen Geistes aufzusuchen, dann würde sie uns eine unnütze Last auflegen. Dann wäre sie besser nie geschrieben worden.“

Niemals, so wird gewarnt, darf die „Ordnung des Brauchs“ (die Konstitutionen usw.) anders als „kurz und bündig sowie stets veränderungsfähig“ sein. „Sonst würde sie alsbald die Regel ersticken und uns wiederum unter das Gesetz stellen.“

Beachtet man dies, so wird die Regel dem einzelnen soviel Spielraum

⁸⁹⁾ R. Egenter, zit. b. A. Auer, a.a.O., S. 74

⁹⁰⁾ Th. Sartory, a.a.O., S. 299

lassen, daß er sich unmittelbar zu Gott verhalten kann, d. h. daß er in Freiheit vor Gott steht als einer, der „mit angedonnerten Ohren“ hört, „was täglich die göttliche Stimme uns zuruft: Heute, wenn ihr Seine Stimme hört, verhärtet eure Herzen nicht!“ Dieses Wort aus der andert-halb Jahrtausend alten Regel des hl. Benedikt zeigt uns, daß nicht erst der Laienchrist unserer Tage um das sog. „Sakrament des Augenblicks“ weiß (S. 37). Dieses Wissen, verkörpert im aufbruchbereiten Hinhorchen auf Gott, ist so alt wie die Geschichte Gottes mit dem Menschen. „Rede, Herr, Dein Diener hört!“

Die Regel kann und darf also nicht alle möglichen Situationen meines Daseins einfangen. Sie bildet nur die unterste Grenze, von der aus in Freiheit auf den Ruf Gottes hin fortzuschreiten jeder wollen und wagen muß.

4. Die Gelübde — ihr ekklesiologischer und sozialer Aspekt

Erwächst die Regel einerseits — als Ordnungsprinzip — aus dem Gemeinschaftsleben, so trägt und unterstützt sie andererseits die Verwirklichung der Gelübde. Die Gelübde, d. h. die Antwort des Menschen auf die drei Evangelischen Räte, sind gleichzeitig die „Mittel“, mit deren Hilfe der Ordensstand das Zeichen des in Christus schon angebrochenen Gottesreiches vor der Welt darstellt. „Die Ordensgemeinschaft“, so sagt Kardinal Suenens ⁹¹⁾, „versteht sich als gelebte Inkarnation des Evangeliums in seiner vollen Realität und daher auch besonders in dessen sozialen Auswirkungen.“

Im Anschluß an die bisherigen Ausführungen soll versucht werden, die Gelübde nicht so sehr in ihrer moralisch-asketischen Bedeutung als vielmehr unter ihrem ekklesiologischen und sozialen Aspekt zu betrachten. Das scheint notwendig, da Frl. H. von einer „engen oder gar falschen Interpretation der Gelübde“ (S. 38) gesprochen hat.

Die ekklesiologische Sicht kreist, wie F. Wulf sagt, „um das zentrale Erlösungsgeheimnis, das Gott schon im A. B. mit den Worten verheißen hatte: ‚Ich will unter euch wohnen, ich will euer Gott sein, und ihr sollt mein Volk sein‘ (Lv 26, 12; vgl. 2 Cor 6, 16). Es ist das gleiche Geheimnis, um dessen Verwirklichung Jesus seinen Vater bat, bevor er in die Stunde seines Lebensopfers eintrat: ‚...damit alle eins seien...‘ (Jo 17, 21-23).“ Der Inhalt der Evangelischen Räte ist uns so vertraut, daß wir ihn hier nicht neu zu untersuchen brauchen. Es soll lediglich ihr ekklesiologischer und damit gleichzeitig ihr sozialer Aspekt herausgestellt werden. Wir folgen dabei dicht den Ausführungen von F. Wulf, der darüber die klarsten Aussagen gemacht hat ⁹²⁾:

⁹¹⁾ L.-J. Suenens, a.a.O., S. 61

⁹²⁾ Ordensstand und Gelübde in neuer Sicht. In: Der Christl. Sonntag. Jg. 13, 1961, Nr. 12

„Im Lichte dieses Geheimnisses („...auf daß alle eins seien!“) erhellt der tiefste und eigentliche Sinn der Evangelischen Räte, wie Jesus sie gemeint hat. In der freiwilligen ‚Armut‘ will der Christ sein Leben nicht mehr durch materielle Güter sichern, sondern er gibt sich im Glauben einzig der Sorge Gottes anheim. Er teilt darum alles mit seinen Brüdern. Hier in der Gemeinschaft der Brüder ist ihm Gott durch Christus gegenwärtig. Hier überwindet er die Habsucht, lernt er die selbstlose Liebe, wird ihm die hl. Selbstlosigkeit jener geschenkt, die ‚zuerst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit suchen‘ (Mt 6, 33). In der ‚Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen‘ schenkt sich der Christ ungeteilt dem ‚Vater unseres Herrn Jesus Christus‘ (2 Cor 1, 3), der in seinem Sohn mit dem Menschengeschlecht einen ewigen Bund geschlossen hat. Er schenkt sich damit dem Erlösungswerk oder besser: dem Erlöser und in ihm allen Menschen. Im dienstwilligen ‚Gehorsam‘ des Christen, der nicht mehr das eigene Leben, den eigenen Willen, den eigenen Beruf, den eigenen Lebensweg, die eigene Lebensgestaltung, wie sie seiner Natur und Neigung entsprechen, kennen will, kommt die Liebe zu Gott und den Menschen zur Vollendung“.

Fragen wir uns nun, worin der entscheidende Unterschied besteht zwischen diesem „klösterlichen“ Gehorsam und dem „Gehorsam des Augenblicks gegenüber dem Willen Gottes“ (S. 37), von dem Fr. H. sprach als von dem „Wagnis, offen zu sein“ (S. 38), so müssen wir feststellen: nach außen hin, in der Auswirkung, besteht kein Unterschied. Es gibt nur einen einzigen Gehorsam gegenüber dem Willen Gottes, der sich immer nur auf eine und gleiche Weise bekunden kann: in der Gewärtigkeit meiner Existenz und in der Unverzüglichkeit meines Tuns.

Dennoch besteht ein Unterschied, und zwar ein wesentlicher, der, wenn wir nun genau zusehen, sich bei aller sonstigen Ähnlichkeit doch auch nach außen kundgibt. Die Ordensfrau ist der Existenz nach, zeichenhaft, eine „Gehorsame“, eine „Verfügte“, die auch noch auf jene Freiheit verzichtet hat, die das Selbstbewußtsein hebt und stärkt: auf die Freiheit, Nein sagen zu können. Hier ist natürlich nicht das Wort „Non serviam“ gemeint, sondern das legitime Nein, da z. B., wo es nicht gleich um Entscheidung, sondern ganz einfach um Wahl geht. Wieviel bleibt gerade da in das persönliche Belieben gestellt, ohne daß ein Anruf Gottes in dem einen oder andern vernehmbar wäre! ⁹³⁾ Der Verzicht auf die Wahlmöglichkeit bedeutet alles andere als „sich absichern mit Versorgung und

⁹³⁾ Denken wir nur an Urlaub und Freizeitgestaltung! — Bei der Betrachtung dieses Punktes sind allerdings zwei Perspektiven nötig: die Perspektive der Ordensfrau, die unbedingt gehorchen und nicht über sich verfügen will, und die der Vorgesetzten, die dafür Sorge zu tragen hat, daß den Schwestern hinreichend Spielraum zur freien Bewährung und Selbstverantwortung zur Verfügung steht.

ähnlichem“, wie Frl. H. andeutete (S. 38). Er ist die Weise, wie die Ordensfrau sich zur Verfügung hält, ohne Vorausplanung, ohne „Sorge für das Morgen“, aber nicht, weil sie „versorgt“ wäre, sondern weil sie sich „sorgt um die Sache des Herrn“, für die sie „ungeteilt“, „ganz“, „vollkommen“, auf den leisesten Anruf hin, verfügbar sein will.

Zur Frage der Gelübde ist noch eine 2. Anmerkung nötig. Sie betrifft das „Gelübde der Keuschheit“. Dies ist der kirchenrechtliche Ausdruck. Daneben spricht man auch von Jungfräulichkeit.

Frl. H. fragte, ob „man nicht von Strukturen innerhalb der Berufung zur Jungfräulichkeit sprechen“ müsse (S. 42). Sie unterschied zwischen der „Jungfrau in der Welt“, die ihr Ziel sehe in der „Heiligung der Welt durch Annahme der Welt“ — und der „Jungfrau, die ins Kloster geht“ mit dem Ziel: „Heiligung der Welt durch Loslösung, durch Entsagung der Welt“. Die eine nehme auf diesem Weg die „Gefahr einer weltlosen Frömmigkeit“, die andere die „Gefahr der Welthaftigkeit“ in Kauf. So sieht es manchmal aus. Denn da ist die Klausur, die uns trennt; die Menschen „draußen“ — ich sage das absichtlich so — empfinden nicht mehr, daß wir mit ihnen leben. Aber es scheint mir bei dieser Unterscheidung doch zu sehr an den Typ der Beschaulichen gedacht, denn wer von uns könnte ernsthaft bestätigen, er sei durch seinen Klostereintritt „der Welt entgangen“ (vgl. S. 42). Unsere Tätigkeit bringt uns in immer erneuten Kontakt mit ihr, auch mit dem, was wir „mundus“ nannten. Wir tragen ihn sogar in uns, solange wir Sünder sind.

Nun hat allerdings die Jungfräulichkeit „zwei Seiten“ (F. Wulf hat uns darauf aufmerksam gemacht): eine christologische und eine ekklesiologische, die aber beide unzertrennlich zusammengehören. Jungfräulichkeit als Lebensform wählen bedeutet zunächst, in ein ganz persönliches Verhältnis zu Christus kommen und die endzeitliche Liebe zwischen Gott und Mensch allen sichtbar, also zeichenhaft zum ausdrücklichen Thema seines Lebens machen. In diesem Sinn dürfen wir dann von „Braut-schaft“ sprechen, ohne daß man uns den Vorwurf machen darf, dies sei eine „Verbrämung frommer Art“ (S. 35) oder eine besondere Aufbesserung des christlichen Bewußtseins“ (S. 43). Sie ist ja eines der ältesten Themen der Heilsgeschichte selbst, angefangen von der Brautwerbung Jahwes um Sein Volk Israel bis hin zur „Hochzeit des Lammes“. Wenn die Jungfräulichkeit das „eschatologische Zeichen für die Berufung aller Menschen zur ‚Hochzeit des Lammes‘“ ist, und zwar ein „lebendiges, in die menschliche Existenz gefaßtes Zeichen“, wie Frl. H. sehr deutlich sagte, dann weiß der einzelne berufene Mensch, daß er — nicht nur im persönlichen, sondern auch im zeichenhaften Sinn — „Braut Christi“ ist und sich so nennen darf. Er weiß dann aber auch, daß er „Braut“ nicht um seiner selbst willen heißt, sondern als Glied der Kirche und nur so, und daß die bräutliche Kirche sich in ihm zur Selbstdarstellung bringt. Daran er-

kennen wir, wie die christologische Seite von der ekklesiologischen nicht zu trennen ist.

Wie nun die Kirche nicht um ihrer selbst willen existiert, sondern für das Heil der Welt, so auch die Jungfrau, in der sich die Kirche durch Profeß und Weihe selbst darstellt. Die Gottgeweihte, ob in der Welt oder im Kloster, steht in der Sendung hin zu ihren Brüdern und Schwestern. Dort allein findet sie Ihn, den sie sucht, und den wir immer nur finden „inmitten seiner Brüder“⁹⁴).

Es kann also in einer echt und voll gelebten „Jungfräulichkeit“ keine „weltlose Frömmigkeit“ geben. Man kann daher auch nicht von „Strukturen innerhalb der Berufung“ sprechen, jedenfalls nicht in dem von Frl. H. dargelegten Sinn. Man kann höchstens von einer persönlichen, den Augen der Welt verborgenen Form der Berufung sprechen und ihr die offizielle, zeichenhafte Form der Berufung im „Stand“ der Jungfräulichkeit gegenüberstellen.

Wenn wir bereit sind, die Jungfräulichkeit so zu verstehen, müssen wir auch noch ein Wort zu ihrer Auswirkung im Alltag sagen. In der Regel von Taizé heißt es: „Die Ehelosigkeit bedeutet weder Abbruch aller menschlichen Beziehungen noch Gleichgültigkeit, sondern Verwandlung unserer natürlichen Liebe. Christus allein vollbringt in einem Bruder die Wandlung der sinnlichen Leidenschaft zu völliger Nächstenliebe.“ An einer anderen Stelle liest man: „Öffne dich dem Menschlichen!“ Wer glauben wollte, das Zeichen echter Jungfräulichkeit sei das Fehlen persönlicher Wärme und Zuneigung, der hat eine Karikatur im Sinn. „Es gibt keine übernatürliche Liebe ohne natürliche Grundlage“⁹⁵); andernfalls gelangen wir statt zur Übernatur zur Unnatur. „Wehe, wenn das ‚Ungeteiltsein‘ zu einem Deckmantel benutzt wird, einen Bruder nicht mehr mit jener warmen Liebe zu umfassen, die uns Christus vorgelebt hat! ... Wenn die Liebe nicht mehr greifbar und erfahrbar wird, dann wird sie zur Karikatur“⁹⁶).

5. Askese und „Selbsteheiligung“

(Stand der „Selbstentäußerung Christi“)

Bei allem bisher Gesagten ist deutlich geworden, daß es im Ordensstand in der uns heute ermöglichten Sicht nicht mehr um eine sich absichernde Lebensform geht. Wir können es heute nicht mehr bejahen, „zur größeren Ehre Gottes“ an erster Stelle unser „eigenes Heil“ zu erstreben. Wir haben ein neues Verständnis gewonnen für das Wort des hl. Paulus, dem die Sorge um die Brüder das Herz zerreißt und der „selber verdammt“ sein möchte, wenn sie so gerettet würden (Ro 9,3). Damit ist nichts

94) F. Wulf, Der Zölibat der Weltpriester und die Jungfräulichkeit des Ordensstandes. In: GuL 35, 1962, 54 f.

95) E. Heufelder, zit. b. Th. Sartory, a.a.O., S. 320

96) ebd.

anderes gemeint, als was die Herrenworte selber sagen: „Wer sein Leben nicht haßt, wird es verlieren.“ — „Eine größere Liebe hat niemand, als wer sein Leben hingibt für seine Freunde.“ Jesus gebraucht ein Wort, das sowohl „Leben“ als „Seele“ bedeutet; der Hebräer unterscheidet hier nicht; er erkennt vielmehr die Seele als das Lebensprinzip selbst. So ist also in dem Herrenwort eigentlich davon die Rede, seine „Seele“ hinzugeben, ja sie zu hassen. Das ist nichts anderes, als was Jesus selbst getan hat, und zwar schon im Akt der Menschwerdung. In Anlehnung an Phil 2,6 f. nennen wir dies die Selbstentäußerung Christi: „Obwohl Er sich in der Gestalt Gottes befand, wollte Er dennoch nicht gewaltsam an Seiner Gottgleichheit festhalten, vielmehr entäußerte Er sich, nahm Knechtsgestalt an und ward den Menschen ähnlich.“ Diese Verähnlichung führte Ihn am Ende in den Tod.

In Armut, Keuschheit und Gehorsam übernimmt der Mensch, der sich Gott weiht, die Selbstentäußerung Christi und entäußert sich darin auch von sich selbst und jeder ichtsüchtigen Form des Verlangens nach Heil. In der Entsagung lösen wir uns also im letzten nicht von der „Welt“, sondern von uns selbst, wenn anders wir Christus gleichförmig werden wollen. Bei alldem geht es „gar nicht in erster Linie um den Menschen, um seine Vollkommenheit“, sagt F. Wulf⁹⁷⁾, „der Mensch soll sich vielmehr aus dem Auge verlieren, soll sich vergessen, soll sein Leben hintansetzen, um an das zu denken, was seines Meisters ist, um die Herrlichkeit des neuen Lebens in Christus und im Geist preisen zu können und Zeugnis zu geben von dem, was man mehr lieben muß als sich selbst.“

Diese Loslösung empfängt ihre eigentliche Kraft aus der Taufe als dem Akt des Sterbens und Auferstehens mit Christus.

a) Bedeutung der Taufe

Was hier zu sagen ist, geht alle Christen an. Aber gerade dadurch wird deutlich, wie der Ordensstand nichts „Besonderes“ will. Er will nur — wir erkennen es immer deutlicher — das „allgemeine Christsein“ zum Aufleuchten bringen.

Alle sind wir in der Taufe mit Christus gestorben. Durch die Taufe sind wir in einer dauernden Todesgemeinschaft mit dem Herrn. Dauernde Todesgemeinschaft bedeutet aber, solange wir noch im Leibe sind, dauernde Leidensgemeinschaft. Das Eingestiftetsein in den Tod Christi bedeutet Teilnahme am Erlöserleiden, Ergänzung dessen, was dem Leiden Christi noch fehlt. So ist die in den Gelübden in Erscheinung tretende Ab-Tötung nichts anderes als der Widerschein des Heilstodes Christi — pro mundi vita. Wir dürfen nicht müde werden, uns das immer neu vor Augen zu stellen, damit wir uns in der Enge des Alltags die Großzügigkeit der schenkenden Liebe bewahren, die nicht von „Opfer“ spricht (darin hat FrL.

97) Geistl. Leben in der heutigen Welt. Freiburg 1960, S. 50

H. völlig recht) und die schon gar nicht z ä h l t⁹⁸). Nur wenn wir von uns selber fortgezogen sind, wandeln wir in dem „neuen Leben“, zu dem wir ja durch den Tod hin auferstehen sollten.

Man darf, gerade von der Taufe her, nicht von Todesgemeinschaft sprechen, ohne nicht auch von der Auferstehungsgemeinschaft mit Christus zu sprechen. Ohne die Taufe wären wir zum Ordensleben nicht fähig. Wenn aber das Ordensleben „nichts anderes“ ist als die vollentfaltete Taufgnade, dann ist die Ordensfrau, wie Kard. Suenens fast überschwenglich sagt⁹⁹), „die Frucht des Triumphes Seiner Gnade: ... das Siegeslied Jesu“; sie ist das Zeichen des Auferstehungssieges Jesu, das Zeichen der Herrlichkeit und Verklärung, Angeld der endzeitlichen Vollendung.

b) Eucharistie

Die Todes- und Auferstehungsgemeinschaft mit Christus, die in der Taufe ein für allemal gestiftet ist, wird durch die Sakramente immer wieder erneuert. Dabei kommt der Eucharistie eine besondere Rolle zu. Sie ist Fortsetzung der Inkarnation; Mysterium der Gemeinschaft, in dem wir ständig miteinander und untereinander kommunizieren; sie ist das Unterpfand unserer leiblichen Auferstehung. Sie bringt uns aber auch das Geheimnis des Kreuzes nah; es greift durch sie „in unser Leben über, zieht uns in sich hinein, unterwirft uns seinen unergründlichen Gesetzen und teilt uns seine eigene Kraft mit. ... Wenn es wahr ist, daß durch dieses Sakrament Christus täglich neu Gestalt gewinnen will, dann muß er durch dieses Sakrament als der Gekreuzigte Gestalt gewinnen“¹⁰⁰). Die Eucharistie vollendet den, der an ihr teilnimmt, zu einer „ewigen Opfergabe für Gott“ (Secret v. Pfingst-Montag). Hier wird ihm nicht nur zuteil, was Christus durch Seinen Tod den Menschen erwirkt hat, hier gelangt er selber in die große Öffnung hinein, durch die sein hingegebenes Leben allen zugute kommt.

Darum kann die Ordensfrau nicht auf die tägliche Mitfeier der Eucharistie verzichten. Fr. H. glaubte darin eine Einschränkung unserer Wirkungsmöglichkeit erblicken zu müssen. Sie wies darauf hin, daß Ordensfrauen eine Missionsstation nicht hatten übernehmen können, weil ihnen dort die Möglichkeit zur täglichen Meßfeier fehlte, die ihnen in der Regel vorge-

⁹⁸) Wir haben in unseren Klöstern gelegentlich Praktiken, die mit der Gesinnung des Evangeliums, mit dessen Lehre vom Sich-selbst-Vergessen und vom Nicht-mehr-Zurückschauen nichts mehr zu tun haben. Als ein Beispiel dafür gelte folgender Abschnitt aus v. Ackens Anleitungen zur „besonderen Gewissens- erforschung“ (a.a.O., S. 181): „Auch empfiehlt es sich, zuweilen einen Vergleich anzustellen, ob man Fortschritte macht. Darum z ä h l t man die Fehler oder Tugendakte zusammen und vergleicht dann Tag mit Tag, Woche mit Woche, Monat mit Monat.“

⁹⁹) L.-J. Suenens, a.a.O., S. 64

¹⁰⁰) K. Rahner, Zur Theologie des Todes. Freiburg 1959, S. 69 f.

schrieben war. Die Verpflichtung zur täglichen Feier der Eucharistie erwächst aus einem tiefen Glauben — und einer bitteren Erfahrung: der täglichen Erfahrung unseres Versagens, durch das jedesmal unser Leben verformt wird, so daß es einer täglichen Wiederherstellung bedarf, die das Ursprüngliche gleichzeitig „wunderbarer“ erneuert, als es vorher war. So vollzieht sich langsam, fast unmerklich, durch jede in Hingabe und Dank vollzogene Eucharistiefeier eine konkrete Umgestaltung in Christus. Was in der Taufe begonnen und in der Firmung gestärkt worden ist, was durch die Gelübde zeichenhaft ins Werk gesetzt wird, das vollendet die Feier der Eucharistie, indem sie unser menschliches Sein ergreift und es dem menschengewordenen Wort konkret einverleibt¹⁰¹). Nur so vermögen wir mit unserem ganzen Dasein zum erinnernden „Zeichen“ zu werden.

6. Das Gebet (Lobpreis als Verkündigung)

Die „Verkündigung des Todes, bis Er kommt“, kann nicht auf die Meßfeier beschränkt bleiben. Richtig verstandene Eucharistie will sich im Alltag fortsetzen. Sie will sich fortsetzen als Verkündigung, die auf das Kommen des Herrn hinüberweist. Als eine besonders wirkmächtige Art der Fortsetzung ist im Mönchtum seit je das offizielle Gebet, das Stundengebet der Kirche, verstanden worden.

Frl. H. hat bereits auf die Bedeutung von Meditation und Gewissensforschung für das Leben des Laienchristen mitten in der Welt hingewiesen. Ihre Bedeutung für den Ordenschristen ist so eindeutig, daß darüber hier nicht eigens gesprochen zu werden braucht. Wir fragen uns statt dessen nach dem Besonderen, dem „Mehr“ an Gebet, zu dem wir uns verpflichtet haben. Es ist klar, daß es hier nicht um Leistungssteigerung in der Frömmigkeit gehen darf. Das Gebet der Ordensleute muß einem Bedürfnis der „Allgemeinheit“ entsprechen. Es muß ein Ausdruck der Gemeinschaft der Kirche, also aller Getauften sein, Ausdruck des immerwährenden Gesprächs zwischen Schöpfer und Geschöpf, für die Gemeinschaft der ganzen Kirche vollzogen¹⁰²). Darin wird deutlich, „daß eine solche Frömmigkeit in einem ganz bestimmten Sinn Verkündigungscharakter hat. Das Psalmengebet der Mönche ist von jeher als eine Verkündigung der ‚magnalia Dei‘, der Großtaten Gottes, in Schöpfungs- und Heilsgeschichte aufgefaßt worden — eine Verkündigung, die nicht nur Lehre oder Lob und Verherrlichung Gottes im schlichtesten Sinne bedeutet, sondern der Bereitung und Verwirklichung der Gottesherrschaft gerade auch in dieser Welt und damit ihrer Heilung, Rettung und Erlösung dient“¹⁰³).

Wenn wir wissen, daß wir beim Psalmengebet die Stimme der Gesamt-

101) vgl. A. Auer, a.a.O., S. 153

102) E. V. Severus, „Monast.“ Frömmigkeit. In: Liturgie u. Mönchtum, Heft 27, 1960, 51

103) ebd.

kirche sind, wenn wir wissen, daß wir der wortlosen Sehnsucht der Vielen unsere Stimme leihen dürfen, dann wird gerade daran deutlich, daß das Gebet nicht etwas Unterscheidendes ist, sondern ein Bindeglied, das uns auf besondere Weise vereint.

Es gibt in der Abraham-Geschichte einige Verse, die den Verkündigungscharakter des Gebets sichtbar machen. Wir müssen dazu aber die Bibelübersetzung von M. Buber heranziehen, die in besonderer Nähe zum hebr. Urtext steht. Als Abram auf das Geheiß des Herrn hin aus seinem Land und seiner Sippe fortzog, da „baute er IHM einen Altar . . .“ Während nun unsere Übersetzungen im allgemeinen sagen: „. . . und er rief den Namen des Herrn an“, lesen wir bei Buber: „. . . und rief den NAMEN aus“ (Gn 12,8). Hier erscheint der Beter als der mächtige Rufer, der der Welt den Namen Gottes verkündet. Ähnlich dürfen wir auch unser Gebet — auch den Anruf, auch die Bitte — als ein Ausrufen der Großtaten Gottes verstehen.

7. Das Apostolat

Wo Verkündigung, da Apostolat! Wir dürfen also jetzt sagen, daß wir schon als Betende einen großen Teil unseres Sendungsauftrags erfüllen, indem wir betend den Namen Gottes ausrufen „bis an die Enden der Welt“.

Kard. Suenens warnt allerdings vor frommem Optimismus. Hingabe (darunter verstehen wir hier auch alles Beten) und Apostolat seien nicht zwei Begriffe, die sich decken¹⁰⁴). Hingabe habe einen „übernatürlichen und erlösenden Wert, ohne Zweifel“, aber „im eigentlichen Sinn apostolisch“ sei sie nicht¹⁰⁵). Apostolat, so sagt er, ist „die Ausweitung der Mission Christi in der Kirche und durch sie hindurch —, eine Mission, die darin besteht, der Welt Gott zu geben, und zwar so, daß die Menschen Gott erkennen, ihm dienen, sich von ihm nähren und das ganze Evangelium in ihrem ganzen Leben in allen Bereichen Gestalt werden lassen“¹⁰⁶). Deshalb genüge es nicht, sich ein ganzes Leben hindurch der Krankenpflege hinzugeben; das Evangelium verkünde man erst in dem Augenblick, wo man dem Kranken das Geheimnis seiner Hingabe preisgebe, wo man ihn Christus kennen und lieben lehre. Von solch einer radikalen Forderung her gesehen ist es zweifelhaft, ob der Kardinal das Wort vom „Apostolat der Anwesenheit“, wie es der Laie durch seine reine Präsenz als getaufter und gefirmter Christ „mitten im Unglauben“ und der „Wüstenei des Hasses“ sowie durch die Sachtreue und Sachgerechtigkeit seiner Arbeit auszuüben hofft, unangefochten ließe (vgl. S. 32 f.). Es scheint allerdings, daß der Kardinal das Apostolat der Tat etwas zu

104) L.-J. Suenens, a.a.O., S. 27

105) ebd., S. 30

106) ebd., S. 29

stark betont und das Apostolat des Seins auffällig zurückdrängt. Hingabe, Leiden, Sterben sowie jede Form selbstlosen Dienstes sind ein Apostolat, das je nach Ort und Umstand wirkmächtiger sein kann als das Wortapostolat, das der Kardinal hier im Sinn hat. Andererseits erkennt er doch an, daß das Ordensleben an sich schon „ein öffentliches Zeugnis für die Transzendenz Gottes und für die Wirklichkeit des Übernatürlichen“ ist. „Die Ordensfrauen“, so schreibt er, „geben durch ihre Existenz ein Zeugnis dafür, daß Gott ein Recht darauf hat, daß er über alles geliebt und daß ihm vor allem anderen gedient wird... Ihre Existenz ist ein Anruf“¹⁰⁷).

Wir dürfen wohl sagen, daß auch der junge Mensch von heute noch einen „Sensus“ für solches Zeugnis hat. Deshalb ist es zweifelhaft, ob man ihm eine so tiefgehende Skepsis „Idealen“ gegenüber zuschreiben darf, wie Frl. H. meint. Gewiß ist die Skepsis ein auffälliges Kennzeichen der modernen Jugend. Sie ist aber oft nichts anderes als ein hilfloser Selbstschutz vor befürchteten Enttäuschungen. Auch der junge Mensch von heute ist auf der Suche nach Vorbild- und Zeichenhaftem, und je größer die allgemeine Orientierungslosigkeit, um so sehnsüchtiger das Verlangen. Gerade weil unsere Zeit arm ist an Vorbildern, weil echte Ideale fehlen, verfallen so viele junge Menschen den verführerischen Idolen. Hier liegt unsere große Aufgabe, die uns gleichzeitig vor eine ernste Frage stellt: Wird es uns gelingen, mit Hilfe der notwendigen Anpassung die Zeichenhaftigkeit unseres Lebens von allen Eintrübungen zu befreien und so zum Aufleuchten zu bringen, daß wir eben dadurch unser „eigentliches Apostolat“ erfüllen, „welches darin besteht, mit großer Macht Zeugnis abzulegen von der Auferstehung Jesu des Herrn? Dies ist“, so sagt der Kardinal, „die höchste Aufgabe unserer Ordensgemeinschaften“¹⁰⁸).

Wenn unser Leben wie auch die moderne Verkündigung solches sichtbar zu machen vermöchten, könnte dem Mädchen von heute „die Frömmigkeit im Kloster“ wohl kaum mehr „blaß erscheinen, als zu gefahrlos, zu sicher, zu behütet, als zu wenig konkret“ (S. 36).

III. DAS VERBINDEnde VON ORDENS- UND LAIENSPIRITUALITÄT

Die bisherigen Ausführungen verfolgten einen doppelten Zweck: einmal sollte das je Eigene von Laien- und Ordensfrömmigkeit scharf umrissen werden; zum andern sollte aber auch ihre Zuordnung, ihr Aufeinanderbezogenheit einsichtig werden. Eine Vertiefung der Trennung brächte schwerwiegende Gefahren mit sich: die Ordensleute würden in die Isolation gedrängt und verlören schließlich wie ein lahmgelegtes Glied jede Wirkfähigkeit; die Laienchristen würden ohne das augenfällige „öffent-

¹⁰⁷) ebd., S. 59

¹⁰⁸) ebd., S. 61

liche Zeugnis für die Transzendenz Gottes“ und für die Wirklichkeit des Übernatürlichen auf die Dauer „notwendig angesteckt werden von dem ruhelosen und so oft unfruchtbaren Fieber der ‚Aktion‘, ... die mehr blendet als wirksam ist“ (Pius XII.).

Im Laufe unserer Überlegungen sind alle wichtigen Beziehungspunkte schon irgendwie ins Blickfeld getreten. Sie sollen hier noch einmal zu dem genannten Zweck zusammengefaßt werden.

1. Das paradoxe Weltverhältnis eines jeden Christen
Die Frohbotschaft Jesu ist nicht an verschiedene Stände oder gar Kasten ergangen. Jesus macht keine Unterschiede. Für Ihn gibt es nur eine Kategorie, den „Jünger“: „Wenn jemand zu mir kommt, aber Vater und Mutter und Frau und Kind und Bruder und Schwester, ja auch sich selbst nicht haßt, der kann mein Jünger nicht sein. Wer sein Kreuz nicht trägt und mir nicht nachfolgt, kann mein Jünger nicht sein“ (Lc 14,25-27). „Wer nicht allem entsagt, was er besitzt, kann mein Jünger nicht sein“ (Lc 14,33). Diese Aufforderung richtet sich an alle.

Beim Hören dieser Worte melden sich nun gewisse Vorbehalte: es wären also Entsagung und Kreuztragen hinter Jesus her der eigentliche Inhalt der „frohen“ Botschaft? Wohl kaum. Denn es heißt auch: „Suchet zuerst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit, und alles andere wird euch hinzugegeben (nachgeworfen!) werden“ (Mt 6,33). Und dort, wo die Rede davon ist, alles zu verlassen, „Haus oder Brüder oder Schwestern oder Mutter oder Vater oder Kinder oder Äcker um meinet- und des Evangeliums willen“ (Mc 10,29 f., vgl. Mt 19,29; Lc 18,30), wird die Rückerstattung in der Weise des „Hundertfältigen“ (Mc 10,30; Mt 19,29) „hier schon in dieser Welt“ (Lc 18,30; Mc 10,30), „wenn auch inmitten von Verfolgungen“ (Mc 10,30) angekündigt. Es gibt also auch für den, der „um des Reiches Gottes willen“ alles verlassen hat, wieder ein Besitzverhältnis. Aber erst bei Paulus erfahren wir Genaueres darüber, wenn er den Korinthern schreibt: „Auch die, welche Frauen haben, seien, als hätten sie keine..., und die, welche die Welt gebrauchen, als gebrauchten sie diese nicht“ (1 Cor 7,30 f.).

Der Christ, der Jünger Jesu, steht in der ständigen Spannung zwischen Haben und Nichthaben, zwischen Entsagen und Wiedererlangen, zwischen dem Nichts und dem Hundertfältigen. Das hängt zusammen mit dem Widerspruch zwischen der „Finsternis“ und dem „Licht“, d. h. zwischen der Welt des Argen und dem Gottesreich. Die Welt, in der der Jünger lebt, ist vielgestaltig. Sie ist wie der Acker, auf dem Unkraut und Weizen miteinander wachsen bis zum Tag des Gerichts¹⁰⁹). Man kann sie bis dahin nicht trennen. So hat denn der Jünger, wo er mit der Welt zu tun hat,

¹⁰⁹) vgl. A. Böhm, a.a.O., S. 196

immer beides im Griff, „Himmel“ und „Hölle“, und so wird sein Verhalten zu dieser Welt immer ein entsprechendes sein: Liebe und Haß, Ja und Nein, Hingabe und Flucht, Annahme und Verwerfung.

Beachten wir dabei das verbindende „und“! Zum vollen Christsein gehört beides. Wer auf den Gedanken kommen wollte, der Christ in der Welt dürfte die eine Hälfte übernehmen: Liebe, Annahme und Hingabe, da der Ordenschrist die andere Hälfte übernehme: Haß, Verwerfung und Flucht, — wer so denken wollte, hätte nicht viel vom Christsein begriffen. Auch für den Christen in der Welt gilt: „Liebet nicht diese Welt!“, so wie der Ordenschrist hinhören muß, wenn es heißt: „So sehr hat Gott die Welt geliebt...“ Die Forderung Gottes scheint paradox. Wir haben aber bereits gesehen, daß das eine nur Mittel für das andere ist: daß wir nur mit Hilfe einer rechten Weltdistanz zu einer rechten Weltnähe gelangen. Wir müssen nur Sorge tragen, daß das scheinbare Paradox nicht zu einer Trennung der Stände und darin eben zu einer Spaltung am Leibe Christi führt.

2. Das Verbindliche des Laienstandes für den Ordenschristen

Wir wollen aufeinander zuzukommen versuchen, indem wir uns nun zuerst fragen, worin das Verbindliche des Laienstandes für den Ordensstand liegt, und dann umgekehrt. Bei dieser Reihenfolge geht es nicht um Rangordnung. Es geht um die rechte Sicht, und die zeigt uns, daß wir in den Klöstern in Gefahr waren — und vielleicht noch sind —, uns „abhängen“ zu lassen. Friedliche Insel, Ghetto, Brutkasten —, so lauten die Vorwürfe. Wir kultivieren einen romantischen Lebensstil (denken wir nur an gewisse erbauliche Redewendungen in unserem Vokabular!); wir halten uns etwas zugute auf die „klösterliche Atmosphäre“ von „Frieden und Stille“, die doch häufig nichts anderes ist als ein gutbürgerliches Klima, in dem die einzelnen wenig spüren von den apokalyptischen Kämpfen, die die „friedliche Insel“ umgeben, und man glaubt noch, daß sei so Rechtsens.

Die Neubesinnung auf die Weltaufgabe des Christen hat auch uns wachgemacht. Wir haben für das, was „Welt“ ist, ein neues Verständnis bekommen. Wir erkennen ihren Eigenwert und erkennen ihn an. Wir dürfen begreifen, daß die zeugnishaft Zugehörigkeit zum Gottesreich und das glühende Verlangen nach dem Anbruch der Parusie uns nicht aus dieser Welt „ausheimaten“, daß sie uns im Gegenteil tiefer in sie einsenken, denn diese Welt und nichts anderes ist es, in der das Gottesreich zum Durchbruch kommen wird. Man hat uns vor allem ein neues Verständnis ermöglicht für das Wort des hl. Paulus von der „Ungeteiltheit“ des Herzens. Sahen wir darin früher nur die Alternative des Entweder-Oder: entweder Liebe zu den Geschöpfen oder Liebe zu Gott, so sehen wir heute darin, was uns das Liebesgebot des Herrn „in unmißverständlicher Weise“ erkennen läßt: „daß auch hier auf Erden schon Gott und

die Geschöpfe in EINEM umfaßt werden können“. Die „Hintereinanderordnung von Gottes- und Nächstenliebe“ meint nämlich kein abstandhaltendes Nacheinander, sondern Gleichzeitigkeit: Gott und den Nächsten lieben. „Wenn es darum auch zunächst den Anschein hat, als würde durch die Übernahme der Räte eine trennende Wand zwischen den Gelobenden und die Geschöpfe gezogen, ein Graben aufgeworfen, so stellt sich doch bei näherem Zusehen heraus, daß ganz im Gegenteil eben dadurch erst die volle Kommunikation mit den Geschöpfen hergestellt wird“ ¹¹⁰).

„Wenn die Vollkommenheit in der Liebe besteht und die Liebe immer Dasein für andere bedeutet, dann muß auch der ‚Aufenthalt im Himmel‘ auf irgendeine Weise wieder auf die Erde, in die Welt zurückführen, um für andere da sein zu können. Und wenn christl. Vollkommenheit Nachfolge Christi ist, von Christus es aber heißt, daß er ‚um uns und unseres Heiles willen vom Himmel herabgestiegen‘ sei, daß er sich ‚für uns hingegeben‘ habe, dann besteht auch unsere eigentliche Aufgabe, solange wir hier auf Erden weilen, in der Hingabe für die Menschen in den Tod, um Christi und des himmlischen Vaters willen. So ist also die ganze Welt unserer Innerlichkeit . . . nur dann echt, d. h. Gottes Werk, wenn und in dem Maße sie einmündet in die Nächstenliebe, in die Miterlösung der sündigen und gottentfernten Welt“ ¹¹¹).

Das Verbindliche des Laienstandes für den Ordenschristen heute liegt also in der Sichterschließung im Hinblick auf die Welt. Statt der oft übertriebenen Sorge um die sogenannte „unnötige und überflüssige Berührung mit der Welt“ ¹¹²): Positive Weltzuwendung, Weltbejahung, Erkenntnis des Weltauftrags, der auch dem Ordensstand zuerteilt ist, — das alles bewahrt den Ordensstand vor der Einseitigkeit, in der er sich letzten Endes selber um seinen Sinn bringt.

3. Das Verbindliche des Ordensstandes für den Laienchristen

Worin besteht nun das Verbindliche des Ordensstandes für den Laienchristen? Wir müssen es von vornherein sagen: von vielen wird heute eine Verbindlichkeit als solche rundweg bestritten, und zwar in der Sorge, man könnte wieder — wie in der Vergangenheit — versuchen, „das weltliche Leben dem Leben der Mönche möglichst anzugleichen“ ¹¹³), also aus dem Laienstand so etwas wie einen Dritten Orden zu machen. Diese „Monachisierung der Laienwelt“ ist in der Tat aufs schärfste abzulehnen, da sie einer Minderbewertung des Laienstandes entspricht und ein Ziel erstrebenswert erscheinen läßt, das nur bei eigener Berufung angestrebt werden darf. Das wird Fr. H. wohl im Sinn gehabt haben, als sie sagte: „Das

110) F. Wulf, Liebe zu Gott und Liebe zu den Geschöpfen. In: GuL 32, 1959, 234

111) F. Wulf, Falsche Innerlichkeit. In: GuL 24, 1951, 97

112) B. v. Acken, a.a.O., S. 280

113) A. Auer, a.a.O., S. 46

klösterliche Frömmigkeitsideal als Leitbild für die Christen in der Welt tritt mehr in den Hintergrund, d. h. die christliche Existenzverwirklichung, so wie sie im Kloster gelebt wird, erscheint nicht mehr allein als Leitbild für Frömmigkeit und Heiligkeit“ (S. 33). Sollten damit Angleichung an äußere Lebensformen und Übernahme monastischer Verpflichtungen gemeint sein, so stimmen wir völlig mit Frl. H. überein; sie sagte nämlich auch (S. 46), daß der Ordensstand „für die ganze Kirche ... zeichenhaft und wirklich in Armut, Keuschheit und Gehorsam die von jedem Christen geforderte personale Freiheit für Gott und den Nächsten darleben“ soll. Es gibt also etwas Verbindliches!

Dieses „Verbindliche“ kann nur in dem zu finden sein, was dem Ordenschristen wie dem Laienchristen als *Gemeinsames* aufgetragen ist. Das ist zuerst, wie wir eben gesehen haben, ihr Weltverhältnis. Auch der Weltchrist steht in der Gefahr der Einseitigkeit. Ihn bedroht aber das andere Extrem: die Welt-Verfallenheit, die Überbewertung des Hiesigen, durch die „das eschatologische und asketische Moment des christlichen Glaubens zu kurz kommt“¹¹⁴). Das übernatürliche Leben ist jetzt schon gegenwärtig, aber es kann nur durch das Kreuz aktualisiert werden. Deshalb muß auch der Christ in der Welt immer wieder die Welt verlassen, sich von ihr lösen, d. h. also: den Geist der Evangelischen Räte in seinem Leben wirksam werden lassen. Man hört heute manchmal, der Christ in der Welt brauche nicht nach Verzicht zu suchen wie der Ordenschrist; das Leben lege ihm von selbst hinreichend Beschränkungen und Verzicht auf. „So sieht man Heiligkeit heute nicht darin, selbstgesuchten Opfern nachzugehen. ‚Ein jeder Tag hat an seiner Plage genug‘ (Mt 6 34)“ (S. 37). Diese Auffassung ist richtig — bedarf aber einer Einschränkung. Auch der Christ in der Welt muß aus freier Entscheidung heraus Verzicht leisten. Nicht umsonst wird heute so ernst auf die Konsum- und Komfortszese hingewiesen, auf die Notwendigkeit, vom Bereicherungs- und Amüsierbetrieb Abstand zu nehmen; es ist die Rede von der „Zivilisationsaszese“, die sich im Willen zur Einfachheit und Schlichtheit bekunde¹¹⁵). So muß neben der *Actio catholica* immer die *Passio catholica* stehen¹¹⁶). Daran sieht man schon, daß die beiden Stände mehr *Gemeinsames* haben, als man häufig meint.

Über die andere *Gemeinsamkeit* sprachen wir bereits: in der Erfüllung seiner Aufgabe wirkt der Mensch sein eigenes Heil. Heil ist aber nicht abtrennbar von Vollkommenheit. An jeden Christen ist ja die Forderung ergangen: „Seid vollkommen, wie euer Vater im Himmel vollkommen ist.“ Jedem Christen ist aufgetragen, Gott ganz und ungeteilt zu lieben. Durch das Sterben des begehrliehen Menschen soll das „geteilte Herz ... immer mehr ein ungeteiltes werden, das Gott und die Geschöpfe in einem um-

114) F. Wulf, Grundfragen einer Laienaszese. In: GuL 23, 1950, 313

115) vgl. A. Böhm, a.a.O., S. 195

116) B. Hanssler, zit. ebd., S. 196

faßt“ (mit diesen gleichen Worten, die vorhin schon einmal den Ordensleuten galten, umreißt F. Wulf auch die Aufgabe des Laienchristen ¹¹⁷).

So sehen wir also am Ende, daß es für beide um das gleiche geht: alles in Gott und „Gott alles in allem“. Es scheint nicht einmal mehr ratsam, von „zwei Wegen“ zu sprechen. Es ist zu häufig davon gesprochen worden und hat das Bewußtsein von etwas völlig Andersartigem erweckt. Es gibt für den Christen nur EINEN Weg: Christus. Wie wir schon sagten, befinden sich die Laienchristen in einer anderen Weise auf diesem Weg als die Ordenschristen. Vielleicht müssen wir sagen, daß sie seinen Mühsalen stärker ausgesetzt sind; ihr Auftrag ist dieser Weg selbst: das Gehen auf ihm. Die Ordensleute dagegen sollen durch ihr Leben zeichenhaft und prophetisch das Ziel in Erinnerung bringen und veranschaulichen, zu dem hin sie aber auch selber immer noch unterwegs sind, was sie nicht vergessen dürfen.

Abschließend möchten wir diese in sich recht unvollständigen Überlegungen in den vier Thesen zusammenfassen, die schon 1954 auf dem Arbeitskreis XIV des Fuldaer Katholikentages formuliert wurden (Thema des AK: „Christliches Zeugnis in Welt- und Ordensstand“):

1. „Welt- und Ordensstand erkennen heute neu ihre Berufung und tragen gemeinsam das christliche Zeugnis der Gegenwart.“
2. „Welt- und Ordensstand ist nur das eine Vollkommenheitsideal der Nachfolge Christi gegeben.“
3. „Welt- und Ordensstand sind gemeinsam am Leibe Christi zu je besonderem Dienst berufen.“
4. „Welt- und Ordensstand schulden sich als Glieder Christi das Zeugnis des gegenseitigen Dienstes“ ¹¹⁸).

Wir müssen dem noch, in vollem Einverständnis mit Fr. H., hinzufügen: Es gibt für den Christen nur EINE Berufung, ganz gleich, an welchen Ort ihn Gott auch jeweils rufen mag, ob Laie oder Ordenschrist: unsere Berufung ist die Liebe — aus keinem anderen Grunde, als weil Gott selbst die Liebe ist und weil uns aufgetragen ist, „vollkommen“ zu werden wie unser Vater im Himmel. Und wenn aus diesem Grunde der Wahlspruch des Laienchristen heißt: „Mitten in der Welt“ (so sagte es Fr. H. S. 35), dann heißt der Wahlspruch des Ordenschristen: „Für die Welt“.

C. Die Beseitigung des Ärgernisses

Was also in unseren Tagen mehr denn je notwendig erscheint, ist das Miteinandergehen, die gegenseitige Hilfestellung. Erst wenn der Laie die rechte Anpassung lernt, d. h. den rechten Gebrauch seiner Güter, die maßvolle Selbstbeherrschung in der fast grenzenlosen Verfügbarkeit aller technischen Kräfte und Mittel, brauchen die Ordensleute nicht mehr im

¹¹⁷) F. Wulf, in: GuL 32, 1959, 245

¹¹⁸) In: GuL 27, 1954, 380

Protest zu leben, durch den das Leben notwendig einseitig wird. Dann werden sie selber eher bereit sein, sich nun ihrerseits anzupassen, was bedeutet, daß ein echtes Ärgernis aus der Welt geschafft würde.

I. NOTWENDIGKEIT DER BESEITIGUNG DES ÄRGERNISSES

Wir haben gesehen, daß der Ordenschrist — wie jeder andere — an seiner Aufgabe vorbeileben kann. Er, der „abseits“ gerufen wurde, um sich zu einer ganz bestimmten Sendung zubereiten zu lassen, kann seine Ohren vor dem „Gehe hin und verkünde!“ verschließen und es sich abseits wohlsein lassen. Weltfremdheit in seinem Denken und Unzeitgemäßheit in seinem Lebensstil sind die Anzeichen dafür, daß er der Gefahr der Isolierung nicht entgangen ist, was natürlich nicht mehr immer gleich persönliche Schuld bedeutet.

R. Lombardi hat schon 1950 in einem vielbeachteten Aufsatz („Die Erneuerung des Ordenslebens“¹¹⁹) den „Auftakt zu jener von der Kirche erwünschten Anpassung der Orden an die moderne Zeit und deren Bedürfnisse“ gegeben. R. Lombardi vergleicht die Orden mit einem Lebewesen: „Dieses bleibt in den verschiedenen Stadien immer unveränderlich dasselbe, dieselbe Pflanze oder dasselbe Tier; doch ist es ebenso wahr, daß es sich dauernd wandelt und nur durch die Wandlung dasselbe bleibt. Würde es sich dagegen nicht wandeln, so würde es sterben und wäre wahrhaftig nicht mehr, was es war. So auch die Orden: um der Aufgabe, für welche sie in der Kirche entstanden, und dem Geiste, aus dem sie geboren wurden, treu zu bleiben, um wirklich sie selbst zu bleiben und ihr Wesen nicht aufzugeben, müssen sie immerfort prüfen, wie man jener Aufgabe entsprechen und jenen Geist für die neuen Verhältnisse fruchtbar machen könne. An dem Tage, wo sie eine solche Lebensanpassung nicht mehr vollzögen und sich damit begnügen würden, ihre bisherige Handlungsweise geistlos fortzusetzen, würden sie ein augenscheinliches Zeichen dafür geben, daß sie veraltet sind, und mit der Zeit Gefahr laufen, unterzugehen.“

Die Notwendigkeit der Anpassung liegt für die Orden also in der „Aufgabe, für welche sie in der Kirche entstanden“ sind. Wir dürfen diese Aufgabe — bei allen bestehenden Unterschieden — doch ruhig als Apostolat bezeichnen, weil es wohl keinen Orden gibt, mit dessen Gründung nicht das Ziel verknüpft wäre, Christus lebendig darzustellen und diese Darstellung vor den Menschen sichtbar zu machen. Nun meint aber, nach einem Wort von Kard. Suenens, Apostolat immer „die Welt, wie sie ist“ und erzwingt von daher schon die Notwendigkeit einer ständigen Anpassung¹²⁰).

Wir können natürlich im Rahmen dieses Themas nicht auf alle „ärgerli-

119) In: GuL 24, 1951, 88

120) vgl. L.-J. Suenens, a.a.O., S. 36

chen“ Punkte eingehen, wir können nur einige im Zusammenhang wichtige Gesichtspunkte herausgreifen. Da wäre z. B. die unbedingt notwendige Anpassung im Bereich unserer Sprache. Es gibt einen frommen Klischee-Stil, der vom unbefangenen, aber schlimm vereinseitigenden Reden über „Welt draußen“ und „wir im Kloster“ bis hin zum unerträglich häufigen Gebrauch des Wortes „Braut Christi“ oder dem vollends verkitschten „Einkleidungs-“ und „Profeßbräutlein“ reicht. Emmanuel von Severus hat darauf hingewiesen, daß eine oberflächliche Redeweise von der „Welt“, die sich von der Sprache der Offenbarung oft leichtfertig entfernt, erst recht aber „eine allzu naive und gekünstelte, (eine) ‚frömmelnde‘ und verkrampfte Rede ... Ursache und Anlaß zu schlimmem Mißverständnis ist“ ¹²¹). Der Mensch unserer Tage ist in bezug auf die Sprache sehr empfindlich, und wenn er unsere Sprache nicht mehr verstehen kann, wie sollen wir ihm dann noch Christus, das lebendige Wort Gottes, verständlich und glaubhaft verkünden! Es wird dann nicht einmal mehr möglich sein, miteinander ins Gespräch zu kommen — so wie wir hier versucht haben, miteinander ins Gespräch zu kommen. Es soll Fr. H. deshalb dafür gedankt sein, daß sie uns durch ihre kritischen Anmerkungen dazu veranlaßt hat, unsere Situation in der heutigen Welt selber neu zu durchdenken und nicht nur von andern durchdenken zu lassen. Wir müssen vom Hl. Geist alle starren Krusten aufsprengen lassen. Auf diese Weise werden wir endlich wieder Zugang gewinnen zur eigentlichen Substanz unseres Lebens.

II. UNERLAUBTHEIT DER BESEITIGUNG DES ÄRGERNISSES

Bei der Beseitigung des Ärgernisses bedarf es deshalb aber auch kluger Unterscheidung, um zu erkennen, wie weit man dabei gehen darf. Wenn uns alles dahin drängt, „gleichgestaltet“ zu werden „der Herrlichkeit des Auferstehungsleibes Christi“, dann muß über allen Versuchen die Mahnung stehen: „Macht euch nicht gleichförmig dieser Welt!“ Wo wir die Anpassung bis zum Konformismus vortreiben wollten, wäre das Übel größer als vorher. Es scheint, daß die Gefahr nirgendwo so groß ist wie innerhalb der Bezirke der Evangelischen Armut. Wenn wir sagen müssen, daß die „Welt“ vor unseren Klostermauern nicht Halt macht, dann bezieht sich das ganz besonders auf den hohen Lebensstandard, der mit seinen Fabrikaten, mit seiner Geschmacksbildung und seinen Ansprüchen uns mehr und mehr einholt. Papst Johannes XXIII. hat in seinem Aufruf an die Ordensfrauen vor der Eröffnung des Konzils in Sorge davor gewarnt, daß „das berechtigte Bedürfnis nach Modernisierung“ „zur Aufwendigkeit in Gebäuden und Einrichtung“ führe. Auch Pius XII., dem doch die Anpassung der Ordensleute ein so großes Anliegen gewesen ist, hatte schon an Kard. Micara geschrieben: „Wenn sich die Gottesdiener auch an

¹²¹) a.a.O., S. 49

Notwendigkeiten der fortschreitenden Zeit anpassen müssen, so haben sie jedoch keineswegs den Postulaten dieser Weltzeit, ihren törichten Einflüsterungen und Neigungen willfährig zu sein“¹²²⁾. Deshalb darf am Wesentlichen nicht gerüttelt werden. „Das Wesentliche . . . ist die freiwillig übernommene Verpflichtung zu den Evangelischen Räten“. In diesen Räten ist zusammengefaßt die „Substanz des Lebens Jesu“. „Die Ordensleute aus dieser ihrer Hinordnung zur Vollkommenheit der Gottesliebe irgendwie lösen zu wollen, hieße sie ihres Wesenskerns berauben“¹²³⁾.

Es kann deshalb für uns im Grunde nur eine einzige verbindliche Form bei aller notwendigen Anpassung und Angleichung geben, und das ist Jesus Christus selber. Er, der in „forma Dei“, in der Gestalt Gottes war, hat die „forma servi“, die Gestalt des Knechtes angenommen. Alle „Angleichung“ wird uns deshalb in diese Bewegung des Abstiegs aus der Höhe der Herrschaft in die Niedrigkeit des Dienstes zu führen haben. Wo wir aber dienstwillig sind, da werden wir immer in der rechten Weise angepaßt sein: angepaßt allen Nöten und Leiden dieser Welt, an die wir uns verschenken wollen in der vollkommenen Hingabe, wie Christus sie uns vorgelebt hat. In Ihm sind wir jederzeit auch dem modernen „Engagement der Menschheit für die Welt . . . einverleibt“ (S. 32). Die Wirksamkeit dieses Engagements ist aber nicht davon abhängig, ob wir in der „Welt“ oder im „Kloster“ leben, sondern allein vom Ruf Gottes, der uns hierin oder dorthin führt und dem wir vorbehaltlos zu antworten haben.

III. UNMÖGLICHKEIT DER BESEITIGUNG DES ÄRGERNISSES

Damit hängt nun aber auch zusammen, daß ein letztes Ärgernis immer bleiben wird. Weil das Leben des Vollchristen durch das Kreuz bestimmt ist, wird sein Denken und Handeln notwendig in Gegensatz stehen zum Denken und Handeln dieser Welt. Wer „alles für Kehrlicht erachtet, um Christus zu gewinnen“, darf kein großes Verständnis bei jenen erhoffen, die lieber „die ganze Welt gewinnen“, selbst um den Preis, „Schaden zu leiden an ihrer Seele“. Wem das Kreuz als Torheit erscheint, der wird notwendigerweise den für töricht erachten, der es freiwillig auf sich nimmt. Und daran ist nichts zu ändern; es bleibt für alle Zeiten das Nicht-Faßbare. Wer aber freiwillig das Kreuz auf sich nimmt, der tut es nicht für sich. Er tut es zunächst auf Geheiß des Herrn, auf Seinen Ruf hin — mehr weiß er anfangs wohl nicht. Aber je mehr er sich Ihm „angepaßt“ hat, um so tiefer ist er in die Gesinnung Jesu Christi eingegangen, und so trägt er das Kreuz wie Jener, zum Heil der Welt.

Es geht uns hier nicht darum, als letztes Wesenselement unseres Lebens Entsagung und Verzicht herauszustellen, die man etwa im Bild des Kreu-

122) zit. b. A. Scheuermann, Um die Zeitnähe des Ordensstandes. In: GuL 24, 1951, 276

123) A. Scheuermann, ebd.

zes gemeint finden könnte. Es geht um das Kreuz als um das Zeichen der Nachfolge, so wie Jesus selbst es gesehen und gesagt hat. Nachfolge in diesem Sinn ist das demütige und gehorsame Hinter-Jesus-Hergehen, das Ihm-Folgen, wohin immer Er geht. Wir werden aber nicht daran vorbeikommen, zu sehen, daß uns die Nachfolge hinter Jesus her immer in den Tod führt, in viele Tode, die gestorben werden müssen lange vor unserem leiblichen Tod. Davon ist der Christ in der Welt ebensowenig dispensiert wie der Christ im Kloster. Es gehört unabdingbar zum Jüngersein hinzu.

Dieses Sterben besteht aber auch für den Ordenschristen primär nicht in „selbstgewählten Verzichten“, die an die Stelle jener Verzichte treten müßten, die der Alltag „draußen“ uns auferlegen würde. Die „Heiligung des Gewöhnlichen“ (S. 36), die sogenannten „Arbeitsugenden“, die Fr. H. als für die Laienfrömmigkeit kennzeichnend nennt: „Selbstbeherrschung, Geduld, Treue, Hingabe“ (S. 34), die „sozialen Tugenden . . . : Rücksicht, Takt, Höflichkeit, Hilfsbereitschaft . . . , Nächstenliebe“ (ebd.) sind uns durch die christusförmige Existenz einer Ordensfrau — im „Kleinen Weg“ der hl. Theresse von Lisieux — zeichenhaft vorgelebt worden. Diese Tugenden kennzeichnen ein voll verwirklichtes Ordensleben nicht minder als das ernsthafte Leben des Christen in der Welt, denn auch der Ordenschrist weiß ja um den „Tag in seiner Mühsal . . . , seinen Enttäuschungen, seiner Leere, seiner Einsamkeit; in seiner Bitterkeit, die andere einem antun können; in seiner Arbeitslast, Hetze, Unruhe . . .“ (S. 37). Die „Heiligung des Gewöhnlichen“ ist nicht davon abhängig, ob einer in der Welt oder im Kloster lebt, sondern sie ist ihm aufgetragen, weil er Christ ist und sich und die Welt immer vollständiger in Christus hineingestalten soll. Der Ordenschrist weiß, daß er darin zum Radikalismus, d. h. zur Totalität des Sterbens berufen ist, damit er Zeuge dafür sei, daß in Christus alle Selbstsucht getötet und ein Leben der Neuheit angebrochen ist, und das ist das Reich Gottes. Zur Verwirklichung des menschlich fast Unmöglichen helfen ihm die Gelübde, deren „sozialen“ Charakter wir erkannt haben; hilft ihm das Ordensleben selbst, das die Taufe zur vollen Entfaltung bringt. So sehen wir noch einmal, wie das Ordensleben „nur“ Zeugnis gibt für das, was kraft der Todes- und Auferstehungsgnade der Taufe allen Getauften möglich ist: Gott mit ganzem und ungeteiltem Herzen zu lieben und den Nächsten wie sich selbst.

Aber es geht uns hier im letzten ja nicht so sehr um das Unterscheidende; es geht uns um das Verbindende zwischen Ordens- und Laienfrömmigkeit, und das ist, wie wir eben noch sahen, das Sich-selbst-Vergessen und -Verlassen „um des Himmelreiches willen“; ist (insofern dies ein schmerzlicher Akt ist) das Kreuz; aber mehr noch: uns verbindet Christus der Gekreuzigte selbst, durch den wir alle erst zu Hingegebenen werden, die ihr Leben verschenken zum Heil der Welt.

Bayerisches Sammlungsgesetz vom 11. Juli 1963

Mit Kommentar von Univ.-Professor Dr. Audomar Scheuermann

Das neue Bayer. Sammlungsgesetz löst das „Gesetz zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz)“ vom 5. November 1934 ab, welches in der nationalsozialistischen Zeit mit Geltung für das ganze Reichsgebiet zu dem augenscheinlichen Zweck erlassen worden war, die den damaligen Machthabern erwünschten Sammlungen — auch diese Mittel ihres Ausbeutungssystems — zu bevorzugen, diejenigen der Kirchen, Religionsgesellschaften und der freien Wohlfahrtsverbände zu erschweren.

Als dieses Gesetz mit einigen Modifikationen gemäß Art. 123 Abs. 1 des Bonner Grundgesetzes in Geltung blieb, ist sein Vollzug, da mit der neu geschaffenen demokratischen Ordnung nicht immer vereinbar, auf Schwierigkeiten gestoßen. Gerade auch von kirchlicher Seite konnten Bedenken nicht unterdrückt werden, als z. B. auf Grund des geltenden Sammlungsgesetzes die Mendikantensammlung gelegentlich erschwert oder ein Geistlicher für die Durchführung einer Sammlung durch Bettelbriefe bestraft und sein Sammlungsergebnis eingezogen wurde (vgl. Klerusblatt 37. Jg. 1957 335 f). Die Bedenken haben im Jahre 1960 sogar zum Beschluß des Deutschen Bundestages geführt, beim Bundesverfassungsgericht die Feststellung zu beantragen, daß das Sammlungsgesetz von 1934 mit dem Grundgesetz nicht vereinbar und mithin nichtig sei; seit drei Jahren aber ist bis heute über diesen Normenkontrollantrag noch nicht entschieden.

Die Sammeltätigkeit gehört übrigens gemäß dem Grundgesetz überhaupt nicht in die Bundeszuständigkeit. Die Neuregelung steht daher den Ländern, hier dem Freistaat Bayern, zu. Dem naheliegenden Interesse, daß die Regelung doch möglichst bundeseinheitlich erfolge, hat die Ständige Konferenz der Innenminister der deutschen Bundesländer gedient, als sie am 15./16. September 1960 einen Modellentwurf billigte, welcher den zu erlassenden Sammlungsgesetzen der einzelnen Bundesländer zugrundegelegt wird.

Gemäß diesem Modellentwurf hat bisher nur das Land Nordrhein-Westfalen ein Sammlungsgesetz unter dem 22. Mai 1962 erlassen (s. OK 3, 1962, 237—240). Als zweites Bundesland folgt nun Bayern. Die anderen Länder wollen wohl die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes abwarten.

Dem neuen Bayer. Sammlungsgesetz vom 11. Juli 1963 begegnen von vorneherein gewisse Bedenken, weil, wie manche meinen, die dem Sammlungsgesetz von 1934 entgegenstehende Tendenz auch wieder übertrieben sei. Während jenes Gesetz von 1934 die Spendenfreudigkeit der Bevölkerung auf jene Sammlungen richtete, deren Zwecke den damaligen Machthabern förderungswürdig erschienen, andere Sammlungen aber erschwerte,

ist im bayerischen Gesetz von 1963 das Sammlungsrecht weitgehend liberalisiert: staatliche Genehmigung wird künftig nur mehr gefordert, soweit dies von der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geboten ist, so daß nun bloß mehr jene Sammlungen der Erlaubnispflicht unterstellt werden, die in der Öffentlichkeit besonders auffallen und die den Bürger unmittelbar in einer Weise zur Spendenleistung auffordern, daß es von diesem als Belästigung empfunden werden kann. Damit entsteht die Gefahr, daß die Sammlungstätigkeit überhand nimmt, die Spendenfreudigkeit des Bürgers überbeansprucht, den Sammlungen der freien Wohlfahrtspflege Eintrag getan und schließlich auch nicht mehr hinreichend gesichert wird, ob das Sammlungsergebnis nach dem Willen der Spender redlich verwertet wird.

Wenn heute große Firmen schon darüber klagen, daß sie einen eigenen Sachbearbeiter für die täglich mit der Post ankommenden Bettelbriefe und sonstigen Förderungsansuchen anstellen müssen, dann bleibt natürlich die ernste Frage, ob die nunmehrige Liberalisierung des Sammlungsrechtes wohl noch zu größerem Wirrwarr führe.

Man muß sich ja vergegenwärtigen: die liberalisierende Tendenz des Gesetzes geht so weit, daß für eine Straßen-, Haus- und Briefsammlung nicht einmal deren Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit zur Voraussetzung gemacht wird. Theoretisch ist es denkbar, daß ein Bürger zur Erstellung seines Einfamilienhauses eine Sammlung durch Spendenbriefe plant und um deren Genehmigung nachsucht; es ist nicht zu sehen, mit welcher gesetzlichen Begründung die Verwaltungsbehörde ein solches Gesuch ablehnen könnte. Ob diese Tendenz zu Unzuträglichkeiten führt, wie insbesondere die Vertreter der freien Wohlfahrtsverbände fürchten, muß zunächst die Praxis erweisen. Zugleich soll auch der Bürger des freien Staates von heute sich bewußt bleiben, daß es seinem ganz persönlichen Ermessen anheimgestellt ist, ob er überhaupt spenden will und wie er die einzelnen Sammlungszwecke bewertet (vgl. Anm. 5).

Bayerisches Sammlungsgesetz (BaySammlG) Vom 11. Juli 1963

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Erlaubnisbedürftige Sammlungen

(1) Einer Erlaubnis bedarf, wer

1. auf Straßen oder Plätzen, in Gastwirtschaften, Schankwirtschaften oder in anderen jedermann zugänglichen Räumen (Straßensammlung),
2. von Haus zu Haus, insbesondere mit Sammellisten (Haussammlung),

3. durch Spendenbriefe (Briefsammlung)

zu Geld- oder Sachspenden oder zu Spenden geldwerter Leistungen aufordern will. ¹

(2) Einer Erlaubnis bedarf ferner, wer in den Formen des Absatzes 1 Waren vertreiben will und dabei durch einen ausdrücklichen Hinweis auf die Verwendung des Erlöses, auf die Gemeinnützigkeit des Veranstalters oder sonst beim Käufer den Eindruck erwecken kann, daß der Kauf der Ware gemeinnützige oder mildtätige Zwecke fördere. Das gilt nicht für den Vertrieb von Blindenwaren nach dem Gesetz vom 9. September 1953 (BGBl. I S. 1322). ²

1 Durch Art. 1 ist zunächst der Kreis der erlaubnisbedürftigen Sammlungen beschrieben. Es sind jene Sammlungen,

a) die sich an jedermann (nicht an einen umschriebenen Personenkreis) wenden, indem

b) jedermann angesprochen oder angeschrieben wird.

Solche Sammlungen werden durchgeführt: als Straßensammlungen; als solche gelten sie auch, wenn sie in Räumen durchgeführt werden, die jedermann zugänglich sind, wie es Gastwirtschaften, Schankwirtschaften, Bahnhofsanlagen, Postgebäude, öffentliche Verkehrsmittel sind (deren Träger allerdings vielfach eine Sammlungstätigkeit in ihrem Bereich verbieten); — als Haussammlungen, die von Tür zu Tür geschehen; — als Briefsammlungen, die durch Versenden von Spenden- oder Bettelbriefen durchgeführt werden.

Neben der Art der Sammlung ist deren Ziel von Bedeutung: die Sammlung will eine Spende haben, d. h. sie fordert zu einer unentgeltlichen Leistung auf; diese besteht meist in Geld, kann aber auch in Sachen (z. B. Spenden von Lebensmitteln und Kleidern) oder in geldwerten Leistungen (z. B. Versprechen zur Aufnahme eines Ferienkindes) bestehen. Der Spendencharakter wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß ein Abzeichen (Anstecknadel) von geringem Wert ausgehändigt wird.

2 Den vorgenannten drei Sammlungsarten wird jener Warenvertrieb gleichgestellt, bei welchem direkt oder indirekt im Käufer die Überzeugung geweckt wird, daß mit dem Erlös ein gemeinnütziger oder mildtätiger Zweck gefördert werde (z. B. Vertrieb von Kunstkarten zugunsten von Kriegsversehrten). Ein solcher der Sammlung gleichzustellender Vertrieb ist erlaubnisbedürftig, „weil die Gefahr eines Mißbrauchs des Gemeinsinnes und der Mildtätigkeit beim Vertrieb von Waren erfahrungsgemäß besonders groß ist“ (amtliche Begründung).

Befriedigend klar ist diese Bestimmung nicht. Man denke an den Vertrieb von Caritas-, Missions- und Ordenskalendern! Selbstverständlich steht nichts entgegen, wenn diese in Buchhandlungen zum Verkauf angeboten werden. Werden sie aber auf der Straße, in Häusern von Tür zu Tür oder durch Postzusendung vertrieben, dann bedarf das laut Gesetz der Erlaubnis. Nun unterscheidet man aber Waren, deren wirtschaftlicher Wert erheblich hinter dem geforderten Preis zurückbleibt (also mit vergrößerter Gewinnspanne), und Waren, die einen echten Gegenwert zum Preis darstellen (also mit nur üblicher Gewinnspanne). Im Bayerischen Senat hat Ministerialrat Dr. Friedrich Zimmermann für das

(3) Keiner Erlaubnis bedürfen Haus- und Briefsammlungen, die eine Vereinigung unter ihren Angehörigen oder ein sonstiger Veranstalter innerhalb eines mit ihm durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreises durchführt. ³ u. ⁴

Bayer. Innenministerium erklärt, „daß dort, wo von Haus zu Haus angebotene Waren eine echte Gegenleistung für den geforderten Kaufpreis darstellen wie im Falle der genannten Kalender, keine erlaubnispflichtige Sammlung im Sinne dieses Artikels vorliegt“ (Bayer. Landtagsdienst n. 197 v. 10. Juli 1963 Bl. 8). Demgemäß ist also nur der Warenvertrieb mit vergrößerter Gewinnspanne, wenn dieser auf der Straße, von Tür zu Tür oder per Post geschieht, erlaubnisbedürftig. Wie das in der Praxis unterscheidbar ist, muß sich erst noch zeigen. Art. 2 Abs. 1 Ziff. 4 macht die Sache nicht klarer.

³ Erlaubnisfrei ist eine Sammlung, wenn der Kreis jener, die um eine Spende angegangen werden, in besonderer Weise eingeschränkt ist. Das Gesetz stellt daher Sammlungen, welche eine Vereinigung (dieser Begriff ist absichtlich weit gefaßt) unter ihren Angehörigen oder ein sonstiger Veranstalter bei Leuten durchführt, die ihm persönlich verbunden sind (z. B. durch Verwandtschaft, Bekanntschaft), von jeder Genehmigung frei. Dieser Abs. 3 ist für Sammlungen unter den Angehörigen der gleichen Kirche besonders wichtig (siehe unter Art. 14 § 3; Anm. 12—15).

⁴ Nach dieser Umschreibung der erlaubnisbedürftigen Sammlungen ergibt sich, daß folgende Sammlungen keiner Erlaubnis bedürfen:

1. Sammlungen in Geschäften und Betrieben; denn diese haben weder den Charakter von Straßensammlungen noch von Haussammlungen; der amtlichen Begründung ist die Freigabe dieser Sammlungen unbedenklich erschienen, da diese „schon wegen der größeren kaufmännischen Erfahrungen der Inhaber von Geschäften und Betrieben im Wirtschaftsleben kaum die Gefahr eines Mißbrauchs in sich bergen“; jedenfalls hat jeder Geschäfts- oder Betriebsinhaber die Möglichkeit, Sammlungen in seinem Bereich zu unterbinden; soweit Sammlungen durch Bettelbriefe sich an Firmen, Banken usw. wenden, sind sie selbstverständlich einer Erlaubnis bedürftig, da keiner der in Art. 1 Abs. 3 genannten Freistellungsgründe besteht;

2. die Sammlungen, die „sonst durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person“ durchgeführt werden, wie es in § 1 Abs. 1 des Sammlungsgesetzes von 1934 hieß, also z. B. die Spendenbitte, welche eine Missionstörerin an jede Person richtet, die ihr zufällig in den Weg kommt;

3. öffentliche Spendenaufrufe, wie sie in Presse oder Funk erfolgen (z. B. in der Vorweihnachtszeit); diese sind deswegen freigestellt, weil sie für den Bürger nicht, wie bei der unmittelbaren Spendenaufforderung, die Zwangslage ergeben, daß er sich sofort entscheide;

4. die Patenauftragswerbung, d. h. die Werbung für den Bezug von Waren, insbesondere Druckschriften, die der Bezieher zur kostenlosen oder verbilligten Abgabe an Dritte erwerben soll;

5. die Werbung für die Mitgliedschaft bei einer Vereinigung und die Beitragsleistung hierfür; z. B. also die Werbung für den Beitritt zu einem kirchlichen Verein, die Sammlung von Monatsbeiträgen für den Kindheit-Jesu-Verein;

Art. 2

Versagung der Sammlungserlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen,

1. wenn durch die Sammlung selbst, durch die Verwirklichung des Sammlungszwecks oder durch die sonstige Verwendung des Sammlungsertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gestört werden kann,
2. wenn sonst keine genügende Gewähr dafür besteht, daß die Sammlung ordnungsgemäß durchgeführt und ihr Ertrag nur für den Sammlungszweck verwendet wird,
3. wenn zu erwarten ist, daß die Unkosten in einem offensichtlichen Mißverhältnis zu dem Reinertrag der Sammlung stehen werden,
4. wenn in den Fällen des Art. 1 Abs. 2 nicht gewährleistet ist, daß mindestens ein Viertel des Verkaufspreises für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verbleibt.⁵

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn sie zu einer Häufung von

6. *der Verkauf von Karten und Gegenständen, die zum Eintritt in eine öffentliche Veranstaltung berechtigen;*

7. *der Aufruf zu öffentlichen Veranstaltungen mit dem Hinweis, daß deren Ertrag ganz oder teilweise gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zugeführt werde;*

8. *Sammlungen im Ausland, die vom Inland aus (etwa durch Bettelbriefe) durchgeführt werden.*

⁵ Der Gesetzgeber begründet in Art. 2, warum er die Erlaubnis von Sammlungen für erforderlich hält. Er will nämlich entweder einer Störung der öffentlichen Ordnung entgegenwirken oder die ordnungsgemäße Durchführung der Sammlung oder insbesondere die Verwendung für den Sammlungszweck sicherstellen; es soll außerdem verhindert werden, daß die Unkosten einer Sammlung relativ hoch gegenüber dem Reinertrag stehen, weil ja der Spender für einen guten Zweck, nicht für den Sammlungsaufwand (etwa durch bezahlte Sammler), etwas leisten will; aus diesem Grunde wird auch beim Warenvertrieb für gute Zwecke gefordert, daß mindestens ein Viertel des Verkaufspreises zur Förderung dieses Zweckes verbleibt.

Wo diese für den Gesetzgeber bedeutenden Interessen nicht gewahrt sind, muß die Erlaubnis verweigert werden. Allerdings ist zu beachten, daß nur in den vier Fällen von Art. 2 Abs. 1 für die Verwaltungsbehörde die Möglichkeit besteht, eine Sammlungserlaubnis zu verweigern. Insbesondere ist hervorzuheben, daß den Verwaltungsbehörden keine Möglichkeit verbleibt, darüber zu entscheiden, ob eine Sammlung für förderungswürdige Zwecke erfolgt. Das Urteil über Wert und Bedeutung der Zwecke ist der staatlichen Behörde entzogen. Auf diese Weise kann es zu genehmigten Sammlungen kommen, deren Förderungswürdigkeit fraglich ist, weil der Staat sich des Rechtes begeben hat, eine Sammlung zu verunmöglichen, die keinem öffentlichen erheblichen Zweck dient.

Straßen- oder Haussammlungen im gleichen Gebiet führen, insbesondere die Sammlungen der anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die herkömmlichen Landessammlungen beeinträchtigen würde. ⁶

Art. 3

Andere Verwendung der Mittel

(1) Die Erlaubnis kann davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller einen weiteren Zweck benennt, und zwar

1. ersatzweise für den Fall, daß der zuerst angegebene Sammlungszweck nur mit einem bestimmten Mindestertrag der Sammlung verwirklicht werden kann und zweifelhaft ist, ob dieser Ertrag erreicht wird, oder
2. zusätzlich, wenn zu erwarten ist, daß die Sammlung mehr einbringt, als für den zuerst angegebenen Zweck benötigt wird.

(2) Mittel, die durch eine Sammlung für einen bestimmten Zweck aufgebracht worden sind, dürfen nur mit Genehmigung der Erlaubnisbehörde für einen anderen Zweck verwendet werden. Ist der ursprüngliche Sammlungszweck nicht zu verwirklichen und ist der Veranstalter nicht bereit oder nicht in der Lage, einen anderen geeigneten Sammlungszweck vorzuschlagen, so ist der Reinertrag der Sammlung einem von der Erlaubnisbehörde zu bestimmenden Zweck zuzuführen. Der mutmaßliche Wille der Spender ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

⁶ Während im vorstehenden Abs. 1 zwingende Versagungsgründe enthalten sind, handelt Abs. 2 von möglichen Versagungsgründen: ob die Sammlungserlaubnis versagt werden soll, steht im Ermessen der Erlaubnisbehörde. So kann nach diesem Ermessen die Erlaubnis versagt werden, wenn sich Straßen- oder Haussammlungen im gleichen Gebiet häufen würden. Dies würde zu einer Belästigung der Bevölkerung führen, könnte aber insbesondere die Sammlung der freien Wohlfahrtsverbände und die herkömmlichen Landessammlungen beeinträchtigen. Die freien Wohlfahrtsverbände (Caritas, Innere Mission, Rotes Kreuz, Arbeiterwohlfahrt, Paritätischer Wohlfahrtsverband) haben Recht auf eine Vorrangstellung, da ihnen, wie das Bundessozialhilfe-Gesetz vom 30. Juni 1961 erneut ausweist (siehe: Pfarramtsblatt 34. Jg. 1961 241—288), öffentliche Aufgaben obliegen, die den Staat und seinen Steuersäckel entlasten; den großen Wohlfahrtsverbänden stehen je zwei Sammlungen im Jahre zu. Unter den herkömmlichen Landessammlungen sind vor allem die Sammlungen für das Müttergenesungswerk (am Muttertag), die Kriegsoffer (VdK), die Kriegsgräber (Volksbund für Kriegsgräberfürsorge) und das Kuratorium „Unteilbares Deutschland“ verstanden. Wenn zum Schutz dieser Sammlungen eine anderweitig beantragte Sammlungserlaubnis versagt werden kann, so ist dies jedoch nur für einen bestimmten Termin oder eine kurze Zeitdauer möglich, solange eben vorrangige Sammlungen zu schützen oder übertrieben häufige Sammlungen zu verhindern sind. Man sieht, wie schwer eine Sammlungserlaubnis verweigert werden kann.

Art. 4

Form und Inhalt der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis ist schriftlich für eine bestimmte Zeit, höchstens aber für zwei Monate und für einen bestimmten Sammlungszweck zu erteilen. Für Sammlungen nach Art. 1 Abs. 2 kann sie für eine längere Zeit erteilt werden. Die Erlaubnis hat das Gebiet, in dem gesammelt werden darf, und die Art der Sammlung (Art. 1 Abs. 1 und 2) anzugeben. ⁷
- (2) Die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden, welche die Durchführung und Überwachung der Sammlung, die Verwendung des Sammlungsertrages (Art. 3 Abs. 1), die Höhe der Unkosten, den Schutz jugendlicher Sammler und die Prüfung der Abrechnung regeln.

Art. 5

Widerruf und nachträgliche Einschränkung der Erlaubnis

- Die Erlaubnis kann widerrufen oder nachträglich eingeschränkt werden,
1. wenn sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben herbeigeführt worden ist,
 2. wenn nachträgliche Tatsachen eintreten oder der Erlaubnisbehörde bekannt werden, die sie zur Versagung der Erlaubnis auf Grund des Art. 2 Abs. 1 berechtigt hätten,
 3. wenn der Veranstalter eine Auflage (Art. 4 Abs. 2) innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht erfüllt.

Art. 6

Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter hat der Erlaubnisbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle innerhalb einer von der Erlaubnisbehörde festgesetzten Frist

1. eine Abrechnung über das Ergebnis der Sammlung und die Verwendung des Ertrages vorzulegen,
2. auf Anforderung die zur Prüfung der Abrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die zur Überwachung und Prüfung der Sammlung erforderlichen Auskünfte zu geben. ⁸

⁷ Die Erlaubnisbehörde ist gehalten, ihre Genehmigung 1. schriftlich, 2. für eine bestimmte Zeit (höchstens 2 Monate), 3. für einen bestimmten Sammlungszweck, 4. unter Angabe des Sammlungsgebietes und 5. der Art der Sammlung (Straßen-, Haus-, Briefsammlung, Warenvertrieb) zu erteilen. In der schriftlichen Genehmigung können dann noch weitere Bestimmungen und Auflagen gemäß Art. 3, Art. 4 Abs. 2 und Art. 6 gemacht werden.

⁸ Bei erlaubnisbedürftigen Sammlungen ist die Tätigkeit der staatlichen Behörde nicht mit der Erlaubniserteilung erschöpft; vielmehr ist auch das Ergebnis der Sammlung für den Sammlungszweck sicherzustellen, weswegen der Erlaubnisbehörde entsprechender Bericht zu machen, gegebenenfalls auch die erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu geben sind.

Art. 7

Treuhänder

- (1) Für die Verwaltung des Sammlungsertrages kann die Erlaubnisbehörde einen Treuhänder bestellen,
1. wenn die Erlaubnis nach Beginn der Sammlung gemäß Art. 5 widerrufen wird oder
 2. wenn sich bei der Durchführung oder Abwicklung einer Sammlung erhebliche Mißstände zeigen, insbesondere, wenn die Gefahr besteht, daß der Sammlungsertrag nicht für den Sammlungszweck verwendet wird.
- (2) Der Treuhänder ist befugt, den Sammlungsertrag und etwa damit beschaffte Gegenstände in Besitz zu nehmen und im eigenen Namen darüber im Sinne des Sammlungszweckes zu verfügen.
- (3) Der Treuhänder führt die Geschäfte unter Aufsicht der Erlaubnisbehörde; er hat die Pflichten des Veranstalters zu erfüllen.

Art. 8

Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

Der Veranstalter darf nicht durch Kinder unter 14 Jahren sammeln lassen, durch Jugendliche vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nur bei Sammlungen auf Straßen und Plätzen und nur bis zum Eintritt der Dunkelheit. Für Schüler und Schülerinnen vom vollendeten 12. Lebensjahr an und für Jugendliche kann die Erlaubnisbehörde in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn eine Gefährdung der Kinder oder Jugendlichen nicht zu befürchten ist.⁹

9 Sammlungen auf Straßen und in Häusern können für die Sammler, insbesondere wenn es Kinder oder Jugendliche sind, verschiedenartige Gefährdungen mit sich bringen. Aus diesem Grunde sind Kinder unter 14 Jahren als Sammler überhaupt nicht heranzuziehen, selbst Jugendliche zwischen dem 14. und dem 18. Lebensjahr dürfen nur vor Eintritt der Dunkelheit auf Straßen und Plätzen, keinesfalls aber in Gastwirtschaften oder sonstigen, wenn auch jedermann zugänglichen Räumen sammeln. Von dieser Regel kann nur in besonders begründeten Einzelfällen mit ausdrücklicher Genehmigung abgewichen werden, so daß selbst Kinder vom 12.—14. Lebensjahr als Sammler zugelassen werden, wenn keine Gefährdung für sie zu befürchten ist. Man hat schon bisher z. B. bei der Sammlung für das Müttergenesungswerk verschiedentlich Schüler und Schülerinnen der oberen Volksschulklassen als Sammler herangezogen. Im Landtag hat die Heranziehung von 12—14jährigen Sammlern durchaus ernstzunehmenden, leider aber überstimmten Widerspruch gefunden und es ist dringend zu wünschen, daß Kinder wegen ihrer Unreife und der möglichen Gefährdung nicht herangezogen und jedenfalls von den Eltern nicht freigegeben werden.

Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes gibt der Erlaubnisbehörde die Möglichkeit, besondere Normen zum Schutz jugendlicher Sammler aufzustellen, z. B. die Einschränkung, daß Kinder und Jugendliche nur zu bestimmten Tageszeiten oder daß Kinder nur

Art. 9

Erlaubnisbehörde

Erlaubnisbehörde ist

1. das Staatsministerium des Innern für alle Sammlungen, die sich über einen Regierungsbezirk hinaus erstrecken,
2. die Regierung für Sammlungen, die sich über den Bereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus erstrecken,
3. im übrigen die Kreisverwaltungsbehörde.¹⁰

Art. 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Erlaubnis oder Genehmigung zu erschleichen, die nach diesem Gesetz erforderlich ist,
2. eine Sammlung ohne die erforderliche Erlaubnis oder in anderer als der erlaubten Art (Art. 1 Abs. 1 und 2) veranstaltet oder an einer solchen Sammlung mitwirkt,
3. einer mit der Erlaubnis verbundenen Auflage zuwiderhandelt,
4. ohne die nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 erforderliche Genehmigung Mittel einem anderen als dem vorgesehenen oder dem von der Erlaubnisbehörde bestimmten (Art. 3 Abs. 2 Satz 2) Zweck zuführt,
5. gegen eine ihm nach Art. 6 auferlegte Verpflichtung verstößt,
6. einem nach Art. 7 bestellten Treuhänder den Sammlungsertrag und etwa damit beschaffte Gegenstände ganz oder teilweise entzieht oder vorenthält,
7. entgegen Art. 8 durch Kinder oder Jugendliche sammeln läßt.

zusammen mit älteren Jugendlichen oder mit Erwachsenen sammeln dürfen. Eine gesetzliche Möglichkeit, Kinder vor dem vollendeten 12. Jahr als Sammler zuzulassen, besteht nicht. In diesem Zusammenhang ist übrigens darauf hinzuweisen, daß in der Bayer. Landesvolksschulordnung vom 24. Juli 1959 n. 581 das grundsätzliche Verbot ausgesprochen ist: „Schüler unter 14 Jahren dürfen bei öffentlichen Sammlungen nicht mitwirken“ (siehe: Pfarramtsblatt 32. Jg. 1959 306; auch ME des Bayer. Staatsmin. des Innern vom 4. Januar 1960 betr. Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen bei öffentlichen Sammlungen, in: Pfarramtsblatt 33. Jg. 1960 S. 49 f).

¹⁰ Beachtlich ist, daß in echter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips die Erlaubnisbehörde das Bayer. Innenministerium nur dann ist, wenn sich die Sammlung über einen Regierungsbezirk hinaus erstreckt; sonst aber kann bereits die Kreisregierung oder die Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt) diese Erlaubnis erteilen, wenn sich der Sammlungsbereich auf deren Hoheitsbereich beschränkt.

(2) Wer die Tat (Abs. 1 Nr. 1—7) fahrlässig begeht, kann mit Geldbuße bis zu 5000 Deutsche Mark belegt werden.

(3) Den Bußgeldvorschriften der Absätze 1 und 2 unterliegt auch, wer als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als vertretungsberechtigtes Mitglied einer Personenvereinigung handelt. Das gilt auch dann, wenn seine Vertretungsbefugnis nicht rechtswirksam begründet worden ist.

(4) Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigtes Mitglied einer Personenvereinigung eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 oder 2, so kann auch gegen die juristische Person oder gegen die Personenvereinigung eine Geldbuße festgesetzt werden.

Art. 11

Einziehung

Der Ertrag einer Sammlung, für welche die erforderliche Erlaubnis nicht erteilt oder nach Art. 5 Nr. 1 widerrufen worden ist, und etwa mit dem Ertrag beschaffte Gegenstände können nach den §§ 18 bis 26 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eingezogen werden. Sie sind einem Zweck zuzuführen, der im allgemeinen Interesse liegt; der mutmaßliche Wille der Spender ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen.¹¹

Art. 12

Zuständige Verwaltungsbehörde

im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Regierung und im Fall des Art. 9 Nr. 3 die Kreisverwaltungsbehörde. Sie entscheiden auch über die Änderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

Art. 13

Kosten

Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Kosten nach dem Kostengesetz vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erhoben. Soweit eine Sammlung gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu dienen bestimmt ist, werden für die Erteilung oder Versagung der Sammlungserlaubnis und

¹¹ Verstöße gegen die Bestimmungen des Sammlungsgesetzes können, wenn vorsätzlich begangen, mit einer Geldbuße bis 10 000,— DM, — wenn fahrlässig begangen, mit einer Geldbuße bis 5 000,— DM belegt werden (Art. 10). Der Ertrag einer nichtgenehmigten Sammlung kann staatlicherseits eingezogen und einem Zweck von öffentlichem Interesse zugeführt werden (Art. 11). Die Zuwiderhandlungen gelten als Ordnungswidrigkeiten.

der Genehmigung nach Art. 3 Abs. 2 und für die Prüfung der Abrechnung nach Art. 6 keine Gebühren erhoben.

Art. 14

Sammlungen der Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften

(1) Das Gesetz ist nicht anzuwenden auf Sammlungen, die von Kirchen, Religionsgemeinschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, und ihren Gliederungen ¹² in

12 Für den kirchlichen Bereich interessiert die gesetzliche Regelung in besonderer Weise. Art. 14 Abs. 1 und 3 stellen kirchliche Sammlungen von der Erlaubnispflicht frei. Genauer: Keiner Erlaubnis bedürfen Sammlungen, die von Kirchen, Religionsgemeinschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften durchgeführt werden, soweit diese Körperschaften des öffentlichen Rechts sind; das sammelnde Subjekt kann auch eine der Gliederungen der genannten Kirchen und Gemeinschaften sein. Es ist in diesem Zusammenhang unerheblich, inwieweit nichtkatholische Religionsgemeinschaften Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Von der Katholischen Kirche in Bayern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts die Kirchenprovinzen, die Bistümer, die Bischöflichen Stühle, die Kathedralkapitel, die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, die Orden und religiösen Kongregationen in ihren einzelnen vor 1918 errichteten Niederlassungen, z. T. auch in ihren Provinzen und in nach 1918 errichteten Niederlassungen (Bayer. Konkordat Art. 2 Abs. 2; Reichskonkordat Art. 13; siehe auch: A. Scheuermann, Rechtspersönlichkeit religiöser Orden . . . nach kanonischem und deutschem Recht, in: Deutsche Landesreferate zum III. Internat. Kongr. f. Rechtsvergleichung, 1950, S. 114—131).

Die Sammlungen der Katholischen Kirche sind jedoch nicht in jedem Fall von der Erlaubnispflicht frei, sondern nur dann, wenn sie sich an die Angehörigen der Kirche bzw. die Teilnehmer ihrer kirchlichen oder sonstigen Veranstaltungen wenden. Würde eine Sammlung der Katholischen Kirche sich in der Form der Straßen-, Haus- oder Briefsammlung an jedermann wenden, müßte die staatliche Erlaubnis eingeholt werden.

Von besonderer Bedeutung ist, daß Sammlungen auch von „Gliederungen“ der Katholischen Kirche durchgeführt werden können. Es kann also auch eine kirchliche „Gliederung“, die nur Teil einer Körperschaft des öffentlichen Rechts der Katholischen Kirche ist, ohne selbst eine solche zu sein, eine Sammlung durchführen. Eine derartige Gliederung kann eine juristische Person des kirchlichen Rechts sein (Anstalt, Vereinigung) oder der Teil einer derartigen juristischen Persönlichkeit (z. B. der Teil einer Pfarrei, der zu einem selbständigen Seelsorgeprengel erhoben werden soll und deswegen Gaben für Errichtung eines Gotteshauses sammelt). Eine „Gliederung“ der Katholischen Kirche kann selbstverständlich niemals eine natürliche Einzelperson sein; die gerade bei Bettelbriefaktionen übliche persönliche Schreibweise eines Priesters darf deshalb in keinem Fall verdunkeln, daß hier nicht die Sammlung für eine Person, vielmehr durch einen kirchlich legitimierten Vertreter für eine „Gliederung“ der Katholischen Kirche erfolgt.

ihren Kirchen oder ihren anderen dem Gottesdienst oder der Pflege ihrer Weltanschauung dienenden Räumen oder Grundstücken oder in örtlichem Zusammenhang mit kirchlichen, anderen religiösen oder der Pflege einer Weltanschauung dienenden Veranstaltungen durchgeführt werden. ¹³

(2) Das Gesetz ist ferner nicht anzuwenden auf Sammlungen, die von Orden und religiösen Kongregationen nach ihren kirchlich genehmigten Regeln zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts durchgeführt werden. ¹⁴

(3) Art. 1 Abs. 3 gilt auch für die in Abs. 1 genannten Veranstalter. ¹⁵

13 Mithin sind folgende kirchliche Sammlungen genehmigungsfrei:

1. alle Sammlungen in der Kirche (Klingelbeutel, Opferstock) oder sonstigen Gottesdiensträumen;

2. Sammlungen in den der Pflege der Weltanschauung dienenden Räumen oder Grundstücken (z. B. Pfarrsaal, Jugendheim, kirchlicher Sportplatz, Kath. Akademie oder sonstiges kirchliches Bildungszentrum); hierher sind sicher auch die Kirchenvorplätze zu rechnen, die im Sammlungsgesetz NRW § 12 Abs. 2 a ausdrücklich genannt sind;

3. Sammlungen, die in örtlichem Zusammenhang mit kirchlichen, anderen religiösen oder der Pflege einer Weltanschauung dienenden Veranstaltungen durchgeführt werden (z. B. Sammlungen gelegentlich eines Gottesdienstes oder einer Bekenntnisveranstaltung im Freien);

4. Sammlungen von Geld oder Sachspenden, welche durch Haus- oder Briefsammlung bei Angehörigen dieser Kirche veranstaltet werden (dazu siehe Anm. 15);

5. Druckschriftenvertrieb (Zeitschriften, Kalender) an den vorstehend genannten Örtlichkeiten oder bei den Bekenntnisangehörigen im Haus oder per Post (dazu siehe Anm. 2 und 15).

14 Als unter Berufung auf das Sammlungsgesetz von 1934 in der Nachkriegszeit von übereifrigen Landpolizisten in Bayern der Sammeltätigkeit unserer Bettelorden mehrfach Schwierigkeiten gemacht wurden, haben sich die bayerischen Mendikantenorden dagegen mit dem berechtigten Argument zur Wehr gesetzt, daß ihnen gemäß Art. 2 Abs. 1 des Bayer. Konkordats die „Lebensweise nach ihren kirchlich genehmigten Regeln“, also auch das Recht, den Lebensunterhalt durch Kollektur von Haus zu Haus zu erwerben, sichergestellt worden war. Dies hat denn auch die Anerkennung des Staates gefunden, als das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus am 10. September 1957 in einer Entschliebung erklärte, daß die Sammeltätigkeit folgender Orden aus dem erwähnten Grunde keiner besonderen staatlichen Genehmigung bedürfe:

der Franziskaner, Kapuziner, Franziskaner-Minoriten, der Unbeschuhten und Beschuhten Karmeliten, Augustiner-Eremiten, Barmherzigen Brüder (siehe: Pfarramtsblatt 30. Jg. 1957 350).

Der Inhalt dieser Ministerialentschließung ist nun in das neue Bayer. Sammlungsgesetz aufgenommen worden.

15 Der oben besprochene Art. 1 Abs. 3 (siehe Anm. 3) findet auch Anwendung auf die Sammlungen der Katholischen Kirche und ihrer Gliederungen. Haus- und Briefsammlungen bedürfen keiner Erlaubnis, wenn die durchführende Gliederung der

Art. 15

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Recht auf Eigentum (Art. 14 des Grundgesetzes, Art. 103 der Bayer. Verfassung) eingeschränkt.

Art. 16

Schlußbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1963 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Katholischen Kirche sich mit einer derartigen Sammlung nur an die Angehörigen der Katholischen Kirche wendet. Wenn also z. B. ein Pfarrer bei seinen katholischen Pfarrangehörigen für die Armen oder zum Zwecke einer Weihnachtsbescherung durch Haussammlung Geld oder Sachen sammeln läßt, so ist diese Sammlung erlaubnisfrei; unbedingt ist aber dafür erforderlich die Beschränkung auf den Kreis der katholischen Bekenntnisgenossen; denn nur diese können nach staatlichem Recht als Angehörige der Katholischen Kirche oder einer ihrer Gliederungen anerkannt werden; der kirchenrechtliche Grundsatz, daß jeder Getaufte Angehöriger der Kirche ist (can. 87), kann hier nicht zur Anwendung kommen, weil im staatlichen Recht ein ganz anderer Begriff von „Kirche“ und „Angehöriger der Kirche“ besteht.

Obige Bestimmung ist auch von besonderer Bedeutung für die Bettelbriefaktionen, welche von Weltgeistlichen, kirchlichen Instituten oder Klöstern veranstaltet werden. Derartige Sammlungen sind erlaubnisfrei, wenn sie sich nur an die Angehörigen der Katholischen Kirche wenden. Sie sind hingegen erlaubnisbedürftig, wenn sie sich wahllos an Personen wenden, deren Anschriften meist irgendwelchen Adreßbüchern oder Branchenverzeichnissen entnommen sind, so daß die Beschränkung auf katholische Bekenntnisangehörige nicht sichergestellt ist.

Angesichts dieser in Bayern nunmehr zugelassenen Bettelbriefsammlungen muß freilich betont werden, daß die Liberalität des Staates nicht über ein dringliches innerkirchliches Interesse hinwegtäuschen darf: gemäß can. 1503 sind Sammlungen für kirchliche Zwecke untersagt, wenn sie nicht vom Hl. Stuhl und vom Ortsbischof schriftlich genehmigt sind. Es kann auch für den Bischof nicht gleichgültig sein, für welche kirchlichen Zwecke und durch welche Personen Spenden in seinem Bistum gesammelt werden. Außerdem muß gerade im Bereich des Spendensammelns immer wieder von seiten der Autorität mächtigender Einfluß ausgeübt werden. Aus diesen Gründen dürfte erforderlich sein, daß bezüglich dieser Bettelbriefaktionen eine kirchliche Regelung erfolge, welche dem bischöflichen Genehmigungsrecht (can. 1503) Rechnung trägt.

Da diese Bettelbriefaktionen meist über den Bereich mehrerer Diözesen hinweg gestartet werden, wird es erforderlich sein, daß diesbezüglich eine Regelung durch die bayerische oder die deutsche Bischofskonferenz erfolge. Eine derartige Regelung sollte vorsehen, daß kirchlicherseits Bettelbriefsammlungen nicht in Angriff genommen werden dürfen, wenn nicht der Ortsbischof des Veranstalters sowie jeder Ortsbischof, in dessen Bistum gesammelt wird, seine Zustimmung erteilt hat (vgl. Erlaß des Generalvikars von Bamberg vom 8. Februar 1962, Pfarramtsblatt 35. Jg. 1962 S. 84).

1. das Gesetz zur Regelung öffentlicher Sammlungen und sammlungsähnlicher Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086),
2. die Verordnung zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 26. September 1939 (RGBl. I S. 1943),
3. die zweite Verordnung zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen vom 23. Oktober 1941 (RGBl. I S. 654),
4. die Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250),
5. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 23. Februar 1953 (RGBl. I S. 289).¹⁶

München, den 11. Juli 1963

Der Bayerische Ministerpräsident
Goppel

16 Art. 16 macht klar, daß nunmehr ab. 1. August 1963 in Bayern für das Sammlungsrecht einzig das neue Sammlungsgesetz verbindlich ist. Das Sammlungsgesetz von 1934 mit seinen späteren Änderungen und Ausführungsverordnungen wird von diesem Zeitpunkt an außer Kraft gesetzt.

Rechtsprechung

Im vergangenen Jahrgang der Ordenskorrespondenz (3, 1962, 236) haben wir ein Rundschreiben des Bundesministers vom 14. 2. 1962 über die Gewährung von Kindergeldzulage bei Eintritt des Kindes in einen kirchlichen Orden abgedruckt. Dieses Rundschreiben stimmt wörtlich überein mit dem früheren Runderlaß des Finanzministers von Nordrhein-Westfalen vom 3. 5. 61. Bezugnehmend auf diesen Erlaß bzw. dieses Rundschreiben bringen wir im folgenden zwei rechtskräftige Urteile zur Frage der Gewährung von Waisenrente und Kinderzuschlag von grundsätzlicher Bedeutung. Sowohl das Sozialgericht Dortmund wie auch das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster kommen, wenn auch von verschiedenen Gesetzen ausgehend, zu dem Ergebnis, daß auch für die Zeit des Postulates und Novizates Waisenrente und Kindergeld gewährt werden muß.

I. GEWÄHRUNG VON KINDERGELD NACH DEM KINDERGELDGESETZ

Urteil der 16. Kammer des Sozialgerichts Dortmund vom 24. 10. 1962

Aktenzeichen: S 16 Kg 684/62

IM NAMEN DES VOLKES

In der Streitsache

des Wilhelm Müller, Eslohe/Sauerland, Mühlenweg 15

Klägers

gegen die Familienausgleichskasse bei der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft Mannheim, M 5, 7,

gesetzlich vertreten durch den Hauptgeschäftsführer

Beklagte

wegen Kindergeldgewährung

hat die 16. Kammer des Sozialgerichts Dortmund in der Sitzung vom 24. Okt. 1962 in Meschede unter Mitwirkung von Sozialgerichtsrat Jenrich als Vorsitzender und Sozialrichter Dr. Adolf Evers, Sozialrichter Otto Siedhoff als Beisitzern, nach Lage der Akten für Recht erkannt:

Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 18. 1. 1962 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, die Tochter Anneliese des Klägers für die Zeit vom 1. 6. 1961 bis zum 30. 4. 1962 bei der Kindergeldgewährung zu berücksichtigen.

Sie hat dem Kläger weiter die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen zu erstatten.

Die Berufung gegen dieses Urteil wird gemäß § 150 Ziffer 1 SGG zugelassen.

TATBESTAND

Der Kläger ist Inhaber einer Getränkegroßhandlung in Eslohe (Sauerland). Er bezog bisher unter Berücksichtigung folgender Kinder Kindergeld: Margarita, geb. am 27. 11. 1941; Reinhold, geb. am 19. 6. 1942; Magdalena, geb. am 11. 4. 1944.

Am 16. Dez. 1961 beantragte der Kläger, seine Tochter Anneliese, geb. am 13. 8. 1937, wieder bei der Kindergeldzahlung, und zwar rückwirkend ab 20. Oktober 1959, zu berücksichtigen. Er legte der Familienausgleichskasse Unterlagen vor, aus denen hervorging, daß die Tochter Anneliese am 20. Oktober 1959 in die Genossenschaft der armen Franziskanerinnen in Olpe eingetreten war und dort zunächst

ein Postulat von einem Jahr und ein abschließendes Noviziat von 2 Jahren ableitete. Der Kläger berief sich in seinem Antrag auf einen Erlaß des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. Mai 1961, wonach die Zeit des Postulats und des Noviziats als Berufsausbildung im Sinne des § 18 Abs. 2 LBes. 6 anzusehen ist.

Mit Bescheid vom 18. Januar 1962, der per Einschreiben laut Einlieferungsschein am gleichen Tage zur Post gegeben wurde, lehnte die beklagte Familienausgleichskasse den Antrag des Klägers auf Weiterberücksichtigung seines Kindes Anneliese ab. Die Ablehnung wurde damit begründet, daß allein die Vorbereitungszeit für den Eintritt in einen Orden (Postulat und Noviziat) keine Berufsausbildung im Sinne des Kindergeldrechts sei. Daß während dieser Zeit eine planmäßige und von entsprechenden Lehrkräften geleistete Lehrtätigkeit für die spätere Ausübung eines Lebensberufes durchgeführt werde, habe der Kläger nicht vorgetragen. Im übrigen sei ein Anspruch auf Berücksichtigung des Kindes Anneliese bis einschließlich Mai 1961 wegen verspäteter Antragstellung gemäß §§ 4 Abs. 3, 4 Abs. 2 Satz 1 KGG ausgeschlossen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die Klage, die mit Schreiben vom 17. Februar 1962 beim Sozialgericht in Dortmund eingegangen ist. In der Klagebegründung beruft sich der Kläger wiederum auf den Runderlaß des Finanzministers von NRW. Er führt dazu aus, was in diesem Bundeserlaß anerkannt sei, müsse auch für das Kindergeldgesetz gelten. Die Postulantinnen und Novizinnen ständen in einer echten Schul- und Berufsausbildung. Während des Postulats und Noviziats sei keinerlei Mitgliedschaft seiner Tochter in der klösterlichen Ordensgenossenschaft gegeben. Diese beginne erst mit Ablegung des Gelübdes. Sein Anspruch auf weiteres Kindergeld sei auch für die Zeit von Oktober 1959 bis Mai 1961 zu berücksichtigen, da ihm der betreffende Runderlaß in seinem Wortlaut erst jetzt bekannt geworden sei.

Der Kläger legte im Laufe des Verfahrens dem Gericht eine Erklärung des Mutterhauses der armen Franziskanerinnen in Olpe vom 24. September 1962 über den Ausbildungsweg seiner Tochter Anneliese während des Noviziats und Postulats vor. In dieser Erklärung heißt es u. a.:

„Nach der praktischen Seite hin erfolgt während der Postulats- und Noviziatszeit eine Hinbildung auf das von dem jungen Mädchen in Aussicht genommene spätere Betätigungsfeld. Schwester Anneliese Müller erstrebt als praktisches Berufsziel das Examen einer staatlich geprüften Wirtschaftlerin und das Examen einer Diätküchenschwester. Auf die Erreichung dieses Zieles ist die praktische Hinbildung während der Noviziats- und Postulatszeit ausgerichtet.“

Nach Belehrung in der mündlichen Verhandlung hat der Kläger, nachdem er zunächst den Antrag gestellt hatte, seine Tochter Anneliese bei der Gewährung von Kindergeld von Oktober 1959 bis einschließlich April 1962 zu berücksichtigen, beantragt,

den angefochtenen Bescheid der Beklagten vom 18. 1. 1962 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, seine Tochter Anneliese Müller für die Zeit vom 1. 6. 1961 bis 30. 4. 1962 bei der Kindergeldgewährung zu berücksichtigen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie nimmt in der Klageerwiderung zunächst auf die Gründe ihres Bescheides vom 18. Januar 1962 Bezug. Ergänzend trägt sie vor, daß die gesamte Tätigkeit der

Tochter des Klägers innerhalb des Ordens keine Berufsausbildung darstelle, weil sie nicht gleichzeitig der Ausbildung für einen später im Rahmen des Ordens auszubehenden bürgerlichen Beruf diene. Auf die Erklärung des Mutterhauses der armen Franziskanerinnen vom 24. September 1962 erwidert die Beklagte, daß es der weit im Vordergrund stehende hauptsächliche Zweck des Postulats und Noviziats sei, die jungen Mädchen, die in den Orden eintreten wollten, auf das geistliche Leben der Ordensfrau religiös und weltanschaulich vorzubereiten. Wenn daneben im Hinblick auf einen späteren Einsatz im Bereich des Ordens eine gewisse praktische Tätigkeit erfolge, gebe diese Tätigkeit dem Postulat und Noviziat nicht das Gepräge. Sie trete vielmehr gegenüber der weltanschaulichen Vorbereitung in den Hintergrund. In der Erklärung werde übrigens auch nur von einer Hinbildung zu einem bürgerlichen Beruf gesprochen. Eine bloße Anleitung erfülle aber nicht den Begriff der Berufsausbildung nach § 2 Satz 2 KGG.

Das Gericht hat eine Auskunft beim erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn darüber eingeholt, ob der vom Kläger vorgetragene Standpunkt als zutreffend angegeben wird. Mit Schreiben vom 9. August 1962 hat das erzbischöfliche Generalvikariat dahingehend geantwortet, daß es ebenfalls auf den oben angeführten Runderlaß des Finanzministers verwies. Weiter wird in dem Schreiben angeführt, daß aus der Praxis der Mutterhäuser ersichtlich sei, daß Postulantinnen und Novizinnen als solche Personen betrachtet würden, die bei der Kindergeldzahlung als in der Berufsausbildung stehend zu berücksichtigen seien.

Dem Gericht ging ferner am Verhandlungstage ein Schreiben des Mutterhauses der armen Franziskanerinnen zu. Aus diesem Schreiben geht u. a. hervor, daß der Anstaltshaushalt des Mutterhauses mit Datum vom 15. April 1958 vom Landesauschuß für hauswirtschaftliche Berufsausbildung in NRW als Lehrhaushalt anerkannt worden sei.

Zu der Sitzung des Sozialgerichts Dortmund am 24. Oktober 1962 war die Beklagte nicht erschienen und nicht in ihr vertreten, obwohl sie ordnungsgemäß unter dem Hinweis geladen worden war, daß bei Nichterscheinen eine Entscheidung nach Lage der Akten ergehen kann.

Der Kläger hat einen entsprechenden Antrag gestellt.

Wegen des Sachverhaltes im einzelnen wird im übrigen auf den Inhalt der Akten und auf die von den Beteiligten eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Dem Antrag des Klägers auf Entscheidung nach Lage der Akten war stattzugeben, da die Voraussetzungen gegeben waren.

Die Klage ist zulässig und rechtzeitig erhoben. Sie ist nach Auffassung der Kammer auch begründet. Die Tochter Anneliese Müller des Klägers ist für die Zeit vom 1. Juni 1961 bis 30. April 1962 bei der Kindergeldgewährung zu berücksichtigen.

Der vom Kläger geltend gemachte Anspruch auf Berücksichtigung seiner Tochter Anneliese bei der Kindergeldgewährung während der Postulats- und Noviziatszeit ist nur dann gerechtfertigt, wenn diese während dieser Zeit als Kind im Sinne des § 2 KGG gilt. Nach dieser Bestimmung sind Kinder, die das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, dann bei der Berechnung des Kindergeldes zu berücksichtigen, wenn sie für einen Beruf ausgebildet werden.

Der Gesetzgeber hat nicht näher bestimmt, was unter Berufsausbildung im Sinne des Kindergeldgesetzes zu verstehen ist. Allgemein wird darunter jede Ausbildung verstanden, die dazu dient, einen Beruf gegen Entgelt ausüben zu können. Über die Frage, auf die die Beklagte es entscheidend abstellen will, ob eine Berufsausbildung nur dann vorliege, wenn sie als Vorbereitung auf einen bürgerlichen Beruf der ausgeübten Tätigkeit das Gepräge gebe und weit im Vordergrund stehe, braucht die Kammer nicht zu entscheiden.

Sie hält es zunächst auf Grund der beiden Erklärungen des Mutterhauses der armen Franziskanerinnen für erwiesen, daß die Tochter Anneliese des Klägers neben der Vorbereitung auf das geistliche Leben einer Ordensfrau auch eine praktische Ausbildung in Richtung auf das Examen einer staatlich geprüften Wirtschaftlerin und einer Diätköchenschwester erfährt. Die Kammer sieht hierin eine echte Berufsausbildung, zumal der Anstaltshaushalt seine staatliche Anerkennung als Lehrhaushalt gefunden hat.

Wie die Beklagte ist die Kammer zwar der Ansicht, daß die Ausbildung auf den sogenannten „bürgerlichen“ Beruf nicht im Vordergrund steht. Darauf kommt es aber nach Ansicht der Kammer im vorliegenden Fall nicht an. Beide Vorbereitungstätigkeiten können nicht getrennt betrachtet werden. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob etwa das Postulat und das Noviziat als solche schon als Berufsausbildung anzusehen sind. Immerhin wird eine Tätigkeit ausgeübt, die nicht dem Gelderwerb, noch der Vervollkommnung der Allgemeinbildung oder dem privaten Hausgebrauch, sondern allein der Vorbereitung auf eine spätere Tätigkeit dient; eine Tätigkeit also, die dem Begriff der Berufsausbildung zumindestens sehr nahe kommt. Tritt zu einer solchen Ausbildung eine weitere hinzu, diesmal auf einen sogenannten „bürgerlichen“ Beruf, wäre es lebensfremd, wollte man die Tochter des Klägers nicht als insgesamt in der Berufsausbildung befindlich ansehen.

Die Richtigkeit der Auffassung der Kammer wird auch durch das Rundschreiben des Bundesinnenministers vom 14. Februar 1962 und durch den Runderlaß des Landesfinanzministers vom 4. Mai 1961 gestützt, wonach die Zeit des Postulats und Noviziats als Berufsausbildung im Sinne des § 18 Abs 1 B Bes. 6 bzw. L Bes. 6 anzusehen ist; ohne daß das Hinzutreten einer weiteren Ausbildung zu einem sogenannten „bürgerlichen“ Beruf verlangt wird. Es sind keine Gründe ersichtlich, die es rechtfertigen, auf dem Gebiete des Kindergeldrechts anders zu verfahren, als es für Bedienstete im öffentlichen Dienst geschieht.

Die Tochter Anneliese des Klägers befand sich also für den im Antrag umrissenen Zeitraum in der Berufsausbildung im Sinne des § 2 KGG.

Sonach ist der Anspruch des Klägers auf Berücksichtigung dieser Tochter bei der Gewährung von Kindergeld während des Postulats und Noviziats gerechtfertigt. Bei dieser Einstellung der Kammer konnte der angefochtene Bescheid nicht aufrecht erhalten werden.

Der Klage war, wie geschehen, stattzugeben.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.

Die Berufung gegen dieses Urteil wird gemäß § 150 Ziffer 1 SGG. zugelassen, weil die Rechtssache nach Auffassung der Kammer grundsätzliche Bedeutung hat.

Dortmund, den 19. 12. 1962

gez. Jenrich

II. GEWÄHRUNG VON WAISENRENTE UND KINDERZUSCHLAG NACH DEM BUNDESBEAMTENGESETZ

Urteil des I. Senats des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 28. 3. 1963

Aktenzeichen: I A 362/61 — 3 K 343/59 Münster

IM NAMEN DES VOLKES

Verwaltungsrechtsstreit wegen Gewährung von Waisenrente und Kinderzuschlag als Versorgung nach dem G 131.

- 1) Klägerinnen: 1. Schwester Inge, 2. Schwester Hannelore, Münster, Kloster der Schwestern von F.,
Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gerd Meyer, Münster, Engelstraße 9,
- 2) Beklagte: Landesversicherungsanstalt Westfalen in Münster, Bispinghof 3,
- 3) Beteiligt: Der Vertreter des öffentlichen Interesses beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Innenministerium.

Der I. Senat des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen hat ohne mündliche Verhandlung in der Sitzung vom 28. März 1963, an der teilgenommen haben Senatspräsident Dr. Witaschek als Vorsitzender, Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Buchmann und Verwaltungsgerichtsrat Dr. Rosendahl als beisitzende Richter, Land- und Forstwirt Freiherr von Twickel und Abteilungsleiter Hengstermann als ehrenamtliche Verwaltungsrichter, für Recht erkannt:

In Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Münster vom 10. 2. 1961 wird die Beklagte verpflichtet, den Klägerinnen für die Dauer ihres Postulats und Noviziats bei der Genossenschaft der Schwestern von F. Waisenrente und Kinderzuschlag zu gewähren.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Revision wird zugelassen.

TATBESTAND

Die am 5. 1. 1938 geborenen und seit 1946 im Gebiet der Bundesrepublik lebenden Klägerinnen sind eheliche Kinder des als Landessekretär im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bei der Landesversicherungsanstalt Stettin tätig gewesen, als Oberzahlmeister der Wehrmacht 1945 kriegsvermißt und nach ihren Angaben später für tot erklärten Eitel Friedrich P. Ihre Mutter ist im Jahre 1946 verstorben. 1956 beendeten sie ein Praktikum als Kindergärtnerinnen. Die Beklagte stellte daraufhin die Zahlung von Versorgungsbezügen nach dem G 131 ein. Im September 1958 nahm die Genossenschaft der Schwestern von F. in Münster die Klägerinnen als Ordenskandidatinnen auf. In einem einjährigen Postulat und einem zweijährigen Noviziat bereiteten sie sich seither auf die Tätigkeit als Ordensschwester vor. Am 14. 9. 1961 haben sie die Profeß abgelegt und sind jetzt als Kinderpflegerin bzw. als Haus- und Heimpflegerin tätig. Bei Beginn ihres Postulats beantragten sie 1958 bei der Beklagten die Weiterzahlung der Waisenrente und des Kinderzuschlages nach dem G 131 für die Dauer ihres Postulats und Noviziats. Der Beklagte lehnte den Antrag ab, weil die Ausbildung für die Tätigkeit als Ordens-

schwester keine Berufsausbildung im Sinne des Gesetzes sei, da der Beruf als Ordensfrau nicht gegen Entgelt ausgeübt werde.

Nach erfolglosem Widerspruch haben die Klägerinnen Klage beim Verwaltungsgericht in Münster erhoben und zu deren Begründung vorgetragen: Die Tätigkeit als Ordensfrau sei ein Beruf im Sinne der einschlägigen beamtenrechtlichen Vorschriften. Für diese Tätigkeit seien sie während des Postulats und Noviziats praktisch und theoretisch ausgebildet worden. Der Beruf als Ordensfrau werde auch im Sinne der Vorschriften entgeltlich ausgeübt, denn sie erhielten als Gegenleistung für ihre Tätigkeit im Orden nach der Profeß den vollen Lebensunterhalt einschließlich der Altersversorgung und der Krankheitsfürsorge.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage dem Antrag der Beklagten entsprechend durch das hiermit in Bezug genommene Urteil vom 10. 2. 1961 abgewiesen, weil die Klägerinnen bereits während ihrer Ausbildung zum Beruf als Ordensfrau durch Gewährung von Kost, Kleidung, Wohnung, Kranken- und Altersversorgung volles Entgelt wie nach Abschluß ihrer Ausbildungszeit erhielten.

Mit der Berufung beantragen die Klägerinnen, das angefochtene Urteil zu ändern und die Beklagte zu verpflichten, ihnen für die Zeit ihres Postulats und Noviziats bei der Genossenschaft der Schwestern von F. Waisengeld und Kinderzuschlag zu gewähren.

Zur Begründung tragen sie vor: Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts hätten sie während des Postulats und Noviziats von der Ordensgenossenschaft kein Arbeitsentgelt, sondern nur Kost und Wohnung, jedoch keine Kleidung oder sonstige Leistungen erhalten. Ihre Aufnahme in den Orden sei vor der Ablegung der Profeß noch völlig ungewiß gewesen. Daher sei ihre wirtschaftliche Existenz und ihre Altersversorgung durchaus noch nicht gewährleistet gewesen. Bis zur Ablegung der Profeß hätten sie nur deshalb von der Genossenschaft kostenlos Unterkunft und Verpflegung erhalten, weil es den Postulantinnen und Novizinnen heute durchweg nicht möglich sei, die Kosten hierfür selbst zu bestreiten. Früher sei es üblich gewesen, daß die Eltern während des Postulats und Noviziats hierfür wie in einem Pensionat zugezahlt hätten.

Die Beklagte beantragte, die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf ihr bisheriges Vorbringen und auf die Gründe des Urteils des Verwaltungsgerichts.

Der Vertreter des öffentlichen Interesses teilt die Auffassung des ersten Richters nicht. Er weist auf den Erlaß des Landesfinanzministers vom 4. Mai 1961 — B 2125 — 1016/IV/61 — hin. Danach ist die Zeit eines Postulats und Noviziats innerhalb eines katholischen Ordens im Sinne des § 18 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes als Berufsausbildung anzusehen.

Wegen der weiteren Ausführungen der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Dem Gericht liegen bei seiner Entscheidung die die Klägerinnen betreffenden Versorgungsakten der Beklagten vor.

Die Beteiligten haben sich gemäß § 101 (2) Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 (BGBl. I 17) — VwGO — mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Berufung hat Erfolg.

Die Klägerinnen haben für die Zeit ihres Postulats und Noviziats in der Genossenschaft der Schwestern von F. sowohl Anspruch auf Waisengeld gemäß §§ 126 Abs. 1 und 164 Bundesbeamtenengesetz vom 14. 7. 1953, BGBl. I 551 idF der Bek. vom 18. 9. 1957, BGBl. I 1338 (BBG) wie auch auf Kinderzuschlag gemäß § 18 Bundesbesoldungsgesetz vom 27. 7. 1957, BGBl. I 953 (BBesG). Denn nach § 49 G 131 in der für die vorliegende Entscheidung maßgeblichen Fassung der Bekanntmachung vom 11. 9. 1957, BGBl. I 1296, erhalten die verdrängten, versorgungsberechtigten Hinterbliebenen von Beamten (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 5 G 131) Hinterbliebenenbezüge unter anderem nach Maßgabe des § 29 G 131. Die Voraussetzungen dieser Bestimmung sind gegeben. Die Klägerinnen sind Versorgungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 G 131, weil ihr bei der Landesversicherungsanstalt Stettin im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beschäftigt gewesener Vater seit Januar 1945 vermißt und später für tot erklärt worden ist. Am 8. Mai 1945 war für sie keine zur Zahlung der Hinterbliebenenbezüge verpflichtete Kasse im Geltungsbereich des G 131 vorhanden. Nach § 29 (1) G 131 gilt daher für ihre Versorgung u. a. Abschn. V des Bundesbeamtengesetzes. Nach dem im V. Abschnitt des Bundesbeamtengesetzes enthaltenen § 126 (1) erhalten die ehelichen Kinder eines verstorbenen Beamten, der zur Zeit seines Todes Ruhegehalt erhalten hätte, Waisengeld. Die Klägerinnen sind eheliche Kinder ihres Vaters. Seit Anfang 1935 stand dieser im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Zur Zeit seines vermutlichen Todes im Frühjahr 1945 hätte er daher beamtenrechtliches Ruhegehalt erhalten.

Nach § 164 (1) Nr. 2 BBG erlischt der Anspruch der Waisen auf Waisengeld mit dem Ende des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden. Gemäß § 164 (2) Nr. 1 BBG soll jedoch Waisengeld auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für eine ledige Waise dann gewährt werden, wenn sie sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet. Diese Voraussetzungen waren im Falle der Klägerinnen gegeben. Sie hatten am 4. 9. 1958, als sie als Postulantinnen in die Genossenschaft der Schwestern von F. eintraten, das 18. Lebensjahr und, als sie ihr Noviziat am 14. 9. 1961 beendeten noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet.

Die von ihnen angestrebte Tätigkeit als Ordensschwester ist im Sinne der Vorschriften die Tätigkeit in einem „Beruf“. Zur begrifflichen Klärung dessen, was im Sinne des § 164 (2) Nr. 1 BBG als „Beruf“ anzusehen ist, kann die Rechtsprechung und Literatur zur Auslegung des Begriffs „Beruf“ in Art. 12 des Grundgesetzes verwertet werden. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Beschluß vom 11. 6. 1958, Amtliche Sammlung Band 7, S. 377 (397) ist der Begriff „Beruf“ in Art. 12 GG weit auszulegen. Er umfaßt nicht nur alle Berufe, die sich in bestimmten, traditionellen oder sogar rechtlich fixierten Berufsbildern darstellen, sondern auch die vom einzelnen frei gewählten untypischen (erlaubten) Betätigungen. Beruf in diesem Sinne ist jede Tätigkeit, die der einzelne für sich geeignet glaubt, als „Beruf“ zu ergreifen, das heißt: zur Grundlage seiner Lebensführung zu machen. In ähnlichem Sinne hat das Bundesverwaltungsgericht jede auf die Dauer berechnete, nicht nur vorübergehende, der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dienende (erlaubte) Betätigung als „Beruf“ bezeichnet (vgl. Amtliche Sammlung Bd. 2 S. 295 ff).

Nach dem Schreiben der Provinzialkuratorin der Genossenschaft an das Versorgungsamt in Münster vom 14. 1. 1959, das in Abschrift in den Akten der Beklagten enthalten ist, ist die Genossenschaft vornehmlich bei der Betreuung von Kindern bzw. jungen Mädchen in Kindergärten, Schulen, Internaten und Waisenhäusern tätig. Im Rahmen einer dieser Aufgaben sollten auch die Klägerinnen nach dem ihnen während ihrer Ausbildung als Postulantinnen und Novizinnen gestellten Ziel später tätig sein. Erst auf Grund der mit der Proföß verbundenen Aufnahme in den Orden haben sie später einen Versorgungsanspruch gegenüber der Ordensgenossenschaft erhalten. Nunmehr wird ihnen in gesunden wie in kranken Tagen von der Ordensgenossenschaft Kost, Wohnung, Kleidung und sonstiger allgemeiner Lebensbedarf gewährt. Die von den Klägerinnen durch den Eintritt in den Orden angestrebte, auf die Dauer berechnete Tätigkeit bietet ihnen somit heute eine Lebensgrundlage.

Die Klägerinnen haben sich auch seit dem 4. 9. 1958 in einer Ausbildung zu dem Schwesternberuf befunden. Nach den Vorschriften des Codex Juris Canonici und nach den Regeln der Genossenschaft der Schwestern von F. hatten sie zunächst ein Jahr als Postulantinnen und zwei Jahre als Novizinnen zu verbringen. Wie Eichmann-Moersdorf im „Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Juris Canonici“, 6. Aufl., 1. Bd. S. 473 ff, dargelegt haben, soll im Postulat einerseits den Anwärtern des Ordensstandes Gelegenheit geboten werden, sich in das klösterliche Leben einzufühlen, andererseits soll der Verband die Möglichkeit haben, sich ein Urteil über den Klosterberuf des Anwärters zu bilden. Das Postulat muß in einem besonderen Hause des Verbandes zugebracht werden, wo das klösterliche Leben genau gehalten wird und die Postulantinnen einer Postulantinnenmeisterin unterstehen. Das Noviziat andererseits ist eine Zeit der Vorbereitung und der Erprobung. Es ist im Novizenhaus unter Leitung der Novizenmeisterin, der im Interesse einer einheitlichen Erziehung die alleinige Leitung der Novizinnen zusteht, zu verbringen. „Das Ziel des . . . Noviziates ist die Schulung der Novizen durch das Studium der Regeln und Konstitutionen, durch fromme Betrachtung und anhaltendes Gebet, durch gründliche Erlernung dessen, was zu den Gelübden und Tugenden gehört, durch geeignete Übungen zur Ausrottung der lasterhaften Keime, zur rechten Ordnung der Gemütsbewegung und zur Aneignung der Tugenden“ (Retzbach, Das Recht der katholischen Kirche nach dem Codex Juris Canonici, 5. Aufl. 1959, S. 113). Neben diesen allgemeinen Vorschriften des Codex Juris Canonici ist auch die Art und Weise zu berücksichtigen, in der die einzelnen Orden das Leben ihrer Postulantinnen und Novizinnen zusätzlich geregelt haben. In der Genossenschaft der Schwestern von F. erhalten die Postulantinnen und Novizinnen nach dem oben genannten Schreiben der Provinzialkuratorin neben der Unterrichtung in religiösen Dingen eine geregelte Unterweisung in Deutsch, Geschichte, Lebenskunde, Psychologie, Musik und in Haushaltsfächern. Daraus ergibt sich, daß sich auch die Klägerinnen als Postulantinnen und Novizinnen in einer Berufsausbildung befunden haben.

Nach Nr. 6 (4) der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften vom 9. 3. 1959 (Gemeinsames Ministerialblatt 1959 S. 134) zu § 18 (2) BBesG wegen der Gewährung von Kinderzuschlägen, die nach Nr. 3 (1) der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 164 BBG (Gemeinsames Ministerialblatt 1955, S. 254) auch im Rahmen der Gewährung von Waisengeld nach dem Bundesbeamtengesetz von den Verwaltungs-

behörden zu beachten sind, soll eine Berufsausbildung im Sinne der Bestimmungen allerdings dann nicht vorliegen, wenn dem Kinde des Beamten während seiner Ausbildung volle Dienstbezüge (Vergütung, Lohn) gewährt werden. Ob diese von dem Verwaltungsgericht seiner Entscheidung zugrundegelegte Verwaltungsanweisung dem Gesetz widerspricht, wie die Klägerinnen meinen, kann dahingestellt bleiben; denn entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts ist den Klägerinnen während der Zeit des Postulats und des Noviziats nicht durch Gewährung von Sachleistungen wie Kost, Kleidung, Wohnung und dergleichen in gleicher Weise wie in der späteren Zeit der Ausübung des Berufs nach der Probe ein Entgelt gewährt worden. Nach dem Vorbringen der Klägerinnen haben sie während dieser Zeit nur Unterkunft und Kost von der Genossenschaft erhalten und das auch nur deshalb, weil sie selbst finanziell nicht in der Lage waren, die Mittel dafür aufzubringen. Für ihre Kleidung haben sie durch eine Aussteuer, die sie bei ihrem Eintritt haben mitbringen müssen, selbst sorgen müssen. Auch alle sonstigen kleineren Lebensbedürfnisse außer Kost und Wohnung haben sie selbst tragen müssen. Sie haben in dieser Zeit auch noch keinerlei Versorgungsrechte gegenüber der Genossenschaft gehabt. Die Genossenschaft hat ihnen auch nicht Unterhalt und Kost als Entgelt für bestimmte Dienstleistungen gewährt. Dieser Vortrag der Klägerinnen ist nach seinem Inhalt glaubhaft, zumal er mit den Äußerungen der Provinzialkuratorin der Genossenschaft in dem oben angeführten, an das Versorgungsamt in Münster gerichteten Schreiben und auch mit der Darstellung der Rechtsstellung der Postulantinnen und Novizinnen katholischer Ordensgesellschaften durch den Vertreter des öffentlichen Interesses übereinstimmt.

Nach Lage des Falles haben die Klägerinnen auch ein Recht auf Zahlung des Waisengeldes gegenüber der Beklagten, auch wenn § 164 (2) BBG den Waisen nach seinem Wortlaut keinen unmittelbaren Rechtsanspruch darauf gibt, sondern der Versorgungsbehörde auch bei Vorliegen der oben angeführten gesetzlichen Voraussetzungen noch ein, wenn auch eingeschränktes, Ermessen einräumt. Die Behörde „soll“ unter den dargelegten Voraussetzungen auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Waisengeld zahlen. Bei einer derartigen „Soll“-Vorschrift handelt es sich um ein Ermessen in seiner schwächsten Form. „Das Gesetz verknüpft dann eine Rechtsfolge mit einem Tatbestand zwar für alle typischen Fälle, gestattet aber dem Verwaltungsorgan in atypischen Fällen, also aus angebbaren, besonderen, überwiegenden Gründen von der Verwirklichung der gesetzlichen Rechtsfolge abzusehen.“

Vgl. Wolff, Verwaltungsrecht, Bd. 1, 4. Aufl., § 31 II S. 142.

Im vorliegenden Fall ist nach dem Vortrag der Beteiligten und nach dem Inhalt der Akten nicht ersichtlich, daß ein derartiger Ausnahmefall vorliegt. Die Beklagte hat auch nicht zu verstehen gegeben, daß sie von ihrem — eingeschränkten — Ermessen Gebrauch machen und das Begehren der Klägerinnen aus bestimmten, nachprüfbaren Ermessenserwägungen ablehnen will, falls ihre Rechtsauffassung in dem im vorliegenden Verfahren streitigen Zusammenhang von dem Gericht nicht bestätigt werden sollte. Dem Antrag der Klägerinnen auf Verurteilung der Beklagten auf Zahlung von Waisengeld für die Zeit des Postulats und Noviziats bei der Genossenschaft der Schwestern von F. ist daher stattzugeben.

Auch der Antrag auf Zahlung eines Kinderzuschlags ist begründet. Nach § 156 (2) Satz 2 BBG erhalten Waisen neben dem Waisengeld Kinderzuschlag,

wenn Witwengeld nicht zu zahlen ist. Die Mutter der Klägerinnen ist 1946 verstorben. Witwengeld ist daher nicht zu zahlen. Nach § 18 (2) BBesG wird Kinderzuschlag gewährt, bis das Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat, nach Vollendung des 18. Lebensjahres jedoch nur, wenn es in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt. Die Klägerinnen, die während ihrer Postulats- und Noviziatszeit zwar das 18., jedoch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hatten, standen in dieser Zeit, wie dargelegt worden ist, in einer Ausbildung zu dem Beruf als Ordensschwester. Die Ausbildung nahm auch ihre Arbeitskraft überwiegend in Anspruch. Sie haben daher — ohne daß in diesem Zusammenhang noch für eine Ermessensentscheidung der Beklagten Raum wäre — Anspruch auf Zahlung des Kinderzuschlages. Das Verwaltungsgericht in Münster hat daher mit dem durch die Berufung angefochtenen Urteil zu Unrecht die Klage abgewiesen. In Abänderung dieses Urteils ist somit auf die Berufung der Klägerinnen hin der Klage stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 (1) VwGO.

Die Zulassung der Revision beruht auf § 79 G 131 iVm § 127 des Beamtenrechtsrahmengesetzes, der nach § 191 Abs. 2 VwGO unberührt geblieben ist.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil kann durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster (Westf.), Aegidiikirchplatz 5, schriftlich Revision an das Bundesverwaltungsgericht eingelegt werden. Sie ist spätestens innerhalb eines weiteren Monats zu begründen (§§ 139, 67 VwGO).

gez. Dr. Witaschek

gez. Dr. Buchmann

gez. Dr. Rosendahl

Staatliche Erlasse

GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG

Im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 23 vom 9. Mai 1963 ist auf Seite 241—291 das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz = UVNG) vom 30. April 1963 verkündet worden, das am 1. Juli 1963 in Kraft getreten ist und durch dessen Artikel 1 fast das ganze Dritte Buch der Reichsversicherungsordnung (RVO) eine Änderung bzw. Neufassung erfahren hat. Wir bringen daraus nachstehend jene Vorschriften zur Kenntnis, die für den Bereich der klösterlichen Verbände vor allem in Betracht kommen:

§ 541

(1) Versicherungsfrei sind

3. Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen, Schwestern vom Deutschen Roten Kreuz und Angehörige solcher Gemeinschaften, die sich aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen, wenn ihnen nach den Regeln ihrer Gemeinschaft lebenslange Versorgung gewährleistet ist.

(2) Scheidet eine verletzte, wegen Versicherungsfreiheit aus der Unfallversicherung nicht entschädigte Person im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 aus der Gemeinschaft aus oder endet die Versorgung, so kann sie für die Zeit danach von dem Träger der Unfallversicherung die Leistungen verlangen, die ihr ohne die Versicherungsfreiheit zustehen würden, es sei denn, daß die geistliche Genossenschaft oder das Mutterhaus von sich aus die Versorgung in gleichem Umfang sicherstellt. Die geistliche Genossenschaft oder das Mutterhaus erstatten dem Träger der Unfallversicherung dessen Aufwendungen.

Bezüglich der Versicherungsfreiheit hat sich für die klösterlichen Verbände durch die Neuregelung nichts geändert. Ihre Mitglieder bleiben versicherungsfrei, wenn ihnen nach den Regeln ihrer Gemeinschaft lebenslange Versorgung gewährleistet ist.

Neu dagegen ist § 541 Absatz 2. Ähnlich, wie schon bei der Nachversicherung, soll der klösterliche Verband auch hier durch entsprechende Leistungen die Versorgung ausgeschiedener unfallverletzter Mitglieder sicherstellen. Diese Vorschrift gilt nach Artikel 4 § 2 Abs. 1 auch für Arbeitsunfälle, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind.

Aus den Bestimmungen für die Landwirtschaftliche Unfallversicherung ist vor allem § 804 von Bedeutung:

§ 804

(1) Die Satzung kann bestimmen, daß Unternehmern unter Berücksichtigung der Arbeitsunfälle, die in ihren Unternehmen vorgekommen sind, Zuschläge auferlegt oder Nachlässe bewilligt werden.

(2) Unternehmern, die nicht versicherte oder versicherungsfreie Personen beschäftigen, ist auf Antrag Beitragsermäßigung zu gewähren. Die Beitragsermäßigung bestimmt sich nach dem Verhältnis der nicht versicherten oder versicherungsfreien Personen zu den versicherten Personen im Unternehmen. Das Nähere bestimmt die Satzung.

